Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ferienausschusses (findet anstelle der entfallenden Fachgremien statt)

22.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 4
Tagesordnung -öffentlich- 4
Vorlagendokumente 7
TOP Ö 2 Verstetigung der „Mittleren Ebene an beruflichen Schulen“ (MEBS) an städtischen beruflichen Schulen in Nürnberg mit Evaluation des Modellprojekts 7
Sitzungsvorlage 3. BM/085/2020 7
Sachverhalt 3. BM/085/2020 11
MEBS-Profil - Ebermannstadt - 2018 3. BM/085/2020 23
MEBS-Evaluation-II 3. BM/085/2020 24
Vermerk MEBS vom 19.03.2020 Ref. I/II 3. BM/085/2020 57
TOP Ö 3 Bundeswettbewerb InnoVET, hier: Beteiligung der Beruflichen Schulen B2 und B4 sowie SchB am Projekt „Bereichsübergreifende Bildungsangebote für Industrie 4.0 auf der Plattform der DQR-Stufe 5 als Katalysator der Durchlässigkeit“ (BIRD) der FAU 58
Sitzungsvorlage 3. BM/086/2020 58
Sachverhalt 3. BM/086/2020 62
* TOP Ö 4 Ausbildungsmarkt, Verstärkung der schulischen Berufsausbildung für den Abschlussjahrgang 2020 im nächsten Schuljahr 67
Sitzungsvorlage 3. BM/088/2020 67
* TOP Ö 5 Konsequenzen aus der Statistik und Schulraumplanung – Antrag auf Genehmigung zweier Gymnasien und einer weiteren Realschule in Nürnberg 69
Sitzungsvorlage 3. BM/087/2020 69
* TOP Ö 6 Angebote der Kindertagesbetreuung in Nürnberg – Fortschreibung der kleinräumigen Bedarfs- und Ausbauplanung bis 2030 (inklusive Vorschlag für ein Kita-Notprogramm) 71
Sitzungsvorlage J/075/2020 71
Sachverhalt_Bedarfsfortschreibung Kita 2020+Notprogramm J/075/2020 75
Beilage 1_Maßnahmenübersicht Kita-Notprogramm J/075/2020 88
TOP Ö 8 Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes Nürnberg 90
Sitzungsvorlage SHA/062/2020 90
Sachverhalt Weiterentwicklung Pflegestützpunkt SHA/062/2020 93
TOP Ö 9 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle, Prüfung der Stellungnahmen 97
Sitzungsvorlage Stpl/163/2020 97
Entscheidungsvorlage Stpl/163/2020 101
Anlage zur Entscheidungsvorlage Stpl/163/2020 107
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 15. Änderung (Plan-Nr. FNP15 - F - 05 vom 19.03.2020) Stpl/163/2020 110
Begründung vom 23.03.2020 Stpl/163/2020 111
Umweltbericht vom 16.03.2020 Stpl/163/2020 152
TOP Ö 10 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160, Prüfung der Stellungnahmen und Erlass der Satzung 191
Sitzungsvorlage Stpl/162/2020 191
Entscheidungsvorlage Stpl/162/2020 195
Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage Stpl/162/2020 208
Übersichtsplan Stpl/162/2020 256
Änderungssatzung Stpl/162/2020 257

Lesefassung der Satzung Stpl/162/2020 265
Begründung Stpl/162/2020 272
Umweltbericht Stpl/162/2020 317
TOP Ö 11 Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84, Erlass der Satzung 382
Sitzungsvorlage Stpl/164/2020 382
Entscheidungsvorlage Stpl/164/2020 386
Übersichtsplan Stpl/164/2020 388
Satzung Stpl/164/2020 389
TOP Ö 12 Digitalisierung und Elektrifizierung von Parkraum 390
Sitzungsvorlage Vpl/144/2020 390
TOP Ö 13 Bennostraße, Einbau einer Fußgängerschutzinsel 394
Sitzungsvorlage Vpl/145/2020 394
Straßenplan_2.2114.2.1 Vpl/145/2020 398
TOP Ö 14 Radschnellverbindung Nürnberg-Erlangen - Abschnitt 1 399
Sitzungsvorlage Vpl/146/2020 399
Entscheidungsvorlage Vpl/146/2020 403
Straßenplan_2_2305_2_1a_28_01_20 Vpl/146/2020 405
Straßenplan_2_2305_2_1b_11_11_19 Vpl/146/2020 406
Straßenplan_2_2305_2_1c_10_09_19 Vpl/146/2020 407
Straßenplan_2_2305_2_1d_27_03_20 Vpl/146/2020 408
Straßenplan_2_2305_2_1e_27_03_20 Vpl/146/2020 409
TOP Ö 15 Hintere Marktstraße, Erschließung einer Wohnbebauung 410
Sitzungsvorlage Vpl/147/2020 410
Entscheidungsvorlage Vpl/147/2020 414
Straßenplan_2_2332_2_1_04_03_20 Vpl/147/2020 416
Tabelle Kostenaufteilung Entwässerungs- und Verkehrsanlagen Vpl/147/2020 417
TOP Ö 16 Amberger Straße 25, Georg-Paul-Amberger-Schule 418
Sitzungsvorlage H/052/2020 418
Entscheidungsvorlage H/052/2020 421
TOP Ö 17 Benennung von drei Wegen und einem Platz im Bereich Siedlungen Süd (Falkenheim) 423
Sitzungsvorlage Geo/021/2020 423
Entscheidungsvorlage Geo/021/2020 426
Planbeilage zu den drei Wegen Geo/021/2020 427
Planbeilage zum Siedlerfestplatz Geo/021/2020 428
TOP Ö 18 Benennung des Durchgangs von der Königstraße zum Klarissenplatz als "Richard-Lindner-Gasse" 429
Sitzungsvorlage Geo/022/2020 429
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.03.2018 Geo/022/2020 432
Entscheidungsvorlage Geo/022/2020 434
Lageplan Geo/022/2020 435
TOP Ö 19 Benennung Tafelhofpalais nach Dr. Helmut Kohl 436
Sitzungsvorlage Geo/023/2020 436
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.06.2017 Geo/023/2020 439
Entscheidungsvorlage Geo/023/2020 440
Planbeilage Geo/023/2020 441

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Ferienausschusses
(findet anstelle der entfallenden Fachgremien statt)

Sitzungszeit

Mittwoch, 22.04.2020, 15:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Corona-Virus – Aktueller Sachstand

2. Verstetigung der „Mittleren Ebene an beruflichen Schulen“ (MEBS) an städtischen beruflichen Schulen in Nürnberg mit Evaluation des Modellprojekts

Beschluss
3. BM/085/2020

Gsell, Klemens, Dr.

3. Bundeswettbewerb InnoVET, hier: Beteiligung der Beruflichen Schulen B2 und B4 sowie SchB am Projekt „Bereichsübergreifende Bildungsangebote für Industrie 4.0 auf der Plattform der DQR-Stufe 5 als Katalysator der Durchlässigkeit“ (BIRD) der FAU

Beschluss
3. BM/086/2020

Gsell, Klemens, Dr.

4. Ausbildungsmarkt, Verstärkung der schulischen Berufsausbildung für den Abschlussjahrgang 2020 im nächsten Schuljahr

Beschluss
3. BM/088/2020

Gsell, Klemens, Dr.
- Unterlagen werden nachgereicht -

5. Konsequenzen aus der Statistik und Schulraumplanung – Antrag auf Genehmigung zweier Gymnasien und einer weiteren Realschule in Nürnberg

Beschluss
3. BM/087/2020

Gsell, Klemens, Dr.
- Unterlagen werden nachgereicht -

6. **Angebote der Kindertagesbetreuung in Nürnberg – Fortschreibung der kleinräumigen Bedarfs- und Ausbauplanung bis 2030 (inklusive Vorschlag für ein Kita-Notprogramm)**

Beschluss J/075/2020

Prölß, Reiner
- Unterlagen werden nachgereicht -

7. **„Koalition der Willigen“: Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) in Nürnberg – Koalitionsbeschlusses der Bundesregierung vom 08.03.2020 hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 27.01.2020**

Beschluss J/074/2020

Prölß, Reiner
- Unterlagen werden nachgereicht -

8. **Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes Nürnberg**

Beschluss SHA/062/2020

Prölß, Reiner

9. **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle Prüfung der Stellungnahmen - abschließende Behandlung Feststellungsbeschluss**

Beschluss Stpl/163/2020

Ulrich, Daniel

10. **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee) Prüfung der Stellungnahmen und Erlass der Satzung**

Beschluss Stpl/162/2020

Ulrich, Daniel

11. **Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84 für ein Gebiet östlich der Sibeliusstraße, Fl.Nr. 229/14, Gmkg. Erlenstegen Erlass der Satzung**

Beschluss Stpl/164/2020

Ulrich, Daniel

12. **Digitalisierung und Elektrifizierung von Parkraum**

Beschluss Vpl/144/2020

Ulrich, Daniel

13. **Bennostraße, Einbau einer Fußgängerschutzinsel**

Beschluss Vpl/145/2020

Ulrich, Daniel

14. **Radschnellverbindung Nürnberg-Erlangen - Abschnitt 1** — Beschluss Vpl/146/2020

Ulrich, Daniel

15. **Hintere Marktstraße, Erschließung einer Wohnbebauung** — Beschluss Vpl/147/2020

Ulrich, Daniel

16. **Amberger Straße 25, Georg-Paul-Amberger-Schule Dachsanierung** — Beschluss H/052/2020

Ulrich, Daniel

17. **Benennung von drei Wegen und einem Platz im Bereich Siedlungen Süd (Falkenheim)** — Beschluss Geo/021/2020

Fraas, Michael, Dr.

18. **Benennung des Durchgangs von der Königstraße zum Klarissenplatz als "Richard-Lindner-Gasse"** — Beschluss Geo/022/2020

Fraas, Michael, Dr.

19. **Benennung der Freifläche im Innenbereich des "Tafelhofpalais" (Nähe Bahnhofsplatz / Bahnhofstraße) als Dr.-Helmut-Kohl-Platz nach dem langjährigen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl** — Beschluss Geo/023/2020

Fraas, Michael, Dr.

20. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.04.2020, öffentlicher Teil**

Beschlussvorlage
3. BM/085/2020

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss		öffentlich	Beschluss

Betreff:

Verstetigung der „Mittleren Ebene an beruflichen Schulen„ (MEBS) an städtischen beruflichen Schulen in Nürnberg mit Evaluation des Modellprojekts

Sachverhalt (kurz):
Ab dem nächsten Schuljahr 2020/21 soll die "Mittlere Ebene an beruflichen Schulen" (MEBS) an den beteiligten Pilotschulen Städtische Berufsschule 1 (B1), B2, B4 und B10 verstetigt werden. Um die kontniuierliche Fortführung des im Modellversuch Erarbeiteten zu gewähren und um den Schulen eine stabile Basis zur Personaldisposition für das neue Schuljahr zu ermöglichen, erfolgt in diesem Schulausschuss die Vorlage dieses Antrags.
Zum Hintergrund:
Mit dem Beschluss des Schulausschusses vom 15.07.2016 wurde das auf drei Jahre anberaumte Modellprojekt "Mittlere Ebene an beruflichen Schulen" (MEBS) an den beteiligten Pilotschulen zum Schuljahr 2016/17 eingeführt. Ein Zwischenbericht erfolgte im Schulausschuss am 23.02.2018. Im Schulaussuss vom 27.06.2019 wurde die Verlängerung der Projektlaufzeit um ein Jahr beschlossen.
Mit der Einführung der Mittleren Ebene ist ein nachhaltiger Prozess zur weiteren Steigerung der Unterrichtsqualität und der Personalentwicklung unter den Bedingungen der Nürnberger Bildungs- und Schulentwicklungspolitik an den Schulen B1, B2, B4 und B10 implementiert. Durch die Partizipation der Lehrkräfte an Entscheidungen, durch ihr selbstständiges und teamorien-tiertes Handeln sowie klare Regeln der Kommunikation und des Miteinanders, unterstützt durch pass-genaue und motivierende Fortbildungsprogramme, ist eine bereits jetzt erkennbare agile Schulent-wicklungskultur entstanden. Dies ist ein erfolgreicher Schritt in Richtung einer eigenverantwortlichen Schule, die sich kontinuierlich und flexibel auf neue pädagogische Herausforderungen einstellen und diese meistern kann.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die finanziellen Auswirkungen haben sich im Vergleich zum Schulausschuss vom 15.07.2016 verändert (Erhöhung der durchschn. Personalkosten des "Musterlehrers" zwischen den Jahren 2016 und 2019; Anzahl der Lehrkräfte an den vier Schulen).

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	192.996 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	192.996 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
StK/1 in Kenntnis gesetzt.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☒ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II, StK (Vermerk vom 19.03.2020)**

☒ **Ref. I/II, DIP/I-II (Vermerk vom 19.03.2020)**

☐

Beschlussvorschlag:

1) Der Schulausschuss begutachtet die Verstetigung der „Mittlere Ebene an beruflichen Schulen“ (MEBS) für die Beruflichen Schulen 1, 2, 4 und 10.
2) Der Schulausschuss befürwortet, dass es bei Vorliegen eines Beschlusses der Lehrerkonferenz (gem. 6 BaySchO) der Rudolf-Dieses-Fachschule, als Teil des Direktorates 2, offensteht, die „Mittlere Ebene an beruflichen Schulen“ ebenso einzuführen.
3) Der Schulausschuss empfiehlt die Beibehaltung der im Modellversuch erprobten Ausstattung mit zwei Anrechnungsstunden je 14 Lehrkräften für die Mitglieder der mittleren Ebene sowie anteilig für IPSN.

Modellprojekt „Mittlere Ebene an beruflichen Schulen" (MEBS) –
Konzept für eine nachhaltige Schulentwicklung

- Antrag auf Verstetigung der „Mittleren Ebene an beruflichen Schulen"
an städtischen beruflichen Schulen in Nürnberg mit Evaluation des Modellprojekts (2016/17 – 2019/20) -

1 Hintergrund des Modellprojekts

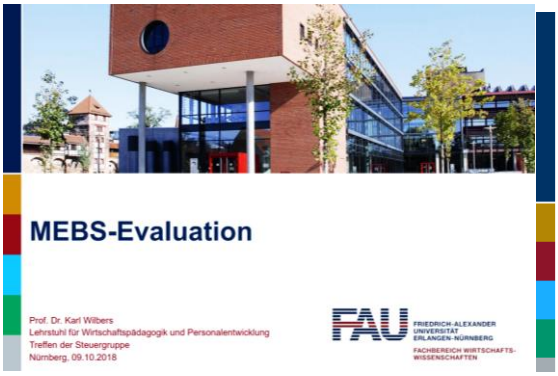
Mit dem Beschluss des Schulausschusses vom 15.07.2016 wurde das auf drei Jahre angelegte Modellprojekt "Mittlere Ebene an beruflichen Schulen" (MEBS) an den beteiligten Pilotschulen Städtische Berufsschule 1 (B1), B2, B4 und B10 zum Schuljahr 2016/17 eingeführt.
Im Schulausschuss vom 23.02.2018 erfolgte ein Zwischenbericht. Mit Beschluss des Schulausschusses vom 27.06.2019 wurde das Pilotprojekt um ein Jahr verlängert. Das Modellprojekt endet mit Abschluss des Schuljahres 2019/20.

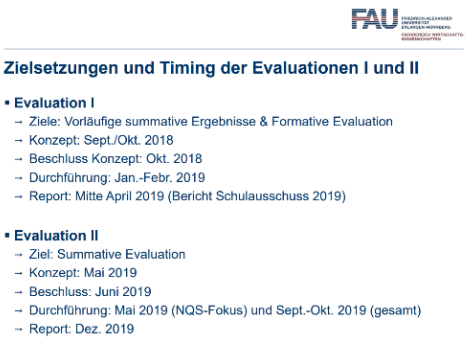
In den oben genannten Vorlagen wurden die Ziele und Rahmenbedingungen des Modellprojekts bereits dargestellt. Die Mittlere Ebene wurde im Zeitraum Dezember 2019 bis Februar 2020 vollständig an allen beteiligten Schulen durch den Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalführung (Prof. Dr. Karl Wilbers, FAU) evaluiert. Der Fokus dieser Vorlage ist die auf diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den Erfahrungsberichten aus den beteiligten Modellschulen basierende Gesamtbewertung des Modellprojekts und die Darstellung der daraus zu ziehenden Schlüsse.

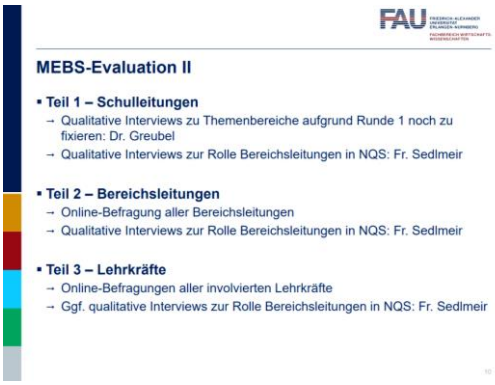
2 Wissenschaftliche und schulische Bewertung des Modellprojekts

2.1 Wissenschaftliche Evaluation

In der Sitzung der MEBS-Leitungsebene[1] am 14.05.2018 stellte Prof. Wilbers ein zweistufiges Evaluationskonzept vor:







[1] Teilnehmende: Prof. Wilbers, Dr. Greubel, B1/D; B2/D, B4/D; B10/D, SchB/D, SchB/DV, IPSN/DV

In einer ersten Evaluation wurden alle Schulleiter, Team- und Bereichsbetreuer/-innen[2] sowie die Lehrkräfte der B2 und B10 befragt. An der Gesamtevaluation II nahmen alle Lehrkräfte, Team- und Bereichsbetreuungen sowie alle Schulleiter der vier Projektschulen teil. Die fragebogenbasierte Online-Befragung wurde zwischen dem 15.12.2019 und dem 31.01.2020 vom Lehrstuhl Prof. Wilbers durchgeführt. Die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis ist bitte der angefügten Dokumentation zu entnehmen (vgl. Anlage I: M*EBS-Evaluation II.pptx*).

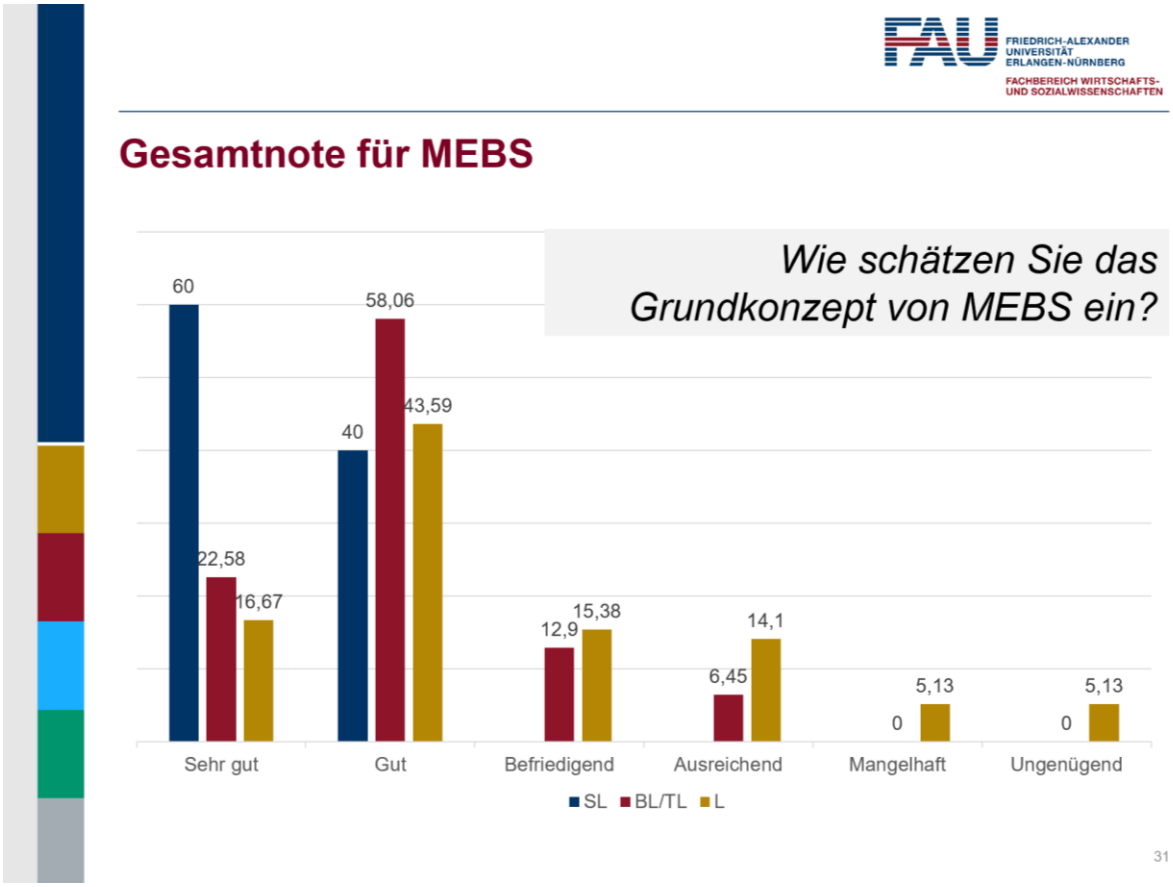
Zusammenfassend zeigen sich folgende zentrale Erkenntnisse:

- Schulleitungen werden heute mit stetig steigenden Organisationsaufgaben konfrontiert. Für die Entwicklung der Ausbildungsqualität auf Bereichsebene im Rahmen des Nürnberger Qualitätsmanagements für berufliche Schulen und die professionelle Entwicklung der Lehrkräfte im Bereich müssen die Arbeit in Teams und die Team- bzw. Bereichsleitungen gestärkt werden. Dieser, aus der Umfrage direkt entnommenen Aussage stimmten 79% der Lehrkräfte und 100% der Team- und Bereichsbetreuer/-innen zu.
- Die befragten Lehrkräfte zeigten ein überwiegend differenziertes und im Vergleich zur Evaluation I deutlich positiveres Verständnis für die Bedeutung von MEBS.
- Das Verständnis für die Bedeutung von MEBS orientiert sich bei den Team- und Bereichsbetreuungen sowie den Schulleitungen am zwischen den Pilotschulen vereinbarten Profil (Veranstaltung Burg Feuerstein, Ebermannstadt, 27.04.2018). Es ist bei dieser Gruppe fest verankert und klar umrissen.
- Für Team- und Bereichsbetreuungen ist die Entwicklung der Ausbildungsqualität im jeweiligen Bereich mit dem höchsten Aufwand verbunden.
- Das mit großem Engagement betriebene „Kollegiale Entwicklungsgespräch" (KEG) als ein Teil von MEBS, wird von allen Befragten als positiv bis sehr positiv eingeschätzt. Dabei ist festzustellen, dass mit zunehmender Erfahrung im Umgang mit diesem Instrument die Zustimmung zum KEG steigt.
- Die Übernahme von Verantwortung durch die Mittlere Ebene ist für alle Befragten (ziemlich/außerordentlich) sinnvoll. (Lehrkräfte: 68%, Team- und Bereichsleitungen: 84%, Schulleitungen: 100%)
- Ca. 10 % der befragten Lehrkräfte lehnen MEBS als Schulentwicklungskonzept klar ab.

Als besonders herausfordernd wird v. a. die hohe zeitliche Belastung bei der Durchführung der Kollegialen Entwicklungsgespräche gesehen. Weiterhin sind das dem Modell MEBS zugrundeliegende laterale Führungsverständnis sowie der Umgang mit bei Einzelgesprächen mitunter auftretenden Konflikten Ansatzpunkte, die einer weitergehenden Personalentwicklungsstrategie für die Mitglieder der Mittleren Ebene bedürfen.
Zudem sind Erfahrungen und Entwicklungsimpulse aus Individualfeedbacks (z. B. Befragung der Auszubildenden oder kollegiale Hospitation) sowie Ziele und Maßnahmen, die aus den Bereichen/Teams ihre Wirkung auf der Ebene der gesamten Schule entfalten, einer höheren Aufmerksamkeit zu unterziehen.

Grafisch lässt sich MEBS als Grundkonzept für eine nachhaltige Schulentwicklung an den beruflichen Pilotschulen der Stadt Nürnberg wie folgt zusammenfassen:

[2] Teambetreuungen kommen für den untersuchungsrelevanten Bereich der Mittleren Ebene aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten nur bei der B10 vor. Daher sind die Ergebnisse gesondert zu würdigen. Bereichsbetreuungen existieren in geringen Umfang auch an der B10. Im Wesentlichen ist die Bedeutung aber deckungsgleich mit den Betreuungen der Berufsbereiche an der B1, B2 und B4.



Quelle: Mittlere Ebene an beruflichen Schulen der Stadt Nürnberg (MEBS), Evaluation 2020, Prof. Wilbers, S. 31.

2.2 Gesamtbewertung der Projektschulen

Wie in den vorangegangenen Projektjahren auch, sind alle Pilotschulen verpflichtet, fragengeleitete Zwischenberichte zu erstellen und diese beim Amt für Berufliche Schulen einzureichen. Die Zwischenberichte haben das Ziel, einen Überblick über den Stand der aktuellen Prozessfortschritte zu erhalten. Darüber hinaus werden noch zu bewältigende Arbeitsschritte und Fortbildungsbedarfe sichtbar.
Die Ergebnisse bilden das Fundament für die abschließende Bewertung der Pilotphase. Sie ermöglichen zudem einen Ausblick auf die weitere notwendige Arbeit an den Pilotschulen.

Den für die Schulausschussvorlage von den Pilotschulen angefertigten Berichten lassen sich, nach relevanten Themen gegliedert, folgende Befunde entnehmen:

- *Arbeitsweise der MEBS-Teams*
 Die Arbeitsweise sowie die verwendeten Kommunikationsverfahren der MEBS-Teams haben sich inzwischen etabliert. Die MEBS-Teams trafen sich in allen Schulen regelmäßig. In die Entscheidungsprozesse wird der örtliche Personalrat einbezogen und das Kollegium in Berufsbereichs-, Schulentwicklungs- oder Lehrerkonferenzen über den aktuellen Stand informiert. MEBS-Mitglieder sind meist gleichzeitig Mitglieder in den NQS-Teams der Schulen. Spätestens seit der Einführung des Kollegialen Entwicklungsgespräches (KEG) sind alle Lehrkräfte Teil des MEBS-Prozesses.

- *Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung*
 Erklärtes Ziel der Schulentwicklung an allen Projektschulen ist eine systematische Ausbildungsentwicklung mit einer hohen Unterrichtsqualität, vergleichbaren Anforderungen und praxisorientierten Inhalten. Unterstützt wird dies durch organisatorische Maßnahmen, die es ermöglichen, Lehrkräfte

kompetenzorientiert einzusetzen und neue Kolleginnen und Kollegen gezielt auf die bevorstehenden Aufgaben vorzubereiten damit sie das im jeweiligen Bereich geforderte methodisch-didaktische Niveau erreichen.
Ausgerichtet sind alle Maßnahmen auf eine individuelle, nachhaltige und zukunftsfähige Kompetenzförderung der Lernenden.
Es ist festzuhalten, dass einzelne organisatorische Prozesse am Ende der Projektlaufzeit bereits effektiver und effizienter gestaltet werden, sodass sich das Handeln zunehmend in Richtung Unterrichtsentwicklung verschiebt. Bei allen Schulen zeigt sich jedoch, dass die im Modellversuch eingeführten Prozesse zur Unterrichtsentwicklung erst ihr volles Potential entfalten können, wenn sie auf längere Zeit angelegt sind und nach jedem Zyklus hinterfragt („Entwicklung einer Kultur des Hinterfragens") und gegebenenfalls weiterentwickelt werden können.

- *Kollegiales Entwicklungsgespräch (KEG) und Mitarbeitergespräch (MAG)*
 Seit der Einführung des KEG an den MEBS-Schulen wird über die Abgrenzung zwischen KEG und MAG diskutiert. Irritationen treten vorwiegend an den Schulen auf, die keine MEBS-Pilotschulen sind. Der Rahmen und die Inhalte des KEG sind in der Schulausschussvorlage vom 27.06.2019 skizziert, worauf an dieser Stelle verwiesen wird. Aus der folgenden Tabelle gehen die jeweiligen Merkmale und Schwerpunkte der KEG und MAG hervor, die Abgrenzung zwischen den beiden Steuerungsinstrumenten wird deutlich:

	Kollegiales Entwicklungsgespräch (KEG)	*Mitarbeitergespräch (MAG)*
Formale Grundlage	MEBS-Profil, durch die vier MEBS-Pilotschulen beschlossen am 27.04.2018. Ab 20.02.2020 Profil 1.1.	AdO 1 A vom 19.01.2007
Wer führt das Gespräch?	Lehrkraft mit MEBS-Mitglied (i. d. R. Abteilungsbetreuung) *Oder*: Fachbereichsbetreuer/-innen mit Team	Lehrkraft mit Schulleiterin/Schulleiter
Form des Gesprächs	Einzelgespräch mit jeder Lehrkraft des Bereichs (B1, B2, B4) Teamgespräch (B10)	Einzelgespräch
Rhythmus des Gesprächs	Einmal pro Jahr (B1, B2, B4) Drei Gespräche je Fachbereich pro Jahr (B10)	An Schulen: Alle zwei Jahre
Themen des Gesprächs	o Aufgabengestaltung und Arbeitssituation (keine dienstrechtliche Bewertung der Arbeitsleistung) o Persönliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe o Reflexion des Unterrichtsjahres/-geschehens o Kurzfristige bis mittelfristige Kompetenz- und Einsatzplanung o Niederschwellige Klärung von pädagogischen Herausforderungen	*Mindestbestandteile*: o Aufgabengestaltung und Arbeitssituation (inkl. dienstrechtlicher Bewertung der Arbeitsleistung) o Persönliche Zusammenarbeit (inkl. Führungsverhalten der Vorgesetzten/des Vorgesetzten) o Entwicklungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten

	○ Vertiefte Abstimmung pädagogischer oder fachlicher Themenbereiche ○ Weitere Themen sind bedarfsabhängig und schulindividuell festzulegen	
Dienstrechtliche Auswirkungen des Gesprächs	Nein	Ja
Zugrundeliegendes Führungsverständnis	Kollegial - lateral	Kollegial - hierarchisch
Dauer des Gesprächs	i. d. R. 45 Minuten B10: mind. 90 Minuten	Nicht festgelegt
Verpflichtung der Teilnahme	Für MEBS-Mitglieder ist KEG verpflichtend durchzuführen.	Für alle Lehrkräfte verpflichtend
Festhalten der Gesprächsergebnisse	○ Gesprächsergebnisse und Beschlüsse (Maßnahmen) der Individual-KEG werden zwischen den Beteiligten vertraulich behandelt. ○ Team-KEG werden protokollarisch dokumentiert. ○ Die Art und Speicherung der Dokumentation regeln (nach Vorgabe der Datenschutzbestimmungen) die Profilschulen. Der Zugriff ist auf die jeweils gesprächsführenden MEBS-Mitglieder beschränkt, Details regeln die Profilschulen	Absprachen und Zielvereinbarungen werden in gegenseitigem Einvernehmen durch die Schulleitung dokumentiert.
Ziele des Gesprächs	Wertschätzung und Motivation der Lehrkraft auf Augenhöhe sowie Festlegung der kurz- bis mittelfristigen pädagogischen Schwerpunkte des Einzelnen und des Bereichs	Beurteilung, Wertschätzung und Motivation der Lehrkraft sowie Festlegung der langfristigen Entwicklungsziele der Lehrkräfte

Quelle: eigene Erstellung, SchB

Als Hauptziel des KEG wird neben der individuellen, fachlichen Weiterentwicklung der Lehrkräfte in den Teams, eine kurz- bis mittelfristige, sinnvolle Personalplanung und eine kontinuierliche Verbesserung der Ausbildungsqualität genannt. KEG wird als eine nachhaltige Möglichkeit gesehen, Unterrichtentwicklung und flexible Einsetzbarkeit in den Berufsbereichen/Abteilungen[3] zu kombinieren. Schulentwicklung wird auf eine breite Basis gestellt, es führt zu einer verbesserten internen Kommunikation.

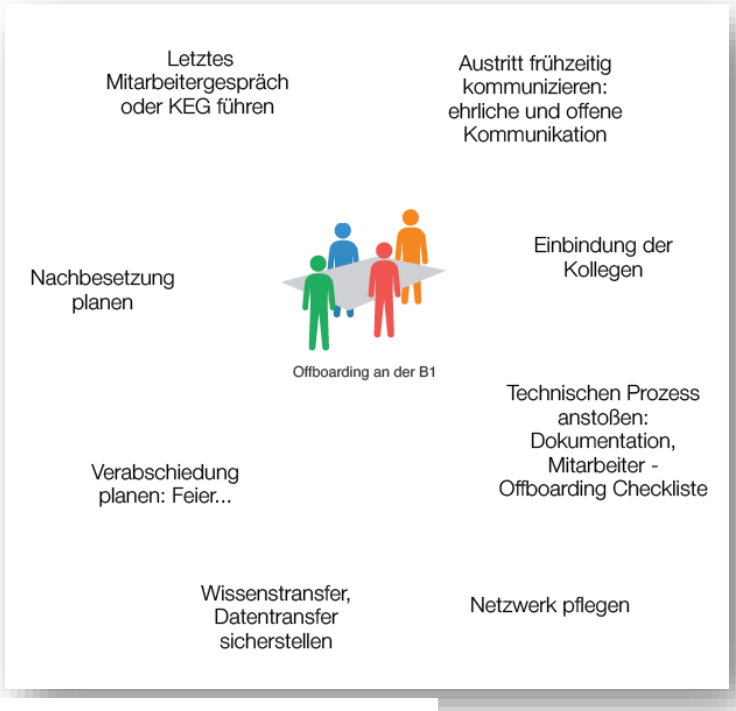
Unter Einbeziehung der technischen, wie pädagogischen Herausforderungen z. B. durch die rasch fortschreitende Digitalisierung, bietet das KEG ein agiles Organisations- und Kommunikationsformat, um zeitnah und im MEBS-Team abgesprochen auf Veränderungen praxisgerecht reagieren zu können. KEG gewährt daher die bei agilen Organisationen erforderliche Kommunikations- und Entscheidungsdichte, die, durch die nur im 2-jährigen Rhythmus durchzuführenden MAG (bedingt durch die große Leitungsspanne an Schulen), nicht im nötigen Umfang möglich ist.

[3] Lernfelder, die nahezu inhaltsgleich in unterschiedlichen Berufsbereichen unterrichtet werden müssen, können durch Lehrkräfte bereichsübergreifend flexibel abgedeckt werden.

- *Ziele, Maßnahmen, Zukunft*
 Bei den zu Beginn des Projekts von den beteiligten Schulen festgelegten Zielen ist eine große Bandbreite zu erkennen, die sich zwar am Rahmen des dem Prozess bislang zu Grunde liegenden MEBS-Profils orientieren, jedoch die Unterschiedlichkeit der Schulen widerspiegeln.
 Bei allen Schulen ist feststellbar, dass die zu Beginn des Projektzeitraumes definierten Ziele in einem hohen Maß erreicht sind, Prozesse erprobt und implementiert oder während der Projektlaufzeit auf Basis durchgeführter (interner) Evaluationen an die Bedürfnisse vor Ort angepasst wurden.
 Als zukünftiger Schwerpunkt ist die Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität in den einzelnen Schulbereichen deutlich zu erkennen. Gekoppelt ist dies mit der Erarbeitung von Qualitätsindikatoren und der im Sinne eines PDCA-Zyklus durchzuführenden Evaluation der Maßnahmen, v. a. im Hinblick auf ihre Wirksamkeit.
 Als Erfolgsindikatoren für eine positive Gesamtentwicklung an den Schulen werden u. a. genannt:
 - Schaffung einer engeren Verzahnung von fachpraktischen und fachtheoretischen Inhalten
 - Schaffung von Freiräumen für die MEBS-Arbeit mit dem Kollegium (z. B. Workshops, Klausurtage, Schilfs)
 - Konstruktive Diskussionen und zielorientiertes Arbeiten im MEBS-Team
 - Transparente Kommunikation und gute Kooperation zwischen allen am Gelingen des schulischen Prozesses Beteiligten
 - Vertrauensvolle, wertschätzende und konstruktive Schulkultur
 - Steigende Bereitschaft zur Eigenverantwortung innerhalb der MEBS-Teams verbunden mit einem gewachsenen Vertrauensverhältnis zwischen und innerhalb der Bereiche
 - Klare Beschreibung der internen Aufgabenverteilungen, regelmäßige Anpassung von Checklisten
 - Klärung der Kompetenzen zwischen MEBS und der Schulleitung sowie zwischen MEBS und den Lehrkräften

Offen angesprochen wird aber, dass für die Bedeutung einzelner Zielsetzungen, welche die Abteilungen sowie die Schule als Gesamteinheit betrafen, erst ein Bewusstsein geschaffen werden musste. Der mit der Einführung von MEBS einhergehende hohe Entwicklungs- und Umsetzungsaufwand führt inzwischen zu einem routinierten Umgang mit der Gestaltung, Durchführung und Anpassung von die Schulentwicklung maßgeblich und positiv beeinflussenden Prozessen.
Exemplarisch sei hier auf den Offboarding-Prozess[4] der B1 verwiesen:

[4] Ein Offboarding-Prozess beschreibt den bewusst gestalteten Übergangs- und Wissenstransfer mit einer Lehrkraft. Er ist immer dann einzuleiten, wenn eine Kollegin oder ein Kollege die Schule verlässt (z.B. Pensionierung, Elternzeit, Mutterschutz). Es soll v. a. ein Verlust an (System-)Wissen verhindert werden.



Quelle: Finaler Zwischenbericht MEBS, Schuljahr 2019/20, B1

- *NQS und MEBS*
 Die MEBS-Mitglieder sind meist Teil des NQS-Teams und bilden das Bindeglied zu den Abteilungen. Sie bringen die Ideen aus den Bereichen in die Schulentwicklungsprozesse ein und spiegeln die Entwicklung der Gesamtschule in die Abteilung zurück. Etablierte NQS-Prozesse an den Schulen sind die Basis für das Funktionieren von MEBS.
 Die Abteilungsziele, wie auch die Bereichsziele gewinnen durch MEBS bei den Lehrkräften inzwischen an Bedeutung. Die gesamtschulische Koordination der unterschiedlichen Abteilungsziele obliegt der NQS-Gruppe.

- *Prozessbegleitung durch SchB und IPSN*
 Die Projektsteuerung durch SchB und die unterstützenden, zielgerichteten Fortbildungen, v. a. zur „lateralen Führung" bei IPSN waren sinnvoll und notwendig. Auch über den Projektzeitraum hinaus werden am Bedarf der einzelnen Schulen orientierte Unterstützungsmaßnahmen sowie ein regelmäßiger Austausch der Mitglieder der MEBS-Ebene gefordert, der auf die Bedürfnisse der einzelnen Schulen abgestimmt ist. Gemeinsame Standards können weiterentwickelt, aber auch aktuelle Herausforderungen an den jeweiligen Pilotschulen diskutiert werden.

3 Strukturelemente von MEBS – Profil 1.1

Wie bereits in den vorangegangenen Berichten dargestellt, ist das handlungsleitende Moment von MEBS, das bei der Veranstaltung auf Burg Feuerstein in Ebermannstadt am 27.04.2018 festgelegte MEBS-Profil (Vgl. Anlage II: MEBS-Profil – Ebermannstaft – 2018). Während der Pilotphase zeichneten sich Fragestellungen ab, die mit diesem Profil jedoch nicht beantwortet werden konnten. Im Wesentlichen waren dies folgende Themenbereiche:

- Wie wird man ein MEBS-Mitglied?
- Wo und wie werden die Aufgabenfelder der Mittleren Ebene dokumentiert? Mit wem werden diese abgestimmt?

- Wer bestimmt über die Einführung (ggf. die Beendigung) von MEBS an einer Schule/einem Direktorat?

Unter Einbeziehung der aus der Pilotphase gewonnenen Erkenntnissen und der Expertise des Personalamtes (Herr Heyer, PA/1), der Friedrich-Alexander-Universität (Herr Prof. Wilbers, Herr Dr. Greubel) und IPSN (Herr Fuchs) hat SchB ein Profil 1.1 entwickelt, das den Vertreterinnen und Vertretern der Pilotschulen (Team-/Bereichsleitungen, Schulleitungen, örtliche Personalvertretungen) sowie dem Vertreter des Stufenpersonalrats am 20.02.2020 zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt wurden.

Nach einem fachlich intensiven Abstimmungsprozess, wurde das folgende Profil 1.1 einstimmig beschlossen:

Profil der Mittleren Ebene (MEBS) an den beruflichen Schulen der Stadt Nürnberg – Version 1.1

Die mittlere Ebene übernimmt schulspezifische Aufgaben. Diesen Aufgaben steht schulübergreifend folgender Rahmen zur Verfügung:

1. **Entwicklung der Ausbildungsqualität auf Bereichsebene im Rahmen des Nürnberger Qualitätsmanagements für berufliche Schulen** (NQS)

Die mittlere Ebene ist verantwortlich für die Entwicklung der Ausbildungsqualität in ihrem Bereich. Sie steuert daher die bereichsspezifischen NQS-Prozesse, d. h. sie stellt sicher, dass der Qualitätsregelkreis (Plan, Do, Check und Act) im Schuljahr durchlaufen wird und die ihm eigenen Planungs-, Umsetzungs- und Reflexionsprozesse ausgelöst werden. Je nach organisatorischem Aufbau der Schule ist die Implementierung der mittleren Ebene in den NQS-Prozess vor Ort zu gestalten. Die mittlere Ebene wirkt auch an der Weiterentwicklung der gesamten Schule mit.

2. **Professionelle Entwicklung der Lehrkräfte im Bereich**

Die mittlere Ebene fördert die Lehrkräfte in ihrem Bereich. Sie verantwortet Kollegiale Entwicklungsgespräche (KEG) zur professionellen Entwicklung der Lehrkraft in ihrem Team bzw. der Teams und ihren Lehrkräften. Die mittlere Ebene kann bei der Auswahl von Lehrkräften mitwirken, die in einem bestimmten Bereich tätig sein sollen. Die Einarbeitung, der Wiedereinstieg, der Ausstieg der Lehrkräfte eines Bereichs wird von der mittleren Ebene koordiniert.

3. **Aufgabenfelder für MEBS-Mitglieder**

Die Aufgabenfelder der MEBS-Mitglieder sind in jeder Schule in einer **innerdienstlichen Aufgabenbeschreibung für Mitglieder der Mittleren Ebene** dokumentiert und zwischen Schulleitung, örtlicher Personalvertretung und den Mitgliedern der Mittleren Ebene abgestimmt. Die festgelegten Aufgabenfelder der MEBS-Mitglieder sind mit den Inhalten der relevanten Funktionsstellenbeschreibungen in Einklang zu bringen.
Die *innerdienstliche Aufgabenbeschreibung* sollte folgende Merkmale aufweisen:

1. Bezeichnung der MEBS-Stelle
2. Organisatorische Einordnung (Vorgesetze Person, Zuordnung zu einem Berufs-/Fach-/Schulbereich, Vertretung der Stelleninhaber-/in, **keine** Vorgesetztenfunktion)
3. Eigenständige Darstellung der Aufgabenfelder des Mitglieds der Mittleren Ebene
4. Definition der erwarteten Kompetenzen (Kompetenzprofil)

Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Arbeitsbelastung der MEBS-Mitglieder nicht zu hoch wird.

4. **Verfahren zur Auswahl/Festlegung von (Neu-)MEBS-Mitgliedern**

Das Verfahren zur Auswahl/Festlegung von MEBS-Mitgliedern sowie Änderungen des Verfahrens werden in jedem Direktorat mit Beschluss der Lehrerkonferenz festgelegt (gem. § 6 BaySchO).
Die Auswahlmodalitäten des Gesamtverfahrens müssen transparent und mit dem örtlichen Personalrat abgestimmt sein. Für die finale Auswahl der Mitglieder ist die Schulleitung verantwortlich. Diese berücksichtigt die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Kompetenzen.

5. Einführung von MEBS an einer Schule/einem Direktorat

Die Einführung der Mittleren Ebene an einer Schule/einem Direktorat kann nur nach einem Beschluss der Lehrerkonferenz erfolgen, der den Maßgaben des § 6 BaySchO folgt.
Zur Einführung der Mittleren Ebene an einer Schule/einem Direktorat ist ein Beschluss des Schulausschusses notwendig.

Nürnberg, 20.02.2020

Das MEBS-Profil 1.1 knüpft am bisherigen Profil an und ergänzt darüber hinaus die noch offenen Themenbereiche. Es stellt einen nachvollziehbaren und umfassenden Rahmen dar, der den aktuellen, aber auch zukünftigen MEBS-Schulen die Chance bietet, die Mittlere Ebene zielgerichtet, nachhaltig und zur jeweiligen Schule passend ein- bzw. weiterzuführen. Im Unterschied zum anfänglichen Projektgedanken, jede Projektschule könne frei ihr eigenes Konzept erstellen, bietet das entstandene MEBS-Profil eine klare Orientierung bei großer Gestaltungsfreiheit innerhalb der gegebenen Bedingungen.
Es ist damit möglich, überprüfbare Routinen zu schaffen, durch die eine gezielte Personalentwicklung zur Verbesserung der Wirksamkeit des Unterrichts und der Initiierung eines nötigen Kulturwandels (Änderung des Kommunikationsverhaltens, Partizipation an pädagogischen Entwicklungs- und Innovationsprozessen) an den Schulen unterstützt wird.

4 Ressourcen

Das Modellprojekt MEBS wurde vom Schulausschuss am 15.07.2016 im Rahmen des vorhandenen Stellenplanes im Bereich Lehrkräfte befristet für drei Jahre beschlossen, mit Beschluss des Schulausschusses vom 27.06.2019 um ein Jahr verlängert.
Alle vier Pilotschulen sind an einer über die Pilotphase hinausgehenden Fortführung von MEBS stark interessiert.
Daher ist es Ziel dieser Vorlage, auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse das Modell der Mittleren Ebene für die Beruflichen Schulen 1, 2, 4 und 10 zu verstetigen. Die Berechnungsgrundlagen für die benötigten Mittel entsprechen jenen aus 2016.[5]
Darüber hinaus soll die Einbindung der Lehrkräfte der Rudolf-Diesel-Fachschule (RDF) ab dem Schuljahr 2020/21 in das bisher nur an der Berufsschule des Direktorats 2 bestehende MEBS-Konzept ermöglicht werden. Die untenstehende Berechnung zeigt die entstehenden Kosten mit und ohne RDF auf.
Die zeitliche Honorierung ist vorrangig auf die Personen der Mittleren Ebene der Pilotschulen zu verteilen.
IPSN begleitet den permanent anzupassenden Weiterentwicklungsprozess (PDCA-Zyklus) durch einschlägige Fortbildungskonzepte, gezielte Beratung einzelner Schulen sowie die Durchführung von pädagogischen und organisatorischen Austauschtreffen der MEBS-Teams aller, auch zukünftiger MEBS-Schulen. Daher soll IPSN (Herr Fuchs) für die beschriebene Unterstützung bis einschließlich Schuljahr 2022/23 weiterhin 2,4 Lehrerwochenstunden/Schuljahr als Anteil aus dem für die Mittlere Ebene bereitgestellten Gesamtbudget erhalten.

[5] An Ressourcen sind analog den Regelungen der erweiterten Schulleitung des Freistaats Bayern je 2 Anrechnungsstunden pro 14 Lehrkräfte vorgesehen. Dabei gelten die ersten 14 Köpfe an jeder Schule als bereits durch die Schulleitung „abgedeckt" (vgl. KMBek Az. II-BS4424.0/10/7 vom 03.07.2019 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 ErwSchLV).

Berechnung (Stand der Lehrkräfte: 20.10.2019):

Name des Direktorates	Anzahl der Lehrkräfte (LK)
B1	71
B2 (Berufsschule)	61
B2 (Rudolf-Diesel-Fachschule, RDF)	42
B4	69
B10	81
Summe (ohne RDF)	**282**
Summe (mit RDF)	**324**

Berechnungsgrundlage (mit RDF):

Berechnung	Kommentierung
324 LK - (4 x 14 LK) = 268 LK	Gesamtzahl der Lehrkräfte abzüglich der bereits durch die vier Schulleitungen „abgedeckten" Lehrkräfte („Führungsspanne" der Schulleitung)
268 LK : 14 LK = 19,4	Führungsspannenanteile, die auf die mittlere Ebene übertragen werden
19,4 x 2 Anrechnungsstd. = 38,28 Anr.std.	2 Anrechnungsstunden je Anteil
38,28 Anr.std. : 24 Pflichtwochenstunden (QE 4) = **1,60 Vollzeitstellen**	Umrechnung der Anrechnungsstunden in Vollzeitstellen.

Berechnungsgrundlage (ohne RDF)

Berechnung	Kommentierung
282 LK - (4 x 14 LK) = 226 LK	Gesamtzahl der Lehrkräfte abzüglich der bereits durch die vier Schulleitungen „abgedeckten" Lehrkräfte („Führungsspanne" der Schulleitung)
226 LK : 14 LK = 16,1	Führungsspannenanteile, die auf die mittlere Ebene übertragen werden
16,1 x 2 Anrechnungsstd. = 32,2 Anr.std.	2 Anrechnungsstunden je Anteil
32,2 Anr.std. : 24 Pflichtwochenstunden (QE 4) = **1,34 Vollzeitstellen**	Umrechnung der Anrechnungsstunden in Vollzeitstellen.

Die Personalkosten (inkl. RDF) betragen insgesamt **192.996,80** € p. a. (1 x Vollzeit-Lehrkraft in A13/A14: 120.623,00 €; Grundlage: durchschnittliche Personalkosten 2019). Die Personalkosten ohne der RDF betragen **161.634,82 €.** Eine Stellenneuschaffung ist in beiden Fällen nicht erforderlich; die Stellen können aus dem bestehenden Stellenplan für Lehrkräfte gedeckt werden.

Eine Refinanzierung im Rahmen der staatlichen Lehrpersonalbezuschussung wird weiterhin eingefordert. Bisher wurde die Bezuschussung für das Schuljahr 2016/17 von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 10.04.2019 abgelehnt. Begründung: Die Gewinnung von Anrechnungsstunden ist gem. Art. 57a BayEUG staatlichen Schulen vorbehalten. Eine analoge Entscheidung ist für die Schuljahre 2017/18 bis 2019/20 sowie die Folgejahre zu erwarten.

Mit der Gesetzesänderung des BayEUG zum 01.08.2019 wurde der Artikel 52a BayEUG um einen Absatz 5 erweitert. Dieser lautet:

„(5) [1]An kommunalen Schulen kann durch Entscheidung des Schulträgers eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden. [2]Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend."[6]

Damit besteht seit dem Schuljahr 2019/20 die Möglichkeit, dass kommunale Schulen das staatliche Modell der „erweiterten Schulleitung" nach Entscheidung des kommunalen Schulträgers übernehmen können. Um das staatliche Modell der „erweiterten Schulleitung" zu implementieren, wäre folgende Vorgehensweise nötig:

1) Entscheidung des Schulträgers, dass die „erweiterte Schulleitung" an beruflichen Schulen eingerichtet werden darf.
2) Jede Schulleiterin, jeder Schulleiter stellt beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) auf Basis des an der Schule vorhandenen Konzepts einen Antrag zur Einrichtung einer „erweiterten Schulleitung". Die Antragstellung muss bis 31. Januar des Jahres erfolgen, in dem das Modell an den Schulen eingerichtet werden soll. (z. B. 31.01.20 für Schuljahr 2020/21)[7]
3) Die Entscheidung des Freistaates über den Antrag erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel.

Es ist allerdings festzustellen, dass die Zielrichtung des staatlichen Modells von der des Nürnberger Modells abweicht: Liegt beim staatlichen Modell der Fokus auf der Erweiterung und damit der Entlastung der Schulleitung, ist im Gegensatz dazu das Ziel des Nürnberger Modells eine Verbesserung der Kommunikation auf der „mittleren Ebene" der Schule verbunden mit einer nachhaltigen Verbesserung der Unterrichtsqualität und Personalentwicklung.

Die Voraussetzungen zur Einführung des staatlichen Modells und der damit einhergehenden Möglichkeit der staatlichen Bezuschussung, wurden in den oben dargestellten drei Schritte aufgezeigt. Die Wahrnehmung dieser Option wäre ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der nicht nur in den Pilotschulen gelebten Schulentwicklungs- und Schulleitungskultur.

5 MEBS – ein agiles Modell für die Zukunft

Mit der Einführung der Mittleren Ebene ist ein nachhaltiger Prozess zur weiteren Steigerung der Unterrichtsqualität und der Personalentwicklung unter den Bedingungen der Nürnberger Bildungs- und Schulentwicklungspolitik an den Schulen B1, B2, B4 und B10 implementiert.
Durch die Partizipation der Lehrkräfte an Entscheidungen, durch ihr selbstständiges und teamorientiertes Handeln sowie klare Regeln der Kommunikation und des Miteinanders, unterstützt durch passgenaue und motivierende Fortbildungsprogramme, ist eine bereits jetzt erkennbare agile Schulentwicklungskultur entstanden. Dies ist ein erfolgreicher Schritt in Richtung einer eigenverantwortlichen Schule,

[6] Art. 57a BayEUG - Erweiterte Schulleitung
(1) [1]An staatlichen Schulen kann das zuständige Staatsministerium auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß Art. 57 Abs. 1 bis 3 eine erweiterte Schulleitung einrichten. [2]Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel.
(2) [1]Voraussetzung für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist, dass dies auf Grund der Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte sowie auf Grund der Struktur der Schulart zweckdienlich ist. [2]Dabei sind auch die Schulen, mit deren Leitung die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 betraut ist, einzubeziehen, soweit sie einer Schulart angehören, welche die für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erforderliche Struktur gemäß Satz 1 aufweist.
(3) [1]Die erweiterte Schulleitung besteht aus dem ständigen Vertreter sowie erforderlichenfalls weiteren staatlichen Lehrkräften mit Führungs- und Personalverantwortung nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. [2]Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt.
[...]

[7] vgl. beispielhaft: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Januar 2020, Az. II-BS4244.0/11/6 (BayMBl. Nr. 27)

die sich kontinuierlich und flexibel auf neue pädagogische Herausforderungen einstellen und diese meistern kann.

Um dieses Erfolgsmodell an weiteren Schulen einführen zu können, ist ein Beschluss der betreffenden Lehrerkonferenz Voraussetzung (vgl. Profil 1.1, Abs. 5).
Bislang hat noch kein weiteres Direktorat die Einführung der Mittleren Ebene zum Schuljahr 2020/21 beschlossen. Gleichwohl sind bereits Schulen am Konzept der Mittleren Ebene interessiert. Diese haben jetzt mit dem verbindlichen Profil 1.1 und den vorliegenden Evaluationsergebnissen eine klare Basis, um fundiert in den Kollegien entscheiden zu können.
Vor der Einführung der Mittleren Ebene an weiteren Schulen oder Direktoraten ist nach erfolgter Genehmigung durch die jeweilige Lehrerkonferenz ein erneuter Beschluss des Schulausschusses notwendig.
Aufgrund der Ergebnisse des Evaluationsberichtes erscheint es darüber hinaus sinnvoll, zukünftige Mitglieder der Mittleren Ebene durch gezielte Schulungen, z. B. im Bereich Gesprächsführung, Moderationstechniken, laterale Führung und Zeitmanagement vorab auf ihre neue Rolle vorzubereiten.
Durch die gewonnenen Erkenntnisse wird außerdem eine extern zu begleitende, zeitliche und inhaltliche Prozesssteuerung dringend empfohlen.

6 Beschlussvorschlag

1) Der Schulausschuss begutachtet die Verstetigung der „Mittlere Ebene an beruflichen Schulen" (MEBS) für die Beruflichen Schulen 1, 2, 4 und 10.
2) Der Schulausschuss befürwortet, dass es bei Vorliegen eines Beschlusses der Lehrerkonferenz (gem. 6 BaySchO) der Rudolf-Dieses-Fachschule, als Teil des Direktorates 2, offensteht, die „Mittlere Ebene an beruflichen Schulen" ebenso einzuführen.

Der Schulausschuss empfiehlt die Beibehaltung der im Modellversuch erprobten Ausstattung mit zwei Anrechnungsstunden je 14 Lehrkräften für die Mitglieder der mittleren Ebene sowie anteilig für IPSN.

Anlagen:
Anlage I: *MEBS-Evaluation II.pptx*
Anlage II: MEBS-Profil – Ebermannstaft – 2018.docx

Profil der Mittleren Ebene (MEBS) an den beruflichen Schulen der Stadt Nürnberg

Die mittlere Ebene übernimmt schulspezifische Aufgaben. Daneben stellen sich schulübergreifend für die mittlere Ebene die folgenden Aufgaben:

1. **Entwicklung der Ausbildungsqualität auf Bereichsebene im Rahmen des Nürnberger Qualitätsmanagements für berufliche Schulen** (NQS): Die mittlere Ebene ist verantwortlich für die Entwicklung der Ausbildungsqualität in ihrem Bereich. Sie steuert daher die bereichsspezifischen NQS-Prozesse, d. h. sie stellt sicher, dass der Qualitätsregelkreis (Plan, Do, Check und Act) in jedem Schuljahr durchlaufen wird und die ihm eigenen Planungs-, Prüf- und Reflexionsprozesse ausgelöst werden. Die mittlere Ebene ist nicht nur verantwortlich für die Unterrichtsentwicklung in ihrem Bereich, sondern wirkt an der Entwicklung der gesamten Schule mit.
2. **Professionelle Entwicklung der Lehrkräfte im Bereich:** Die mittlere Ebene fördert die Lehrkräfte in ihrem Bereich. Sie verantwortet Kollegiale Entwicklungsgespräche (KEG) zur professionellen Entwicklung der Lehrkraft in ihrem Team bzw. der Teams und ihren Lehrkräften. Die mittlere Ebene wirkt an der Auswahl von Lehrkräften, die in einem bestimmten Bereich tätig sein sollen, mit. Die Einarbeitung, der Wiedereinstieg, der Ausstieg der Lehrkräfte eines Bereichs wird von der mittleren Ebene koordiniert.

Ebermannstadt, 27.4.2018



Mittlere Ebene an beruflichen Schulen der Stadt Nürnberg (MEBS)

Evaluation 2020

Prof. Dr. Karl Wilbers
Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung
Februar 2020

FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG
FACHBEREICH WIRTSCHAFTS-
UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MEBS im Licht der Betroffenen und Beteiligten

MEBS im Licht der Betroffenen

- **Zielgruppen: Lehrkräfte, Bereichs-/Teamleitungen, Schulleitungen**
- **Alle betroffenen Schulen (B1, B2, B4, B10)**
- **Feldzeit: 15.12.2019 – 31.01.2020**
- **Lehrkräfte**
 - → Volumen erreichbare Zielgruppe lt. Angaben SL: 221
 - → Unschärfe Volumen durch Erkrankungen, Elternzeit, rechtlicher Status
 - → Gesamtsample: 165 (= 74,7% des Volumens)
 - → Mittlere Bearbeitungszeit (Median): 18 Minuten
- **Bereichsleitungen**
 - → Volumen erreichbare Zielgruppe lt. Angaben SL: 38
 - → Gesamtsample: 38 (= 100% des Volumens)
 - → Mittlere Bearbeitungszeit (Median): 35 Minuten

MEBS: Verständnis & Notwendigkeit aus Sicht der verschiedenen Gruppen

MEBS: Verständnis verschiedene Zielgruppen (offen)

Die mittlere Ebene (MEBS) ist ein Projekt, das neue Strukturen und Prozesse in beruflichen Schulen erprobt. Was verstehen Sie unter der mittleren Ebene? Versuchen Sie dies bitte in wenigen Sätzen zu erklären, so wie Sie dies einer Kollegin bzw. einem Kollegen einer anderen Schule erklären würden.

- **Lehrkräfte**
 - → Überwiegend differenziertes Verständnis
 - → Deutlich ausdifferenzierter als bei letzter Evaluation
 - → Einzelne Stimmen reduziertes Verständnis („MEBS = KEG“)
 - → Ausnahmen: Unkenntnis oder Protest („sinnlos“, „Kontrollinstrument“)

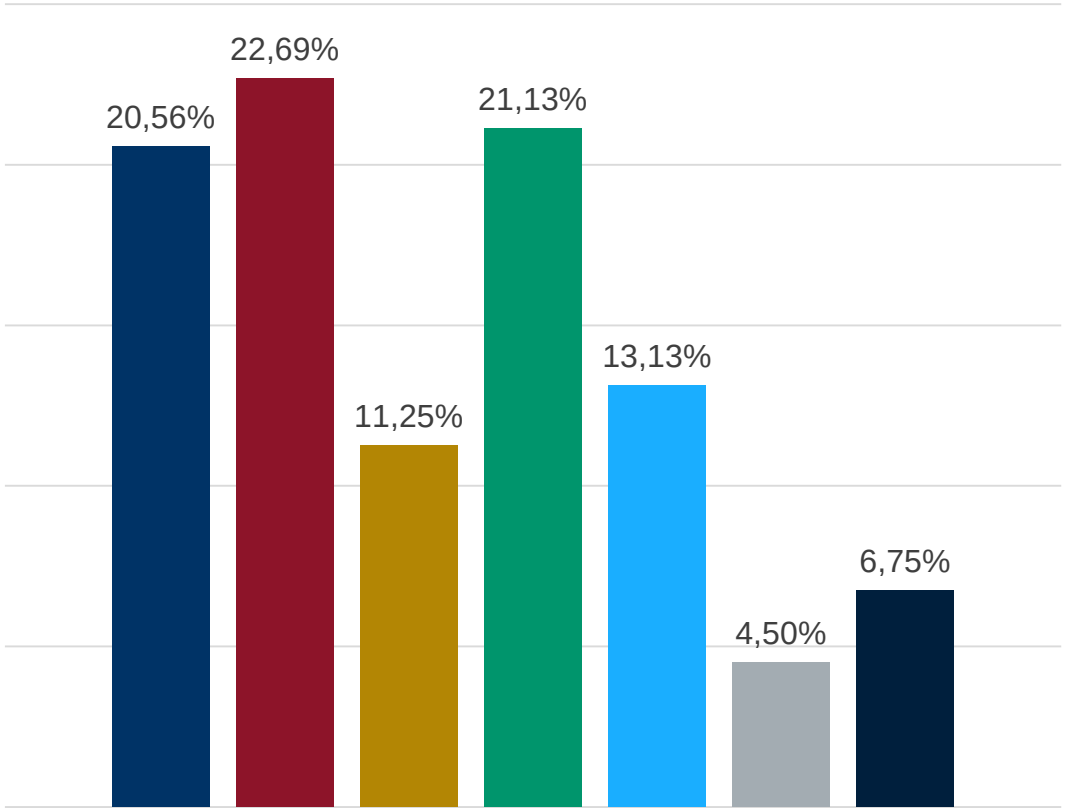
- **BL/TL & SL**
 - → Sehr ausdifferenziertes Verständnis
 - → Weitestgehend deckungsgleich mit Feuerstein-Profil

MEBS: Notwendigkeit

- Der Schulleitung obliegt die **dienstliche Beurteilung**. Dazu brauchen sie direkte oder indirekte Unterstützung bei der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte (L: 9%, BL/TL: 0%)
- Schulleitungen werden heute mit stetig steigenden Organisationsaufgaben konfrontiert. Für die **Entwicklung der Ausbildungsqualität** auf Bereichsebene im Rahmen des Nürnberger Qualitätsmanagements für berufliche Schulen und die **professionelle Entwicklung der Lehrkräfte** im Bereich muss die Arbeit in Teams und die Team- bzw. Bereichsleitungen gestärkt werden (L: 79%, BL/TL: 100%)
- Die Schulleitung müssen von diesen Aufgaben durch **Delegation** an die Bereichs- und Teamleitungen entlastet werden (L: 13%, BL/TL: 0%)

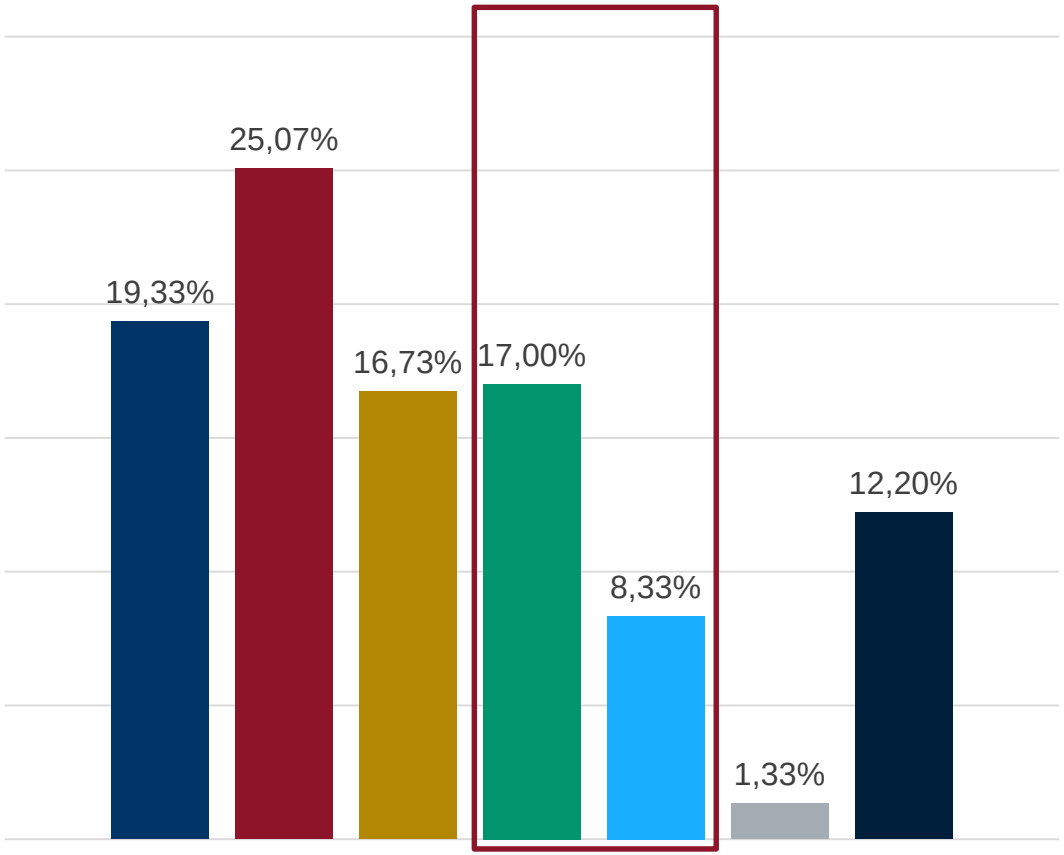
Bereichs- und Teamleitungen: Aufgabenprofil in MEBS

Verteilung Aufwand der Bereichsleitungen



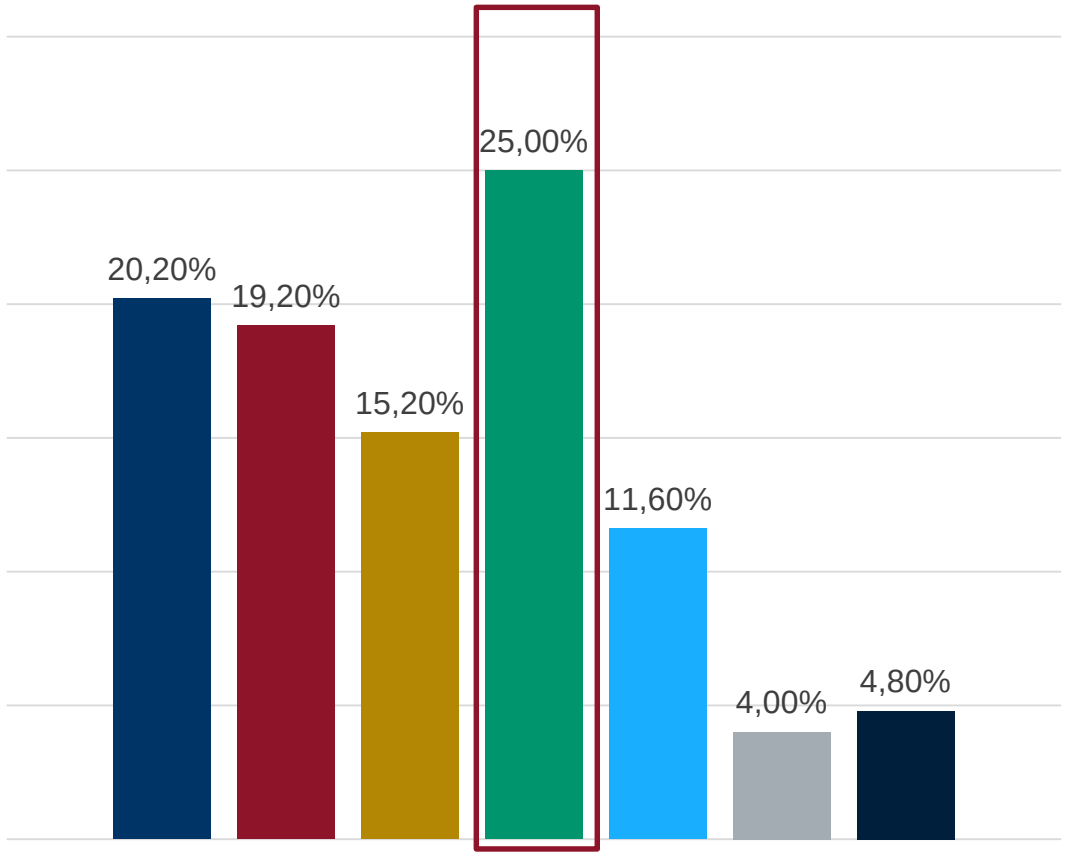
- Entwicklung der Ausbildungsqualität durch gemeinsam getragene Ziele ausrichten
- Ausbildungsqualität durch konkrete Maßnahmen im Bereich entwickeln
- Ausbildungsqualität überprüfen bzw. reflektieren
- Personalentwicklung (einschließlich KEG)
- Planung des Personaleinsatzes (lang- und mittelfristig, ohne Vertretungsplanung)
- Vertretungsplanung
- Administration (Finanz-, Lernmittel-, Raummanagement)

Verteilung Aufwand der Teamleitungen



- Entwicklung der Ausbildungsqualität durch gemeinsam getragene Ziele ausrichten
- Ausbildungsqualität durch konkrete Maßnahmen im Bereich entwickeln
- Ausbildungsqualität überprüfen bzw. reflektieren
- Personalentwicklung (einschließlich KEG)
- Planung des Personaleinsatzes (lang- und mittelfristig, ohne Vertretungsplanung)
- Vertretungsplanung
- Administration (Finanz-, Lernmittel-, Raummanagement)

Verteilung des Aufwandes der BL/TL aus Sicht der Schulleitungen



- Entwicklung der Ausbildungsqualität durch gemeinsam getragene Ziele ausrichten
- Ausbildungsqualität durch konkrete Maßnahmen im Bereich entwickeln
- Ausbildungsqualität überprüfen bzw. reflektieren
- Personalentwicklung (einschließlich KEG)
- Planung des Personaleinsatzes (lang- und mittelfristig, ohne Vertretungsplanung)
- Vertretungsplanung
- Administration (Finanz-, Lernmittel-, Raummanagement)

Professionelle Entwicklung der Lehrkräfte

Kollegiales Entwicklungsgespräch (KEG): Verständnis & Erfahrungen

- **Verständnis von KEG**
 - → Lehrkräfte
 - Ausdifferenzierte Sichtweise
 - Fast ausschließlich positive Funktionalität für die Lehrkraft (z.B. Entwicklungsperspektiven, eigene Bedürfnisse)
 - Ausnahmen: Kritische Stimmen (z.B. „Zeitverschwendung“), zum Teil sehr laut („Kacke“)
 - → BL/TL & SL
 - Sehr ausdifferenzierte Sichtweise
 - Professionelle Sichtweise
 - Einzelgespräche oder Teamgespräche
- **Erfahrungen (quantitativ)**
 - → Unterschiede in den Schulen (nicht alle Schulen umfangreiche Erfahrungen)

KEG: Erfahrungen der Lehrkräfte: Überwiegend positiv

- → „Das KEG hat unserer Abteilung sehr gut getan“
- → „Ich habe positive Erfahrungen gemacht, da im Schulalltag für solche Gespräche kein Raum ist“
- → „Guter Austausch, strukturierte Vorgehensweise, Schaffen von Verbindlichkeiten“
- → „zeitintensiv, aber sehr konstruktiv“
- → „Ich sehe das KEG als extrem sinnvoll an. Als Lehrkraft fühlt man sich ernst genommen und gehört“
- → „Sehr gute. Allerdings nimmt es zusätzlich viel Zeit in Anspruch, hier wären Anrechnungsstunden sinnvoll“
- → „Weil es einfach super ist im Team zu arbeiten und nicht mehr lauter Einzelkämpfer wie (….) als ich an die Schule kam. Es gibt endlich Absprachen und ein gemeinsames Arbeiten in der Fachgruppe“
- → „Ich war schon an einigen Schulen. Ideen und Vorschläge bekammen oft keine Rückmeldung. Eine gute Möglichkeit die Sichtweise und Einschätzung gegenseitig zu kommunizieren. Direkter mitwirken.“
- → „Bereichsleiter hat sehr guten Einblick in den Alltag des Lehrers, kennt die Schwächen und Stärken der Lehrkraft“
- → „Man fühlt sich als Kollege wahrgenommen.“

KEG: Erfahrungen der Lehrkräfte: Wenige Ausnahmen

- **Vereinzelte Durchführungsprobleme**
 - → BL nicht ausreichend Zeit genommen
 - → BL schlecht vorbereitet
 - → „Kaffee fehlte“
- **Unsicherheiten im Verfahren**
 - → „Unklar, wie mit „Ergebnissen“ des Gesprächs verfahren wird.“
- **Vereinzelte abstrakte Vorbehalte**
 - → „Kollegiale Entwicklungsgespräche und jahrelange Übung im Duckmäusertum a la Bayern widersprechen sich“
 - → „zusätzlicher, unnötiger Aufwand für Lehrer (neben unbezahlten Tätigkeiten wie Bildungstag, Tag der offenen Tür, Elternsprechabende, Raumbetreuungen und unzählige Konferenzen)“

MEBS: Erfahrungen der BL/TL

- **Fast ausschließlich positive Erfahrungen**
 - → „Angenehme Gespräche erlebt“
 - → „Das KEG ist ein sehr wertvolles Instrument, dass die Zufriedenheit (Arbeitsklima) der LK fördert und somit indirekt z ne besseren Ausbildungsqualität führen kann. Keine zufällige Personalentwicklung und Unterrichtsentwicklung mehr!“
 - → „Im KEG findet ein strukturierter Austausch statt, der Vertrauen schafft, die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kolle fördert, Wertschätzung ausdrückt, Einsatz- und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigt und die Ausbildungsqualität stärkt sichert“
 - → „Sehr positive Erfahrungen, da der Austausch sehr konstruktiv und zielgerichtet ist. Außerdem kann in der Gruppe durch ähnliche Erfahrungen sehr zielgerichtet gearbeitet werden“
- **Schwierige Punkte für die BL/TL**
 - → „Es ist oft "führen ohne Mittel„
 - → „Oft extrem belastend wenn Konflikte auftreten“
 - → „Viel Planungsaufwand“
 - → „inhaltlich sehr aufwendig“

Kollegiales Entwicklungsgespräch (KEG): Themen (alle)

- Fachliche/Fachwissenschaftliche Fragen, zum Beispiel fachliche Grundlagen des Unterrichts (2,92)
- Didaktische/pädagogische Fragen, zum Beispiel Didaktische Jahresplanung (3,04)
- Ziele unseres Bereichs (3,62)
- Ziele und Maßnahmen in anderen Bereichen/Teams bzw. auf der Ebene der gesamten Schule (2,79)
- Individuelle Herausforderungen der einzelnen Lehrkraft (3,53)
- Individuelle Stärken und Schwächen der einzelnen Lehrkraft (3,33)
- Individuelle Planung des Unterrichtseinsatzes (3,15)
- Erfahrungen und Entwicklungsimpulse aus dem Individualfeedback (z. B. Befragung der Azubis oder kollegiale Hospitation) (2,60)
- Persönliches Qualitätsverständnis (3,12)
- Engagement in Teams (3,54)

Kollegiales Entwicklungsgespräch: Profile

- **KEG als Einzelgespräche mit der BL**
 - → Breit gestreut über das Feuerstein-Profil
 - → Individuelle professionelle Personalentwicklung als zentrale Aufgabe neben Förderung Ausbildungsqualität
- **KEG als Teamgespräche mit der TL**
 - → Fachliche Fragen und fachdidaktische Fragen im Vordergrund
 - → Individuelle professionelle Personalentwicklung spielt kaum eine Rolle

Kollegiales Entwicklungsgespräch (KEG): Sinn?

- **Einschätzung der Lehrkräfte**
 - → Schulen mit breiterer Erfahrung: KEG aus Sicht der Lehrkräfte sinnvoll (10 bis 15 % gar nicht/kaum sinnvoll)
- **Einschätzung der BL/TL**
 - → Sehr positive Einschätzung durch BL (außerordentlich sinnvoll: 81%)
 - → Sehr positive Einschätzung durch SL (außerordentlich sinnvoll: 100%)
 - → Positive Einschätzung der TL (außerordentlich/ziemlich sinnvoll: 87%)

Kollegiales Entwicklungsgespräch (KEG): Sinn (TL/BL)*

- Das KEG ist grundsätzlich eine gute Sache, aber es bedeutet für mich eine starke zusätzliche Belastung (3,29)
- Das KEG ist grundsätzlich eine gute Sache, aber ich fühle mich noch nicht hinreichend darauf vorbereitet bzw. begleitet (1,81)
- Das KEG ist grundsätzlich eine gute Sache, aber mir fehlt noch die Routine im Umgang mit KEGs (1,97)
- KEG halte ich grundsätzlich für keine gute Idee (2,16)

* Zustimmungsgrad auf Skala von 1 bis 5

Professionelle Entwicklung Lehrkräfte: Mitwirkung*

- **Auswahl von Lehrkräften (heute: 1,9 – Zukunft: 3,4)**
- **Planung des Einsatzes von Lehrkräften (heute: 3,1, Zukunft: 3,7)**
- **Einarbeitung von Lehrkräften (heute: 4,3 – Zukunft: 4,2)**
- **Bereitstellung von Unterrichtsunterlagen für neue Lehrkräfte (heute: 4,3 – Zukunft: 3,9)**
- **Personalentwicklung, zum Beispiel Planung der Fortbildung (heute: 3,5 – Zukunft: 3,9)**
- **Wiedereinstieg von Lehrkräften (heute: 2,6 – Zukunft: 3,5)**
- **Ausstieg von Lehrkräften (Ausstieg: 2,4 – Zukunft: 3,1)**

* Zustimmungsgrad auf Skala von 1 bis 5

Entwicklung der Ausbildungsqualität im Rahmen NQS

Durchlaufen der PDCA-Zyklen in NQS

- **Gemeinsame Erarbeitung und Definition von Qualitätszielen einschließlich Indikatoren im Bereich (L: 3,2 – BL/TL: 4,0)**
- **Unterstützung von Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsziele im Bereich (L: 3,2 – BL/TL: 4,0)**
- **Evaluation des Erfolgs von Maßnahmen (Wirkung bei Lernenden) (L: 2,8 – BL/TL: 3.61)**
- **Unterstützung bei der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung von Konsequenzen nach Evaluationen (L: 2,9 – BL/TL: 3,55)**

* Zustimmungsgrad auf Skala von 1 bis 5

Koordination und Übernahme der Verantwortung

- **Für Lehrkräfte überwiegend sinnvoll (ziemlich/außerordentlich sinnvoll: 68%, Mittelwert: 3,7)**
- **Für BL/TL sehr sinnvoll (ziemlich/außerordentlich sinnvoll: 84%, Mittelwert: 4,3)**
- **Für SL sehr sinnvoll (ziemlich/außerordentlich: 100%, Mittelwert: 4,6)**

* Zustimmungsgrad auf Skala von 1 bis 5

Begründungen der Lehrkräfte (I)

- → „Im Sinne des PDCA-Zyklus kann nur so eine Qualitätssteigerung der gesamten Abteilung und der Schule erreicht werden“
- → „Eine Anordnung von "oben" durch die Schulleitung ist nicht zielführend. Aber im Gespräch mit dem Berufsbereichsleiter, der in den gleichen Klassen unterrichtet und die gleichen Probleme kennt, ergibt sich eine andere und erfolgversprechendere Gesprächsebene.“
- → „Berufsbereiche sind aus meiner Sicht wie Abteilungen im Unternehmen mit Eigenverantwortung zu verstehen. Daher ist die Stärkung des Berufsbereichsleiters sinnvoll“
- → „Der Schulleiter ist zu weit weg vom Geschehen in den Berufsbereichen und kann das zeitmäßig nicht leisten“
- → „Schulleitung hat kein Detailwissen. Fachbereichsleiter ist thematisch drin und durch die überschaubare Anzahl des Kollegiums besser integriert“
- → „Ein Schulleiter kann nicht für alle Lehrkräfte und jeden Bereich da sein! Dazu ist eine B Schule zu groß. Entsprechend braucht er eine untergeordnete Ebene die Ihm v.a. alltägliche Arbeit abnimmt um Luft für Strategie / Vision und Schulentwicklung zu haben“

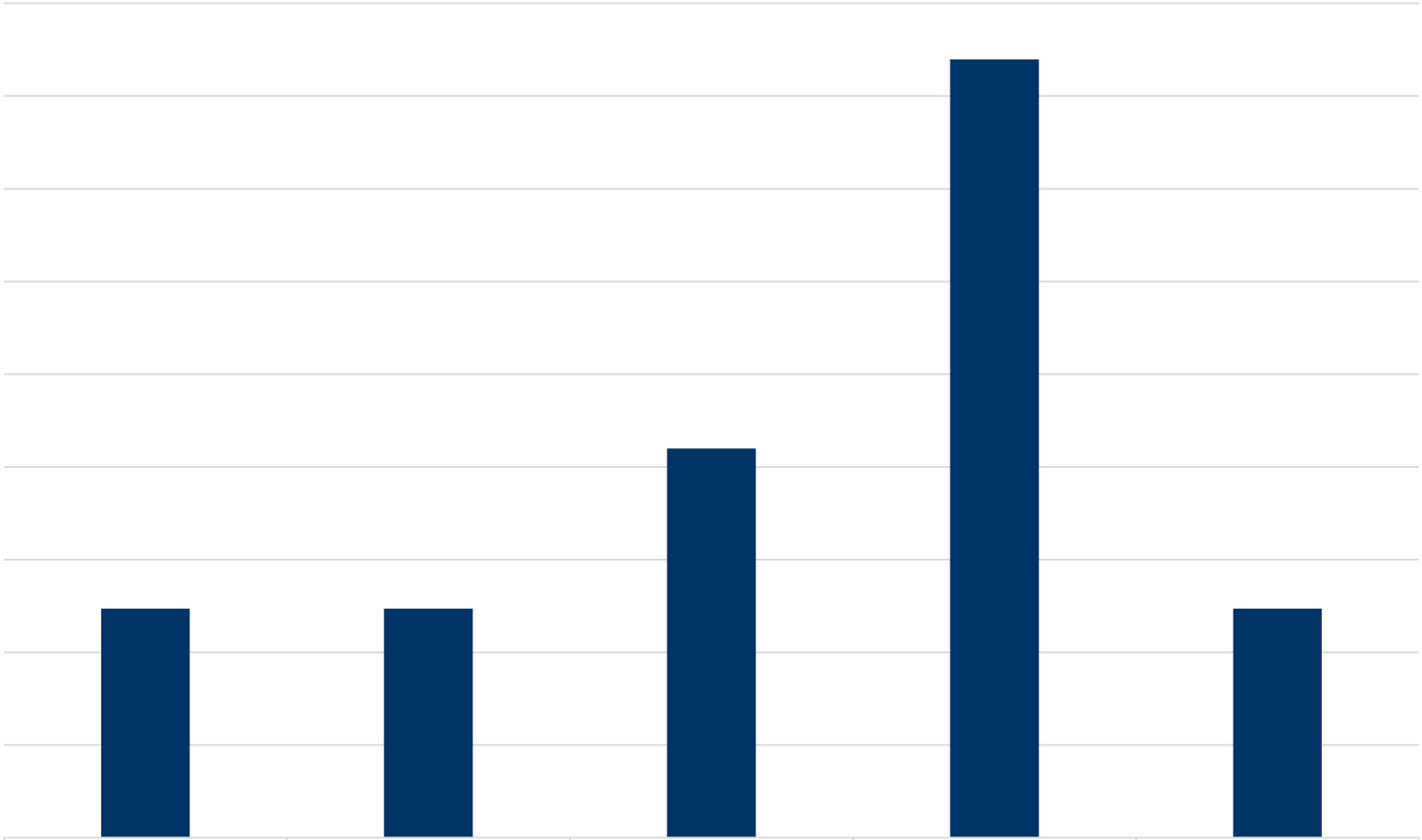
Begründungen der Lehrkräfte (II)

- → „In der gesamten Schule tauchen aufgrund der großen Bandbreite in Schülerklientel unterschiedlichste Probleme auf. Dafür in der kompletten Lehrerschaft Interesse und die Bereitschaft zu Lösungen zu finden ist schwierig. Leichter lassen sich Lösungen in kleineren Teams erarbeiten, die direkt mit einzelnen Herausforderungen konfrontiert sind.“
- → „Pädagogische Entwicklung / Unterrichtsentwicklung ist die Kernaufgabe jeder LK, damit in besonderem Maße auch die der Bereichsbetreuungen. Päd. Entwicklung muss von den Berufsbereichen ausgehen, da jeder BB unterschiedliche Bedingungen hat (Lehrpersonal, Schüler*innen, Ansprüche (auch Kooperationsmöglichkeiten) der Ausb.betriebe. Ohne jedoch Gesamtschule aus dem Fokus zu verlieren - bedingt enge Zusammenarbeit der mittleren Ebene einer Schule untereinander Vorher: hohe Belastung der Berufsbereichsbetreuungen durch reine Verwaltungsaufgaben; "keine / wenig Zeit für päd. Aufgaben„“
- → „Weil man als Kollegd nicht mehr alleine da steht, sondern Unterstützung hat“

Wenige Bedenken der Lehrkräfte

- → „Weil die mittlerer 'Ebene keine spezielle Qualifikation für den Bereich vorweisen muss. Man hat den Eindruck, dass Kollegen die schon lange unterrichten auch automatisch gute Bereichsleiter sind. Dabei haben diese häufig kaum bis gar keine Ausbildung in Personalführung. Eigentlich sollte sich ein BBB wie ein Dirigent sehen, der dafür verantwortlich ist, dass sein Orchester gut zusammenspielt und harmoniert. Nicht jeder sollte eine Solostimme besetzen“
- → „Mittlere Ebene setzt semantisch eine ernsthafte Führungsebene voraus - davon kann im Schulwesen dieser Art keine Rede sein. Leider muss Nürnberg (im Gegensatz zur Bundesliga) nicht ernsthaft in Konkurrenz zu gesunden Systemen treten“
- → „Es entsteht ein System wie "Flüsterpost"- man ist zu abhängig von der Informationsweitergabe einzelner...“
- → „Oft ist ein Austausch auf Augenhöhe sinnvoller. Allerdings sind die Kollegen in der mittleren Ebene ungewollt Prellböcke zwischen den Anliegen der Kollegen und den Anforderungen und Weisungen der SL. Dies ist ein schwieriges und unliebsames Befangen“

Einschätzung von NQS durch die Lehrkräfte



	Gar nicht sinnvoll	Kaum sinnvoll	Mittelmäßig sinnvoll	Ziemlich sinnvoll	Außerordentlich
NQS	12,35	12,35	20,99	41,98	12,35

Größte Herausforderungen bei der Qualitätsentwicklung aus Sicht der Lehrkräfte

- Digitalisierung (häufig genannt)
- Größe der Klassen vs. Individualisierung
- Heterogenität, insbesondere Leistungsheterogenität, Motivation der Schüler(innen)
- Nachwuchs bei Lehrkräften
- Fächerübergreifende Vernetzung
- Überforderung der Lehrkräfte durch Themen, die „von oben“ gesetzt werden

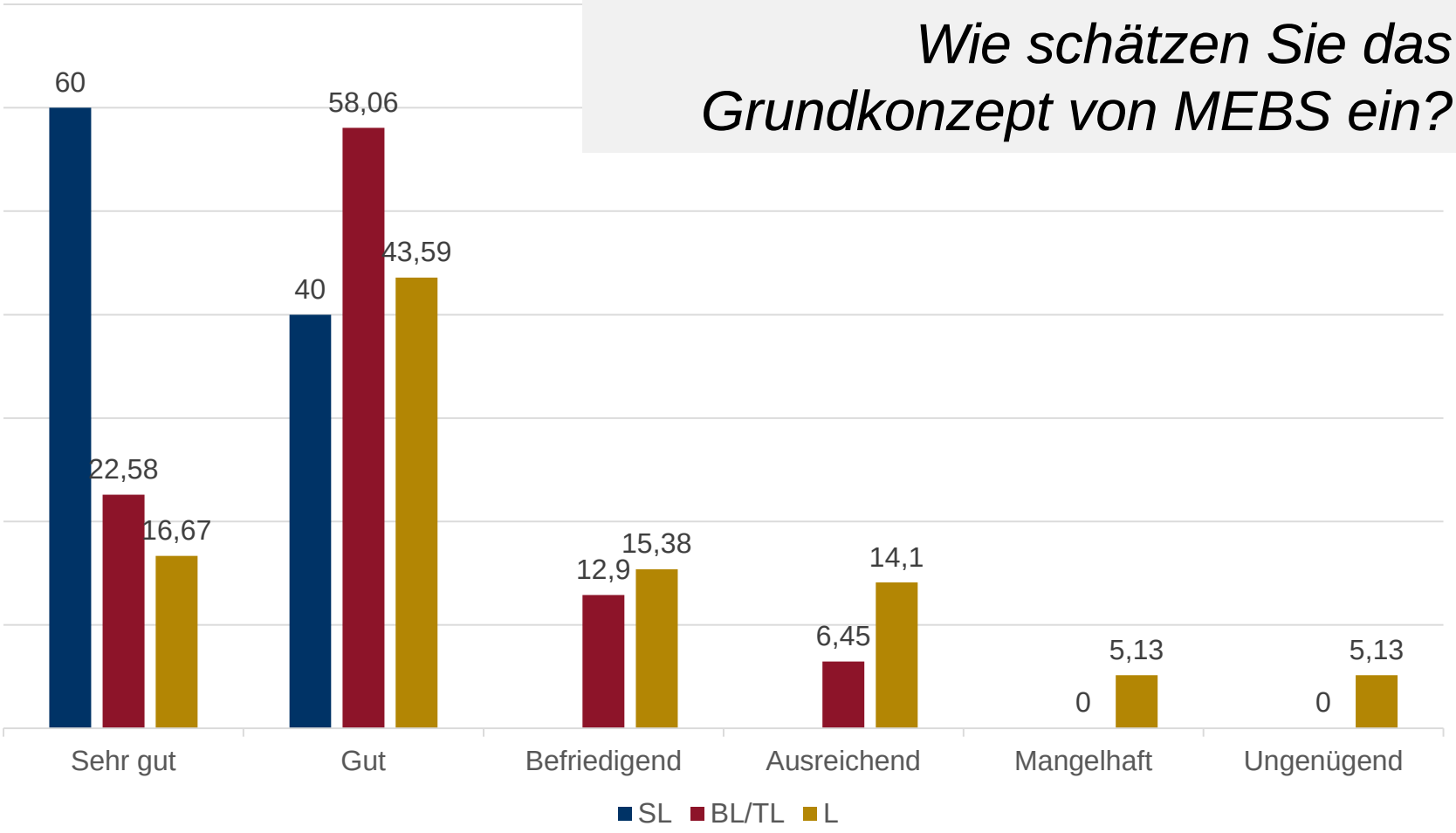
MEBS-Gesamtbetrachtung der Betroffenen & Beteiligten

Aussagen

- MEBS erscheint mir insgesamt wichtig für die Schule (L: 3,8- BL/TL: 4,4)
- MEBS ist in unserem Bereich der Schule ein wichtiger Faktor, der zur Verbesserung der Ausbildungsqualität beiträgt (L: 3,6 – BL/TL: 4,2)
- MEBS ist in unserem Bereich der Schule ein wichtiger Faktor, der zu einer Unterstützung von Lehrkräften beiträgt (L: 3,6 – BL/TL: 4,4)
- Mit der Einführung von MEBS arbeiten wir intensiver zusammen bzw. werden das in Zukunft tun (L: 3,6 – BL/TL: 4,2)
- MEBS hat schon jetzt dazu beigetragen, dass ich mich in der Schule wohler fühle, oder wird wahrscheinlich es in Zukunft tun (L: 3,0 – 3,6)
- Ich halte MEBS für eine Fehlentwicklung (L: 2,2 – BL/TL: 1,5)
- Ich erwarte, dass durch MEBS vor allem die Schülerinnen und Schüler besser werden (L: 2,6 – BL/TL: 3,5)
- Durch MEBS wird die Arbeit im Qualitätsmanagement (NQS) zielführender und nachhaltiger (L: 3,3 – BL/TL: 4,0)

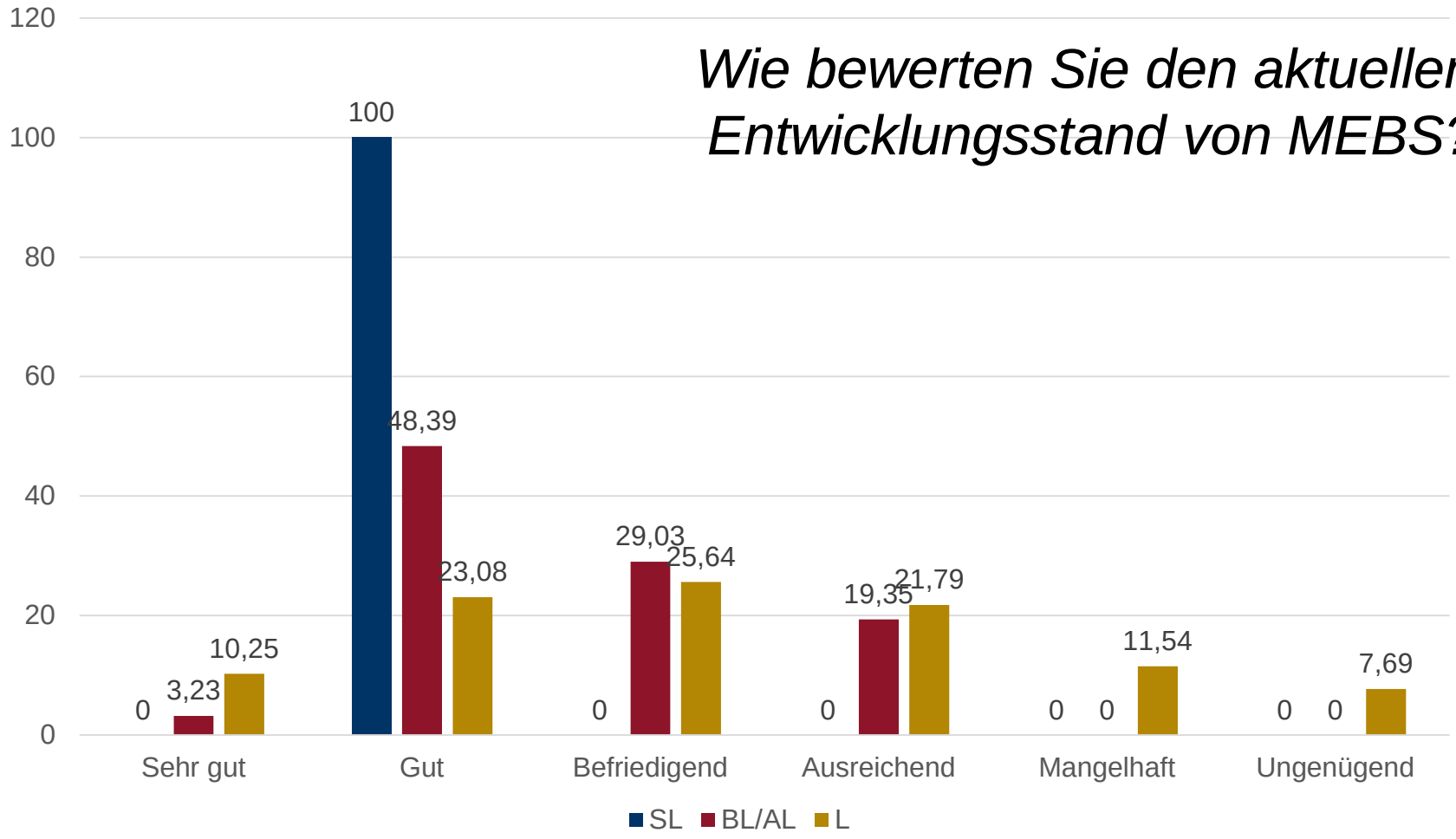
Gesamtnote für MEBS

Wie schätzen Sie das Grundkonzept von MEBS ein?



Aktueller Entwicklungsstand

Wie bewerten Sie den aktuellen Entwicklungsstand von MEBS?



Einzelstimmen zur Fortentwicklung (Auswahl)

- → „genaue Beschreibung der Arbeit der Akteure der mittleren Ebene - breite und dauerhafte Fortbildungsmodule für die Akteure der mittleren Ebene (wg. geänderter Rolle, geänderten Kommunikationsanforderungen) - regelmäßige wirkungsorientierte Überprüfung der festgelegten Ziele (PDCA-Zyklus ist Pflicht!) - weiterhin keine Einbindung der mittleren Ebene in die Beurteilungen der SL „
- → „Das Konzept wird zu wenig in das Kollegium getragen. Ein Großteil des Kollegiums weiß nichts damit anzufangen. Die Vermittlung wäre wichtig.“
- → „Weiter so! Aber wir benötigen mehr Ressourcen für die ME. Anrechnungsstunden“
- → „Weg damit und eine fundierte Ausbildung der Lehrkräfte hin zu Vorbildern für Schülerinnen und Schüler“
- → „Die "MEBS" müssen auch mit disziplinarischen Werkzeugen ausgestattet werden.“
- → „Ne ordentliche Portion an Verfügungsstunden für alle in Verantwortung“

200-11-01
mö

Verstetigung der „Mittleren Ebene an beruflichen Schulen“ (MEBS) an städtischen beruflichen Schulen in Nürnberg mit Evaluation des Modellprojekts
hier: Beschlussfassung im Schulausschuss vom 24.04.2020

I. SchB beabsichtigt im Schulausschuss vom 24.04.2020 eine Beschlussfassung zur Verstetigung der Mittleren Ebene an beruflichen Schulen (MEBS) an städtischen beruflichen Schulen in Nürnberg mit Evaluation des Modellprojekts. Inhalt der Ausschussvorlage ist zum einen das MEBS-Modellprojekt (läuft seit 2016 an vier Schulen) zu verstetigen und zum anderen das Angebot auf die Rudolf-Diesel-Fachschule auszuweiten (Kosten rund 30.000 Euro).

Zuletzt wurde 2019 eine Verlängerung des Modellprojekts um ein Jahr beschlossen; Kosten rund 158.000 Euro. Die ehemals geplante Refinanzierung über Lehrpersonalzuschüsse (ca. 60% - 70%) erfolgt voraussichtlich nicht, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben mit einer Ablehnung der noch zu beantragenden Lehrpersonalzuschüsse gerechnet wird. Ab dem Schuljahr 2019/2020 wurde zwar das BayEUG geändert, allerdings ist dennoch nicht mit einer Bezuschussung zu rechnen, da sich das Konzept zur „erweiterten Schulleitung“ bei staatlichen Schulen von der „mittleren Ebene“ an städtischen Schulen inhaltlich unterscheidet.

Aufgrund der aktuellen Pandemie mit derzeit noch unkalkulierbaren Kosten und Belastungen für die Stadt Nürnberg wird derzeit eine Ausweitung der mittleren Ebene auf weitere Schulen abgelehnt. Die Verstetigung der mittleren Ebene an den bisherigen Projektschulen wird zugestimmt.

Es wird um Auflage dieses Vermerkes im Schulausschuss gebeten.

II. **3. BM/SchB**

IIa) k.g. 25.03.2020
IIb) 3.BM
02. APR. 2020

Nürnberg, 19.03.2020
Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation

(75 94)

Abdruck:
BgA
DIP
Stk

Beschlussvorlage
3. BM/086/2020

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss		öffentlich	Beschluss

Betreff:

Bundeswettbewerb InnoVET, hier: Beteiligung der Beruflichen Schulen B2 und B4 sowie SchB am Projekt „Bereichsübergreifende Bildungsangebote für Industrie 4.0 auf der Plattform der DQR-Stufe 5 als Katalysator der Durchlässigkeit„ (BIRD) der FAU

Sachverhalt (kurz):
Beteiligung der Direktorate B2 und B4 sowie des Amtes für Berufliche Schulen an der Erprobungs- und Umsetzungsphase des InnoVET-Projekts BIRD der FAU:

Das InnoVET-Projekt „Bereichsübergreifende Bildungsangebote für Industrie 4.0 auf der Plattform der DQR-Stufe 5 als Katalysator der Durchlässigkeit (BIRD)“ schöpft die mit der Reform des BBiG geschaffenen Möglichkeiten aus. Konzipiert und erprobt werden innovative Wege zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsniveaustufen 4 bis 6 des DQR. Adressaten für eine Qualifizierung auf der Niveaustufe 5 des DQR sind Auszubildende, die nach ihrer beruflichen Erstausbildung eine berufliche Weiterqualifizierung zum/zur Geprüften Berufsspezialisten/-in an-streben, Berufsspezialisten/-innen, die später eine Weiterqualifizierung zur Niveaustufe 6 aufnehmen möchten sowie „Abbrecher/-innen“, die an einer beruflichen Erstausbildung mit der Möglichkeit der Weiterqualifizierung interessiert sind. Die bestandene Prüfung zum/zur Geprüften Berufsspezia-listen/-in soll auf eine spätere Qualifizierung zum Bachelor (erreichbar an Fachschulen, Fachaka-demien, Hochschulen und Universitäten sowie privaten Weiterbildungsinstitutionen) anrechenbar sein.

Eine Beteiligung der Direktorate B2 und B4 sowie des Amtes für Berufliche Schulen an der Erpro-bungs- und Umsetzungsphase des InnoVET-Projekts BIRD ist eine herausragende Chance für die beruflichen Schulen in Nürnberg. Erfahrungen und Erkenntnisse könnten enorm zur Schulentwick-lung an städtischen beruflichen Schulen beitragen. Deshalb wird eine Teilnahme am Projekt befürwortet, falls das BMBF das InnoVET-Projekt BIRD in der Erprobungs- und Umsetzungsphase als förderungswürdig auswählt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Ob das Projekt BIRD durch das BMBF gefördert wird, ist aktuell nicht bekannt (Antragsstadium).

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Personalkosten werden im Falle einer Zusage des BMBF durch das StMUK bezuschusst. Der verbleibende Aufwand wird von SchB getragen.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Stk**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss befürwortet die Teilnahme der Beruflichen Schulen Direktorate 2 und 4 sowie des Amtes für Berufliche Schulen an der Erprobungs- und Umsetzungsphase des Projekts BIRD – Bereichsübergreifende Bildungsangebote für Industrie 4.0 auf der Plattform der DQR-Stufe 5 als Katalysator der Durchlässigkeit (BIRD) - und beauftragt SchB und die Direktorate 2 und 4 als Projekt-partner der FAU die Erprobung und Umsetzung des Projekts im Falle eines Zuschlags durch das BMBF zu unterstützen.

Bundeswettbewerb InnoVET; hier: Beteiligung der Beruflichen Schulen B2 und B4 sowie SchB am Projekt „Bereichsübergreifende Bildungsangebote für Industrie 4.0 auf der Plattform der DQR-Stufe 5 als Katalysator der Durchlässigkeit“ (BIRD)
hier: Sachverhalt

Projektziele und Projektträger

Die Digitalisierung, neue Technologien, Flexibilisierungen, Globalisierung und demografische Entwicklung verändern den Arbeitsmarkt erheblich. Diese Herausforderungen müssen von qualifizierten Fachkräften angegangen werden. Um sie zu gewinnen, müssen attraktive und hochwertige Qualifizierungsangebote entwickelt werden, die auf dem Arbeitsmarkt Akzeptanz finden und mit anderen höherqualifizierenden Bildungsgängen gleichwertig sind. Sie richten sich an leistungsstarke Jugendliche ebenso wie an Jugendliche, die beim Einstieg in das Berufsleben Schwierigkeiten haben.[1] Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zu Beginn des Jahres 2019 einen Wettbewerb mit dem Titel „Zukunft gestalten – Innovationen für eine exzellente berufliche Bildung“ – kurz InnoVET ausgerufen.

Ziel dieses Wettbewerbs ist es mit neuen strukturbildenden Konzepten die berufliche Bildung zukunftssicher zu machen und dabei die Gleichwertigkeit dualer und akademischer Bildung zu betonen.

Die Ziele des Wettbewerbs im Einzelnen sind:

- Steigerung der Attraktivität, Qualität und Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung
- Unterstützung von Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), bei der Gewinnung und Ausbildung von zukünftigen Fachkräften, Führungskräften und Unternehmensnachfolgerinnen und Unternehmensnachfolgern
- Ausbau der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu einem innovativen, durchlässigen und qualitativ hochwertigen System
- Entwicklung von innovativen Angeboten im Segment Aus- und Weiterbildung / Aufstiegsfortbildung insbesondere auch oberhalb der DQR Stufe 5, die sich an den Bedarfen der Unternehmen orientieren und Anreize für junge Menschen zum Einstieg in die berufliche Bildung setzen
- Schaffung neuartiger, qualitativ hochwertiger Lernortkooperationen, zum Beispiel zum Transfer von Wissen und neuen Entwicklungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen über den Weg der beruflichen Aus- und Weiterbildung in die betriebliche Praxis, insbesondere in KMU
- Frühzeitiges Aufgreifen neuer Entwicklungen in der beruflichen Bildung, wie z. B. künstliche Intelligenz und Entwicklung von entsprechenden Qualifizierungskonzepten für die berufliche Bildung

Träger des Wettbewerbs ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Kooperationspartner

Antragsteller des InnoVET-Projekts Bereichsübergreifende Bildungsangebote für Industrie 4.0 auf der Plattform der DQR-Stufe 5 als Katalysator der Durchlässigkeit (BIRD) war für die Konzeptphase und ist für die Erprobungs- und Umsetzungsphase die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU). Auf Initiative von Prof. Wilbers (Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung, FAU) haben sich folgende Partner zusammengeschlossen, die sich am Projekt als regional vernetzte Einheiten beteiligen:

- Kontext Nürnberg (städtischer Raum):

[1] vgl. https://www.bmbf.de/innovet, Stand 05.03.2020

- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen, Städtische Berufliche Schulen B2, B4 (B1 und B9 gehören einem „erweiterten Kreis“ an)
- Lehrstuhl Prof. Wilbers

➢ Kontext Bayreuth (ländlicher Raum):
- IHK für Oberfranken
- Staatliche Berufsschule 1, Bayreuth
- Universität Bayreuth

➢ Kontextübergreifende Partner
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
- Qualitus GmbH, Köln

Unter der Projektbezeichnung BIRD („Bereichsübergreifende Bildungsangebote für Industrie 4.0 auf der Plattform der DQR-Stufe 5 als Katalysator der Durchlässigkeit“), verfolgen die Beteiligten folgende Projektziele:

- Entwicklung und Erprobung neuer „durchlässiger“ Bildungsmodelle in der beruflichen Bildung auf den DQR-Niveaus 5 und 6 in den Bildungsbereichen schulische Fortbildung, IHK-Fortbildung und akademische Bildung
- Entwicklung und Erprobung von Bildungsangeboten zu Industrie 4.0/digitaler Transformation
- Didaktische Konzepte zur Nutzung von digitalen Arbeits- und Lernmedien unter dem Aspekt der Durchlässigkeit

Das Projekt zielt insgesamt auf die Entwicklung und Erprobung von bereichsübergreifenden, kaufmännischen und gewerblich-technischen Bildungsangeboten zu Industrie 4.0 mit der DQR-Stufe 5 als Kooperationsplattform hin.
Diese berufliche Fortbildungsstufe ist im § 53b BBiG grundgelegt: Der Fortbildungsabschluss führt nach bestandener Prüfung zum/zur Geprüften Berufsspezialisten/-in.[2]
Angebote beruflicher Bildung auf der DQR-Stufe 5 sind in Deutschland aktuell dennoch recht selten. International ist diese Bildungsstufe stärker ausgeprägt und besetzt. Sie ist gleichzeitig für die Durchlässigkeit von akademischer und beruflicher Bildung von großer strategischer Bedeutung.
Im Rahmen des Projekts soll daher auf Stufe DQR 5 ein bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot etabliert werden, das flexibel kaufmännische und technische Inhalte kombiniert. Die Fortbildung wird als Qualifizierung für mittlere Führungspositionen in Unternehmen entworfen, die eine anschließende Weiterqualifizierung auf DQR-Stufe 6 ermöglicht.

Das Projekt fokussiert auf die folgenden drei Zielgruppen:

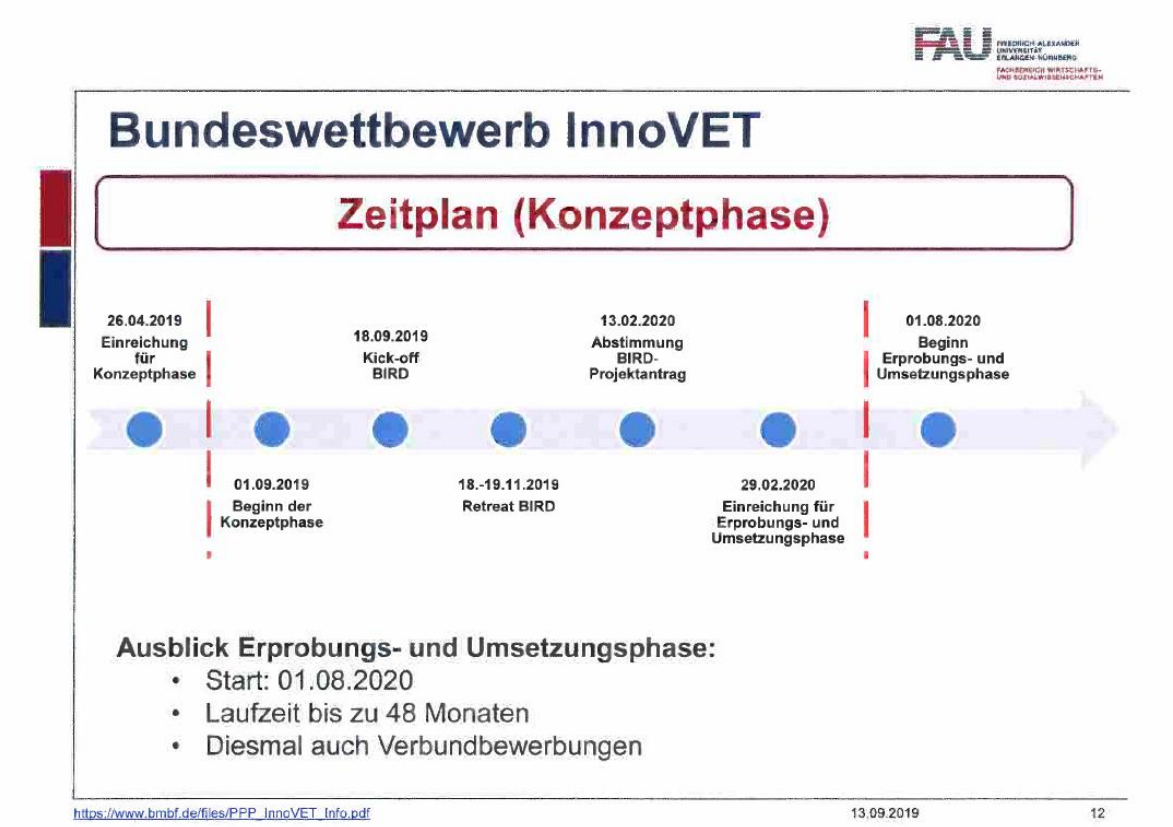


[2] Vgl. § 53b (1) bis (3) BBiG

Quelle: Prof. Wilbers, FAU

Projektphasen I und II

Der BMBF-Wettbewerb ist in zwei Phasen gegliedert. Für das Projekt BIRD ist entsprechend den Vorgaben des BMBF folgender Zeitplan festgelegt:



1. Konzeptphase

Die Antragsteller waren aufgefordert, ihre Förderanträge bis zum 26. April 2019 beim BMBF einzureichen. Das BMBF wählte gemeinsam mit einer Jury die innovativsten Ideen aus. Antragsteller, die in dieser Phase zum Zuge kamen, erhielten für die Ausarbeitung ihrer Konzeptideen eine Förderung für bis zu sechs Monate mit einem maximalen Fördervolumen von 100.000 Euro für Personalausgaben und Dienstreisen.
Das Projekt BIRD der FAU hatte einen Zuschlag erhalten. Die Projektpartner konnten deshalb in den letzten sechs Monaten ein Konzept für die zweite Phase des InnoVET Bundeswettbewerbs entwickeln.

2. Erprobungs- und Umsetzungsphase

Die Projektpartner erarbeiteten im Herbst/Winter 2019/20 einen detaillierten Rahmen zur Erprobung und Umsetzung der BIRD-Projektziele. Die Ergebnisse wurden im zweiten Antrag zusammengefasst.
Am Ende der Konzeptphase reichte die FAU einen Antrag auf die Förderung der Erprobung und Umsetzung fristgerecht bis 29.02.2020 beim BMBF ein. Das BMBF begutachtet nun mit einer Jury die vorgelegten Projektanträge und entscheidet über Förderzusagen. Die maximale Laufzeit der Erprobungs- und Umsetzungsphase beträgt 48 Monate.
Der aktuelle Stand des Projekts lässt sich gut folgender Mail von Prof. Wilbers (03.03.2020) an die Projektteilnehmer entnehmen:

„Liebe Projektpartner,

letzte Woche haben wir fristgerecht, vor dem 29.02, den Projektantrag beim Bundesinstitut für Berufsbildung eingereicht. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um mich bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit in den letzten sechs Monaten zu bedanken. Ich denke, dass wir gemeinsam ein innovatives, schlagkräftiges Konzept entwickelt haben, mit dem wir hoffentlich sehr gute Chancen haben, in die Projekt- und Umsetzungsphase zu gelangen.

Dass es uns gelungen ist, eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit aus beruflichen Schulen, Kammern und Hochschulen in zwei Kontexten zu entwickeln ist wirklich ein großer Gewinn hinsichtlich der Stärkung der beruflichen Bildung.

Da der Projektträger und die Jury nun eine Vielzahl an Unterlagen aus vermutlich 30 eingereichten Anträgen zu bearbeiten haben, wird es einige Zeit dauern, bis wir über das Ergebnis Bescheid bekommen. Das genaue interne Timing wurde nicht bekannt gemacht. Es kommt zu einem Votum der Jury und dann zu einer Förderentscheidung durch das BMBF. Es liegt auch keine Aussage vor, wie viele Projekte in der Erprobungs- und Umsetzungsphase gefördert werden.

Der voraussichtliche Projektbeginn soll der 01.10.2020 sein. Das Projektende ist für den 30.09.2024 vorgesehen. Wir werden, sobald uns ein Ergebnis vorliegt, wieder auf Sie zukommen.

Viele Grüße!

K. Wilbers
Prof. Dr. Karl Wilbers
Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo)
Lange Gasse 20 | D-90403 Nürnberg
T +49-911-5302-322 | F +49-911-5302-354
E karl.wilbers@fau.de | W www.wirtschaftspaedagogik.de
OER www.wirtschaftsunterricht-gestalten.de“

Sollte die FAU für das Projekt BIRD einen Zuschlag erhalten, dann kommen auf die Projektbeteiligten Schulen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Beschreibung der Lernergebniseinheiten
- Revision der Beschreibung der Lernergebniseinheiten
- Entwicklung der Lernergebniseinheiten (Präsenz)
- Durchführung der Lernergebniseinheiten (Präsenz)
- Durchführung des Selbstlernangebots
- Revision der Lernergebniseinheiten
- Revision der Selbstlernmedien
- Durchführung des Orientierungskonzepts: Information, Beratung, (Selbst-)Reflexion und Anrechnung

Pro Schule wird dazu jeweils ein Team von etwa sechs Lehrkräften gebildet, die für die Realisierung der Projektaufgaben zuständig sind.

Das Amt für Berufliche Schulen würde das Projekt BIRD im Falle einer Förderzusage in der Erprobungs- und Umsetzungsphase bei der Durchführung von Tagungen für die bayerischen Schulen, z. B. durch Anschreiben der Schulen, Teilnahme an den Sitzungen im Rahmen des Projekts und Übernahme der Reisekosten der Mitarbeiter/-innen von SchB unterstützen.

Wird der FAU für die Erprobungs- und Umsetzungsphase des Projekts BIRD eine Förderung in Aussicht gestellt, dann stellt das Bayerische Kultusministerium den beteiligten Schulen für den durch das Projekt BIRD verursachten Mehraufwand pro Schuljahr acht Anrechnungsstunden zur Verfügung. Für die Durchführung der Lernergebniseinheiten an den Projektschulen stehen weiterhin jeder der beteiligten Schulen sechs Budgetstunden im Grundbedarf zu. Der verbleibende Personalaufwand wird von SchB getragen.

Fazit

Das InnoVET-Projekt[3] „Bereichsübergreifende Bildungsangebote für Industrie 4.0 auf der Plattform der DQR-Stufe 5 als Katalysator der Durchlässigkeit (BIRD)“ schöpft die mit der Reform des BBiG geschaffenen Möglichkeiten aus. Konzipiert und erprobt werden innovative Wege zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsniveaustufen 4 bis 6 des DQR.[4] Adressaten für eine Qualifizierung auf der Niveaustufe 5 des DQR sind Auszubildende, die nach ihrer beruflichen Erstausbildung eine berufliche Weiterqualifizierung zum/zur Geprüften Berufsspezialisten/-in anstreben, Berufsspezialisten/-innen, die später eine Weiterqualifizierung zur Niveaustufe 6 aufnehmen möchten sowie „Abbrecher/-innen“, die an einer beruflichen Erstausbildung mit der Möglichkeit der Weiterqualifizierung interessiert sind. Die bestandene Prüfung zum/zur Geprüften Berufsspezialisten/-in soll auf eine spätere Qualifizierung zum Bachelor (erreichbar an Fachschulen, Fachakademien, Hochschulen und Universitäten sowie privaten Weiterbildungsinstitutionen) anrechenbar sein.

Exemplarisch ist geplant, mit dem Projekt BIRD in der Erprobungs- und Umsetzungsphase Weiterqualifizierungen als blended-learning Angebote für die Ausbildungsberufe Industriemechaniker/-in, Industriekaufleute sowie Mechatroniker/-innen zu entwickeln.

Diese werden in sich kohärent, flexibel und bedarfsgerecht kaufmännische und gewerblich-technische Lernergebniseinheiten umfassen mit einem für KMU passenden Zuschnitt. Digitale Medien werden als Lern- und Arbeitsinstrumente eingesetzt. Die Selbstlernangebote für die Teilnehmer/-innen sollen etwa 50 Prozent der gesamten Lernergebniseinheiten umfassen.

Eine Beteiligung der Direktorate B2 und B4 sowie des Amtes für Berufliche Schulen an der Erprobungs- und Umsetzungsphase des InnoVET-Projekts BIRD ist eine herausragende Chance für die beruflichen Schulen in Nürnberg. Erfahrungen und Erkenntnisse könnten enorm zur Schulentwicklung an städtischen beruflichen Schulen beitragen. Deshalb ist eine Teilnahme sehr gewünscht, falls das BMBF das InnoVET-Projekt BIRD in der Erprobungs- und Umsetzungsphase als förderungswürdig auswählt.

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss befürwortet die Teilnahme der Beruflichen Schulen Direktorate 2 und 4 sowie des Amtes für Berufliche Schulen an der Erprobungs- und Umsetzungsphase des Projekts BIRD – Bereichsübergreifende Bildungsangebote für Industrie 4.0 auf der Plattform der DQR-Stufe 5 als Katalysator der Durchlässigkeit - und beauftragt SchB und die Direktorate 2 und 4 als Projektpartner die Erprobung und Umsetzung des Projekts im Falle eines Zuschlags durch das BMBF zu unterstützen.

[3] vgl. InnoVET „Zukunft gestalten – Innovationen für exzellente berufliche Bildung“, https://www.bmbf.de/de/innovet.html, Stand 06.03.2020
[4] zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, vgl. https://www.dqr.de/, Stand 06.03.2020

Beschlussvorlage
3. BM/088/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss		öffentlich	Beschluss

Betreff:

Ausbildungsmarkt, Verstärkung der schulischen Berufsausbildung für den Abschlussjahrgang 2020 im nächsten Schuljahr

Sachverhalt (kurz):
Erste Anzeichen deuten darauf hin, dass bedingt durch die Rezession in Folge der Corona-Pandemie auch der Ausbildungsmarkt deutlich schlechtere Versorgungchancen erzielt. Genaue Zahlen können derzeit noch nicht abgegeben werden, dazu sind die Grundzahlen noch jahreszeitlich viel zu gering.

Dennoch ist es sinnvoll sich in einem Plan B die Chance zu ermöglichen die Nürnberger Schülerinnen und Schüler beruflich auszubilden. Dafür ist das bewährte Instrumentarium der BVJ-Klassen eine Chance. Damit würden berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus Nürnberg in schulische Ausbildung aufgenommen und mit Praktika in die Fachpraxis eingeführt. Die Erfahrung zeigt, dass ein erheblicher Teil nach einem Jahr schulischer Ausbildung den Übertritt ins duale System schafft.

Details über diesen Plan B werden schriftlich mit einem Beschlussvorschlag nachgereicht.

Zugleich ist seitens der Stadt und der Konzerntöchter die Erhöhung der eigenen Ausbildungskapazitäten in Bearbeitung.

Kosten unbekannt.

Beschlussvorlage
3. BM/087/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Konsequenzen aus der Statistik und Schulraumplanung – Antrag auf Genehmigung zweier Gymnasien und einer weiteren Realschule in Nürnberg

Sachverhalt (kurz):

Die Stadtratssitzung am 04.03.2020 enthielt als Berichtspunkt die Darstellung der statistischen Erwartungen für die Stadt und die daraus abzuleitenden Konsequenzen im Schul- und Betreuungsbereich.
Eine der Aussagen war, dass die zunehmenden Geburtenzahlen, verbunden mit der Auswirkung des G 9, gesamtstädtisch eine Zunahme von ca. 160-170 Klassen im Bereich der Gymnasien und ca. 35-40 Klassen bei den Realschulen bewirken werde. Dies kann nicht durch Anbauten bei den bestehenden Schulen beantwortet werden und löst damit die Errichtung zweier Gymnasien und einer Realschule aus.
Die Terminplanung sieht die Anträge zur Genehmigung der Neuerrichtungen im II Quartal 2020 beim Freistaat vor. Um diesen Zeitplan einzuhalten war vorgesehen im Schulausschuss April 2020 diese Anträge einzubringen. Das ist Corona bedingt nicht möglich. Die Details der Anträge und der Begründung werden bis zur Sitzung des Ferienausschusses nachgeliefert.

Beschlussvorlage
J/075/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Angebote der Kindertagesbetreuung in Nürnberg – Fortschreibung der kleinräumigen Bedarfs- und Ausbauplanung bis 2030 (inklusive Vorschlag für ein Kita-Notprogramm)

Anlagen:
Sachverhalt_Bedarfsfortschreibung Kita 2020+Notprogramm
Beilage 1_Maßnahmenübersicht Kita-Notprogramm

Sachverhalt (kurz):

Über die Befunde der Ende 2019 aktualisierten kleinräumigen Bevölkerungsprognose und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Kita-Ausbau hat die Verwaltung bereits am 4. März 2020 im Stadtrat berichtet. Dort erging der Beschluss, die notwendigen Planungen zum Kita-Ausbau einschließlich eines zusätzlichen Kita-Notprogramms auf Basis der neuen Prognosedaten fortzuschreiben und nach Beschluss im Jugendhilfeausschuss in das BIC- bzw. MIP-Verfahren einzuspeisen und alle Möglichkeiten der Beschleunigung auszuschöpfen. Der vorliegende Bericht trägt dem Auftrag aus dem Stadtrat Rechnung. Er beinhaltet für den Bereich aktuell geltender Rechtsansprüche im Krippen- und Kindergartenalter die Fortschreibung der kleinräumigen Bedarfs- und Ausbauplanung bis 2030. Zudem wird ein Umsetzungsvorschlag für ein „Kita-Notprogramm“ zum Beschluss vorgelegt, um zeitnah mit kurzfristig wirksamen Maßnahmen auf die neuen Herausforderungen adäquat reagieren zu können. Die Behandlung der Ausschussvorlage findet außerplanmäßig im Ferienausschuss statt, da die im April angesetzte Sitzung des Jugendhilfeausschusses anlässlich des ausgerufenen Katastrophenfalls (Coronavirus) entfällt.
Die Mitglieder des Jugendhilfeauschusses werden dennoch parallel durch die Verwaltung informiert und der Bericht in der nächsten regulären Sitzung nachgeholt. Ein Bericht zur Bestands- und Bedarfssituation sowie weiteren Ausbauplanung im Bereich ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Grundschulalter wird noch 2020 separat im gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschuss vorgelegt und ist deshalb nicht Gegenstand der Betrachtung.
Damit wird vor allem folgende Leitlinie für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik verfolgt:
Leitlinie 1: Familie stärken, Erziehung unterstützen und Leitlinie 2: Bildung fördern, früh beginnen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Einspeisung in laufende BIC- und MIP-Anmeldungen: Kita-Notprogramm nach Detailplanung zu Einzelmaßnahmen (s. Beilage 1)+ Bauinvest-Kosten für zus. Krippen- u. KiGa-Plätze (s. Sachverhalt/Punkt 4.3)

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☒ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 1 Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☒ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
siehe Abstimmung in Referentenrunde zur Vorbereitung auf den Stadtrat am 04. März 2020

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der gleichberechtigten Teilhabe am Erwerbsleben sowie aller Kinder an frühkindlicher Bildung unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **BgA/Stadtentwicklung**

☒ **Ref. I/II**

☐

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung eines Kita-Notprogramms und der Einspeisung der dafür vorgelegten oder wenn nötig alternativen Maßnahmen in das BIC- und MIP-Verfahren beauftragt.
In Abstimmung mit Ref I/II, H und wbgK sind alle Möglichkeiten der Beschleunigung auszuschöpfen. Zur Umsetzung der Maßnahmen soll die Verwaltung zudem die erforderlichen Ressourcen sowohl im Jugendamt als auch bei H sicherstellen.

zur Sitzung des Ferienausschusses vom 22.04.2020

Angebote der Kindertagesbetreuung in Nürnberg – Fortschreibung der kleinräumigen Bedarfs- und Ausbauplanung bis 2030 (inklusive Vorschlag für ein Kita-Notprogramm)

1. Einleitung

Mit der jährlichen Fortschreibung der kleinräumigen Bedarfs- und Ausbauplanung für den Krippen-, Tagespflege-, Kindergarten- und Hortbereich überprüft das Jugendamt gemäß seiner Planungsverantwortung laut § 80 SGB VIII die Ausbaugrößen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots der Kindertagesbetreuung in Nürnberg. Basis der Fortschreibungen ist die jährlich im Herbst aktualisierte kleinräumige Bevölkerungsprognose des Amts für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, in welcher auch die jährlich aktualisierten Annahmen des Stadtplanungsamts zur Wohnraumentwicklung (Neubaubezieherprognose) einfließen. Demgegenüber gestellt wird der aktuelle Ausbaustand an Kita-Plätzen sowie die konkret in Planung befindlichen Plätze für die nächsten Jahre. Auf dieser Datenbasis kann die aktuelle Versorgungssituation bewertet und der weitere Ausbaubedarf kleinräumig bestimmt und gesteuert werden.

Wie in den Berichten der Vorjahre gilt der Hinweis, dass die Planungen zum Kitaausbau einer sehr dynamischen Bevölkerungsentwicklung unterliegen. Nürnberg ist und bleibt eine wachsende Stadt. Auf Grundlage der Befunde der Ende 2019 vorgelegten neuen kleinräumigen Bevölkerungsprognose für Nürnberg wird die Nachfrage nach Kita-Plätzen noch deutlicher zunehmen als bisher angenommen, denn die Annahmen zum Wachstum der Kinderzahlen wurden nochmals deutlich nach oben korrigiert. War vor einem Jahr noch davon auszugehen, mit den bereits laufenden Standortplanungen im Bereich geltender Rechtsansprüche (für unter 3-Jährige und für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) bereits auf einem sehr guten Weg zu sein, stellen die aktuellen Zahlen wieder neue Herausforderungen für den Kitaausbau, auf die die Stadt zeitnah reagieren muss.

Über die Befunde der aktuellen Bevölkerungsprognose und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Kita-Ausbau hat die Verwaltung bereits am 4. März 2020 im Stadtrat berichtet. Dort erging der Beschluss, die notwendigen Planungen zum Kita-Ausbau (einschließlich eines zusätzlichen Kita-Notprogramms, welches bereits im Vorfeld der Stadtratssitzung in der Referentenrunde behandelt wurde) auf Basis der aktualisierten Bevölkerungsprognose fortzuschreiben und nach Beschluss im Jugendhilfeausschuss in das BIC- bzw. MIP-Verfahren einzuspeisen und alle Möglichkeiten der Beschleunigung auszuschöpfen.

Der vorliegende Bericht trägt dem Auftrag aus dem Stadtrat Rechnung. Er beinhaltet für den Bereich aktuell geltender Rechtsansprüche – sprich für die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter die Fortschreibung der kleinräumigen Bedarfs- und Ausbauplanung bis 2030 vor dem Hintergrund der aktualisierten kleinräumigen Bevölkerungsprognose. Zudem wird ein Umsetzungsvorschlag für ein „Kita-Notprogramm“ zum Beschluss vorgelegt, um zeitnah mit kurzfristig wirksamen Maßnahmen auf die neuen Herausforderungen adäquat reagieren zu können.

Die Behandlung der Ausschussvorlage findet außerplanmäßig im Ferienausschuss statt, da die im April angesetzte Sitzung des Jugendhilfeausschusses anlässlich des ausgerufenen Katastrophenfalls (Coronavirus) entfällt. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden dennoch parallel durch die Verwaltung informiert und der Bericht in der nächsten regulären Sitzung nachgeholt.

Ein Bericht zur weiteren Ausbauplanung im Bereich der ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung im Grundschulalter wird noch 2020 separat im gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschuss vorgelegt. Die Darstellung der aktuellen Versorgungssituation, die Analyse der kleinräumigen Bestands- und Bedarfssituation sowie Darstellung der weiteren Planung für Kinder im Grundschulalter sind deshalb nicht Gegenstand der Betrachtung.

2. Aktueller Ausbaustand und Versorgungssituation in Nürnberg

Derzeit geht das Jugendamt davon aus, dass im Rahmen der geltenden Rechtsansprüche für 48% aller Kinder unter drei Jahren und für alle Kinder zwischen drei Jahren und der Einschulung ausreichend Plätze vorgehalten werden müssen.

Zum Stand Dezember 2019 standen in der Stadt Nürnberg für

- 37% (= 1.175 Tagespflege- und 4.687 Krippenplätze) der unter 3-Jährigen,
- für 91% (= 15.334 Plätze) der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

	2002 (JHA 17.10.02)	2007 (JHA 05.07.07)	Stand 12/2018 (JHA 11.04.19)	Stand 12/2019 (JHA 23.04.19)	Ausbau 12/2018 bis 12/2019	Geschaffene Plätze seit 2002 bis 12/2019
Plätze für unter 3-Jährige	**Kinderzahl ~12.700**	**Kinderzahl ~12.500**	**Kinderzahl ~15.700**	**Kinderzahl ~15.700**	87	4.452
in Kinderkrippen / Häusern für Kinder	235	611	4.600	4.687	89	805
in Tagespflege / Großtagespflege	370	520	1.086	1.175		
Versorgungsquote	**4,8%**	**9,1%**	**36%**	**37%**		
Plätze für 3- bis 6-Jährige	**Kinderzahl ~14.900**	**Kinderzahl 14.800**	**Kinderzahl ~16.600**	**Kinderzahl ~16.900**	148	2.468
in Kindergärten / Häusern für Kinder	12.876	13.203	15.196	15.344		
Versorgungsquote	**86%**	**89%**	**92%**	**91%**		
Plätze - insgesamt	**13.481**	**14.334**	**20.882**	**21.206**	**324**	**7.725**

Um die hoch gesteckten Ausbauziele erreichen zu können, arbeiten das Dienstleistungszentrum Kita-Ausbau, Einrichtungsträger und Investoren Hand in Hand bei der Suche und Realisierung neuer Standorte und Objekte für Kindertageseinrichtungen. Parallel dazu wurden in den vergangenen Jahren die Kapazitäten zur Realisierung von Bauvorhaben bei H und der wbgK ausgebaut. Doch trotz aller Bemühungen und Erfolge beim Kita-Ausbau wird es immer schwieriger, mit der dynamischen Bevölkerungsentwicklung 1:1 Schritt zu halten. Und der Blick auf die neue Prognose zur Entwicklung der Kinderzahlen (siehe Punkt 3) macht deutlich, dass es weiterer Anstrengungen und zusätzlicher Sondermaßnahmen bedarf, um sowohl kurz- und mittelfristig entstehende Versorgungsengpässe so klein wie möglich zu halten als auch langfristig Nürnberger Familien eine bedarfsdeckende Infrastruktur mit Kita-Plätzen anbieten zu können.

Erschwert wird die Situation dadurch, dass das verfügbare Raum- und Flächenangebot in der Stadt zunehmend knapper wird und man bei der Suche nach geeigneten Mietobjekten und Standorten für Kita-Neubauten in Konkurrenz zu den Bedarfen nach Wohnraum-, Grün-, Gewerbe- und Industrieflächen tritt. Verschiebungen von Bauvorhaben sowie zwischenzeitliche Platzverluste aufgrund von Sanierungen bzw. Ersatzneubauten als auch die Schließung von Einrichtungen verschärfen zusätzlich die Versorgungssituation zumindest zeitweise. Das alles ist Grund dafür, dass in den vergangenen beiden Jahren trotz umfangreicher Platzschaffungen keine signifikanten Steigerungen bei den Versorgungsquoten erzielt werden konnten.

Mit der im Jugendhilfeausschuss vom 19.04.2018 beschlossenen Umsetzung einer zeitnahen Sondermaßnahme zur Schaffung von zusätzlichen sog. „Regionalkindergärten“ hat die Verwaltung zur Abfederung von Versorgungsengpässen bereits einen wichtigen Meilenstein auf den Weg gebracht. So entstehen bis zum Frühjahr 2021 kurzfristig im Norden (Großreutherstr.115) und Süden (Zugspitzstr. 175) zwei zusätzliche Einrichtungen mit einem Platzangebot für insgesamt 200 Kinder.

3. Veränderungen der Rahmenbedingungen zum Kita-Ausbau durch die aktualisierte kleinräumige Bevölkerungsprognose für Nürnberg

Folgend werden unter Berücksichtigung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose für die Bereiche der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter die aktuelle Versorgungssituation auf gesamtstädtischer Ebene bewertet und der zusätzliche Ausbaubedarf ausgehend vom aktuellen Platzbestand und unter Berücksichtigung schon laufender Planungen bis zum Jahr 2030 beschrieben[1].

3.1 Bildung, Betreuung und Erziehung unter 3-Jähriger

Auf Basis der kleinräumigen Bevölkerungsprognose von 2018 war davon auszugehen, dass es keinen weiteren Anstieg von unter 3-Jährigen mehr zu erwarten gibt, und die Anzahl der Kinder dieser Altersgruppe in den nächsten Jahren wieder leicht rückläufig sein wird. Legt man nun die Zahlen der Ende 2019 aktualisierten Bevölkerungsprognose zugrunde, stellt sich die Situation allerdings anders dar: Die Anzahl der unter 3-Jährigen wird in den nächsten vier Jahren zunächst einmal konstant hoch bleiben und eine Abnahme der Kinderzahlen ist dann erst ab 2025 zu erwarten. Hinzu kommt, dass der Rückgang der Kinderzahlen bis 2030 insgesamt aber niedriger ausfällt, sprich man auch langfristig mit mehr Kindern in dieser Altersgruppe rechnen muss.

Dies hat zur Folge, dass unter Berücksichtigung der bereits laufenden Standortplanungen (für rd. 800 Krippenplätze bis 2030) langfristig noch weitere rd. 500 Krippenplätze für einen bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsinfrastruktur (Ziel = 48% Versorgungsquote) fehlen. Unter der Prämisse eines zeitlich gestreckten und stufenweisen Ausbaus der Betreuungsinfrastruktur in diesem Bereich bedarf es kurzfristig (bis 2022/2023) noch zusätzlich rd. 125 Krippenplätze, mittelfristig (zw. 2022 - 2026) weitere rd. 125 Krippenplätze und langfristig (zw. 2026 - 2030) dann nochmals rd. 250 Krippenplätze[2].

3.2 Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ab 3 Jahren bis zur Einschulung

Im Bereich der Kindergärten ist die Stadt mit den bereits laufenden Standortplanungen (rd. 2.100 Plätze bis 2030) sehr gut aufgestellt, da man z.B. mit den Regional-Kindergärten im Norden und Süden bereits flexible Zwischenlösungen geschaffen hat, die nun auch langfristig als Kindergarten genutzt werden können. Außerdem wurde aufgrund wissenschaftlicher Empfehlungen bereits in den letzten Jahren kleinräumig mit einer Versorgungsquote von bis zu 105% geplant. Legt man die vom JHA stadtweit geltende Versorgungsquote von 102% an, dann fehlen aufgrund der neuen Prognosedaten zur Entwicklung der Kinderzahlen bis 2030 daher rechnerisch nur noch rd. 125 zusätzliche Kindergartenplätze.

Das Problem besteht hier allerdings darin, dass ein Großteil der geplanten Standorte im Zeitverlauf zu spät greifen, da aufgrund der aktualisierten Prognosedaten man bereits kurz- bis mittelfristig (2021 - 2026) mit deutlich höheren Kinderzahlen rechnen muss. Somit entstehen vor allem in den nächsten fünf Jahren regional konzentrierte Versorgungsengpässe (insb. im Norden, Süden und Westen – näheres unter Punkt 4). Demzufolge werden kurzfristig (bis 2022/2023) rd. 600 temporäre Kindergartenplätze zusätzlich benötigt. Dieser Mehrbedarf wird sich dann zwischen 2022 - 2026 aufgrund der Realisierung bestehender Standortplanungen auf rd. 150-200 Kindergartenplätze reduzieren. Parallel zu diesen zeitlich befristeten und sich im Zeitverlauf abschmelzenden Bedarfsspitzen gilt es dann noch rd. weitere 125 Kindergartenplätze (bis 2030) zu schaffen.

4. Fortschreibung der kleinräumigen Bedarfsanalyse und Ausbauplanung bis 2030

4.1 Erläuterungen zum methodischen Vorgehen

Eine wohnortnahe Versorgung mit Kitaplätzen gemäß dem Motto „Kurze Beine – kurze Wege“ war und ist auch weiterhin zentrale Richtschnur der kommunalen Jugendhilfeplanung in Nürnberg. Dieser Planungsmaxime entsprechend, erfolgt bis dato die jährliche kleinräumige Bedarfsanalyse und Ausbauplanung für das gesamte Stadtgebiet unterteilt nach 48 Kindergartenplanungszonen. Alle bereits

[1] Ausführliche Darstellung zur Datenlage siehe Bericht „Aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung 2019-2035 – Auswirkungen auf Kita-Ausbau und Schulraumplanung“ im Stadtrat vom 4. März 2020.

[2] Der weitere Ausbau der Angebote zur Bildung, Betreuung und Erziehung unter 3-Jähriger stützt sich im Wesentlichen auf die Schaffung von Krippenplätzen. Die Ausweitung der Kapazitäten im Bereich der Tagespflege bleiben das Ziel, diese Säule der Kindertagesbetreuung ist auch weiterhin wichtig. Zuwächse gelingen allerdings nur langsam; primäres Ziel ist daher die Absicherung des aktuellen Bestandsangebots in diesem Bereich.

aktuell laufenden Standortplanungen im Krippen- und Kindergartenbereich entsprechen dieser Vorgabe.

Doch künftig wird das Prinzip der wohnortnahen Versorgung (=Bedarfsdeckung innerhalb der bisherigen Kindergartenplanungszonen) vor allem in den Stadtgebieten, in welchen man auf Basis der neuen Daten zur Bevölkerungsprognose kurz-, mittel- und langfristig mit deutlich mehr Kindern rechnen muss, nicht allerorts zu gewährleisten sein. Dies liegt vor allem darin begründet, dass über die bestehenden Standortplanungen hinaus kurzfristig nutzbare Flächen bzw. bestehende Immobilien zur Schaffung weiterer Kita-Plätze nur noch sehr begrenzt verfügbar sind. Wenn direkt vor Ort keine Lösungen gefunden werden können, sind zur zeitlich flexiblen Abfederung auftretender Versorgungslücken deshalb ergänzend (ähnlich wie bei den Regionalkindergärten und Zentralhorten) räumlich weiter gefasste Versorgungskonzepte unabkömmlich. Um hierzu die kleinräumigen Bedarfe planerisch sinnvoll zusammenfassen und bedienen zu können, ist eine Kindergartenplanungszonen-übergreifende Betrachtungsweise nötig. Hierzu wurden die 48 Planungszonen in zehn übergeordnete Planungsregionen zusammengefasst.

Diese zehn Planungsregionen wurden so gebildet, dass nahezu alle Kindergartenplanungszonen sich vollständig und eindeutig einer Planungsregion zuordnen lassen, dass die Bezüge zu Bürgerversammlungsgebieten weitestgehend erhalten bleiben und das alle Einrichtungen innerhalb der Planungsregion für alle dort wohnenden Familien ohne unzumutbare Anfahrzeiten zu erreichen sind (sprich eine Erreichbarkeit innerhalb einer ½ -Stunde mit ÖPNV möglich ist).

Auf Ebene der zehn Planungsregionen werden unter Punkt 4.2 die Herausforderungen für die kleinräumige Ausbauplanung skizziert, welche sich insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Bevölkerungsprognose neu ergeben.

4.2 Herausforderungen zum weiteren Ausbaubedarf auf Ebene der zehn Planungsregionen

Der Fokus der folgenden Darstellung liegt auf der Identifikation zusätzlicher Ausbaubedarfe über bestehende Standortplanungen hinaus, die sich insbesondere vor dem Hintergrund der aktualisierten Bevölkerungsprognose auf kleinräumiger Ebene ergeben.

Auch hier gilt nach wie vor der Hinweis aus den Planungsberichten der Vorjahre: Die hier vorgelegte Fortschreibung der Jugendhilfeplanung ist als eine Momentaufnahme in einem nach wie vor sehr dynamischen Planungsfeld zu bewerten. Der Bericht benennt auf Basis des heutigen Wissenstandes zur künftigen Entwicklung der Kinderzahlen deshalb „Korridore" für die weitere Ausbauplanung und zeigt kleinräumige Entwicklungsbedarfe auf. Es wird jedoch weiterhin nötig sein, auf Basis aktualisierter kleinräumiger Bevölkerungsprognosen die getroffenen Annahmen zur Bedarfsentwicklung zu überprüfen und bei Bedarf die Ausbauplanungen flexibel anzupassen.

Planungsregion 1 (Nordwestliche Vorstadtgebiete)

Die Planungsregion 1 umfasst die Kindergartenplanungszonen Großgründlach, Boxdorf, Neunhof, Buch und Almoshof.

1 (Nordwestliche Vorstadtgebiete)												
unter 3 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	380	351	338	333	336	346	353	360	360	358	359	360
Entwicklung Platzbestand	158	158	158	170	170	170	170	170	170	170	170	170
Entwicklung Platzbedarf	141	134	132	130	138	145	152	158	162	165	169	173
Entwicklung Versorgungsquote	**42%**	**45%**	**47%**	**51%**	**51%**	**49%**	**48%**	**47%**	**47%**	**47%**	**47%**	**47%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**17**	**24**	**26**	**40**	**32**	**25**	**18**	**12**	**8**	**5**	**1**	**-3**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*37%*	*38%*	*39%*	*39%*	*41%*	*42%*	*43%*	*44%*	*45%*	*46%*	*47%*	*48%*
3-6,5 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	448	456	443	431	426	424	426	431	433	435	438	440
Entwicklung Platzbestand	431	431	426	501	501	501	501	476	476	476	476	476
Entwicklung Platzbedarf	426	433	421	409	409	411	418	427	433	439	442	449
Entwicklung Versorgungsquote	**96%**	**95%**	**96%**	**116%**	**118%**	**118%**	**117%**	**110%**	**110%**	**109%**	**109%**	**108%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**5**	**-2**	**5**	**92**	**92**	**90**	**83**	**49**	**43**	**37**	**34**	**27**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*95%*	*95%*	*95%*	*95%*	*96%*	*97%*	*98%*	*99%*	*100%*	*101%*	*101%*	*102%*

Entwicklung der Kinderzahlen: Sowohl im Krippen- wie auch Kindergartenalter bleibt laut Prognose die Anzahl der zu versorgenden Kinder im Zeitverlauf relativ konstant.

Versorgungssituation im Krippenbereich: Hier verfügt die Planungsregion bereits heute über eine gute Versorgungssituation, welche deutlich über dem städtischen Durchschnitt liegt. Mit der Planung einer weiteren Krippengruppe (12 Plätze) werden die Bedarfe in der Planungsregion langfristig abgedeckt.

Versorgungssituation im Kindergartenbereich. Auch hier besteht aktuell eine bedarfsdecke Versorgung und mit der Planung von drei weiteren Kindergartengruppen (75 Plätze) werden die langfristigen Ausbauziele erreicht. Bis zum Abbau der 25 Plätze in der Neunhofer Hauptstr. 73a wird es zwischenzeitlich sogar eine Überversorgung in der Region geben.

Planungsregion 2 (Nordöstliche Vorstadt)

Die Planungsregion 2 umfasst die Kindergartenplanungszonen Buchenbühl, Ziegelstein und Schoppershof.

2 (Nordöstliche Vorstadt)												
unter 3 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	762	769	751	740	729	715	701	686	672	660	647	636
Entwicklung Platzbestand	371	371	371	371	371	371	371	371	371	371	371	371
Entwicklung Platzbedarf	282	292	293	289	299	301	302	302	302	304	304	305
Entwicklung Versorgungsquote	**49%**	**48%**	**49%**	**50%**	**51%**	**52%**	**53%**	**54%**	**55%**	**56%**	**57%**	**58%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**89**	**79**	**78**	**82**	**72**	**70**	**69**	**69**	**69**	**67**	**67**	**66**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*37%*	*38%*	*39%*	*39%*	*41%*	*42%*	*43%*	*44%*	*45%*	*46%*	*47%*	*48%*
3-6,5 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	843	848	870	869	863	853	841	831	818	804	787	771
Entwicklung Platzbestand	857	857	857	857	857	957	957	957	957	957	957	957
Entwicklung Platzbedarf	801	805	827	825	829	828	824	823	818	812	794	786
Entwicklung Versorgungsquote	**102%**	**101%**	**98%**	**99%**	**99%**	**112%**	**114%**	**115%**	**117%**	**119%**	**122%**	**124%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**56**	**52**	**30**	**32**	**28**	**129**	**133**	**134**	**139**	**145**	**163**	**171**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*95%*	*95%*	*95%*	*95%*	*96%*	*97%*	*98%*	*99%*	*100%*	*101%*	*101%*	*102%*

Entwicklung der Kinderzahlen: Im Trend der nächsten zehn Jahre ist die Anzahl der zu versorgenden Kinder sowohl im Krippen- wie auch im Kindergartenalter rückläufig. Lediglich im Kindergartenalter erhöht sich die Anzahl in den nächsten drei Jahren nochmals leicht, und wird erst danach konstant rückläufig sein.

Versorgungssituation im Krippenbereich: Die aktuelle Versorgungssituation in der Planungsregion ist überdurchschnittlich. Es ist bekannt, dass insbesondere in Ziegelstein Einrichtungen überregional belegt sind und in Teilen auch zur Bedarfsdeckung im Nürnberger Norden (Planungsregion 3) beitragen.

Versorgungssituation im Kindergartenbereich: Analog zum Krippenbereich stellt sich die Situation im Kindergartenbereich dar. Auch hier gibt es deutliche Überhänge, die wiederum aktuell und auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsdeckung in der angrenzende Planungsregion 3 darstellen.

Planungsregion 3 (Nürnberg Nord)

Die Planungsregion 3 umfasst die Kindergartenplanungszonen Schniegling, St. Johannis, St. Sebald, Thon, Nordstadt und Rennweg.

3 (Nürnberg Nord)												
unter 3 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	3249	3256	3272	3233	3216	3221	3224	3221	3226	3215	3188	3165
Entwicklung Platzbestand	1121	1121	1133	1167	1191	1215	1215	1329	1329	1377	1377	1377
Entwicklung Platzbedarf	1202	1237	1276	1261	1318	1353	1386	1417	1452	1479	1499	1519
Entwicklung Versorgungsquote	**35%**	**34%**	**35%**	**36%**	**37%**	**38%**	**38%**	**41%**	**41%**	**43%**	**43%**	**44%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**-81**	**-116**	**-143**	**-94**	**-127**	**-138**	**-171**	**-88**	**-123**	**-102**	**-122**	**-142**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*37%*	*38%*	*39%*	*39%*	*41%*	*42%*	*43%*	*44%*	*45%*	*46%*	*47%*	*48%*
3-6,5 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	3034	3172	3231	3267	3270	3292	3315	3327	3334	3330	3310	3289
Entwicklung Platzbestand	2477	2577	2727	2877	2877	2927	2927	3112	3112	3187	3187	3187
Entwicklung Platzbedarf	2882	3013	3069	3104	3139	3193	3248	3294	3334	3363	3343	3355
Entwicklung Versorgungsquote	**82%**	**81%**	**84%**	**88%**	**88%**	**89%**	**88%**	**94%**	**93%**	**96%**	**96%**	**97%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**-405**	**-436**	**-342**	**-227**	**-262**	**-266**	**-321**	**-182**	**-222**	**-176**	**-156**	**-168**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*95%*	*95%*	*95%*	*95%*	*96%*	*97%*	*98%*	*99%*	*100%*	*101%*	*101%*	*102%*

Entwicklung der Kinderzahlen: Mit Blick auf die generelle Entwicklung der Kinderzahlen in obiger Tabelle wird deutlich, dass der Nachfragedruck im Nürnberger Norden in den nächsten Jahren hoch bleiben wird. Im Krippenalter bleibt die Anzahl der Kinder in den nächsten Jahren relativ konstant und wird erst langfristig sinken, und im Kindergartenalter steigen diese nochmals deutlich an und bleiben auch in den nächsten zehn Jahren deutlich über dem heutigen Ausgangswert. Zudem ist im Nürnberger Norden laut neuer Prognose mit deutlich mehr Kindern rechnen. Die Anzahl derer im Krippenalter liegt im Jahr 2022 um 300 Kinder und im Jahr 2030 um 200 Kinder über den Zahlen, die in der alten Prognose vorausberechnet wurde. Ein ähnliches Bild ergibt sich für das Kindergartenalter: Die Anzahl derer liegt im Jahr 2022 um 200 Kinder und im Jahr 2030 um 300 Kinder über den Zahlen der alten Prognose.

Versorgungssituation im Krippenbereich: Die Versorgungsquote im Nürnberger Norden liegt unter dem städtischen Durchschnitt. Die Bedarfsdeckung der vor Ort wohnenden Familien erfolgt zum Teil in angrenzenden Planungsregionen, insbesondere über die Angebote im Nordosten (Planungsregion 2) und Osten (Planungsregion 4). Mit den bestehenden Standortplanungen für rd. 250 zusätzliche Plätze (21 Gruppen) bis 2030 wird erst langfristig eine Entspannung eintreten. Versorgungsengpässe bestehen jedoch insbesondere in den nächsten fünf Jahren. Unter Berücksichtigung der Überhänge in den angrenzenden Planungsregionen beläuft sich die Versorgungslücke bis zum Jahr 2022 auf schätzungsweise drei Krippengruppen, zwischen 2022-2026 steigt diese kurzfristig auf sechs Gruppen an, um sich dann bis 2030 wieder auf drei bis vier Krippengruppen einzupendeln.

Würde man die Annahmen zur Entwicklung der Kinderzahlen der Vorjahresprognose zugrundlegen, bestünde im Krippenbereich weder 2022, noch 2026 und 2030 eine signifikante Versorgungslücke! Unter den Annahmen der Vorjahresprognose hätte man mit den bestehenden Planungen die langfristigen Ausbauziele bis 2030 mit einer Versorgungsquote von 46 % nahezu erreicht.

Versorgungssituation im Kindergartenbereich. In noch deutlicherem Ausmaß entstehen Versorgungsengpässe im Kindergartenbereich, welche durch die bereits laufenden Standortplanungen für rd. 700 zusätzliche Plätze (28 Gruppen) bis 2030 nicht aufgefangen werden können. Unter Berücksichtigung der Überhänge in angrenzenden Planungsregionen 2 und 4 beläuft sich die Versorgungslücke bis zum Jahr 2022 auf schätzungsweise sechs bis acht Kindergartengruppen. Zwischen 2022-2026 steigt diese kurzfristig auf bis zu neun Gruppen an, um sich dann ab 2026 wieder auf drei bis vier Kindergartengruppen einzupendeln. Im Jahr 2030 bestünde durch die Möglichkeiten der Bedarfsdeckung in angrenzenden Planungsregionen dann nur noch eine Versorgungslücke in Höhe von zwei bis drei Gruppen.

Würde man auch hier die Annahmen zur Entwicklung der Kinderzahlen der Vorjahresprognose zugrundlegen, bestünde im Kindergartenbereich weder 2022 noch 2026 und 2030 eine Versorgungslücke! Unter den Annahmen der Vorjahresprognose hätte man mit den bestehenden Planungen die langfristigen Ausbauziele bis 2030 vollständig erreicht.

Planungsregion 4 (Nürnberg Ost)

Die Planungsregion 4 umfasst die Kindergartenplanungszonen Erlenstegen, St. Jobst, Mögeldorf, Laufamholz, Wöhrd und Zabo.

4 (Nürnberg Ost)												
unter 3 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	1663	1679	1686	1719	1740	1734	1729	1696	1660	1628	1598	1573
Entwicklung Platzbestand	711	711	711	723	771	771	771	807	807	831	831	831
Entwicklung Platzbedarf	615	638	658	670	714	728	743	746	747	749	751	755
Entwicklung Versorgungsquote	**43%**	**42%**	**42%**	**42%**	**44%**	**44%**	**45%**	**48%**	**49%**	**51%**	**52%**	**53%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**96**	**73**	**53**	**53**	**57**	**43**	**28**	**61**	**60**	**82**	**80**	**76**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*37%*	*38%*	*39%*	*39%*	*41%*	*42%*	*43%*	*44%*	*45%*	*46%*	*47%*	*48%*
3-6,5 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	1835	1897	1946	1972	1982	1977	1976	1961	1942	1918	1892	1861
Entwicklung Platzbestand	1870	1870	1820	1845	2020	2020	2020	2035	2035	2160	2160	2160
Entwicklung Platzbedarf	1743	1802	1849	1873	1902	1918	1937	1942	1942	1937	1911	1898
Entwicklung Versorgungsquote	**102%**	**99%**	**94%**	**94%**	**102%**	**102%**	**102%**	**104%**	**105%**	**113%**	**114%**	**116%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	127	68	-29	-28	118	102	83	93	93	223	249	262
Ausbauziele (Versorgungsquote)	95%	95%	95%	95%	96%	97%	98%	99%	100%	101%	101%	102%

Entwicklung der Kinderzahlen: Im Krippenalter wird sich die Zahl der Kinder in den nächsten 5 Jahren nochmals leicht erhöhen bleibt, erst ab 2025 ist nach Erkenntnissen der aktuellen Prognose mit einem leichten Rückgang zu rechnen. Gleiches gilt für die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter.

Versorgungssituation im Krippenbereich: Die aktuelle und künftige Versorgungssituation in der Planungsregion ist überdurchschnittlich. Auch hier ist anzunehmen, dass das Angebot in Teilen zur Bedarfsdeckung im Nürnberger Norden (Planungsregion 3) beiträgt.

Versorgungssituation im Kindergartenbereich: Auch hier ist aktuell ein rechnerischer Überhang an Plätzen durch Einrichtungen mit einer überregionalen Belegung zu verzeichnen. Dies trägt insbesondere zur Bedarfsdeckung im Nürnberger Norden wie auch im Nürnberger Süden (hier insb. durch die Überhänge in Zabo) bei. Dies wird auch langfristig seinen Bestand haben, da durch die aktuellen Standortplanungen bis 2030 Plätze deutlich über dem Bedarf des Nürnberger Ostens hinaus geschaffen werden.

Planungsregion 5 (Nürnberg West)

Die Planungsregion 5 umfasst die Kindergartenplanungszonen Muggenhof, Gostenhof, St. Lorenz, Schweinau, St. Leonhard und Leyh/Höfen.

5 (Nürnberg West)												
unter 3 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	2837	2866	2953	3000	3011	3035	3040	3047	3058	3056	3062	3047
Entwicklung Platzbestand	1083	1083	1083	1083	1095	1095	1095	1215	1215	1275	1275	1275
Entwicklung Platzbedarf	1050	1089	1152	1170	1235	1275	1307	1341	1376	1406	1439	1463
Entwicklung Versorgungsquote	**38%**	**38%**	**37%**	**36%**	**36%**	**36%**	**36%**	**40%**	**40%**	**42%**	**42%**	**42%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**33**	**-6**	**-69**	**-87**	**-140**	**-180**	**-212**	**-126**	**-161**	**-131**	**-164**	**-188**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*37%*	*38%*	*39%*	*39%*	*41%*	*42%*	*43%*	*44%*	*45%*	*46%*	*47%*	*48%*
3-6,5 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	3054	3159	3209	3236	3223	3254	3292	3332	3366	3383	3397	3395
Entwicklung Platzbestand	2897	2897	2897	2932	2957	2957	2957	3119	3094	3169	3169	3169
Entwicklung Platzbedarf	2901	3001	3048	3074	3094	3156	3227	3298	3366	3416	3431	3463
Entwicklung Versorgungsquote	**95%**	**92%**	**90%**	**91%**	**92%**	**91%**	**90%**	**94%**	**92%**	**94%**	**93%**	**93%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	-4	-104	-151	-142	-137	-199	-270	-179	-272	-247	-262	-294
Ausbauziele (Versorgungsquote)	95%	95%	95%	95%	96%	97%	98%	99%	100%	101%	101%	102%

Entwicklung der Kinderzahlen: Mit Blick auf die generelle Entwicklung der Kinderzahlen in obiger Tabelle wird deutlich, dass der Versorgungsdruck im Nürnberger Westen durch steigende Kinderzahlen sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenbereich noch deutlich zunehmen wird. Und was schon für den Nürnberger Norden galt, trifft auch für den Nürnberger Westen zu: Auch hier ist laut Befundlage der aktualisierten kleinräumigen Bevölkerungsprognose künftig mit deutlich mehr Kindern zu rechnen. In Bezug auf das Krippenalter sind dies zwischen den Jahren 2022 bis 2030 im Schnitt rund 200 Kinder mehr. Und in Bezug auf das Kindergartenalter gilt festzuhalten, dass deren Anzahl im Jahr 2022 um 200 Kinder und im Jahr 2030 um 350 Kinder über den Zahlen der alten Prognose liegt.

Versorgungssituation im Krippenbereich: Die Versorgungsquote im Nürnberger Westen liegt im Krippenbereich aktuell noch leicht über dem städtischen Durchschnitt. Doch mit den bestehenden Standortplanungen für rd. 200 zusätzliche Plätze (17 Gruppen) bis 2030 können die steigenden Bedarfe aufgrund des Anstiegs der Kinderzahlen nicht bedient werden. Bis 2025 wird sich die Versorgungslage gegenüber heute sogar verschlechtern. Bis weitere Planungen greifen, entsteht im Nürnberger Westen je nach Entwicklung der Nachfrage eine Versorgungslücke von schätzungsweise fünf bis sieben Gruppen. Wie groß die langfristige Versorgungslücke im Stadtteil sein wird, lässt sich aus heutiger Sicht schwer beziffern, da das Nachfrageverhalten nach Betreuungsplätzen für unter 3-Jährige sozialräumlich stark variiert. Würde man die stadtweit angestrebte Versorgungsquote von 48% zugrunde legen, bestünde unter Berücksichtigung der bereits laufenden Planungen im Jahr 2030 noch ein Fehlbedarf in Höhe von 15 Gruppen. Bei einer Versorgungsquote von 45% wären dies dann nur noch acht Gruppen und zur Erreichung einer Versorgungsquote von 42% würden die bereits bestehenden Planungen ausreichen.

Würde man die Annahmen zur Entwicklung der Kinderzahlen der Vorjahresprognose zugrundlegen, bestünde im Krippenbereich weder 2022, noch 2026 und 2030 eine signifikante Versorgungslücke! Unter den Annahmen der Vorjahresprognose hätte man mit den bestehenden Planungen die langfristigen Ausbauziele mit einer Versorgungsquote von 45 % in weiten Teilen schon erreicht.

Versorgungssituation im Kindergartenbereich: Auch hier entstehen aufgrund steigender und insgesamt höherer Kinderzahlen Versorgungsengpässe in den nächsten Jahren, welche durch die bereits laufenden Standortplanungen für rund 270 zusätzliche Plätze (11 Gruppen) bis 2030 nicht aufgefangen werden können. Zur Erreichung der anvisierten Versorgungsziele würde bis 2022 rein rechnerisch eine Versorgungslücke fünf bis sechs Kindergartengruppen, die zwischen 2022-2026 auf bis zu zehn Gruppen ansteigen würde, um sich dann 2026 wieder auf sieben Kindergartengruppen einzupendeln. Bis zum Jahr 2030 würde sich unter Berücksichtigung der bestehenden Planungen die Versorgungslücke dann wieder auf 12 Gruppen erhöhen. In dieser Planungsregion ergeben sich aufgrund der neuen Befunde zur kleinräumigen Bevölkerungsentwicklung die größten Herausforderungen für den weiteren Ausbau im Kindergartenbereich.

Würde man auch hier die Annahmen zur Entwicklung der Kinderzahlen der Vorjahresprognose zugrundlegen, bestünde im Kindergartenbereich weder 2022, noch 2026 und 2030 eine Versorgungslücke! Unter den Annahmen der Vorjahresprognose hätte man mit den bestehenden Planungen die Ausbauziele bis 2030 vollständig erreicht.

Planungsregion 6 (Nürnberg Südstadt)

Die Planungsregion 6 umfasst die Kindergartenplanungszonen St. Peter, Sandreuth, Werderau, Bleiweiß, Hasenbuck, Galgenhof und Steinbühl[3].

6 (Nürnberg Südstadt)												
unter 3 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	3399	3424	3366	3364	3342	3304	3262	3210	3161	3123	3088	3063
Entwicklung Platzbestand	1136	1136	1136	1160	1160	1160	1160	1188	1188	1188	1188	1188
Entwicklung Platzbedarf	1258	1301	1313	1312	1370	1388	1402	1413	1423	1437	1452	1470
Entwicklung Versorgungsquote	**33%**	**33%**	**34%**	**34%**	**35%**	**35%**	**36%**	**37%**	**38%**	**38%**	**38%**	**39%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**-122**	**-165**	**-177**	**-152**	**-210**	**-228**	**-242**	**-225**	**-235**	**-249**	**-264**	**-282**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*37%*	*38%*	*39%*	*39%*	*41%*	*42%*	*43%*	*44%*	*45%*	*46%*	*47%*	*48%*
3-6,5 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	3425	3476	3594	3613	3603	3565	3534	3515	3483	3448	3404	3366
Entwicklung Platzbestand	3057	3057	3037	3037	3037	3037	3037	3270	3270	3270	3270	3270
Entwicklung Platzbedarf	3254	3303	3414	3432	3459	3458	3463	3480	3483	3482	3438	3433
Entwicklung Versorgungsquote	**89%**	**88%**	**85%**	**84%**	**84%**	**85%**	**86%**	**93%**	**94%**	**95%**	**96%**	**97%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**-197**	**-246**	**-377**	**-395**	**-422**	**-421**	**-426**	**-210**	**-213**	**-212**	**-168**	**-163**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*95%*	*95%*	*95%*	*95%*	*96%*	*97%*	*98%*	*99%*	*100%*	*101%*	*101%*	*102%*

Entwicklung der Kinderzahlen: Die Nürnberger Südstadt ist neben den Norden (Planungsregion 3) und dem Westen (Planungsregion 5) die dritte Planungsregion, in welcher sich die künftige Anzahl der zu versorgenden Kinder gegenüber der Vorjahresprognose signifikant unterscheidet. So muss man im Krippenbereich kurz- und mittelfristig mit mehr Kindern rechnen (2022: + rd. 80 Kinder; 2026: + rd. 120 Kinder). Mit Blick auf das Jahr 2030 unterscheidet sich dann die vorausberechnete Kinderzahl nur noch kaum voneinander. Im Kindergartenbereich dagegen fällt die vorausberechnete Kinderzahl gegenüber der Vorjahresprognose durchgehend höher aus (2022: + rd. 270 Kinder; 2026: + rd. 300 Kinder; 2030: + rd. 200 Kinder).

Und auch der Blick auf die generelle Entwicklung der Kinderzahlen in obiger Tabelle macht deutlich, dass der Nachfragedruck im Nürnberger Süden in den nächsten Jahren zunächst einmal hoch bleiben wird. Dies gilt insbesondere für den Kindergartenbereich: Dort steigt die Anzahl der Kinder bis 2023 nochmals deutlich an, um dann in den Folgejahren bis 2030 in etwa auf das heutige Niveau wieder abzusinken.

Versorgungssituation im Krippenbereich: Die Versorgungsquote im Nürnberger Süden liegt im Krippenbereich aktuell unter dem städtischen Durchschnitt. Durch die im Zuge der neuen Prognose deutlich nach oben korrigierten Kinderzahlen sowie das generelle Problem im Süden neue Standorte für Krippenplätze zu erschließen, verschärft sich die Situation zunehmend. Geht man davon aus, dass auch in den nächsten Jahren das Nachfrageverhalten nach Betreuungsangeboten für unter 3-Jährige im Nürnberger Süden vergleichsweise gering ausfällt und man dementsprechend die Ausbauziele

[3] Die Planungen zum Stadtteilentwicklungsprozess „Brunecker-Areal“ (Modul 1 und 2) sind in der Darstellung zur Planungsregion 6 (sowohl in Bezug auf die Entwicklung der Kinderzahlen wie auch die Infrastrukturentwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung) noch nicht enthalten, da langfristig hier voraussichtlich eine neue Kindergartenplanungszone entstehen wird. Hierzu findet ein separates Behördenbeteiligungsverfahren statt, in welchem das Jugendamt zur Bedarfsdeckung vor Ort zwei Häuser für Kinder angemeldet hat.

zunächst einmal nach unten anpasst, so bestünde dennoch im Jahr 2022 für eine z.B. 37%ige Versorgungsquote eine Lücke von mindestens sieben Gruppen, die bis 2030 dann für eine z.B. 42%ige Versorgungsquote auf 8 Gruppen noch anwachsen würde. Wie groß die langfristige Versorgungslücke im Stadtteil sein wird, lässt sich aus heutiger Sicht für die Südstadt schwer abschätzen, denn auch hier scheint es ähnlich wie im Nürnberger Westen ein abweichendes Nachfrageverhalten nach Betreuungsplätzen für unter 3-Jährige zu geben. Würde man die stadtweit angestrebte Versorgungsquote von 48% zugrunde legen, bestünde unter Berücksichtigung der bereits laufenden Standortplanungen bis im Jahr 2030 noch ein Fehlbedarf in Höhe von 23 Gruppen. Bei einer Versorgungsquote von 45 % reduziert sich diese auf 16 Gruppen, bei 42% auf 8 Gruppen und bei 40% dann auf 3 Gruppen. Dass es im Krippenbereich für die Nürnberger Südstadt weitere umfassende Anstrengungen bedarf wird darin deutlich, dass mit den bereits bestehenden Standortplanungen bis 2030 nur eine Versorgungsquote von 39% erreicht werden kann.

Würde man die Zahl der prognostizierten Kinder der Vorjahresprognose zugrundlegen, hätte man mit den bereits laufenden Planungen bis 2026 zumindest schon einer Versorgungsquote von 39% sichergestellt.

Versorgungssituation im Kindergartenbereich: Auch hier liegt die aktuelle Versorgungsquote deutlich unter dem städtischen Durchschnitt. Ein Teil der Kinder in der Südstadt, allen voran aus Galgenhof und Steinbühl dürften jedoch über die Platzüberhänge in Zabo mitversorgt werden, was die Situation etwas entschärft. Aktuell gibt es zumindest bisher noch keine laufenden Rechtsklagen aufgrund nicht bedienter Platznachfragen aus der Südstadt. Dennoch werden aufgrund steigender und insgesamt höherer Kinderzahlen Versorgungsengpässe in den nächsten Jahren entstehen, welche durch die bereits laufenden Standortplanungen für rd. 200 zusätzliche Plätze (8 Gruppen) bis 2030 nicht aufgefangen werden können. Zur Erreichung der anvisierten Versorgungsziele würde bis 2022 rein rechnerisch eine Versorgungslücke von 16 Kindergartengruppen, 2026 eine von acht Gruppen und 2030 von sechs Gruppen bestehen. Diesen Versorgungslücken sind jedoch auch dauerhaft die Überhänge in Zabo (Planungsregion 4) sowie das Platzangebot im neuen Regionalkindergarten in der Zugspitzstraße (Planungsregion 8) gegenüberzustellen. Hierdurch würden sich die genannten Versorgungslücken zwar nicht aufheben, aber zumindest halbieren lassen.

Würde man auch hier die Annahmen zur Entwicklung der Kinderzahlen der Vorjahresprognose zugrundlegen, bestünde zumindest mittel- und langfristig gesehen keine Versorgungslücken und die Ausbauziele bis 2030 wären mit den bereits bestehenden Standortplanungen vollständig erreicht.

Planungsregion 7 (Südwestliche Vorstadt)

Die Planungsregion 7 umfasst die Kindergartenplanungszonen Eibach, Röthenbach, Gebersdorf und Reichelsdorf (einschließlich Reichelsdorfer Keller).

7 (Südwestliche Vorstadt)												
unter 3 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	1165	1169	1184	1187	1183	1167	1143	1120	1103	1089	1076	1065
Entwicklung Platzbestand	471	471	459	459	459	459	459	495	495	495	495	495
Entwicklung Platzbedarf	431	444	462	463	485	490	492	493	496	501	506	511
Entwicklung Versorgungsquote	**40%**	**40%**	**39%**	**39%**	**39%**	**39%**	**40%**	**44%**	**45%**	**45%**	**46%**	**46%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**40**	**27**	**-3**	**-4**	**-26**	**-31**	**-33**	**2**	**-1**	**-6**	**-11**	**-16**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*37%*	*38%*	*39%*	*39%*	*41%*	*42%*	*43%*	*44%*	*45%*	*46%*	*47%*	*48%*
3-6,5 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	1350	1377	1381	1386	1384	1383	1372	1357	1343	1328	1310	1293
Entwicklung Platzbestand	1173	1173	1170	1220	1220	1220	1220	1320	1320	1320	1320	1320
Entwicklung Platzbedarf	1282	1308	1312	1316	1329	1341	1345	1344	1343	1342	1324	1319
Entwicklung Versorgungsquote	**87%**	**85%**	**85%**	**88%**	**88%**	**88%**	**89%**	**97%**	**98%**	**99%**	**101%**	**102%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**-109**	**-135**	**-142**	**-96**	**-109**	**-121**	**-125**	**-24**	**-23**	**-22**	**-4**	**1**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*95%*	*95%*	*95%*	*95%*	*96%*	*97%*	*98%*	*99%*	*100%*	*101%*	*101%*	*102%*

Entwicklung der Kinderzahlen: Die Anzahl der zu versorgenden Kinder im Krippen- und Kindergartenalter bleibt die nächsten fünf Jahre relativ konstant und nimmt erst danach leicht ab.

Versorgungssituation im Krippenbereich: Die Versorgungsquote im Krippenbereich liegt aktuell über dem städtischen Durchschnitt. Erst durch die anstehende Schließung einer Einrichtung (Neumühlweg 2) entsteht mittelfristig eine zeitlich begrenzte Versorgungslücke von zwei Gruppen. Zur Erreichung der langfristigen Ausbauziele ist über die bestehenden Standortplanungen hinaus zum Jahr 2030 nur noch eine weitere Krippengruppe zu schaffen.

Versorgungssituation im Kindergartenbereich. Die Versorgungsquote im Kindergartenbereich liegt unter dem städtischen Durchschnitt. Bis 2025 gilt es hier noch eine zeitlich begrenzte Versorgungslücke von schätzungsweise vier bis fünf Gruppen zu schließen. Danach greifen dann die umfassenden Planungen in der Region (+150 Plätze), wodurch langfristig die Ausbauziele erreicht werden.

Planungsregion 8 (Südöstliche Vorstadt)

Die Planungsregion 8 umfasst die Kindergartenplanungszonen Bauernfeind, Neuselsbrunn, Langwasser-NO, Langwasser-SO, Langwasser-SW sowie die weite Teile der Gartenstadt.

8 (Südöstliche Vorstadt)												
unter 3 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	1311	1271	1275	1269	1260	1246	1227	1208	1192	1179	1160	1143
Entwicklung Platzbestand	470	470	470	470	470	494	494	530	530	530	530	530
Entwicklung Platzbedarf	485	483	497	495	517	523	528	532	536	542	545	549
Entwicklung Versorgungsquote	**36%**	**37%**	**37%**	**37%**	**37%**	**40%**	**40%**	**44%**	**44%**	**45%**	**46%**	**46%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**-15**	**-13**	**-27**	**-25**	**-47**	**-29**	**-34**	**-2**	**-6**	**-12**	**-15**	**-19**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*37%*	*38%*	*39%*	*39%*	*41%*	*42%*	*43%*	*44%*	*45%*	*46%*	*47%*	*48%*
3-6,5 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	1611	1624	1590	1574	1546	1528	1520	1509	1492	1475	1449	1425
Entwicklung Platzbestand	1491	1491	1591	1591	1591	1641	1641	1641	1641	1641	1641	1641
Entwicklung Platzbedarf	1530	1543	1511	1496	1484	1482	1490	1494	1492	1489	1464	1453
Entwicklung Versorgungsquote	**93%**	**92%**	**100%**	**101%**	**103%**	**107%**	**108%**	**109%**	**110%**	**111%**	**113%**	**115%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**-39**	**-52**	**80**	**95**	**107**	**159**	**151**	**147**	**149**	**152**	**177**	**188**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*95%*	*95%*	*95%*	*95%*	*96%*	*97%*	*98%*	*99%*	*100%*	*101%*	*101%*	*102%*

Entwicklung der Kinderzahlen: Im Trend der nächsten zehn Jahre ist die Anzahl der zu versorgenden Kinder sowohl im Krippen- wie auch im Kindergartenalter rückläufig.

Versorgungssituation im Krippenbereich: Die Versorgungsquote im Krippenbereich entspricht aktuell etwa dem städtischen Durchschnitt. Langfristig werden mit den bereits laufenden Standortplanungen die Ausbauziele nahezu erreicht. Je nach Entwicklung der tatsächlichen Nachfrage vor Ort besteht in den nächsten Jahren jedoch eine zeitlich begrenzte Versorgungslücke zwischen ein bis drei Krippengruppen.

Versorgungssituation im Kindergartenbereich: Die Versorgungsquote im Kindergartenbereich liegt aktuell leicht unter dem städtischen Durchschnitt; mit dem Bestandsangebot können jedoch alle aktuellen Nachfragen bedient werden. In den nächsten Jahren entstehen in diesem Stadtgebiet dann weitere 150 Plätze (6 Gruppen); davon ab 2021 100 Plätze im neuen Regionalkindergarten in der Zugspitzstraße. Hierdurch erklären sich auch größtenteils die rechnerischen Überhänge an Plätzen, welche künftig vorrangig zur Bedarfsdeckung der angrenzenden Südstadt (Planungsregion 6) vorzuhalten sind.

Planungsregion 9 (weitere südöstliche Vorstadtgebiete)

Die Planungsregion 9 umfasst die Kindergartenplanungszonen Fischbach und Altenfurt.

9 (weitere südöstliche Vorstadtgebiete)												
unter 3 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	395	388	389	392	390	395	388	381	372	364	366	368
Entwicklung Platzbestand	123	147	147	147	147	147	147	147	147	147	147	147
Entwicklung Platzbedarf	146	148	152	153	160	166	167	168	168	168	172	177
Entwicklung Versorgungsquote	**31%**	**38%**	**38%**	**38%**	**38%**	**37%**	**38%**	**39%**	**39%**	**40%**	**40%**	**40%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**-23**	**-1**	**-5**	**-6**	**-13**	**-19**	**-20**	**-21**	**-21**	**-21**	**-25**	**-30**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*37%*	*38%*	*39%*	*39%*	*41%*	*42%*	*43%*	*44%*	*45%*	*46%*	*47%*	*48%*
3-6,5 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	513	508	489	487	488	492	482	466	461	457	463	469
Entwicklung Platzbestand	437	442	442	442	442	442	442	414	414	414	414	414
Entwicklung Platzbedarf	487	483	464	462	468	477	472	461	461	461	468	478
Entwicklung Versorgungsquote	**85%**	**87%**	**90%**	**91%**	**91%**	**90%**	**92%**	**89%**	**90%**	**91%**	**89%**	**88%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**-50**	**-41**	**-22**	**-20**	**-26**	**-35**	**-30**	**-47**	**-47**	**-47**	**-54**	**-64**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*95%*	*95%*	*95%*	*95%*	*96%*	*97%*	*98%*	*99%*	*100%*	*101%*	*101%*	*102%*

Entwicklung der Kinderzahlen: Im Trend der nächsten Jahre ist die Anzahl der zu versorgenden Kinder sowohl im Krippen- wie auch im Kindergartenalter relativ konstant; erst längerfristig ist mit einer leichten Abnahme der Kinderzahlen zu rechnen.

Versorgungssituation im Krippenbereich: Mit der Schaffung zwei weiterer Krippengruppen in Altenfurt wird das Versorgungsniveau ab dem nächsten Jahr deutlich verbessert. Zur Erreichung der Ausbauziele gilt es darüber hinaus je nach Nachfrageentwicklung langfristig noch einen Bedarf in Höhe von ein bis zwei weiteren Krippengruppen zu bedienen.

Versorgungssituation im Kindergartenbereich. Die Versorgungsquote im Kindergartenbereich liegt aktuell unter dem städtischen Durchschnitt. Langfristig besteht noch ein Ausbaubedarf im Umfang von zwei Gruppen, insb. auch deshalb, weil die Einrichtung in der Brunner Hauptstraße 45 dauerhaft nicht weiter betrieben werden kann. Zwischenzeitlich können über den Regionalkindergarten in der Zugspitzstraße unversorgte Kinder mit betreut werden.

Planungsregion 10 (südliche Vorstadtgebiete)

Die Planungsregion 10 umfasst die Kindergartenplanungszonen Katzwang, Herpersdorf und Kornburg.

10 (südliche Vorstadtgebiete)												
unter 3 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	522	530	525	529	530	536	532	528	513	500	509	516
Entwicklung Platzbestand	218	218	218	228	228	228	228	252	252	252	252	252
Entwicklung Platzbedarf	193	201	205	206	217	225	229	232	231	230	239	248
Entwicklung Versorgungsquote	**42%**	**41%**	**42%**	**43%**	**43%**	**43%**	**43%**	**48%**	**49%**	**50%**	**49%**	**49%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**25**	**17**	**13**	**22**	**11**	**3**	**-1**	**20**	**21**	**22**	**13**	**4**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*37%*	*38%*	*39%*	*39%*	*41%*	*42%*	*43%*	*44%*	*45%*	*46%*	*47%*	*48%*
3-6,5 Jährige	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Entwicklung Kinderzahl	731	692	669	662	657	663	671	677	664	646	645	650
Entwicklung Platzbestand	654	679	704	704	704	699	699	774	774	774	774	774
Entwicklung Platzbedarf	695	657	636	629	630	643	657	670	664	652	652	663
Entwicklung Versorgungsquote	**89%**	**98%**	**105%**	**106%**	**107%**	**105%**	**104%**	**114%**	**116%**	**120%**	**120%**	**119%**
Überhang (+) / Fehlbedarf (-) in Plätzen	**-41**	**22**	**68**	**75**	**74**	**56**	**42**	**104**	**110**	**122**	**122**	**111**
Ausbauziele (Versorgungsquote)	*95%*	*95%*	*95%*	*95%*	*96%*	*97%*	*98%*	*99%*	*100%*	*101%*	*101%*	*102%*

Entwicklung der Kinderzahlen: Im Trend der nächsten Jahre ist die Anzahl der zu versorgenden Kinder im Krippenalter relativ konstant; erst längerfristig ist hier mit einer leichten Abnahme der Kinderzahlen zu rechnen. Für Kinder im Kindergartenalter ist laut aktueller Bevölkerungsprognose von einer stetigen Abnahme in den nächsten Jahren auszugehen. Diese Abnahme fällt im Vergleich zur Prognose des Vorjahres sogar noch etwas höher aus.

Versorgungssituation im Krippenbereich: Die Versorgungsquote für Kinder im Krippenalter liegt aktuell über dem städtischen Durchschnitt. Mit den bereits bestehenden Standortplanungen werden langfristig die Ausbauziele erreicht.

Versorgungssituation im Kindergartenbereich. Die Versorgungsquote für Kinder im Kindergartenalter liegt aktuell noch unter dem städtischen Durchschnitt. Doch mit dem schrittweisen Ausbau des Bestands in der Region im Umfang von zusätzlichen 120 Plätzen werden langfristig die Ausbauziele nicht nur erreicht, sondern es entstehen auch deutliche Überhänge im Umgang von rund 4 Kindergartengruppen. Abhängig von etwaig weiteren Wohnbebauungen, welche aktuell noch nicht in der kleinräumigen Bevölkerungsprognose enthalten sind, gilt es die aktuellen Standortplanungen (insb. die am Bruckweg) zu überprüfen und ggf. anzupassen.

4.3 Vorschlag für ein Kita-Notprogramm

Um auf die zuvor skizzierten neuen Bedarfsanzeigen im Bereich geltender Rechtsansprüche für Krippen- und Kindergartenkinder adäquat reagieren zu können, bedarf es zusätzlich zu den bereits bestehenden Standortplanungen ein „Kita-Notprogramm“ mit kurzfristig wirksamen Maßnahmen aufzulegen. Besonderer Handlungsbedarf besteht im Nürnberger Norden (Planungsregion 3), Westen (Planungsregion 5) und Süden (Planungsregion 6).

Ziele des Kita-Notprogramms

Das Kita-Notprogramm dient der Abfederung von kurz- und mittelfristigen Versorgungsengpässen aufgrund der steigenden Bedarfe durch die neuen Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung.

Erforderlich sind dabei sowohl Sofortmaßnahmen zur Abfederung von Bedarfsspitzen bis Herbst 2022 als auch weitere schnelle Maßnahmen zur Abdeckung von mittelfristig erwartbaren Bedarfsspitzen zwischen den Jahren 2022-2026. Damit dies gelingen kann ist ein Mix aus temporär befristeten Interimslösungen bzw. Umnutzungen für Kindergartenplätze als auch langfristige Platzschaffungen zur flexiblen Nutzung für unterschiedliche Betreuungsbedarfe (Krippe/Kindergarten/Hort) erforderlich.

Kurz und mittelfristige Platzschaffungen sind im Stadtgebiet vor allem im Norden, Süden und Westen zu verorten. Dabei wird es nicht immer möglich sein, das Prinzip der wohnortnahen Versorgung (innerhalb der bisherigen Kita-Planungszonen) zu gewährleisten. Eltern werden teilweise mit längeren Wegen rechnen müssen.

Das Kita-Notprogramm dient v.a. der Sicherstellung eines Mindestversorgungsstandards im Bereich geltender Rechtsansprüche für einen mittelfristigen Zeitraum. Es kann und wird aber nicht alle Bedarfe kurz- und mittelfristig abdecken können. Deshalb ist aktuell nicht absehbar, ob, wann und in welchem Ausmaß die Stadt Nürnberg mit Rechtsklagen rechnen muss.

Umsetzungsvorschlag

Die Verwaltung schlägt zur Umsetzung des Kita-Notprogramms folgende Maßnahmen vor:

1. Vorziehen von bestehenden Standortplanungen
2. Zusätzliche Plätze durch Baumaßnahmen freier Träger
3. Zusätzliche Plätze durch städtische Baumaßnahmen
4. Zusätzliche Plätze durch zeitlich befristete Umnutzung von Einrichtungen, insb. in solchen Einrichtungen, die in den nächsten drei Jahren neu eröffnet werden.

Entsprechend des oben dargestellten Umsetzungsvorschlags hat die Verwaltung des Jugendamts systematisch alle Regionen und Standorte abgeprüft, um konkrete Maßnahmen zum Beschluss vorzulegen. Das Ergebnis der Standortprüfungen ist der ***Beilage 1*** im ERiS-Laufwerk zu entnehmen. In Beilage 1 wird zu jeder Maßnahme dargestellt, in welcher Planungsregion diese innerhalb des Stadtgebietes liegt, wie viele Plätze zusätzlich zu den bereits bestehenden Standortplanungen dort geschaffen werden können und welcher Betriebsbeginn angestrebt wird.

Durch das Kita-Notprogramm können zusätzlich zu den bereits bestehenden Standortplanungen bis zu 156 Krippenplätze (13 Gruppen) und 935 Kindergartenplätze (38 Gruppen) geschaffen werden.

Die Maßnahmen tragen dazu bei, insbesondere im Norden (Planungsregion 3) und Westen (Planungsregion 5) Versorgungsengpässe sowohl im Krippen- und Kindergartenbereich als auch im Süden (Planungsregion 6) Versorgungsengpässe im Kindergartenbereich deutlich abzufedern. Und auch in den übrigen Planungsregionen können die unter Punkt 4 beschriebenen Bedarfsanzeigen weitgehend aufgefangen werden. Unbefriedigend ist die Versorgungssituation in der Südstadt (Planungsregion 6) für Kinder im Krippenalter. Dort lassen sich kurzfristig keine weiteren Standorte schaffen. Ohne zusätzliche Platzschaffungen ist hier die Versorgungssituation vor allem in den nächsten Jahren als angespannt zu bewerten. Dies unterstreicht nochmals die Dringlichkeit, bei allen strukturwandelbedingten Veränderungen auf bisher gewerblich genutzten Arealen der Südstadt die Schaffung weiterer Kita-Plätze seitens der Stadt prioritär zu verfolgen (siehe Beilage 1 / Punkt 5).

Mit Blick auf die Maßnahmenliste muss jedoch beachtet werden, dass trotz eines heute hoch eingeschätzten Realisierungspotenzials erfahrungsgemäß 15-25% der Maßnahmen u.a. wegen der überhitzten Baukonjunktur entweder zeitlich verzögert oder aufgrund von Planungsänderungen nicht realisiert werden können. Und aufgrund der Corona-Lage gelten nunmehr selbsterklärend bei sämtlichen Bauvorhaben zusätzliche Verzögerungsrisiken.

Notwendige Grundvoraussetzungen zur Umsetzung der dringend notwendigen Maßnahmen zum Kita-Notprogramm sind:

- Berücksichtigung des Kita-Notprogramms im MIP (einschließlich Umpriorisierung BIC+MIP - siehe Maßnahmenliste in Beilage 1):
 - zusätzlich rd. 500 Krippenplätze bis 2030 (Bauinvest/netto rd.10 Mio. €)
 + Personalkosten für 130 FKs über alle Träger
 - zusätzlich rund 125 Kindergartenplätze bis 2030 (Bauinvest/netto rd. 2 Mio. €)
 + Personalkosten für rd. 15 FKs über alle Träger
 - Bauinvestitionskosten und Personalbedarfe für zusätzliche Interimslösungen lassen sich aktuell noch nicht beziffern, da diese im Zuge unterschiedlicher Umsetzungsmodelle (z.B. temporäre Aufstockungen/Umwidmungen im Bestand sowie in neu zu schaffenden Einrichtungen) unterschiedlich zu Buche schlagen. Eine Einspeisung ins MIP-Verfahren erfolgt nach den jeweiligen Detailplanungen pro Maßnahme.
- Ressourcenausbau und Priorisierung von Kita-Maßnahmen bei H und wbgK:
 a) Sicherstellung der Umsetzung bestehender Planungen ohne Zeitverzug
 b) Vorziehen von bestehenden Planungen
 c) Umsetzung zusätzlicher Planungen
- Ressourcenausbau J/Team Bau zur Begleitung der Planungsprozesse:
 Anmeldung einer E11-Stelle zum Stellenschaffungsverfahren 2021

Um dieses anspruchsvolle Programm umzusetzen, bedarf es der nachdrücklichen Unterstützung von zahlreichen Stellen innerhalb, aber auch außerhalb der Verwaltung, da viele Maßnahme nur dann für Eltern wirksam werden können, wenn sie auch kurzfristig realisiert werden. Dazu setzt die Verwaltung des Jugendamts auf die weiterhin gute Zusammenarbeit und Kooperation im DLZ-Kita-Ausbau und der wbgK.

Nächste Schritte

Mit Beschluss zum Kita-Notprogramm wird die Verwaltung des Jugendamts
- die Umsetzung der beschriebenen Baumaßnahmen freier Träger mit diesen abstimmen und die entsprechenden Mittel im MIP anmelden.
- die Umsetzung der beschriebenen städtischen Baumaßnahmen sowie das Vorziehen von bestehenden Standortplanungen mit H und wbgK abstimmen und in das BIC-/MIP-Verfahren zeitnah einspeisen.
- die erforderlichen Schritte zur zeitlich befristeten Umnutzung von Einrichtungen für die Betreuung von Kindergartenkindern in die Wege leiten (u.a. Nutzungsänderungen, bauliche Ertüchtigungen, Außenflächen, Brandschutz, technische Ausstattung, Anpassung der Betriebserlaubnis).

Zur weiteren Verbesserung der Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für den Kita-Ausbau finden 2020 folgende jugendhilfeplanerische Aktivitäten statt:
- Eine kleinräumige Auswertung der Daten zur Platzverwaltung und Anmeldesituation im Kita Portal Nürnberg: Dadurch wird es möglich sein, belegte Plätze nach dem Wohnort der Kinder auszuwerten. Die bisher amtlich verfügbaren Daten aus dem KiBiG.web geben hierzu keine Auskunft. Durch die neuen Auswertungsmöglichkeiten im Kita Portal kann man somit erstmalig Informationen darüber gewinnen, in welchem Umfang Versorgungslücken in den jeweiligen Planungsgebieten durch angrenzende Stadtgebiete mitversorgt werden. Dies sind für die kleinräumige Steuerung der weiteren Ausbauplanung wertvolle Informationen.
- Zudem findet gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses aus dem Jahr 2016 die Wiederholungsbefragung zur Bedarfserhebung bei Eltern für die Betreuung unter 3-Jähriger statt. Auf Basis der kleinräumigen Ermittlung der Betreuungsbedarfe soll das weitere Vorgehen im Sinne eines stufenweisen und je nach regionalen Besonderheiten zeitlich gestreckten und sozialraumdifferenzierten Ausbaukonzepts konkretisiert werden.

Maßnahmenübersicht zum Kita-Notprogramm (Planungsstand 01.04.2020)

1) Vorziehen von bestehenden Planungen	Region	Krippe	KiGa	Betriebsbeginn
Neubau Bielefelderstr. (wbg-K)	**Norden**	24	50	ab 2024
Neubau Nördliche Parlerstr. (wbgK)	**Norden**	24	75	ab 2024
	Summe 1	**48**	**125**	

2) Zusätzliche Platzschaffungen durch städtische Baumaßnahmen	Region	Krippe	KiGa	Betriebsbeginn
Reutersbrunnenstr. 12/ Alte Feuerwache (Container auf Parkplatzfläche für zwei Jahre / 2021-2023; Maßnahme ist bereits mit GB 3.BM/SchA abgestimmt)	**Westen**		50	ab 2021
Ossietzkystr. 2 (Prüfung Weiterbetrieb KiGa statt Umwidmung zum Hort/Sanierung); Abhängig Inbetriebnahme Kollwitzstr.	**Westen**		35	ab 2021
Elsa-Brändström-Str./Dunantstr. (Interimsbau + Neubau)	**Westen**		25	ab 2021/2022
Lortzingstr. 8-10 (Abriss von 1 Kiga mit SVE/Neubau zur Kita); abhängig Umsetzung Elsa-Brändström-Str. (im Anschluss dazu)	**Westen**	24	75	ab 2026
Fürther Tor (Neubau mit Spendengelder Weihnachtstombola Wöhrl)	**Westen**	12	25	ab 2026
	Summe 2	**36**	**210**	

3) Zusätzliche Platzschaffungen durch Baumaßnahmen freier Träger	Region	Krippe	KiGa	Betriebsbe-ginn
Innsbrucker Str. 11b (Umbau ehem. Pfarrhaus zum KiGa; Sonderfinanzierung ohne Zuschuss -> ist mit StK abgestimmt)	**Süden**		25	ab 2021
Fischbacher Hauptstr. (Kita in neuer Schutzhütte)	**süd-östl. Vororte**		20	ab 2022
Aufseßplatz/Am Schocken (Umbau)	**Süden**		75	ab 2024
Brunn (Neubau)	**süd-östl. Vororte**	12	50	ab 2024
Züricher Straße (weitere Maßnahme im Kontext des Wohnbauprojekts mit wbg prüfen)	**Westen**	24	50	ab 2026
Geisseestr. (Aufstockung Neubau)	**Westen**		25	ab 2026
Roßtaler Str. 18 (Erweiterung Bestandsbau); Abhängig Prüfung Außengelände	**Westen**	24	25	ab 2026
Umspannwerk Gebersdorf (Aufstockung Neubau)	**Süd-Westen**		25	ab 2026
Innstr./Hafen (Neubau)	**Süd-Westen**	12	25	ab 2026
	Summe 3	**72**	**320**	

4) Zusätzliche Platzschaffungen im KiGa-Bereich durch temporäre Umnutzungen von Hortplätzen	**Region**	**KiGa**	**Betriebsbeginn**
Christian- Hessel- Str. (Interimskita) (Verlängerung der Anmietung; Umnutzung in KiGa)	**Westen**	65	ab 2020
Forsthofstr./Hort (Umwidmung tlw. Hort- in KiGa -Plätze[1])	**Süden**	25	ab 2020
Weiltinger Str./Zentralhort (Umwidmung tlw. Hort- in KiGa-Plätze)	**Süd-Westen**	25	ab 2020
Georgstraße (Umwidmung tlw. Hort- in KiGa -Plätze)	**Süd-Westen**	40	ab 2021
In der Büg/Hort (Umwidmung tlw. Hort- in KiGa -Plätze)	**Süd-Osten**	25	ab 2021
Bauernfeindstr./Hort (Umwidmung tlw. Hort- in KiGa -Plätze)	**Süd-Osten**	25	ab 2020
Zentralhort Ahornstraße (Umwidmung tlw. in KiGa-Plätze)	**Süd-Westen**	75	ab 2025
	Summe 4	**280**	

5) Erschließung / Bereitstellung weiterer Flächen für Kita-Bedarfe in der Südstadt
Zusätzlich zu den unter Punkt 1-4 aufgeführten Maßnahmen gilt es bei allen strukturwandelbedingten Veränderungen auf bisher gewerblich genutzten Arealen der Südstadt die Schaffung weiterer Kita-Plätze seitens der Stadt prioritär zu verfolgen. Großes Potenzial bietet hier u.a. das N-ERGIE-Grundstück in der Volkmannstr. Hier sollte sich die Stadt bei den künftigen Verhandlungen für die Sicherung eines Standorts zur Nutzung für Kindertagesbetreuung ggf. in Verbindung mit weiteren für die Südstadt bedarfsrelevanten Infrastrukturen der Jugendhilfe (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Beratungsangebote für Familien) stark machen.

Je nachdem, wie sich auf die einzelnen Regionen bezogen (insb. im Norden, Süden und Westen) die unter Punkt 1-4 aufgeführten Maßnahmen nicht realisieren lassen oder durch neue Prognosen in den nächsten Jahren dort die Bedarfe nochmals weiter ansteigen werden, bedarf es ggf. der Bereitstellung weiterer Flächen für kurzfristige Containerlösungen und/oder langfristig zu schaffende Einrichtungen.

[1] Damit die Umwidmung von Hort- in Kindergartenplätze in der Forsthofstraße erfolgen kann, gilt es parallel die 15 Mittagsbetreuungsplätze vom Diakonieverein St. Peter im Gemeindehaus (Pfründnerstr. 20) zu erhalten. Die dafür erforderliche Bezuschussung durch die Stadt ist mit StK bereits abgestimmt.

Beschlussvorlage
SHA/062/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss		öffentlich	Beschluss

Betreff:
Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes Nürnberg

Sachverhalt (kurz):

Durch die Verabschiedung eines neuen Rahmenvertrages zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern zwischen den Kassen und den kommunalen Vertretern auf der Landesebene bieten sich für den Pflegestützpunkt Nürnberg neue Gestaltungsoptionen hinsichtlich Struktur, Organisation, Finanzierung, Personalentwicklung und Aufgabenstellungen.Von Seiten des Referates für Jugend, Familie und Soziales, des Seniorenamtes sowie der örtlichen Kassenvertreter wird die Umsetzung des sog. Angestelltenmodell favorisiert.
Hinsichtlich der künftigen Personalausstattung ist von Seiten der Stadt Nürnberg eine Steigerung der Personalkapazität von bisher 1,5 VK schrittweise auf künftig 3 Stellen notwendig. Für das Haushaltsjahr 2021 wird eine Stellenmehrung um 0,5 Stellen als notwendig erachtet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☒ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 0,5 Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☒ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Situation konnte eine Abstimmung nicht fristgerecht erfolgen

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Der Pflegestützupunkt richtet sich an alle Hilfesuchende und bietet Beratung für Menschen unterschiedlichen Alters, Geschlecht, Herkunft, und sozialer Lage.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss begrüßt und untersützt die Umsetzung des sog. Angestelltenmodells für den Pflegestützpunkt Nürnberg im Rahmen des neuen Rahmenvertrages zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern.
Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Betriebskonzept zu erstellen und die dafür notwendigen Mittel im Haushaltsverfahren und Stellenplanverfahren zu beantragen.

Beilage
zur Sitzung des Ältestenrates und Finanzausschuss am 22.04.2020

Sachverhalt

Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes Nürnberg

Durch die Verabschiedung eines neuen Rahmenvertrages zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern zwischen den Kassen und den kommunalen Vertretern auf der Landesebene bieten sich für den Pflegestützpunkt Nürnberg neue Gestaltungsoptionen hinsichtlich der künftigen Struktur, Organisation, Finanzierung, Personalentwicklung und Aufgabenstellungen.

Nachfolgend werden die derzeitige Situation und die Optionen beschrieben, die die Umsetzung des sog. Angestelltenmodells für den Pflegestützpunkt Nürnberg bieten. Von Seiten des Referates für Jugend, Familie und Soziales, des Seniorenamtes sowie der örtlichen Kassenvertreter wird die Umsetzung des Angestelltenmodells favorisiert. Die Zustimmung zum Betrieb des Pflegestützpunktes in Form des Angestelltenmodells von Seiten der Kassen liegt vor.

Hinsichtlich der künftigen Personalausstattung ist von Seiten der Stadt Nürnberg eine Steigerung der Personalkapazität von bisher 1,5 VK schrittweise auf künftig 3 Stellen notwendig. Für das Haushaltsjahr 2021 wird eine Stellenmehrung um mindestens 0,5 Stellen als notwendig erachtet. Aufgrund der aktuellen Situation sollte ein entsprechender Beschluss ggf. im Ferienausschuss gefasst und die Verwaltung mit der Konzepterarbeitung zur Umsetzung des Angestelltenmodells und Beantragung entsprechender Personal und Haushaltsmittel beauftragt werden

1. Ausgangslage (IST-Situation):

Der Pflegestützpunkt Nürnberg (PSP) besteht seit 2011 und ist einer von insgesamt 9 PSP in Bayern Die Träger des PSP sind bisher die Pflege- und Krankenkassen sowie die Stadt Nürnberg. Beide Träger teilen sich die Sachkosten zu jeweils 50 Prozent. Die Personalausstattung im Umfang von 3,0 VK wird ebenfalls jeweils hälftig vom jeweiligen Träger gestellt (sog. Kooperationsmodell).

Die Stadt hat einen Sicherstellungsauftrag im Bereich der Pflege. Der Pflegestützpunkt berät kostenlos und neutral zu allen Fragen rund um die Pflege und zur Versorgung im Alter. Hier sind Angehörige und Pflegebedürftige immer am „richtigen Ort“, weil der Pflegestützpunkt die fachlichen Kompetenzen verschiedener Organisationen bündelt. Neben den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind dies die Fachkräfte der Pflegekassen, auch der Bezirk Mittelfranken hat hier seinen festen Beratungstag und das Sozialamt schaltet sich bei Bedarf ein. Dazu kommen Mitarbeiterinnen der Angehörigenberatung e.V., einer vom Freistaat und der Stadt Nürnberg geförderten Fachstelle für pflegende Angehörige, die besonders auf die Entlastung pflegender Angehöriger von Menschen mit Demenzerkrankungen spezialisiert ist.

Das Spektrum der Beratungstätigkeit ist dabei sehr breit gefächert: Klärung von Leistungsarten sowie gesetzlichen und finanziellen Ansprüchen, Vermittlung bestehender Hilfsangebote und Aspekte der individuellen Vorsorge beinhalten eine enorme Vielfalt von Einzelfragen, zu denen der Pflegestützpunkt kompetent und verbindlich beraten kann. Damit fördert er nicht zuletzt auch die Selbsthilfepotenziale, Eigenkräfte und Kompetenzen der Ratsuchenden selbst.

Die Beratungszahlen im PSP nehmen sei Jahren kontinuierlich zu, die Personalressourcen wurden seit Gründung nicht an diese Steigerung angepasst.
Aus dem demographischen Wandel und den aktuellen Herausforderungen im Bereich der Pflege ergeben sich weitere und neue Aufgabenfelder, die es zukünftig zu bedienen gilt.

Hierzu zählen beispielsweise:
- Die Erschließung neuer Zielgruppen (junge pflegende Angehörige, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte etc.).
- Der Aufbau einer dezentralen Beratung.
- Die neuen Aufgaben zur Pflegeberatung in der Häuslichkeit.

Die Rahmenvereinbarungen der PSP Bayern wurden im Jahr 2017 gekündigt, der neue Rahmenvertrag ist abgeschlossen und bietet neue Bedingungen zur Ausgestaltung von Pflegestützpunkten

2. Neue Rahmenvereinbarungen der PSPs für Bayern 2020:

Wesentliche Möglichkeiten, die der neue Rahmenvertrag bietet:

- Die Wählbarkeit zwischen „Angestelltenmodell“ und „Kooperationsmodell“ (dieses Modell besteht bisher für alle PSP in Bayern).
- Eine Personalquote im „Angestelltenmodell“ von 1:60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- Die neue Kostenaufteilung (in Zukunft 1/3 Pflegekasse, 1/3 Krankenkasse, 1/3 gemeinsam von den Trägern der Hilfe zur Pflege und den Trägern der Altenhilfe - Kommune und Bezirk).
- Die Möglichkeit der §7a Pflegeberatung in der Häuslichkeit.

Gegenüberstellung Kooperationsmodell versus Anstellungsmodell

	Kooperationsmodell	**Anstellungsmodell**
Finanzierung	Personalkosten (auch Qualifizierungsmaßnahmen) übernimmt jeder Träger selbst. Sachkosten werden von den Trägern halbiert und „Spitz abgerechnet“.	Alle Kosten (Sach – und Personalkosten werden „Spitz abgerechnet“). Die Kosten werden paritätisch (1/3 kommunale Träger, 1/3 Krankenkassen, 1/3 Pflegekassen) zwischen den Trägern aufgeteilt. Als Gesamtsumme pro VZ-Stelle sind bis zu max. 102.220,11 € abrechenbar.
Personalzuordnung	Jeder Träger stellt eigenes Personal zur Verfügung (bisher MA von AOK, MA von MD-Consult, MA Kommune) - 5 Organisationen insgesamt	Die Kommune stellt das gesamte Personal zur Verfügung (Anstellungsträger ist Betriebsträger) - 3 Organisationen insgesamt
Personalumfang	Jeder Träger bringt 60 WAS in den PSP ein Eine Erhöhung der Personalquote muss paritätisch erfolgen.	Die Personalquote hat Entwicklungsmöglichkeiten laut Rahmenvertrag bis zu 1:60.000 (orientiert an Einwohnerzahl).

	Anpassung von Personalkapazitäten bisher nur sehr aufwendig möglich (Erfahrungen aus anderen bayerischen PSPs).	
Leitung	Es gibt eine kommunale Gesamtleitung vom PSP Nürnberg. Die stellvertr. Leitung wird von den Kassen gestellt. Die MA sind jedoch dem jeweiligen Träger unterstellt z.B. MA Führung, Arbeitszeitgestaltung etc..	Es gibt eine kommunale Gesamtleitung vom PSP Nürnberg. Die stellvertr. Leitung wir von der Kommune gestellt. Die Mitarbeiter sind alle bei der Stadt angestellt.
Ausstattung IT-Infrastruktur und Telekommunikation	Bisher externer DL, da Kommune(OrgA) bisher keine „externen MA“ zugelassen hat. Im Bedarfsfall hohe Kosten, lange Wartezeiten und große Abhängigkeiten. Datensicherheitslevel nicht beurteilbar.	Städtische Infrastruktur kann von allen MA genutzt werden z.B. DIP, Intranet). Datensicherheitslevel hoch. Keine separaten externen Telefonanschlüsse nötig.

Bewertung

Die neuen Rahmenvereinbarungen bieten mit dem Anstellungsmodell gute Bedingungen zur weiteren strategischen Weiterentwicklung des PSP in Nürnberg. Strukturen und Abläufe können neu ausgerichtet werden mit dem Ziel effizienter zu arbeiten. Strategische Ziele können weiter ausgebaut werden (neue Zielgruppen, neue Beratungsformate etc.).

Finanzierung/Personalquote
Die neuen Rahmenvereinbarungen reduzieren grundsätzlich die Kostenanteile der Kommune am PSP. Konkret bedeutet dies, dass sich die Kommune (und ggf. der Bezirk) mit 1/3 der Gesamtkosten beteiligt. Bisher hat die Kommune 50% der Kosten übernommen. Real werden sich die Gesamtkosten für den PSP jedoch sukzessive erhöhen, da in Zukunft von einer Personalquote auf der Basis von 1:60.000 kalkuliert werden kann. Dieser Schlüssel reagiert auf die demografische Entwicklung und die damit verbundenen Entwicklungen im Bereich der Pflege in Form zunehmenden Inanspruchnahme der Pflegeberatung.

Derzeit ist der PSP mit 3 VZ – Stellen ausgestattet. (niedrigster Personalschlüssel der PSP in Bayern umgerechnet auf Einwohnerzahl für die Kommune derzeit 1,5 Stellen). Mit der neuen Quote ist eine Ausweitung bis 9 VZ - Stellen im PSP Nürnberg sukzessive möglich.

Personalanteile der Träger nach unterschiedlichen PSP-Personalkapazitäten (Der Bezirk ist bisher kein Träger des PSP)

	Anteil des jeweiligen Trägers im Angesgtelltenmodell			
Stellenumfang PSP Nürnberg	Stadt Nürnberg	Jew. Anteil Nürnerbg und Bezirk	Pflegekassen	Krankenkassen
3 VZ	1	0.5	1	1
4,5 VZ	1,5*	0.75	1.5	1.5
6 VZ	2**	1	2	2
9 VZ	3	1,5***	3	3

***** entspricht dem aktuellen kommunalen Stellenanteil
** entspricht dem beantragten Aufwuchs um 0,5 Stellen
*** sollte der Bezirk den PSP strukturell mitfinanzieren, bleibt der bisherige kommunale Anteil

Beschlussvorlage
Stpl/163/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan,
15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle
Prüfung der Stellungnahmen - abschließende Behandlung
Feststellungsbeschluss

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Anlage zur Entscheidungsvorlage
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 15. Änderung (Plan-Nr. FNP15 - F - 05 vom 19.03.2020)
Begründung vom 23.03.2020
Umweltbericht vom 16.03.2020

Sachverhalt (kurz):
Der vom Stadtrat gebilligte Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Zeitraum vom 19.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Vorgebrachte Anregungen bzw. ablehnende Stellungnahmen bezogen sich überwiegend auf die Beinträchtigung des Baumbestands - vor allem im Bereich westlich des geplanten Konzerthauses -, allgemein die Wahl des Standortes sowie die verkehrliche Situation. Teilweise entsprachen sie im Grundsatz den bereits in den vorausgegangenen Planungsstufen abgegebenen Stellungnahmen und lagen jetzt in detaillierterer Form vor.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Die Würdigung der einzelnen Belange führt nicht zu einer Änderung der Planung. In der Begründung und im Umweltbericht wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie in der Begründung die Abwägung der Belange ergänzt.

Die Abwägung ist in der Entscheidungsvorlage enthalten.Ergänzend wird eine Anlage mit der detaillierten Aufstellung der Einzeleinwendungen beigelegt.

Nach der Prüfung und abschließenden Behandlung der Stellungnahmen soll die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Beschluss festgestellt werden. Hierzu werden die erforderlichen Gutachten bzw. Beschlüsse begehrt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild des Luitpoldhains und Gewährleistung der guten Erreichbarkeit entsprechend der jeweiligen Mobilität

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (AfS 30.04.2020):
Der Stadtplanungsausschuss begutachtet und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. dass die Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, 15 Änderung: Bereich Meistersingerhalle folgendes Ergebnis ergibt:

Gemäß dem Ergebnis der Abwägung in der Entscheidungsvorlage soll nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander der vorliegenden Planung der Vorrang eingeräumt werden.

2. den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 15. Änderung (Plan-Nr. FNP15 - F -05 vom 19.03.2020 mit der Begründung vom 23.03.2020 und dem Umweltbericht vom 16.03.2020 abschließend zu behandeln und durch Beschluss festzustellen.

Beschlussvorschlag (StR 11.05.2020):

Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 30.04.2020

1. prüft und beschließt der Stadtrat die vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis: Gemäß dem Ergebnis der Abwägung in der Entscheidungsvorlage wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander der vorliegenden Planung der Vorrang eingeräumt.

2. wird der vorliegende Plan (Plan-Nr. FNP15 - F - 05 vom 19.03.2020) mit der Begründung vom 23.03.2020 und dem Umweltbericht vom 16.03.2020 abschließend behandelt und durch Beschluss festgestellt.

Beilage

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle

Prüfung der Stellungnahmen – abschließende Behandlung –
Feststellungsbeschluss

Entscheidungsvorlage

1. Ausgangssituation

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 geschaffen, mit dem dem bereits seit längerer Zeit bestehenden Bedarf an einem weiteren Veranstaltungsort im Format einer Konzerthalle im Stadtgebiet Rechnung getragen werden soll. Nach Prüfung verschiedener Standortalternativen im Stadtgebiet wurde mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 der Standort an der Meistersingerhalle (MSH) und mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 der Standort westlich der MSH für den Neubau der Konzert- und Veranstaltungshalle festgelegt.

Mit dem Bau eines neuen Konzerthauses mit einer städtebaulichen und architektonischen Strahlkraft soll die Position der Stadt Nürnberg als überregionaler Musikstandort gefestigt werden. Gleichzeitig werden mit der anschließenden Zwischennutzung der MSH als Interimsstandort für die Oper die Voraussetzungen für die erforderliche Sanierung des Opernhauses geschaffen. Nach Abschluss der Nutzung als Operninterim kann die MSH einer neuen Nutzung als Kongress- und Tagungszentrum zugeführt werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB muss der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Da die Darstellungen des wirksamen FNP nicht umfänglich der angestrebten Entwicklung entsprechen, wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auch die Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich. Der entsprechende Billigungsbeschluss für die Änderungen wurde im Stadtrat vom 21.11.2019 gefasst.

2. Planung

Zur Sicherung der städtebaulichen Qualitäten wurde durch die Stadt Nürnberg ein zweiphasiger, offener Realisierungswettbewerb durchgeführt. Über das Ergebnis wurde am 06.06.2018 im Stadtrat berichtet.

Gemäß dem Ergebnis des durch die Stadt Nürnberg als Ausloberin durchgeführten Wettbewerbs erfolgt die Errichtung des Konzerthauses im Bereich des jetzigen Parkplatzes West und wird dadurch mit der Meistersingerhalle zu einem Gesamtensemble verbunden. Zur Umsetzung dieser Planung ist die Änderung des Flächennutzungsplans als Voraussetzung für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 erforderlich.

3. Mobilitätskonzept

Um die verkehrlichen Auswirkungen auf die Umgebung so gering wie möglich zu halten, sollen Maßnahmen realisiert werden, die zu einer Verlagerung der Fahrten der Konzertbesucherinnen und -besucher vom Auto auf den Umweltverbund (ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr) beitragen. Hierzu wurde von einem externen Büro ein Mobilitätskonzept erarbeitet, das verschiedene

Maßnahmen empfiehlt. Als wichtige Maßnahmen werden im Mobilitätskonzept unter anderem die Einführung eines Kombi-Tickets für jede Veranstaltung, die Aufwertung der Haltestelle „Meistersingerhalle“, die Takterhöhung bei der Straßenbahn in den Abendstunden, die Anpassung der Parkgebührenordnung sowie die Schaffung qualitativ hochwertiger Radabstellanlagen empfohlen. Bei den vom Gutachterbüro empfohlenen Maßnahmen handelt es sich um solche, die nicht auf bauleitplanerischer Ebene festgelegt werden können.

Die vertiefte Planung der einzelnen empfohlenen Maßnahmen und die Vorlage im zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt.

4. Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 19.12.2019 bis 31.01.2020 durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ging eine Stellungnahme eines Verbandes sowie zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Diese sind nachstehend aufgeführt.

Die Stellungnahmen sind inhaltlich in gekürzter Form widergegeben. Die Originalschreiben befinden sich in der Flächennutzungsplan-Akte, die in der Sitzung des Stadtplanungs-ausschusses aufliegt und dort wie vorher bereits im Stadtplanungsamt, Lorenzer Straße 30, Zimmer 413 (4. Obergeschoss) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden kann. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind zu prüfen. Das Ergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

<u>Landesbund für Vogelschutz:</u>

Die Standortentscheidung des Stadtrats sei ohne rechtzeitige vorherige Beteiligung der Bürger und Verbände im Vorfeld erfolgt. Auf Grund der erheblichen finanziellen Vorleistungen gehe man davon aus, dass eine Änderung nicht mehr erfolgen wird. Diese Vorgehensweise unter fehlender Berücksichtigung der stadtklimatischen Auswirkungen und Artenvielfalt sei leider symptomatisch für die planerische Vorgehensweise. Es sei eine Tatsache, dass der gewählte Standort von allen Alternativen um die Meistersingerhalle wegen des bedeutenden Alteichenbestands die erheblichsten Eingriffe bedeute.

Der Standort auf dem Großparkplatz wäre mit vergleichsweise geringeren Eingriffen zur Verfügung gestanden. Es seien aber zum Beispiel Aspekte der Verkehrsanbindung höher gewertet worden, als das Stadtklima und der Artenschutz. Dies sei für die Zukunft der Stadt und der Bürger eine falsche Gewichtung.

Der LBV lehne die Darstellungen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ab. Zudem stelle man sich die Frage, für was es einen Umweltbericht brauche, wenn aus den klaren Aussagen des Umweltberichts keine Konsequenzen gezogen würden.

Der LBV nehme trotz der geringen Chancen auf Berücksichtigung Stellung, vor allem vor dem Hintergrund, dass kein Einverständnis mit der Planung bestehe.

Bürger aus der Bismarckstraße

Motorisierter Individualverkehr / Stellplatzanzahl
Nach Berechnung des Bürgers hält die Stadt Nürnberg derzeit etwa 690 Stellplätze und künftig nach Errichtung des Konzerthauses etwa 530 Stellplätze über den erforderlichen Bedarf gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Nürnberg vor.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
Widersprüchliche Angabe zu den Taktzeiten der Buslinie 55 und damit auch Zweifel, dass von einer guten Anbindung auszugehen sei. Der Verweis auf die Straßenbahnhaltestelle „Platz der Opfer des Faschismus“ sei beim Bebauungsplan als nebensächlich angeführt.

Rad- und Fußgängerverkehr
Verständnisfragen zu Radverkehrsführung

Standortentscheidung
Argument einer erforderlichen Tiefgarage bei Standort Ost wird angezweifelt. Es sei kein vernünftiger Grund gegen Baufeld Ost angeführt und damit sei die Planung am Standort West zu überprüfen.

Erläuterung der Zugangs-/Zufahrtssituation zum Konzerthaus von der Münchener Straße aus
Im Planentwurf zum FNP sei – wie auch im Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans – die Situation nicht erkennbar.

Baustelle / Bauphase
Kritisiert wird die Aussage, die Baustellenlogistik und -einrichtung an diesem Standort stelle eine gewisse Herausforderung dar.

Verkehrliche Erschließung / Mobilitätskonzept
Busstellplätze, Behindertenstellplätze sowie eine Taxihaltezone und Geh- und Radwege seien im B-Plan-Entwurf nicht zu erkennen, noch weniger im FNP-Entwurf. Um Erläuterung werde gebeten.
Zum Mobilitätskonzept sei die Aussage zu ergänzen, dass die meisten Maßnahmen sinnvollerweise baldmöglichst, unabhängig vom Bau des Konzerthauses umgesetzt werden sollten.

Eingriffe in die Umwelt und Ausgleich / Auswirkung und Abwägung

Die erheblich nachteiligen Auswirkungen seien bekannt. Man könne die Stadtverwaltung nicht an der Ausführung hindern, die Bürger würden für das Falsch-Handeln haften.

Zusammenfassung Umweltbericht / Untersuchung der Schutzgüter

Zweifel an der Aussage, alle Schutzgüter seien untersucht worden, da dies für andere Standortvarianten, die im Vorfeld geprüft wurden, nicht zutreffe.
Die Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter zeige ein trostloses Bild, u.a. deswegen solle der FNP-Änderungsentwurf nicht weitergeführt werden.

Bürger aus der Rankestraße

Der Bürger äußert sich entsetzt über den möglichen Verlust wertvoller alter Bäume im Bereich des Luitpoldhains im Zuge des geplanten Konzertbaus, für deren Erhalt er sich einsetze. Ebenso solle die Grünfläche nördlich der Bayernstraße nicht spürbar verringert werden. Wenn der bestehende Parkplatz vor der Meistersingerhalle als Bauplatz nicht ausreiche, sei ein anderer Standort zu wählen. Die Konzentration im Ensemble aus kleiner und großer Meistersingerhalle

und dem neuen Konzertbau sei nicht als zwingend anzusehen, da man kaum jemals von einer Veranstaltung im einen Gebäude zu einer anderen in einem benachbarten Gebäude gehe.

5. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 19.12.2019 bis 31.01.2020 durchgeführt.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

6. Behandlung der Stellungnahmen

Wie in der Zusammenfassung dargestellt, setzen sich die Stellungnahmen in der Öffentlichkeitsbeteiligung ausschließlich mit öffentlichen Belangen auseinander. Dem Baumschutz und den verkehrlichen Belangen wird ein hohes Gewicht beigemessen und zahlreiche Sachverhalte werden kritisiert und eine andere Gewichtung dieser Belange im Hinblick auf die Planungsentscheidungen gefordert. Private Belange wurden von den Verfasserinnen und Verfassern der Stellungnahmen nicht erkennbar geltend gemacht. In der Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten geht es daher vorrangig um eine Erläuterung der Planung und des Planungsprozesses sowie der damit verbundenen Gutachten bzw. von Richtigstellungen, wo diese erforderlich scheinen.

Die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt thematisch.

Die detaillierten Stellungnahmen zu den Einwendungen sind der besseren Übersicht und Handhabung halber in tabellarischer Form als Anlage beigefügt.

Standortentscheidung

Die Standortwahl innerhalb der Stadt Nürnberg wurde bereits zur Billigung im Entwurf zur 15. Änderung des FNP ausführlich dargestellt (Anlage zur Begründung: bgsm, München, Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, Zusammenfassung Teil 4, Stand Mai 2015).

Bei der Standortentscheidung handelt sich um einen abgeschichteten Planungsprozess, der seit 2014 ausgehend von der Standortsuche im gesamten Stadtgebiet schließlich in der engeren Standortwahl im räumlichen Zusammenhang der Meistersingerhalle mündete. Unter Berücksichtigung der Flächenanforderungen an den Neubau eines Konzerthauses und die Interimsnutzung der Oper wurden vier Standorte im Stadtgebiet näher untersucht. Eine derart detaillierte Erhebung aller Information und gutachterliche Untersuchung aller Aspekte, wie sie nun für den Standort West im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes vorliegt, konnte und kann nicht für alle Standorte in gleicher Tiefe erfolgen. Im Ergebnis hat man sich aufgrund der wirtschaftlichen Vorteile im Betrieb durch Synergieeffekte, die gute Einfügung ins städtebauliche Umfeld sowie eine sehr gute Anbindung an das (überregionale) Verkehrswegenetz für den Standort der Meistersingerhalle entschieden. Für den Standort spricht ebenfalls die bereits vorhandene hohe Akzeptanz und Wertschätzung der MSH als Veranstaltungsort.

In der weiteren Abschichtung wurde die Positionierung des Neubaus im Bereich der Meistersingerhalle geprüft. Der Standort südlich der Meistersingerhalle wurde insbesondere aufgrund des Eingriffs in komplett unversiegelte Flächen in der denkmalgeschützten Parklandschaft ausgeschlossen. Dem Umweltbericht zufolge sei der Eingriff auf der Ostseite der MSH geringer als derjenige auf der Westseite. Hierbei ist zu bedenken, dass seit der Entscheidung für den aktuellen Standort die Planung weitergelaufen und vertieft worden ist. Die

Bewertung hinsichtlich des Standorts auf der Ostseite weist keine vergleichbare Tiefe auf. Die Tiefe der erforderlichen Baugrube und die damit verbundene Grundwasserabsenkung während der Bauzeit hätten womöglich erhebliche Auswirkungen auf die Flora im Luitpoldhain gehabt. Derartige Auswirkungen sind in der Bewertung jedoch nicht berücksichtigt. Letztendlich ist ein seriöser Vergleich von Alternativen, die nicht auf einer Ebene des planerischen Entscheidungsbaums liegen, schlicht nicht möglich.

Auch wenn am Standort Ost aufgrund des vorhandenen Parkplatzes ein geringerer Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt wäre, so überwiegen hier die Nachteile, wie aufwendiger Schallschutz, höhere Baumasse aufgrund erforderlicher Tief- und Hochgaragen mit entsprechendem finanziellen Aufwand durch Eingriff ins anstehende Grundwasser, Wegfall fast aller Stellplätze während der Bauzeit, Einschnitt in die Kaltluftzufuhr aus dem Süden Richtung Innenstadt, Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen und Wegfall eines direkten Zugangs zum Luitpoldhain. Der Standort West stellt darüber hinaus die städtebaulich attraktivere Alternative dar, da der Neubau an prominenter Stelle und in Korrespondenz mit dem N-ERGIE-Hochhaus auf der gegenüberliegenden Seite der Kreuzung zu liegen kommt. Die Situierung bietet zudem die Möglichkeit einer qualitativ wertvollen Vorplatzgestaltung zwischen MSH und Neubau. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen beschränken sich auf ein Minimum.

Baumbestand /Ausgleich/Artenschutz

Durch die Wahl des Standortes des geplanten Konzerthauses im Bereich des kleinen Parkplatzes im Westen der Meistersingerhalle erfolgen Eingriffe teilweise auf Flächen, die schon versiegelt sind. Unbestritten ist, dass es trotzdem es zu einem Verlust von wertvollem Baumbestand kommt, der bei Rückgriff auf einen anderen Standort hätte vermieden werden können. Die anderen Standortalternativen sind aber aus verschiedenen städtebaulichen, technischen und baulichen Gründen ausgeschieden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind in Bezug auf die geplante Änderung der FNP-Darstellungen nicht notwendig. Gleichwohl sind in Bezug auf die im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des B-Plans Nr. 4160 zu bewertenden konkreten Eingriffe in Natur und Umwelt konfliktmindernde Maßnahmen sowie Maßnahmen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des europäischen und nationalen Artenschutzes erforderlich; für nähere Angaben hierzu wird auf den Umweltbericht zur Änderung des B-Plans Nr. 4160 verwiesen.

7. Kosten

Der Stadt Nürnberg entstehen für entsprechende Maßnahmen durch die Umsetzung der Planung Kosten, diese werden derzeit ermittelt. Neben den Planungs- und Baukosten zählen dazu auch alle Kosten für Ausgleich und Kompensation unvermeidbarer Eingriffe, die durch die Planung entstehen. Die anfallenden Kosten sind Teil der Maßnahme „Neubau eines Konzerthauses“ und sollen gemeinsam mit den entsprechenden Baukosten dem Stadtrat vor der Sommerpause 2020 zur Genehmigung vorgelegt werden.

8. Zeitliche Umsetzung

Der Feststellungsbeschluss zum FNP, 15.Änderung: Bereich Meistersingerhalle soll nach Begutachtung im AfS am 30.04.2020 im auf den AfS-Termin folgenden StR (11.-13.05.2020) gefasst werden. Daran anschließend muss die Änderung des FNP durch die Regierung von Mittelfranken (RvM) genehmigt werden. Bis zur Genehmigung der FNP-Änderung durch die RvM ist von einem Zeitraum von ca. drei Monaten auszugehen, so dass mit dieser bis zum 3. Quartal 2020 gerechnet werden kann. Nach der Genehmigung durch die RvM wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt die 15. Änderung des FNP wirksam. Gleichzeitig kann der Satzungsbeschluss zum B-Plan bekannt gemacht werden, womit er in Kraft tritt.

9. Fazit

Durch die Flächennutzungsplan-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Satzungsbeschluss für die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 und dadurch auch für den Neubau eines Konzerthauses geschaffen. Dieses wird künftig der Raum für Konzerte sein, während die denkmalgeschützte MSH (großer und kleiner Saal) nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Konzerthauses zunächst für einige Jahre als Interimsspielstätte der Musiktheatersparte des Staatstheaters Nürnberg (Opernhaus) dient. Im Anschluss daran erfolgt eine Generalssanierung der MSH für eine künftige Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum.

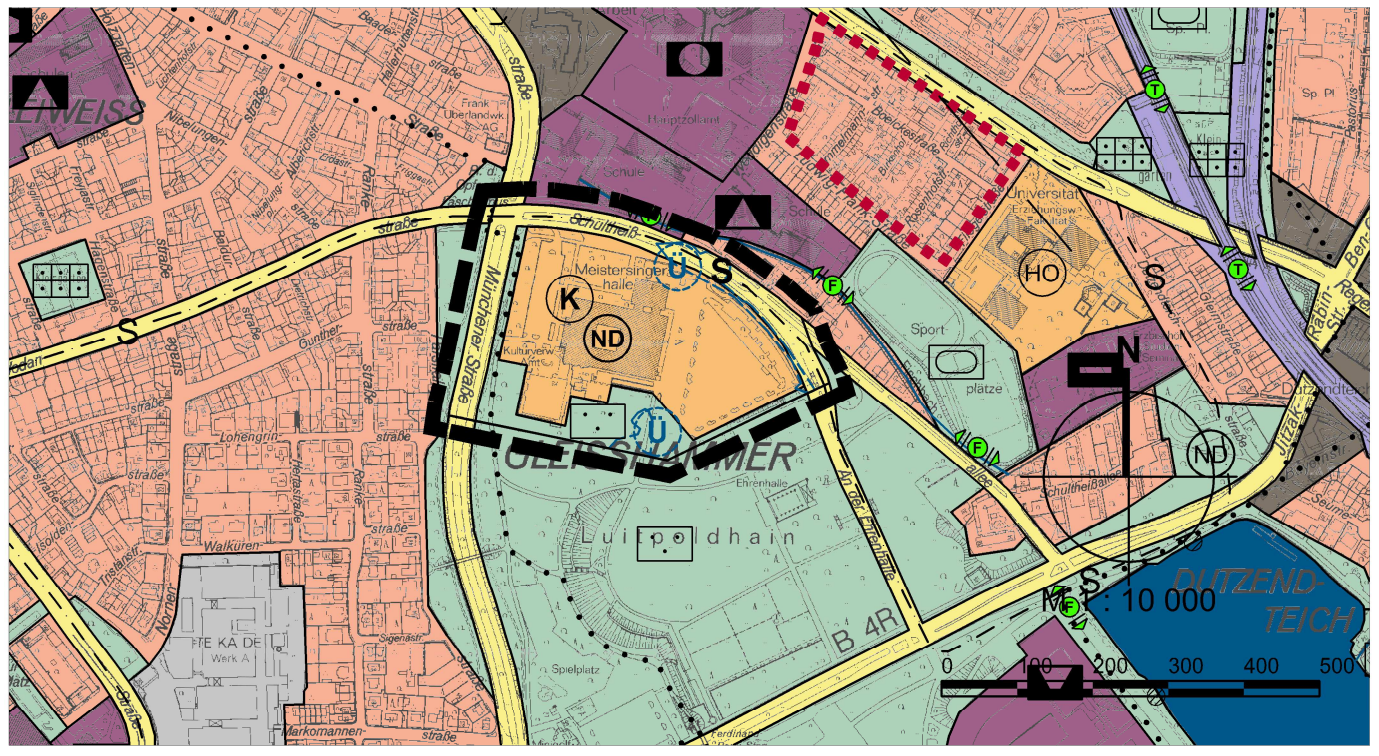
Nach dem nun Trägerbeteiligung und öffentliche Auslegung durchgeführt wurden, soll nach Begutachtung im Stadtplanungsausschuss der Feststellungsbeschluss zum FNP, 15.Änderung: Bereich Meistersingerhalle gefasst werden.

BürgerIn/ Institution	vom	Bezug auf		Bürger-Kommentar/ Stellungnahme	Abwägung
Landesbund Vogelschutz LBV	19.12.2019			- kritisiert die Standortentscheidung des Stadtrats auf der Grundlage des Verwaltungsvorschlags zugunsten eines Standorts westlich der Meistersingerhalle ohne rechtzeitige vorherige Beteiligung der Bürger und Verbände im Vorfeld	Standortentscheidung wurde in den vorausgegangen Gutachten aufgrund bestimmter Kriterien getroffen. Diese Entscheidung wurde der weiteren Planung mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 zugrunde gelegt.
				- geht davon aus, dass auch wegen der erheblichen finanziellen Vorleistungen für die vorbereitenden Planungs- und Gutachterleistungen eine Änderung der Entscheidung zu diesem späten Zeitpunkt nicht mehr erfolgen wird	Davon ist beim jetzigen Stand (Vorbereitung des Feststellungsbeschluss zum FNP) auszugehen
				- kritisiert die fehlende ausreichende Berücksichtigung der stadtklimatischen Auswirkungen und der Artenvielfalt	Auch bei den Alternativstandorten wären entsprechende Auswirkungen zu berücksichtigen, zu der Quantität dieser Auswirkungen siehe unten.
				- der gewählte Standort verursache von allen Alternativen um die Meistersingerhalle wegen des bedeutenden Alteichenbestandes die erheblichsten Eingriffe	Alternativstandorte wurden nicht in gleicher Tiefe untersucht, um das so beurteilen zu können.
				- Alternative auf dem Großparkplatz östlich der Meistersingerhalle wäre ein Standort mit vergleichsweise geringeren Eingriffen	"
				- hält die Standortwahl für eine falsche Entscheidung, lehnt die Darstellung im FNP und Bebauungsplan grundsätzlich ab	"
				- stellt sich die Frage, warum Umweltberichte mit ebenfalls klaren Aussagen in dieser Richtung überhaupt erstellt werden, wenn daraus keine Konsequenzen gezogen werden	"
Bürger aus der Bismarckstraße	31.01.2020	I.1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG Da die Darstellungen des wirksamen FNP nicht umfänglich der angestrebten Entwicklung entsprechen, wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auch die Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich.	3	Klartext: es soll auf bisherige Grünfläche/Parkanlage ein grosses Gebäude errichtet werden.	Das soll mit der Änderung des FNP und des Bebauungsplans ermöglicht werden.
		[S. 5/6] I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG I.3.1. BESTANDSANALYSE ÄNDERUNGSBEREICH Motorisierter Individualverkehr: Die Parkplätze der Meistersingerhalle werden über die Schultheißallee erschlossen. Das Hotel südlich der Meistersingerhalle wird über den westlichen Parkplatz von der Schultheißallee erreicht. Insgesamt sind derzeit ca. 760 PKW Stellplätze und ca. 8 Busstellplätze an der Meistersingerhalle, (160 westlich, ca.600 östlich) vorhanden	4	Bürger-Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf 4160 vom 31.01.2020 Wenn die [dort] aufgeführten Zahlen der Tabelle stimmen, so hält die Stadt Nürnberg derzeit etwa 690 Stellplätze, zukünftig (mit Kh) etwa 530 Stellplätze über die nach Satzung erforderliche Zahl hinaus vor.	Zahl der Stellplätze geht über nach Stellplatzsatzung erforderliche Zahl hinaus, u.a., da Stellplätze für die umliegenden Schulstandorte dort nachgewiesen werden: Reduzierung wird nicht in Betracht gezogen, da auftretende Spitzen bei Veranstaltungen abgefangen werden und Parksuchverkehr in den umliegenden Wohngebieten verhindert wird.
		[S. 6/7] Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) Die Straßenbahn und die Buslinie 36 verkehren werktags im 10-Minutentakt. ab 20.00 Uhr und sonntags im 20-Minutentakt, die Buslinie 55 werktags überwiegend im 20 -Minutentakt ab 20.00 Uhr und sonntags im 40-Minuten Takt. An Sonn- und Feiertagen pendeln die Linien alle 20 Minuten. Bei Sonderveranstaltungen wird die Taktung am Abend verdichtet (z.B. Volksfest und Klassik Open-Air).	5	Bürger-Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf 4160 vom 31.01.2020 Textlich wohl so zu/aus [11] - Mobilitätskonzept zum B-Plan-Entwurf Rot angestrichen der Widerspruch - "sonntags im 40-Minuten-Takt. An Sonntagen alle 20 Minuten". Falsch abgeschrieben von [11] [S.7]	Widersprüchliche Aussage zu den Taktzeiten am Sonntag und Feiertagen bei der Buslinie 55 wird korrigiert.
		[S. 7] Rad- und Fußgängerverkehr Die Meistersingerhalle ist gut in das übergeordnete Radroutennetz integriert. Entlang der Hainstraße - Münchener Straße verläuft eine Hauptroute. Umgebende Straßen sind mit separaten Radwegen ausgestattet.	6	Bürger-Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf 4160 vom 31.01.2020 – Radroutennetz: darunter wird allgemein ein Netz von Radfahrmöglichkeiten auf Fahrbahnen verstanden. Ist das so gemeint? – Hauptroute - im B-Pl-Entwurf nur von Norden nach Süden nutzbar angegeben – Welche umgebenden Strassen mit welchen separaten Radwegen?	Mit dem Begriff „Radroutennetz" sind mit einem Ziel und Unterzielen beschilderte Routen für den Radverkehr gemeint, nicht nur Radfahrmöglichkeiten auf der Fahrbahn. Die „Nord-Süd gerichtete" Hauptroute bedeutet, dass diese Route Norden und Süden miteinander verbindet und in beiden Richtungen befahren werden kann. Radverkehrsführung und Straßen im Umfeld sind im Mobilitätskonzept ausführlich erläutert (S. 10 - 12)
		[S. 11/12] Variante Ost Während der Bauzeit stünden für den Betrieb der MSH allerdings keine Parkplätze zur Verfügung. Beim Bau einer Tiefgarage wäre neben dem hohen finanziellen Aufwand auch die Gründungstiefe wegen anstehendem Grundwasser (ab etwa fünf Metern Tiefe) zu beachten. Die dabei notwendige Wasserhaltung könnte den Landschaftsraum Luitpoldhain in Teilbereichen beeinträchtigen. Aufwändige Maßnahmen zur Rückführung des Grundwassers wären nötig.	7	Bürger-Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf 4160 vom 31.01.2020 Für Baufeld "Parkplatz West" ist anzusetzen: – aus Gründen der städt. Stellplatzsatzung ist eine Tiefgarage völlig überflüssig - siehe oben – der Keller des Kh soll bis 2 m in Grundwasser einbinden [BPl-03] – geschlossene Wasserhaltung wg Keller des Kh [BPl-03] – Bohrpfähle + Ableitung Grundwasser vorgesehen [BPl-03] Insgesamt ist für mich kein vernünftiger Grund gegen Baufeld Ost hier angeführt - im Vergleich zu Baufeld West SCHLUSSFOLGERUNG: Planung am Standort West ist zu überprüfen	Aussagen in Begründung bezogen sich auf Variante Ost Auswirkungen während der Bauphase sind, bis auf die erforderlichen Angaben dazu im Umweltbericht, nicht im FNP zu untersuchen. Es wird jedoch ein Baustellenmanagement geben, z.B. auch im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung, das sich mit den Anregungen und Hinweisen auseinandersetzen wird.
		S. 12] Eine Saalhöhe von ca. 25 Metern würde städtebaulich gut mit dem gegenüberliegenden N-Ergie-Hochhaus (Hainstraße 34) korrespondieren.	8	Eintrag im BPl-Entwurf TH 29,00 m Traufhöhe somit 4 m höher als mit ca 25 Metern angegeben. Im Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg wurde kürzlich von einem geplanten Abriss des ehemaligen "N-ERGIE"-Gebäudes berichtet	Zitat aus Standortuntersuchungen, keine verbindliche Festlegung - im FNP nicht vorzu-nehmen.
		[S. 13] Die Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn- und Bushaltestelle) ist gut (Straßenbahnhaltestelle „Platz der Opfer des Faschismus").	9	Bürger-Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf 4160 vom 31.01.2020 Die Anbindung als solche ist gut, aber 20 bzw. sogar 40 Minuten bei Kälte im Regen stehen ist unakzeptabel. Die Strassenbahnhaltestelle "Platz der Opfer des Faschismus" ist im B-Pl-Entwurf als nebensächlich angeführt	Die Aussage stammt aus der vorausgegangenen Variantenuntersuchung aus dem Jahr 2017, die der Grundsatzentscheidung des Stadtrats v. 26.07.17 zugrunde lag.

BürgerIn/ Institution	vom	Bezug auf		Bürger-Kommentar/ Stellungnahme	Abwägung
		[S. 13] Der Grünraum zwischen Münchener Straße und Radweg kann größtenteils erhalten werden, jedoch ist eine neue Zu- und Abfahrtssituation für die Anlieferung des Konzertsaals und für das Hotel zu schaffen. die auch einen LKW Verkehr ermöglichen muss. Dies erfordert einen Eingriff in den straßenraumbegleitenden Grünzug.	10	Bürger-Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf 4160 vom 31.01.2020 Aus dem B-Plan-Entwurf kann ich leider die angegebene "Erschliessung der Gebäude" nicht klar erkennen. Weder sind die vorgesehenen Gebäudeeinfahrten zur Anlieferung der geplanten Konzerthalle zu erkennen. (Aber vielleicht darf man ja sowas nicht im B-Plan-Entwurf darstellen). Dem FNP-15.Änd.-Entwurf kann ich die Situation überhaupt nicht entnehmen. Da ist Zweckbestimmung "Öffentliche Park- und Grünanlage". Bitte erklären	Aussage bezieht sich auf Bplan. Aufgrund des Darstellungsstandards im FNP auch nicht üblich. Dargestellt wird die Art der Nutzung. "Öffentliche Park- und Grünanlage"wird auch künftig im Bereich des Radwegs und des verbleibenden Grünstreifens dargestellt und dient der Sicherung der übergeordneten Freiraumverbindung.
		[S. 13] Die Baustellenlogistik und - einrichtung stellt an diesem Standort eine gewisse Herausforderung dar, weil von engen Platzverhältnissen während der Bauzeit auszugehen ist."	11	Bürger-Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf 4160 vom 31.01.2020 ["Die Baustellenlogistik ist an diesem Standort aufgrund der engen Platzverhältnisse sehr anspruchsvoll."] Das nenne ich nach jahrzehntelanger Gebäudeplanung mit Bauleitung eine euphemistische Äusserung. Aber nicht realitätsnahe. Alle mir bekannten Baustellen der Stadt Nürnberg mit ähnlichen geringen Freiflächen neben dem zu errichtenden Gebäude (einschl. Baugrube, für Baustelleneinrich-tung einschl. Zu- und Abfahrten zu den öffentlichen Strassen) sind negativ aufgefallen: seitlich daneben keine richtliniengemässen Wege für Fussgänger und Radfahrer. Die ADFC-Bewertung "ungenügend" zu Nürnberger Baustellen passt m.E. zutreffend. Darauf soll hier im Vorfeld hingewiesen werden. Eine unzureichende Baustellenlogistik für eine Bauzeit von mehreren Jahren könnte für die Stadt Nürnberg unerfreuliche Konsequenzen haben; z.B. lediglich ein paar Verkehrszeichen "Verbot für Fussgänger" / "Verbot für Radfahrer" genügt nicht! Die FNP-Begründung versteigt sich sogar zu "gewisse Herausforderung". (So wie für einen Stubenhocker der Mount Everest.)	Zitat aus Voruntersuchungen s.o. Baustellenlogistik wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
		[S. 14] I.4.2. VERKEHR Besucher erreichen das neue Konzerthaus ebenso wie das künftige Tagungs- und Kongresszentrum von der Schulheißallee aus. Oberirdisch sind Busstellplätze, Behindertenstellplätze sowie eine Taxihaltezone und Geh- und Radwege vorgesehen.	12	Bürger-Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf 4160 vom 31.01.2020 Im B-Plan-Entwurf kann ich leider die angegebenen "Busstellplätze, Behindertenstellplätze sowie eine Taxihaltezone und Geh- und Radwege" nicht erkennen. Noch weniger im FNP-Entwurf - bitte erläutern	entspricht nicht dem Darstellungsstandard des FNP, ausschließlich textliche Erwähnung.
		[S. 14] Darüber hinaus sollen Maßnahmen realisiert werden, die zu einer Verlagerung der Fahrten der Konzertbe-sucherinnen und -besucher vom Auto auf den Umweltverbund (ÖPNV, Radverkehr. Fußverkehr) beitragen. Hierfür wurde von einem externen Büro ein Mobilitätskonzept erarbeitet, das verschiedene Maßnahmen empfiehlt. [S. 15] Als wichtige Maßnahmen mit hohem Wirkungsgrad werden im Mobilitätskonzept unter anderem die Einführung eines Kombi-Tickets für jede Veranstaltung, die Aufwertung der Haltestelle „Meistersingerhalle“, die Takterhöhung bei der Straßenbahn in den Abendstunden, die Anpassung der Parkgebührenordnung sowie die Schaffung qualitativ hochwertiger Radabstellanlagen empfohlen.	13	Bürger-Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf 4160 vom 31.01.2020 Darüber hinaus sollen Maßnahmen realisiert werden: Hierzu siehe Stellungnahme oben bei Seite 7 + 8 zu [11] Was fehlt ist eine klare Aussage, dass die meisten Massnahmen sinnvollerweise baldmöglichst, unabhängig von einem Kh-Bau umgesetzt werden sollten.	Maßnahmen sind im Mobilitätskonzept erläutert nicht bauleitplanerische Ebene
		[S. 16] I.5. INHALT DER ÄNDERUNG I.5.1. DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG Am westlichen Rand des Änderungsbereichs ist parallel zur Münchener Straße eine übergeordnete Freiraumverbindung dargestellt.	14	Ein langer Blick in den FNP-Entwurf zeigt: Freiraumverbindung in der Zeichenerklärung der FNP-Änderung. Im Plan ist es allerdings eine nur in kleinen Bereiche zur Münchener Strasse parallele Freiraumverbindung. Erfahrungsgemäss wird es weit mehr als "eine gewisse Herausforderung" werden, die über die Jahre der Bauzeit des Konzerthauses aufrecht zu erhalten	Anmerkung z.K.
		[S. 17] Eingriffe in die Umwelt und Ausgleich Die Realisierung der Planung ist mit teilweise erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Der Verlust des wertvollen, teils über 200 Jahre alten Baumbestandes mit z.T. sehr großen Bäumen mit einem Stammumfang weit über 2,0 Meter vermindert den ökologischen Wert der Grünanlage stark. Die großen alten Laubbäume sind Zeitzeugen einer wechselvollen Geschichte und haben einen unwiederbringlichen kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Wert.	15	Festzuhalten ist: die erheblich nachteiligen Auswirkungen sind bekannt. Wenn die Stadtverwaltung das so durchführen wird kann ich sie nicht daran hindern. Wir Bürgen haften aber für Falsch-Handeln unsere Verwaltung	Ausführlich abgehandelt in Auswirkungen und Abwägung auf S. 20, Fazit siehe Einwand 17
		[S. 19/20 I.6. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ABWÄGUNG Auswirkungen und Abwägung Bei diesem Standort sind die Eingriffe in den wertvollen Baumbestand gravierender als beim Standort Ost. Obwohl der Bau im Bereich des sag. Kleinen Parkplatzes westlich der Meistersingerhalle, also in schon teilweise versiegelten und entsprechend genutzten Bereichen, realisiert wird, kommt es zu einem Verlust von wertvollem Baumbestand. Eine Erhaltung des Baumbestandes ist hier nicht möglich.	16	Festzuhalten ist: die erheblich nachteiligen Auswirkungen sind bekannt. Wenn die Stadtverwaltung das so durchführen wird kann ich sie nicht daran hindern. Wir Bürgen haften aber für Falsch-Handeln unsere Verwaltung	Ausführlich abgehandelt in Auswirkungen und Abwägung auf S. 20, Fazit siehe Einwand 17
		[S. 21] Ziel war die größtmögliche Erhaltung des verbleibenden Baumbestandes. Erfordernisse, wie die Zugänglichkeit der Gebäude und deren Erschließung erfordern aber auch Eingriffe in Baumbestand außerhalb der überbaubaren Flächen, auch durch die Gestaltung der Freiflächen als Plätze und für Wege. Dies wird in Abwägung der verschiedenen Belange hingenommen.	17	Festzuhalten ist: die erheblich nachteiligen Auswirkungen sind bekannt. Wenn die Stadtverwaltung das so durchführen wird kann ich sie nicht daran hindern. Wir Bürgen haften aber für Falsch-Handeln unsere Verwaltung	s.o.

BürgerIn/ Institution	vom	Bezug auf		Bürger-Kommentar/ Stellungnahme	Abwägung
		[S. 21] Das Erfordernis der Schaffung eines Kultur- und Kongresszentrums mit dem neu zu errichtenden Konzerthaus mit Kongresszentrum für Nürnberg mit einer sehr guten Anbindung an den ÖPNV und der zusätzlichen Infrastruktur überwiegen den Belang der zusätzlichen Belastungen durch den Verkehr und des Verlusts eines ökologisch hochwertigen Teilbereichs mit umfangreichen Baumfällungen.	18	Bürger-Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf 4160 vom 31.01.2020 erfordert eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV: Hierzu siehe zu [11] [S.53] dort steht " verfügt der Standort über eine gute ÖPNV-Anbindung". Dem habe ich zugestimmt. Es besteht m.E. eine gute Anbindung bei unzureichender Taktung zu den Veranstaltungsenden. Das ist sehr offensichtlich. überwiegen den Belang ... Festzuhalten ist: die erheblich nachteiligen Auswirkungen sind bekannt.	siehe Ausführungen im Mobilitätskonzept, Verbesserung der Taktdichte wird angestrebt siehe Fazit 15-17
		[S. 21] I.7. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT Im Umweltbericht werden alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung untersucht.	19	Festzuhalten ist, das dort "Schutzgüter" behandelt werden, allerdings bestehen Zweifel, ob wirklich alle Schutzgüter untersucht wurden. Dies gibt der Umweltbericht ja selbst zu: [S. 35] "Es erfolgte im Vorfeld eine Untersuchung unterschiedlicher Standortvarianten im Stadtgebiet, die teils auch Umweltbelange als Kriterium berücksichtigte."	Aussage im Umweltbericht bezieht sich auf den jetzt gewählten Standort Bei den Standortvarianten wurden teils auch Umweltbelange berücksichtigt, also unterschiedliche Untersuchungstiefe.
		[S. 22] Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter [Ausschnitt] Umweltbelang / Schutzgut Bewertung der Auswirkungen Fläche nicht erheblich nachteilig Boden erheblich nachteilig Wasser erheblich nachteilig Pflanzen erheblich nachteilig Tiere erheblich nachteilig Biologische Vielfalt erheblich nachteilig Landschaft erheblich nachteilig Menschliche Gesundheit erheblich nachteilig Erholung erheblich nachteilig Lärm erheblich nachteilig	20	Die Tabelle zeigt ein trostloses Bild. Auch aufgrund dessen soll m.E. der FNP Änderungs-Entwurf in dieser Form nicht weiter geführt werden.	Die Entscheidung zur Weiterführung wurde bereits auf Grundlage der o.e. Abwägung im Stadtrat vom 21.11.2019 beschlossen.
Bürger aus der Rankestraße	31.01.2020			Ich bin entsetzt über den möglichen Verlust wertvoller alter Bäume im Bereich des Luitpoldhains im Zuge des geplanten Konzertbaus. Ich möchte, daß diese Bäume erhalten werden, und daß die Grünfläche nördlich der Bayernstraße nicht spürbar verringert wird. Wenn der bestehende Parkplatz vor der Meistersingerhalle nicht ausreicht als Bauplatz, dann muß ein anderer Standort gefunden werden. Ein Ensemble aus kleiner und großer Meistersingerhalle und dem neuen Konzertbau ist zwar nichts Verwerfliches, aber zwingend ist diese Konzentration von Kulturstätten nicht, da man kaum jemals von einer Veranstaltung im einen Gebäude zu einer anderen in einem benachbarten Gebäude geht.	Die Entscheidung zur Weiterführung des FNP-Verfahrens an diesem Standort wurde bereits auf Grundlage der o.e. Abwägung im Stadtrat vom 21.11.2019 beschlossen. Standort West wird aufgrund der städtebaulichen Rahmenbedingungen in Verbindung mit der Meistersingerhalle als am besten geeignet hinsichtlich attraktiver Vorplatz-gestaltung und Adressbildung sowie der funktionalen Verbindungen zum Bestand und der Synergien im Technikbereich erachtet.

15. Änderung Bereich Meistersingerhalle



Zeichenerklärung

FNP - Änderung

Änderungsbereich

Bauflächen

Sonderbauflächen
(K) Kultur- und Kongresszentrum

Verkehrsflächen

überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen * / ****
ÖPNV Straßenbahn *

Freiflächen

Grünflächen
öffentliche Park- und Grünanlage
übergeordnete Freiraumverbindungen
(ND) Naturdenkmal *
Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft
(Ü) vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete *

* Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke nach § 5 (4) BauGB Für den Entwurf maßgebliche Auswahl

**** Klassifizierung nach Kartengrundlage

Textliche Darstellung Immissionsschutz
Die Immissionsschutzanforderungen zwischen Gebieten, deren Nutzungen sich gegenseitig beeinträchtigen können, sind zu untersuchen. Dies ist vor allem der Fall bei Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen einerseits und Sonderbauflächen, gewerblichen Bauflächen, Flächen für Gemeinbedarf und Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Freizeitanlagen, Sportanlagen und Festplatz sowie Verkehrsflächen andererseits.

Wirksamer FNP - Umgebung

Bauflächen

Wohnbauflächen
gemischte Bauflächen
gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
(HO) Hochschule

Flächen für Gemeinbedarf
Sonstiges
kulturellen Zwecken dienende Einrichtung
öffentliche Verwaltung

Verkehrsflächen

überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen * / ****
Bahnanlagen *
S Stadtbahn/ Straßenbahn *

Freiflächen

Grünflächen
stehende Gewässer und Fließgewässer I.Ordnung
öffentliche Park- und Grünanlage
Kleingärten
Sportanlage
(ND) Naturdenkmal *
magere Trockenstandorte
Feuchtgebiete
übergeordnete Freiraumverbindungen
Denkmalschutz/ Ensemble *

Kartengrundlage: Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand 2001

Landschaftsplan: Stadt Nürnberg, Umweltamt

Verfahrensvermerke

zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) - 15. Änderung

1) Der Stadtrat der Stadt Nürnberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 28.09.2016 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.
Die Einleitung wurde im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 21 vom 19.10.2016 bekannt gemacht.

2) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat auf der Grundlage des Einleitungsplans Nr. FNP15 - V - 02 vom 20.08.2018 in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich 05.10.2018 stattgefunden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat auf der Grundlage des Einleitungsplans Nr. FNP15 - V - 02 v. 20.08.2018 vom 05.11.2018 bis einschließlich 30.11.2018 stattgefunden.

4) Der Entwurf vom 21.10.2019 mit Begründung und Umweltbericht wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 21.11.2019 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 öffentlich ausgelegt.

5) Zu dem Entwurf vom 21.10.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 beteiligt.

6) Die Stadt Nürnberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 15. Änderung in der Fassung vom gemäß § 5 BauGB festgestellt.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

SIEGEL

Oberbürgermeister

7) Die Regierung von Mittelfranken hat den Plan mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ansbach,
Regierung von Mittelfranken

8) Die Genehmigung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 15. Änderung ist damit wirksam.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg
Stadtplanungsamt

STADTPLANUNGSAMT		
FNP		NÜRNBERG, 19.03.2020
ABTEILUNG	i.V. Ro	
LEITUNG	Ro	gez. Dengler
BEARBEITUNG	T	
M = 1:10 000	PLAN-NR. FNP15 - F - 05	DENGLER AMTSLEITER

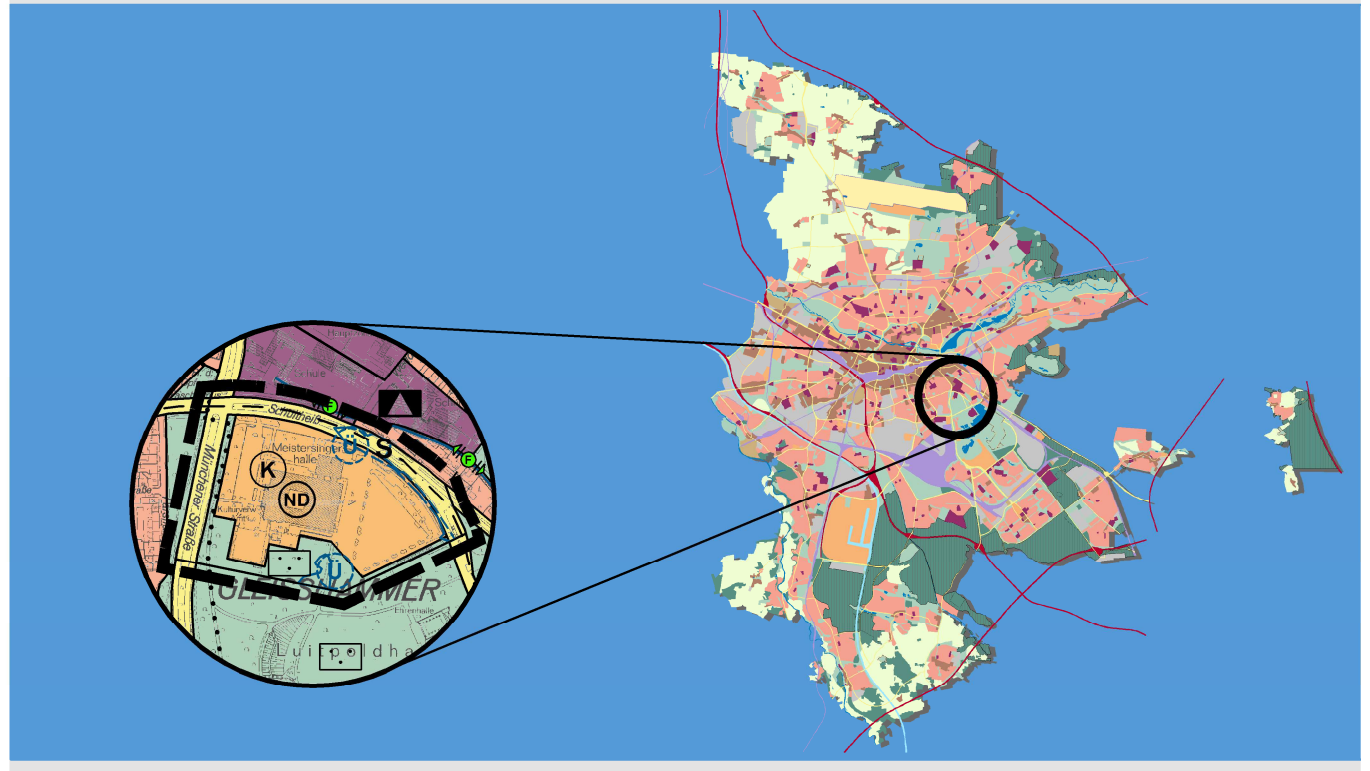
Kartengrundlage: Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand 2001

Stadtplanungsamt

NÜRNBERG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg
mit integriertem Landschaftsplan

15. Änderung
Bereich Meistersingerhalle



FNP15 - F - 05

Stadtplanungsamt

NÜRNBERG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle

BEGRÜNDUNG

BEGRÜNDUNG
Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG 1

I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 4

I.1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG 4

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN 4

I.2.1. RECHTSGRUNDLAGEN 4

I.2.2. VERFAHRENSABLAUF 5

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG 5

I.3.1. BESTANDSANALYSE ÄNDERUNGSBEREICH 5

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN 7

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben 7

I.3.2.2. Fachrecht 8

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN 8

I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG 8

I.4.1. KONZEPT UND PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN 8

I.4.2. VERKEHR 14

I.4.3. LANDSCHAFTSPLANUNG 15

I.4.4. GENDER UND DIVERSITY ASPEKTE 15

I.5. INHALT DER ÄNDERUNG 16

I.5.1. DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG 16

I.5.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN 16

I.5.3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 17

I.5.4. FLÄCHENBILANZ 19

I.6. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG 19

I.7. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT 22

II. UMWELTBERICHT als gesonderter Textteil

Anlage:

bgsm, München, Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, Zusammenfassung Teil 4, Stand Mai 2015

III. QUELLENANGABEN

- actori GmbH, München, Markt- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für eine neue Veranstaltungs- und Konzerthalle in Nürnberg, Teile 1 - 3, Stand 31. Mai 2014
- Masterplan Freiraum, Gesamtstädtisches Freiraumkonzept, Stadt Nürnberg, Umweltreferat, Februar 2014
- bgsm, München, Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, Zusammenfassung Teil 4, Stand Mai 2015
- BEVENUE GmbH, München, Machbarkeitsstudie bezgl. der Eignung der Meistersingerhalle Nürnberg als Tagungs- und Kongresszentrum, 14.07.2015
- Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Bodenuntersuchung Neubau Konzertsaal und Nachuntersuchung PAK in Bohrung B6; 03.08.2016 und 23.08.2016
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes - Regierung von Mittelfranken SG 50 / Umweltamt Stadt Nürnberg, Stand September 2017
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Schwingungs- und Erschütterungsschutz, Grobprognose, 31.08.2017
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 07.11. 2018
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente für Anlagengeräusche gemäß DIN 45691 vom 05.08.2019
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Bauvorhabens vom 27.02.2020
- Erläuterungen zum Entwässerungskonzept Konzerthaus Nürnberg vom 29.05.2019 TOPOTEK 1, Berlin
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 20.08.2019, Grosser-Seeger & Partner, 90419 Nürnberg

BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle

I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

I.1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Schon seit längerem gab es Bestrebungen, in Nürnberg eine größere Konzert- und Veranstaltungshalle neu zu bauen. Daneben ist – zunächst unabhängig davon - eine grundlegende Sanierung des Opernhauses dringend erforderlich. Für diese Sanierungsphase braucht die Musiktheatersparte des Staatstheaters Nürnberg für geschätzte zwei bis drei Spielzeiten eine Ausweichspielstätte.

Hinsichtlich der Etablierung eines Konzertsaals wurden im Vorfeld Gutachten zur Marktsituation und Wirtschaftlichkeit, zur Prüfung der Standortvarianten und zur Machbarkeit und Eignung der Meistersingerhalle (MSH) beauftragt. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 wurde die Grundsatzentscheidung gefasst, neben der MSH einen neuen Veranstaltungs- und Konzertsaal zu errichten. Nach dessen Fertigstellung soll für die Sanierungsphase des Opernhauses die MSH als Interimsstandort dienen. Im Anschluss an diese Nutzung als Ausweichspielstätte soll die Meistersingerhalle saniert und zum Tagungs- und Kongresszentrum aufgewertet werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 4160 notwendig, für die am 17.09.2015 im Stadtplanungsausschuss (AfS) der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB muss der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt sein. Da die Darstellungen des wirksamen FNP nicht umfänglich der angestrebten Entwicklung entsprechen, wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auch die Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich.

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN

I.2.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen für die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans sind das Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), und die Baunutzungsverordnung (BauNVO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Parallel zu der städtebaulichen Planung werden nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgezeigt und in die Änderung des FNP einbezogen.

Der Umweltbericht (UB) als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Änderung des FNP.

I.2.2. VERFAHRENSABLAUF

- EINLEITUNGSBESCHLUSS

 Das Verfahren zur 15. Änderung des FNP ist mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Nürnberg (StR) nach Vorbehandlung durch den Stadtplanungsausschuss (AfS) am 22.09.2016 in der Sitzung am 28.09.2016 eingeleitet worden (1. Beschluss). Dies wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 21 vom 19.10.2016 öffentlich bekannt gemacht.

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
 und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB hat auf der Grundlage des Vorentwurfsplans Nr. FNP15 - V – 02 vom 20.08.2018 und der Begründung vom 23.08.2018 in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich 05.10.2018 stattgefunden.

- FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat auf der Grundlage des Vorentwurfsplans Nr. FNP15 - V – 02 vom 20.08.2018 und der Begründung vom 23.08.2018 in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 30.11.2018 stattgefunden.

- BILLIGUNGSBESCHLUSS

 Der Beschluss zur Billigung wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Nürnberg (StR) nach Vorbehandlung durch den Stadtplanungsausschuss (AfS) am 14.11.2019 in der Sitzung am 21.11.2019 gefasst worden (2. Beschluss). Dies wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 25 vom 11.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB

 Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB hat auf der Grundlage des Entwurfsplans Nr. FNP15 - E – 04 vom 21.10.2019 und der Begründung vom 25.10.2019 in der Zeit vom 19.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 stattgefunden.

- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB hat auf der Grundlage des Entwurfsplans Nr. FNP15 - E– 04 vom 21.10.2019 und der Begründung vom 25.10.2019 in der Zeit vom 19.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 stattgefunden.

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.3.1. BESTANDSANALYSE ÄNDERUNGSBEREICH

Das Planungsgebiet liegt im Süden Nürnbergs im Bezirk Ludwigsfeld. Im Westen, Norden und Osten grenzen öffentliche Verkehrsflächen an, im Süden die öffentliche Park- und Grünanlage Luitpoldhain. Der Umgriff des Änderungsbereiches umfasst eine Fläche von 11,73 ha. Das Gelände im Bereich um die Meistersingerhalle ist weitgehend eben.

Zentrales Element des Gebietes ist die im Jahr 1963 erbaute und seit 2007 unter Denkmalschutz stehende Meistersingerhalle. Zwei oberirdische Parkplätze grenzen unmittelbar daran an: im Westen der kleinere (154 PKW Stellplätze) und im Osten der größere (598 PKW Stellplätze, 8 Bus Stellplätze) Parkplatz. Unmittelbar südwestlich der Meistersingerhalle schließt ein Hotelbau an.

Grünanlage Luitpoldhain

Die südlich angrenzende öffentliche Park- und Grünanlage des Luitpoldhains ist Teil der „Urbanen Parklandschaft Dutzendteich & Co“ (aus: Masterplan Freiraum, Gesamtstädtisches Freiraumkonzept, Stadt Nürnberg, 2014, hier: Entwicklungskonzept Urbane Parklandschaften) und bildet zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich ein bedeutendes, als Flächendenkmal (Landschaftsgarten/ -parkanlage) geschütztes Naherholungsgebiet. Die Parklandschaft „Dutzendteich & Co.“ stellt die größte öffentliche Grünfläche in Nürnberg dar und fungiert als „grüne Lunge“ der mit Grün stark unterversorgten Südstadt. Somit hat diese eine große Bedeutung für das Stadtklima, für Naherholungs- und Freizeitnutzung sowie für Sport, Messe und Kultur.

Im Luitpoldhain selbst befinden sich ein öffentlicher Spielplatz, Freizeitsportanlagen sowie ein weiterer oberirdischer Parkplatz. Im Osten der Parkanlage steht die denkmalgeschützte „Ehrenhalle“. Am östlichen Rand befindet sich eine unter Denkmalschutz stehende ehemalige Fabrikantenvilla neben einem solitären, siebengeschossigen Wohngebäude mit Garagenhof.

Die nordöstliche Umgebung der Meistersingerhalle ist geprägt von Wohn- und Bürogebäuden sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen, wie z.B. das nördlich gelegene Martin-Behaim-Gymnasium. Die Wohngebiete sind mit Ausnahme eines Streifens mit Wohnbebauung an der Schultheißallee durch Grünzüge klar abgegrenzt.

Kulturstandort Meistersingerhalle

Die am 07.09.1963 eröffnete Meistersingerhalle fügt sich trotz ihrer Grundfläche von ca.12.000 m² sehr gut in die Landschaft ein. Die Denkmalliste weist sie als „Kubischen, die Horizontale betonenden Baukörper mit Innenhöfen und vorgelagertem Eingangsbereich, Stahlbetonbau mit Flachdach und Travertin- und Quarzitwandverkleidung“ aus.

Beim Bau wurde darauf geachtet, dass die Parkanlage Luitpoldhain mit ihrem alten Baumbestand so wenig wie möglich verändert wurde. So stehen an einigen Stellen alte Bäume direkt an den Außenmauern des Gebäudes und auch im Innenhof finden sich noch ein Baum aus einer Zeit lange vor dem Bau der Meistersingerhalle. Um die Wirkung der Verbindung von Bau und Natur noch zu verstärken, erweiterte man den alten Baumbestand um zusätzliche Edelgehölze.

Das vielfältige Programm des Kultur- und Kongresszentrums umfasst klassische Konzerte, Rock- & Pop-Shows, Musicals, Bälle, Jubiläumsfeiern, Tagungen und Kongresse sowie Ausstellungen.

Hotel

Das 4-Sterne-Superior Hotel einer internationalen Hotelkette mit 200 Zimmern und Suiten verfügt über einen direkten Zugang zur Meistersingerhalle. Es ist integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts und soll vom Grundsatz her am Standort erhalten bleiben.

Motorisierter Individualverkehr:

Über die Straßen Schultheißallee, Bayernstraße und An der Ehrenhalle besteht eine direkte Anbindung an das innerstädtische Hauptverkehrsstraßennetz. Zudem binden diese Straßen das Gebiet unmittelbar an die Münchener Straße und Frankenstraße an, welche eine direkte Verknüpfung mit den überörtlichen Verkehrswegen bieten.

Durch die umliegenden Veranstaltungsorte (Meistersingerhalle, Luitpoldhain, Frankenstadion, Arena, Volksfestplatz, Messe) sind die Straßen durch hohe bis sehr hohe Belastungen geprägt. Entsprechend der Belastung ist das Straßennetz durchgehend mit zwei Richtungsfahrbahnen ausgebaut. Die Knotenpunkte sind durch zusätzliche Spuren ertüchtigt. Die Verkehrsbelastungen auf der Nord-Süd-Achse Hainstraße – Münchener Straße bewegen sich an einem Normalwerktag zwischen 29.000 und 31.500 Kfz/24h, auf der Bayernstraße liegt die Verkehrsbelastung bei rund 30.500 Kfz/24h an einem Normalwerktag. Der Straßenzug Schultheißallee

– An der Ehrenhalle ist mit bis zu 9.000 Kfz/ 24h an einem Normalwerktag deutlich geringer frequentiert.

Die Parkplätze der Meistersingerhalle werden über die Schultheißallee erschlossen. Aufgrund der Straßenbahngleise zwischen den Richtungsfahrbahnen kann der Parkplatz nur von Nordwesten angefahren und Richtung Südosten verlassen werden (rechts rein und rechts raus). Das Hotel südlich der Meistersingerhalle wird über den westlichen Parkplatz von der Schultheißallee erreicht. Insgesamt sind derzeit ca. 760 PKW Stellplätze und ca. 8 Busstellplätze an der Meistersingerhalle (ca. 160 westlich, ca. 600 östlich) vorhanden.
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):
Die Haupterschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln übernehmen die Straßenbahn (derzeitige Linie 8) sowie die Buslinien 36 und 55 mit Haltepunkten an der Schultheißallee (Platz der Opfer des Faschismus und Meistersingerhalle) bzw. am Doku-Zentrum. Die Straßenbahn und die Buslinie 36 verkehren werktags im 10-Minutentakt, ab 20.00 Uhr und sonntags im 20-Minutentakt, die Buslinie 55 werktags überwiegend im 20-Minutentakt ab 20:00Uhr und sonntags im 40-Minuten Takt. An Sonn- und Feiertagen pendeln die Linien alle 20 Minuten. Bei Sonderveranstaltungen wird die Taktung am Abend verdichtet (z.B. Volksfest und Klassik Open-Air).

Rad- und Fußgängerverkehr
Die Meistersingerhalle ist gut in das übergeordnete Radroutennetz integriert. Entlang der Hainstraße – Münchener Straße verläuft eine Hauptroute. Umgebende Straßen sind mit separaten Radwegen ausgestattet. Der Luitpoldhain ist mit dem weitläufigen Fußwegenetz des südlich anschließenden Naherholungsgebiets „Volkspark Dutzendteich“ verknüpft.

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben

Raumordnung (LEP- Ziele der Raumordnung, Regionalplan Region Nürnberg)

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist Nürnberg Teil der Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach. Die Ziele und Grundsätze werden durch Regionalpläne in fachlicher und räumlicher Hinsicht konkretisiert. Die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Planungsregion wird im Regionalplan festgelegt. Im Regionalplan der Region Nürnberg (noch nicht fortgeschriebener Teil) ist Nürnberg noch als Oberzentrum dargestellt.

Maßgeblich hinsichtlich Kunst- und Kulturpflege ist für die Stadt Nürnberg in der kommunalen Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB insbesondere in Kapitel 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur des Regionalplans der Region Nürnberg das Ziel 8.4.1.1 Theater und Musikpflege, wonach die Städtischen Bühnen Nürnberg (heute: Staatstheater Nürnberg) in ihrer regionalen Bedeutung erhalten und weiter ausgebaut werden sollen. In der Begründung des Regionalplans wird hierzu ergänzend ausgeführt, dass die Städtischen Bühnen Nürnberg (Staatstheater Nürnberg) mit ihren Sparten Musiktheater und Schauspiel auch in Zukunft eine ihrer Bedeutung angemessene Unterstützung erfordern, um die Aufgaben einer überkommunalen Kultureinrichtung erfüllen zu können. Daneben wird der Funktion als Oberzentrum mit dem Angebot des neuen Konzerthauses als Teil des künftigen Kultur-und Kongresszentrums in Anbindung an die Meistersingerhalle Rechnung getragen.

Die Ziele des Regionalplans sind für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich.

Vorhandenes Planungsrecht

Für den FNP-Änderungsbereich liegen die planungsrechtlichen Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 4160 vor, der seit dem 27.01.1982 rechtsverbindlich ist. Darin ist als Art der baulichen Nutzung im Bereich der Meistersingerhalle und des Hotels ein Sondergebiet (SO) für Kultur- und Kongresszentrum gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. In einem Teilbereich östlich der Straße „An der Ehrenhalle“ setzt der Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO fest. Beidseitig der Meistersingerhalle

befinden sich die Parkplätze mit der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche – Parkplatz“. Der größte Teil des Plangebiets – mit Ausnahme der Straßenverkehrsflächen - ist als Öffentliche Grünfläche – Parkanlage festgesetzt.

Die Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 17.09.2015 eingeleitet.

Für die Umgebung existieren folgende Bebauungspläne: Im Westen der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 4135, im Norden der rechtverbindliche Bebauungsplan Nr. 3524 und im Osten der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3767.

I.3.2.2. Fachrecht

Im Änderungsbereich befinden sich keine förmlich ausgewiesenen Landschafts-, Natur-, Wasser- oder Waldschutzgebiete.

Die Eiche im Innenhof der Meistersingerhalle ist als Naturdenkmal Nr. 89 der Stadt Nürnberg nach § 28 BNatSchG geschützt. Dies wird gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Gewässersystems Fischbach tangiert im nordöstlichen Gebiet an der Schultheißallee – An der Ehrenhalle sowie im Gebiet südlich der Meistersingerhalle den Änderungsbereich. Dazu wird der Vermerk gem. § 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB in den Plan aufgenommen.

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Alle Flächen im Änderungsbereich mit Ausnahme des Hotelgrundstücks befinden sich im Eigentum der Stadt Nürnberg.

I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

I.4.1. KONZEPT UND PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Die Stadt Nürnberg plant, mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans: Bereich Meistersingerhalle und der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160, den Bedarf an einem weiteren Veranstaltungsort im Format einer Konzerthalle im Stadtgebiet zu decken.

Schon 2009 war erstmals über den Bedarf für einen neuen Konzertsaal in Nürnberg im Kulturausschuss der Stadt Nürnberg berichtet worden. Daneben wurde die Dringlichkeit der Sanierung des Opernhauses erkennbar und damit das Erfordernis einer Ausweichspielstätte. Statt eines temporären Ausweichquartiers sollte der langjährigen Forderung aus der Musikszene entsprochen werden und ein dauerhaftes Gebäude entstehen, das nach der Interimsnutzung als Konzerthaus genutzt werden kann.

Im Vorfeld der Planungen für das Konzerthaus wurden dazu mehrere Untersuchungen in Auftrag gegeben:

- Im Rahmen der Markt- und Wirtschaftlichkeitsstudie für den neuen Veranstaltungs- und Konzertsaal wurde von actori GmbH, München ein erstes Nutzungskonzept erstellt. Dieses diente als Grundlage für die Standortprüfung.
- Im Juli 2014 bestätigten die Untersuchungsergebnisse des actori Gutachtens zudem die grundsätzlich wirtschaftliche Realisierbarkeit des Vorhabens. Es wurden zwei Modelle untersucht – Modell A am Standort Meistersingerhalle (MSH) „Konzertsaal neben der Meistersingerhalle“ und Modell B an einem anderen geeigneten Standort „Neubau Konzertsaal als solitäres Gebäude“. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich erbrachte im laufenden Betrieb einen deutlichen Vorteil zu Gunsten des Konzerthauses neben der MSH.

- Zudem stellte die Machbarkeitsstudie einen Bedarf am Kongresszentrum für Tagungs- und Kongressnutzung von 500 bis 1.000 Teilnehmern fest.
- Ein weiteres Gutachten befasste sich mit der detaillierten Standortprüfung (bgsm, München). Darin wurden, aufbauend auf den Erkenntnissen und Empfehlungen der Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalyse (actori GmbH), stadtweit acht Standorte für eine Veranstaltungs- und Konzerthalle in der Stadt Nürnberg untersucht.

 Im ersten Teil der Standortuntersuchung wurde die Ausgangssituation der acht Standorte und deren Umfeld bezüglich Städtebau, Nutzungsumfeld, Baurecht, Baugrund und Altlasten, naturräumlichen Gegebenheiten, Naturschutz, Erschließung, Lärmschutz sowie zeitlichen und finanziellen Anforderungen untersucht und vergleichend dargestellt.

 Im zweiten Teil wurden auf Basis des Raumprogramms aus der Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalyse unterschiedliche und auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort angepasste städtebauliche Entwürfe für diese Standorte erarbeitet.

 In einem dritten Teil wurde die Eignung der verbleibenden Standorte für eine Interimsnutzung durch die Opernsparte des Staatstheaters untersucht. Dies erfolgte durch die Erarbeitung von Entwürfen in Form von Funktionsflächendarstellungen auf Basis einer Flächenaufstellung des Staatstheaters Nürnberg. Die Auswahl dieser Standorte erfolgte unter Einbindung der bisher beteiligten Fachdienststellen sowie von politischen Vertretern der Stadt Nürnberg.

 Am 24. September 2014 wurden die Ergebnisse des Zwischenberichts den Fraktionen des Nürnberger Stadtrats in einer Präsentation vorgestellt und erläutert. Die Vertreter des Stadtrates entschieden im Rahmen dieser Vorstellung, dass die Standorte weitergehend untersucht werden sollen, die im Zwischenbericht Teil 2 für eine vertiefende Untersuchung empfohlen oder eingeschränkt empfohlen wurden. Dabei handelte es sich um die Standorte Meistersingerhalle, Südlicher Altstadtring AOK, ehemaliges Quelle-Areal und Kohlenhof.

 Im Rahmen dieser weitergehenden Untersuchung wurde geprüft ob und in wie weit die erforderlichen Flächen der Interimsnutzung mit Volumen und Struktur des für die Konzertnutzung entwickelten Flächenentwurfs vereinbar sind. Im Ergebnis erschien der Standort an der Meistersingerhalle zur Realisierung des geplanten Vorhabens am geeignetsten.

 Im vierten Teil wurden die Untersuchungsergebnisse der vorangegangenen Teile vergleichend zusammengefasst (Auszug aus bgsm, München, Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, Zusammenfassung Teil 4, Stand Mai 2015 wird als Anlage der Begründung beigefügt):

 Meistersingerhalle
 „Aufgrund der in diesem Gutachten untersuchten Themen wird der Standort als eingeschränkt geeignet bewertet. Der durch separate Gutachten prognostizierte Synergieeffekt mit den bestehenden Nutzungen der Meistersingerhalle kann durch eine betriebswirtschaftliche Betrachtung zur Einwertung als geeigneter Standort führen.“

 AOK Südlicher Altstadtring
 „Da es sich um ein Fremdgrundstück mit Gebäudebestand und hohem, bestehendem Baurecht in prominenter Lage handelt, können durch den Erwerb erhebliche Kosten entstehen. Zudem bestehen für die zeitliche Entwicklung große Abhängigkeiten mit der Grundstückseigentümerin, die das Gebäude derzeit noch selbst nutzt. Für den Abriss des bestehenden Gebäudes und der zugehörigen, sehr großen Tiefgarage ist ebenfalls mit nicht unerheblichen Kosten zu rechnen. Das Areal ist aus diesen Gründen als Standort für die geplanten Nutzungen nur eingeschränkt geeignet.“

 Quelle Areal

„Aufgrund der Tatsache, dass die für einen uneingeschränkten Veranstaltungsbetrieb notwendigen baulichen und/oder organisatorischen Maßnahmen gegen Gewerbelärm nicht umgesetzt werden können eignet sich das Areal nicht als Standort für eine Veranstaltungs- und Konzerthalle."

Kohlenhof
„Da es sich bei dem Fremdgrundstück um eine ehemalige Bahnfläche ohne Gebäudebestand in derzeit weniger attraktiven Lage handelt, entstehen der Stadt durch den Erwerb zusätzliche Kosten. Bezüglich der zeitlichen Entwicklung können sich die Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin und das bereits laufende Bebauungsplanverfahren als relevant erweisen. Bei der Umsetzung können, aufgrund der umfangreichen Umstrukturierung des Gesamtareals, provisorische Zwischenzustände oder Konflikte mit benachbarten Entwicklungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Eine koordinierte Abstimmung der Prozesse ist anzustreben.
Wesentlicher Aspekt für die Einwertung des Areals als geeigneter Standort liegt in der sehr guten Erschließung, insbesondere durch den ÖPNV, aber vor allem in dem Entwicklungsimpuls für den gesamten Stadtteil begründet."

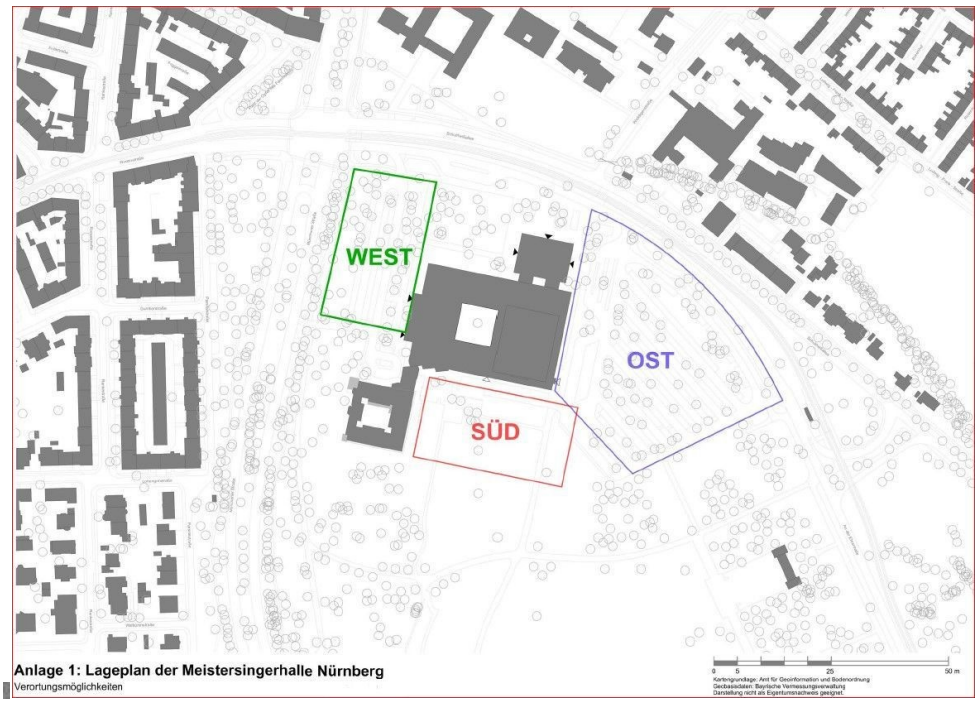
Letztlich favorisierte die Verwaltung den Standort MSH für einen neuen Konzertsaal mit Ausweichmöglichkeit während der Generalsanierung von Opernhaus und MSH. Für den Standort MSH sprechen – neben den im Weiteren noch folgenden wirtschaftlichen Vorteilen im Betrieb durch Synergieeffekte – v. a. die gute Einfügung ins städtebauliche Umfeld sowie eine sehr gute Anbindung an das (überregionale) Verkehrswegenetz, verbunden mit der Tatsache, dass die MSH als hervorragend eingeführter Veranstaltungsstandort hohe Akzeptanz und Wertschätzung genießt.

- Unter Einschaltung eines externen Spezialisten für den Tagungs- und Kongressmarkt, der Bevenue GmbH, wurde die Machbarkeit und Eignung der MSH bezüglich der Tagungs- und Kongressnutzung genauer beleuchtet. Die Erweiterung der Tagungs- und Kongressräumlichkeiten der MSH sowie eine Sanierung und Optimierung des Bestandes sind Voraussetzung für die Deckung des festgestellten Bedarfs im Kongresssegment.

Der Stadtrat legte daher mit Beschluss vom 29.07.2015 den Standort Meistersingerhalle als Standort für den Neubau der Konzert- und Veranstaltungshalle mit 1500 Sitzplätzen fest.

Gleichzeitig wurde entschieden, das Bestandsgebäude der Meistersingerhalle zu sanieren und zu ertüchtigen, um dem festgestellten Bedarf an Kongress- und Tagungsräumlichkeiten (500 – 1000 Teilnehmer) zu entsprechen. Gesamtziel ist der Betrieb des baulichen Ensembles „Meistersingerhalle" als Kulturveranstaltungs-, Tagungs- und Kongresszentrum.

- Dabei war ursprünglich von einem Standort östlich der Meistersingerhalle ausgegangen worden. In der Folge wurden mehrere Varianten zur Positionierung des Gebäudekörpers im direkten Umfeld der Meistersingerhalle untersucht (Auszug aus Entscheidungsvorlage zur Stadtratssitzung vom 26.07.2017):



Anlage 1: Lageplan der Meistersingerhalle Nürnberg
Verortungsmöglichkeiten

Variante Ost
„Der Standort im Osten umfasst eine Fläche von ca. 23.000 m². Er ist im Westen vom Bestandsgebäude MSH (Garderobenhalle und Foyer Großer Saal sowie Künstlereingang mit Bühnenanlieferung) begrenzt. Im Südwesten des Standorts erfolgt die Anlieferung der MSH und des Hotels mittels einer Rampe ins Untergeschoß. Auf der Fläche befinden sich derzeit 650 KFZ-Stellplätze; sie ist weitgehend versiegelt (geringer Ökoausgleich). Am nördlichen Rand (Schultheißallee) befindet sich eine Biotopfläche.

Bei einer Bebauung dieser Fläche wären Maßnahmen zum Schallschutz der Wohnbebauung an der Schultheißallee notwendig.

Die Möglichkeit der Fortschreibung eines denkmalverträglichen baulichen Konzepts mit Blick auf das Bestandsgebäude MSH wäre an diesem Standort gegeben. Er würde eine hohe Flexibilität des Baukörpers (z.B. längs/ quer) ermöglichen. Die Bebauung durch den Konzertsaal und der notwendigen KFZ-Stellplätze in Hoch- und Tiefgaragen würden jedoch zu einem massiven Baukörper führen.

Städtebaulich unterbräche ein massiver Baukörper an dieser Stelle die Kaltluftzufuhr aus dem Süden über den Luitpoldhain in den innerstädtischen Raum. Überdies wäre der direkte Zugang für die Bevölkerung in den Luitpoldhain über den derzeitigen Parkplatz (östlich an der MSH) nicht mehr möglich. Ebenso hätte die Höhe des neuen Gebäudes Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen der Wohnbebauung an der Schultheißallee in Richtung Parkanlage Luitpoldhain.

Die Realisierung von 900 Stellplätzen wäre auf der Fläche grundsätzlich möglich, die Stellplätze im Westen der MSH (Eingang Kleiner Saal) blieben erhalten. Während der Bauzeit stünden für den Betrieb der MSH allerdings keine Parkplätze zur Verfügung. Beim Bau einer Tiefgarage wäre neben dem hohen finanziellen Aufwand auch die Gründungstiefe wegen anstehendem Grundwasser (ab etwa fünf Metern Tiefe) zu beachten: Die dabei notwendige Wasserhaltung könnte den Landschaftsraum Luitpoldhain in Teilbereichen beeinträchtigen. Aufwändige Maßnahmen zur Rückführung des Grundwassers wären nötig.

Die Adressbildung der Halle im Osten wäre mit großer Wahrscheinlichkeit hin zur Schultheißallee zu erwarten. In diesem Fall könnte eine direkte Verbindung zu Foyer und Garderoben der MSH angedacht werden.

Jedoch entstünde ein kritischer Kreuzungspunkt von Anlieferverkehren und der Wegebeziehungen zum Park südwestlich des Neubaus. Die Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn- und Bushaltestelle Meistersingerhalle) wäre gut.“

Variante Süd
„Der Standort im Süden liegt auf der Rückseite der MSH. Die mögliche Fläche ist Bestandteil des Baudenkmals „Volkspark Dutzendteich“ des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes. Der Standort ist im Westen vom Hotel begrenzt, nördlich befinden sich der jetzige große Parkplatz und das Bestandsgebäude MSH mit der Anlieferung für Halle und Hotel über eine Rampe ins UG.

Mit dieser rückwärtigen Lage würde sich ein neuer Konzertsaal städtebaulich hinter der Meistersinghalle „verstecken“ und im Vergleich zu den anderen Standorten eine geringere Präsenz erreichen. Die Adressbildung wäre an der südöstlichen Ecke des Bestandsgebäudes zu erwarten, eine Fortführung des baulichen Konzeptes im landschaftlichen Raum mit Öffnung in den Luitpoldhain somit denkbar.

Gute funktionale Anbindungsmöglichkeiten an den Bestand und die sich daraus ergebenden Synergien insbesondere in den Bereichen Küche, Anlieferung und Entsorgung, könnten genutzt werden. Problematisch wäre hier die zu erwartende Überschneidung von Eingangsbereich und Anlieferverkehr.

Das Bauwerk müsste komplett auf einer unversiegelten Fläche errichtet werden, was einen großen ökologischen Eingriff in die denkmalgeschützte Parklandschaft bedeuten würde; der Ökoausgleich an diesem Standort wäre demnach am größten. Demzufolge spricht sich das Umweltamt daher dezidiert gegen diesen Standort aus. Die Entfernung zum ÖPNV (Straßenbahn- und Bushaltestelle) wäre mit ca. 250 Metern Luftlinie relativ groß. 150 Parkplätze im Westen könnte man erhalten. Die notwendigen Ergänzungen wären auf den jetzigen Stellflächen im Osten als Hochgarage denkbar.“

Variante West
„Der Standort im Westen umfasst eine Fläche von bis zu 10.000 m². Er wird östlich begrenzt durch das Bestandsgebäude MSH (Bereich Kleiner Saal), im Süden befindet sich das Hotel mit Vorfahrt und Zufahrt zur hoteleigenen Tiefgarage; die Bebauungsmöglichkeit endet im Westen am Radweg und im Norden grenzt der Standort an die Schultheißallee. Auf der versiegelten Fläche befinden sich derzeit ca. 150 KFZ-Stellplätze, die bei einer Bebauung entfallen würden. Die Fortschreibung eines denkmalverträglichen baulichen Konzepts ist im Westen an sehr prominenter Stelle zwischen Münchener Straße und Schultheißallee möglich und würde zu einer entsprechenden Präsenz des Neubaus führen. Dadurch bietet der Standort insbesondere in Hinblick auf die Vermarktung des neuen Konzertsaals wegen der hohen Sichtbarkeit einen erheblichen Wert. Außerdem wären an dieser Stelle keine Maßnahmen zum Schallschutz von Wohngebieten nötig.

Die Adressbildung des neuen Konzertsaals wäre in Richtung Norden/ Nordosten zu erwarten und würde die Chance auf eine neue Vorplatzgestaltung zwischen der Garderobenhalle des Bestandsgebäudes MSH und dem Eingang zum neuen Konzertsaal, unter Einbeziehung des wertvollen Baumbestands und der nördlichen Fassade des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes, eröffnen. Eine Saalhöhe von ca. 25 Metern würde städtebaulich gut mit dem gegenüberliegenden N-Ergie-Hochhaus (Hainstraße 34) korrespondieren.

Der Bedarf von 900 Stellplätzen wäre auf der Fläche im Osten mit Parkdecks grundsätzlich zu realisieren. Dabei sind Maßnahmen zum Schallschutz des gegenüberliegenden Wohngebiets zu erwarten. Der Bau einer Tiefgarage im Westen ist im Rahmen des Wettbewerbes durch die Stadt Nürnberg nicht geplant.

Eine direkte Verbindung zu Foyer und Garderoben der MSH wäre denkbar, schwierig jedoch auch hier der Kreuzungspunkt von Anlieferverkehr und Wegebeziehungen zum Hotel südlich des Neubaus. Die Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn- und Bushaltestelle) ist gut (Straßenbahnhaltestelle „Platz der Opfer des Faschismus“).

Der Grünraum zwischen Münchener Straße und Radweg kann größtenteils erhalten werden, jedoch ist eine neue Zu- und Abfahrtssituation für die Anlieferung des Konzertsaals und für das Hotel zu schaffen, die auch einen LKW-Verkehr ermöglichen muss. Dies erfordert einen Eingriff in den straßenraumbegleitenden Grünzug. Die Baustellenlogistik und -einrichtung stellt an diesem Standort eine gewisse Herausforderung dar, weil von engen Platzverhältnissen während der Bauzeit auszugehen ist.“

Nach eingehender Betrachtung aller Chancen und Risiken sowie in Abwägung insbesondere der städtebaulichen Vor- und Nachteile der untersuchten Standorte empfahl die Verwaltung dem Stadtrat, sich für den Standort „West“ mit einem entsprechend eng gewählten Wettbewerbsumgriff für den Neubaustandort des Konzertsaals zu entscheiden und die Thematik „Parken“ am Standort „Ost“ lösen zu lassen.

Der Standort „West“ stellt sich im Vergleich mit den anderen Standorten als am geeignetsten dar. Ausschlaggebend waren hier vor allem städtebauliche Erwägungen. So bietet die prominente Lage an Münchener Straße und Schultheißallee im Standortvergleich die besten städtebaulichen Rahmenbedingungen und lässt in Verbindung mit der MSH eine attraktive neue Vorplatzgestaltung und Adressbildung erwarten. Funktionale Verbindungen zum Bestand der MSH, insbesondere in den Kellerbereichen, ermöglichen Synergien im Bereich der Technik. Zwar sind die Eingriffe in den wertvollen Baumbestand gravierender als beim Standort Ost. Jedoch wäre auch beim Standort Ost nicht auszuschließen, dass durch die erforderliche Tiefgarage und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser der angrenzende Baumbestand im Luitpoldhain geschädigt würde. Eine Tiefgarage wäre zudem mit erheblich höheren Kosten verbunden und die Sichtbeziehungen von der Schultheißallee in den Luitpoldhain würden unterbrochen. Beim Standort Süd wären die Eingriffe noch gravierender, bei geringer städtebaulicher Präsenz.

Die abschließende Festlegung auf den westlich angrenzenden Standort erfolgte durch Beschluss des Stadtrats am 26.07.2017. Gleichzeitig wurde beschlossen, den neuen Konzertsaal von Beginn an für Konzerte, Bühnenshows etc. zu nutzen und die MSH– nach entsprechender Ertüchtigung – als Interimsspielstätte für die Musiktheatersparte des Staatstheaters während der Opernhaussanierung zu belegen. So steht der neue Konzertsaal von Anfang an für die eigentliche Nutzung zur Verfügung, zusätzliche oder nachträgliche Ein- und Umbauten werden vermieden. Nach Abschluss der Nutzung als Operninterim kann die MSH ihrer neuen Nutzung als Kongress- und Tagungszentrum zugeführt werden.

Nach dem Stadtratsbeschluss wurde durch die Stadt Nürnberg als Ausloberin ein zweiphasiger, offener Realisierungswettbewerb durchgeführt. Die Wettbewerbsentscheidung erfolgte am 20.04.2018. Das Preisgericht entschied sich einstimmig für die Arbeit der Bietergemeinschaft Johannes Kappler Architektur und Städtebau GmbH, Nürnberg, Super Future Collective, Nürnberg, sowie der Topotek 1 Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, Berlin als Objektplaner für die Freianlagen und empfahl der Ausloberin, diese mit der weiteren Bearbeitung gemäß Auslobung zu beauftragen Am 06.06.2018 wurde im Stadtrat über das Ergebnis berichtet.

Grundsätzliche Planungsziele sind die:

- planungsrechtliche Sicherung des Standorts einer neuen Konzert- und Veranstaltungshalle neben der Meistersingerhalle
- Integration des Neubaus unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungen einschließlich der Erholungs- und Freiraumfunktion des Luitpoldhains
- Förderung der Wirtschaft durch Aufwertung des Standorts Meistersingerhalle als Tagungs- und Kongresszentrum mit einer Sanierung sowie Optimierung des Bestandes und Erweiterung der Kongress- und Tagungsräumlichkeiten
- Schaffung weiterer Arbeitsplätze im Kultur - und Kongresszentrum und ihrer Folgenutzungen
- Aufwertung und Ergänzung des kulturellen Angebotes der Stadt Nürnberg für die Nürnberger Bürger und mit Ausstrahlung in die Metropolregion (entsprechend der Funktion als Oberzentrum)
- Aufwertung des unmittelbaren Umfelds von Hotel, Meistersingerhalle und neuer Konzerthalle entsprechend von Forderungen aus der Musikszene nach einem belebten urbanen Umfeld (erhöhte Aufenthaltsqualität, Nutzung von Synergieeffekten - Gastronomie, Café)

I.4.2. VERKEHR

Besucher erreichen das neue Konzerthaus ebenso wie das künftige Tagungs- und Kongresszentrum von der Schultheißallee aus. Oberirdisch sind Busstellplätze, Behindertenstellplätze sowie eine Taxihaltezone und Geh- und Radwege vorgesehen.

Die Nutzung als Kultur- und Kongresszentrum dieser Größenordnung erfordert eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV, weshalb eine Verdichtung des Takts bei der Straßenbahn in den Abendstunden im Mobilitätskonzept (siehe unten) empfohlen wird.

Die Anlieferung für das neue Konzerthaus erfolgt über eine Zufahrt von der Münchener Straße, die gleichzeitig auch der Zufahrt zur Tiefgarage des Kongresshotels dient. Die Anlieferung zur Meistersingerhalle erfolgt über einen Anlieferhof als Tiefhof mit einer von Osten kommenden Rampe als Zu- und Abfahrt. Die Anlieferungsmöglichkeiten werden auch unter den Gesichtspunkten des Lärmschutzes optimiert (z.B. durch Einhausung)

Der ruhende Besucher-Verkehr wird auf dem bestehenden großen Parkplatz östlich der MSH untergebracht mit Zu- und Abfahrt von der Schultheißallee.

Hier stehen für das neue Konzerthaus und die Meistersingerhalle mit rund 600 Stellplätzen nach Stellplatzsatzung der Stadt Nürnberg ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Auch wenn man den Bedarf der Meistersingerhalle, die im Endzustand als Kongresszentrum genutzt werden soll, mit einbezieht, liegt die vorhandene Stellplatzzahl noch über der laut Stellplatzsatzung benötigten Stellplatzzahl. Berücksichtigt man, dass das Kongresszentrum vorwiegend tagsüber genutzt wird, stehen in der Regel mehr als ausreichend Stellplätze für das Konzerthaus zur Verfügung.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen realisiert werden, die zu einer Verlagerung der Fahrten der Konzertbesucherinnen und -besucher vom Auto auf den Umweltverbund (ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr) beitragen. Hierfür wurde von einem externen Büro ein Mobilitätskonzept erarbeitet, das verschiedene Maßnahmen empfiehlt.

Als wichtige Maßnahmen mit hohem Wirkungsgrad werden im Mobilitätskonzept unter anderem die Einführung eines Kombi-Tickets für jede Veranstaltung, die Aufwertung der Haltestelle „Meistersingerhalle“, die Takterhöhung bei der Straßenbahn in den Abendstunden, die Anpassung der Parkgebührenordnung sowie die Schaffung qualitativ hochwertiger Radabstellanlagen empfohlen.

I.4.3. LANDSCHAFTSPLANUNG

Der Luitpoldhain ist Teil der „Urbanen Parklandschaft Dutzendteich & Co.“, welche die größte öffentliche Grünfläche in Nürnberg darstellt und von enormer Bedeutung für die mit Grün stark unterversorgte Südstadt ist (vgl. Masterplan Freiraum, Gesamtstädtisches Freiraumkonzept, Stadt Nürnberg, 2014). Bei der Südstadt, welche die höchsten innerstädtischen Defizite an öffentlichen Grünflächen aufweist, handelt es sich um ein Stadtgebiet mit hoher Bevölkerungs- und Wohnbebauungsdichte sowie einer hohen Anzahl an Kindern und Jugendlichen, wodurch sich der hohe Bedarf für ausreichende Naherholungs- und Freizeitnutzungen ableitet.

Der Luitpoldhain bietet als Landschaftspark mit altem Baumbestand vielfältige Möglichkeiten zur ruhigen Erholung und zur Ausübung von Freizeitsport (Joggen, Nordic Walking). Gezielt für die jüngeren Altersgruppen bestehen im Südwesten der Parkanlage Angebote wie ein Kinderspielplatz sowie Hartplätze zum Ballspiel. Der Luitpoldhain hat in den vergangenen Jahren aber auch wieder eine Bedeutung für Großveranstaltungen erlangt. So findet hier jährlich das Klassik Open Air auf den zentralen Wiesenflächen vor dem Ehrenmal statt.

Nach dem 2013 beschlossenen Parkpflegewerk ist der Leitgedanke für die künftige Entwicklung des Luitpoldhains seine Erhaltung und die behutsame und gezielte Weiterentwicklung für die Grünversorgung der Südstadt und der Stadt Nürnberg insgesamt.

Auf diese übergeordneten Funktionen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen versucht auch die Planung im Nordwesten einzugehen. Der Siegerentwurf für das Konzerthaus situiert die Zugänge zum Gebäude nach Osten und gibt damit der Freifläche nördlich der Meistersingerhalle eine neue Funktion. Von Bedeutung ist hier der räumliche Bezug zu den Haltestellen des ÖPNV, gerade für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. In die Gestaltung wird der auf der Freifläche zwischen Konzerthausneubau und Eingangshalle MSH vorhandene alte und raumprägende Baumbestand soweit möglich erhalten und integriert.

Der Bereich südlich des Konzerthauses dient zwar auch der Erschließung der Gebäude, gleichzeitig aber auch als neue Platzfläche mit Bestandsbäumen und Neupflanzungen als weiterer Zugang des Parks von der Stadtseite. Trotz Baumneupflanzungen im Luitpoldhain sollen die offenen Wiesenflächen als wichtige freiraumplanerische Elemente erhalten bleiben, da sie vielfältige Nutzungen innerhalb des Parks erlauben.

Der eigentliche Park des Luitpoldhains wird im Westen von weiteren Grünflächen und Flächen für Straßenbegleitgrün entlang der Münchener Straße flankiert. Die Aufenthaltsqualität ist hier aufgrund des Verkehrslärms geringer, der Grünzug stellt aber eine wichtige Freiraumachse dar und ergänzt die Funktionen des Luitpoldhains. Entlang des Straßenbegleitgrüns der Münchener Straße und in den Grünflächen westlich davon werden neue Laubbäume gepflanzt.

Die Gehölzbestände im Norden des Großen Parkplatzes und das Straßenbegleitgrün in den Verkehrsflächen, welches sich ebenfalls durch alten Baumbestand auszeichnet, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als solches gesichert.

I.4.4. GENDER UND DIVERSITY ASPEKTE

Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Gender wird das Geschlecht als gesellschaftliche Strukturierungskategorie betrachtet.

Die sich hieraus ergebenden spezifischen Lebenssituationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen „chancengleich“ behandelt werden. Ziel ist es, Chancengleichheit in der Stadtentwicklung und Städtebaupolitik herzustellen, so dass Räume gleichberechtigt durch Mädchen und Jungen, Jugendliche, Frauen und Männer genutzt werden und eine gleichberechtigte Teilhabe an ihnen besteht.

Durch den Konzerthausbau wird das kulturelle Angebot Nürnbergs erkennbar gestärkt und der Standort der Meistersingerhalle aufgewertet. Diese Aspekte stehen in Konkurrenz zu den Lärmschutzinteressen der Anwohner und der Erholungsfunktion des Luitpoldhains.

Die geplante Konzert- und Veranstaltungshalle mit ihrer Infrastruktur und ihren Außenanlagen muss deshalb so konzipiert sein, dass eine verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild des Luitpoldhains erreicht wird.

Die gute Erreichbarkeit je nach Mobilität der unterschiedlichen Personengruppen ist zu beachten (Besucherinnen und Besucher sowohl motorisiert, wie per ÖPNV und Rad). Weitere Faktoren, welche aufgrund ihres Detaillierungsgrades keine FNP-Relevanz haben (barrierefreie Lage der Baukörper, Zugänge und Stellplätze, Lage und Ausführung von Fahrradabstellplätzen, Ausleuchtung von Gebäude und Freianlagen, offene Wegebeziehungen zur Vermeidung von Angsträumen) fließen in die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Ausführungsplanung ein.

I.5. INHALT DER ÄNDERUNG

I.5.1. DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan stellt die Fläche der Meistersingerhalle als Gemeinbedarfsfläche/ kulturellen Zwecken dienende Einrichtung und das angrenzende Hotel als Sonderbaufläche/ Hotel dar. Mit Ausnahme der randlich gelegenen Flächen, die als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen inkl. einer Straßenbahnlinie in der Schultheißallee nachrichtlich übernommen sind, sind alle übrigen Bereiche als Grünflächen/öffentliche Park- und Grünanlage dargestellt. Am westlichen Rand des Änderungsbereichs ist parallel zur Münchener Straße eine übergeordnete Freiraumverbindung dargestellt.

Da sich der geplante Gebäudestandort für das Konzerthaus im Bereich der derzeit als öffentliche Grünfläche/öffentliche Park- und Grünanlage dargestellten Fläche befindet, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

I.5.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN

Künftig wird im FNP der Bereich für das neue Konzerthaus, der bestehenden Gebäude der Meistersingerhalle, der östlich angrenzenden Parkplatzflächen und des Hotels als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kultur- und Kongresszentrum dargestellt werden.

Die Bereiche westlich des neuen Konzerthauses und des Hotels sowie südlich der Meistersingerhalle werden als Grünflächen/öffentliche Park- und Grünanlage dargestellt, die angrenzenden Straßen werden weiterhin als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen mit der Straßenbahnlinie in der Schultheißallee nachrichtlich übernommen.

Die in die Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kultur- und Kongresszentrum einbezogenen Bereiche wurden weit möglichst reduziert und gegenüber den umgebenden Grünflächen/öffentliche Park- und Grünanlage auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Einbeziehung des Hotelgrundstücks in diese Sonderbaufläche ist einer Vereinheitlichung der Systematik der Bebauungsplan Festsetzung geschuldet, da in der Sonderbaufläche neben Anlagen für kulturelle Zwecke, Versammlungsstätten und Konferenzräumen, auch Restaurants und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig sind.

Die Eiche im Innenhof der Meistersingerhalle wird als geschütztes Naturdenkmal gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

Zum vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Gewässersystems Fischbach wird der Vermerk gem. § 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB in den Plan aufgenommen.

I.5.3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und der Änderung des B-Plans Nr. 4160 im Parallelverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Kultur-, Veranstaltungs-, Tagungs- und Kongresszentrum im Umfeld der Meistersingerhalle und des Luitpoldhains geschaffen.

Die übergeordnete Freiraumverbindung östlich der Münchener Straße bleibt bestehen, die vorhandenen Grünflächen/öffentliche Park- und Grünanlage werden jedoch reduziert.

Durch die Schaffung einer neuen Veranstaltungsstätte wird mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen sein. Im Mobilitätskonzept (siehe I.4.2.) werden Möglichkeiten zur Minderung der Emissionen aufgezeigt. Konkrete Aussagen hierzu werden in den nachfolgenden Planungsebenen Bebauungsplan und Projektplanung festgelegt.

<u>Eingriffe in die Umwelt und Ausgleich</u>

Durch die Wahl des Standortes des geplanten Konzerthauses im Bereich des kleinen Parkplatzes im Westen der Meistersingerhalle erfolgen Eingriffe teilweise auf Flächen, die schon versiegelt sind. Trotzdem kommt es zu einem Verlust von wertvollem Baumbestandes, der bei Rückgriff auf einen anderen Standort hätte vermieden werden können. Die anderen Standortalternativen sind aber aus verschiedenen städtebaulichen, technischen und baulichen Gründen ausgeschieden (vgl. hierzu Kap. I.4.1.).

Die Realisierung der Planung ist mit teilweise erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Der Verlust des wertvollen, teils über 200 Jahre alten Baumbestandes mit z.T. sehr großen Bäumen mit einem Stammumfang weit über 2,0 Meter vermindert den ökologischen Wert der Grünanlage stark. Die großen alten Laubbäume sind Zeitzeugen einer wechselvollen Geschichte und haben einen unwiederbringlichen kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Wert.

Die Kompensation der Eingriffe durch Ökokontoflächen im Knoblauchsland stellt daher nur einen quantitativen Ersatz, aber keinen funktionalen Ausgleich der erheblichen Eingriffe dar.

Aufgrund des gestalterischen Gesamtkonzepts für den Luitpoldhain können hier nicht alle theoretisch erforderlichen Ersatzpflanzungen stattfinden. Um (zumindest langfristig) einen funktionalen Ersatz für die durch das Vorhaben zu fällenden Bäume zu ermöglichen, verpflichtet sich die Stadt Nürnberg, bis 2030 weitere Bäume vorzugsweise im Umfeld des Vorhabens zu pflanzen. Potentielle Baumstandorte werden im Rahmen des Freiraumkonzeptes Nürnberger Süden ermittelt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf die geplanten Änderungen wurden im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 umfassend geprüft. Es wird dazu auf die Begründung des Bebauungsplans mit Umweltbericht als separatem Textteil verwiesen.

Artenschutz

Die Änderung der FNP-Darstellung bereitet die Baurechtschaffung durch die Bebauungsplanänderung vor. Für die Realisierung des Bebauungsplanes bzw. die Umsetzung des Konzerthaus-Vorhabens ist die Fällung alten Baumbestandes erforderlich. Dieser stellt Lebensraum seltener und geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, totholzbewohnende Käferarten) dar.

Daher wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Aspekte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Eine Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen wurde erkannt.

Hierfür wurden Vorkehrungsmaßnahmen benannt, die erforderlich sind, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH--Richtlinie und von Vogelarten entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG) zu vermeiden. Zudem wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen.

Die Maßnahmen wurden im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 umfassend geprüft und - soweit dies planungsrechtlich zulässig ist – im Bebauungsplan festgesetzt. Es wird dazu auf die Begründung des Bebauungsplans mit Umweltbericht als separatem Textteil verwiesen.

Immissionsschutz

Das für die Bauleitplanung maßgebliche Gebot der Konfliktbewältigung wird im Hinblick auf den Immissionsschutz durch den im § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) formulierten Trennungsgrundsatz konkretisiert. Danach sind Baugebiete mit Wohnnutzung oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen einerseits und emittierende Nutzungen andererseits räumlich zu trennen. In der Praxis des Lärmschutzes, besonders bei Planungen im Bestand, lässt sich dieser Grundsatz jedoch selten idealtypisch umsetzen, so dass Abweichungen von den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) vorkommen können. Welche Orientierungswerte einschlägig sind, ergibt sich aus der jeweiligen der in der Umgebung vorhandenen Nutzungsstruktur.

Der FNP enthält in der Planlegende eine textliche Darstellung zum Immissionsschutz:
„Die Immissionsschutzanforderungen zwischen Gebieten, deren Nutzungen sich gegenseitig beeinträchtigen können, sind zu untersuchen. Dies ist vor allem der Fall bei Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen einerseits und Sonderbauflächen, gewerblichen Bauflächen, Flächen für Gemeinbedarf und Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freizeitanlagen, Sportanlagen und Festplatz sowie Verkehrsflächen andererseits.“

Entsprechende Untersuchungen wurden im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 durchgeführt (Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente für Anlagengeräusche, Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen) und planungsrechtlich abgesichert. Es wird dazu auf die Begründung des Bebauungsplans mit Umweltbericht als separatem Textteil verwiesen.

I.5.4. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 11,73 Hektar (ha).

Art der Darstellung	Bisherige FNP-Darstellung		Künftige FNP-Darstellung		Änderung
	ca. ha	Anteil	ca. ha	Anteil	ca. ha
Sonderbauflächen/Kultur- und Kongresszentrum	0	0 %	7,13	61%	+ 7,13
Flächen für Gemeinbedarf/ kulturellen Zwecken dienende Einrichtung	2,55	22%	0	0 %	- 2,55
Sonderbauflächen/Hotel	0,52	4 %	0	0 %	- 0,52
Grünflächen/öffentliche Park- u. Grünanlage	6,09	52%	2,03	17 %	-4,06
Straßen/überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	2,57	22 %	2,57	22 %	0
Änderungsbereich	11,73	100%	11,73	100%	-

I.6. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG

Ziel der Stadt Nürnberg ist es, am Standort der Meistersingerhalle (MSH) durch den Neubau des Konzerthauses einerseits ein attraktives Angebot im Veranstaltungsbereich zu bieten und andererseits mit der Zwischennutzung der MSH als Interimsstandort für die Oper die Voraussetzungen für die erforderliche Sanierung des Opernhauses zu schaffen. Nach Abschluss der Sanierung der Oper schließt die MSH mit einer erweiterten Nutzung als Kongress- und Tagungszentrum ein bisher fehlendes Veranstaltungssegment in Nürnberg. Der Ausbau der Tagungs- und Kongressräumlichkeiten der MSH sowie eine Sanierung und Optimierung des Bestandes sind Voraussetzung für die Deckung des festgestellten Bedarfs im Kongresssegment. Gesamtziel ist der Betrieb des Gesamtensembles Meistersingerhalle als Kultur-, Veranstaltungs-, Tagungs- und Kongresszentrum.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans: Bereich Meistersingerhalle und der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

<u>Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen</u>

Die Äußerungen zu dieser Planung aus den frühzeitigen Beteiligungen (siehe I.2.2.) wurden eingehend geprüft und soweit möglich und erforderlich wie folgt in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weist der Regionsbeauftragte der Region Nürnberg darauf hin, dass Baumbestände, die im Rahmen des Bauvorhabens gerodet werden müssen, ggf. Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes sein können.

Er empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben, falls eine Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen erfolgt und - falls einschlägig - das Walderhaltungsziel des Regionalplans beachtet wird. Die Überprüfung bei der zuständigen Fachdienststelle (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten) ergab, dass bei den von der Planung betroffenen Flächen, die mit Waldbäumen bestockt sind, es sich nicht um Wald i. S. d. § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes handelt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme des ADFC und die eines Bürgers ein.

- Die Äußerungen des ADFC bezogen sich auf die Radwegeführung an den umgebenden Straßen sowie die erforderlichen Abstellanlagen für Fahrräder bei den Eingangsbereichen, die aufgrund ihres Konkretisierungsgrades keine FNP-Relevanz haben. Aussagen dazu finden sich in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 4160.

- Ein Bürger bedauerte die Lage des neuen Konzerthauses im Außenbereich ohne U-Bahn-Anschluss und fragte, warum nicht das ehemalige Kaufhaus Schocken mit einem bereits vorhandenen Parkhaus oder die ehemalige Quelle gewählt wurde.

 Dazu wird auf die Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, bgsm, München, Stand April 2015, Zusammenfassung Teil 4, die als Anlage der Begründung beigefügt ist, verwiesen.

 Darin wurde unter anderen eingehend der Standort ehemaliges Quellegebäude untersucht mit dem Ergebnis, dass aufgrund der Tatsache, dass die für einen uneingeschränkten Veranstaltungsbetrieb notwendigen baulichen und/oder organisatorischen Maßnahmen gegen Gewerbelärm nicht umgesetzt werden können, sich das Areal nicht als Standort für eine Veranstaltungs- und Konzerthalle eignet. Das ehemalige Kaufhaus Schocken war aufgrund anderer ungünstiger Rahmenbedingungen von Beginn an nicht in die Auswahl der infrage kommenden geeigneten Standorte mit der Prüfung in der oben genannten Untersuchung einbezogen worden.

<u>Stellungnahmen aus den Beteiligungen</u>

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme eines Verbandes sowie zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Die Stellungnahmen zu dieser Planung aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (siehe auch I.2.2.) wurden eingehend geprüft. Die Prüfung der Stellungnahmen, die sich ausschließlich mit öffentlichen Belangen auseinandersetzte, wurde ausführlich in der Entscheidungsvorlage zum Feststellungsbeschluss und der dazugehörigen Anlage vorgenommen. Private Belange wurden von den Verfasserinnen und Verfassern der Stellungnahmen nicht erkennbar geltend gemacht. In der Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten geht es daher dabei vorrangig um eine Erläuterung der Planung und des Planungsprozesses sowie der damit verbundenen Gutachten bzw. von Richtigstellungen, wo diese erforderlich scheinen.

Fazit:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich nach allen Beteiligungen zum Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP), 15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle keine geänderte Beurteilung ergibt, so dass weiterhin an der vorgesehenen Planung festgehalten werden kann.

Auswirkungen und Abwägung

Nach eingehender Betrachtung aller Chancen und Risiken sowie in Abwägung insbesondere der städtebaulichen Vor- und Nachteile der untersuchten Standorte hatte die Verwaltung dem Stadtrat empfohlen, sich für den Standort für das Konzerthaus im Bereich westlich der Meistersingerhalle mit einem entsprechenden Wettbewerbsumgriff für den Neubaustandort des Konzertsaals zu entscheiden und die Thematik „Parken“ am Standort „Ost“ lösen zu lassen.

Der Standort „West“ stellt sich im Vergleich mit den anderen Standorten insgesamt als am geeignetsten dar. Ausschlaggebend waren hier vor allem städtebauliche Erwägungen. So bietet die prominente Lage an Münchener Straße und Schultheißallee im Standortvergleich die besten städtebaulichen Rahmenbedingungen und lässt in Verbindung mit der MSH eine attraktive neue Vorplatzgestaltung und Adressbildung erwarten. Funktionale Verbindungen zum Bestand der MSH, insbesondere in den Kellerbereichen, ermöglichen Synergien im Bereich der Technik.

Bei diesem Standort sind die Eingriffe in den wertvollen Baumbestand gravierender als beim Standort Ost. Obwohl der Bau im Bereich des sog. Kleinen Parkplatzes westlich der Meistersingerhalle, also in schon teilweise versiegelten und entsprechend genutzten Bereichen, realisiert wird, kommt es zu einem Verlust von wertvollem Baumbestand.

Eine Erhaltung des Baumbestandes ist hier nicht möglich. Aufgrund der geringen Größe der geplanten Innenhöfe ist im Unterschied z.B. zur Meistersingerhalle, wo eine alte Eiche im Innenhof steht, auch keine Integration von bestehenden Bäumen möglich, da Eingriffe in Kronen- und Wurzelbereiche zu umfangreich gewesen wären.

Ziel war die größtmögliche Erhaltung des verbleibenden Baumbestandes. Erfordernisse, wie die Zugänglichkeit der Gebäude und deren Erschließung erfordern aber auch Eingriffe in Baumbestand außerhalb der überbaubaren Flächen, auch durch die Gestaltung der Freiflächen als Plätze und für Wege. Dies wird in Abwägung der verschiedenen Belange hingenommen.

Veränderte Ziel- und Quellverkehre sowie entstehende Fassadenreflexionen an Gebäuden aufgrund der gegenständlichen Planung führen zu einer Änderung der Verkehrslärmsituation in der bestehenden Nachbarschaft. Zwecks Beurteilung der Betroffenheit wurden die in der Umgebung des Vorhabens liegenden Gebäude im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 untersucht. Es wird dazu auf die Begründung mit Umweltbericht als separatem Textteil verwiesen.

Die durch die geringfügige Erhöhung gegebenen zusätzlichen Belastungen für die Umgebung, die durch die Planung entstehen, werden in der Abwägung der privaten Belange der Betroffenen gegenüber den für die Stadtentwicklung besonders gewichtigen öffentlichen Belangen hintangestellt.

Die Stadt Nürnberg reagiert mit der Planung auf den bereits seit längerer Zeit bestehenden Bedarf an einem weiteren Veranstaltungsort im Format einer Konzerthalle im Stadtgebiet sowie auf den Bedarf für ein Kongresszentrum im Veranstaltungssegment. Kulturelle Infrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor und auch Teil eines kommunalen Bildungsauftrags.

Nürnberg ist als Oberzentrum ein Standort mit einem Angebot an hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen. Dazu gehören neben z.B. Museen und Galerien, Sporthallen und Stadien, Krankenhäusern, Fachhochschulen, Hochschulen, zentralen Bibliotheken, Behörden, Gerichten sowie umfassenden Einkaufsmöglichkeiten auch kulturelle Angebote wie Theater, Konzerthäuser, Großraum- und Kongresshallen.

Das Erfordernis der Schaffung eines Kultur- und Kongresszentrums mit dem neu zu errichtenden Konzerthaus mit Kongresszentrum für Nürnberg mit einer sehr guten Anbindung an den

ÖPNV und der zusätzlichen Infrastruktur überwiegen den Belang der zusätzlichen Belastungen durch den Verkehr und des Verlusts eines ökologisch hochwertigen Teilbereichs mit umfangreichen Baumfällungen.

Für den letztlich einvernehmlich favorisierten Standort MSH für einen neuen Konzertsaal mit Ausweichmöglichkeit während der Generalsanierung von Opernhaus und MSH sprechen – neben den wirtschaftlichen Vorteilen im Betrieb – v. a. die gute Einfügung ins städtebauliche Umfeld sowie eine sehr gute Anbindung an das (überregionale) Verkehrswegenetz, verbunden mit der Tatsache, dass die MSH als hervorragend eingeführter Veranstaltungsstandort eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung genießt. Die Planung wird auch die angrenzende Nachbarbebauung aufwerten.

I.7. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Westlich der Meistersingerhalle im nördlichen Bereich des Luitpoldhains im Südosten von Nürnberg soll ein Neubau eines Konzerthauses entstehen. Hierfür ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4160 und im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg erforderlich. Der Luitpoldhain ist Bestandteil der zusammenhängenden Parkflächen von „Dutzendteich & Co." und soll gemäß den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum als „Urbane Parklandschaft" entwickelt werden.

Im Umweltbericht werden alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung untersucht.

Grundlage hierfür stellt der vorliegende Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes dar, der im Geltungsbereich zukünftig eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung „Kultur- und Kongresszentrum") sowie Grünflächen darstellt. Zuvor waren neben einer Fläche für Gemeinbedarf (Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung) und einer Sonderbaufläche für ein Hotel nur Grünflächen (Parkanlage) dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	nicht erheblich nachteilig
Boden	**erheblich nachteilig**
Wasser	**erheblich nachteilig**
Pflanzen	**erheblich nachteilig**
Tiere	**erheblich nachteilig**
Biologische Vielfalt	**erheblich nachteilig**
Landschaft	**erheblich nachteilig**
Menschliche Gesundheit	
• Erholung	**erheblich nachteilig**
• Lärm	**erheblich nachteilig**
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	nicht erheblich nachteilig
Klima	nicht erheblich nachteilig
Abfall	nicht erheblich nachteilig
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich nachteilig

Aufgrund der weitgehenden Inanspruchnahme schon genutzter Bereiche im Innenbereich sind die Auswirkungen für das Schutzgut Fläche nicht erheblich. Es werden zwar Grünflächen zu Bauflächen umgewandelt, aber kein Wald oder landwirtschaftlich genutzte Flächen und auch keine naturnahen Bereiche oder großflächige natürliche Lebensräume.

Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft bestehen durch die vorbereitete Überbauung bisheriger Freiflächen und der damit einhergehenden Versiegelung und Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser.

Durch die absehbare Inanspruchnahme von Grünflächen und der Rodung von altem Baumbestand erfolgen sowohl für das Schutzgut Pflanzen, als auch Tiere, erheblich nachteilige Auswirkungen. Für betroffene Artengruppen (insbesondere Vögel, Fledermäuse und totholzbewohnenden Käfer) gehen wertgebende Lebensraumstrukturen in Form von Höhlen-/Biotopbäumen verloren. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die ebenfalls zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für dieses Schutzgut führen.

Beim Schutzgut Landschaft sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes erheblich nachteilige Auswirkungen zu befürchten, da für das Landschaftsbild prägende Strukturen bei der Umsetzung der Planung beseitigt werden.

Für das Schutzgut Mensch sind für die Bereich „Erholung“ und „Lärm“ erheblich nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch Umsetzung des Konzerthausneubaus entstehen neue Nutzungsangebote, die zu einem Mehrverkehr führen, der die Verkehrszahlen im Umfeld erhöht.

Durch Verkehrslärm kommt es im Umfeld zu geringfügigen Pegelerhöhungen um bis zu 0,4 dB(A), allerdings bestehen im Umfeld durch die Vorbelastungen bereits hohe Schallleistungspegel, die über den einschlägigen Orientierungs- und Immissionsgrenzwerten liegen. Durch die Planung kann umgekehrt der Beitrag des Gewerbelärms an der Immissionssituation nach Neubau des Konzerthauses und Umnutzung der Meistersingerhalle sogar etwas gesenkt werden. Interimsweise bestehen während der Nutzung der Meistersingerhalle als Oper-Standort aber noch Überschreitungen von bis zu 3 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld. In der Summe werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben daher als erheblich nachteilig bewertet. Aufgrund der hohen Vorbelastungen sind in der Planung alle Möglichkeiten zum aktiven Schallschutz und zur Reduzierung der Ursachen (z.B. über Mobilitätskonzept) erforderlich.

Bei den Schutzgütern Klima und Luft können durch zusätzliche Bauflächen die üblichen lokalklimatischen Veränderungen auftreten, die eine Überbauung und Versiegelung von Freiflächen auslöst, also Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, Überwärmung und Barrieren für den Luftaustausch. Der Neubau des Konzerthauses entsteht im Nordwesten der Meistersingerhalle, wo zusammen mit dem Hotel bereits eine Strömungsbarriere für Kalt- und Frischluft besteht. Diese wird durch das zusätzliche Gebäude weiter eingeengt. Weitere Beschneidungen der dortigen Frischluftschneise werden kritisch für die davon profitierenden Wohnquartiere gesehen und sind daher zu vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen auf Ebene des B-Plans (u.a. Dachbegrünung) können lokal-klimatische Auswirkungen in gewissem Maße auch gemindert werden. Weitere Maßnahmen sollten im Hinblick auf die Klimaanpassung vorgesehen werden. In der Summe werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Abfälle und Abwässer entstehen im üblichen Rahmen und führen zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.

Da das gesamte Areal des Luitpoldhains als Baudenkmal denkmalgeschützt ist (ehem. NS-Reichsparteitagsgelände) und auch der Bau der Meistersingerhalle unter Denkmalschutz steht, ist das Schutzgut Kulturgüter hier von hoher Bedeutung. Die Planung hat laut Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde, trotz der Eingriffe in den als Denkmal geschützten Landschaftspark, insbesondere in den alten Baumbestand, insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Im B-Planänderungsverfahren können verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die eine effektive Verringerung der Eingriffe darstellen. Diese können bei der Flächennutzungsplanänderung noch nicht berücksichtigt werden.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der oben genannten Gebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind von der Planung nicht betroffen.

Inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung erfüllt werden, ist auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft worden. Bei Umsetzung von Vermeidungs- und vorlaufenden Ersatzmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung nicht erfüllt. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen (CEF) können alle im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden.

Es erfolgte im Vorfeld eine Untersuchung unterschiedlicher Standortvarianten im Stadtgebiet, die teils auch Umweltbelange als Kriterium berücksichtigte.

Nürnberg, 23.03.2020
Stadtplanungsamt

gez.
Dengler
Leiter Stadtplanungsamt

Städtebauliche Standortuntersuchung
Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung
im Stadtgebiet von Nürnberg

Teil 4 Zusammenfassung



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

bgsm

Auftraggeberin

Stadt Nürnberg
Stadtplanungsamt
Lorenzer Straße 30
D - 90402 Nürnberg

Ansprechpartner: Claudia Leibl

Stand

Mai 2015

Projekt-Team

Verkehr

Michael Angelsberger
Färberstraße 39
D - 83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0)89 54215521
planung@angelsberger-verkehr.de

Schallimmissionen, Erschütterungen

Müller-BBM GmbH
Robert-Koch-Str. 11
D - 82152 Planegg

Telefon: +49 (0)89 85602 0
www.MuellerBBM.de

Ansprechpartner: Anne Kraft, Wolfgang Daiminger

Natur- und Artenschutz

WGF Landschaft
Landschaftsarchitekten GmbH
Vordere Cramergasse 11
D - 90478 Nürnberg

Telefon: +49 (0)911 94603 0
www.wgf-nuernberg.de

Ansprechpartner: Michael Voit, Dorothea Roßner

Städtebau, Baustruktur, Koordination

bgsm
Architekten Stadtplaner
Weißenburger Platz 4
D - 81667 München

Telefon: +49 (0)89 447712 3
www.bgsm.de

Ansprechpartner: Juri Goebel, Katharina Nicolait
Mitarbeit: Caroline Mittag

Baugrund, Altlasten, Gebäudebestand

SakostaCAU GmbH
Holzstraße 28
D - 90763 Fürth

Telefon: +49 (0)911 7406949
www.sakostaCAU.de

Ansprechpartner: Dr. Rainer Zänglein



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Aufgabenstellung 7

Teil 1 Bestand
1.1 Bewertungskriterien, Legenden 8
1.2 Bestandsanalyse der Standorte 13
1.2.1 Standort Meistersingerhalle 13
1.2.2 Standort Norikus 25
1.2.3 Standort Tafelhalle 37
1.2.4 Standort Südlicher Altstadtring AOK 49
1.2.5 Standort Quelle Areal 61
1.2.6 Standort Ostendstraße 73
1.2.7 Standort Kohlenhof 85
1.2.8 Standort Augustinerareal 97

Teil 2 Entwurf
2.1 Grundlagen 117
2.1.1 Entwurfsgrundlagen 118
2.1.2 Bewertungskriterien, Legenden 120
2.2 Entwürfe Konzert- und Veranstaltungshalle an den Standorten 125
2.2.1 Standort Meistersingerhalle 125
2.2.2 Standort Norikus 133
2.2.3 Standort Tafelhalle 141
2.2.4 Standort AOK Südlicher Altstadtring 149
2.2.5 Standort Quelle Areal 157
2.2.6 Standort Ostendstraße 165
2.2.7 Standort Kohlenhof 173
2.2.8 Standort Augustinerareal 181

Teil 3 Interimsnutzung
3.1 Grundlagen 195
3.1.1 Entwurfsgrundlagen 196
3.1.2 Bewertungskriterien, Legenden 198
3.2 Entwürfe Interimsnutzung an ausgewählten Standorten 201
3.2.1 Standort Meistersingerhalle 201
3.2.2 Standort AOK Südlicher Altstadtring 209
3.2.3 Standort Quelle Areal 217
3.2.4 Standort Kohlenhof 225

Teil 4 Zusammenfassung
4.1 Erläuterung 237
4.2 Bewertungskriterien 238
4.3 Zusammenfassende Bewertung der ausgewählten Standorte 242
4.3.1 Standort Meistersingerhalle 242
4.3.2 Standort AOK Südlicher Altstadtring 244
4.3.3 Standort Quelle Areal 246
3.3.4 Standort Kohlenhof 248

4.1 Erläuterung

Die Stadt Nürnberg beabsichtigt eine neue Konzert- und Veranstaltungshalle zu errichten. Diese soll zunächst als Ausweichquartier des Opernensembles zur Überbrückung der mehrjährigen Sanierungsphase des Operhauses dienen und im Anschluss nachhaltig, sinnvoll und wirtschaftlich betrieben werden können.

Im vorliegenden städtebaulichen Gutachten wurden, aufbauend auf den Erkenntnissen und Empfehlungen einer Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalyse (actori GmbH), acht Standorte für eine Veranstaltungs- und Konzerthalle in der Stadt Nürnberg untersucht. Es soll in Verbindung mit o.g. Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalyse dem Stadtrat als Grundlage zur endgültigen Standortentscheidung dienen.

Die Standorte wurden im gesamten Untersuchungsprozess über einen Anforderungs- und Kriterienkatalog vergleichend dargestellt, der die Nutzung von Potentialen oder das Auftreten von Konflikten aufzeigt. Eine Bewertung über ein Ampelsystem ermöglicht es, die Einwertungen des jeweiligen Standortes im Verhältnis zu anderen einzuordnen und so eine vergleichende, zusammenfassende Bewertung der Standorte zu erhalten.

Im ersten Teil der Standortuntersuchung wurde die Ausgangssituation der acht Standorte und deren Umfeld bezüglich Städtebau, Nutzungsumfeld, Baurecht, Baugrund und Altlasten, naturräumlichen Gegebenheiten, Naturschutz, Erschließung, Lärmschutz sowie zeitlichen und finanziellen Anforderungen untersucht und vergleichend dargestellt. Hierbei wurden die grundsätzlichen Vor- und Nachteile der jeweiligen Areale im Bestandszustand aufgezeigt und die Standorte sowohl hinsichtlich Eignung und notwendiger Rahmenbedingungen detailliert untersucht.

Darauf aufbauend wurden im zweiten Teil der Standortuntersuchung auf Basis des Raumprogramms aus der Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalyse unterschiedliche und auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort angepasste städtebauliche Entwürfe erarbeitet.

Hierfür wurden, unter Berücksichtigung der individuellen Problemstellungen an jedem Standort, in einem iterativen Prozess die Gebäudetypologie, ein Erschließungskonzept und die räumliche Anordnung der Nutzungen auf dem einzelnen Grundstück exemplarisch entwickelt. Die möglichen Lösungsansätze und die Auswirkungen auf die Umgebung ermittelt wurden mit Fachingenieuren in einem iterativen Prozess abgestimmt. Ergebnis ist die Einwertung des Standortes bezüglich ihrer Eignung als Standort für eine Konzert- und Veranstaltungshalle.

Standorte, die sich für eine Realisierung einer Konzert- und Veranstaltungshalle weniger oder nicht eignen, wurden von der weiteren Untersuchung ausgenommen.

In einem dritten Teil wurde die Eignung der verbleibenden Standorte für eine Interimsnutzung durch die Opernsparte des Staatstheaters untersucht. Dies erfolgte durch die Erarbeitung von Entwürfen in Form von Funktionsflächendarstellungen auf Basis einer Flächenaufstellung des Staatstheaters Nürnberg. Hierbei wurde geprüft ob und in wie weit das erforderliche Raumprogramm der Interimsnutzung mit dem exemplarischen Gebäudeentwurf aus Teil 2 vereinbar sind. Umfang struktureller Umbauten und sonstiger Maßnahmen, die bei einem Nutzungswechsel notwendig werden sowie die alternative Anordnung von Nutzungen in temporären Bauten wurden beispielhaft ermittelt. Die sich aus der neuen Nutzung ergebenden Auswirkungen der Änderungen wurden, soweit erforderlich, durch die Fachingenieure und Fachplaner beurteilt.

Das Gutachten wurde durch die Fachdienststellen der Stadt Nürnberg begleitet, Zwischenergebnisse in Form von Zwischenberichten erläutert, abgestimmt und in den einzelnen Teilgutachten berücksichtigt. Die Auswahl der geeigneten Standorte zur vertiefenden Untersuchung für die Interimsnutzung erfolgte ebenfalls unter Einbindung der beteiligten Fachdienststellen sowie von politischen Vertretern der Stadt Nürnberg im Rahmen einer Vorstellung der Ergebnisse des zweiten Teils des Gutachtens im September 2014.

Der vorliegende vierte Teil fasst die Untersuchungsergebnisse der vorangegangenen Teile allgemein verständlich und unter Verwendung der Bewertungsmatrix vergleichend zusammen.

Städtebauliches Umfeld

- Das Bauvolumen fügt sich gut in das Umfeld ein.
- Zur Einfügung des Bauvolumens ist mit einem erhöhten planerischen oder finanziellem Aufwand zur rechnen.
- Das Bauvolumen ist nicht oder nur unter hohem Aufwand in das städtebauliche Umfeld zu integrieren.

Nutzungen im Umfeld

- Die Nutzung fügt sich nahtlos in die Nutzungsmischung des Umfelds ein. Es kann zu Synergien mit anderen Nutzungen kommen.
- Die Nutzung fügt sich in die Nutzungen der Umgebung ein. Es ist planerisch auf das Umfeld zu reagieren.
- Die Nutzung liegt isoliert in einem Umfeld mit einem anderen Nutzungsschwerpunkt.

Flächennutzungsplan

- Es ist keine Änderung des FNP notwendig.
- Es ist eine Änderung des FNP notwendig.
- Eine Änderung des FNP ist notwendig und wird als schwierig eingeschätzt.

Bestehendes Baurecht

- Es ist keine Änderung bzw. Aufstellung eines Bebauungplans notwendig.
- Die Aufstellung eines neuen bzw. Änderung eines bestehenden Bebauungsplans ist notwendig.
- Die Neuaufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans ist notwendig und wird als schwierig eingeschätzt.

Denkmalschutz

- Es bestehen keine Anforderungen bezüglich des Denkmalschutzes.
- Es bestehen Anforderungen bezüglich des Denkmalschutzes.
- Es bestehen sehr hohe Anforderungen bezüglich des Denkmalschutzes.

Eigentum

- Alle Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Nürnberg.
- Ein Erwerb von Grundstücken ist notwendig und möglich mit angemessenem finanziellem Aufwand.
- Ein Erwerb der Grundstücke ist notwendig und mit finanziellem und zeitlichen Unwegbarkeiten verbunden.

Einbindung in Natur und Landschaft

- Ansprechende Freiräume im Umfeld tragen zur Qualität des Standorts bei. Der Entwurf zeichnet sich durch ein ansprechendes Umfeld aus und wirkt im vorhandenen Grünraum nicht störend.
- Ein ansprechendes Umfeld wird umgesetzt, dennoch sind weiterhin Störungen vorhanden bzw. weitere Maßnahmen zur Aufwertung des Umfeldes sind notwendig. ODER: Der Entwurf hat negative Auswirkungen auf den vorhandenen Grünraum.
- Ein ansprechendes, störungsfreies Umfeld lässt sich nicht umsetzen. Die landschaftlichen Beeinträchtigungen des Entwurfs auf den vorhandenen Grünraum sind erheblich.

Auswirkungen auf Vegetation und Tierwelt

- Es werden keine seltenen Arten oder wertvolle Lebensräume durch den Entwurf beeinträchtigt.
- Beeinträchtigungen seltener Arten oder wertvoller Lebensräume lassen sich nicht vermeiden, können aber ausgeglichen werden.
- Beeinträchtigungen seltener Arten oder wertvoller Lebensräume können nicht ausgeglichen werden.

Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- Naturschutz- oder artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernisse sind im Entwurf umsetzbar.
- Naturschutz- oder artenschutzrechtlicher Ausgleich lässt sich mit geringem / mittlerem Aufwand umsetzten.
- Naturschutz- oder artenschutzrechtlicher Ausgleich lässt sich nur mit großem Aufwand oder auf externen Flächen umsetzen.

Lage im Verkehrsnetz

- Direkte Verknüpfung mit dem örtlichen Hauptstraßennetz und überregionalen Netz.
- Örtliches Hauptstraßennetz in Reichweite.
- Unbefriedigende Anbindung an das örtliche Hauptstraßennetz.

Einbindung ins Fuß- und Radwegenetz

- Gute Integration, umgebendes Straßennetz mit Radwegen ausgestattet (hohe Verkehrssicherheit) bzw. durch Ausbau gute Integration möglich.
- Befriedigende Integration, Zuwegung oder Radroutennetz bedarf einer Verbesserung, Straße als Barriere.
- Keine bzw. ungenügende Integration, fehlende Fuß- und Radwege (keine Verkehrssicherheit).

Öffentliche Anbindung (ÖPNV)

- Unmittelbar im Einzugsbereich leistungsfähiger Verkehrsmittel (U- /S-Bahn), durchgehend hohe Taktfrequenz bzw. Erhöhung der Taktfrequenz ohne Einschränkung möglich, Zugang barrierefrei.
- Verkehrsmittel in fußläufiger Reichweite, Taktfrequenz am Abend und Sonn-/Feiertags ausgedünnt, Zugang bedingt barrierefrei.
- Keine Verkehrsmittel in Reichweite, durchgehend lange Taktfolgen.

Ausbauzustand und Leistungsfähigkeit

- Leistungsfähig ausgebautes Straßennetz, Kapazitäten sind vorhanden.
- Leistungsfähig mit leichten Einschränkungen zu den Hauptverkehrszeiten bzw. häufige Veranstaltungen im Umgriff mit höherem Kfz-Aufkommen. Verkehrsertüchtigende Maßnahmen werden empfohlen.
- Straßennetz bzw. Knotenpunkte stetig an der Leistungsgrenze, zu den Hauptverkehrszeiten überlastet. Ein leistungsfähiger Ausbau ist nur eingeschränkt umsetzbar.

Ruhender Verkehr

- Es kann auf bestehende Parkierungsanlagen zurückgegriffen werden bzw. die erforderlichen Stellplätze können uneingeschränkt nachgewiesen werden.
- Stellplätze können nachgewiesen werden, aber aufgrund der Topografie aufwendig bzw. tageszeitlich eingeschränkte Erschließung.
- Ersatz entfallender Stellplätze, die am Standort zu 100% nachgewiesen werden müssen; ungenügende (keine leistungsfähige) Erschließung; Erschließung über Fremdgrundstücke; Parkdruck in den angrenzenden Wohngebieten

Außenlärmsituation

- Geringes Geräuschaufkommen durch umliegende Verkehrswege und Anlagen (gewerbliche bzw. industrielle Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen).
- Mittelhohes Geräuschaufkommen, durch das etwas höhere Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile resultieren.
- Sehr hohes Geräuschaufkommen, durch das hohe Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile resultieren.

Zuzurechnender Verkehr auf öffentlichen Straßen (Verkehrslärmerhöhung)

- Schallemissionspegel erhöht sich im Prognose-Planfall im Vergleich zum Prognose-Nullfall nicht oder um weniger als 2,1 dB und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch den zusätzlichen Verkehr voraussichtlich nicht überschrittenen.
- Schallemissionspegel erhöht sich im Prognose-Planfall im Vergleich zum Prognose-Nullfall nicht oder um weniger als 2,1 dB, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle durch den zusätzlichen Verkehr überschritten wird.
- Schallemissionspegel erhöht sich um mehr als 2,1 dB und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden überschritten und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle durch den zusätzlichen Verkehr des Bauvorhabens überschritten wird.

Vom Grundstück ausgehender Gewerbelärm

- Schalltechnische Anforderungen können voraussichtlich ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden.
- Schalltechnische Anforderungen können voraussichtlich mit zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden.
- Schalltechnische Anforderungen können voraussichtlich selbst mit zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden.

Erschütterungen

● Gesamtkomplex kann außerhalb der Schutzabstände platziert werden, Maßnahmen werden nicht notwendig.

● Konzertsaal kann außerhalb der Schutzabstände platziert werden, Maßnahmen werden für den Saal nicht notwendig, wenn er baulich vom Gebäude getrennt wird.

● Konzertsaal kann nicht außerhalb der Schutzabstände platziert werden, Maßnahmen werden für den Gesamtkomplex notwendig.

Altlasten

● Keine Altlast gemäß BBodSch. Es ist kein Bodenaushub geplant, so dass keine bzw. nur geringe schadstoffbedingten Mehrkosten zu erwarten sind.

●● Kein Altlastenverdacht gemäß BBodSchG. Geplanter Bodenaushub mit zu erwartenden schadstoffbedingten Mehrkosten.

●● Es liegt ein Altlastenverdacht gemäß BBodSchG vor. Eine Gefährdungsabschätzung ist noch durchzuführen. Geplanter Bodenaushub mit zu erwartenden schadstoffbedingten Mehrkosten.

● Es liegt eine Altlast gemäß BBodSchG vor. Sanierungsmaßnahmen sind durchzuführen / werden durchgeführt. Geplanter Bodenaushub mit zu erwartenden schadstoffbedingten Mehrkosten.

Grundwasser/ Baugrund

● Einfache Bauwerke auf ebenem, tragfähigem Grund, die weder die Umgebung noch das Grundwasser beeinflussen.

● Durchschnittliche Baugrundverhältnisse, die nicht in Kategorie 1 oder Kategorie 3 fallen. Bauwerkssohle liegt tiefer als die freie Grundwasseroberfläche.

● Bauvorhaben mit schwierigen Konstruktionen und schwierigen Baugrundverhältnissen, die erweiterte geotechnische Kenntnisse erfordern.

Gebäudetechnik /-schadstoff

● Baujahr vor 1960 oder nach 1990. Schadstoffbedingte Mehrkosten werden als gering erwartet.

● Baujahr zwischen 1960 und 1990 oder vorhandene Untersuchungen auf Gebäudeschadstoffe bzw. sichtbare schadstoffhaltige Bauteile oder Industriegebäude. Schadstoffbedingten Mehrkosten werden als erhöht erwartet.

Sparten

● Müssen im üblichen Umfang angepast werden.

● Müssen in erhöhtem Umfang angepasst werden.

● Anpassung unter erheblichen Aufwendungen nötig.

Entwicklungsimpuls

● Es ist mit einem deutlich positivem Entwicklungsimpuls für das nähere Umfeld zu rechenen.

Es ist mit keinem signifikanten Entwicklungsimpuls für das nähere Umfeld zu rechnen.

● Durch die Maßnahme werden Bestandssituation oder bestehende Entwicklungsziele negativ beeinflusst.

Gebäudeentwurf

● Das Raumprogamm kann gut und vielfältig organisiert werden, funktionale Einschränkungen sind nicht zu erwarten.

● Das Raumprogamm kann organisiert werden, funktionale Einschränkungen sind zu erwarten.

● Das Raumprogamm kann kaum untergebracht werden, große funktionale Einschränkungen sind schon jetzt absehbar.

Flächenentwurf Interim

● Das Raumprogamm kann entweder im Volumen der Konzerthalle untergebracht oder teilweise in temporäre Bauten in unmittelbarer Nähe ausgelagert werden, die baulich mit dem Konzerthaus verbunden werden können. Funktionale Einschränkungen sind nur in untergeordnetem Umfang zu erwarten.

● Das Raumprogamm kann nur schwer oder nicht vollständig im Volumen der Konzerthalle organisiert werden. Flächen müssen teilweise in temporären Gebäuden im Umfeld untergebracht werden. Eine bauliche Verbindung ist nicht oder nur schwer möglich. Es ist mit funktionalen Einschränkungen zu rechnen.

● Das Raumprogamm kann nicht vollständig untergebracht werden, die Auslagerung in temporäre Bauten ist kaum möglich, große funktionale Einschränkungen sind schon jetzt absehbar.

Umbaumaßnahmen

- Es sind voraussichtlich keine strukturellen Umbauten notwendig. Maßnahmen betreffen vorwiegend nichttragende Bauteile und technische Infrastruktur. Ein Umbau ist zügig und unter normalem Kostenaufwand möglich.
- Es sind voraussichtlich nur strukturelle Umbauten in mäßigem Umfang sowie Umbauten nichttragender Bauteile und technischer Infrastruktur notwendig. Es ist mit erhöhten Kosten und einer längeren Umbauzeit zu rechnen.
- Es sind voraussichtlich zusätzlich zu Umbauten nichttragender Bauteile und technischer Infrastruktrur erhebliche strukturelle Umbauten notwendig. Es ist mit hohen Kosten und langer Umbauzeit zu rechnen.

4.2.1 Standort Meistersingerhalle



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Luftbild Meistersingerhalle

Zusammenfassende Bewertung

Das Volumen und die Nutzung der Veranstaltungs- und Konzerthalle können sehr gut ins bestehende städtebauliche Umfeld eingefügt werden. Die landschaftliche Einfügung und die notwendige Rücksichtnahme auf den Denkmalschutz (Luitpoldhain und Meistersingerhalle) können sich hingegen restriktiv auf die Gebäudegestalt auswirken.

Eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans ist notwendig. Hierbei ist zur Konfliktvermeidung besonders auf den Erhalt des Baumbestands zu achten. Naturschutzrechtlich ist bei einer Bebauung des östlich Parkplatzes nicht mit Konflikten zu rechnen. Der bedeutende Baumbestand westlich und nördlich der Meistersingerhalle sind unbedingt zu erhalten.

Das Raumprogramm für die Konzerthalle kann beispielhaft in einem Baukörper umgesetzt werden, der die Struktur und Dimensionen der denkmalgeschützten Meistersingerhalle aufnimmt und fortführt. Das umfangreichere Raumprogramm der Interimsnutzung kann innerhalb des vorgeschlagenen Baukörpers und im Bereich des innen liegenden Hofes untergebracht werden.

Es wird voraussichtlich zu keinem wesentlichen Entwicklungsimpuls im Umfeld kommen.

<u>Verkehr</u>

Trotz seiner sehr guten Lage im Verkehrswegenetz sind Konflikte bei der Kfz-Erschließung sehr wahrscheinlich. Selbst durch die nachfolgenden Maßnahmen ist eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung nur schwer möglich, insbesondere wenn bei Vollauslastung beider Veranstaltungsstätten weitere (Groß-)Veranstaltungen im Umfeld statt finden:

- Beschränkung der Stellplatzanzahl westlich der Meistersingerhalle auf den heutigen Bestand,
- Unterbringung der neuen und der bestehenden Stellplätze östlich der Meistersingerhalle,
- Situierung der Stellplatzausfahrt derart, dass die bestehende Wendemöglichkeit in der Schultheißallee genutzt werden kann,
- Erweiterung und Anpassung von Ampel-Sonderprogrammen an den signalisierten Knotenpunkten im Umfeld (Knoten Münchener Straße/Schultheißallee, Knoten Münchener Straße/Bayerstraße, Knoten Bayerstraße/Schultheißallee/An der Ehrenhalle)
- Taktverdichtung des öffentlichen Nahverkehrs bis in die späten Abendstunden sowohl an Werktagen wie an Sonn-/Feiertagen
- ggf. Einrichtung eines Shuttle-Busses zur S-Bahn

Lärm
Der von Außen auf das Gebäude einwirkende Lärm ist bautechnisch zu bewältigen.
Die Zunahme des in der Nachbarschaft zu erwartenden Verkehrslärms aus der neuen Nutzung (Verkehrslärmerhöhung) ist gegenüber der Bestandssituation nicht maßgeblich, solange die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht erstmals oder weitergehend überschritten wird. Die ergänzemde Variantenuntersuchung für diesen Standort hat ergeben, dass dies an zahlreichen Gebäuden an der Bayern-, Hain-, Parsival- und Wodanstraße der Fall ist, wobei die Erhöhung maximal 0,3 dB beträgt. Hier sind im weiteren Verfahren Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Fassaden und die ggf. hierdurch entstehenden Kosten zu prüfen.
Die Bewältigung des Schutzes der Nachbarschaft vor dem Gewerbelärm aus der neuen Nutzung erfordert voraussichtlich die Umsetzung umfangreicher bautechnischer und organisatorischer Maßnahmen:
- Einhaltung von Vorgaben zu Lage, Ausbildung und Organisation der Stellplatzzufahrt und der Anlieferung,
- Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des Grundstücks.

Erschütterung
Der Schutzabstand zwischen Gebäude und Erschütterungsquelle (Straßenbahn) kann eingehalten werden. Dieser sollte auch bei der Lage von Gebäudeteilen unter dem Gelände berücksichtigt werden.

Baugrund
Die Tragfähigkeit des Bodens ist grundsätzlich gegeben, Anomalien sind jedoch nicht auszuschließen.

Grundwasser
Bei Unterbringung aller Stellplätze in einer mehrgeschossigen Tiefgarage und gleichzeitig größtmöglichem Erhalt des wertvollen Baumbestandes im Nordwesten besteht die Eventualität, dass die Untergeschosse in das Grundwasser einbinden (Flurabstand 5-7 m).

Altlasten
Aufschüttungen im Bereich südlich und östlich der Meistersingerhalle können Altlasten enthalten.

Sparten
Ein Sammelkanal sowie ein verrohrtes Gewässer müssen voraussichtlich verlegt werden.

Die Tatsache, dass auch die vorhandenen ca. 600 Stellplätze in einer Tiefgarage oder in einem Parkhaus unterzubringen sind, wird sich wesentlich in den Kosten widerspiegeln.

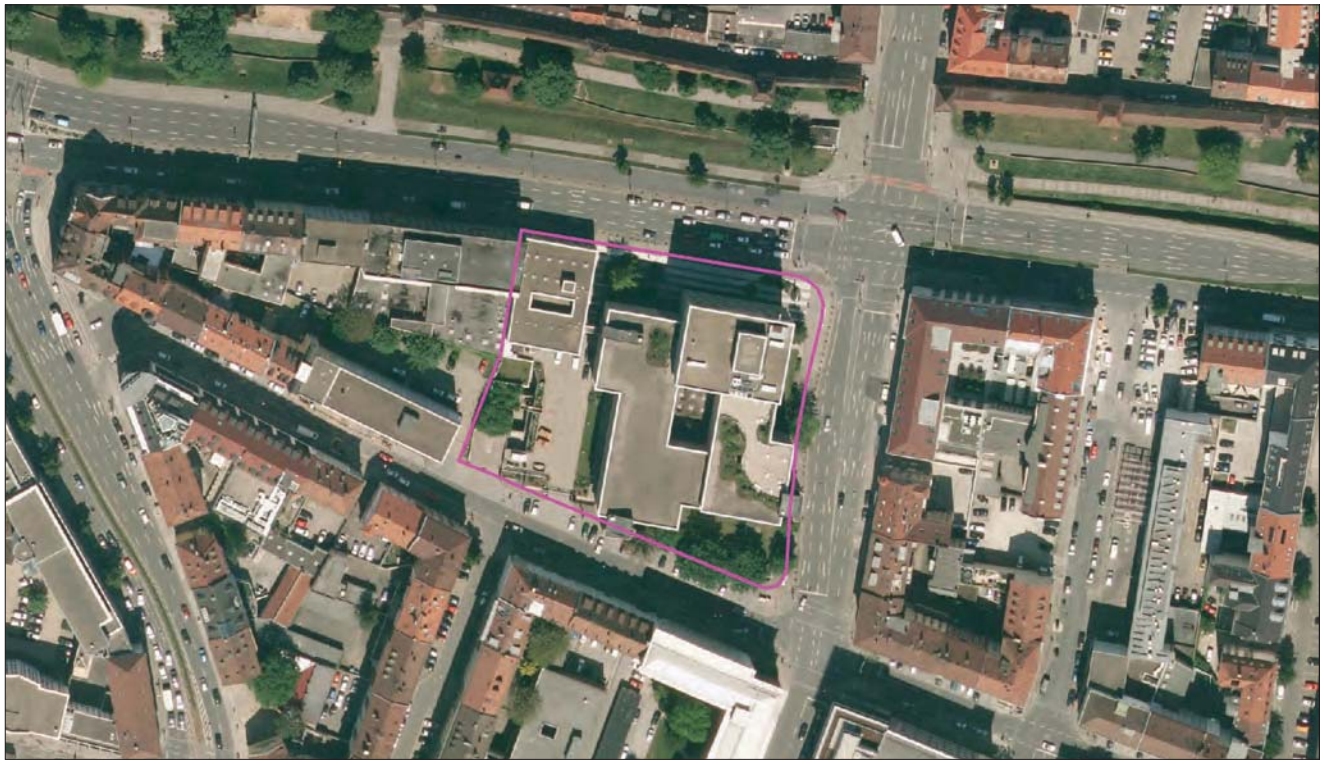
Eine über das bestehende Maß hinaus gehende Anzahl an Stellplätzen westlich der Meistersingerhalle kann verkehrstechnisch nicht bewältigt werden. Östlich ist die Errichtung eines Parkhauses denkbar. Dabei ist mit erhöhtem Aufwand zu rechnen, um zum einen den Lärmschutz der Nachbarschaft und zum anderen die landschaftsplanerische und gestalterische Einfügung des Gebäudes zu gewährleisten. Es wird daher die Unterbringung aller Stellplätze in einer Tiefgarage empfohlen.

Aufgrund der in diesem Gutachten untersuchten Themen wird der Standort als eigeschränkt geeignet bewertet. Der durch separate Gutachten prognostizierte Synergieeffekt mit den bestehenden Nutzungen der Meistersingehalle kann durch eine betriebswirtschaftliche Betrachtung zur Einwertung als geeigneter Standort führen.

Zusammenfassende Darstellung der Bewertungskriterien

Städtebaul. Umfeld	●		
Nutzungen im Umfeld	●		
Flächennutzungsplan		●	
Bestehendes Baurecht		●	
Denkmalschutz		●	
Eigentum	●		
Einbindung Landschaft	●		
Vegetation und Tierwelt		●	
Naturschutz	●		
Lage im Netz	●		
Fuss- und Radwege	●		
Einbindung ÖPNV		●	
Leistungsfähigkeit		●	
Ruhender Verkehr			●
Außenlärmbelastung		●	
Verkehrslärmerhöhung		●	
Gewerbelärm		●	
Erschütterungen		●	
Altlasten		●	
Grundwasser/Baugrund		●	
Gebäudeschadstoff	●		
Sparten		●	
Entwicklungsimpuls		●	
Gebäudeentwurf	●		
Kosten		●	
Sonstiges (...)	●		
Flächenentwurf Interim	●		
Umbaumaßnahmen		●	

4.2.2 Standort AOK Südlicher Altstadtring



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Luftbild AOK Südlicher Altstadtring

Zusammenfassende Bewertung

Die geplanten Nutzungen sind gut in die gemischte Nutzungsstruktur der Umgebung zu integrieren. Städtebaulich ist ein Volumen wünschenswert, das den Block nach Osten hin abschließt. Diese erfordert jedoch ein Raumprogramm, das über dem des derzeitigen Bedarfs liegt. Aufgrund der Flächengröße und der Lage zwischen drei Straßen kann dem Gebäude nur eine schmale Freifläche mit eingeschränkter Aufenthaltsqualität vorgelagert werden.

Es gilt ein Baulinienplan, der für das Grundstück Baugrenzen festsetzt. Diese können durch eine Neubebauung prinzipiell eingehalten werden. Städtebaulich ist die Aufnahme der Gebäudeflucht entlang des Frauentorgrabens wünschenswert. Dies könnte die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig machen. Aufgrund der Rahmenbedingungen ist nicht mit erheblichen natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Das Raumprogramm für die Veranstaltungs- und Konzerthalle kann in einem Baukörper umgesetzt werden, der den Blockrand schließt. Zur städtebaulichen Einbindung werden beispielhaft ca. 9.300 m² an zusätzlichen Flächen vorgesehen. Ein Teil dieser Flächen kann zeitweilig zur Unterbringung des umfangreicheren Raumprogramms der Interimsnutzung dienen.

Es kommt durch eine Umsetzung der Konzert- und Veranstaltungshalle an diesem Standort zu keinem wesentlichen Entwicklungsimpuls im Umfeld.

Verkehr

Das Planungsgebiet ist für alle Verkehrsarten sehr gut und ausreichend leistungsfähig erschlossen. Der hochfrequentierte Altstadtring bedingt allerdings Vorgaben, die bei der Erschließung des Grundstücks zu beachten sind:

- die Zufahrt hat von der Sandstraße aus zu erfolgen,
- die Ausfahrt in den Frauentorgraben ist tagsüber nur schwer möglich und sollte auf den Lieferverkehr beschränkt werden,
- nachts ist eine Ausfahrt nach Norden ohne nennenswerte Einschränkungen möglich.

Lärm

Auf die sehr hohen Außenlärmbelastungen muss bautechnisch reagiert werden.

Die Zunahme des Verkehrslärms aus der neuen Nutzung (Verkehrslärmerhöhung) ist gegenüber der Bestandssituation nicht maßgeblich, solange die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht erstmals oder weitergehend überschritten wird.

Die Bewältigung des Schutzes der umgebenden Bebauung vor dem Gewerbelärm, aus der neuen Nutzung erfordert voraussichtlich die Umsetzung umfangreicher bautechnischer und organisatorischer Maßnahmen:

- Organisation der Anlieferverkehre tags wie nachts,
- Einhaltung von Vorgaben zu Lage, Ausbildung und Organisation der Zu- und Ausfahrt, differenziert nach Tages- und Nachtzeit,
- Vorgaben zu Lage und Ausbildung des nächtlichen Besucherausgangs
- Beschränkung des Betriebs der Freischankfläche auf den Tagzeitraum

sowie nachfolgende Rahmenbedingungen außerhalb des Planungsgebietes:

- am direkt westlich anschließenden Gebäude befindet sich derzeit und zukünftig keine Wohnnutzung,
- an den Wohngebäuden im Norden ist keine Lärmvorbelastung zu berücksichtigen.

Erschütterung

Der Veranstaltungssaal kann außerhalb des Schutzabstandes für Erschütterung (U-Bahn) angeordnet werden, sodass bautechnische Maßnahmen voraussichtlich auf weniger sensible Nutzungen beschränkt bleiben können.

Baugrund

Die Tragfähigkeit des Bodens ist grundsätzlich gegeben.

Grundwasser

Bei Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage besteht ab dem 4. Untergeschoss die Eventualität, dass die Untergeschosse in das Grundwasser einbinden (Flurabstand 10 m).

Altlasten

Es besteht kein Altlastenverdacht.

Da es sich um ein Fremdgrundstück mit Gebäudebestand und hohem, bestehendem Baurecht in prominenter Lage handelt, können durch den Erwerb erhebliche Kosten entstehen. Zudem bestehen für die zeitliche Entwicklung große Abhängigkeiten mit der Grundstückseigentümerin, die das Gebäude derzeit noch selbst nutzt. Für den Abriss des bestehenden Gebäudes und der zugehörigen, sehr großen Tiefgarage ist ebenfalls mit nicht unerheblichen Kosten zu rechnen. Das Areal ist aus diesen Gründen als Standort für die geplanten Nutzungen nur eingeschränkt geeignet.

Zusammenfassende Darstellung der Bewertungskriterien

Städtebaul. Umfeld	●		
Nutzungen im Umfeld	●		
Flächennutzungsplan	●		
Bestehendes Baurecht	●		
Denkmalschutz	●		
Eigentum			●
Einbindung Landschaft		●	
Vegetation und Tierwelt	●		
Naturschutz		●	
Lage im Netz		●	
Fuss- und Radwege	●		
Einbindung ÖPNV	●		
Leistungsfähigkeit		●	
Ruhender Verkehr		●	
Außenlärmbelastung			●
Verkehrslärmerhöhung		●	
Gewerbelärm		●	
Erschütterungen		●●	
Altlasten		●	
Grundwasser/Baugrund		●	
Gebäudeschadstoff		●	
Sparten	●		
Entwicklungsimpuls			
Gebäudeentwurf		●	
Kosten			●
Sonstiges (...)		●	
Flächenentwurf Interim		●	
Umbaumaßnahmen		●	

4.2.3 Standort Quelle Areal



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Luftbild Quelle Areal

Zusammenfassende Bewertung
Aufgrund der Tatsache, dass die für einen uneingeschränkten Veranstaltungsbetrieb notwendigen baulichen und/oder organisatorischen Maßnahmen gegen Gewerbelärm nicht umgesetzt werden können eignet sich das Areal nicht als Standort für eine Veranstaltungs- und Konzerthalle.

Erschließung, Anlieferung
Wegen der Anordnung innerhalb des gesamten Gebäudekomplexes kann die Erschließung ausschließlich von Osten über die Adam-Klein-Straße organisiert werden. Durch die östlich angrenzende Wohnnutzung ist eine nächtliche Anlieferung aus lärmschutztechnischer Sicht nur möglich, wenn diese in den Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) ohne Rangiervorgänge im Freien oder eine LKW-Ausfahrt an anderer Stelle erfolgt. Dies kann innerhalb des Gesamtkomplexes nicht bewältigt werden. Bauliche Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des Gebäudes sind aufgrund der grenzständigen Bebauung nicht möglich.

Verkehr, Baugrund, Altlasten, Natur-/Artenschutz
Die Einwertung bleibt auch unter Berücksichtigung der sehr guten Erschließungssituation, des geringen Konfliktpotentials mit dem Naturschutz- und Artenschutz, der möglichen Synergieeffekte mit angrenzenden Nutzungen und des Impulses zur Weiterentwicklung des Quelle-Areals bestehen.
Auch die weiteren untersuchten Themen Baugrund, Altlasten und Gebäudebestand treten im Vergleich zum nicht lösbaren Gewerbelärm in den Hintergrund.

Erschütterung, Lärm
Ob Erschütterungen oder die bestehende Außenlärmbelastung wesentliche Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudebestandes haben und ob ggf. notwendige Maßnahmen innerhalb der bestehenden Trag- und Fassadenkonstruktion umgesetzt werden können, wurde nicht abschließend untersucht.
Der Veranstaltungssaal kann grundsätzlich außerhalb des Schutzabstandes für Erschütterung (U-Bahn) angeordnet werden.

Denkmalschutz
Aufgrund der umfangreichen Eingriffe in die denkmalgeschützte Bausubstanz, die wegen den spezifischen Anforderungen der geplanten Nutzungen notwendig sind, scheint eine wesentliche Kostenersparnis durch die Nutzung des Baubestandes gegenüber einem Neubau nicht gegeben. Zudem können sich aus der Denkmaleigenschaft des Gebäudes Einschränkungen insbesondere bei der Fassadengestaltung ergeben.

Zusammenfassende Darstellung der Bewertungskriterien

Städtebaul. Umfeld	●		
Nutzungen im Umfeld	●		
Flächennutzungsplan	●		
Bestehendes Baurecht	●		
Denkmalschutz		●	
Eigentum		●	
Einbindung Landschaft		●●	
Vegetation und Tierwelt	●		
Naturschutz	●		
Lage im Netz	●		
Fuss- und Radwege		●●	
Einbindung ÖPNV	●		
Leistungsfähigkeit	●		
Ruhender Verkehr	●		
Außenlärmbelastung			●
Verkehrslärmerhöhung		●	
Gewerbelärm		●	
Erschütterungen		●●	
Altlasten		●	
Grundwasser/Baugrund		●	
Gebäudeschadstoff		●	
Sparten		●	
Entwicklungsimpuls	●		
Gebäudeentwurf		●	
Kosten	●		
Sonstiges (...)		●	
Flächenentwurf Interim	●		
Umbaumaßnahmen			●

4.2.4 Standort Kohlenhof



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Luftbild Kohlenhof

Zusammenfassende Bewertung

Das Grundstück ist Teil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 4535, der den Ausbau der Kohlenhofstraße, eine große öffentliche Grünfläche und eine Bebauung mit vier- bis fünfgeschossigen Büro- und Gewerbebauten vorsieht.

Nutzung und Kubatur der Veranstaltungs- und Konzerthalle fügt sich sehr gut in das geplante Umfeld und ist mit den Entwicklungszielen der Rahmenplanung zum Bebauungsplan vereinbar. Die notwendigen Anpassungen sind innerhalb des laufenden Verfahrens möglich.

Bezüglich der Gestaltungsmöglichkeiten von Freiraum und Gebäude sind kaum Einschränkungen zu erwarten. Lage und Flächenzuschnitt von Baufeld und Platzraum sind derzeit noch variabel. Städtebaulich wäre ein profilüberragendes Gebäude mit Fernwirkung wünschenswert. Dies kann mit einem Raumprogramm erreicht werden, das zusätzliche Flächen anbietet. Zum Teil kann dieses zur Unterbringung des umfangreicheren Raumprogramms der Interimsnutzung genutzt werden. Alternativ können diese Flächen aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächengröße auch außerhalb des Gebäudes in temporären Bauten untergebracht werden und zur Fassung eines attraktiven Vorplatzes beitragen.

Die konkrete Verortung der Stellplätze kann im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Eine Unterbringung ist in einer Tiefgarage unter dem Gebäude, unter dem Platz oder oberirdisch in einem Parkhaus im Umfeld möglich.

Eine Konzert- und Veranstaltungshalle führt voraussichtlich zu einem erheblichen Entwicklungsimpuls für das gesamte Entwicklungsgebiet und sein Umfeld. Die Ansiedlung einer derart öffentlichkeitswirksamen Nutzung hat das Potential, dem Gebiet ein positives Image zu verleihen und die Attraktivität zu erhöhen. Die Ansiedlung höherwertiger Nutzungen und die Aufwertung des Bestands könnten die Folge sein. Die Strahlkraft kann durch die Ausbildung eines eigenständigen Baukörpers mit herausragender Gestaltung in Verbindung mit einem attraktiven Vorfeld, noch verstärkt werden.

<u>Verkehr, Naturschutz, Sparten</u>

Im Rahmen der Gesamtentwicklung scheinen die Themen Verkehrserschließung, Lärmschutz der Nachbarschaft sowie natur- und artenschutzfachliche Erfordernisse lösbar. Die zur Bewältigung notwendigen Maßnahmen sollten innerhalb der Bauleitplanung gesichert und umgesetzt werden. Die Spartenversorgung ist im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung zu planen.

Lärm, Erschütterungen

Durch die Lage zwischen stark frequentierten Verkehrswegen für Kfz, Bahn und Straßenbahn muss in dem Gebäude bautechnisch auf die hohe Außenlärmbelastung sowie die von zwei Seiten auf das Areal einwirkenden Erschütterungen reagiert werden. Aufgrund der Nähe des im Rahmenplan ausgewiesenen Baufeldes zu den Gleisanlagen kann der exemplarische Gebäudekomplex nicht und der Saal nur schwer in ausreichendem Abstand zu den Erschütterungsquellen positioniert werden, sodass ohne Anpassung des Baufeldes voraussichtlich Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sowohl am Saal als auch am Gebäude notwendig werden.

Die Zunahme des Verkehrslärms aus der neuen Nutzung (Verkehrslärmerhöhung) ist gegenüber der Bestandssituation nicht maßgeblich, solange die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht erstmals oder weitergehend überschritten wird. Dies ist vorraussichtlich durch den Bau der neuen Kohlenhofstraße gegeben. Im Rahmen der Bauleitplanung für das Gesamtareal sind Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Fassaden und die ggf. hierdurch entstehenden Kosten zu prüfen.

Die Bewältigung des Schutzes der Nachbarschaft vor dem Gewerbelärm aus der neuen Nutzung erfordert voraussichtlich die Umsetzung umfangreicher bautechnischer und organisatorischer Maßnahmen:

- Einhaltung von Vorgaben zu Lage und Ausbildung der Tiefgaragenzufahrt

sowie nachfolgende Rahmenbedingungen außerhalb des Planungsgebietes:

- an den dem Bauvorhaben zugewandten Fassaden der direkt angrenzenden geplanten Gebäude im Gewer begebiet sind keine Wohnnutzungen zulässig,
- an der Westfassade des Gebäudes östlich des Bau vorhabens ist keine maßgebliche Geräuschvorbela stung zu berücksichtigen bzw. alternativ dürfen an dieser Fassade keine Fenster schutzbedürftiger Auf enthaltsräume angeordnet werden.

Altlasten, Baugrund

Aufgrund der Einwertung als Altlastenverdachtsfläche ist mit zu beseitigenden Altlasten zu rechnen.

Die Tragfähigkeit des Bodens ist grundsätzlich gegeben.

Grundwasser

Bei Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage besteht ab dem 2. Untergeschoss die Eventualität, dass die Untergeschosse in das Grundwasser einbinden (Flurabstand 3-5 m).

Da es sich bei dem Fremdgrundstück um eine ehemalige Bahnfläche ohne Gebäudebestand in derzeit weniger attraktiven Lage handelt, entstehen der Stadt durch den Erwerb zusätzliche Kosten. Bezüglich der zeitlichen Entwicklung können sich die Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin und das bereits laufende Bebauungsplanverfahren als relevant erweisen.

Bei der Umsetzung können, aufgrund der umfangreichen Umstrukturierung des Gesamtareals, provisorische Zwischenzustände oder Konflikte mit benachbarten Entwicklungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Eine koordinierte Abstimmung der Prozesse ist anzustreben.

Wesentlicher Aspekt für die Einwertung des Areals als geeigneter Standort liegt in der sehr guten Erschließung, insbesondere durch den ÖPNV, aber vor allem in dem Entwicklungsimpulses für den gesamten Stadtteil begründet.

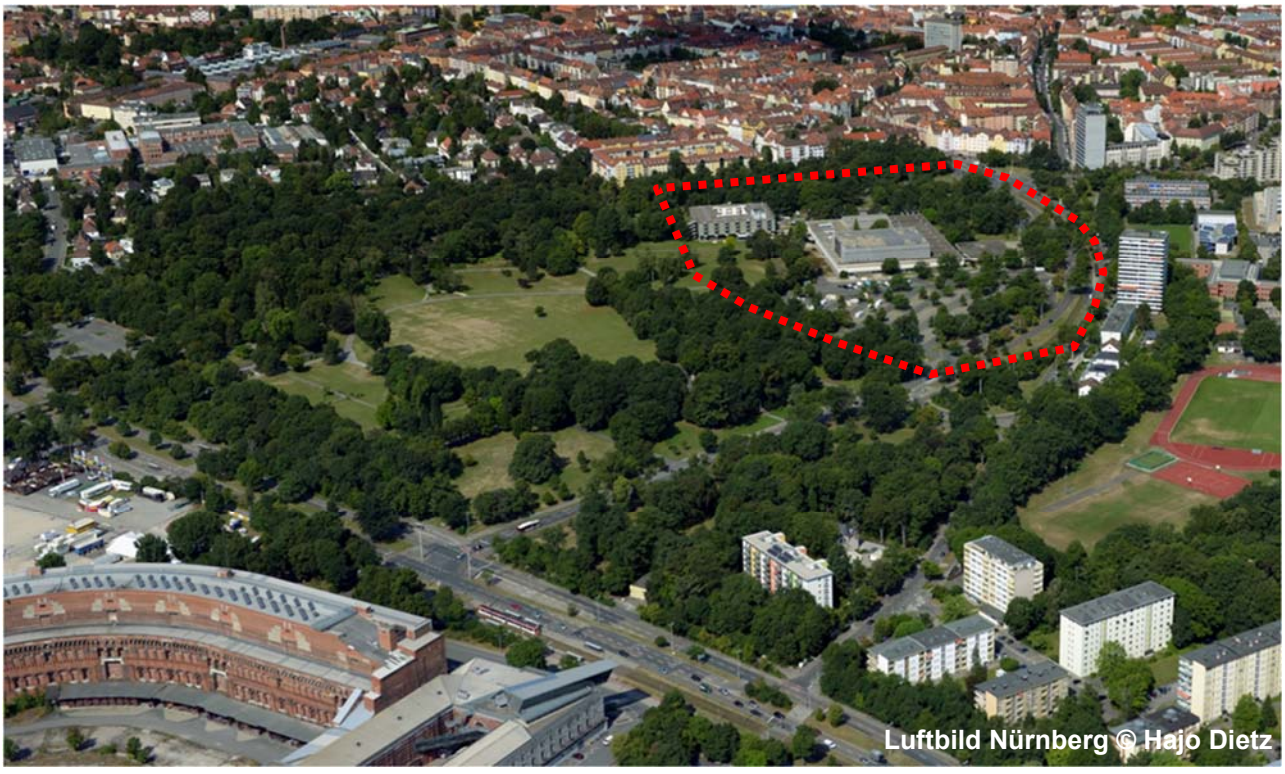
Zusammenfassende Darstellung der Bewertungskriterien

Städtebaul. Umfeld	●		
Nutzungen im Umfeld	●		
Flächennutzungsplan		●	
Bestehendes Baurecht		●	
Denkmalschutz	●		
Eigentum		●	
Einbindung Landschaft		●	
Vegetation und Tierwelt		●	
Naturschutz		●	
Lage im Netz	●		
Fuss- und Radwege		●	
Einbindung ÖPNV	●		
Leistungsfähigkeit		●	
Ruhender Verkehr	●		
Außenlärmbelastung			●
Verkehrslärmerhöhung		●	
Gewerbelärm		●	
Erschütterungen			●
Altlasten		●	
Grundwasser/Baugrund		●	
Gebäudeschadstoff	●		
Sparten		●	
Entwicklungsimpuls	●		
Gebäudeentwurf	●		
Kosten		●	
Sonstiges (...)	●		
Flächenentwurf Interim	●		
Umbaumaßnahmen	●		

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

15. Änderung Flächennutzungsplan „Bereich Meistersingerhalle“ Umweltbericht

16.03.2020



GROSSER-SEEGER & PARTNER
Stadtplaner
Landschaftsarchitekt
Bauingenieur

Großweidenmühlstr. 28 a-b
90419 Nürnberg
Tel. 0911-310427-10
Fax 0911-310427-61
www.grosser-seeger.de

Auftraggeber:

Stadt Nürnberg
Planungs- und Baureferat
Bauhof 9
90402 Nürnberg

Auftragnehmer:

Büro Grosser-Seeger & Partner
Stadtplaner - Landschaftsarchitekt - Bauingenieur
Großweidenmühlstraße 28 a-b
90419 Nürnberg

Telefon (09 11) 31 04 27 - 10
Telefax (09 11) 31 04 27 - 61
www.grosser-seeger.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bernhard Walk

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 5

1.1 ZIELE DES BAULEITPLANS BZW. BESCHREIBUNG DES VORHABENS 5
1.2 PLANGRUNDLAGEN 6

2 BESTANDSANALYSE UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 7

2.1 FLÄCHE 8
2.1.1 Ausgangssituation 8
2.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose 8
2.2 BODEN 9
2.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 9
2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen 10
2.3 WASSER 11
2.3.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 11
2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen 12
2.4 PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT 13
2.4.1 Pflanzen 13
2.4.1.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 13
2.4.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose 14
2.4.2 Tiere 14
2.4.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 14
2.4.2.2 Umweltauswirkungen und Prognose 16
2.4.3 Biologische Vielfalt 17
2.5 LANDSCHAFT 17
2.5.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 17
2.5.2 Umweltauswirkungen und Prognose 18
2.6 MENSCHLICHE GESUNDHEIT 18
2.6.1 Erholung 18
2.6.1.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 18
2.6.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose 19
2.6.2 Lärm 19
2.6.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 19
2.6.2.2 Umweltauswirkungen und Prognose 21
2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen 23
2.7 LUFT 23
2.7.1 Bestand und Bewertung der lufthygienischen Ausgangssituation 23
2.7.2 Umweltauswirkungen und Prognose 24
2.8 KLIMA 25
2.8.1 Bestand und Bewertung der klimatischen Ausgangssituation 25
2.8.2 Umweltauswirkungen und Prognose 25
2.9 ABFALL UND ABWÄSSER 26
2.10 KULTUR- UND SACHGÜTER 26
2.10.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 26
2.10.2 Umweltauswirkungen und Prognose 27
2.11 WECHSELWIRKUNGEN 28

3 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE) 28

4 KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN ZUSAMMEN MIT ANDEREN PLANUNGEN 28

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 29

6 GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (FAUNA-FLORA-HABITAT) UND EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE IM SINNE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES 29

7 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN 29

8 METHODIK / HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN..... 30

9 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING) 32

10 ZUSAMMENFASSUNG 33

11 ANHANG 36

1 Einleitung

Die Stadt Nürnberg plant den Neubau eines Konzerthauses neben der Meistersingerhalle im Nürnberger Südosten. Hierzu ist der seit 1982 rechtsverbindliche Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 4160 zu ändern. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist nicht nur eine Bebauungsplanänderung notwendig, sondern auch die Änderung des Flächennutzungsplanes, denn ein Bebauungsplan muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Dieser stellt am favorisierten Standort aber bisher neben Bauflächen auch Grünflächen dar. Der Einleitungsbeschluss für das Verfahren zur 15. Änderung des FNP „Bereich Meistersingerhalle“ erfolgte mit Beschluss des Stadtrates am 28.09.2016.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 11,4 ha. Dieser umfasst den nördlichen Teil des Luitpoldhains mit angrenzenden Verkehrsflächen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, auf die Fläche, die Landschaft, die biologische Vielfalt, sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. In diesem Zusammenhang ist auch die Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu beschreiben und zu bewerten. Die Durchführung der Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt auf Grundlage des 2017 novellierten BauGB[1]. Die vorliegende Fassung des Umweltberichtes bezieht sich auf die 15. Änderung des FNP „Bereich Meistersingerhalle“ und wurde im Auftrag der Stadt Nürnberg vom Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg, erstellt.

1.1 Ziele des Bauleitplans bzw. Beschreibung des Vorhabens

Das wesentliche Ziel ist die planungsrechtliche Änderung der geltenden FNP-Darstellungen zu Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Kultur- und Kongresszentrum), um den Bau eines neuen Konzerthauses zu ermöglichen. Laut Angaben des Stadtplanungsamtes (Stpl) stellen sich die derzeitigen Verhältnisse bzw. entsprechenden Zielsetzungen wie folgt dar (siehe auch Begründung zur FNP-Änderung):

Die Meistersingerhalle befindet sich am nördlichen Rand des Luitpoldhains. Südwestlich davon befindet sich noch ein Hotelgebäude. Im Osten und Westen der Meistersingerhalle befinden sich Parkplatzflächen, die im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt sind. Nach Süden hin erstreckt sich die eigentliche Parkfläche des Luitpoldhains. Der Luitpoldhain bildet zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich ein bedeutendes, als Flächendenkmal geschütztes Naherholungsgebiet innerhalb der Stadt Nürnberg.

Da das geplante Konzerthaus zusätzlich zu Meistersingerhalle und Hotel im dortigen Bereich lokalisiert wird, erfolgt die Zusammenlegung der bisherigen Sonderbaufläche für das Hotel (0,6 ha) und der Fläche für Gemeinbedarf (2,7 ha) zu einer neuen Sonderbaufläche und deren Erweiterung um den Standort des Konzerthauses auf nunmehr insgesamt 7,1 ha. Dabei wurde auch der Bereich des großen Parkplatzes im Osten mit in die Sonderbaufläche aufgenommen. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche als Kultur- und Kongresszentrum wurde beibehalten. Die Darstellung eines schmalen Streifens Grünfläche im Westen entlang der Münchener Straße einschließlich einer dort verlaufenden, übergeordneten Freiraumverbindung und von Grünflächen (öffentliche Park- und Grünanlage) im Süden bleibt bestehen.

Auch die Darstellung der Verkehrsflächen mit Straßenbahnlinie entspricht den bisherigen Darstellungen. Neu wurden ein Naturdenkmal im Atrium der Meistersingerhalle sowie die

[1] Baugesetzbuch, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Abgrenzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Fischbachs nachrichtlich übernommen.

Aufgrund der Maßstabsebene der vorbereitenden Bauleitplanung können keine weiteren detaillierten Planungsziele dargestellt werden. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) zu benennen und festzusetzen.

1.2 Plangrundlagen

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aus dem Jahr 2013, geändert am 01.03.2018, weist Nürnberg zusammen mit Fürth/Erlangen/Schwabach als gemeinsame Metropole im selben Verdichtungsraum aus. Im Regionalplan der Region Nürnberg ist Nürnberg noch als Oberzentrum dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP) ist der Bereich des Planungsgebiets durch die über-/örtlichen Hauptverkehrsstraßen Münchener Straße im Westen und Schultheißallee im Norden begrenzt. Im nördlichen Bereich der Schultheißallee und im weiteren Verlauf der Straße „An der Ehrenhalle“ verläuft auch eine Straßenbahntrasse.

Die Meistersingerhalle selbst und ihr nördliches Vorfeld ist als „Fläche für den Gemeinbedarf – Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung“ dargestellt, das Hotel als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Hotel“. Der übrige Bereich des Luitpoldhains ist als Grünfläche mit Zweckbestimmung „öffentliche Park- und Grünanlage“ dargestellt.

Durch den Luitpoldhain verläuft eine übergeordnete Freiraumverbindung 2. Priorität, die einen Weg, abseits des motorisierten Verkehrs, für Fahrradfahrer und Fußgänger darstellt, um von den innerstädtischen Bereichen zu den Naherholungsflächen des Dutzendteichs zu gelangen. Diese verläuft westlich der Meistersingerhalle auf dem dortigen Rad-/Fußweg entlang der Münchener Straße.

Bereiche entlang der Schultheißallee im Norden, der Straße „An der Ehrenhalle“ sowie die zentralen Wiesenbereiche westlich der Ehrenhalle sind als Überschwemmungsgebiet des Fischbachs vorläufig gesichert (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Nürnberg vom 26.07.2017). Wasserschutzgebiete oder weitere wasserrechtlichen Festlegung sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Die Stiel-Eiche im Innenhof der Meistersingerhalle ist seit 2015 als Naturdenkmal Nr. 89 der Stadt Nürnberg nach § 28 BNatSchG geschützt.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Folgende Biotope der Stadtbiotopkartierung liegen (zumindest teilweise) im Geltungsbereich der FNP-Änderung:
- N-1411 Grünanlage Münchener Straße
- N-1414 Bäume und Baumgruppen nordwestlich Luitpoldhain
- N-1415 Grünanlage Luitpoldhain

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für die Stadt Nürnberg aus dem Jahr 1996 wurde der Luitpoldhain (ohne Meistersingerhalle, Hotel und Stellplatzanlagen) als regional bedeutsamer Lebensraum Nr. 634 erfasst.

Zum Luitpoldhain liegt ein Parkpflegewerk vor, mit der die Pflege des Luitpoldhains optimiert, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollen. Leitgedanke für die Entwicklung des Parks ist „seine Erhaltung und behutsame und gezielte Weiterentwicklung für die Grünversorgung der Südstadt und der Stadt Nürnberg insgesamt“. Dieser Plan deckt allerdings nicht die Teile westlich und nördlich der Meistersingerhalle sowie entlang der Schultheißallee ab, sondern nur die südlich von Gebäudekomplex und großem Parkplatz liegenden Flächen.

Im Rahmen des gesamtstädtischen Freiraumkonzepts mit Aktionsplan "Kompaktes Grünes Nürnberg 2020" (Masterplan Freiraum) wurde das Entwicklungskonzept „Urbane Parklandschaft 21. Jahrhundert“ entwickelt. Mit „urbaner Parklandschaft“ soll sich ein Anspruch auf vielfältige Freiraumtypen, -qualitäten und -nutzungen verbinden. Der Luitpoldhain ist Bestandteil des Teilbereichs „Dutzendteich & Co.“. Der Bereich um die Meistersingerhalle soll als Eingangsbereich für diese Parklandschaft gestaltet/aufgewertet werden.

Im Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept (INSEK) Südost (Stand: November 2015) wird der Luitpoldhain zusammen mit dem Dutzendteichgelände als für den Tourismus bedeutsamer Kultur- und Freizeitort bezeichnet. Der Neubau des Konzerthauses ist als Impulsprojekt bereits im Luitpoldhain verortet. Das Areal unterliegt einem hohen Nutzungsdruck und Nutzungskonflikten (Event vs. Naherholung). Die südliche Eingangssituation soll aufgewertet und so eine bessere Vernetzung mit dem Dutzendteichgelände erzielt werden. Für den gesamten Bereich soll ein Entwicklungsplan und ein einheitliches Gestaltungskonzept aufgestellt werden.

2 Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Inwieweit bei der Aufstellung der 15. FNP-Änderung die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen (vgl. Anhang) berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange erfolgt, soweit eine Unterscheidung möglich ist und hierfür konkrete Anhaltspunkte bestehen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind bau- und betriebsbedingte Auswirkungen i.d.R. auch noch nicht im erforderlichen Detaillierungsgrad bekannt.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Umweltprüfung für das FNP-Änderungsverfahren – der zweistufigen Systematik der Bauleitplanung folgend – ausschließlich auf die geplante Änderung der FNP-Darstellungen abstellt (Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung), d.h. nicht auf die mit der Umsetzung der parallelen Änderung des B-Plans Nr. 4160 verbundenen, konkreten Eingriffe in Natur und Umwelt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Gesamtauswirkungen auf die Umweltbelange, die durch die Realisierung der Festsetzungen des B-Plans entstehen, erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderung des B-Plans Nr. 4160 (Ebene der verbindlichen Bauleitplanung); siehe hierfür Umweltbericht zur Änderung des B-Plan Nr. Nr. 4160.

2.1 Fläche

2.1.1 Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt im Südosten von Nürnberg in der Gemarkung Gleißhammer und umfasst eine Fläche von ca. 11,4 ha. Beim Änderungsbereich handelt es sich um den nördlichen Teil des Luitpoldhains, der zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich ein bedeutendes Naherholungsgebiet innerhalb der Stadt Nürnbergs bildet, und angrenzende Verkehrs- und weitere öffentliche Grünflächen. Der Änderungsbereich wird im Norden von den angrenzenden Bauflächendarstellungen und im Westen durch die öffentliche Grünfläche westlich der Münchener Straße begrenzt. Südlich des Änderungsbereichs schließt die öffentliche Grünfläche des Luitpoldhains an. Bauliche Nutzungen finden sich im Änderungsbereich mit der Meistersingerhalle und einem Hotelgebäude. Große Teile des Änderungsbereiches sind außerdem im Umfeld der Gebäude sowie im Bereich des „Großen Parkplatzes“ östlich und des „Kleinen Parkplatzes“ westlich der Meistersingerhalle entsprechend genutzt und versiegelt (Asphaltflächen, Betonpflaster etc). Die größten Anteile des Parks sind aber unversiegelt und als Wiesen- oder Gehölzflächen angelegt.

2.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die städtebauliche Entwicklung soll nach § 1 Abs. 5 BauGB vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dabei sollen nach § 1a Abs. 2 BauGB die Möglichkeiten der Wiedernutzung von Brachflächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden. Bei der im Vorfeld durchgeführten „Städtebaulichen Standortuntersuchung“ (bgsm, Mai 2015) wurden auch Brach- und Konversionsflächen im gesamten Stadtgebiet als Standortalternativen mit untersucht (siehe Kap.7).

Es erfolgt im vorliegenden Fall aber keine Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Wald und auch nicht von besonders naturbelassenen Flächen oder großflächigen natürlichen Lebensräumen. Da es sich bei dem betrachteten Bereich um innerstädtisches Gebiet handelt, trifft die Vorgabe nach § 1 Abs. 5 BauGB, dass städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen sollen, grundsätzlich zu, auch wenn der Standort des geplanten Konzerthauses funktional dem Luitpoldhain als öffentliche Grünfläche zuzurechnen ist.

Die Erweiterung der Darstellung der Sonderbauflächen auf bisher als Grünflächen dargestellten Bereichen betrifft auch schon jetzt als Stellplatzanlagen genutzte Flächen. Die eigentliche Neuinanspruchnahme von Fläche ist daher geringer als die reine Bilanz zwischen bestehenden Darstellungen als Sonderbaufläche bzw. Fläche für Gemeinbedarf (insg. 3,3 ha) auf nunmehr 7,1 ha Sonderbaufläche vermuten ließe.

Auf FNP-Ebene ist der tatsächliche Umfang der späteren Bebauung und Versiegelung nicht exakt zu bilanzieren. Hilfsweise kann hier auf Angaben aus der Änderung des B-Plan Nr. 4160 zurückgegriffen werden. Durch die B-Planänderung wird der Bau eines Konzerthauses mit einer Grundfläche von ca. 8.700 m² ermöglicht. Obwohl der Bau im Bereich des sog. „Kleinen Parkplatzes“ westlich der Meistersingerhalle, also in schon teilweise versiegelten und entsprechend genutzten Bereichen, realisiert wird, erhöht sich der Anteil überbauter und versiegelter Bereiche auch durch die Gestaltung der Freiflächen als Plätze und für Wege. Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche bestehen bereits im Bestand Nutzungen für den ruhenden Verkehr, so dass die Auswirkungen für das Schutzgut begrenzt sind. Dennoch werden ca. 8.200 m² bisher als Grün- bzw. Pflanzflächen gestaltete Bereiche durch Überbauung und Umgestaltung neu in Anspruch genommen.

Die begrenzte Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Grünflächen für die Umwandlung in Baufläche hat damit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

2.2 Boden

2.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Entsprechend der vom Bayerischen Geologischen Landesamt 1977 herausgegebenen Geologischen Karte Nürnberg-Fürth-Erlangen und Umgebung (Maßstab 1 : 50.000) wird der natürliche Untergrund des Änderungsbereichs zum Großteil durch pleistozänen Flugsand (ds) gebildet. Erst in der Tiefe folgen die Sandsteine des Mittleren Keupers. Der komplette südliche Teil des Luitpoldhains ist im Bereich der ehemaligen Luitpoldarena als künstliche Auffüllung gekennzeichnet, da es hier zu umfangreichen Erdbewegungen gekommen ist.

Da Großteile des Geländes vor allem durch den Umbau zur Luitpoldarena, eines Bestandteils des Reichsparteitagsgeländes, während des NS-Regimes von 1933 bis 1937 und durch den Rückbau nach Kriegsende zum Volkspark Luitpoldhain wesentlich umgestaltet wurden, finden sich im Änderungsbereich künstliche Auffüllungen in einer Mächtigkeit zwischen 0,6 m bis zu 3,55 m Tiefe. Am geringmächtigsten waren die Auffüllungen im Bereich des künftigen Standortes des Konzerthauses. (SPOTKA GEOTECHNIK, 08.07.2016)

Im Bereich des Baufeldes für das künftige Konzerthaus lag allerdings nur ein einziger Bohrpunkt, so dass 2018 und 2019 ergänzende Untersuchungen im Nordwesten des Änderungsbereiches erfolgten, wo Bohrungen bis auf 21,0 m unter Geländeoberkante abgeteuft wurden (SCHULZE & LANG, 08.02.2019 sowie 07.08.2019). Die Ergebnisse der Voruntersuchung konnten im Wesentlichen bestätigt werden: Nordwestlich der Meistersingerhalle wurden Auffüllungen bis 2,50 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen, die u.a. auch Betonstücke und Brandschutzreste enthielten. Unter den Auffüllungen folgten in Tiefen von 16,90 m bis zu 18,40 m unter GOK Sande mit wechselnder Kornzusammensetzung und Beimengung von Kiesen, sowie schluffig/tonige Anteile. Darunter folgen erst der Sandstein bzw. Sandsteinfaulfels.

Natürliche Bodentypen sind aufgrund der gestörten Verhältnisse daher nicht mehr vorhanden. Aus dem aufgefüllten humosen Oberboden in den Freiflächen entwickeln sich i.d.R. sog. Hortisole. Große Teile sind aber auch überbaut bzw. asphaltiert oder gepflastert und damit versiegelt.

Die ökologische Bodenfunktion ist laut Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg im Änderungsbereich weitgehend intakt für den Bereich der Freiflächen mit geringem Versiegelungsgrad. Für die bebauten Bereiche um die Meistersingerhalle ab einem Versiegelungsgrad von 30% wurden die vorliegenden Böden in ihrer Bodenfunktion als eingeschränkt intakt bewertet.

In Bodenproben wurden Belastungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Arsen und/oder Schwermetallen (Kupfer, Blei, Zink) festgestellt, die aus den Auffüllungen resultieren. Im Bereich des geplanten Konzerthauses westlich der Meistersingerhalle konnten in der Bodenprobe dagegen keine auffälligen Werte von Schadstoffen festgestellt werden. (Umweltanalytik Nürnberg, 03. + 23.08.2016) Bei den Untersuchungen 2018 erfolgte zunächst keine weitere Untersuchung auf Schadstoffe (SCHULZE & LANG, 08.02.2019). Aufgrund der festgestellten Bestandteile und organoleptischer Auffälligkeiten wurden bei den ergänzenden Bohrungen im Juni/Juli 2019 aber auch Schadstoffuntersuchungen durchgeführt (SCHULZE & LANG, 07.08.2019 sowie Prüfberichte von

SUN/U 11.07. und 05./06.08.2019). Dabei hat sich gezeigt, dass v.a. in den oberflächennahen Auffüllungen erhöhte Schadstoffkonzentrationen angetroffen wurden. Es handelt sich hier v.a. um Schwermetalle (Blei, Kupfer, Quecksilber, Antimon), in geringerer Konzentration auch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Festgestellt wurden auch erhöhte Werte für den Summenparameter TOC (gesamte organische Kohlenstoff) im Feststoff. Dieser ist ein Maß für den Anteil organischen Kohlenstoffes in Bodenproben, der in bestimmten Lagen (z.B. Auen, Niedermooren) auch natürlicherweise erhöht sein kann. In Zusammenhang mit den festgestellten Schwermetallgehalten, ist allerdings eine uneingeschränkte Verwertbarkeit des angetroffenen Bodens nicht möglich, ggf. ist dieser sogar zu entsorgen.

Kennzeichnung:
Im Änderungsbereich sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen aufgrund umweltrelevanter, gewerblicher Nutzungen beim Umweltamt bekannt. In Zusammenschau aller Ergebnisse der Bodenuntersuchungen aus 2016 und 2019 ist davon auszugehen, dass ausschließlich abfallrelevante Bodenbelastungen zu berücksichtigen sind, während altlastenrelevante Bodenkontaminationen im Sinne der BBodSchV nicht vorliegen. Im FNP sind gem. § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen. Ein Kennzeichnungserfordernis liegt hier jedoch nicht vor.

Daneben sind Kampfmittelfunde aufgrund der Lage im Bereich des früheren Reichsparteitagsgeländes zu vermuten.

Das Schutzgut Boden ist im Untersuchungsbereich bereits stark verändert und durch Bebauung und wiederholte Umgestaltung der Flächen hat sich ein anthropogen überprägter Stadtboden ergeben. Der Boden ist in seiner natürlichen Funktion großteils gestört oder verändert und weist zum Teil Schadstoffbelastungen auf.

2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Versiegelte Flächen verlieren ihre natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund ihrer Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers).

Durch die geplante Änderung der FNP-Darstellung eines Teils der Grünfläche/öffentliche Park- und Grünanlage in Sonderbaufläche wird grundsätzlich die Möglichkeit einer Bebauung und damit Versiegelung des Bodenkörpers ermöglicht. Die Darstellung als Grünflächen im wirksamen FNP entspricht zwar nicht der tatsächlichen Situation mit in weiten Teilen großflächig versiegelten Stellplatzflächen, es wird aber das Planungsziel einer Grünfläche aufgegeben. Auf FNP-Ebene kann die tatsächlich zulässige Überbauung bzw. Versieglung von Boden auch nur abgeschätzt werden, vor dem Hintergrund der bekannten Planungen auf Vorhabenebene für das geplante Konzerthaus wird es aber zu zusätzlichen Versiegelungen kommen. Genauere Bewertungen müssen hier auf Ebene der Bebauungsplanung durchgeführt werden.

Die bloße Änderung der Darstellungskategorien in eine gemeinsame Sonderbaufläche stellt dagegen keine weitere Beeinträchtigung dar, zumal hier auch schon Bebauung besteht.

Trotz der schon bestehenden Vorbelastungen stellt die FNP-Änderung aufgrund der Änderung von Grünflächen in Sonderbauflächen erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden dar.

2.3 Wasser

2.3.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Natürliche Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich in Form des verrohrten Nummerleinskanals vorhanden. Dieser bildete früher ein offenes Gewässer, das vom Dutzendteich in den Fischbach im Norden fließt (vgl. Abbildung 1). Nördlich der Schultheißallee verläuft außerdem in Teilbereichen noch offen der Fischbach.

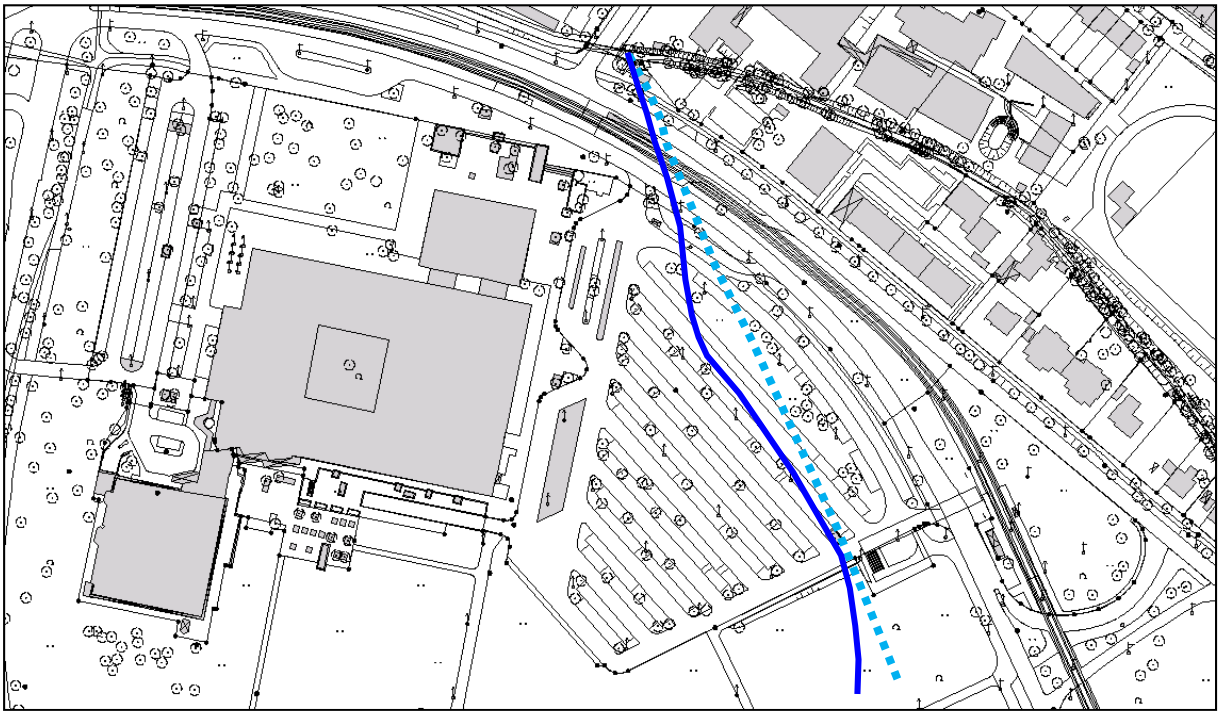


Abbildung 1: Historischer Verlauf des Nummerleinskanals (blaue Linie) und heutiger Verlauf des Kanals (hellblau gestrichelt) (Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Kanaldaten © SUN)

Bereiche entlang der Schultheißallee im Norden, der Straße „An der Ehrenhalle“ sowie die zentralen Wiesenbereiche westlich der Ehrenhalle und von dort in Richtung Südosten sind als Überschwemmungsgebiet des Fischbachs gem. § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Nürnberg vom 26.07.2017). Wasserschutzgebiete oder weitere wasserrechtliche Festlegungen bestehen im Änderungsbereich nicht.

Grundwasser wurde im Untersuchungsgebiet im Norden bei allen acht durchgeführten Teufen im Rahmen der geotechnischen Vorerkundung erbohrt. Der Grundwasserflurabstand wurde zwischen 4,3 m und 5,7 m unter Geländeoberkante ermittelt, was einem Grundwasserstand zwischen 308,8 m ü. NN und 310,2 m ü. NN entspricht. Am Standort des geplanten Konzerthauses im Nordwesten lag der Grundwasserflurabstand bei 4,7 m unter GOK. Dies entspricht auch den Werten aus der Grundwassergleichenkarte sowie den Grundwasserständen der Grundwassermessstelle B1031 an der Nordostecke der Meistersingerhalle. (SPOTKA GEOTECHNIK, 08.07.2016) Bei den Untersuchungen im Dezember 2018 nordwestlich der Meistersingerhalle wurde Grundwasser dagegen bei 5,11 m bis 5,70 m unter Geländeoberkante erbohrt, was einem Grundwasserstand zwischen 308,30 m ü. NN und 309,37 m ü. NN entspricht. Diese Werte sind vergleichbar mit den Ergebnissen von 2016 (SCHULZE & LANG, 08.02.2019). Aufgrund der Trocken-

perioden ist allerdings grundsätzlich mit etwas höheren Grundwasserständen zu rechnen, was auch der Grund dafür ist, dass bei den Bohrungen im Juni/Juli 2019 noch tiefere Grundwasserstände von 5,80 m bis 6,10 m unter GOK bzw. zwischen 307,84 m ü. NN und 309,38 m ü. NN erbohrt wurden (SCHULZE & LANG, 07.08.2019).

Ähnliche Verhältnisse treten auch im südlichen Bereich des Luitpoldhains auf.

Die Grundwassergleichenkarte zeigt an, dass das Grundwasser etwa in Richtung Nordwesten fließt, also Richtung Fischbach ausgelegt ist (Grundwasserbericht Stadt Nürnberg 2017), was auch die bemessenen Grundwasserspiegel aus den Geotechnischen Berichten bestätigen.

Östlich der Eingangshalle zur Meistersingerhalle befindet sich auf dem Fl. Nr. 330/3 (Gmkg. Gleißhammer) der Trinkwassernotbrunnen 102a.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser verläuft zwar ein Gewässer innerhalb des Änderungsbereiches, welches aber schon seit langer Zeit verrohrt ist. Der Grundwasserflurabstand ist hoch, allerdings resultiert aus den teils mit persistenten Schadstoffen belasteten Böden ein potentielles Kontaminationsrisiko für das Grundwasser über den Eintragspfad Boden-Wasser. Gerade die sandigen Böden können Schadstoffe schlecht adsorbieren und sind zudem durch hohe Durchlässigkeit gekennzeichnet.

2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Analog zum Schutzgut Boden ist die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, aber auf den Grundwasserkörper in Form von Versiegelung (Reduzierung der Grundwasserneubildung) sowie mögliche Einbindung von Bauwerken in den Grundwasserkörper. Auch hier kann auf FNP-Ebene die spätere Überbauung bzw. Versieglung nur abgeschätzt werden. Grundsätzlich ist aber eine Versickerung unbelasteter oder maximal gering belasteter Niederschlagswässer vorgesehen. Genauere Bewertungen müssen hier auf Ebene der Bebauungsplanung durchgeführt werden. Die Änderung der Darstellung von Grünflächen in Sonderbauflächen lässt aber auch hier grundsätzlich Verschlechterungen für das Schutzgut Wasser erwarten.

Im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Fischbachs wird die Darstellung als Grünfläche (im Süden) bzw. als Verkehrsfläche (an Schultheißallee) beibehalten und dadurch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

Die bloße Änderung der Darstellungskategorien in eine gemeinsame Sonderbaufläche stellt dagegen keine weitere Beeinträchtigung dar, zumal hier auch schon Bebauung besteht.

Trotz der schon bestehenden Vorbelastungen stellt die FNP-Änderung aufgrund der Änderung von Grünflächen in Sonderbauflächen und damit einhergehenden, potenziellen Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung und Eingriffen in den Grundwasserkörper erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser dar.

2.4 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

2.4.1 Pflanzen

2.4.1.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Die Biotop-/Nutzungstypen wurden im Sommer 2016 aufgenommen und 2018 aktualisiert. Es konnte auch auf Daten des Baumkatasters des Servicebetriebs Öffentlicher Raum (SÖR) der Stadt Nürnberg (Stand: 01.06.2016) zurückgegriffen werden.

Beim Änderungsbereich handelt es sich um einen Ausschnitt aus dem Volkspark „Luitpoldhain“, der hier im Wesentlichen in drei Bereiche unterteilt werden kann:

- Nördlicher Teil mit Gebäudekomplex Meistersingerhalle und Hotel sowie Parkplatzanlagen
- Parkanlage mit Alt-Eichen-Bestand im Westen an der Münchener Straße und im Norden entlang Schultheißallee
- Offene, mit Bäumen überstandene Wiesenfläche südlich der Meistersingerhalle

Die häufigste Baumart ist in diesem Bereich des Luitpoldhains die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), gefolgt von Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*). Daneben gibt es viele Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Sommer-Linden (*Tilia platyphyllos*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) auf dem Gelände, aber auch viele nicht heimische Arten, so dass insgesamt 42 verschiedene Baumarten vertreten sind.

Innerhalb des Änderungsbereichs ist weniger als die Hälfte der Gesamtfläche nicht versiegelt und steht noch als Vegetationsraum zur Verfügung. Der Rest ist überbaut und versiegelt. In der Stadtbiotopkartierung wurden 2006 große Teile des Luitpoldhains als Biotop „N-1415 „Grünanlage Luitpoldhain“ erfasst. Teile des Baumbestandes entlang der Schultheißallee sind Bestandteil des kartierten Biotops N-1414 „Bäume und Baumgruppen nordwestlich Luitpoldhain“ und der Mittelstreifen der Münchener Straße der Biotop N-1411 „Grünanlage Münchener Straße“.

Der nördliche Teil des Luitpoldhains ist überprägt vom großen Gebäudekomplex der Meistersingerhalle und des Hotelgebäudes sowie den Zufahrten zu den großen, asphaltierten Stellplatzanlagen westlich und v.a. östlich der Meistersingerhalle (dort allein ca. 22.000 m² versiegelte Bereiche). Der große Parkplatz im Osten ist teils mit Bäumen überstellt, worunter aber sehr viele nicht heimische Baumarten (u.a. Robinie, Gleditschie, Rot-Eiche) zu finden sind. Aufgrund kleiner Baumscheiben und extremer Bedingungen (Versiegelung, Aufwärmung des Asphalts) sind diese Bäume in ihrer Vitalität eingeschränkt und manche Baumscheiben gar nicht mehr besetzt.

Die Wege und Aufenthaltsbereiche rund um die Meistersingerhalle sind mit Beton-Platten belegt. In den Randbereichen finden sich Pflanzbeete mit Stauden und Ziersträuchern sowie Bauminseln. Auch hier kümmern einige der Bäume aufgrund der beeinträchtigten Standortverhältnisse und sind mittelfristig wohl auch abgängig. Die Grünflächen rund um die Meistersingerhalle setzen sich vorwiegend aus strukturarmen Rasenflächen zusammen und tragen weiter keine wertvollen Pflanzenbestände.

Im Innenhof der Meistersingerhalle wurde eine alte Stiel-Eiche aus dem Jahr 1872 erhalten. Diese ist mittlerweile als Naturdenkmal ausgewiesen. Neben weiterem Baumbestand ist der Bereich gärtnerisch gestaltet. Auch im Traufbereich des Hotels finden sich gärtnerisch gestaltete Pflanzflächen.

Die naturschutzfachlich wertvollsten Bereiche befinden sich innerhalb eines 35 m bis 50 m breiten Streifens entlang der Münchener Straße, auf einer Fläche nördlich der Meister-

singerhalle und entlang der Schultheißallee. Dort befinden sich die ältesten Bäume (bis zu 200 Jahre alt) und diejenigen mit den größten Stammdurchmessern (über 75 cm). Meist handelt es sich hier um Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Viele dieser Bäume weisen aufgrund ihres Alters naturschutzfachlich relevante Strukturen wie Höhlungen und Spalten auf, die gerade aus faunistischer Sicht wichtige Habitatelemente darstellen (vgl. Kap. 2.4.2 und saP, GROSSER-SEEGER & PARTNER, 20.08.2019) und damit den Bestand besonders schützenswert machen. Durch Fuß- und Radwege, die Zufahrten und benachbarte Stellplatzanlagen ist der Bestand randlich beeinträchtigt. Die Rasen-/Wiesenflächen unter den Bäumen sind vegetationskundlich ohne größere Bedeutung.

Östlich des Hotels und südlich der Meistersingerhalle hat der Luitpoldhain generell eher den Charakter einer locker von Bäumen überstandenen Wiese. Weiter südlich befinden sich fast nur noch Wiesenbereiche, in denen auch die zentralen Veranstaltungsflächen (z.B. für das Klassik-Open-Air) liegen. Die Wiesenbereiche bzw. der Extensivrasen unterliegen im Anschluss an die Meistersingerhalle noch nicht einem so starken Nutzungsdruck durch Erholungssuchende oder durch Großveranstaltungen wie weiter südlich. Es finden sich hier die üblichen, schnittverträglichen typischen Scherrasen-Arten. Besondere oder gefährdete Pflanzenarten konnten keine festgestellt werden.

2.4.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Durch die FNP-Änderung werden teils schon versiegelte Bereiche mit keiner oder nur sehr geringer Bedeutung als Lebensraum als Sonderbauflächen dargestellt, teils aber auch naturschutzfachlich hochwertige Baumbestände in den Grünflächen (insbesondere im Nordwesten). Die Schwere der zu erwartenden Eingriffe rührt hier von der Zerstörung alter Baumbestände, die erst in sehr langen Zeiträumen wiederhergestellt werden können. Neupflanzungen können diese Eingriffe nicht kompensieren. Die genaue Bewertung der Eingriffe ist auch hier erst auf Bebauungsplan- oder gar Vorhabenebene möglich, es sind aber schon jetzt erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen absehbar.

Hier ist ergänzend anzuführen, dass ein Großteil der Stadtbäume ohnehin unter den Auswirkungen des Stadtklimas und auch der Extremereignisse der letzten Jahre (Hitze, Trockenheit) zu leiden hat, so dass viele unter ihrer Lebenserwartung bleiben. Umso bedeutender ist daher die Erhaltung alten Baumbestandes in großflächig unversiegelten Bereichen.

Die durch die weitere Umsetzung der Planung auf Bebauungsplan- und Vorhabenebene zu erwartenden Eingriffe sind aufgrund der zu erwartenden Rodung alten Baumbestandes als erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen zu bewerten.

2.4.2 Tiere

2.4.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Im Änderungsbereich wurden 2016 im Rahmen von Kartierungen planungsrelevante Artengruppen erfasst. Zu diesen Artengruppen zählen Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) und totholzbewohnende Käfer (Eremit). Für den südlichen Luitpoldhain, der aber außerhalb des Änderungsbereiches liegt, erfolgten 2019 Nacherfassungen. Die weiteren Angaben greifen auf diese Ergebnisse zurück, die zusammenfassend im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur B-Planänderung dargestellt sind (GROSSER-SEEGER & PARTNER, 20.08.2019).

Ferner liegen für Teile des Änderungsbereiches und seines Umfeldes verschiedene Artnachweise in der Artenschutzkartierung (ASK, Stand: 30.04.2019) vor.

Im Untersuchungsbereich konnten sieben verschiedene Fledermausarten im Laufe des Sommers festgestellt werden. Der Luitpoldhain stellt ein wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse dar, da es in Nähe zu bedeutenden Fledermausquartieren im Stadtgebiet liegt. Mit dem Dutzendteich befindet sich außerdem ein weiteres wichtiges Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe. Dominierende Art war während der nächtlichen Aktivitätsphasen die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), gefolgt vom Großabendsegler.

Der Park bietet mit seinem Baumbestand aber auch verschiedene Quartiermöglichkeiten. Vom Großabendsegler (*Nyctalus noctula*) konnten im Änderungsbereich zwei besetzte Quartierbäume erfasst werden. Dabei handelte es sich um Balzquartiere. Ein Quartiernachweis an den Gebäuden von Meistersingerhalle und Hotel gelang nicht.

Bei den Erfassungen wurden außerdem mehrfach Feldhasen (*Lepus europaeus*) beobachtet. In den Baumbeständen konnten Siebenschläfer (*Glis glis*) nachgewiesen werden.

Es konnten außerdem insgesamt 40 Brutvogelarten im Luitpoldhain festgestellt werden. Davon gelang für 23 Arten ein Brutnachweis bzw. es besteht Brutverdacht. Es handelt sich dabei hauptsächlich um baum- und gehölzbrütende, meist häufige Arten. Die übrigen Arten waren lediglich als Nahrungsgäste im Gebiet anwesend, weitere drei Vogelarten konnten regelmäßig beim Überflug beobachtet werden.

Bedeutung haben der Luitpoldhain und speziell auch der Änderungsbereich für Spechte und höhlenbrütende Arten. Nachgewiesen werden konnte Bunt-, Grün- und Mittelspecht, alle drei hatten aber keine aktuell besetzten Brutstätten im Luitpoldhain. Die Folgenutzer von Spechthöhlen profitieren von deren Aktivitäten. Auffallend war die hohe Besetzung von Specht- oder Asthöhlen durch den Star (*Sturnus vulgaris*). Im Unterschied dazu nutzte der Feldsperling (*Passer montanus*) nahezu ausschließlich die im Gebiet vorhandenen Nistkästen aus Holzbeton oder Holz. Für die Meisenarten blieben die nicht besetzten Vogelkästen, kleine Baumhöhlen oder ebenfalls das Gebäude der Meistersingerhalle als Brutplatz.

Von den größeren und v.a. früh mit dem Brutgeschäft beginnenden Arten sind hier Bruten der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), der Ringeltaube (*Columba palumbus*) und der Rabenkrähe (*Corvus corone*) mit Nestfunden belegt. Bei den kleineren bzw. den später im Gebiet ankommenden Brutvogelarten (Zilpzalp, Waldlaubsänger etc.) gelangen dagegen in der Mehrzahl der Fälle daher nur Feststellungen der Revierzentren über die Gesänge.

Greifvögel konnten im Luitpoldhain nicht als Brutpaare festgestellt werden. Turm- und Wanderfalke (*Falco tinnunculus et peregrinus*) konnten aber als Nahrungsgast beobachtet werden. Zu erwarten wäre z.B. auch der Sperber (*Accipiter nisus*).

Eulen wurden nur 2019 gezielt erfasst. Der Waldkauz (*Strix aluco*) wurde nur einmal rufend festgestellt, danach gelangen keine Nachweise mehr. Im Luitpoldhain gibt es keine für den Waldkauz ausreichend große Baumhöhlen, die für eine Brut geeignet wären. Es hängt im westlichen Bereich ein Waldkauzkasten, der aber nicht belegt war.

Dagegen konnte die Waldohreule (*Asio otus*) mit einer erfolgreichen Brut nördlich der Ehrenhalle sowie einer weiteren Brut westlich der Münchener Straße aus dem Innenhof eines Wohnblocks an der Rankestraße festgestellt werden.

Zu den im Untersuchungsgebiet festgestellten Gebäudebrütern kann man Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze zählen. Der Mauersegler brütet auch an Gebäuden, war hier aber nur zur Nahrungssuche anwesend. Von keiner dieser Arten konnten an den Gebäuden von Meistersingerhalle und Hotel Nester festgestellt werden.

Entsprechend der Lebensraumstrukturen ist das vorgefundene Artenspektrum von baum- und gehölzbrütenden Vogelarten geprägt. Es treten dabei schwerpunktmäßig Vogelarten auf, die entweder in den Baumkronen oder in Baumhöhlen brüten. Etwas unterrepräsentiert sind dagegen Arten, die eher im Strauchwerk oder Unterholz oder ganz auf dem Boden brüten, was angesichts der eher lichten Gehölzbereiche nicht überrascht. Zudem sind hier auch Störaspekte (z.B. durch Hunde) nicht zu unterschätzen. Dichtere Gehölzbereiche sind nur im Osten und Süden des Luitpoldhains zu finden.

Der Untersuchungsbereich zeichnet sich in Bezug auf seine Größe durch einen mäßigen Artenreichtum aus, bemerkenswert sind v.a. aber die hohen Individuendichten an Vögeln. Dies rührt daher, dass der Luitpoldhain nicht nur Brut- sondern auch Nahrungshabitat ist. So nutzen viele Vögel, die in den umliegenden Wohnquartieren oder Gehölzbeständen brüten, diesen als wichtigen Nahrungslebensraum.

Avifaunistisch von absolut untergeordneter Bedeutung sind dagegen die großen versiegelten Stellplatzflächen im Osten der Meistersingerhalle. In den dortigen Bäumen konnten auch keine Bruten festgestellt werden.

Reptilien konnten bei vier Begehungen im Frühjahr und Sommer 2016 nicht festgestellt werden, da letztendlich für Arten wie die Zauneidechse *(Lacerta agilis*) auch essentielle Lebensraumstrukturen fehlen. Auch geeignete Flächen für Amphibien, insbesondere Laichgewässer, fehlen völlig.

Für die Vorkommen besonderer oder seltener Arten von Wirbellosen (Spinnen, Insekten etc.) bietet der Luitpoldhain potentiellen Lebensraum. Eine geringe Bedeutung dürfte für Artengruppen wie Tagfalter und Heuschrecken gegeben sein, da geeignete Lebensräume beschränkt sind und durch die Parkpflege und -nutzungen Beeinträchtigungen bestehen.

Das Habitatpotenzial für totholzbewohnende (xylobionte) Käfer im Allgemeinen und für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Speziellen ist maßgeblich vom Vorhandensein alter und sehr alter Bäume abhängig, die über größere Mulmhöhlen verfügen. Diese stehen v.a. im Westteil des Änderungsbereichs sowie nördlich der Meistersingerhalle und allgemein entlang der Schultheißallee.

Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) konnten im gesamten Luitpoldhain nicht festgestellt werden. Auch in den begutachteten Baumkronen fanden sich keine Hinweise auf geeignete, großvolumige Höhlungen. Ein Vorkommen im Kronenbereich erscheint daher unwahrscheinlich. Die Baumbestände sind aktuell relativ arm an großen Mulmhöhlen, weisen aber infolge von Pflegeeingriffen zur Verkehrssicherung umfangreiche Mengen an kleinen Asteinfaulungen (künftige Mulmhöhlen) und Kleinstrukturen auf. Totäste und Stammtotholz werden aus Gründen der Verkehrssicherung dagegen regelmäßig entfernt. Einige der vorgefundenen Mulmhöhlen im Stammbereich sind aber potentiell für den Eremiten geeignet. Aufgrund der benachbarten Funde des Eremiten (insb. im Bereich des Dutzendteichs) sind alle aktuellen und in der Entstehung befindlichen, geeigneten Habitatstrukturen insb. an Eiche im Luitpoldhain als Teillebensraum dieser größeren Eremitenpopulation im Nürnberger Süden aufzufassen. An weiteren totholzbewohnenden Käferarten wurden Rosenkäferartige (*Cetonia aurata* oder *Protaetia spp*.) und auch der Nashornkäfer (*Oryctes nasicornis*) festgestellt (BUFOS, 2019).

2.4.2.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die Bedeutung der Lebensräume ist eng verknüpft mit deren Bedeutung für die Tierwelt. Für die hauptsächlich betroffenen Artengruppen, also Fledermäuse, Vögel und totholzbewohnende Käfer, sind die Altbaumbestände mit ihrem Struktur- und Höhlenreichtum teils

essentielle Habitate. Eine Ersetzbarkeit ist nur in beschränktem Maße gegeben. Eingriffe in reine Nahrungshabitate (Wiesenflächen) wiegen dagegen weniger schwer.

Durch die Änderung der Darstellungen des FNP wird in Sonderbauflächen die Baurechtschaffung vorbereitet und später über die Bebauungsplanänderung eine Bebauung ermöglicht. Die Auswirkungen auf die Tierwelt, für die das besondere Artenschutzrecht gilt, wurden auch im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geprüft (GROSSER-SEEGER & PARTNER, 20.08.2019). Damit sind aber auch alle planungsrelevanten Arten erfasst. Bei Ergreifen von Vermeidungs- und vorlaufenden Ersatzmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht einschlägig und somit können auch nachhaltige Beeinträchtigungen für die Tierwelt ausgeschlossen werden. Alle CEF-Maßnahmen können in räumlicher Nähe umgesetzt werden.

Aufgrund des in Folge der Planung zunächst zu erwartenden Wegfalls wichtiger Habitatstrukturen (Alteichen) ist für das Schutzgut Tiere mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, obwohl alle geplanten, vorlaufenden Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden können.

2.4.3 Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume (siehe Kap. 2.4.1 und 2.4.2) und auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (biologische Vielfalt i.S.v. Strukturvielfalt, siehe Kap. 2.5) gegeben.

Da zumindest für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind und die Strukturvielfalt abnimmt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt ebenfalls als erheblich nachteilig zu bewerten.

2.5 Landschaft

2.5.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „113 Mittelfränkisches Becken“. Im ABSP wird das Untersuchungsgebiet zur Untereinheit „113-53 Stadtgebiet Nürnberg-Fürth“ gezählt.

Der Luitpoldhain ist eine durch den Menschen überprägte Landschaft mit vielen naturnahen Elementen im innerstädtischen Bereich. Für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung ist der alte Baumbestand entlang Münchener Straße und Schultheißallee. Die alten Eichen weisen aufgrund ihres Wuchses und ihrer Größe eine besondere Eigenart auf, die den städtischen Raum hier prägt. Sie sind vom Straßenraum aus erlebbar und tragen auch zu einer besonderen Eingangssituation im nördlichen Vorfeld der Meistersingerhalle bei. Diese Bäume rahmen den massigen Gebäudekomplex von Meistersingerhalle und Hotel ein und bilden gleichzeitig auch ein Gegengewicht zur Architektur, das jüngere Bäume nicht in dem Maße leisten könnten. Die denkmalgeschützte Architektur der Meistersingerhalle leistet aber auch selbst einen Anteil an der Eigenart des Ortes durch seine kubische, die Horizontale betonende Bauform.

Die sehr stark überprägten, da großflächig asphaltierten Bereiche v.a. im östlichen Teil des Änderungsbereichs, stehen hierzu im Kontrast. Selbst die erfolgte Überstellung der Parkplatzflächen mit Bäumen kann den naturfernen Charakter kaum aufheben. Eine Baumhecke zu den eigentlichen Parkflächen des Luitpoldhains im Süden stellt eine optische Trennung dar, die auch beim Blick von Süden nach Norden eine grüne Kulisse ergibt. Die nur von einzelnen Bäumen überstellten Wiesenflächen des Parks im Süden bieten weite Blickbeziehungen und ergeben einen anderen landschaftlichen Akzent.

Der Luitpoldhain setzt sich im Süden im Volkspark „Dutzendteich“ fort, was die Bedeutung als grüne Verbindungsachse unterstreicht und daher eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild verleiht.

2.5.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die Änderung der Darstellung von Grünflächen zu Sonderbauflächen stellt eine deutliche Veränderung zur bisherigen Planungssituation dar und lässt auch negative Veränderung des Landschaftsbildes erwarten. Es ist der Verlust von mit Altbäumen bestandenen Grünflächen zu erwarten, die im Zusammenhang mit Baumbestand im Mittelstreifen der Münchener Straße und westlich davon den landschaftlichen Charakter des Luitpoldhains nach Norden fortgesetzt haben. Diese Entrée-Situation geht mit der Planänderung verloren und kann auch durch Baumneupflanzungen zunächst nicht kompensiert werden.

Mögliche minimierende Maßnahmen auf Ebene des B-Plans können hier noch keine Berücksichtigung finden.

Durch die Ausweitung von Sonderbauflächen erfolgen erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.6 Menschliche Gesundheit

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch bilden generell gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebiets.

2.6.1 Erholung

2.6.1.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Der Änderungsbereich weist mit Teilen des Luitpoldhains als öffentliche Grünanlage eine sehr hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet auf. Er wird nicht nur von den Bewohnern der angrenzenden Wohnquartiere genutzt, sondern er hat auch darüber hinaus für die Stadt eine wichtige Bedeutung. Dementsprechend ist das Naherholungspotential im ABSP der Stadt Nürnberg hier als „hoch“ bewertet.

Laut Jugendhilfeplan „Spielen in der Stadt“ besteht im Planungsbereich Glockenhof/ Gleißhammer (Nr. 6), zu dem der Luitpoldhain zählt, derzeit ein ungedeckter Bedarf an ca. 71.252 m² öffentlicher Spielplatzfläche. Nach dem Gesamtstädtischen Freiraumkonzept (GFK) von 2013 beläuft sich das Defizit an öffentlichen Grünflächen in diesem Planungsbereich auf 18,9 ha womit eine starke Unterversorgung verbunden ist. Unter diesem Aspekt ist die Bedeutung des Luitpoldhains als Naherholungsgebiet noch deutlicher hervorzuheben.

Ausgestattet mit weitläufigen Rasenflächen, einzelnstehenden Bäumen, Baumgruppen und Hainen mit teils sehr alten Eichenbeständen bietet die Parkanlage viel Raum und

Abwechslung zum erholsamen Verweilen. Geh- und Radwege erschließen den Park und führen weiter zum Dutzendteich.

Seit 2000 wird der Luitpoldhain wieder für Großveranstaltungen, wie das zweimal jährlich im Sommer stattfindende „Klassik Open-Air“ genutzt. Die Veranstaltungsfläche liegt in den zentralen Wiesenflächen (außerhalb des Änderungsbereichs), bei solchen Veranstaltungen unterliegt aber der gesamte Park einem hohen Nutzungsdruck. Gleiches gilt für andere Veranstaltungen wie z.B. „Rock im Park“ wo Teilbereiche zum Zelten genutzt werden können.

2.6.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die Rücknahme von Grünflächen zugunsten von Sonderbauflächen stellt zunächst eine Einschränkung der zur Verfügung stehenden Flächen dar. Allerdings werden diese Bereiche derzeit zum großen Teil zum Parken (großer und kleiner Parkplatz neben der Meistersingerhalle) genutzt. Dieser Bereich hat lediglich Hinführungscharakter zum eigentlichen Park und unterliegt durch den Straßenverkehr entsprechenden Lärmeinflüssen. Es geht der „grüne“ Eingangsbereich mit dem Alt-Eichen-Beständen im Nordwesten verloren und es erfolgt eine weitere Versiegelung von Freiraum, die den Nutzungsdruck auf den Luitpoldhain aufgrund kleiner werdender Fläche erhöhen kann. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Grünflächendefizits im Planungsbereich Glockenhof/Gleißhammer zu beachten.

In Bezug auf die Erholungsfunktion des Gebietes werden durch die Flächennutzungsplanänderung daher erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholung) gesehen.

2.6.2 Lärm

2.6.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

<u>Verkehrslärm</u>

Der Luitpoldhain grenzt an das Untersuchungsgebiet 001 „Südstadt“ des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, der vom Stadtrat am 28.10.2015 beschlossen wurde. Untersuchungsgebiete wurden dort festgelegt, wo mindestens 50 Einwohner leben, die einer Lärmbelastung von mehr als L_{DEN} 70 dB(A) oder L_{Night} 60 dB(A) ausgesetzt sind, also Werte im Bereich der schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG. Die Untersuchungsgebiete zählen im Stadtgebiet zu den besonders kritischen Bereichen hinsichtlich der Lärmeinwirkungen, das Untersuchungsgebiet 001 sogar zu dem mit Abstand höchsten Belastungskonzentration (Noise Score) in der ganzen Stadt.

Der Änderungsbereich ist von großen Straßen umgeben und damit in einem Gebiet mit hohem Geräuschpegel gelegen. Es sind u.a. folgende Lärmemittenten maßgeblich (Angabe der Durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke DTV in Kfz/24 h für den Prognose-Nullfall 2035, Verkehrsplanungsamt, 27.03.2019):

- Verkehrslärm durch die Münchener Straße im Westen (südlich Wodanstraße) (DTV von 31.000 Kfz/24 h)
- Verkehrslärm durch Bayernstraße im Süden (DTV = 31.900 Kfz/24 h)
- Verkehrslärm durch Schultheißallee im Norden (nördlich „An der Ehrenhalle“) (DTV = 12.100 Kfz/24 h)
- Verkehrslärm durch Straße „An der Ehrenhalle“ im Osten (DTV = 5.800 Kfz/24 h)

- Verkehrslärm durch Straßenbahnlinie in der Schultheißallee (223 Züge)

Der Prognose-Nullfall stellt die Lärmsituation im Prognosejahr (hier: 2035) dar, wenn es zu keinem Neubau eines Konzerthauses und keinem Umbau der Meistersingerhalle kommt. Hierbei ist nur der Status quo mit der allgemein prognostizierten Zunahme der Verkehrszahlen berücksichtigt. Ermittelt wurden die Beurteilungspegel an den zu den Verkehrsanlagen nächstgelegenen Gebäudefassaden in den umliegenden Gebieten (IfB Sorge, 27.02. 2020).

Lärmeinwirkungen bestehen vor allem unmittelbar entlang der Hauptverkehrsstraßen, aber auch noch deutlich abseits. Es zeigt sich, dass im Bereich der Hainstraße zwischen Baaderstraße und Hallerhüttenstraße tags Beurteilungspegel von 70,7 bis 72,2 dB(A) auftreten würden. Auch im übrigen Verlauf der Hainstraße liegen die Werte nur knapp unter 70 dB(A). Solche hohen Werte liegen auch an je einem Immissionsort an der Ecke Bayernstraße/Schultheißallee und an der Frankenstraße vor. An Münchener Straße und Schultheißallee liegen die ermittelten Beurteilungspegel tags meist unter 64 dB(A) (Immissionsgrenzwert für MI), es erfolgen aber auch hier Überschreitungen. Im Änderungsbereich selbst wurden an den Fassaden des Hotels Beurteilungspegel bis 63,2 dB(A) ermittelt. An keinem Straßenabschnitt können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von tags 59 dB(A) eingehalten werden, geschweige denn die niedrigeren Orientierungswerte der DIN 18005.

Nachts ist die Situation grundsätzlich vergleichbar. Auch hier sind die Straßenabschnitte mit den stärksten Belastungen die vorgenannten, zusätzlich aber auch Teile der Wodanstraße und der Parsifalstraße. An der Hainstraße werden dabei maximale Immissionswerte von bis zu 64,4 dB(A) erreicht. Im Änderungsbereich selbst wurden an den Fassaden des Hotels nachts Beurteilungspegel bis 54,5 dB(A) ermittelt. Auch hier können an keinem Straßenabschnitt die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von nachts 49 dB(A) eingehalten werden und auch nicht die niedrigeren Orientierungswerte der DIN 18005.

Gewerbelärm

Vom Änderungsbereich selbst gehen derzeit auch Lärmemissionen aus und zwar in Form von Parkplatzlärm. Hinzu kommen mögliche Geräuschemissionen aus Haustechnikanlagen sowie der Anlieferungsverkehr für Meistersingerhalle und Hotel. Dieser Lärm gilt als Gewerbelärm, so dass hierfür die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Anwendung findet. Die Richtwerte der TA Lärm sind bei der Vorhabengenehmigung verbindlich und unterscheiden sich insoweit von den Zielwerten der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Es erfolgte hinsichtlich des Gewerbelärms eine Ermittlung der Anlagengeräusche und des auftretenden Parkplatzlärms im Ist-Zustand (nur Betrieb Hotel und Meistersingerhalle) (Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, IFB SORGE, 07.11.2018). Im Ergebnis konnten an keinen der relevanten Immissionsorte in der Umgebung eine Überschreitung der Orientierungs- oder Immissionsgrenzwerte während der Tagzeiten festgestellt werden. Nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) bestehen derzeit an einzelnen Wohngebäuden an der Schultheißallee aufgrund der Nähe zum „Großen Parkplatz“ Überschreitungen des Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwertes für Mischgebiete um bis zu 3 dB(A).

Die derzeitige Bedeutung des Änderungsbereichs aber auch seines Umfeldes für das Schutzgut Mensch (Lärm) ist durch Vorbelastungen durch Lärmimmissionen geprägt. Die Vorbelastungen erfordern besondere Maßnahmen beim Schallschutz in der verbindlichen Bauleitplanung.

2.6.2.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können abschließende Bewertungen der künftigen Immissionssituation nicht getroffen werden, da die bloße Darstellung einer Baufläche noch keine Aussage über die Stellung künftiger Baukörper oder die Nutzungsintensität aussagt. Im parallelen Änderungsverfahren zum B-Plan Nr. 4160 wurden entsprechende schallschutztechnische Untersuchungen erstellt, die auf das konkrete Planungskonzept eingehen. Diese Gutachten finden hier Berücksichtigung, da die FNP-Änderung dazu dient, dass die B-Planänderung aus dem FNP entwickelt ist und letztlich der Realisierung des Vorhabens dient.

Durch die Planung wird ein Mehrverkehr (Besucher- und Anlieferverkehr) durch neue Nutzungen ausgelöst. Ferner sind Anlagen der Haustechnik sowie Reflexionen an neuen Gebäudefassaden (Konzerthaus) zu berücksichtigen. Die Immissionen wurden wieder getrennt nach ihrer Herkunft (Verkehrs- und Gewerbelärmemissionen) ermittelt, da unterschiedliche Orientierungs- und Grenzwerte gelten. Immissionen auf den Neubau des Konzerthauses selbst wurden nicht weiter vertiefend untersucht, da aufgrund der Nutzung des Gebäudes für Konzerte erhöhte Anforderungen an die Schalldämmung der gesamten Gebäudehülle zu stellen waren und damit eine Schallübertragung von innen nach außen und umgekehrt vernachlässigt werden konnte.

Verkehrslärm

Hinsichtlich des Lärms erfolgten Immissionsprognosen für den Planfall im Prognosejahr 2035 mit dem dann zu erwartenden Verkehrslärm (zu erwartender Zusatzverkehr durch die Planung) (Untersuchung Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld, IFB SORGE, 27.02. 2020). Dabei wurden neben den auftretenden Beurteilungspegeln in unterschiedlichen Geschosshöhen an den relevanten Immissionsorten im Umfeld auch die Differenzpegel zum Prognose-Nullfall (ohne eine Veränderung der baulichen Nutzungen) ermittelt. Ferner erfolgte eine Untersuchung, wie sich eine Verringerung der zulässigen Geschwindigkeit auf der Münchener Straße von derzeit 70 km/h auf 50 km/h auswirken würde.

Die gutachterliche Betrachtung ergibt, dass durch Zusatzverkehre Pegelerhöhungen sowohl tags als auch nachts im Ausmaß bis 0,4 dB auftreten, in weiter entfernten Lagen auch keine Erhöhungen errechnet wurden. Betroffen von Pegelerhöhungen sind insbesondere Wohngebäude an der Parsifalstraße und am Platz der Opfer des Faschismus, aber auch an der Schultheißallee wurde noch eine Pegelerhöhung von 0,2 dB im lautesten Stockwerk (hier 1. OG) ermittelt. Nachts sind mehr Immissionsorte von Pegelerhöhungen betroffen als tags, jedoch beträgt auch hier die maximale Pegeldifferenz nur 0,4 dB(A). Die Pegelerhöhungen liegen deutlich unter 1,0 dB(A) und sind somit für das menschliche Gehör nicht/kaum wahrnehmbar. Erstmalige Überschreitungen der sog. Sanierungsrenzwerte (Auslösewerte), also Lärmpegel die einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen an Verkehrs- oder Schienenwegen auslösen bzw. nach denen die Dringlichkeit für eine Lärmsanierung im Rahmen der Lärmschutzprogramme des Bundes ermittelt wird, treten aber an keinem Immissionsort auf. Es treten aber Erhöhungen der einwirkenden Pegel an Immissionsorten auf (hier: Wodanstraße und Hainstraße), wo bereits jetzt schon Werte von 60 dB(A) nachts überschritten werden. Jeder weitere Beitrag an Lärmimmissionen, auch wenn er scheinbar nur gering ist, führt hier zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Auswirkungen auf die Freizeitnutzungen im Luitpoldhain wurden nicht untersucht, da hierfür kein Immissionsort angesetzt wurde. Aus den angrenzenden Immissionsorten an Parsifalstraße und Schultheißallee sowie vom Hotel lassen sich aber die Auswirkungen auf den Luitpoldhain ableiten, die nur in geringem Umfang in den Randbereichen und für den Menschen kaum wahrnehmbar auftreten.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Münchener Straße würde sich pegelmindernd auswirken. Die größten Minderungen treten dabei im südlichen Teil der Parsifalstraße auf und betragen bis zu 2 dB(A). Im übrigen Bereich dagegen sind die Minderungen deutlich geringer, da sich die niedrigeren Fahrgeschwindigkeiten für den weiteren Verlauf in der Hainstraße, Wodanstraße und Schultheißallee nicht mehr auswirken. Gerade dort treten aber Pegelerhöhungen um bis zu 0,4 dB auf. Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist über den Bebauungsplan aber nicht festsetzbar.

Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von Besuchern von Konzerthaus und Meistersingerhalle soll ergänzend durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes reduziert werden. Das Mobilitätskonzept wird derzeit noch erstellt, könnte auf Ebene des FNP aber nicht berücksichtigt werden.

Somit ist festzuhalten, dass im Umfeld des Luitpoldhains enorme Lärmbelastungen bestehen, die auch Wohnnutzungen betreffen. Durch das Vorhaben kommt es zu einem gewissen Mehrverkehr auf den umliegenden Straßen und damit zu Erhöhungen der Lärmpegel an den schon belasteten Immissionsorten. Die rechnerisch ermittelten Auswirkungen des Verkehrslärms liegen in einem geringen Rahmen, allerdings führen sie zu weiteren Erhöhungen an schon erheblich belasteten Immissionsorten. Deswegen werden die Auswirkungen der Planung als erheblich nachteilig für das Schutzgut Mensch – Lärm bewertet.

Gewerbelärm

Hinsichtlich des Gewerbelärms erfolgten im Rahmen der B-Planänderung Prognosen für die zukünftige Nutzungssituation (Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, IFB SORGE, 07.11.2018). Dabei wurde auch untersucht, welche Auswirkungen die Interimsnutzung der Meistersingerhalle als Oper-Standort nach Fertigstellung des Konzerthauses hat. Es wurde aber auch der Ausnahmefall von sog. „seltenen Ereignissen“ betrachtet, also der Extremfall beim Zusammentreffen verschiedener Veranstaltungen bzw. bei besonders großen Veranstaltungen.

Auch bei der Prognose konnten in keinem der untersuchten Planfälle Überschreitungen der Orientierungs- oder Immissionsgrenzwerte an den benachbarten Immissionsorten (Schultheißallee, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Wodanstraße, Hainstraße) zu den Tagzeiten (6 Uhr bis 22 Uhr) festgestellt werden. Lediglich zu den Nachtzeiten erfolgen während der Interimsnutzung der Meistersingerhalle Überschreitungen des Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwertes für Mischgebiete im bisher schon bestehenden Rahmen von bis zu 3 dB(A) an einzelnen Immissionsorten gegenüber an der Schultheißallee. Nach Umbau der Meistersingerhalle zum Kongresszentrum sind zukünftig keine Überschreitungen mehr zu erwarten. Auch das sog. Spitzenpegelkriterium bei seltenen Ereignissen (größere Veranstaltungen) kann sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. (Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, IFB SORGE, 07.11.2018) Der Grund hierfür liegt darin, dass beim „Endzustand“ mit dem Betrieb eines Konzerthauses und eines Kongresszentrums sich die Nutzung des „Großen Parkplatzes“ voraussichtlich auf die Tagstunden und die frühen Nachtstunden verteilen wird, so dass Nutzungsspitzen in der Nacht ausbleiben.

Um zusätzliche Auswirkungen durch Anlagenlärm auf das Umfeld ausschließen zu können, ist in der Bebauungsplanänderung auch die Festsetzung einer Emissionskontingentierung (vgl. Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente, IfB Sorge, 05.08.2019) vorgesehen. Über diese Kontingentierung kann der an den Immissionsorten einwirkende Lärm wirkungsvoll begrenzt werden, doch auch dies kann nur auf B-Planebene berücksichtigt werden.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Mensch (Lärm) hinsichtlich ihrer Erheblichkeit muss unter Verweis auf die erfolgten Untersuchungen zum Immissionsschutz auf Ebene der Bebauungsplanung als erheblich nachteilig bewertet werden, da es zu weiteren Erhöhungen der Immissionspegel kommt. Die hohen Vorbelastungen erfordern in der nachgeordneten Planung auch eine Ausnutzung aller Möglichkeiten zum aktiven Schallschutz und zur Reduzierung der Ursachen (z.B. über Mobilitätskonzept).

2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG

Der Änderungsbereich liegt derzeit nicht im potentiellen Einwirkbereich eines Betriebes nach Störfall-Verordnung[2]. Umgekehrt ist in der geplanten Sonderbaufläche auch nicht die Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Änderungsbereich wird eine Sonderbaufläche „Kultur- und Kongresszentrum“ sowie Grünflächen dargestellt. Aufgrund der grundsätzlich dort später zu erwartenden Nutzungen besteht keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Auswirkungen durch Katastrophen (z.B. Erdbebengebiet) zu rechnen ist. Die zentralen Wiesenflächen des Luitpoldhains südlich der Meistersingerhalle sowie Teile der Schultheißallee und der Straße „An der Ehrenhalle“ liegen aber im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Fischbachs und können bei Hochwasser- oder auch Starkregenereignissen überflutet werden. Dieser Bereich ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und von baulichen Anlagen und anderen, die Funktion des Überschwemmungsgebietes beeinträchtigenden Faktoren, frei zu halten. In der Flächennutzungsplanänderung erfolgt ein entsprechender Vermerk.

Im Stadtgebiet von Nürnberg ist generell mit Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg zu rechnen. Gerade aufgrund der Lage im Bereich des früheren Reichsparteitagsgeländes besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit bisher unentdeckter Blindgänger. Bei allen weiteren Baumaßnahmen und Eingriffen in den Boden ist daher eine vorherige Kampfmittelerkundung erforderlich.

2.7 Luft

2.7.1 Bestand und Bewertung der lufthygienischen Ausgangssituation

Negativ stellt sich die Verkehrsbelastung des umgebenden Straßennetzes in Bezug auf Luftschadstoffe durch Kfz-Verkehr (NO_2- und Feinstaubkonzentrationen) dar. Mittlerweile ist der Kfz-Verkehr im Stadtgebiet von Nürnberg der Hauptverursacher der Stickstoffdioxidbelastung in der Umwelt.

Im Zuge der flächendeckenden Messungen zur Luftqualität im Stadtgebiet von Nürnberg in den Jahren 2002 bis 2011 betrug der Mittelwert über das gesamte Stadtgebiet 34 µg/m³. Für den Bereich, in dem der Änderungsbereich liegt, wurden 2004/2005 mobile, dis-

[2] Abstandsgebot nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie

kontinuierliche Messungen durchgeführt. Hier ergaben sich Belastungen mit NO_2 von 36 µg/m³ und für Benzol von 1,4 µg/m³. Während der Benzol-Wert als unkritisch anzusehen ist (Ganzjahresgrenzwert liegt bei 5,0 µg/m³) lagen die Stickstoffdioxid-Gehalte nur wenig unter dem aktuell gültigen NO_2-Ganzjahresgrenzwert der 39. BImSchV von 40 µg/m³.[3] Aufgrund der angewandten, diskontinuierlichen Messmethode und der Messzeiten (nur Messungen zu den verkehrsreicheren Tagzeiten, d.h. ohne Nachtmessungen) besitzt ein direkter Vergleich mit dem Ganzjahresgrenzwert allerdings nur orientierenden Charakter.

Neuere Modellrechnungen zur NO_2-Belastung einzelner Straßenabschnitte im Stadtgebiet Nürnberg (BÜRO LOHMEYER, 2018) weisen für Münchener Straße und die Schultheißallee im Änderungsbereich keine NO_2-Jahres-Konzentrationen aus, die über dem Ganzjahresgrenzwert für Stickstoffdioxid (von 40 µg/m³) liegen. Aufgrund der breiten Grünzüge und der Entfernung der Randbebauung werden auch im näheren Umfeld des Änderungsbereichs aktuell keine Grenzwertüberschreitungen für Stickstoffdioxid an Bestandsgebäuden prognostiziert, lediglich in einem Bereich an einem Wohnquartier an Wodan- und Rankestraße im Westen.

Um konkrete Zahlen für den Änderungsbereich zu erlangen, erfolgte 2019 durch die Stadt die Aufstellung einer mobilen Messstation unmittelbar nordwestlich der Meistersingerhalle an der Einmündung der Schultheißallee in die Münchener Straße. Es liegen bisher Daten für die Monate April bis Juli 2019 vor. Für NO_2 wurden Monatsmittelwerte zwischen 20 und 23 µg/m³ ermittelt. Der Ganzjahresgrenzwert wird damit im Betrachtungszeitraum nicht überschritten. Für Feinstaub PM_{10} wurden Monatsmittelwerte von 13 bis 22 µg/m³ gemessen. Diese Werte sind im Vergleich mit dem Jahresgrenzwert (40 µg/m³) ebenfalls unkritisch. Es kam im bisherigen Messzeitraum zu keiner Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes (von 50 µg/m³) (schriftl. Mittl. SUN/U-M, 12.08.2019).

Gewerbebetriebe mit hinsichtlich der Lufthygiene relevanten Emissionsquellen bestehen im näheren Umfeld nicht.

Der Baumbestand des Luitpoldhains weist hier eine sehr hohe Bedeutung für die lufthygienische Situation auf, da er staub- und schadstoffbindend wirkt und zur Frischluftproduktion beiträgt.

2.7.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die Änderung der FNP-Darstellung von Grünfläche zu Sonderbaufläche ermöglicht die Festsetzung von Baugebieten im B-Plan und somit eine Bebauung. Damit wäre ein Wegfall von Grün- und Baumbestand verbunden, was die Staubbindung an der Vegetation reduziert. Angesichts des verbleibenden Baumbestands im Luitpoldhain werden hier aber noch keine erheblichen Auswirkungen gesehen.

Die Vergrößerung der Sonderbaufläche kann zu neuen Emittenten im Gebiet führen. Auf Vorhabenebene ist die Versorgung des geplanten Konzerthauses mit Fernwärme aber bereits vorgesehen, so dass es nicht zu Emissionen aus Hausbrand im Änderungsbereich kommen wird. Eine mögliche Zunahme von Emissionen aus neuem Ziel- und Quellverkehr ist aber trotz des geplanten Mobilitätskonzeptes nicht auszuschließen, da immer auch ein entsprechender Anteil der künftigen Konzerthausbesucher mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) anreisen wird (vgl. Verkehrszahlen Prognose-Planfall 2035, Verkehrs-

[3] Stadtentwässerung und Umweltanalytik in Nürnberg (SUN): Die Luftqualität in Nürnberg - Fünf Jahrzehnte Luftuntersuchungen in Nürnberg, Juli 2012

planungsamt, Februar 2019). Allerdings ist das Gebiet über Busse und Straßenbahnen durch den ÖPNV gut erschlossen und die Zuwächse betragen ≤ 5%.

Basierend auf einer für das Jahr 2020 erstellten Immissionsprognose zeigen die o.a. Modellrechnungen, dass auch 2020 in verkehrsnahen Lagen Überschreitungen des NO_2-Grenzwertes in der Umgebung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (BÜRO LOHMEYER, 2018). Dies betrifft aber nur Bereiche außerhalb des Änderungsbereiches. Für den Luitpoldhain ist hingegen nicht von Überschreitungen des Jahresgrenzwertes für Stickstoffdioxid aufgrund der insgesamt offenen Bebauungsstruktur der Umgebung mit weiten Frischluftkorridoren auszugehen.

Die Werte für Feinstaub weisen schon heute keine Grenzwertüberschreitungen auf. Übertragen auf den Änderungsbereich bedeutet dies, dass hier auch in verkehrsnaher Lage nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV für Feinstaub zu rechnen ist.

Bezüglich des Schutzgutes Luft wird daher noch nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Planung ausgegangen.

2.8 Klima

2.8.1 Bestand und Bewertung der klimatischen Ausgangssituation

Die Stadt Nürnberg liegt im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima. Charakteristisch sind hohe Sommertemperaturen, vergleichsweise milde Winter und eine insgesamt geringe Niederschlagsmenge. Mit durchschnittlich 645 mm Niederschlag pro Jahr zählt Nürnberg zu den trockensten Gebieten Bayerns.

Der Änderungsbereich wird in der Klimafunktionskarte des Stadtklimagutachtens Nürnberg (GEO-NET UMWELTCONSULTING GmbH, Mai 2014) bezüglich der Parkflächen des Luitpoldhains als Ausgleichsraum mit einem mäßigen Kaltluftvolumenstrom bewertet. Das Strömungsbild zeigt nur einen geringen Zustrom von Kaltluft aus Süden und Osten vom Dutzendteichgelände. Im Kaltluftströmungsfeld ist auch erkennbar, dass der Gebäudekomplex von Meistersingerhalle und Hotel eine Abflussbarriere für die entstandene Kaltluft darstellt, die nach Norden in die dortigen Wohngebiete abfließt. Die bioklimatische Situation wird in diesem Bereich daher als weniger günstig eingeschätzt. Für eine windstille Sommernacht wurden im Klimagutachten für die Stadt Nürnberg im Planungsgebiet Temperaturunterschiede von etwa 2°C zwischen Gebäudekomplex mit versiegelten Parkplatzflächen und den umgebenden Freiräumen des Parks mit Baumbestand ermittelt. Der Baumbestand dient auch der Frischluftbildung.

Aufgrund des Umfelds wird dem Luitpoldhain aber eine „sehr hohe bioklimatische Bedeutung“ bescheinigt. (Stadtklimagutachten Nürnberg, GEO-NET UMWELTCONSULTING GmbH, Mai 2014) Der Luitpoldhain wird im Gesamtstädtischen Freiraumkonzept Nürnberg (2013) als Parkanlage über 2,5 ha auch als „potenzieller Kühlraum“ geführt.

2.8.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die „sehr hohe bioklimatische Bedeutung“ des Luitpoldhains schlägt sich in einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen nieder. Eine solche wird auch durch die Erweiterung von Bauflächen in der Flächennutzungsplanänderung vorbereitet. Schon jetzt ist die Auswirkung durch den bestehenden Gebäudekomplex feststellbar. Über die Grünzüge entlang der Münchener Straße und der Schultheißallee kann den

Wohnquartieren im Westen und Norden noch ausreichend Frischluft zuströmen, dennoch sind diese zusätzlichen Einschränkungen kritisch zu sehen, da die angrenzenden Siedlungsgebiete eben schon jetzt bioklimatisch belastet sind. Jede weitere Verschlechterung kann hier zu merklichen Einflüssen auf das Lokalklima führen. Der verbleibende Frischluftkorridor darf daher in der Zukunft nicht weiter verengt werden. Im Bereich der neu dargestellten Baufläche im Nordwesten gehen ohnehin Teilflächen eines Kalt- und Frischluftgebietes verloren und es ist im Bereich der neuen Bebauung und Versiegelungen mit einer weiteren Überwärmung zu rechnen.

Bei den vorgesehenen Nutzungserweiterungen und den damit auf Ebene des Bebauungsplans verbundenen tatsächlichen Auswirkungen der Realisierung der Bauflächen sind auch die zu erwartenden klimatischen Veränderungen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die prognostizierte Zunahme von Extremwetterlagen (Hitzetage/-wellen, Starkregenereignisse). Durch die Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf B-Planebene (vgl. auch Umweltbericht zur Änderung des B-Plans Nr. 4160, Kap. 4) kann dem entgegengewirkt werden. Bausteine hierfür sind das Mobilitätskonzept (Vermeidung von CO_2-Emissionen), grünordnerische Maßnahmen (Baumpflanzungen, Schaffung von Schattenplätzen etc.) sowie Maßnahmen, die an der Hochbauplanung (Fassadengestaltung, Dachbegrünung) ansetzen.

Die bestehende Strömungsbarriere für Kalt- und Frischluft an den bestehenden Baukörpern im Nordwesten des Luitpoldhains wird weiter eingeengt. Aufgrund der verbleibenden Fläche des Luitpoldhains, die sich klimatisch ausgleichend auswirkt, werden die Auswirkungen der Planung für das Schutzgut Klima als nicht erheblich nachteilig bewertet.

2.9 Abfall und Abwässer

Nähere Angaben zu Art und Menge der durch die Realisierung der Planung erzeugten Abfälle (i.d.R. hausmüllähnliche Abfälle, Verpackungsabfälle) und ihrer Beseitigung und Verwertung sind auf Flächennutzungsplanebene nicht detailliert zu klären. Durch die Nutzungserweiterung ist mit einer Zunahme von Müll aus verschiedenen Fraktionen zu rechnen.

Bei der Baufeldfreimachung sind die einschlägigen Regelwerke für Rückbau und Entsorgung (incl. Beprobung) zu beachten, da bereits erhöhte Werte einzelner Bodenparameter festgestellt wurden. Dabei sind auch Funde von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen (siehe auch Kap. 2.6.3).

Anfallende Schmutzwässer können ins städtische Kanalsystem eingeleitet und der Reinigung im Klärwerk zugeführt werden.

Bezüglich der Punkte Abfall und Abwässer werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gesehen.

2.10 Kultur- und Sachgüter

2.10.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Mit Ausnahme der Schultheißallee ist nahezu der gesamte Änderungsbereich Bestandteil des Baudenkmals „Volkspark Dutzendteich, ehem. Reichsparteitagsgelände“ (D-5-64-000-2367). Der Luitpoldhain wurde erst 1906 für die Bayerische Landesausstellung errichtet.

Während der NS-Zeit wurde er umgestaltet zur Luitpoldarena und bildete als Aufmarschgelände den nördlichen Endpunkt des Reichsparteitagsgeländes. Es kam hier zu umfangreichen baulichen Maßnahmen, die auch zu einem Verlust alten Baumbestandes führten. Lediglich in den Randbereichen, außerhalb der Arena, wie z.B. im Umfeld der heutigen Meistersingerhalle, blieben Bäume aus der Zeit der Landesausstellung und vorher bestehen. Nach Ende des Krieges wurde das Gelände 1959/60 wieder zum Volkspark umgestaltet. Dabei verblieben weiter im Süden auch Reste der Steintribüne, die teilweise heute noch sichtbar sind, im Nordteil aber größtenteils mit Erde überdeckt (so z.B. südlich des Hotels) und bepflanzt oder eingesät wurden. Der alte Baumbestand wurde in die Planungen einbezogen und stellt heute die prägende Kulisse für den Landschaftspark dar und ist somit auch Bestandteil des Baudenkmals.

Daneben ist ein weiteres Baudenkmal die Meistersingerhalle selbst, die seit 2007 unter Denkmalschutz steht (D-5-64-000-2517). Die Konzerthalle ist als kubischer, die Horizontale betonender Stahlbetonbau mit Flachdach von Harald Loebermann entworfen worden. Das Gebäude wurde 1960-63 realisiert.

Als Sachgut ist neben der Meistersingerhalle auch der 1979 hinzugekommene Hotelbau mit ca. 200 Betten zu erwähnen. Weitere Sachgüter bestehen in der Parkausstattung und dem Freiflächenmobiliar. Ferner bestehen verschiedene Infrastrukturleitungen (Gas, Kanal, Strom etc.).

2.10.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Durch umfassende Veränderungen ist aus der Zeit der ursprünglichen Anlage des Luitpoldhains zur Landesausstellung 1906 im Luitpoldhain nur noch wenig ablesbar. Gerade im Eingriffsbereich nordwestlich der Meistersingerhalle befindet sich alter Baumbestand aus dieser Zeit und davor. In diesen Bestand wird eingegriffen und so gehen nicht nur Zeugnisse der damaligen Zeit verloren, sondern es erfolgt auch ein Eingriff in die denkmalgeschützte Parkanlage. Der Bau der Luitpoldarena erfolgte weiter südlich, so dass Eingriffe in diese Denkmalsubstanz nicht befürchtet werden müssen.

Die Flächennutzungsplanänderung hat zunächst keine direkten Auswirkungen auf die Baudenkmäler. Durch die Erweiterung der Bauflächen über den Bestand hinaus, kann über die Änderung des B-Plan Nr. 4160 Baurecht für neue Gebäude geschaffen werden, die bei Realisierung das Erscheinungsbild der alten Meistersingerhalle verändern können. Die Einzelstellung der Meistersingerhalle ist aber schon durch den Hotelbau 1979 aufgegeben worden. Dem Siegerentwurf des neuen Konzerthauses wurde im Preisgericht des Realisierungswettbewerbes aber bescheinigt, eine Verbindung zwischen denkmalgeschützter Meistersingerhalle und dem Neubau zu einem Ensemble zu schaffen. Negative Auswirkungen auf die Meistersingerhalle werden daher nicht gesehen.

Sachgüter sind durch die Planung nur mittelbar betroffen. Dies betrifft z.B. die Zuwegungen zum Hotelgebäude oder die Verlegung von Sparten. Diese Punkte sind in der B-Planung zu berücksichtigen, aber auch grundsätzlich zu bewältigen.

Trotz der Eingriffe in den alten Baumbestand, der auch Bestandteil des denkmalgeschützten Landschaftsparks ist, werden laut Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde weder für das Schutzgut Kulturgüter noch das Schutzgut Sachgüter erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Planung gesehen.

2.11 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

In Einzelfällen kann es aber später auf Vorhabeneben (z.B. bei baubedingter Bauwasserhaltung) zu Beeinträchtigungen von Gehölzbestand kommen, in deren Folge auch ein Absterben von Bäumen zu befürchten ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind diese Punkte noch nicht abzusehen, nach aktueller Planung ist beim Bau aber keine Grundwasserabsenkung geplant (SCHULZE & LANG, 08.02.2019). Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verhindern.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die so genannte Nullvariante, also der Verzicht auf die Planung, würde ein Fortbestehen der aktuellen Situation an der Meistersingerhalle zur Folge haben. Dies würde in etwa der beschriebenen Ausgangssituation zu den jeweiligen Umweltbelangen entsprechen und hätte daher insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt sowie auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft, Menschliche Gesundheit - Erholung und Klima zunächst positive Auswirkungen.

Es gäbe nicht die Möglichkeit, weiteres Baurecht zu schaffen und es käme in deren Folge zu keinen baulich bedingten Eingriffen in Baumbestände und Freiflächen. Aufgrund der Verkehrssicherungspflichten in der Parkanlage würden aber dennoch alte Bäume entfernt werden – wie schon in den vergangenen Jahren, so dass Konflikte mit dem Artenschutz bestehen, die das bestehende Parkpflegewerk bislang nicht abschließend lösen konnte.

4 Kumulative Auswirkungen zusammen mit anderen Planungen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist grundsätzlich nicht isoliert, sondern in Zusammenhang mit weiteren Planungen im Umfeld, die zu kumulativen Auswirkungen[4] führen können, zu betrachten. Zu erwarten ist, dass sich die Auswirkungen anderer Planungen gegenseitig beeinflussen. Die Wirkungen können sich dabei auch steigern bzw. verstärken.

Derzeit ist im Umfeld an relevanten Flächennutzungsplanänderungen lediglich die Planung im Bereich des ehemaligen Südbahnhofs an der Brunecker Straße relevant. Hier wurde die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Dieses Änderungsverfahren wurde aufgrund des unterschiedlichen Planungsfortschrittes der unterschiedlichen Bereiche für Wohnen und den neuen Hochschulstandort in Teilverfahren aufgesplittet. Für die Änderung Nr. 8a erfolgte bereits die Genehmigung, wirksam soll diese Änderung im Herbst 2019 werden. Das Änderungsverfahren für den zweiten Teil, die Änderung Nr. 8b Brunecker Straße / Ingolstädter Straße soll gegen Ende des Jahres 2019 erst eingeleitet werden.

Diese Planung befindet sich in gut 850 m Entfernung im Süden. Es erfolgt dort die Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes von Bahnflächen und gewerblichen Bauflächen in Wohnbau- und Grünflächen. Später sind noch Sonderbauflächen für einen

[4] gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) ff) BauGB n.F. ist die Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu beschreiben

neuen Universitätsstandort vorgesehen. Die Umweltauswirkungen der dortigen Planung betreffen andere Gegebenheiten, so dass eine Verstärkung der Auswirkungen mit der vorliegenden Planung nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind dort andere Lebensräume (Schutzgut Tiere und Pflanzen) betroffen, als hier im Luitpoldhain. Klimatische Auswirkungen haben hier ebenfalls keine funktionalen Zusammenhänge.

Eine mögliche Auswirkung könnte in einer Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs bestehen, die auch eine Zunahme des Verkehrs auf der Münchener Straße mit sich bringen könnte. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies aber nicht abzuschätzen, zumal die Verkehrsflüsse hier nicht nur nach Norden gehen, sondern ein Großteil des Verkehrs über den Ring sowie die Ausfallstraße nach Süden abgehen dürfte. Die Planungen hinsichtlich des Hochschulstandortes sind außerdem noch nicht abgeschlossen.

Es sind daher keine kumulativen Auswirkungen zusammen mit anderen Planungen zu betrachten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind in Bezug auf die geplante Änderung der FNP-Darstellungen nicht notwendig. Gleichwohl sind in Bezug auf die im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des B-Plans Nr. 4160 zu bewertenden konkreten Eingriffe in Natur und Umwelt konfliktmindernde Maßnahmen sowie Maßnahmen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des europäischen und nationalen Artenschutzes erforderlich; für nähere Angaben hierzu wird auf den Umweltbericht zur Änderung des B-Plans Nr. 4160 verwiesen.

6 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereiches zum FFH-Gebiet DE 6532-371 „Tiergarten Nürnberg mit Schmausenbuck“ von knapp 1,8 km und von gut 1,5 km zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ werden keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete des Netzes NATURA 2000 durch die Planung erwartet, zumal funktionale Beziehungen auch aufgrund dazwischenliegender Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können.

7 Geprüfte Alternativen

Bereits im Vorfeld wurden im Rahmen einer „Städtebaulichen Standortuntersuchung“ (bgsm, Mai 2015) insgesamt acht verschiedene Flächen im gesamten Stadtgebiet als Standort für den Bau eines Konzerthauses untersucht. Dabei wurden u.a. folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt, die auch Umweltbelange berücksichtigen:

- Einbindung in Natur und Landschaft
- Auswirkungen auf Vegetation und Tierwelt
- Naturschutzrechtliche Erfordernisse
- Außenlärmsituation
- Verkehrslärmerhöhung
- Ausgehender Gewerbelärm vom Grundstück

- Erschütterungen
- Altlasten
- Grundwasser
- Denkmalschutz
- Einbindung ins Fuß- und Radwegenetz
- Öffentliche Anbindung (ÖPNV)

Neben technischen und wirtschaftlichen Aspekten spielten auch diese Kriterien eine Rolle bei der Entscheidungsfindung. Unter diesen Alternativen wurden vier Standorte (Südlicher Altstadtring AOK, ehemaliges Quelle-Areal Fürther Straße, Kohlenhof und Meistersingerhalle) vertieft untersucht.

Dabei handelte es sich bei den ersten beiden Standorten um bereits bebaute und weitgehend versiegelte Flächen, beim Kohlenhof und eine Konversionsfläche der Bahn. Allen Standorten gemein waren mögliche Auswirkungen aufgrund schon bestehender Lärmbelastungen durch Verkehrslärm. Bei den beiden schon bebauten Standorten hätte es hingegen bezüglich der anderen Schutzgüter i.d.R. keine erheblichen Auswirkungen gegeben. Im Rahmen von grünordnerischen Maßnahmen hätten auf diesen Standorten sogar Verbesserungen bei verschiedenen Schutzgütern (z.B. durch Entsiegelungen, Dach- und Fassadenbegrünung etc.) eintreten können.

Das Quelle-Gebäude steht allerdings unter Denkmalschutz und hätte massive Einschränkungen im Hinblick auf den erforderlichen Umbau erbracht.

Lediglich am Kohlenhof und an der Meistersingerhalle hätte es aufgrund von bekannten oder zu erwartenden Vorkommen geschützter Arten relevante Auswirkungen auf die Tierwelt gegeben. Lebensräume sind allein bei der Meistersingerhalle in Form der Parkflächen mit dem alten Baumbestand in deutlichem Maße betroffen gewesen, da am Kohlenhof „nur“ Ruderalflächen vorlagen.

Bei der damaligen Standortfestlegung wurde aber noch der Standort östlich der Meistersingerhalle für das neue Konzerthaus mit in Betracht gezogen, wo die Eingriffe in Natur und Landschaft (v.a. bei den biotischen Faktoren) deutlich geringer gewesen wären, als westlich der Meistersingerhalle.

Im Wesentlichen wurde bei der Standortfindung neben den technischen und wirtschaftlichen Aspekten auch den organisatorischen Belangen für künftige Betriebsabläufen der Vorzug gegeben. Als grundsätzlicher Standort für den Neubau eines Konzerthauses wurde mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 dann der Umgriff der bestehenden Meistersingerhalle gewählt. Dieser Beschluss ist auch die Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich. Auch auf die ausführliche Darlegung der Planungsalternativen in Kap. I.4.1. der Begründung zur FNP-Änderung wird verwiesen.

Über den Realisierungswettbewerb wurden schon auf Vorhabenebene verschiedene Alternativen für das neue Konzerthaus vorgelegt. Weitere Planoptimierungen basierend auf dem Siegerentwurf können und müssen auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen.

8 Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht gemäß Anlage 1 des BauGB soll den aktuellen Zustand des Änderungsbereichs (Basisszenario) und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschreiben und bewerten. Auch

die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt und bewertet werden.

Die vorliegende Fassung des Umweltberichtes wurde vom Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg, erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und grundsätzliche Aussagen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt (Kapitel 5).

Der Umweltbericht beschreibt den Änderungsbereich in dem durch das Bauvorhaben für das Konzerthaus auch die eigentlichen Eingriffe zu erwarten sind. Für einzelne Schutzgüter haben sich über diese Grenze hinausgehende Betrachtungen als sinnvoll erwiesen. Auf sie wird in den jeweiligen Kapiteln hingewiesen, eine generelle Festlegung als statisches Gebiet ist nicht sinnvoll, da sich die räumlichen Ausmaße der Umweltwirkungen fallweise unterscheiden.

Folgende Informationsquellen wurden für die Erstellung des Umweltberichtes herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen dem Verfasser vor bzw. wurden von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt):

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- Stadtklimagutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH 2014)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010-2050 (2014)
- Handbuch Klimaanpassung (2012)
- Masterplan Freiraum
- Gesamtstädtisches Freiraumkonzept Nürnberg (bgmr Landschaftsarchitekten 2013)
- Stadtbiotopkartierung (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg (1996)
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK-Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, LfU), Kartenblatt TK 6532, Abfrage am 30.04.2019)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1 : 50.000 Nürnberg-Fürth-Erlangen und Umgebung (1977) bzw. UmweltAtlas Bayern (Zugriff 13.07.2018)
- Grundwasserbericht der Stadt Nürnberg (2017)
- Strategische Lärmkarte LFU 2012 (Straßenlärm) bzw. UmweltAtlas Bayern (Zugriff 12.06.2019)
- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Planungsstand Oktober 2018) (IfB Sorge, 07.11.2018)
- Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Bauvorhabens Neubau Konzerthaus (IfB Sorge, 27.02.2020)
- Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente für Anlagengeräusche gemäß DIN 45691 Neubau Konzerthaus (IfB Sorge, 05.08.2019
- Schwingungs- und Erschütterungsschutz, Messung von Erschütterungseinwirkungen durch den Straßenbahnverkehr, Prognose für den geplanten Konzertsaal (IfB Sorge, 12.02.2019)
- Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (erstellt von ACCON GmbH, vom Stadtrat beschlossen am 28.10.2015)
- Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in Nürnberg (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co KG, Bericht Juni 2018)
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg (September 2017)
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Änderung Bebauungsplan Nr. 4160 Konzerthaus, Stadt Nürnberg (Grosser-Seeger & Partner 20.08.2019)

- Geplanter Neubau Konzerthaus Nürnberg, Grunduntersuchung Eremit, Mulmhöhlenbäume und xylobionte Käfer: Schlussbericht (bufos (Büro für faunistisch-ökologische Studien), 06.05.2019).
- Ortsbegehungen (Erfassung Biotop-/Nutzungstypen) in 2016, Überprüfung in 2018
- 1. Geotechnischer Bericht (Vorerkundung) BV Nürnberg, Münchener Straße 21, Neubau Konzertsaal, (Spotka Geotechnik 08.07.2016)
- Bodenuntersuchung Neubau Konzertsaal (Umweltanalytik Nürnberg (SUN), 03.08.2016 incl. Nachuntersuchung 23.08.2016)
- 1. und 2. Geotechnischer Bericht, BV Nürnberg Münchener Straße 21, Neubau Konzerthaus, Ingenieurbüro für Bodenuntersuchung Schulze und Lang, 08.02.2019 sowie 07.08.2019
- Bodenuntersuchung Neubau Konzerthaus (Umweltanalytik Nürnberg (SUN/U), 11.07. und 05./06.08.2019)
- Erläuterung zum Entwässerungskonzept, TOPOTEK 1 GmbH, 29.05.2019
- Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, bgsm, München, Stand Mai 2015

Aussagen in diesem Umweltbericht wurden aufgrund der vorliegenden Grundlagendaten und Erkenntnisse (siehe oben) getroffen. In einigen Bereichen konnten derzeit nur Annahmen getroffen werden, da auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Detaillierungsgrad deutlich geringer ist, als auf B-Plan-Ebene. Auf etwaige Unwägbarkeiten oder methodische Schwierigkeiten wird ergänzend bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen.

9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen (und auch nur diese), die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt. Monitoringmaßnahmen sind in Bezug auf die angestrebte Änderung der FNP-Darstellungen allerdings nicht erforderlich.

10 Zusammenfassung

Westlich der Meistersingerhalle im nördlichen Bereich des Luitpoldhains im Südosten von Nürnberg soll ein Neubau eines Konzerthauses entstehen. Hierfür ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4160 und im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg erforderlich. Der Luitpoldhain ist Bestandteil der zusammenhängenden Parkflächen von „Dutzendteich & Co.“ und soll gemäß den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum als „Urbane Parklandschaft“ entwickelt werden.

Im Umweltbericht werden alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung untersucht. Grundlage hierfür stellt die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes dar, der im Geltungsbereich zukünftig eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung „Kultur- und Kongresszentrum“) sowie Grünflächen darstellt. Zuvor waren neben einer Fläche für Gemeinbedarf (Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung) und einer Sonderbaufläche für ein Hotel nur Grünflächen (Parkanlage) dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	nicht erheblich nachteilig
Boden	**erheblich nachteilig**
Wasser	**erheblich nachteilig**
Pflanzen	**erheblich nachteilig**
Tiere	**erheblich nachteilig**
Biologische Vielfalt	**erheblich nachteilig**
Landschaft	**erheblich nachteilig**
Menschliche Gesundheit	
• Erholung	**erheblich nachteilig**
• Lärm	**erheblich nachteilig**
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	nicht erheblich nachteilig
Klima	nicht erheblich nachteilig
Abfall	nicht erheblich nachteilig
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich nachteilig

Aufgrund der weitgehenden Inanspruchnahme schon genutzter Bereiche im Innenbereich sind die Auswirkungen für das Schutzgut Fläche nicht erheblich. Es werden zwar Grünflächen zu Bauflächen umgewandelt, aber kein Wald oder landwirtschaftlich genutzte Flächen und auch keine naturnahen Bereiche oder großflächige natürliche Lebensräume.

Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft bestehen durch die vorbereitete Überbauung bisheriger Freiflächen und der damit einhergehenden Versiegelung und Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser.

Durch die absehbare Inanspruchnahme von Grünflächen und der Rodung von altem Baumbestand erfolgen sowohl für das Schutzgut Pflanzen, als auch Tiere, erheblich

nachteilige Auswirkungen. Für betroffene Artengruppen (insbesondere Vögel, Fledermäuse und totholzbewohnenden Käfer) gehen wertgebende Lebensraumstrukturen in Form von Höhlen-/Biotopbäumen verloren. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die ebenfalls zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für dieses Schutzgut führen.

Beim Schutzgut Landschaft sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes erheblich nachteilige Auswirkungen zu befürchten, da für das Landschaftsbild prägende Strukturen bei der Umsetzung der Planung beseitigt werden.

Für das Schutzgut Mensch sind für die Bereiche „Erholung“ und „Lärm“ erheblich nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch Umsetzung des Konzerthausneubaus entstehen neue Nutzungsangebote, die zu einem Mehrverkehr führen, der die Verkehrszahlen im Umfeld erhöht. Durch Verkehrslärm kommt es im Umfeld zu geringfügigen Pegelerhöhungen um bis zu 0,4 dB(A), allerdings bestehen im Umfeld durch die Vorbelastungen bereits hohe Schallleistungspegel, die über den einschlägigen Orientierungs- und Immissionsgrenzwerten liegen. Durch die Planung kann umgekehrt der Beitrag des Gewerbelärms an der Immissionssituation nach Neubau des Konzerthauses und Umnutzung der Meistersingerhalle sogar etwas gesenkt werden. Interimsweise bestehen während der Nutzung der Meistersingerhalle als Oper-Standort aber noch Überschreitungen von bis zu 3 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld. In der Summe werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben daher als erheblich nachteilig bewertet. Aufgrund der hohen Vorbelastungen sind in der Planung alle Möglichkeiten zum aktiven Schallschutz und zur Reduzierung der Ursachen (z.B. über Mobilitätskonzept) erforderlich.

Bei den Schutzgütern Klima und Luft können durch zusätzliche Bauflächen lokalklimatische Veränderungen auftreten, die eine Überbauung und Versiegelung von Freiflächen auslöst, also Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, Überwärmung und Barrieren für den Luftaustausch. Der Neubau des Konzerthauses entsteht im Nordwesten der Meistersingerhalle, wo zusammen mit dem Hotel bereits eine Strömungsbarriere für Kalt- und Frischluft besteht. Diese wird durch das zusätzliche Gebäude weiter eingeengt. Weitere Beschneidungen der dortigen Frischluftschneise werden kritisch für die davon profitierenden Wohnquartiere gesehen und sind daher zu vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen auf Ebene des B-Plans (u.a. Dachbegrünung) können lokal-klimatische Auswirkungen in gewissem Maße auch gemindert werden. Weitere Maßnahmen sollten im Hinblick auf die Klimaanpassung vorgesehen werden. In der Summe werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Abfälle und Abwässer entstehen im üblichen Rahmen und führen zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.

Da das gesamte Areal des Luitpoldhains als Baudenkmal denkmalgeschützt ist (ehem. NS-Reichsparteitagsgelände) und auch der Bau der Meistersingerhalle unter Denkmalschutz steht, ist das Schutzgut Kulturgüter hier von hoher Bedeutung. Die Planung laut Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde, trotz der Eingriffe in den als Denkmal geschützten Landschaftspark, insbesondere in den alten Baumbestand, insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Im B-Planänderungsverfahren können verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die eine effektive Verringerung der Eingriffe darstellen. Diese können bei der Flächennutzungsplanänderung noch nicht berücksichtigt werden.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der oben genannten Gebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind von der Planung nicht betroffen.

Inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung erfüllt werden, ist auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft worden. Bei Umsetzung von Vermeidungs- und vorlaufenden Ersatzmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung nicht erfüllt. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen (CEF) können alle im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden.

Es erfolgte im Vorfeld eine Untersuchung unterschiedlicher Standortvarianten im Stadtgebiet, die teils auch Umweltbelange als Kriterium berücksichtigte.

Für die Richtigkeit

Nürnberg, 16.03.2020

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
LANDSCHAFTS-ARCHITEKTIN
BY AK
172 885

Dipl.-Ing. Daniela Bock MBA

Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

Inhaber

11 Anhang

Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):
Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:
Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:
Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:
Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum NATURA 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie,* beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 01. April 2008, nennt u.a. folgenden Hand-

lungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Im *Parkpflegewerk* zum Luitpoldhain ist die Lebensraumfunktion ein Teilziel. Die Funktion für Arten und Lebensräume ist dauerhaft zu erhalten. Bäume mit Potenzial für den Artenschutz sind langfristig zu erhalten und zu entwickeln.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):
gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan):
Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist. Der LAP soll die Lärmprobleme und -auswirkungen regeln und die ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen im bau-/ immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozialadäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):
Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Regierung von Mittelfranken in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmenübersicht des bestehenden Luftreinhalte-/Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der *39. BImSchV*; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:
Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Gesamtstädtisches Freiraumkonzept mit Aktionsplan "Kompaktes Grünes Nürnberg 2020":
Der Luitpoldhain als Bestandteil von „Dutzendteich & Co.“ soll als „Urbane Parklandschaft 21. Jahrhundert“ entwickelt werden. Der Bereich um die Meistersingerhalle soll als Eingangsbereich für diese Parklandschaft gestaltet/aufgewertet werden.

Parkpflegewerk zum Luitpoldhain:
Der Leitgedanke für die künftige Entwicklung des Parks ist „seine Erhaltung und behutsame und gezielte Weiterentwicklung für die Grünversorgung der Südstadt und der Stadt Nürnberg insgesamt“.

Baulandbeschluss (2017):
Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbeflächen einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7j (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):
Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 Abs. 1 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:
Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni

2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:
Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) v. 19.05.2010:
Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):
Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:
In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO_2-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV:
Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014:
Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss v. 23.07.2014:
Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO_2-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO_2-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

Beschlussvorlage
Stpl/162/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160
für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee)
Prüfung der Stellungnahmen und Erlass der Satzung

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage
Übersichtsplan
Änderungssatzung
Lesefassung der Satzung
Begründung
Umweltbericht

Sachverhalt (kurz):
Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 für ein Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee) wurde am 17.09.2015 durch Beschluss des Stadtplanungsausschusses eingeleitet.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzerthauses auf dem Standort westlich der Meistersingerhalle zu schaffen. Der Bebauungsplan-Entwurf wurde auf Grundlage der im April 2018 getroffenen Wettbewerbsentscheidung erstellt. Parallel zur Bebauungsplanänderung wird derzeit die 15. Änderung des Flächennutzungsplans bearbeitet (Behandlung in gleicher Sitzung).

Im Zuge der öffentlichen Auslegung vom 19.12.2019 bis 31.01.2020 gingen vier Stellungnahmen von Vereinen und Verbänden und sieben Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein. Es wurde Stellung genommen zu den Themen Standortwahl, Radverkehr, Baumbestand/Ausgleich, Artenschutz, Bauphase, Stellplätze, Mobilitätskonzept sowie Klimaschutz/Energieeinsparung.

Über die Stellungnahmen soll beschlossen werden. Ebenso soll der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt nach Genehmigung der 15. FNP-Änderung durch die Regierung von Mittelfranken wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Ein Finanzierungsvorschlag ist zu gegebener Zeit zu erarbeiten

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

siehe Begründung Kap. I.4.4

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
1. Der Stadtplanungsausschuss prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen zum Entwurf der Ersten Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee) vom 30.10.2019 mit folgendem Ergebnis:

Dem Bebauungsplan in der Fassung vom 30.10.2019 ist nach Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und mit den privaten Belangen Dritter gemäß der Darstellung in der Entscheidungsvorlage der Vorrang einzuräumen.

2. Der Stadtplanungsausschuss beschließt die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee) vom 30.10.2019 mit der Begründung vom 13.03.2020 und dem Umweltbericht vom 12.03.2020 unter Hinweis auf die Entscheidungsvorlage als Satzung.

Dies ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beilage

Betreff:
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160
für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee)
Prüfung der Stellungnahmen und Erlass der Satzung

Entscheidungsvorlage

1. Ausgangssituation

Die Stadt Nürnberg reagiert mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 auf den bereits seit längerer Zeit bestehenden Bedarf an einem weiteren Veranstaltungsort im Format einer Konzerthalle im Stadtgebiet. Nach erfolgter Prüfung verschiedener Standortalternativen im Stadtgebiet wurde mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 der Standort an der Meistersingerhalle (MSH) und mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 der Standort westlich der MSH für den Neubau der Konzert- und Veranstaltungshalle festgelegt.

Mit dem Bau eines neuen Konzerthauses mit einer städtebaulichen und architektonischen Strahlkraft soll die Position der Stadt Nürnberg als überregionaler Musikstandort gefestigt werden. Gleichzeitig werden mit der anschließenden Zwischennutzung der MSH als Interimsstandort für die Oper die Voraussetzungen für die erforderliche Sanierung des Opernhauses geschaffen. Nach Abschluss der Nutzung als Operninterim kann die MSH einer neuen Nutzung als Kongress- und Tagungszentrum zugeführt werden.

Um den Neubau auf dem westlich der MSH bestehenden Parkplatz realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Derzeit ist die betreffende Fläche als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkplatz festgesetzt.

2. Planung

Zur Sicherung der städtebaulichen Qualitäten wurde durch die Stadt Nürnberg ein zweiphasiger, offener Realisierungswettbewerb durchgeführt. Das Preisgericht entschied sich einstimmig für die Arbeit der Bietergemeinschaft Johannes Kappler Architektur und Städtebau GmbH, Nürnberg, Super Future Collective, Nürnberg, Topotek 1 Architektur GmbH, Berlin sowie der Topotek 1 Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, Berlin. Über das Ergebnis wurde am 06.06.2018 im Stadtrat berichtet.

Der Planentwurf des Preisträgers ist so konzipiert, dass sich das neue Konzerthaus mit der MSH zu einem Gesamtensemble verbindet. Dies wird dadurch erreicht, dass die prägenden Elemente der MSH (Foyer, Atrien, durchgehender Sockel) aufgenommen werden und sich zu einem fließenden Raum aus Veranstaltungssälen und öffentlichen Begegnungszonen verbinden. Die Haupterschließung für das neue Konzerthaus erfolgt von der Schultheißallee aus, wobei der Besucherparkplatz auf dem bestehenden „großen Parkplatz“ östlich der MSH untergebracht wird. Hier stehen für das neue Konzerthaus und die MSH mit rund 600 Stellplätzen ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Die Anlieferung für das neue Konzerthaus erfolgt über eine Zufahrt von der Münchener Straße, die gleichzeitig auch der Zufahrt zum Kongresshotel dient. Die Anlieferung zur MSH erfolgt weiterhin über den bestehenden Tiefhof vom östlich gelegenen „großen Parkplatz“ mit einer von Osten kommenden Rampe als Zu- und Abfahrt.

3. Mobilitätskonzept

Um die verkehrlichen Auswirkungen auf die Umgebung so gering wie möglich zu halten, sollen Maßnahmen realisiert werden, die zu einer Verlagerung der Fahrten der Konzertbesucherinnen und -besucher vom Auto auf den Umweltverbund (ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr) beitragen. Hierzu wurde von einem externen Büro ein Mobilitätskonzept erarbeitet, das verschiedene Maßnahmen empfiehlt. Als wichtige Maßnahmen werden im Mobilitätskonzept unter anderem die Einführung eines Kombi-Tickets für jede Veranstaltung, die Aufwertung der Haltestelle „Meistersingerhalle“, die Takterhöhung bei der Straßenbahn in den Abendstunden, die Anpassung der Parkgebührenordnung sowie die Schaffung qualitativ hochwertiger Radabstellanlagen empfohlen. Bei den vom Gutachterbüro empfohlenen Maßnahmen handelt es sich um solche, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Die vertiefte Planung der einzelnen empfohlenen Maßnahmen und die Vorlage im zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt.

4. Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 19.12.2019 bis 31.01.2020 durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen vier Stellungnahmen von Verbänden und Vereinen sowie sieben Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Diese sind nachstehend aufgeführt.

Die Stellungnahmen sind inhaltlich in gekürzter Form widergegeben. Die Originalschreiben befinden sich in der Bebauungsplan - Akte, die in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses aufliegt und dort wie vorher bereits im Stadtplanungsamt, Lorenzer Straße 30, Zimmer 502a (5. Obergeschoss) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden kann. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind zu prüfen. Das Ergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

<u>Landesbund für Vogelschutz:</u>
Die Standortentscheidung des Stadtrats sei ohne rechtzeitige vorherige Beteiligung der Bürger und Verbände im Vorfeld erfolgt. Auf Grund der erheblichen finanziellen Vorleistungen gehe man davon aus, dass eine Änderung nicht mehr erfolgen wird. Diese Vorgehensweise unter fehlender Berücksichtigung der stadtklimatischen Auswirkungen und Artenvielfalt sei leider symptomatisch für die planerische Vorgehensweise. Es sei eine Tatsache, dass der gewählte Standort von allen Alternativen um die Meistersingerhalle wegen des bedeutenden Alteichenbestands die erheblichsten Eingriffe bedeute.

Der Standort auf dem Großparkplatz wäre mit vergleichsweise geringeren Eingriffen zur Verfügung gestanden. Es seien aber zum Beispiel Aspekte der Verkehrsanbindung höher gewertet worden, als das Stadtklima und der Artenschutz. Dies sei für die Zukunft der Stadt und der Bürger eine falsche Gewichtung.

Der LBV lehne die Darstellungen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ab. Zudem stelle man sich die Frage, für was es einen Umweltbericht brauche, wenn aus den klaren Aussagen des Umweltberichts keine Konsequenzen gezogen würden.

Der LBV nehme trotz der geringen Chancen auf Berücksichtigung Stellung, vor allem vor dem Hintergrund, dass kein Einverständnis mit der Planung bestehe.

<u>Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club</u>
Die vorliegenden Planungen sähen keinen Radweg auf der Südseite der Schultheißallee mit Weiterführung entlang der Parkplätze an der Meistersingerhalle zum Rad- und Gehweg „An der Ehrenhalle“ vor. Die Radfahrer müssten sich auf dem 200 m langen Abschnitt von der Münchener

Straße bis zum Parkplatz die Fläche mit den Fußgängern teilen (Gehweg /Radfahrer frei). Die Radfahrer müssten zudem ohne Furt über die Zufahrt zum Parkplatz und durch eine der Parkgassen fahren und dann über die Ausfahrt aus den Parkplätzen ebenfalls ohne Furt in den sonstigen Radweg weiter Richtung Bayernstraße / Große Straße.

Radfahrer von Ost nach West würden nur diese Fahrtmöglichkeit haben. Radfahrer von West nach Ost müssten die Straße nutzen, wenn sie zügig weiterfahren wollten.

Der Radverkehr sei in den vorliegenden Planungen nicht angemessen berücksichtigt. Bereits heute sei die Begegnungsfläche für Radfahrer und Fußgänger im Bereich der Straßenbahn und zu den Parkplätzen zu eng und nicht eindeutig gekennzeichnet. Künftig würde die Nutzung der Gehwege durch Parkplätze für Konzertbesucher im Bereich der Bundesagentur für Arbeit, durch mehr querende Straßenbahn Fahrgäste und auch beim späteren Ausbau der Meistersingerhalle zum Kongresszentrum zunehmen. Daraus würde sich eine Verschlechterung der Situation für Radfahrende aber auch Fußgänger ergeben.

Nach den geltenden Empfehlungen für die Anlage von Radwegen und Gehwegen seien gemeinsame Führungen nur dort vorzusehen, wo insgesamt geringere Fußgänger- und Radfahrermengen herrschen würden. Dies sei hier aktuell und künftig nicht der Fall.

Es seien für zukunftstaugliche Entwicklungen in diesem Bereich gesonderte Radwege einzuplanen. In der Ausschreibung zum Konzerthaus wäre dies auch so vorgesehen gewesen. Die vorliegenden Pläne wären deswegen zu korrigieren. Die endgültige Ausgestaltung des Verkehrsraums sei letztendlich eine Frage der Verkehrsplanung, aber der Bebauungsplan lege faktisch fest, ob genug Platz für angemessene Radverkehrsanlagen und angemessene Flächen für Fußgänger zu Verfügung stünden.

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberg

Anmerkung: Die Stellungnahme wird gekürzt widergegeben. Zur detaillierten Aufzählung der Einwände wird auf die Anlage verwiesen.

Der Luitpoldhain habe als Grünfläche für die stark unterversorgte Südstadt und wegen seiner stadtklimatischen Funktion eine bedeutende Funktion. Der alte Baumbestand mit mehreren Naturdenkmälern habe enorme Wichtigkeit für die urbane Biodiversität, eine auch nur teilweise Zerstörung der Parkanlage sei also in keiner Form ersetzbar. Der vorgelegte Bebauungsplan habe erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft sowie menschliche Gesundheit und Erholung; eine Kompensation dieser Nachteile könne wegen der baulichen Maßnahme auf dem geplanten Gelände nicht erfolgen. Der vorgelegte Bebauungsplan und der Neubau der Konzerthalle an der geplanten Stelle werde wegen des massiven Eingriffs in eine innerstädtische Parkanlage grundsätzlich abgelehnt.

Die Höhe der Baukörper behindere einen Frischlufttransport in die benachbarten Stadtteile, da durch die großflächige Fällung von Bäumen eine positive Klimawirkung (Kühlung) weiter reduziert werde. Nürnberg sei als Großstadt dramatisch vom Klimawandel betroffen, die Überhitzung von Stadtteilen in heißen Sommern werde zunehmend zum drängenden Gesundheitsproblem für die Bewohner.

Die Verschlechterung der lufthygienischen Situation im Umfeld sei aufgrund von Rodung wertvollen Baumbestands (Filterwirkung) zusammen mit einer starken PKW-Erschließung und der Blockade von Frischluftströmen durch den Baukörper zu befürchten, ebenso ein Anstieg der Belastung mit Stickoxiden und Feinstaub in den umliegenden Stadtteilen.

Die Einschränkung der Erholungswirkung durch Zerstörung der Parkanlage, ebenso wie die Entwertung des Parks während der Baumaßnahme für einen langen Zeitraum durch Lärm und Baustellenverkehr sei zu befürchten. Auf das Grünflächendefizit in der Südstadt sei verwiesen.

Es erfolge eine Vernichtung wertvoller und unverzichtbarer Lebensräume für Vögel, Fledermäuse und Kleintiere in Form des Baumbestands mit Höhlen, Rissen und Spalten, die durch Neupflanzungen erst nach vielen Generationen ersetzt werden könnten. Nistkästen seien oft nur unzureichende Alternativquartiere, da Kleintiere, wie der Eremitenkäfer, auf Totholz alter Bäume angewiesen sei, die Rodung des Baumbestands stelle daher einen unersetzlichen Verlust dar.

Alternatives Verkehrskonzept
Das Areal sei zentral und mit einer Straßenbahntrasse gut erschlossen. Geringfügige Verbesserungen beim ÖPNV können die primäre Erschließung des Geländes über Privat-PKW jedoch nur unzureichend kompensieren. Zwar würden im Westen Parkplätze wegfallen, die hohe Anzahl ebenerdiger Parkplätze im Osten entspräche nicht den Forderungen nach einer zukunftsgerechten Mobilität. Ebenerdige Parkplätze sollten entfallen, da im Umfeld genügend Parkplätze vorhanden seien (Bundesanstalt für Arbeit, Volksfestgelände), die z.B. über Shuttlebusse erschlossen werden könnten. Die frei werdenden Flächen könnten für die Neupflanzung von Bäumen verwendet werden.
Die Verbindung An der Ehrenhalle / Schultheißallee trenne im Osten einen größeren Teil ·des Parks ab; die Straße sei zur Verkehrserschließung des Geländes weitgehend verzichtbar, wie auch die aktuelle Sperrung zeige. Die Straße einschließlich der Parkplätze könne rückgebaut werden mit Schaffung mehrerer gesicherter Übergänge über die Straßenbahngleise für Besucher. Fahrradstellplätze im Baukörper ohne Neuversiegelung vor sowie zusätzliche Abstellmöglichkeiten in der Nähe der Eingänge seien zu schaffen.

Mangelhafter Ausgleich
Die vorgeschlagenen Ausgleichspflanzungen seien ungeeignet, den massiven stadtklimatischen Eingriff in den nächsten Jahrzehnten zu kompensieren. 84 zu entfernenden Bäumen stünden nur 70 Neupflanzungen gegenüber, es werde daher mindestens eine Verdoppelung der nachzupflanzenden Bäume im Umfeld oder in unmittelbar benachbarten Stadtteilen gefordert.
Der Luitpoldhain biete zahlreiche Möglichkeiten, einen Ausgleich benachbart zu den Eingriffen zu realisieren. Ausgleichsmaßnahmen in weit entfernten Stadtteilen aus dem Ökokonto (Neunhof) seien daher unnötig. Geeignet sei hierfür der Parkplatz an der Bayernstraße, der großflächig entsiegelt und mit Gehölzbestand bepflanzt werden könnte. Weiterhin sei eine komplett versiegelte Fläche im westlichen Vorfeld der Ehrenhalle, die weder zum historischen Gebäudekomplex gehöre, noch als Rad- oder Fußweg genutzt werde, zu entsiegeln. Auch könne die Minigolfanlage, die seit etlichen Jahren außer Betrieb sei und verfalle, beseitigt und mit Gehölzen begrünt werden. Die Kartbahn/ Verkehrsübungsbereich stelle ebenfalls eine zweckfremde, stark versiegelte Nutzung dar und solle daher ebenfalls aufgegeben werden; der Standort sei gut geeignet, Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Ungenügende saP
Die saP sei für den gesamten Bereich des Bebauungsplans zu erstellen. Die vorliegende saP würde schwerwiegende fachliche Mängel aufweise, die korrigiert werden müssten.
Im Einzelnen seien Kartierungen von zwei Teilbereiche in den Jahren 2016 und 2019 in unterschiedlichen Intensitäten durchgeführt worden. Die Nachweisdaten seien nicht homogen, die Daten aus 2016 seien evtl. veraltet, es fehle eine Erklärung / Beurteilung, inwiefern dieses Vorgehen zulässig sei, die Vögel hätten 2019 im ganzen Bereich (zeitgleich) kartiert werden sollen.
Weiterhin sei nur der Nordteil des Untersuchungsbereichs für die saP hinsichtlich der Baumstrukturkarte bearbeitet, der Südteil fehle, es fehlten Nachweise von artenschutzrechtlichen Habitatstrukturen (nur Potenzialangaben für Fledermäuse und Eremit), Spechthöhlen etc. sowie größere Nester. In der saP fehle ein Plan mit Eingriffsbereich. Insbesondere sei nicht ersichtlich, was verlorengehe, wo sich Baustelleneinrichtung befänden und welche Tabuzonen einzuhalten seien.

Es fehle eine Erläuterung, wie sich die Anzahl der Nistkästen/-höhlen begründet. Die Nisthöhlen (CEF-Maßnahme1) seien an Altbäumen in unmittelbarer Nähe der Konzerthalle anzubringen. Der Luitpoldhain werde zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich von vielen Vogelarten als einheitliches Revier genutzt (Uhu, Waldohreule) daher seien die Gebäude mit einer breiten Palette von Gebäudebrüterkästen auszustatten (Uhu, Wanderfalke, Turmfalke, Mauersegler, Haussperling).
In Tab. 3 „Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten" seien Fledermausarten aufgeführt, die nicht nachgewiesen wurden, dies sei zu begründen. Die Abhandlung sei insgesamt unverständlich, es sei sinnvoller, die Arten dahingehend zu gruppieren, ob sie evtl. auch in Bäumen überwintern.
Die Wetterdaten der Kartierungen der Zauneidechsen seien etwas „kühl", die UNB Nürnberg fordere bei Zauneidechse Kartierungs-Temperaturen von 22- 30° C, Kartierung sei zu wiederholen
Einige der zahlreichen Eremit - Verdachtsbäume müssten auch gefällt werden, hier sei eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Dies sei bei den Vermeidungsmaßnahmen bei V1 zu ergänzen!
Die Waldohreule brüte in alten Krähennestern und Legebeginn könne schon Ende Februar sein. In der Revierkarte Brutvögel (Faunistische Erfassungen Karte 1 vom 29.11.2016) seien etliche Rabenkrähenester dargestellt. Diese wären potenzielle Waldohreulen-Brutplätze und dürften nicht bis Ende Februar gefällt werden, Hinweis würden in den Vermeidungsmaßnahmen fehlen.

Ökologische Nutzung der Dachflächen und Fassaden
Für das Oberflächenwasser der Dächer seien eine unterirdische Wasserspeicherung als Wasserreserve zur Bewässerung der vorhandenen Grünbestände zu installieren; andernfalls solle die oberflächige Ableitung in die angrenzenden. außerhalb des Baugebiets liegenden offenporigen Grünflächen erfolgen. Das Dach sei intensiv zu begrünen (Rückhaltekapazitäten für Regenwasser/ Verdunstung/ positive stadtklimatische Wirkung). Zusätzlich sei eine großflächige Photovoltaikanlage auf dem Dach einzurichten, mit Südausrichtung und 30° Neigung. Eine Fassadenbegrünung könne die erheblichen stadtklimatischen Nachteile des Neubaus geringfügig ausgleichen.

Weitere Anregungen:
- Das Ramada-Parkhotel solle oben einen Aussichtspunkt erhalten, der frei zugänglich sein solle für die Öffentlichkeit (Vogelbeobachtung).
- Für den Park sei ein Parkpflegewerk mit ökologischer Ausrichtung zu erstellen.
- An der Bayernstraße solle in Höhe der Bushaltestelle (Volksfestplatz) ein neuer Zugang zum Luitpoldhain geschaffen werden.
- In der Masterarbeit von L. Dittrich 2018/19 sei ein interessantes Konzept zur Anlage von vier Geschichtswegen im Luitpoldhain enthalten. Die Wege könnten unter Beachtung des Natur- ·und Artenschutzes realisiert werden; der Geschichtsweg im Südosten solle über die Bayernstraße hinweg eine Verlängerung zum Dokuzentrum erhalten.
- Der Park weise eine Vielzahl unterschiedlicher Baumarten in stattlicher Größe auf. Ein Baumlehrpfad könne dieses Potenzial aufgreifen und sei einzurichten.

<u>Nürnberger Energiewendebündnis</u>
Die Notwendigkeiten des Klimaschutzes seien vollständig zu berücksichtigen und notfalls das architektonische Konzept zu überarbeiten.

Zusammenfassung der wichtigsten Kritikpunkte:
- Minimierung der „Grauen Energie“ durch angepasste Bauweise (Holz vs. Beton)
- Einhaltung des Passivhaus-Standards
- Angemessene Berücksichtigung der CO2-Emission der Nürnberger Fernwärme
- Reduktion des Kühlbedarfs durch angepasste Architektur (Fenstergrößen)

Konventionelle Bauweise mit Beton und großflächigen Glasfassaden (graue Energie) sei nicht nachhaltig, in der Energiebilanz solle dies berücksichtigt werden.

Die obligatorischen Passivhausstandards für städtische Neubauten (Verweis auf: seit 2009 gültigen „Leitlinien zum energieeffizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen und Sanieren bei Hochbaumaßnahmen der Stadt Nürnberg - Standards und Planungsvorgaben“) seien einzuhalten. Die gesetzlichen Standards EnEV und EEWärmeG in der aktuellen Fassung, die voraussichtlich bald durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) abgelöst werden, blieben deutlich hinter dem für Nürnberger Neubauten seit langem vorbildlich umgesetzten Passivhausstandard zurück.

Es werde vermutet, dass die in der Begründung zum Entwurf I.4.8 angekündigte Prüfung (im Rahmen der Hochbauplanung) je nach Kenntnisstand des beauftragten Architekturbüros sehr unterschiedlich ausfalle. Ein niedriger Heizwärmebedarf sei ein wesentlicher Aspekt des Passivhausstandards.

Die Heizung mit Fernwärme (Primärenergiefaktor von null) werde grundsätzlich positiv gesehen. Der in Deutschland gesetzlich als maßgebliche Größe festgelegte Primärenergiebedarf eines Gebäudes erlaube es auch in gewissem Rahmen (HT´ als zweites Kriterium), mäßig energieeffizient zu bauen, wenn der Primärenergiefaktor nur klein genug sei. Auch erneuerbare Energien seien kostbar und nur beschränkt verfügbar. Daher solle jeder Neubau die Möglichkeiten von Energieeffizienz voll ausschöpfen. Ein Primärenergiefaktor von null bedeute nicht, dass bei der Herstellung der Fernwärme kein CO2 emittiert werde. Auch bei Beheizung mit Fernwärme solle der Heizwärmebedarf des Gebäudes daher so klein wie möglich gehalten werden.

Die großflächigen Glasfassaden ergäben einen hohen Kühlbedarf. Der Kühlbedarf sei im vornherein zu reduzieren. Es sei zu prüfen, ob ein unvermeidlicher Rest an Kühlbedarf evtl. durch „Kälte-aus-Wärme- Anlagen“ (z.B. Absorptionskältemaschinen) mit Hilfe der Fernwärme abzudecken sei, anstelle stromintensiver Kältetechnik. Im Klimanotstandsbeschluss vom 24. Juli 2019 hieße es: "Klimaschutz ist zentrale Zukunftsaufgabe bei der Stadt Nürnberg". Als Kulturhauptstadt würde es ihr gut zu Gesicht stehen, nicht nur einen akustisch, sondern auch energetisch perfekten Bau zu realisieren.

<u>Bürger aus der Montessoristraße</u>
Die Umstellung vom Gauß-Krüger- auf das UTM-Koordinatensystem sei die 1. aufgeführte Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans. Die Planung der Konzerthalle scheine nebensächlich, da es sich nur um eine Festschreibung einer bereits abgeschlossenen Planung handeln würde, schließlich seien die vorgegebenen Baulinien städtebaulich nicht zu begründen. Auch der ursprüngliche Bebauungsplan würde nur den gesetzten Bestand nachzeichnen.

Es sei zielführender sich in der Baugenehmigung auf den Bebauungsplan zu berufen, als Abweichungen und deren 44 seitige Begründung aufzuführen und einen Einspruch zu riskieren. In der Baugenehmigung hätten auch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, alternative Standorte oder unrealistische Nachnutzungsüberlegungen (NCC Süd) nichts verloren.

Direkt würden die Baulinien in der Begründung nicht thematisiert werden. Es läge am Raumprogramm, dass man so nah an die Straße rutschen müsste, dass sich Fußweg und übergeordneter Fahrradhighway vereinen. Ob man ein architektonisch Zeichen setzen wolle, eine Art roten Stuhl der kulturellen Potenz?

Die Neuerrichtung des Hotels werde als Möglichkeit erwähnt, im Zuge einer möglichen Durchwegung. Die Traufhöhe bliebe bei 40 % der Konzerthalle. Dies sei restriktiv für das Hotel. Vielleicht gehe es um eine Bauverhinderung wie beim ersten Bebauungsplan hinsichtlich eines

Jugendzentrums. Es müsse nicht jeder Hotelier einen Mehrwert aus den kommunalen Angeboten ziehen.

Im Bereich der alten Kongresshalle solle der Bebauungsplan aktualisiert werden. Die Realität des Parkplatzes solle als Verkehrsfläche übernommen werden und die dauerhafte Nutzung eines Palazzo legalisiert werden. Die festgesetzte Grünfläche würde nicht der Nutzung entsprechen. Die festgesetzte Nutzung des Minigolfplatzes dürfe nicht entfallen, nur weil der derzeitige Zustand einer Ruine gleiche. Er könne durch eine gleichwertige Nutzung – Boulodrome – ersetzt werden. Dies sei für das Gelände bedeutender als die Kennzeichnung eines Überschwemmungsgebiets.

Es solle die Nutzung des Wohnhauses bei den Stallungen der Maschinenfabrik übernommen werden, also das allgemeine Wohngebiet entsprechend umfahren werden.

Dies solle man im faktischen Außenbereich mit theoretisch erforderlichen Ersatzpflanzungen fordern können. Die 51 zu pflanzenden Bäume könnten im Sturmschadensbereich des neugestalteten Überschwemmungsgebiets Fischbach am Märzfeld locker aufgestellt werden.

Bürgerin aus der Waldmüllerstraße
Für den Bau der neuen Konzerthalle würden mindestens 50 wertvolle Altbäume gefällt werden, Trotz Ersatzpflanzung sei kein kurz- und auch mittelfristiger Ausgleich bezüglich Luft- und Erholungsqualität gegeben. Es stelle sich die Frage nach der Verträglichkeit der Zustimmung des Stadtrats zu dem Plan mit dem Fazit der Umweltprüfung, dass der Bau der Konzerthalle an dieser Stelle eindeutig erhebliche negative Auswirkungen auf die Umweltbelange habe. In diesem Zusammenhang verweise man auf den Beschluss der Stadt vom 24.07.2019 „"Klimaschutz ist zentrale Zukunftsaufgabe bei der Stadt Nürnberg". Es werde vom Nürnberger Stadtrat erwartet, dass er eine Umplanung in Auftrag gebe, die der breitgefächerten Aufgabe des Klimaschutzes in jeder Hinsicht Rechnung trage. Die Beibehaltung des jetzigen Planungsstandes wäre verwerflich.

Bürger aus der Waldmüllerstraße
Der Luitpoldhain habe eine enorme Bedeutung als Grünfläche für die stark unterversorgte Südstadt. Der Bebauungsplan hätte erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft sowie menschliche Gesundheit und Erholung. Eine Kompensation dieser Nachteile sei wegen der baulichen Maßnahmen auf dem geplanten Gelände nicht möglich.

Der Bebauungsplan und der Neubau der Konzerthalle an der geplanten Stelle werde auf Grund der nachfolgenden Punkte grundsätzlich abgelehnt:

- Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation
- Verschlechterung der Erholungswirkung
- Vernichtung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere
- mangelhafter Ausgleich, da die Planung einen kurz- bis mittelfristigen geeigneten Ausgleich innerhalb des Bebauungsplans vermissen lassen würde
- Es fehlten Angaben über die Nutzung der Dachflächen z.B. intensive und extensive Bepflanzung oder auch Sonnenenergie
- Eine Fassadenbegrünung wäre nicht enthalten
- Die Nutzung des Grauwassers als Gießwasser sei nicht vorgeschrieben.

Bürger aus der Mittleren Kanalstraße
Alle Gebäude des Bebauungsplans sollten in Plus-Energiebauweise realisiert werden (Passivhausniveau + Photovoltaik am Dach). Die Stadt Nürnberg habe sich im Juli 2019

verpflichtet, alle in ihrem Einflussbereich möglichen Klimaschutzmaßnahmen zu einzusetzen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2035.

Bürgerin aus der Johannisstraße

Dem Klimaschutz sei Vorrang einzuräumen. Das Konzerthaus sei umzuplanen, da der Nürnberger Stadtrat im Juli faktisch den Klimanotstand ausgerufen habe, d.h., dass bei jedem Projekt vorher geprüft werden müsse, ob es klimaverträglich sei. Der Energieeffizienz-Standard für den Konzerthausneubau sei zwingend zu verbessern. Außerdem solle so geplant werden, dass nicht – wie jetzt vorgesehen – alter Baumbestand dem Bau geopfert werde. Ein Baum mit großer Krone sei nicht mit einem kleinen Bäumchen als Ersatzpflanzung zu ersetzen, auch nicht mit zehn oder 20 Bäumen. Bäume in der Stadt seien wichtig für das Stadtklima, um heiße Sommer zu überstehen. Die Architekten müssten den Auftrag bekommen, Baum erhaltend und im Passivhausstandard zu planen

Bürger aus der Bismarckstraße

Anmerkung: Die Stellungnahme wird stark gekürzt widergegeben. Verständnisfragen sowie redaktionelle Hinweise werden nicht aufgeführt. Zur detaillierten Aufzählung der Einwände wird auf die Anlage verwiesen.

Der Verweis auf „den derzeitigen Planungsstand“ sei ungenügend, da dieser nicht hinreichend bekannt sei. Der jeweilige Planungsstand sei durch die Stadt Nürnberg regelmäßig zu veröffentlichen.

Stellplatzsatzung:

Die Stellplatzsatzung sei mit Verkündigungsdatum zu nennen. Diese sei hier laut Begründung „übererfüllt“; es sei ein Wirtschaftlichkeitsnachweis der Übererfüllung zu leisten.

Standortwahl:

Es sei zu fragen, wie im Rahmen der Standortauswahl der MSH die westliche und die nördliche Grenze definiert sei und es sei zu hinterfragen, ob seit dem Stadtratsbeschluss das Gebäude "gewaltig gewachsen“ sei. Es sei zu kritisieren, dass Umwelteinwirkungen, besonders der Eingriff in den Baumbestand, als erforderlich akzeptiert würden. Es sei festzustellen, dass der Umweltbericht zum FNP fachliche Kritik bei Betrachtung der Alternativem zum Standort „Parkplatz West“ enthalte.
Generell sei aufgrund der Auswirkungen auf die Schutzgüter der Bebauungsplan nicht weiterzuführen.
Die Ergebnisse des Bodengutachtens vom August 2019 zur westlichen Baufläche seien hinsichtlich Grundwasser und Wasserhaltung problematischer als bisher bekannt einzustufen und es sei zu fragen, ob diesbezüglich eine Hinterfragung des Standorts stattgefunden habe.
Man halte die Entscheidung zum Architektenwettbewerb trotz der vorliegenden fachlichen Vorgaben von Grosser-Seeger zu schutzwürdigen Bäumen usw. für eine nicht vertrauensbildende Entscheidung des Bauherrn.

Baustelle / Bauphase

Die Aussage zur anspruchsvollen Baustellenlogistik sei euphemistisch. Es werde eine ausführlichere Prognose der Schutzgüter für die Bauzeit mit ggfs. erforderlichen Gegenmaßnahmen gefordert zum Schutz der Umwelt sowie Fußgängern und Radfahrern. Es sei sicherzustellen, dass auch während der Bauphase der Radverkehr so gestaltet werde, dass dieser ohne Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, MIV) stattfinden könne.

Verkehrliche Erschließung / Mobilitätskonzept

Busstellplätze, Behindertenstellplätze sowie eine Taxihaltezone und Geh- und Radwege seien im B-Plan-Entwurf nicht zu finden. Ebenso fehlten Angaben zu einer Wendespur im Mittelbereich Münchener Straße im Text.

Der erforderlichen Taktverdichtung sei zuzustimmen. Zum Mobilitätskonzept sei die Aussage zu ergänzen, dass die meisten Maßnahmen sinnvollerweise baldmöglichst, unabhängig vom Neubau umgesetzt werden sollten.
Es sei kritisiert, dass der räumliche Bezug zu den Haltestellen des ÖPNV nicht erkennbar sei, weder die vorgesehenen Gebäudeeingänge der geplanten Konzerthalle, noch die bestehenden Eingangspforten zu Kleinem und Großen Saal der MSH seien zu erkennen. Die Leitlinien und Methodenstandards zur Beurteilung der Erreichbarkeit mit ÖPNV, sowie die gezogenen Schlussfolgerungen seien zu kritisieren.
Es sei zu erwähnen, dass sich die „gute Anbindung“ lediglich auf den Kfz-Verkehr beziehe, andere überregionale Verkehrswege fänden keine Berücksichtigung. Die „ideale Anbindung an den ÖPNV“ sei nicht zutreffend.
Die Verkehrsabwicklung für Autoverkehr mit Auto-Parken sei "eine besondere Herausforderung" und Oberthema der Konzerthaus-Planung. Die Parkgebühr (4 Euro Tagessatz) sei gegenüber den ÖPNV-Kosten zu niedrig. Dem Mobilitätskonzept sei eine Windschutzscheiben-Perspektive zu unterstellen.
Die Abbildung 10 sei mangelhaft, es sollten überregional ausgewiesene Radrouten ergänzt werden. Es seien darüber hinaus für eine stadtverträgliche Mobilität zu wenige sichere Querungsmöglichkeiten in Bezug zur Straßenlänge gegeben; die Abbildung 12 sei mangelhaft.

Es sei zu kritisieren, dass eine konkrete Straßenplanung bisher nicht vorläge, diese sei durch die Stadt Nürnberg zu erstellen.
Im Fazit seien zahlreiche Schlussfolgerungen zu kritisieren. Die Besucherbefragungen seien u.a. hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt ebenfalls zu kritisieren. die Aussagekraft der ÖPNV-Nutzerbefragung sei daher zu hinterfragen.

Grünordnung / Baumbestand / Ausgleich / Umweltbericht
Die Ausführungen zum Baumbestand im Umfeld der Meistersingerhalle seien eine Bestätigung der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung, man halte die Stellungnahme vom 30.11.2018 aufrecht. Die Einschätzung als § 35 BauGB und die dadurch gesparten Baumpflanzungen nach BaumSchVO sei kritisch zu sehen. Die durch den Luitpoldhain verlaufende übergeordnete Freiraumverbindung 2. Priorität sei im Plan darzustellen.
In Bezug auf die Darstellung der versiegelten Flächen werde eine Diskrepanz zwischen BP und FNP gesehen. Es sei bemängelt, dass zum Bau der Erschließung, hier U-Turn Münchener Str., keine erläuternden Angaben im Umweltbericht vorlägen, diese seien nachzureichen. Auch hier bedaure man den Verlust von wertvollem Baumbestand.
Es werde unterstellt, dass Unterlagen zurückgehalten wurden (hier: Begutachtung des Baumbestands).

Klimaschutz
Die Architektur mit großen Glasfassaden sei in Zeiten des Klimawandels als kritisch zu betrachten. Es sei zu hinterfragen, ob die vorgesehenen Glasfassaden wirtschaftlich darstellbar sind, analog der "Wirtschaftlichkeitsprüfung". Der sommerliche Wärmeschutz aufgrund der Glasfassaden sei eine große Herausforderung, technisch aufwändig und energiefressend. Dies sei durch Experten auch gegenüber der Öffentlichkeit darzulegen. Weiterhin würden Aussagen zur Klimatisierung des Gebäudes in der Begründung fehlen.
Die Mindestanforderungen bei Einhaltung des Energie-Verbrauchs als Lösungsansatz sei keinesfalls akzeptabel. Es sei eine Alternativ-Untersuchung zur "Wirtschaftlichkeit" des Passivhaus-Standards im Vergleich zum derzeitigen gesetzlichen Mindest-Standard zu ergänzen. Die Bewertung der Nürnberger Fernwärme der N-ERGIE AG mit dem PE- Faktor Null sei zu kritisieren, da Fernwärme aus Gas-Heiz(Kraft)werken CO2 in sehr großem Umfang freisetze.
Der Satz zum Beschluss des Stadtrates hinsichtlich Klimaschutz vom 23.07.2014 sei zu streichen. Es werde erwartet, dass die einschlägigen Vorschriften für Neubauten selbstverständlich seien. Grundsätzlich sei zu fragen, ob die Planung den Forderungen des BauGB gemäß § 1a Abs. 5 (Klimaschutz) entspräche. Es sei gefordert, die vom Hochbauamt erarbeiteten „Leitlinien zum energieeffizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen und

Sanieren“ an das demnächst zu erwartende Gebäudeenergiegesetz (GEG) anzupassen und dem Bauvorhaben zugrunde zu legen. Weiterhin werde gefragt, ob der gemeinsame Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014 (Stadtklimagutachten) bei der Planung berücksichtigt werde.

Immissionsschutz
Im Hinblick auf den Dieselskandal sei der Verweis auf die „Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber und die konsequente Umsetzung durch die Automobilindustrie zur Lösung der Abgasproblematik an der Quelle“ kritisch zu sehen.
Gemäß Gutachten führe eine Reduzierung der Richtgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h zu einer wesentlichen Schallminderung. Da dies nicht im Bebauungsplan festsetzbar sei, werde angeregt, dies auf einer anderen Ebene beschließen zu lassen.

Bürger aus der Rankestraße
Der Bürger äußert sich entsetzt über den möglichen Verlust wertvoller alter Bäume im Bereich des Luitpoldhains im Zuge des geplanten Konzertbaus, für deren Erhalt er sich einsetze. Ebenso solle die Grünfläche nördlich der Bayernstraße nicht spürbar verringert werden. Wenn der bestehende Parkplatz vor der Meistersingerhalle als Bauplatz nicht ausreiche, sei ein anderer Standort zu wählen. Die Konzentration im Ensemble aus kleiner und großer Meistersingerhalle und dem neuen Konzertbau sei nicht als zwingend anzusehen, da man kaum jemals von einer Veranstaltung im einen Gebäude zu einer anderen in einem benachbarten Gebäude gehe.

Bürger aus der Velburger Straße
Die Bürger wollten auf die fehlende Radverbindung im Bereich der Schultheißallee in stadtauswärtiger Richtung und An der Ehrenhalle Richtung Dokuzentrum und Dutzendteich hinweisen. Die Verbindung wäre für Menschen aus der Innenstadt und der Südstadt zum Erreichen der Naherholungsgebiete sowie von Kultur- und Sporteinrichtungen am Dutzendteich und Stadion elementar. Die Wege im Luitpoldhain würden keine Alternative darstellen, da diese mit anderen Belangen (Naherholung, Kinderspiel, Fußgänger) konkurrierten. Das Mehr an Verkehr durch den Neubau des Konzerthauses müsse durch größere Dimensionierungen und sichere Ausgestaltung der Rad- und Gehwege ausgeglichen werden. Dies sei so auch in der Ausschreibung zum Wettbewerb enthalten gewesen. Die Radverbindung sei deshalb im Bebauungsplan festzusetzen, möglichst als Zweirichtungsradweg mit sicherer und komfortabler Querung der Bayernstraße. Die Fahrbahn wäre dort aktuell überdimensioniert und böte ausreichend Platz für die Führung eines Zweirichtungsradweges. Ziel aller städtischen Planungen sei eine nachhaltige Mobilität; es sollten keine Anreize geschaffen werden, mit dem Auto in die/der Stadt zu fahren. Die Verkehrsfläche sei ausreichend groß, eine bedarfsgerechte und zeitgemäße Radinfrastruktur zu schaffen. Ohne Festsetzung im BP würde der völlig unzulängliche Status Quo auf Jahre festgeschrieben.

5. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 19.12.2019 bis 31.01.2020 durchgeführt.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung gingen sieben Stellungnahmen ein, Änderungen des Bebauungsplanes wurden dadurch nicht veranlasst.

6. Behandlung der Stellungnahmen

Wie in der Zusammenfassung dargestellt, setzen sich die Stellungnahmen in der Öffentlichkeitsbeteiligung ausschließlich mit öffentlichen Belangen auseinander. Dem Klimaschutz, dem Baumschutz und den verkehrlichen Belangen wird ein hohes Gewicht beigemessen und zahlreiche Sachverhalte werden kritisiert und eine andere Gewichtung dieser Belange im Hinblick auf die Planungsentscheidungen gefordert. Private Belange wurden von den Verfasserinnen und Verfassern der Stellungnahmen nicht erkennbar geltend gemacht. In der Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten geht es daher vorrangig um eine Erläuterung der Planung und des Planungsprozesses sowie der damit verbundenen Gutachten bzw. von Richtigstellungen, wo diese erforderlich scheinen.

Die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt thematisch.

Die detaillierten Stellungnahmen zu den Einwendungen zum einen des Bund Naturschutz und zum anderen des Bürgers an der Bismarckstraße sind der besseren Übersicht und Handhabung halber in tabellarischer Form als Anlage beigefügt.

Standortentscheidung
Die Standortwahl innerhalb der Stadt Nürnberg wird im Rahmen der 15. Änderung des FNP bereits ausführlich dargestellt.
In der weiteren Abschichtung wurde die Positionierung des Neubaus im Bereich der Meistersingerhalle geprüft. Der Standort südlich der Meistersingerhalle wurde insbesondere aufgrund des Eingriffs in komplett unversiegelte Flächen in der denkmalgeschützten Parklandschaft ausgeschlossen.
Dem Umweltbericht zufolge sei der Eingriff auf der Ostseite der MSH geringer als derjenige auf der Westseite. Hierbei ist zu bedenken, dass seit der Entscheidung für den aktuellen Standort die Planung weiter gelaufen und vertieft worden ist. Die Bewertung hinsichtlich des Standorts auf der Ostseite weist keine vergleichbare Tiefe auf. Die Tiefe der erforderlichen Baugrube und die damit verbundene Grundwasserabsenkung während der Bauzeit hätten womöglich erhebliche Auswirkungen auf die Flora im Luitpoldhain gehabt. Derartige Auswirkungen sind in der Bewertung jedoch nicht berücksichtigt. Letztendlich ist ein seriöser Vergleich von Alternativen, die nicht auf einer Ebene des planerischen Entscheidungsbaums liegen, schlicht nicht möglich.

Auch wenn am Standort Ost aufgrund des vorhandenen Parkplatzes ein geringerer Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt wäre, so überwiegen hier die Nachteile, wie aufwendiger Schallschutz, höhere Baumasse aufgrund erforderlicher Tief- und Hochgaragen mit entsprechendem finanziellen Aufwand durch Eingriff ins anstehende Grundwasser, Wegfall fast aller Stellplätze während der Bauzeit, Einschnitt in die Kaltluftzufuhr aus dem Süden Richtung Innenstadt, Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen und Wegfall eines direkten Zugangs zum Luitpoldhain. Der Standort West stellt darüber hinaus die städtebaulich attraktivere Alternative dar, da der Neubau an prominenter Stelle und in Korrespondenz mit dem N-ERGIE-Hochhaus auf der gegenüberliegenden Seite der Kreuzung zu liegen kommt. Die Situierung bietet zudem die Möglichkeit einer qualitativ wertvollen Vorplatzgestaltung zwischen MSH und Neubau. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen beschränken sich auf ein Minimum.

Baumbestand /Ausgleich / Umgestaltung des Luitpoldhains
Entgegen der Aussagen der Stellungnahmen ist im Bebauungsplan – neben Neupflanzungen - auch ein Baumerhalt festgesetzt. Es können daher auch im Hinblick auf die Bestandsbäume nicht alle Neupflanzungen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes erfolgen. Aufgrund des Parkpflegewerkes und der Zweckbestimmung „Öffentliche Grünfläche“ mit entsprechender Satzung ist der Luitpoldhain nur begrenzt für Nachpflanzungen heranzuziehen. Ein Großteil der Ersatzpflanzungen erfolgt aber im räumlichen Zusammenhang zum Luitpoldhain.
Von den Anregern wurden in Hinblick auf den erforderlichen Ausgleich Umgestaltungswünsche im Luitpoldhain hervorgebracht. Hierzu zählen z.B. weitere Zugänge, sowie verschiedene Entsiegelungen. Die Umgestaltungswünsche sind insofern nicht relevant für den Bebauungsplan,

als dieser lediglich den Bestand nachzeichnet (i.d.R. Festsetzung als Grünfläche). Im Rahmen des fortzuschreibenden Parkpflegewerkes können hier – sofern dies die städtischen Gremien so beschließen – entsprechende Maßnahmen im Bereich des Luitpoldhains entworfen und umgesetzt werden. Einer entsprechenden Bebauungsplanung bedarf es dazu regelmäßig nicht.

Artenschutz
Entgegen der Stellungnahmen sind die Kartierungen bzw. faunistischen Erhebungen und die saP regelkonform erarbeitet. Der Eingriffsbereich ist der Nordbereich, hier fand eine höhere Untersuchungsintensität statt. Der Süden wurde dann der Vollständigkeit halber nachkartiert, hier sind keine Eingriffe vorgesehen, eine tiefere Betrachtung würde daher keinen Erkenntnisgewinn für die Planung nach sich ziehen. Eine zeitgleiche Gesamtkartierung ist allein schon aufgrund der Größe des Geltungsbereichs nicht gegeben. Die Gutachten sind keine 5 Jahre alt und daher als aktuell zu betrachten. Eine andere/erneute Kartierung würde kein anderes Ergebnis hervorbringen. Die als fehlend erachteten Unterlagen liegen vor, wurden jedoch in ihrem Umfang für die Planunterlagen reduziert, um diese übersichtlicher zu gestalten. Die Artenschutzmaßnahmen am Silberbuck sind noch im räumlichen Zusammenhang zu sehen; Maßnahmen im Luitpoldhain sind aus den o.g. Gründen nicht möglich (öffentliche Grünfläche), und auch aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen nicht sinnvoll.
Eine ökologische Baubegleitung ist während der Bauphase zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange vorgesehen. Hier ist die Abstimmung des Leistungsumfangs mit der UNB erforderlich. Die Anregungen aus den Stellungnahmen werden berücksichtigt.
Zur detaillierten Auseinandersetzung mit den Einwänden wird auf die Anlage verwiesen.

Auswirkungen in Bauphase
Auswirkungen während der Bauphase sind, bis auf die erforderlichen Angaben dazu im Umweltbericht, nicht relevant für den Bebauungsplan, da Festsetzungen dazu nicht erfolgen können. Es wird jedoch ein Baustellenmanagement geben, z.B. auch im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung, das sich mit den Anregungen und Hinweisen auseinandersetzen wird.

Radverkehr
Der Einwand, dass für den Radverkehr kein eigenständiger Weg auf der Südseite der Schultheißallee im Bereich der Platzfläche vor der geplanten Konzerthalle vorgesehen ist, ist berechtigt. Allerdings wird im Zuge der Gestaltung des Vorplatzes zur Konzerthalle ein guter Kompromiss zwischen Gestaltung und Radwegführung angestrebt. Im Bereich des Parkplatzes soll der Radverkehr weitgehend wie im Bestand geführt werden.
In der Straße An der Ehrenhalle besteht zudem ein ausreichend breiter gemeinsamer Geh-/ Radweg, so dass ein Ausweichen in den Luitpoldhain nicht erforderlich ist. Auch eine sichere Querungsmöglichkeit der Bayernstraße ist mit der Signalanlage im Bestand vorhanden, die im Zuge der Sanierung der Bayernstraße weiter verbessert wird. In der Schultheißallee soll im Bereich des Vorplatzes zur Konzerthalle und der Fußgängerquerung zur Straßenbahnhaltestelle eine Fahrspur zugunsten einer Bushaltestelle entfallen.
Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen weisen entsprechende Dimensionierungen auf; eine konkrete Straßenplanung erfolgt unabhängig vom Bebauungsplan.

Mobilitätskonzept
Die Stellungnahmen zum Mobilitätskonzept sind insgesamt zurückzuweisen. Inhaltlich wurde das Konzept fachgerecht erarbeitet, eine Überarbeitung ist aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich.
Zur detaillierten Auseinandersetzung mit den Einwänden wird auf die Anlage verwiesen.

Stellplatzsatzung
Es ist korrekt, dass die Stellplätze auf dem Parkplatz westlich der Meistersingerhalle über den gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen Bedarf bei Umsetzung aller geplanten Nutzungen hinausgehen. Anzumerken ist hier aber, dass auf dem Parkplatz zusätzlich auch Stellplätze für die umliegenden Schulstandorte nachgewiesen werden. Eine Reduzierung der vorhandenen

Stellplätze und damit eine Teilentsiegelung des Parkplatzes wird daher aktuell nicht in Betracht gezogen. Zudem können so gelegentlich auftretende Spitzen bei Veranstaltungen abgefangen und damit der Parksuchverkehr in umliegenden (Wohn-)Gebieten verhindert werden.

Klimaschutz / Energieeinsparung
Klimaschutzwirksame Maßnahmen, wie Dachbegrünung und Photovoltaik, sind bereits in den Planungen berücksichtigt. Dies ist in den Entwurfsunterlagen bereits so enthalten.
Aktuell erfolgen auf Vorhabenebene Prüfungen hinsichtlich Möglichkeiten der Energieeinsparung, konkrete Ergebnisse stehen noch aus. Der Bebauungsplan läuft in dieser Hinsicht der Gebäudeplanung zeitlich voran, so dass ein detailliertes Eingehen auf konkrete Maßnahmen zur Gebäudeenergieeinsparung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist. Da die Stadt das Gebäude selbst errichtet, ist die Festschreibung von Standards zur Gebäudeenergiestandards aber entbehrlich, da sie es selbst in der Hand hat, alle selbst gesetzten Ziele, Wirtschaftlichkeitsprüfungen etc. im Rahmen der Ausführungsplanung zu überprüfen und umzusetzen.

7. Kosten

Der Stadt Nürnberg entstehen für entsprechende Maßnahmen durch die Umsetzung der Planung Kosten, diese werden derzeit ermittelt. Neben den Planungs- und Baukosten zählen dazu auch alle Kosten für Ausgleich und Kompensation unvermeidbarer Eingriffe, die durch die Planung entstehen. Die anfallenden Kosten sind Teil der Maßnahme „Neubau eines Konzerthauses“ und sollen gemeinsam mit den entsprechenden Baukosten dem Stadtrat vor der Sommerpause 2020 zur Genehmigung vorgelegt werden.

8. Zeitliche Umsetzung

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung soll im AfS am 30.04.2020, der Feststellungsbeschluss der FNP-Änderung soll im auf den AfS-Termin folgenden StR (11.-13.05.2020) gefasst werden. Daran anschließend muss die Änderung des FNP durch die Regierung von Mittelfranken (RMFR) genehmigt werden. Bis zur Genehmigung der FNP-Änderung durch die RMFR ist von einem Zeitraum von ca. drei Monaten auszugehen, so dass mit dieser bis zum 3. Quartal 2020 gerechnet werden kann. Mit der Genehmigung durch die RMFR sowie deren Bekanntmachung im Amtsblatt wird die FNP-Änderung Nr. 15 wirksam. Gleichzeitig kann der Satzungsbeschluss zum B-Plan bekannt gemacht werden, womit er in Kraft tritt.

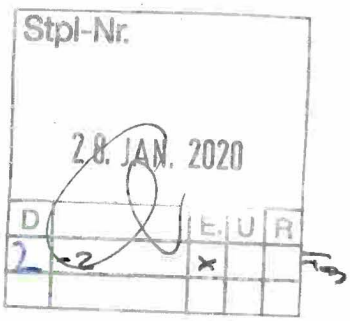
9. Fazit

Durch die Bebauungsplan-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Konzerthauses geschaffen. Dieses wird künftig der Raum für Konzerte sein, während die denkmalgeschützte MSH (großer und kleiner Saal) nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Konzerthauses zunächst für einige Jahre als Interimsspielstätte der Musiktheatersparte des Staatstheaters Nürnberg (Opernhaus) dient. Im Anschluss daran erfolgt eine Generalssanierung der MSH für eine künftige Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum.

Nach dem nun Trägerbeteiligung und öffentliche Auslegung durchgeführt wurden, soll die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 vom Stadtplanungsausschuss als Satzung beschlossen werden.

Ö 10

Bund Naturschutz in Bayern e.V. · Endterstraße 14 · 90459 Nürnberg



BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Kreisgruppe Nürnberg
Endterstraße 14
90459 Nürnberg
Tel. 0911 457606
Fax 0911 447926

E-Mail: info@bund-naturschutz-nbg.de
www.nuernberg-stadt.bund-naturschutz.de

Stadt Nürnberg
Stadtplanungsamt
Stadtteilplanung / Verbindliche Bauleitplanung
90402 Nürnberg, Lorenzer Str. 30

Br-20-002
28.01.20

Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4160 für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee)

Mitwirkungsmöglichkeit nach § 63 BNatSchG in Verbindung mit Art. 45 BayNatSchG

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Grundsatzposition:

Der Luitpoldhain hat enorme Bedeutung als Grünfläche für die stark unterversorgte Südstadt. Seine stadtklimatische Funktion zur Frischluft- und Kaltluftproduktion für die benachbarten Wohngebiete ist erheblich. Der z.T. über 200 Jahre alte Baumbestand mit mehreren Naturdenkmälern spielt eine große Rolle für die urbane Biodiversität. Eine auch nur teilweise Zerstörung der Parkanlage ist also in keiner Form ersetzbar.

Der vorgelegte Bebauungsplan hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft sowie menschliche Gesundheit und Erholung. Eine Kompensation dieser Nachteile kann wegen der baulichen Maßnahme auf dem geplanten Gelände nicht erfolgen.

Der wertvolle Baumbestand des Baugebietes wird komplett im Westen und Norden bis zur Straße bzw. Rad- und Fußweg gerodet, es sind keinerlei Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern in unmittelbarer Nähe des Baukörpers vorgesehen und die Vorflächen werden komplett versiegelt.

Der BUND Naturschutz lehnt den vorgelegten Bebauungsplan und den Neubau der Konzerthalle an der geplanten Stelle wegen des massiven Eingriffs in eine innerstädtisch Parkanlage grundsätzlich ab.

Insbesondere kritisiert der BUND Naturschutz:

Verschlechterung der stadtklimatischen Situation

Die Höhe der Baukörper behindert einen Frischlufttransport in die benachbarten Stadtteile. Mit der großflächigen Fällung von Bäumen wird eine positive Klimawirkung (Kühlung) weiter reduziert. Nürnberg ist als Großstadt dramatisch vom Klimawandel betroffen. Die Überhitzung von Stadtteilen in heißen Sommern wird zunehmend zum drängenden Gesundheitsproblem für die Bewohner. Bei Temperaturen von 40° Celsius wird Arbeit und alltägliches Leben dort stark eingeschränkt.

Verschlechterung der lufthygienischen Situation

Die Rodung wertvollen Baumbestandes (Filterwirkung) zusammen mit einer starken PKW-Erschließung und der Blockade von Frischluftströmen durch den Baukörper verschlechtert die lufthygienische Situation im Umfeld bedenklich. Die Belastung mit Stickoxiden und Feinstaub wird für die umliegenden Stadtteile ansteigen.

Verschlechterung der Erholungswirkung

Der Luitpoldhain ist in fußläufiger Entfernung für Gleißhammer und etliche Teile der Nürnberger Südstadt. Er hat als großflächige Parkanlage enorme Bedeutung für die Naherholung, da er auch Freiflächen ohne größere Verkehrsbelastung bietet. Die Zerstörung der Parkanlage für das Konzerthaus schränkt die Erholungswirkung gerade im siedlungsnahen Umfeld ein. Die Baumaßnahme entwertet den Park für einen langen Zeitraum über Lärm und Baustellenverkehr.

Gerade die Südstadt hat mit dem Bevölkerungswachstum viele Grünstrukturen verloren, wie der BN nachweisen konnte. Wer ohne absolut zwingenden Bedarf weitere Parkflächen im Umfeld zerstört, verstärkt den Grünflächenmangel hier nochmals dramatisch.

Vernichtung wertvoller Lebensräume

Der alte Baumbestand insbesondere mit Eichen ist unverzichtbarer Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Kleintiere. Wichtige Strukturen, wie Höhlen, Risse und Spalten können nicht ersetzt werden. Nachgepflanzte Bäume bilden diese Biotopelemente erst nach vielen Generationen. Nistkästen sind oft nur unzureichende Alternativquartiere. Kleintiere, wie der vom Aussterben bedrohte Eremitenkäfer, sind auf das Totholz alter Bäume angewiesen. Die Rodung des Baumbestandes stellt daher einen unersetzlichen Verlust dar.

Sollte der Eingriff dennoch realisiert werden, bringt der BUND Naturschutz folgende Anregungen und Bedenken vor:

Alternatives Verkehrskonzept

Das Areal ist zentral und mit einer Straßenbahntrasse gut erschlossen. Geringfügige Verbesserungen beim ÖPNV können die primäre Erschließung des Geländes über Privat-PKW jedoch nur unzureichend kompensieren.

Zwar fallen im Westen Parkplätze weg. Die hohe Anzahl ebenerdiger Parkplätze im Osten entspricht in keinster Weise den Forderungen nach einer zukunftsgerechten Mobilität und dem weitgehenden Verzicht auf private Kfz im urbanen Umfeld. Gute Parkmöglichkeiten wirken als Konkurrenz zum öffentlichen Personennahverkehr.

Ebenerdige Parkplätze können aus Sicht des BUND Naturschutz entfallen. Im Umfeld sind genügend Parkplätze vorhanden (Bundesanstalt für Arbeit, Volksfestgelände), die z.B. über Shuttlebusse erschlossen werden können. Freiwerdende Flächen können für die Neupflanzung von Bäumen verwendet werden.

Die Verbindung An der Ehrenhalle / Schultheißallee trennt im Osten einen größeren Teil des Parks ab. Dieses Areal ist für Parkbesucher daher nur sehr eingeschränkt nutzbar und könnte aus Sicht des BN deutlich frequentierter sein. Nach Meinung des BN ist die Straße für die Verkehrserschließung des Geländes weitgehend verzichtbar, wie auch die aktuelle Sperrung zeigt. Die Straße ist einschließlich der Parkplätze rückzubauen. Für Besucher sind an den Straßenbahngleisen mehrere gesicherte Übergänge zu schaffen.

Die Parkplätze an der Bayernstraße (Stellplatz für Palazzo) sind ebenfalls ein erheblicher Fremdkörper in der Parkanlage und vernichten wertvolle Ruhezonen für die Besucher. Sie können aus Sicht des BN entfallen.

Für Fahrradfahrer sind Abstellmöglichkeiten im Baukörper ohne Neuversiegelung vorzusehen. Zusätzlich sind Abstellmöglichkeiten im Gebäudeesemble in der Nähe der Eingänge vorzusehen.

Mangelhafter Ausgleich

Die vorgeschlagenen Ausgleichspflanzungen sind in keiner Weise geeignet, den massiven stadtklimatischen Eingriff in den nächsten Jahrzehnten zu kompensieren.

84 zu entfernenden Bäumen stehen nur 70 Neupflanzungen gegenüber. Der BUND Naturschutz fordert daher mindestens eine Verdoppelung der nachzupflanzenden Bäume im Umfeld oder in unmittelbar benachbarten Stadtteilen.

Der Luitpoldhain bietet zahlreiche Möglichkeiten, einen Ausgleich benachbart zu den Eingriffen zu realisieren. Ausgleichsmaßnahmen in weit entfernten Stadtteilen aus dem Ökokonto (Neunhof) sind aus Sicht des BUND Naturschutz weitgehend unnötig. Der Parkplatz an der Bayernstraße (innerhalb des Luitpoldhains) ist hierfür sehr gut geeignet. Hier kann großflächig entsiegelt und neuer Gehölzbestand gepflanzt werden. Parkplätze sind auf dem Volksfestgelände ausreichend vorhanden.

Im westlichen Vorfeld der Ehrenhalle ist eine komplett versiegelte Fläche, die weder zum historischen Gebäudekomplex gehört, noch als Rad- oder Fußweg genutzt wird. Diese Fläche an der Ehrenhalle sollte entsiegelt werden.

Die Minigolfanlage ist seit etlichen Jahren außer Betrieb und verfällt zusehends. Das Areal ist für Besucher nicht nutzbar und stellt eine Barriere in der Parkanlage dar. Die Anlage ist zu beseitigen. Freie Standorte sind mit Gehölzen zu begrünen.

Die Kartbahn / Verkehrsübungsbereich stellt aus Sicht des BUND Naturschutz ebenfalls eine zweckfremde Nutzung für die naturnahe Parkanlage dar und ist in einem hohen Maß mit Bodenversiegelung verbunden. Aus Sicht des BN sollte die Nutzung ebenfalls aufgegeben werden. Der Standort ist gut geeignet, Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Ungenügende saP

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) weist eine Reihe schwerwiegender fachlicher Mängel auf, die korrigiert werden müssen. Zudem wurde sie leider nicht für den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans erstellt und ist damit ebenfalls zu kritisieren. Der BUND Naturschutz fordert, für den gesamten Bereich des Bebauungsplan eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen und vorzulegen.

Folgende Schwachstellen der saP fallen auf:

- Kartierungen:
 das Planungsgebiet wurde nicht gleichmäßig untersucht, sondern es wurden zwei Teilbereiche unterschiedlich bearbeitet. Es wurden ein Nord- und ein Südteil unterschieden, und es wurden Kartierungen in den Jahren 2016 und 2019 in unterschiedlichen Intensitäten durchgeführt. Die Brutvögel wurden 2016 im Nordteil, 2019 im Südteil kartiert (S. 4).
 Die Fledermäuse wurden 2016 im Nordteil mit Quartiersuche kartiert, im Südteil ohne (S.16), Horchboxen wurden 2016 an 2 Terminen (mit 2 und 5 Nächten Standzeit) und 2019 an 3 Terminen (mit je 1 Nacht) ausgebracht (S. 18).
 => Die Nachweisdaten sind nicht homogen (s. Hinweis auf Revierverschiebungen im Kap. Vögel, S. 36).
 => Die Daten aus 2016 sind evtl. veraltet
 => Es fehlt eine Erklärung / Beurteilung, inwiefern dieses Vorgehen zulässig ist.
 => Die Vögel hätten 2019 im ganzen Bereich (zeitgleich) kartiert werden sollen.

- „Karte 3 Baumstrukturen“:
 => Hier ist nur Nordteil des Untersuchungsbereiches für die saP bearbeitet, der Südteil fehlt.
 => Die Karte enthält keine Nachweise von artenschutzrechtlichen Habitatstrukturen (nur Potenzialangaben für Fledermäuse und Eremit), keine Spechthöhlen etc., keine größeren Nester

- In der saP fehlt ein Plan mit Eingriffsbereich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, was verlorengeht, wo sich Baustelleneinrichtung befindet und welche Tabuzonen einzuhalten sind ...

- CEF-Maßnahmen (S. 10): es werden „mindestens acht Bäume mit Höhlen oder anderen faunistisch relevanten Strukturen (z.B. Stammrisse, Zwiesel)“ gefällt, daraus wird die Anzahl der Ersatzkästen ermittelt (12 Fledermauskästen, 12 Kleinvögel, 1 Waldkauz). Eine genauere Erläuterung fehlt, wie diese Zahlen begründet werden

=> Es gab keine Kartierung der tatsächlichen Baum-Habitate! Diese ist nachzuholen und vorzulegen.
=> Die genaue Zahl der tatsächlichen relevanten, genutzten Quartiere – oder zumindest Habitatstrukturen – ist nicht bekannt. Sie ist zu ermitteln und vorzulegen.
=> „Zwiesel" ist nicht automatisch ein artenschutzrechtlich relevantes Habitat.

- Die Nisthöhlen (CEF-Maßnahme 1) sind an Altbäumen in unmittelbarer Nähe der Konzerthalle anzubringen, wie ursprünglich vorgeschlagen. Der Luitpoldhain wird zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich von vielen Vogelarten als einheitliches Revier genutzt. Unter anderem sind hier Uhu und Waldohreule nachgewiesen. Die hohen Gebäude sind daher mit einer breiten Palette von Gebäudebrüterkästen auszustatten (Uhu, Wanderfalke, Turmfalke, Mauersegler, Haussperling).

- Fledermäuse:
 in Tab. 3 „Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten" sind auch vier Arten aufgeführt, die nicht nachgewiesen wurden (Bechstein-, Breitflügel-, Zweifarbfledermaus, Kleinabendsegler)
 => Die Begründung fehlt und ist nachzuholen.
 In den Artenbögen (S. 20 - 27) sind vier Arten im Einzelnen behandelt (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Mücken- und Zwergfledermaus), dann sind sechs Arten als Ökologische Gilde „Baumfledermäuse" zusammen abgehandelt (S. 28 - 29)
 => Das ist unverständlich, da auch die einzeln behandelten Arten in Bäumen hausen.
 => Es wäre sinnvoller gewesen, die Arten dahingehend zu gruppieren, ob sie evtl. auch in Bäumen überwintern. Das ist wichtig für den Zeitraum, in dem die Bäume mit möglichen Winterquartieren gefällt werden dürfen (Bäume mit potenziellem Winterquartier nur im Oktober!).
 In den Artenbögen fehlt die Behandlung der Zweifarbfledermaus.
 => Das ist ein Fehler, der zu korrigieren ist.

- Zauneidechse:
 die Wetterdaten der Kartierungen (S. 30) sind etwas „kühl": die UNB Nürnberg fordert bei Zauneidechse Kartierungs-Temperaturen von 22 - 30° C. Die Kartierung ist zu wiederholen und erneut vorzulegen.

- Eremit:
 Es gibt zahlreiche Verdachtsbäume. Davon müssen auch welche gefällt werden. Bei der Fällung dieser Bäume ist eine ökologische Baubegleitung – unmittelbar vor Ort – erforderlich! Kommt erst im Artenbogen (S. 34)
 => Dies ist bei den Vermeidungsmaßnahmen bei V1 zu ergänzen (S. 8)!
 Artenbogen Punkt 2.2: Störungen der lokalen Population sind angeblich nicht zu erwarten. Was ist jedoch, wenn in einem gefällten Verdachtsbaum doch eine Population entdeckt wird? Das Eremiten-Gutachten Schmidl (2019), S. 4 sagt aus: „Jede Mulmhöhle ist Lebensraum".
 => Bei „Verdachtsbäumen" ist das Vorkommen von lokalen Populationen (1 Mulmhöhle mit Eremit = 1 lokale Population) nicht auszuschließen, sondern als „worst case" anzunehmen
 => Dies muss diskutiert werden!

- Vögel:
 Es wurde keine Anzahl von Spechthöhlen ermittelt (s.o. CEF).
 Bei den Artenbögen Bunt-, Grün und Mittelspecht wird erwähnt, dass, „von den festgestellten Bäumen mit Spechthöhlen ... mehrere gefällt werden" müssen.
 => Hier fehlt genaue Zahl. Diese ist zu ergänzen!
 Potenziell könnte Mittelspecht in einer oder mehreren Buntspechthöhlen brüten. Der Mittelspecht ist lärmempfindlich.
 => Es wäre wichtig zu wissen, ob in der Nähe der Baustelle Bäume mit Buntspechthöhlen stehen bleiben, für Lärmschutzmaßnahmen während der Mittelspecht-Brutzeit
 Waldohreule: Sie brütet nach Südbeck et al. (2005) in alten Krähennestern und Legebeginn kann schon Ende Februar sein. In der Revierkarte Brutvögel (Faunistische Erfassungen Karte 1 vom 29.11.2016) sind etliche Rabenkrähenester dargestellt. Diese wären potenzielle Waldohreulen-Brutplätze und dürften nicht bis Ende Februar gefällt werden
 => Es fehlt Hinweis in den Vermeidungsmaßnahmen (V2).

Ökologische Nutzung der Dachflächen und Fassaden

Für das Oberflächenwasser der Dächer ist eine unterirdische Wasserspeicherung als Wasserreserve für die Bewässerung der vorhandenen Grünbestände zu installieren. Andernfalls ist eine oberflächige Ableitung in die angrenzenden, außerhalb des Baugebiets liegenden offenporigen Grünflächen vorzusehen.

Das Dach sollte intensiv begrünt werden, um weitere Rückhaltekapazitäten für Regenwasser zu schaffen und über die Verdunstung eine positive stadtklimatische Wirkung zu erzielen. Zusätzlich ist eine großflächige Photovoltaikanlage auf dem Dach einzurichten, die mit Südausrichtung und 30° Neigung energieeffizient gestaltet werden muss.

Weiterhin ist eine umfassende Fassadenbegrünung vorzusehen, die die erheblichen stadtklimatischen Nachteile des Neubaus geringfügig ausgleichen kann.

Weitere Anregungen:

1. Das Ramada-Parkhotel sollte oben einen Aussichtspunkt erhalten, der frei zugänglich sein soll für die Öffentlichkeit (Vogelbeobachtung).

2. Der Luitpoldhain hat aufgrund seines alten Baumbestandes erhebliche Bedeutung für den Artenschutz und die innerstädtische Biodiversität. Für den Park ist ein Parkpflegewerk mit ökologischer Ausrichtung zu erstellen.

3. An der Bayernstraße sollte in Höhe der Bushaltestelle (Volksfestplatz) ein neuer Zugang zum Luitpoldhain geschaffen werden.

4. In der Masterarbeit von L. Dittrich 2018/19 ist ein interessantes Konzept zur Anlage von vier Geschichtswegen im Luitpoldhain. Die Wege können unter Beachtung des Natur- und Artenschutzes realisiert werden. Der Geschichtsweg im Südosten sollte über die Bayernstraße hinweg eine Verlängerung zum Dokuzentrum erhalten.

5. Der Park weist eine Vielzahl unterschiedlicher Baumarten in stattlicher Größe auf. Ein Baumlehrpfad kann dieses Potenzial aufgreifen und ist einzurichten.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

W. Dötsch

gez. Dr. Otto Heimbucher	Wolfgang Dötsch
1. Vorsitzender	Geschäftsführer
BUND Naturschutz Nürnberg	Diplom-Biologe

Übertragungsnummer: 20200131745680684003

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Stadtplanungsamt
Lorenzer Straße 30
90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Stadtplanungsamt

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31 – 49 00
Fax.: +49 (0)9 11 / 2 31 – 49 63

stadtplanung.nuernberg.de

Öffentlichkeitsbeteiligung zu Bauleitplanverfahren - online

Auswahl Verfahren

Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160

Angaben zum/r Absender/in

Anmeldung für			
Name		Vorname oder Ansprechpartner/in	
Straße Bismarckstrasse	Hausnummer	Postleitzahl	Ort Nürnberg
Postfach	Telefon		Email

Wie sind Sie betroffen?

Fachkundiger Bürger

Ihre Stellungnahme

Siehe Anhänge Anschreiben U131_BPl.pdf mit Adresse und Unterschrift sowie 3 im Anschreiben erwähnte weitere Anlagen

☒ **Mit der Speicherung meiner Daten bin ich einverstanden**

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Stellungnahme, die einen Beitrag zum Bauleitplanverfahren enthält. Die von Ihnen zu o. g. Verfahren abgegebenen Darlegungen werden geprüft und dem Stadtplanungsausschuss / Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt, was naturgemäß einen längeren Zeitraum, der jetzt noch nicht absehbar ist, erfordert.

Das Ergebnis der Prüfung, über das zu gegebener Zeit in öffentlicher Sitzung beschlossen wird, wird Ihnen unaufgefordert mitgeteilt. Sollten mehr als fünfzig Personen Anregungen mit im wesentlichen gleichen Inhalt vorbringen, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auch dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Prüfungsergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der Einsicht während der Dienststunden genommen werden kann, wird dann im Amtsblatt der Stadt Nürnberg bekannt gemacht. Bitte haben Sie bis dahin Geduld.

Falls mehrere Personen Urheber der Stellungnahme sind, bitte diese Information entsprechend weiterleiten/ verteilen.

www.online-dienste.nuernberg.de
Öffentlichkeitsbeteiligung

Stadt Nürnberg
610006 07.2019

Datenschutzhinweis: Die Verarbeitung Ihrer Daten beruht auf Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Daten für die Verwendung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich. Ohne Angabe ist eine Behandlung im Bauleitplanverfahren nicht möglich. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt eine dauerhafte Aufbewahrung der Daten. Die Daten werden im weiteren Verfahren verwendet bzw. sind im Akt des Bebauungsplans einsehbar.

31.01.2020

An die Stadt Nürnberg
Stadtplanungsamt
www.nuernberg.de/internet/stadtplanung/
oeffentlichkeitsbeteiligung.html

Bebauungsplan-Entwurf 4160 „Bayernstr. / Münchener Str. / .. / Schultheissallee“
Stellungnahme zum Verfahren – ABl 25/2019 S. 466 ff

Die Stellungnahme bezieht sich bewusst nur auf wenige Aspekte der Planung.

Digitale Version der Unterlagen
Von der Site der Stadt Nürnberg wurden die in Anhang BPL_00.pdf bezeichneten Unterlagen heruntergeladen. Soweit in den nachfolgenden Unterlagen Bezeichnungen wie [02] erscheinen beziehen sich diese auf die Unterlage 02 dieser Liste, hier also die „Begründung zu Bebauungsplan“. Der überraschend grosse Umfang der Unterlagen – umgerechnet etwa 700 DIN A 4-Seiten führt nun dazu, erst spät, fast in letzter Minute die Stellungnahme einzureichen.

[02] Stellungnahme vom 31.01.2020 zur Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf vom 30.10.2019
Die Stellungnahme BPl_02.pdf mit 16 Seiten zeigt auf der linken Seite die von mir aufgegriffenen Punkte der Begründung bzw. dazugehöriger anderer Unterlagen, auf der rechten Seite meine Stellungnahmen mit Fragen, Bitten um Klärung usw.

[03] Stellungnahme vom 31.01.2020 zum Umweltbericht zum Bebauungsplan-Entwurf vom 24.10.2019
Die Stellungnahme BPl_03.pdf mit 7 Seiten zeigt auf der linken Seite die von mir aufgegriffenen Punkte des Umweltberichts bzw. dazugehöriger anderer Unterlagen, auf der rechten Seite meine Stellungnahmen mit Fragen, Bitten um Klärung usw.

Insgesamt sehe ich realistisch wenig Chancen mit meinen Fragen, Einwendungen und Anregungen im Verfahren eine wesentliche Änderung zu erreichen. Die Stadtverwaltung will dort ein Konzerthaus hinstellen, trotz aller erkennbaren Nachteile.
In Diskussionen mit Bekannten und Kollegen war zwar wenig Bereitschaft erkennbar, selbst aktiv einige der 700 Seiten durchzusehen, aber doch Interesse hinterher die Antworten der Stadtverwaltung auf meine Stellungnahme gemeinsam durchzusehen auf Plausibilität und Vollständigkeit.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung, gerne über E-Mail.

Mit freundlichen Grüssen

	Aus dem Internet: www.nuernberg.de/Internet/stadtplanung	
	Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung.	
01a	Plan [Entwurf von 2019 = 4,8 MB]	7.4 MB
01b	Bebauungsplan Nr. 4160 [BPl 4160 1982 = 7,4 MB]	7.4 MB
01c	Satzung zur Änderung	109 KB
01d	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4160 (Lesefassung)	78 KB
02	Begründung	976 KB
03	Umweltbericht	6.3 MB
04a	Umweltrelevante Stellungnahmen - Stadt intern	4.5 MB
04a	Umweltrelevante Stellungnahmen - Externe Behörden	899 KB
04b	Umweltrelevante Stellungnahmen - Verbände	236 KB
04c	Umweltrelevante Stellungnahmen - Öffentlichkeit	156 KB
05	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	5.3 MB
06	Grunduntersuchung Eremit, Mulmhöhlenbäume und xylobionte Käfer	844 KB
07	Schwingungs- und Erschütterungsschutz	2.7 MB
08	Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Bauvorhabens	1.5 MB
09	Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung (Anlagenlärm)	1.4 MB
10	Emissionskontingente für Anlagengeräusche	3.7 MB
11	Mobilitätskonzept Konzerthaus Nürnberg	15.1 MB
12	Orientierende geophysikalische Erkundung	10.7 MB
13	Baugrunduntersuchung	16.0 MB
14	Geotechnischer Bericht	2.4 MB
15	Fledermauserfassung	537 KB
16	Revierkartierung Brutvögel	533 KB
17	Bericht zu faunistischen Erfassungen	2.4 MB
18	Baumstrukturen	541 KB

	Aus dem Amtsblatt 25/2019 vom 11.12.2019 S. 466/467
	Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen – soweit nicht unten abweichend angegeben – zur Einsichtnahme vor (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB).
1	Bebauungsplan und Satzung vom 30.10.2019
2	Begründung zum Bebauungsplan vom 30.10.2019
3	Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 24.10.2019
04a	Eingegangene umweltrelevante Stellungnahme der Behörden
	o Wasserwirtschaftsamt, Planungsverband,
	o stadtinterne Dienststellen
04b	Eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen von Verbänden
	o Allgemeiner Deutscher Fahrradclub vom 04.10.2018
04c	Eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
	o Bürger aus der Bismarckstrasse vom 30.11.2018
5	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 20.08.2019
6	Grunduntersuchung Eremit, Mulmhöhlenbäume und xylobionte Käfer vom 06.05.2019
7	Schwingungs- und Erschütterungsschutz vom 31.08.2017
8	Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Bauvorhabens vom 26.08.2019
9	Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 07.11.2018
10	Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente für Anlagengeräusche gemäß DIN 45691 vom 05.08.2019
11	Mobilitätskonzept Konzerthaus Nürnberg vom September 2019
12	Orientierende geophysikalische Erkundung vom 22.03.2019
13	Baugrunduntersuchung vom 05.08.2019
14	Geotechnischer Bericht vom 07.08.2019
15	Fledermauserfassung vom 29.11.2016
16	Revierkartierung Brutvögel vom 29.11.2016
17	Bericht zu faunistischen Erfassungen im Umfeld des geplanten Neubaus Konzertsaal vom 29.11.2016
18	Baumstrukturen vom 29.11.2019

[..] Übersicht Unterlagen zu [02] + [03] BPl_00

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[02] Stadtplanungsamt BEGRÜNDUNG zum ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4160 Stand Oktober 2019 [Seite 6] ... soll hier .. entstehen ... ein architektonisches Zeichen, das seine Funktion und Bedeutung selbstbewusst repräsentiert. Um den Neubau der Konzert- und Veranstaltungshalle ... auf dem westlich der Meistersingerhalle bestehenden Parkplatz realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Derzeit ist die betreffende Fläche planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkplatz und in Teilen als (öffentliche Grünanlage) Parkanlage festgesetzt.	3	"ein architektonisches Zeichen, das seine Funktion und Bedeutung selbstbewusst repräsentiert" Planer-Sprech! Frage: Wo ist "die betreffende Fläche" definiert? Falls das Baufeld der Konzerthalle gemeint ist: . Teilfläche bisher SO Sondergebiet . Teilfläche Öffentliche Grünfläche - Parkanlage . Teilfläche Öffentliche Grünfläche - Parkplatz . Teilfläche Strassen- und sonstige Verkehrsflächen Aufgabe des Stpl ist es die Teilflächen in m2 anzugeben
[S. 6] I.3.1.2. Gegenwärtige Nutzungen und Baustruktur ... ein kleiner Parkplatz (ca.165 PKW Stellplätze gem. Bebauungsplan, 154 real) und .. ein großer (598 PKW Stellplätze gem. BPlan, 8 Bus Stellplätze) Parkplatz an. Der Konzerthausneubau soll auf dem Areal des kleinen Parkplatzes errichtet werden. Die hier befindlichen Stellplätze werden derzeit sowohl von Besuchern der MSH als auch von Gästen des Hotels sowie Park-besuchern genutzt. Diese Stellplätze sind jedoch nicht für den Stellplatznachweis nach der Stellplatzsatzung der Stadt Nürnberg (StS) erforderlich. Vielmehr ist mit den Stellplätzen auf dem „großen Parkplatz“ östlich der MSH der Stellplatznachweis sowohl für die derzeitige Nutzung der MSH als auch für die künftigen Nutzungen übererfüllt.	4	In einer Begründung erwarte ich die Nennung der Stellplatzsatzung mit dem Verkündigungsdatum. Nachdem Besucher-Zahlen vielfach genannt sind - konkret [11] S. 1] . 1.620 für das Konzerthaus Kh . 2.640 für die Meistersingerhalle MSH sollte es leicht möglich sein hier die konkreten Zahlen zu nennen. Das Wort "übererfüllt" - was das wohl bedeutet? Nachdem jedoch nichts vorgelegt wurde: Bürger-EXKURS zur Stellplatzsatzung
EXKURS: Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS) Vom 14. Dezember 2007 (Amtsblatt S. 457, ber. 2008 S. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 436)	5	Bürger-EXKURS: Diese Satzung ist genannt in [02] und [11] Die Satzung wurde am 30.01.2020 vom Server der Stadt Nürnberg geladen. Es wird vorausgesetzt, dass diese Satzung damit gültiges Recht darstellt
EXKURS: § 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen, deren Nachweis ..	6	Bürger-EXKURS: Diese Satzung ist genannt in [02] und [11] Die Satzung wurde am 30.01.2020 vom Server der Stadt Nürnberg geladen. Es wird vorausgesetzt, dass diese Satzung damit gültiges Recht darstellt
EXKURS: § 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlen-liste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. (4) In der Zone 1 müssen Kraftfahrzeugstellplätze nur zu 80 v. H. der jeweils notwendigen Stellplatzzahl nachgewiesen werden. Die Zone 1 befindet sich innerhalb des Rings der Bundesstraße 4R, .. . Im Bereich der Zone 2 (außerhalb der Zone 1) sind Kraftfahr-zeugstellplätze in der rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen. (6) Im gesamten Stadtgebiet sind Fahrradabstellplätze in der rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen	7	Bürger-EXKURS: Diese Satzung ist genannt in [02] und [11] Die Satzung wurde am 30.01.2020 vom Server der Stadt Nürnberg geladen. Es wird vorausgesetzt, dass diese Satzung damit gültiges Recht darstellt

220

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
EXKURS: Auszug aus der Richtzahlenliste - Zone 1 (BP = Besucherplätze) **Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS)** Nr. \| Nutzung \| Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze (St.) \| Zahl der Fahrradabstellplätze (ASt) 4. \| Versammlungsstätten, Kirchen \| \| 4.1 \| Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) \| 1 St./50 BP \| 1 ASt./25 BP	8	Bürger-EXKURS: Dieser Anhang der Satzung wurde am 30.01.2020 vom Server der Stadt Nürnberg geladen. Es wird vorausgesetzt, dass diese Satzung damit gültiges Recht darstellt
EXKURS: Bearbeiteter Auszug aus der Richtzahlenliste - für Zone 2 = innerhalb des Mittleren Rings. D.h. einschl. des Gebietes des Bebauungsplans 4160 **Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS)** mit Abminderung nach § 2 (4) 80 % der Kfz-Stellplätze Nr. \| Nutzung \| Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze (St.) \| Zahl der Fahrradabstellplätze (ASt) 4. \| Versammlungsstätten, Kirchen \| \| 4.1 \| Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) \| 1 St./50 BP -> abgemindert auf 1 St./62,5 BP \| 1 ASt./25 BP	9	Bürger-EXKURS: Diese Tabelle zum Anhang der Satzung wurde am 30.01.2020 von "Bürger" für die Objekte "Meistersingerhalle" und "Konzerthaus" im Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfs 4160 aufgrund der o.a. Satzung bearbeitet
EXKURS: Bearbeiteter Auszug aus der Richtzahlenliste - für Zone 2 = innerhalb des Mittleren Rings. D.h. innerhalb Bebauungsplans 4160 - für Objekte MSH + Kh **Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS)** mit Abminderung nach § 2 (4) 80 % der Kfz-Stellplätze Nr. \| Nutzung \| Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze (St.) \| Zahl der Fahrradabstellplätze (ASt) 4. \| Versammlungsstätten, Kirchen \| \| 4.1 \| Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) \| 1 St./50 BP -> abgemindert auf 1 St./62,5 BP \| 1 ASt./25 BP Überschlag \| Meistersingerhalle 2.640 BP \| 2640 / 62,5 \| 2.640 / 25 \| Meistersingerhalle 2.640 BP (ab-/aufgerundet) \| 42 \| 106 \| Konzerthaus 1.620 BP \| 1.620 / 62,5 \| 1.620 / 25 \| Konzerthaus 1.620 BP (ab-/aufgerundet) \| 26 \| 65 \| **Summe MSH + Kh** \| **68** \| **171**	10	Bürger-EXKURS: Diese Tabelle zum Anhang der Satzung wurde am 30.01.2020 von "Bürger" für die Objekte "Meistersingerhalle" und "Konzerthaus" im Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfs 4160 aufgrund der o.a. Satzung und der öffentlich bekannten Besucherplätze bearbeitet In einer Begründung erwarte ich die Nennung der Stellplatz-Mindestzahlen - vergebens! Nachdem Besucher-Zahlen vielfach genannt sind - konkret [11] S. 1] . 1.620 für das Konzerthaus Kh . 2.640 für die Meistersingerhalle MSH ist es möglich hier Zahlen zu den erforderlichen Stellplätzen nennen Antrag: Bitte weisen Sie, wenn möglich, den Fehler in meiner Berechnung nach und listen Sie die nach Ihrer Auffassung zutreffenden Zahlen auf.
Wieder zu [02] Begründung zum B-Plan-Entwurf [S. 7] Die Parkplätze der Meistersingerhalle werden über die Schultheißallee erschlossen. Das Hotel südlich der Meistersingerhalle wird über den westlichen Parkplatz von der Schultheißallee erreicht. Insgesamt sind derzeit ca. 760 PKW Stellplätze und ca. 8 Busstellplätze an der Meistersingerhalle (ca. 160 westlich, ca. 600 östlich) vorhanden.	11	Wenn die aufgeführten Zahlen der Tabelle stimmen, so hält die Stadt Nürnberg **derzeit etwa 690 Stellplätze, zukünftig (mit Kh) etwa 530 Stellplätze über die nach Satzung erforderliche Zahl hinaus** vor. Bitte weisen Sie die Wirtschaftlichkeit dieses Stellplatz-Überhang nach

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[11] [S. 2] 2 Methodisches Vorgehen Auf Basis der vorliegenden Unterlagen wurde zunächst eine umfassende Bestandsanalyse für alle Verkehrsträger im Umfeld des Untersuchungsgebiets vorgenommen.	12	Welche "vorliegenden Unterlagen" - im Mobilitätskonzept keine Auflistung - vgl. [05 S. 3/4 "Datengrundlagen] + [08 S. 4] + [10 S. 3 + 4] + [12 S. 3] Wie und wo ist "das Untersuchungsgebiet" definiert? Wie das "Umfeld"?
[11] [S. 3] 3.1 Kfz-Verkehr 3.1.1 Fließender Kfz-Verkehr Auf Grund der komplexen Verkehrsführung im Untersuchungsgebiet wird zwischen dem An- und Abreiseverhalten differenziert. Die Anreise erfolgt über ... Aus allen Richtungen laufen die Verkehre am Knotenpunkt Münchener Straße/Schultheißallee zusammen.	13	Frage zu An-/Abreiseverhalten aller Verkehrsträger: Vergleiche hier Kfz-An-/Abreise mit (unten) S. 6 ff ÖPNV Auch für ÖPNV + Rad nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich
[11] [S. 4] 3.1.2 Ruhender Kfz-Verkehr Parkplatzangebot Für die Besucher der Meistersingerhalle stehen heute neben zwei kostenpflichtigen Parkplätzen zahlreiche weitere Parkstände im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung.	14	Verkehrsabwicklung für Autoverkehr mit Auto-Parken "eine besondere Herausforderung": Oberthema der Konzerthaus-Planung Siehe oben Stellungnahme zu [02] S. 7
[11] [S. 4/5] Die Parkplätze an der Meistersingerhalle weisen derzeit ein Angebot von ca. 750 Stellplätzen auf. .. südöstlich der Meistersingerhalle .. ca. 600 Stellplätze .. ca. 150 Stellplätzen ... nordwestlich der Meistersingerhalle.	15	Verkehrsabwicklung für Autoverkehr mit Auto-Parken "eine besondere Herausforderung": Oberthema der Konzerthaus-Planung! Die Luftlinienentfernung [s.u.] zum östlichen Parkplatz beträgt nach Auswertung von Abb. 4 1 bis max. 4 Min. Das soll im Auge behalten werden im Vergleich zu "ÖPNV-Luftlinie! Dort erheblich weiter!
[11] [S. 5] Das Nutzen der beiden Parkplätze ist kostenpflichtig. Die Parkgebühr beträgt für den gesamten Tag 4,00 €.	16	"Die Parkgebühr beträgt für den gesamten Tag 4,00 €." Diesen Betrag halte ich für unangemessen niedrig. 1 Ticket für 2 Personen mit dem ÖPNV innerhalb Nürnbergs - hin + zurück kostet ein Mehrfaches! Der Nürnberger Bürger + ÖPNV-Nutzer subventioniert damit erkennbar das Parken an der MSH
[S. 8] Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV): Die Haupterschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln übernehmen die Straßenbahn .. sowie die Buslinien 36 und 55 mit Haltepunkten an der Schultheißallee (Platz der Opfer des Faschismus und Meister-singerhalle) bzw. am Doku-Zentrum. Die Straßenbahn und die Buslinie 36 verkehren werktags im 10-Minuten-takt, ab 20.00 Uhr und sonntags im 20-Minutentakt, die Buslinie 55 werktags überwiegend im 20-Minutentakt ab 20:00 Uhr und **sonntags im 40-Minuten Takt. An Sonn- und Feiertagen pendeln die Linien alle 20 Minuten**	17	Textlich wohl so zu/aus [11] - Mobilitätskonzept - mehr dazu nachfolgend Rot angestrichen der Widerspruch - "sonntags im 40-Minuten-Takt. An Sonntagen alle 20 Minuten". Falsch abgeschrieben von [11] [S.7] s.u.
[11] [S. 6] 3.2 Öffentlicher Personennahverkehr 3.2.1 Anbindungsqualität Die Beurteilung der Erschließungsqualität erfolgt über Richtwerte für die zumutbare Luftlinienentfernung von Haltestellen in Abhängigkeit des Verkehrsmittels.	18	"zumutbare Luftlinienentfernung von Haltestellen" - was bedeutet das? Luftlinie - unabhängig von einem möglichen bzw. rechtlich zulässigen Weg - vom jeweiligen Verkehrsmittel bis zum Eingang des jeweiligen Ziels? Also z.B. unterschieden nach Eingang der Kleinen MSH/Eingang der Grossen MSH/Eingang des Kh?

221

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[11] [S. 6] Die Leitlinie sieht in Kernbereichen von Ober- und Mittelzentren für Busse und Straßenbahnen einen Einzugsbereich von 300 m und für S-Bahnen von 600 m vor.	19	Das ist erheblich weiter als zu den Kfz-Parkplätzen - und damit wenig geeignet als Anreiz für einen Wechsel vom Kfz auf ÖPNV
[11] [S. 6] Im Umfeld der Meistersingerhalle verkehren zwei Straßenbahnlinien (T6 und T8). Lediglich die Haltestellen „Platz der Opfer des Faschismus“ und „Meistersingerhalle“ der Straßenbahnlinie 8 liegen jedoch im Einzugsbereich der Leitlinien.	20	"liegen jedoch im Einzugsbereich der Leitlinien" bedeutet definitiv mit Warten an Ampeln im Schnitt mehr als 5 Minuten Fussweg zum ÖPNV
[11] [S. 6] Da sich die Haltestellen „Doku-Zentrum“ der Straßenbahnlinie 6 in einer fußläufigen Entfernung von lediglich 700 m befinden, wird diese dennoch mitberücksichtigt.	21	"lediglich 700 m" bedeutet definitiv mit Warten an Ampeln im Schnitt etwa 10 - 12 Minuten Fussweg zu Haltestelle
[11] [S. 6] Darüber hinaus verkehren vier Buslinien (B36, B45, B55, B65) im näheren Umfeld. Die Haltestellen „Platz der „Opfer des Faschismus“ und „Meistersingerhalle“ der Buslinien 36 und 55 liegen im fußläufigen Einzugsbereich der Leitlinien.	22	"liegen jedoch im Einzugsbereich der Leitlinien" bedeutet definitiv mit Warten an Ampeln im Schnitt etwa 4 - 6 Minuten Fussweg zum ÖPNV, also erheblich weiter als zu Kfz auf dem östlichen Parkplatz
[11] [S. 6] Da jedoch die Haltestelle „Doku-Zentrum“ der Buslinien 45 und 65 ebenfalls in einer noch akzeptablen fußläufigen Entfernung von 700 m liegt, werden diese miteinbezogen.	23	"lediglich 700 m" bedeutet definitiv mit Warten an Ampeln im Schnitt etwa 10 - 12 Minuten Fussweg zu Haltestelle
[11] [S. 6] Auch die S-Bahnlinie S2 verkehrt im näheren Umfeld. Mit einer Entfernung von 1.000 m liegt die Haltestelle „Dutzendteich“ zwar außerhalb des Einzugsbereichs, wird jedoch ebenfalls weiterhin mitbetrachtet.	24	"1.000 m" bedeutet definitiv mit Warten an Ampeln im Schnitt hier mehr als 15 Minuten Fussweg zu Haltestelle
[11] [S. 7] Da beide Haltestellen sowohl von der Straßenbahn (T6) als auch von Linienbussen (B36 und B55) bedient werden, ist eine ausreichende Erschließungsqualität gewährleistet.	25	Stellungnahme: "ausreichende Erschliessungsqualität" wird entsprechend dem "Schulnoten-Schlüssel als Note 4 gewertet. Zeitnahe Verbesserungen sind also not-wendig!
[11] [S. 7] Ergänzend zu den Einzugsradien wurden die Taktungen der einzelnen ÖPNV-Linien ausgewertet (vgl. Abb. 8). Hier wurden zwei Straßenbahnlinien, eine S-Bahn-Linie, sowie vier Buslinien untersucht.	26	Abb. 8 - löblich, aber Die Darstellung in Abb. 8 ist in der gezeigten Form nicht hilfreich: Zu klein, der entscheidende Ausschnitt rechts kaum lesbar.
[11] [S. 7] Ergänzt wurden die Linien von zwei Nachtbuslinien, die jedoch lediglich am Wochenende verkehren.	27	Ergebnis - siehe unten: kaum bis nie brauchbar
[11] [S. 7] Die Betriebszeiten aller Linien liegen in der Regel zwischen 04:00 und 01:00 Uhr. ... Die beiden Nachtbusse verkehren in der Nacht von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag von 01:00 bis 05:00 im 60-Minuten-Takt. Die Veranstaltungen in der Meistersingerhalle finden in der Regel, mit Berücksichtigung der An- und Abreise, zwischen 17:00 und 00:00 Uhr statt.	28	Nachtbus kein erkennbarer Sinn für MSH-/Kh-Besucher!: Die Veranstaltungsenden sind spätestens 00:00, die Nachtbusse verkehren ab 01:00. Bedeutet also mindestens 1 Stunde warten, meist wesentlich mehr. Schlussfolgerung: Die Nachtbusse sind für MSH/Kh-Besucher "für die Katz" - nicht geeignet. Siehe Abb. 8!
[11] [S. 7] Während werktags tagsüber von den Straßenbahnlinien T6 und T8 sowie den Buslinien 36, 55 und 65 ein 10-Minuten-Takt angeboten wird, sind abends und am Wochenende überwiegend 20- bis 40-Minuten-Takte vorzufinden. [11] [S. 7/8] ... besteht dennoch in jede Zielrichtung (Tram - Hauptbahnhof, Bus 36 - Nordstadt, Bus 55 - Süden) nur im 20-Min-Takt ein Angebot bzw. nach Süden sogar nur im 40-Min-Takt.	29	Wenig aussagekräftig! Entscheidend sollte die Abreise sein - d.h. i.d.Regel ab 21 Uhr! Die Darstellung in Abb. 8 ist in der gezeigten Form nicht hilfreich

222

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[11] [S. 7/8] Auch wenn das fußläufig erreichbare Angebot insgesamt als gut zu bewerten ist, ...	30	"fussläufiger Bereich" "insgesamt als gut zu bewerten ist". Bis 1.000 m Luftlinie - Keine Werbung für MSH + Kh! Deutlicher Widerspruch gegen diese Einschätzung "gut"
[S. 10] 3.2.3 Haltestelle Meistersingerhalle Da sich die Haltestelle Meistersingerhalle in unmittelbarer Nähe zum Eingang befindet, wird diese Haltestelle in der Regel von den Besuchern als Einstiegs- und Ausstiegspunkt genutzt.	31	"unmittelbarer Nähe zum Eingang" - missverständliche Formulierung! Bezieht sich das jetzt auf . Eingang Kleine MSH / Grosse MSH / Konzerthaus? . Bus-Halte oder Tram-Halte . Haltestellen für Ankunft oder Abreise Vor Ort umsehen - da besteht Unterschied von einigen Minuten Fussweg!
[S. 10] Bewertung der Haltestelle [Meistersingerhalle] hinsichtlich Wegeverbindung und Qualität gelegt. Hier sind zwei wesentliche Defizite zu erkennen. Zum einen befindet sich die gesicherte Querungsmöglichkeit nicht unmittelbar auf direktem Weg von der Haltestelle zur Meistersingerhalle. Um keine Umwege in Kauf nehmen zu müssen, queren die Besucher daher vermehrt willkürlich, auf kürzestem Weg	32	"Wegeverbindung" - unklare Formulierung! Bezieht sich das jetzt auf . Eingang Kleine MSH / Grosse MSH / Konzerthaus? . Bus-Halte oder Tram-Halte . Haltestellen für Ankunft oder Abreise Vor Ort umsehen - da bestehen grosse Unterschiede zum Fussweg!
[S. 10] Des Weiteren ist der Haltestellenbereich nur sehr schmal ausgebaut, so dass dieser nicht unbedingt zum angenehmen Verweilen und Überbrücken der Wartezeit einlädt.	33	"Haltestellenbereich" - Formulierung für 5 unterschiedliche Haltestellen! Bezieht sich das jetzt auf . Bus-Halte B36 / B55 oder Tram-Halte T8 . Haltestellen für Ankunft oder Abreise Vor Ort umsehen - da bestehen grosse Unterschiede bei den Haltestellen!
[S. 10] Auch für größere Menschenmengen ist der Wartebereich (gerade die stadtein-wärtige Richtung) sehr schmal dimensioniert.	34	"Wartebereich" - siehe oben - "stadteinwärtig" = 2 unterschiedliche Haltestellen! Bezieht sich das jetzt auf Tram-Halt T8 - dann fehlen Angaben zu Bus-Halte B36 / B55 Vor Ort umsehen - da bestehen grosse Unterschiede bei den Haltestellen!
[S. 10] Da kein ausreichender Witterungsschutz vorhanden ist, könnte dies die Besucher vor allem in den kälteren Jahreszeiten oder bei niederschlagsstärkeren Bedingungen davon abhalten den ÖPNV zu nutzen.	35	"könnte dies die Besucher" . warum wurde dies denn nicht abgefragt - siehe unten Zi. 4.1 . m.E. ist "könnte" durch "wird häufig" zu ersetzen Ein sehr gutes Mobilitätskonzept mit dem Ziel "Umsteigen vom Kfz" hätte diese Frage an Auto-Besucher unbedingt beinhaltet. Wann wird das nachgeholt?
[S. 8] Rad- und Fußgängerverkehr Das Plangebiet ist in das übergeordnete Radroutennetz integriert. Entlang der Hainstraße – Münchener Straße verläuft eine Nord-Süd gerichtete Hauptroute. Eine separate Geh-Radwegverbindung verläuft entlang der Münchener Straße. Der Luitpoldhain ist mit dem weitläufigen Fußwegenetz des südlich anschließenden Naher-holungsgebiets des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes/Volkspark Dutzendteich verknüpft.	36	. Radroutennetz: darunter wird allgemein ein Netz von Radfahrmöglichkeiten auf Fahrbahnen verstanden. Ist das so gemeint? . Nord-Süd-gerichtete Hauptroute - also nur von Norden nach Süden nutzbar? . Geh-/Radwegverbindung entlang der Münchener Strasse. Ist diese im Plan dargestellt?

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[11] [S. 10] 3.3 Rad- und Fußverkehr Rad- und Fußverkehrsführung An den Hauptverkehrsstraßen sind jeweils Radwege vorhanden, die teilweise in beide Richtungen freigegeben sind (vgl. Abb. 10).	37	Ein sehr gutes Mobilitätskonzept mit dem Ziel "Umsteigen vom Kfz" hätte unbedingt getrennt aufgeführt: . welche Hauptverkehrsstrasse - auf welcher Seite - welche Fahrtrichtung . welche Art von Radweg - entsprechend Verwaltungsvorschrift zur StVO "Benutzungspflichtig" bzw. "Sonstiger Radweg" bzw. "Fussweg/Radfahrer frei" Der Verweis auf Abb. 10 ist nicht hilfreich; die Abbildung enthält für Kenner wesentliche Mängel und Fehler. Ich stelle hiermit den Antrag dies kurzfristig nachzuholen und in die Begründung [02] einzuarbeiten.
[11] [S. 10] Darüber hinaus verläuft eine überregional ausgewiesene Radroute westlich der Meistersingerhalle.	38	Ein sehr gutes Mobilitätskonzept mit dem Ziel "Umsteigen vom Kfz" hätte "die überregional ausgewiesene Radroute" unbedingt in Abb. 10 eingetragen/aufgeführt: Ich stelle hiermit den Antrag dies kurzfristig nachzuholen und in die Begründung [02] einzuarbeiten.
[11] [S. 11] Abb. 10 Radverkehrsführung im näheren Umfeld Quelle Kartengrundlage: © Openstreetmap, CC-BY-SA	39	Diese Karte Abb. 10 enthält m. E. viele sachliche Fehler. Frage: wurde der Karteninhalt vor Ort von SHP oder Nürnberger Verkehrsplanung auf Übereinstimmung mit der Wirklichkeit gecheckt?
[11] [S. 11] Querungsmöglichkeiten Für den Rad- und Fußverkehr stehen im Untersuchungsgebiet zahlreiche sichere Querungsmöglichkeiten zur Verfügung (vgl. Abb. 12 [s. unten]). Diese ermöglichen kurze Wege und tragen zu einer guten Vernetzung mit dem Umfeld bei.	40	Wie und wo ist "das Untersuchungsgebiet" definiert? "zahlreiche sichere Querungsmöglichkeiten" - Definition? Diese Karte Abb. 12 zeigt für mehrere hundert Meter Strassenlänge jeweils nur ganz wenige "sichere Querungsmöglichkeiten". Aus meiner Sicht viel zu wenig, um "kurze Wege" und "gute Vernetzung" insbesondere für Fussgänger zu bedeuten. Ich widerspreche hiermit der Einschätzung von SHP - es sind vielmehr m.E. viel zu wenige für eine stadtverträgliche Mobilität
[11] [S. 12] Abb. 12 Querungsmöglichkeiten im näheren Umfeld Quelle Kartengrundlage: © Openstreetmap, CC-BY-SA	41	Diese Karte Abb. 12 enthält m. E. viele sachliche Fehler und Unklarheiten: z.B. was bedeutet "Hauptbahnhof ... 24 Min. - Legende fehlt Frage: wurde der Karteninhalt von SHP oder Nürnberger Verkehrsplanung auf Übereinstimmung mit der Wirklichkeit gecheckt?
[11] [S. 12/13] Radabstellanlagen und Fahrradleihstation Das Angebot an **Radabstellanlagen** ist sowohl qualitativ als auch quantitativ ungenügend (vgl. Abb. 14 links). Lediglich eine Radabstellmöglichkeit, die Platz für zehn Fahrräder bietet, ist auf den Außenanlagen der Meistersingerhalle vorzufinden.	42	Hier stimme ich SHP: die derzeitige Quantität an der MSH (10 Stck für derzeit 2.640 Besucher, zusätzlich Beschäftigte) ist mehr als mangelhaft
[11] [S. 13] Abb. 14 Fahrradabstellanlage und Leihstation (VAG-Rad), eigene Aufnahmen	43	Hier stimme ich SHP zu: die Qualität (vorhandene "Felgenkiller" - siehe Foto) ist mangelhaft

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[11] [S. 13] . Des Weiteren befindet sich südwestlich vom Knotenpunkt Münchener Straße/ Schultheißallee eine **Fahrradleihstation der VAG** (vgl. Abb. 14 rechts). Abb. 14 Fahrradabstellanlage und Leihstation (VAG-Rad), eigene Aufnahmen	44	Ein sehr gutes Mobilitätskonzept mit dem Ziel "Umsteigen vom Kfz" hätte die Anregung gegeben den Standort nicht so auf einen "Fuss-/Radweg" zu platzieren, dass die nach Verwaltungsvorschrift zur StVO verbindlichen Masse deutlich unterschritten würden
[04b] von ADFC Nürnberg vom 04.10.2018 [S. 2] Zukunftsfähig ist die Infrastruktur für Radverkehr im Umfeld des neuen Konzert-hauses nur dann, wenn sie den im Umfang wachsenden Radverkehr und das Fahren entlang der betroffenen Gebiete ohne Konflikte zwischen Radfahrern und Fußgängern sowie zwischen Radfahrern und motorisiertem Individualverkehr auch bei Veranstaltungen ermöglicht.	45	Dieser Einschätzung schliesse ich mich weitgehend an, ergänzt um den Passus "auch während der Bauzeit KH + Umbau MSH" Eine entsprechende Planung dazu liegt jedoch bisher nicht vor! Forderung: entsprechende Verkehrsplanung durch Stadt Nürnberg, Verkehrsplanungsamt
[11] [S. 24/25] 5.3 Verkehrliche Beeinträchtigungen Die Verkehrsbeobachtung erfolgte am 19.02.2019 beim Konzert der Kastelruther Spatzen, sowohl zur Anreise- als auch zur Abreisezeit. Im Anreisezeitraum konnten zeitweise minimale Rückstaus auf der Schultheißallee, vor dem Abbiegen auf den großen Parkplatz, beobachtet werden. Auf der Münchener Straße konnte eine phasenweise Überstauung des rechten Fahrstreifens erfasst werden. Da **während der Grünphasen dem Rad- und Fußverkehr Vorfahrt gewährt werden muss**, konnten die veranstaltungsbedingt vermehrten Rechtsabbieger in Richtung des Parkplatzes nur stockend abfließen.	46	Die geschilderten "verkehrlichen Beeinträchtigungen" lassen m.E. unübersehbar sehr deutlich eine Windschutzscheiben-Perspektive des "Mobilitätskonzepts" erkennen. Immerhin wurde beschrieben, dass ein mit "Grünphasen" geschilderter "sicherer Übergang" vgl. oben S. 11/12 - vermutlich die auf der Münchener Strasse von Süden anreisenden Autos betraf, die in die Schultheissallee einbogen. Ein sehr gutes Mobilitätskonzept hätte sicher auch auf die für Abbieger schlecht einsehbare Furt für Fussgänger und Radfahrer als verbesserungswürdig beschrieben.
[11] [S. 26] 5.4 Zwischenfazit Die Veranstaltungsanalysen lassen folgende Schlussfolgerungen zu: ... - Da das zukünftige Ziel der Nicht-Anstieg bzw. die Verringerung des Kfz-Veranstaltungs-verkehrs ist, sind zukünftige Überlagerungen mit anderen Verkehren zu beachten, stellen aber nicht das Hauptproblem dar.	47	" Überlagerungen mit anderen Verkehren" meint Tram- undBusverkehr? Oder was? Was ist "das Hauptproblem"? Bitte nennen.
[11] [S. 29/30] Unter der Maßgabe, dass das Stellplatzangebot auch in den nachfolgen-den Phasen I und II (auf 600 Stellplätze verringertes Angebot und Erhöhung der Kapazität auf 2.620 Besucher) ausreichen soll, ergibt sich ein veränderter Modal-Split, der im rechten Diagramm dargestellt ist. ... Die notwendigen Veränderungen im Modal-Split können erreicht werden, wenn entsprechende Maßnahmen zur Angebotserweiterung im Mobilitätssektor umgesetzt werden. Mit dem reduzierten Stellplatzangebot ergibt sich eine Restriktion für den Kfz-Verkehr, die das erleichtert. Diese Ansätze werden in einem integrierten Mobilitätskonzept (vgl. Kapitel 7) festgehalten.	48	"Unter der Massgabe... ergibt sich ein veränderter Modal-Split" legt nahe, dass sich der Modal-Split von selbst ändert. Dies ist aber nicht anzunehmen. Vielmehr sind eine Reihe von Massnahmen erforderlich. Die beste Massnahme ist nach Überzeugung von Fachleuten eine Verringerung des Stellplatzangebots bei gleichzeitiger wesentlicher Verteuerung. Aber: Verkehrsabwicklung für Autoverkehr mit Auto-Parken "eine besondere Herausforderung": Oberthema der Konzerthaus-Planung - Nur nicht mit Autofahrern anlegen
[11] [S. 53] 8 Fazit Westlich der Meistersingerhalle, im Luitpoldhain, wird ein neues Konzerthaus entstehen. ... In der Zwischenphase wird die Besucherkapazität auf 2.620 Besucher um mehr als 20% gegenüber dem Bestand gesteigert und dabei das Angebot an Stellplätzen reduziert, da eine der Parkplatzflächen das Baufeld für die Konzerthalle darstellt.	49	Verkehrsabwicklung für Autoverkehr mit Auto-Parken "eine besondere Herausforderung": Oberthema der Konzerthaus-Planung Völlig unabhängig dass vorhandenen Parkplätze die Forderungen der Stellplatzsatzung mehr als 8-fach übersteigen Siehe oben nachgewiesen

225

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[11] [S. 53] Nach der Reduzierung des Stellplatzangebots (um ca. 150) auf dem Gelände werden neben den im Umfeld vorhandenen Parkmöglichkeiten zukünftig noch 600 Besucherstellplätze zur Verfügung stehen.	50	Verkehrsabwicklung für Autoverkehr mit Auto-Parken "eine besondere Herausforderung": Oberthema der Konzerthaus-Planung Nach Stellplatzsatzung erforderlich 68 Plätze - vorhanden ca 600 - wo ist das rechtliche Problem?
[11] [S. 53] Zusätzlich verfügt der Standort über eine gute ÖPNV-Anbindung trotz der niedrigeren Taktdichte in den späten Abendstunden.	51	Die Anbindung als solche ist gut, aber 20 bzw. sogar 40 Minuten bei Kälte im Regen stehen ist unakzeptabel.
[11] [S. 53] Eine gute Erreichbarkeit des Standorts zu Fuß oder mit dem Fahrrad ist gegeben, wenngleich die Quantität und Qualität der Abstellanlagen sich als ungenügend darstellen.	52	Zutreffender ist m.E.: Eine gute Erreichbarkeit der Standorte MSH und Kh zu Fuß ist gegeben. Mit dem Fahrrad sind sie ebenfalls zu erreichen, allerdings ist dort die Quantität und Qualität der Abstellanlagen ungenügend.
[11] [S. 53] Die Verkehrsmittelwahl heute zeigt einen Anteil von bis zu 85% im Kraftfahrzeugverkehr auf. Dies ist ein für Nürnberger Verhältnisse und auch verglichen mit dem Modal Split anderer Veranstaltungsorte (bundesweit) sehr hoher MIV-Anteil. Beim durchschnittlichen Modal Split Nürnbergs liegt der MIV-Anteil bei 40%	53	Ein sehr gutes Mobilitätskonzept hatte die über-grosse Zahl der Stellplätze mehr im Augegehabt
[11] [S. 14] 4 Besucherbefragungen 4.1 Fragebogen Am **16.02.2019** erfolgte dies im Rahmen eines Klassik-Konzerts der Nürnberger Symphoniker. Am **19.02.2019** traten die Volksmusiker Kastelruther Spatzen auf.	54	Kalender: Samstag 16.02.2019 / Dienstag 19.02.2019 Ein sehr gutes Mobilitätskonzept hätte Wochentag und in etwa die Wetterbedingungen als "Randbedingungen" angegeben. Zudem nur 2 Termine in der Grossen MSH - evtl bei Kleiner MSH und insbesondere zukünftig bei Kh anders!
[11] [S. 14] 4.2 Auswertung Da nur ein bestimmter Anteil an Besuchern befragt wurde, wurden die Antworten der Befragten auf die jeweilige gesamte Besucheranzahl hochgerechnet. Modal Split Das Konzert der Nürnberger Symphoniker besuchten ca. 1.500 Personen. Davon wurden 514	55	Unter Fachleuten ist bekannt, dass Hochrechnungen dieser Art (von 34% auf 100% zu schliessen) nur bedingt aussagekräftig sind (grosse Fehlermöglichkeit). Gründe für die Einschränkung wurden nicht genannt, ebenso wenig welche Fehl-Interpretationen sich daraus ergeben bzw. ergeben können.
[11] [S. 14] Der MIV-Anteil lag bei 79,6%. Im Vergleich zum Modal Split der Stadt Nürnberg ist dieser Anteil verhältnismäßig hoch. Eine Ursache dafür könnte ggfs. das hohe Angebot an Stellplätzen sein. Der Rad- und Fußverkehrsanteil war mit insgesamt 6,1% sehr gering. Weitere 13,7% reisten mit dem ÖPNV an	56	Am Samstag 16.02.2019 Konzert der Nürnberger Symphoniker MIV 79,6 % (Fehler-Quote s.o.) Rad/Fuss 6,1 % (Fehler-Quote s.o.) ÖPNV 13,7 % (Fehler-Quote s.o.)
[11] [S. 15] Das Konzert der Kastelruther Spatzen war mit ca. 1.800 Personen deutlich stärker besucht. Mit 913 Besuchern wurden rund 51% befragt. Das Verkehrsmittelwahl-verhalten weichte deutlich zum Verhalten der Besucher des Konzerts der Nürnberger Symphoniker ab (vgl. Abb. 16). Vor allem der MIV-Anteil lag leicht höher (86,8%). Der Anteil der ÖPNV-Nutzer war dagegen mit 5,7% deutlich geringer.	57	Am Dienstag 19.02.2019 Konzert der Kastelruther Spatzen MIV 86,8 % (Fehler-Quote s.o.) Rad/Fuss o.a. ÖPNV 5,7 % (Fehler-Quote s.o.)
[11] [S. 16/17] ÖPNV Die Auswertung der ÖPNV-Nutzer zeigt, dass bei beiden Veranstaltungen am häufigsten die Straßenbahn genutzt wurde (vgl. Abb. 18).	58	Der Abb. 18 ist zu entnehmen, dass jeweils mehr als 15 % "U-Bahn" angaben. Da sich in fussläufiger Entfernung keine U-Bahnstation befindet wäre ein erklärender Text dazu erforderlich.

226

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[11] [S. 17] ÖPNV Abschließend wurden die ÖPNV-Nutzer gefragt, welche Haltestelle sie zum Ausstieg nutzten. Dies Frage ergab ein eindeutiges Ergebnis. Beim Konzert der Nürnberger Symphoniker gaben 83% an, bei der Haltestelle Meistersingerhalle ausgestiegen zu sein. Beim Konzert der Kastelruther Spatzen waren es etwas weniger der Befragten (75%). Die beiden Haltestellen Platz der Opfer des Faschismus und Doku-Zentrum, welche sich ebenfalls in fußläufiger Entfernung zur Meistersingerhalte befinden, wurden dagegen kaum genannt.	59	Wie schon oben zu Seite 10 ausgeführt existieren insgesamt 4 Halte-stellen "Meistersingerhalle". Aus Richtung Ost + West je 2. Ohne Unterscheidung zwischen den Bushaltestellen + den Tram-Halte-stellen ist die Aussagekraft dieser Befragung, insbesondere auch für die Zukunft mit Konzerthaus m.E. ohne zureichenden Belang. Äusserst sinnvoll wäre zusätzlich die Frage nach der beabsichtigten Rückfahrt-Haltestelle gewesen.
[S. 12] I.3.2.2.b. Denkmalschutz/ Bodendenkmäler Nahezu das gesamte Plangebiet ist Bestandteil des Baudenkmals „Volkspark Dutzendteich, ehem. Reichsparteitagsgelände“ (D-5-64-000-2367). ...	60	Anfrage: Was ist bekannt zu Bodendenkmalen, analog Bebauungsplan 4522 Hainstr./Scharrerstr. Dort - also in Entfernung von einigen Minuten Fussweg - ist ein solches Bodendenkmal ausgewiesen.
[S, 12] I.3.2.2.c. Hochwasserschutz / Gewässer/ wasserrechtliche Bindungen Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet in Form des verrohrten Nummerleins-kanals vorhanden. Dieser bildete früher ein offenes Gewässer, das vom Dutzendteich in den Fischbach im Norden floss. Die Kanalsohle verläuft in etwa in 2 m bis 3 m unter der heutigen Geländeoberfläche.	61	Anfrage: Den Planangaben nach [03] S. 13] fliesst der Nummerleinskanal nördlich der Schultheissallee/östlich der Weddingenstrasse in den dort offenen Fischbach. Die Fliess-Sohle des Fischbachs dürfte dort bei etwa 1,5 m unter Gelände liegen. Denkbar wäre deshalb eine höhere Kanalsohle des Nummerleinskanals.
[S. 14] I.3.3.2.b. Standortauswahl im Bereich der MSH Standort im Westen der MSH Der Standort wird östlich begrenzt durch das Bestandsgebäude MSH, im Süden befindet sich das Hotel mit Zufahrt zur hoteleigenen Tiefgarage.  	62	Frage: Wie bitte genau wurde die westliche und die nördliche Grenze definiert? Die Luftbild zum FNP "Standortuntersuchung - Varianten MSH" [01] S. 242 zeigt eindeutig eine östlichere Westkante und eine südlichere Nordkante als der jetzige Entwurf des Bebauungsplans. D.h. das Gebäude ist seit dem Stadtratsbeschluss "**gewaltig gewachsen**". Gut erkennbar bei Übereinanderlegen der entsprechenden Karten!

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 14] Allerdings befindet sich auch auf dem künftigen Baufeld wertvoller Baumbestand der nicht erhalten werden kann. Die Anbindung an den ÖPNV ist gut. Der Grünraum zwischen Münchener Straße und Radweg kann größtenteils erhalten bleiben, jedoch ist südlich des künftigen Baufeldes eine neue Zu- und Abfahrt für die Anlieferung des Konzerthauses sowie für die Hotelvorfahrt zu schaffen. Dies erfordert einen Eingriff in den straßenbegleitenden Grünzug.	63	Verkehrsabwicklung für Autoverkehr mit Auto-Parken ": Oberthema der Konzerthaus-Planung Weiter und ausführlicher Stellungnahmen hierzu an anderer Stelle
[S. 14] Die Baustellenlogistik ist an diesem Standort aufgrund der engen Platzverhältnisse sehr anspruchsvoll.	64	Das nenne ich nach jahrzehntelanger Gebäudeplanung mit Bauleitung **eine euphemistische Äusserung**. Aber nicht realitätsnahe. Alle mir bekannten Baustellen der Stadt Nürnberg mit ähnlichen geringen Freiflächen neben dem zu errichtenden Gebäude (einschl. Baugrube, für Baustelleneinrich-tung einschl. Zu- und Abfahrten zu den öffentlichen Strassen) sind negativ aufgefallen: seitlich daneben keine richtliniengemässen Wege für Fuss-gänger und Radfahrer. Die ADFC-Bewertung "ungenügend" zu Nürnberger Baustellen passt m.E. zutreffend. Darauf soll hier im Vorfeld hingewiesen werden. Eine unzureichende Baustellenlogistik für eine Bauzeit von mehreren Jahren könnte für die Stadt Nürnberg unerfreuliche Konse-quenzen haben; z.B. lediglich ein paar Verkehrszeichen "Verbot für Fussgänger" / "Verbot für Radfahrer" genügt nicht!
[S. 17] Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird nördlich des Hotels eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, die im weiteren straßenrechtlich gewidmet werden soll und damit öffentliche Verkehrsfläche wird. ... Das Hotel grenzt künftig unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche [der Münchener Strasse??] und wird hierüber erschlossen.	65	Das heisst doch im Klartext: Das Hotel grenzt künftig unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche der Münchener Strasse und wird hierüber erschlossen. Die Münchener Strasse ist damit nicht mehr "anbaufrei".
[S. 18] I.4.3. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG Besucher erreichen das neue Konzerthaus ebenso wie das künftige Tagungs- und Kongresszentrum von der Schultheißallee aus. Oberirdisch sind Busstellplätze, Behindertenstellplätze sowie eine Taxihaltezone und Geh- und Radwege vorgesehen	66	Im B-Plan-Entwurf kann ich leider die angegebenen "Busstellplätze, Behindertenstellplätze sowie eine Taxihaltezone und Geh- und Radwege" nicht erkennen. Bitte erklären!
[S. 18] Die Nutzung als Kultur- und Kongresszentrum dieser Größenordnung erfordert eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV, weshalb eine Verdichtung des Takts bei der Straßenbahn in den Abendstunden im Mobilitäts-konzept (siehe unten) empfohlen wird.	67	"erfordert eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV": Hierzu siehe zu [11] [S.53] dort steht " verfügt der Standort über eine gute ÖPNV-Anbindung". Dem habe ich zugestimmt. Es besteht m.E. eine gute Anbindung bei unzureichender Taktung zu den Veranstaltungsenden. Das ist sehr offensichtlich.
[S. 18] Die Anlieferung für das neue Konzerthaus erfolgt über eine Zufahrt von der Münchener Straße, die gleich-zeitig auch der Zufahrt zur Tiefgarage des Kongresshotels dient. .. Die Anlieferungsmöglichkeiten werden auch unter den Gesichtspunkten des Lärmschutzes optimiert (z.B. durch Einhausung)	68	Siehe auch oben Stellungnahme zu Seite 17

228

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 18] Der ruhende Besucher-Verkehr [ohne Erwähnung: Kfz-Besucher] wird auf dem bestehenden großen Parkplatz östlich der MSH untergebracht mit Zu- und Abfahrt von der Schultheißallee.	69	"ruhende Besucher-Verkehr" [ohne Erwähnung: Kfz-Besucher]: Hierzu siehe Stellungnahme zu [11] Verkehrsabwicklung für Autoverkehr mit Auto-Parken ": Oberthema der Konzerthaus-Planung
[S.18/19] Mobilitätskonzept Darüber hinaus sollen Maßnahmen realisiert werden, die zu einer Verlagerung der Fahrten der Konzert-besucherinnen und -besucher vom Auto auf den Umweltverbund (ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr) beitragen. Hierfür wurde von einem externen Büro ein Mobilitätskonzept erarbeitet, das verschiedene Maßnahmen empfiehlt. Als wichtige Maßnahmen mit hohem Wirkungsgrad werden im Mobilitätskonzept unter anderem die Einführung eines Kombi-Tickets für jede Veranstaltung, die Aufwertung der Haltestelle „Meistersingerhalle“, die Takterhöhung bei der Straßenbahn in den Abendstunden, die Anpassung der Parkgebührenordnung sowie die Schaffung qualitativ hochwertiger Radabstellanlagen empfohlen.	70	"Darüber hinaus sollen Maßnahmen realisiert werden": Hierzu siehe Stellungnahme oben bei Seite 7 + 8 zu [11] Was fehlt ist eine klare Aussage, dass die meisten Massnahmen sinnvollerweise baldmöglichst, unabhängig von einem Kh-Bau umgesetzt werden sollte.
[S. 19] Besuchende und Mitarbeitende **haben künftig die Möglichkeit**, über die bestehenden bzw. verbesserten ÖPNV-Verbindungen das Plangebiet zu erreichen.	71	" Besuchende und Mitarbeitende haben künftig die Möglichkeit, über die bestehenden bzw. verbesserten ÖPNV-Verbindungen" Es wird **erstens** zur Kenntnis genommen, dass es auch Mitarbeitende in MSH und Kh gibt. Es wird **zweitens** erwähnt, dass künftig ÖPNV-Verbindungen zum Plangebiet bestehen bzw. verbessert werden. Wie ist das zu verstehen? Erscheint Wortgeschwurbel zu sein.
[04a] [S. 30] SÖR 23.09.2019 2. Hinweise: 2.1 Erschließungsanlagen: Münchener Straße ... Die Maßnahmen in Münchener Straße (Abbiegespur und Wendemöglichkeit für den stadtauswärtigen Verkehr) dienen ausschließlich der Zufahrt zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, die von der Münchener Straße abzweigt und über die die Anlieferung für das Konzerthaus und die Zufahrt zur Tiefgarage des Kongresshotels erfolgt, und sind somit dieser zuzurechnen. Durch den Ausbau des östlichen Rad-/Gehwegs der -in diesem Bereich anbaufreien Münchener Straße verläuft dieser am Grundstück des neuen Konzerthauses entlang	72	Feststellung: In dieser Begründung ist zu den beiden oben angegebenen Massnahmen nichts beschrieben. . Abbiegespur und Wendemöglichkeit . Ausbau des östlichen Rad-/Gehwegs Forderung: Angaben nachreichen
[04a] [S. 37] Zu 1): Stpl: Planteil Vorentwurf (Stand: 29.08.2019) Wie in anderen B-Plänen üblich, sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit die erfolgten Änderungen an den Verkehrsflächen, insb. an der Münchener Straße (neuer U-Turn südwestlich des Hotels, Rechtsab-biegerspur, Ein-/Ausfahrt zur Konzerthalle, etc.), aber auch entlang der Schultheißallee in rot dargestellt werden (unter Hinweise / Planung), da damit insb. auch Baumfällungen einhergehen.	73	Feststellung: In dieser Begründung ist zu den beiden oben angegebenen Massnahmen nichts beschrieben. . Abbiegespur und Wendemöglichkeit . Ausbau des östlichen Rad-/Gehwegs Forderung: Angaben nachreichen

229

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 20/21] I.4.6. GRÜNORDNUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN I.4.6.1. Grünordnerisches Konzept Der Siegerentwurf für das Konzerthaus situiert die Zugänge zum Gebäude nach Osten und gibt damit der Freifläche nördlich der Meistersingerhalle eine neue Funktion. Von Bedeutung ist hier der räumliche Bezug zu den Haltestellen des ÖPNV, gerade für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. In die Gestaltung wird der auf der Freifläche zwischen Konzerthausneubau und Eingangshalle MSH vorhan-dene alte und raumprägende Baumbestand integriert und soweit möglich erhalten	74	Aus dem B-Plan-Entwurf kann ich leider den angegebenen "räumlichen Bezug zu den Haltestellen des ÖPNV" nicht erkennen. Weder sind die vorgesehenen Gebäudeeingänge der geplanten Konzerthalle, noch die bestehenden Eingangspforten zu Kleinem und Grossen Saal der MSH zu erkennen. . vielleicht darf man ja sowas nicht im B-Plan-Entwurf darstellent Bitte erklären!
[S. 20/21] **I.4.6.1. Grünordnerisches Konzept** Weitere Maßnahmen wie z.B. eine Fassadenbegrünung sind aufgrund des architekto-nischen Konzeptes mit großen Glasfassaden nicht realisierbar gewesen	75	Beachten: Architektur mit grossen Glasfassaden in Zeiten des Klimawandels als Sachzwang genannt. Frage: sind die vorgesehenen Glasfassaden wirtschaftlich darstellbar, analog der "Wirtschaftlichkeitsprüfung" zu I.4.8?
[S. 21] Der Bereich südlich des Konzerthauses dient zwar auch der Erschließung der Gebäude, gleichzeitig entsteht hier jedoch eine neue Platzfläche mit Bestandsbäumen und Neupflanzungen und somit auch eine repräsentative Hotelvorfläche Ausserdem [01c] [01c] Stadtplanungsamt SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG NR. 4160 n g) Nach Nr. „5 Nebenanlagen“ wird folgende Nr. 6 eingefügt: Innerhalb der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Aufstellfläche Übertragungswagen“ an der Münchener Straße, westlich des neuen Konzerthauses ist ausschließlich das Abstellen von Fahrzeugen, die der Produktion und Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie Streamingdiensten dienen, zulässig.“	76	Aus dem B-Plan-Entwurf kann ich leider die angegebene "Erschliessung der Gebäude" nicht klar erkennen. Weder sind die vorgesehenen Gebäudeeinfahrten zur Anlieferung der geplanten Konzerthalle zu erkennen. (Aber vielleicht darf man ja sowas nicht im B-Plan-Entwurf darstellen). Bitte erklären! Zur der in diesem Bereich im B-Plan-Entwurf vorgesehenen "**Verkehrs-fläche besondere Zweckbestimmung - Aufstellfläche Übertragungs-wagen**" kann ich leider textlich nichts in der Begründung erkennen. Bitte erklären was hier vorgesehen ist, ob es sich dabei z.B. um mehrere LKW handelt, die da von der Münchener Strassen-Fahrbahn auf diese Fläche hinschweben und Tage dort stehen.
[S. 21/22] I.4.6.2. Baum-/Gehölzerhalt und Baumneupflanzungen Der Baumbestand im Umfeld der Meistersingerhalle am Nordrand des Luitpoldhains, aber auch entlang der umgebenden Verkehrsflächen, zeichnet sich durch einen sehr hohen Anteil an alten Laubbäumen, v.a. Eichen aus. Diese sind aus Gründen des Ortsbildes, aus Gründen des Klima-schutzes (z.B. für das Lokalklima aufgrund der Kühlung durch Verdunstung) und der Lufthygiene sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes von großer Bedeutung und in hohem Maße erhaltungswürdig.	77	Erfreut darf ich feststellen, dass meine Stellungnahme vom 30.11.2018 zu diesem Thema damit ausdrücklich bestätigt wird.

230

231

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 22] Insgesamt müssen durch den Bau des Konzerthauses aber auch 84 Bäume gefällt werden, davon aber 18 mit einem Stammumfang kleiner als 80 cm.	78	Ich bleibe bei meiner Stellungnahme vom 30.11.2018: Es ist für mich nicht entschuldbar, dass "trotz der Kenntnis der erheblichen Nachteile der Planung an dieser Stelle festgehalten wird". Genauere Zahlen "als 18 mit einem Stammumfang > 80 cm" nennt [03] S. 17/18], von mir zusammengefasst:

Baumart mit Stammumfang (StU)	Anzahl
StU < 49 cm	9
StU 50 cm - 79 cm	9
StU 80 cm - 99 cm	9
StU 100 cm - 149 cm	13
StU 150 cm - 199 cm	17
StU 200 cm - 249 cm	16
StU > 250 cm	11
Gesamt:	**84**

[S. 25] für das gesamte Areal zwischen Münchener Straße, Schultheißallee und Bayernstraße ist aber von einer planungsrechtlichen Beurteilung nach § 35 BauGB, also von einem faktischen Außenbereich, auszugehen. Damit findet die BaumschutzVO rechtlich keine Anwendung. Für die Ermittlung des funktionalen Ausgleichs erfolgte dennoch vergleichend die Ermittlung des theoretischen Ausgleichsbedarfs, wenn die BaumschutzVO anzuwenden wäre:	79	Diese Klarstellung ist wenig akzeptabel: Vom "kleinen Häuslebesitzer" wird die Einhaltung der Baumschutzverordnung verlangrt, aber die Stadt Nürnberg stellt sich selbst davon frei. Dazu noch die offene Frage des Baurechts: Bebauungsplan mit Sondergebiet SO und unmittelbar daneben "Aussenbereich nach § 35" - wie ohne bestehenden Bebauungsplan betrachten. Köstliche Konstruktion von Juristen. Der Nachweis: da spart die Stadt Nürnberg als 37 Baum-Neupflanzungen. Eine Berücksichtigung der Forderung aus den Stellungnahmen der Dienststellen, für jeden gefällten Baum 2 (in Worten zwei) neue Bäume zu pflanzen - unvorstellbar.

zu fällende Bäume nach Stammumfang	Anzahl	theoretisch erforderliche Ersatzpflanzung nach BaumschutzVO
0 cm - 79 cm	18	0
80 cm - 150 cm	22	22
> 150 cm - 250 cm	33	66
> 250 cm	11	33
Summe:	**84**	**121**

[S. 25] I.4.7. IMMISSIONSSCHUTZ I.4.7.1. Lufthygiene Für den Neubau des Konzerthauses wurden in einem ein Mobilitätskonzept (I.4.3) Maßnahmen erarbeitet, die ebenso zu einer Minderung der Emissionen durch Individualverkehr beitragen werden.	80	Der erste Satzteil "Für den Neubau des Konzerthauses wurden in einem ein Mobilitätskonzept (I.4.3)" ist semantisch unverständlich! Bitte erklären, was damit gemeint ist. Im zweiten Satzteil ist mit "Individualverkehr" vermutlich gemeint der Motorisierte Individualverkehr MIV, typisch Windschutzscheibenblick.

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 25] Durch Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber und die konsequente Umsetzung durch die Automobilindustrie zur Lösung der Abgasproble-matik an der Quelle sollte es insgesamt möglich sein die lokale Belastung durch Luftschad-stoffe deutlich herabzusetzen.	81	Der Satzteil "die konsequente Umsetzung durch die Automobilindustrie zur Lösung der Abgasproblematik an der Quelle" ist nach meinem Verständnis völlig unzutreffend. Der "Diesel-Skandal bzw. Diesel-Betrug" der Autoher-steller VW, Daimler usw. sollte auch im Stadtplanungsamt bekannt sein. Bitte begründen Sie Ihren Text, falls Sie weiterhin an diesem Satzteil in dieser Begründung festhalten wollen.
[S. 29] I.4.7.3.d. Umfang und Ergebnisse der schallimmissionstechnischen Untersuchungen zum vorliegenden Planungskonzept Anlagenlärm Hinsichtlich der Anlagengeräusche (Gewerbelärm) wurden die aus schallimmissionsschutz-technischer Sicht wesentlichen Schallquellen berücksichtigt. Dazu zählen .. die An- und Abfahrt von Lkw an der Ladezone .. des neuen Konzerthauses. Hierbei wurde berück-sichtigt, dass die Lkw-Anlieferzone für das neue Konzerthaus vollständig in das Gebäude des Konzerthauses integriert ist, mit Ein- und Ausfahrt über Zufahrt an der Münchner Straße.	82	Hierzu [09] Anlage 6 Seite 19] Auszug Berechnungsvariante D – Konzerthaus & Meistersingerhalle, Ausnahmefall „Extrem“ Konzerthaus, Lkw Anfahrt über die Münchener Straße, Fahrweg, Fahrzeuggeräusche, Ladetätigkeiten und beschleunigte Abfahrt über die Münchener Straße. Zwei von drei Lkw fahren über die Schultheißallee auf den Parkplatz und werden abgestellt. Nach der Veranstaltung fahren diese wieder über die Münchener Straße zum Ladebereich des Konzerthauses
[S. 29] Anlagenlärm Weiterhin wurden die Kommunikationsgeräusche bei Ein- und Ausgang der Besucher ... berücksichtigt	83	Hierzu [09] Anlage 6 Seite 19] Auszug Kommunikationsgeräusche MSH im Freien 2.640 Personen vor Eingang, Einwirkzeit Tag/Nacht TE = 30/15 Minuten Kommunikationsgeräusche Neubau im Freien 1.620 Personen zwischen dem Neubau und dem bestehenden Eingang der Meistersingerhalle, Einwirkzeit Tag/Nacht TE = 30/15 Minuten . Bestätigung der Besucherzahlen . Bestätigung von Störungen
[09] [Anl. 2 "Seite 15"] Maximale Besucherzahlen Meistersingerhalle-Konzerthaus-Operninterim [Ausschnitt] Eine der aktuell größten Veranstaltungen in der Meistersingerhalle ist der „Ball der Union" mit rund 3.000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig an einem Abend.	84	[Nachfolgender Tabellenteil zu links von "Bürger" umgestellt]
[S. 31] **I.4.8. ENERGIEEINSPARUNG** Der energetische Standard wird die Mindestanforderungen der EnEV 2018/2019 bzw. eines dann gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfüllen. Im Rahmen der Hochbauplanungen wird geprüft, ob die Ausführung des Wärmeschutzes in Anlehnung an den Passivhausstandard **wirtschaftlich darstellbar** ist.	85	Mindestanforderungen bei Einhaltung des Energie-Verbrauchs als Lösungs-ansatz ist keinesfalls akzeptabel. Die Alternativ-Untersuchung zur "Wirt-schaftlichkeit" des Passivhaus-Standards im Vergleich zum derzeitigen gesetzlichen Mindest-Standard ist zeitnah zu erstellen und dann öffentlich zugänglich zu machen. Parallel zum Wirtschaftlichkeitsnachweis des Parkplatz der Meistersingerhalle.

A	**Ist-Zustand**			
	MSH gesamt	---	Kleiner Saal	Großer Saal
	2.640	---	520	2.120
D	**Ausnahmefall "Extrem"**			
	Gesamt	Konzerthaus	MSH Vollfläche	
	4.260	1.620	2.640	

233

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 31] Der Heizenergiebedarf wird mit der primärenergetisch mit dem Faktor „Null“ bewerteten Fernwärme gedeckt.	86	Die Nürnberger Fernwärme der N-ERGIE AG wird derzeit noch mit dem PE-Faktor Null bewertet; trotzdem wird dabei CO2 in sehr grossem Umfang freigesetzt. Das ist beim erkennbaren Klimawandel für ein öffentliches Gebäude nicht akzeptabel
[S. 31] Lösungen für Kühlbedarf, Lüftung und sommerlichen Wärmeschutz erfüllen Energieeffizienzkriterien.	87	Bitte angeben, welche Energieeffizienzkriterien vorgesehen sind. Die Mindestanforderungen sind nicht akzeptabel
[S. 31/32] I.5. ERFORDERLICHE FESTSETZUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN Den Planteil betreffend beschränken sich die Änderungen von Festsetzungen im Wesentlichen auf den Bereich des Sondergebiets mit den östlich und westlich sich anschließenden Parkplatzflächen, sowie einige an das Sondergebiet unmittelbar angrenzende Bäume, deren Erhalt festgesetzt werden sollte.	88	Im Text links sind bei weitem nicht alle Änderungen aufgeführt. Insbesondere fehlen Angaben zu **Wendespur im Mittelbereich Münchener Str**. siehe auch oben zu Seite 19 der Begründung
[S. 36] **I.5.8. ÖFFENTLICHE .. GRÜNFLÄCHEN / GRÜNORDNUNG** **Fassadenbegrünung** [S. 36] Eine Festsetzung von Fassadenbegrünungen erfolgte nicht, auch wenn neben stadtökologische Gründen, wie z.B. Klimaverbesserung, auch bauphysikalische Gründe (Verbesserung des sommerlichen Wärme- und winterlichen Kälteschutzes) für eine Begrünung mit Kletter- und Rankpflanzen sprechen.	89	Zutreffende bauphysikalische Gründe für Fassadenbegrünungen werden genannt. Was allerdings "winterlicher Kälteschutz" sein soll erschliesst sich aus fachlicher Sicht nicht
[S. 36] **I.5.8. ÖFFENTLICHE .. GRÜNFLÄCHEN / GRÜNORDNUNG** **Fassadenbegrünung** ... Bei der Architektur des Konzerthauses mit einem hohen Anteil an Glasfassaden ist jedoch eine Fassadenbegrünung nicht nur nicht möglich, sondern auch gestalterisch nicht gewollt, da gerade die Aspekte Transparenz und fließender Übergang von Innen- und Außenraum ein wichtiges Gestaltungskriterium des Konzerthauses darstellen.	90	Beachten: Architektur mit grossen Glasfassaden in Zeiten des Klimawandels tatsächlich als Sachzwang genannt - vgl oben Zi. I.4.6.1
[S. 38] I.5.13. KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / VERMERKE In der Neufassung der Planurkunde wurde das vorläufig gesicherte Überschwemmungs-gebiet Fischbach gem. §9 Abs.6a Satz 2 BauGB vermerkt. Denkmäler wie z.B. die Meistersingerhalle und Volkspark Dutzendteich sowie 2 Naturdenkmäler (1 Eiche im Innenhof der MSH und Eichen auf dem Grundstück Schultheißallee) wurden nachrichtlich übernommen, soweit sie nicht bereits in der 1. Fassung dargestellt waren.	91	Im Text links sind bei weitem nicht alle Änderungen aufgeführt. Insbesondere fehlen Angaben zu **Wendespur im Mittelbereich Münchener Str**. siehe auch oben zu Seite 19 der Begründung
[S. 41/42] I.7. BETEILIGUNGEN I.7.2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB Ein separater Rad-, Gehweg wird entlang der Münchener Straße sowie im Kreuzungsbereich Münchener Straße / Schultheißallee durchgängig vorgesehen.	92	Plan-Nachweis um dies beurteilen zu können fehlt. Forderung: Verkehrsplan vorlegen und vom Stadtrat beschliessen lassen, dann erst weiter mit P-Plan-Verfahren

Vorgabe zur BPl-Änderung [02] Stpl Stadt Nürnberg 30.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 42] Entlang der Schultheißallee wird der getrennte Radweg in einen gemeinsamen Geh- und Radweg über die bis zur Straße vorgezogene Platzfläche überführt. Eine Trennung zum Bereich der Taxivorfahrten und der barrierefreien Stellplätze wird vorgesehen.	93	Plan-Nachweis um dies beurteilen zu können fehlt. Forderung: Verkehrsplan vorlegen und vom Stadtrat beschliessen lassen, dann erst weiter mit P-Plan-Verfahren
[S. 42] Fahrradabstellanlagen sind über das Gesamtgelände von Konzerthaus und Meistersinger halle verteilt geplant. Überdachte Fahrradabstellanlagen werden im zentralen Platzbereich zwischen den Zugängen zur Meister-singerhalle und zum neuen Konzerthaus vorgesehen	94	Plan-Nachweis um dies beurteilen zu können fehlt. Forderung: Verkehrsplan vorlegen und vom Stadtrat beschliessen lassen, dann erst weiter mit P-Plan-Verfahren
[S. 42] . Die Hotelzufahrt/ Zufahrt zum Erschließungsbereich Hotel/ Konzerthaus wird so gestaltet, dass für Fußgänger und Radfahrer keine Gefährdungssituation entsteht.	95	Plan-Nachweis um dies beurteilen zu können fehlt. Forderung: Verkehrsplan vorlegen und vom Stadtrat beschliessen lassen, dann erst weiter mit P-Plan-Verfahren
[S. 42] . Weiterhin wurde auf den Baumverlust bei Herstellung einer Rechtsabbiegespur an der Münchener Straße hingewiesen. Da keine Rechtsabbiegespur geplant ist, ist dieser Punkt hinfällig.	96	Der Bürger nimmt zur Kenntnis, dass eine vorher im Amtsblatt 20/2018 Seite 401 angekündigte Verkehrsplanung nicht durchgeführt wird: "2. Höhengleiche Knoten: a.) Ertüchtigung Kreuzung Münchener Str./Schultheißallee inkl. Rechtsabbiegefahrstreifen"
[S. 42 - 44] I.8. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG/ MASSNAHMEN: Zusammenfassung Planrechtfertigung Für den letztlich einvernehmlich favorisierten Standort MSH für einen neuen Konzertsaal mit Ausweichmög-lichkeit während der Generalsanierung von Opernhaus und MSH sprachen – neben den wirtschaftlichen Vorteilen im Betrieb – v. a. die gute Einfügung ins städtebauliche Umfeld sowie eine sehr gute Anbindung an das (überregionale) Verkehrswegenetz [= Kfz], verbunden mit der Tatsache, dass die MSH als hervorragend eingeführter Veranstaltungsstandort eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung genießt.	97	"eine sehr gute Anbindung an das (überregionale) Verkehrswegenetz" bezieht sich ja wohl ausschliesslich auf Kfz-Verkehr. Es soll auch noch andere überregionale Verkehrswege geben. Stichwort: überregionaler Bahnverkehr. Zugegeben: Über den Main-Donau-Kanal kommen eher weniger Besucher.
[S. 44] Der Bedarf nach einem Konzerthaus mit Kongresszentrum für Nürnberg, die ideale Anbindung an den ÖPNV und der zusätzlichen Infrastruktur, überwiegen den Belang der zusätzlichen Belastungen. Die Planung wird	98	"die ideale Anbindung an den ÖPNV": Hierzu siehe Stellungnahme zu [11] - siehe oben Stellungnahme zu S. 18 - dort nur "erfordert eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV". Der Einschätzung der Begründung als Zusammenfassung ist unzutreffend, da nicht begründet!

234

Vorgabe zur BPl-Änderung [03] von Büro Grosser-Seeger 24.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 7] Durch den Luitpoldhain verläuft eine übergeordnete Freiraumverbindung 2. Priorität, die einen Weg, abseits des motorisierten Verkehrs, für Fahrradfahrer und Fußgänger darstellt, um von den innerstädtischen Bereichen zu den Naherholungsflächen des Dutzendteichs zu gelangen. Diese verläuft westlich der Meister-singerhalle auf dem dortigen Rad-/Fußweg entlang der Münchener Straße.	3	"Übergeordnete Freiraumverbindung 2.Priorität" . im B-Plan-Entwurf dargestellt? . in welchem Plan von Grosser-Seeger wo/wie dargestellt? Bitte klarstellen
[S. 8] 2 Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung Soweit möglich erfolgt eine Prognose auch für die erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.	4	"Soweit möglich" ist m.E. kein akzeptables Planungskriterium. Vielmehr ist eine Prognose "während der Bauphase" not-wendig, um die Schutzgüter nach BauGB zu benennen und Gegenmassnahmen gegen Verschlechte-rungen zu nennen. Aufgrund der sehr schlechten Er-fahrungen mit der Berücksichtigung von Umwelt sowie von nichtmotorisierten Verkehrs-teilnehmern an Baustellen der Stadt Nürnberg in der Vergangenheit wird dies von mir expilziet gefordert.
[S. 10] Baubedingt wird keine zusätzliche Inanspruchnahme erwartet, da erforderliche Flächen für die Baustelleneinrichtung (insb. Kranstandorte), die für den Bau des Konzerthauses erforderlich sind, nach derzeitigem Planungsstand in den aktuell oder zukünftig versiegelten Bereichen liegen.	5	"wird nicht erwartet" - m.E. unzureichende Argumentation. Baustelleneinrichtung erfordert weit mehr als "Kranstandorte". Wer sich mit Baustelleneinrichtungen auf engstem Raum herumschlagen durfte weiss ein Klagelied darüber zu singen. Siehe meine Stellungnahme oben zu S. 8 sowie Stellungnahme zu [02]
[S. 12] 2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen Im Bereich des neuen Baukörpers des Konzerthauses sowie erforderlicher Zufahrten und durch Umgestaltung der Freiflächen wird der Bodenkörper versiegelt. Teilweise erfolgt dies auf schon jetzt versiegelten Bereichen (kleiner Parkplatz), es werden aber auch Flächen vollständig neu versiegelt werden. Der Anteil überbauter und versiegelter Bereiche im Norden des Geltungsbereichs (Untersuchungsgebiet) erhöht sich von derzeit 5,4 ha bzw. 42,1% auf insgesamt 6,4 ha bzw. knapp 50%.	6	Siehe hierzu FNP-Änderung-15-Entwurf [01] Begründung Seite 19 Auszug aus Tabelle. Dort ist die Zahl - 4,06 ha = 40.600 m2 angegeben als Wegfall von Parkfläche.
[S. 12] Aufgrund der Neu-Versiegelung von Bodenflächen auf ca. 0,8 ha führt die Umset-zung der Planung zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden.	7	Klare Aussage. Die Umsetzung der Planung ...nachteilig. Aber die Stadtspitze will ja Konzerthaus mit vielen, vielen Parkplätzen daneben
S. 14] Das Konzerthaus soll in Teilen für Funktionsbereiche unterkellert werden. Der Baukörper würde mit Fundamen-tierung ca. 5 m tief in das Gelände reichen und bei ca. 308,00 m ü. NN liegen (vgl. Siegerentwurf Kappler Architektur und Städtebau GmbH et al.) und würde damit je nach Grundwasserstand um bis zu 2 m in das Grundwasser (Bemessungswasserstand wird mit 310,00 m ü. NN angenommen) einbinden. Die Kellerfundamente der Meistersingerhalle binden dagegen nicht ganz so tief ein. Die Gründung des Bauwerkes muss allerdings noch statisch geprüft werden, gemäß des geotechnischen Berichtes (SCHULZE & LANG, 08.02.2019 sowie 07.08.2019)	8	(SCHULZE & LANG, 08.02.2019 liegt nicht als Unterlage zum B-Plan-Entwurf vor und kann deshalb nicht beurteilt werden. Feststellung: auch dies stellt die Auswahl des westlichen Baufläche wesentlich anders dar als bisher! Frage. Bei der Entscheidung gegen die östliche Baufläche wurden u.a. mögliche Probleme dort mit Grundwasser als Gegenargumente genannt. Aber es kommen ja noch die geplanten Bohrpfahlwände und die Wasserhaltung während der langen Bauzeit dazu - siehe unten.

Art der Darstellung	Bisherige FNP-Darstellung		Künftige FNP-Darstellung		Änderung
	ca. ha	Anteil	ca. ha	Anteil	ca. ha
Grünflächen/öffentliche Park- u. Grünanlage	6,09	52%	2,03	17 %	-4,06
Änderungsbereich	11,73	100%	11,73	100%	--

235

Vorgabe zur BPl-Änderung [03] von Büro Grosser-Seeger 24.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[14] (SCHULZE & LANG, 07.08.2019)] Seite 3 Die **Unterkante dieser Bodenplatte liegt bei -8,01 m von +0,00**. Die Baugrube für das UG wird mit einer umschließenden Bohrpfahlwand gesichert. Nach Angaben des Statikers, Ing.-Büro LAP, Nürnberg, liegt die Unterkante der Bohrpfähle bei -13,80 m von +0,00. [S. 10] wurde die Einrichtung einer geschlossenen Wasserhaltung geprüft. [S. 11] Um die Einleitungsgebühren in das öffentliche Kanalnetz einzusparen, erfolgt die Ableitung des Pumpwassers in den nahe gelegenen Vorfluter. .. westlich des Bauvorhabens in Form des sog. Fischbaches. ... Die zu fördernde Pumpwassermenge ... wurde überschläglich mit ca. 80 bis 140 l/sec berechnet.	9	Feststellung: dies ist eine völlig neue Situation, die so für die westliche Baufläche nicht angesetzt worden war. Bei der Entscheidung für die westliche Baufläche - bei der Variantenauswahl wurde u.a. Grundwasser und Wasserhaltung für das Konzerthaus überhaupt nicht berücksichtigt [FNP-Unterlage 01 - Seite 243] Frage: wurde nach Klarwerden der zusätzlich erforderlichen umweltschädlichen Bau-Massnahmen seitens des Bauherrn nochmals über den Standort nachgedacht?
[17] [S. 18] [17] Grosser-Seeger Fauna 29.11.2016 Der komplette, innerhalb des ursprünglich vorgegebenen Untersuchungsbe-reiches vorhandene Baumbestand (484 Bäume) wurde hierzu am 21.04. und am 25.04.2016 im laubfreien Zustand begutachtet.	10	Mit anderen Worten: zur Bürgerbeteiligung 2018 lagen mehr als ausreichend Daten zu den Bäumen vor, die aber zurückgehalten wurden. M.E. keine vertrauensbildende Entscheidung des Bauherrn.
[17] [S. 27] [17] Grosser-Seeger Fauna 29.11.2016 5 Empfehlungen für die weiteren Planungen und Planabläufe Aus artenschutzrechtlicher und artenschutzfachlicher Sicht wird der Erhaltung der Altbaum-bestände höchste Priorität zuerkannt. Dieses Ziel sollte daher als verpflichtende Vorgabe im Realisierungswettbewerb zum Neubau des Konzertsaals formuliert sein. ... Bei einem Sieger-Entwurf, der Umweltbelange negiert oder nur ungenügend berücksich-tigt hat, kann nachträglich nur mit hohen Erschwernissen eine vernünftige Vermeidungsstra-tegie erarbeitet werden, die auch den rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes genügt.	11	Mit anderen Worten: zum Architektenwettbewerb lagen fachliche Vorgaben seitens Grosse-Seeger zu schutzwürdigen Bäumen usw vor, die aber (spätestens bei der Entscheidung zum Architekten-Wettbewerbs) nicht mehr verpflichtend waren. M.E. keine vertrauensbildende Entscheidung des Bauherrn.
[S. 17] 2.4.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose Der Neubau erfolgt zwar teilweise auf dem „Kleinen Parkplatz“ westlich der Meistersinger-halle, dennoch wird hierdurch in alten Baumbestand eingegriffen. Weitere Fällungen sind durch die Umgestaltung der Freiflächen und Schaffung neuer Zuwegungen erforderlich. Baubedingte Eingriffe können ausgeschlossen werden, da die Baustelleneinrichtung nach derzeitigem Planungsstand auf schon jetzt oder zukünftig versiegelten Flächen erfolgt und dadurch keine zusätzlichen Eingriffe erfolgen. Auch die Spartenverlegung führt nicht zu zusätzlichen Eingriffen in den Baumbestand.	12	Die Umwelteinwirkungen, besonders der Eingriff in alten, überaus wertvollen Baumbestand sind bekannt und werden beklagt - aber als "erforderlich" akzeptiert. Zum Passus "Baubedingte Eingriffe können ausgeschlossen werden - nach derzeitigem Planungsstand" siehe oben meine Stellungnahme zu Seite 10. Dort steht allerdings noch "erwartet"! Frage: wie ist "der derzeitige Planungsstand" dazu? Antrag: die Stadt Nürnberg veröffentlicht diesen Planungsstand und aktualisiert ihn dann regelmässig, als vertrauensbildende Massnahme
[S. 17/18] Nach aktuellen Planungen müssen für den Neubau des Konzerthauses, den **Bau der Erschließung (U-turn in Münchener Straße)** und die Umgestaltung der Außenanlagen folgende Bäume gefällt werden:	13	"Den Bau der Erschliessung - U-turn in Münchener Str." - hierzu liegen keine erläuternden Angaben in diesem Umweltbericht vor. Bitte unverzüglich nachreichen

237

Vorgabe zur BPl-Änderung [03] von Büro Grosser-Seeger 24.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[Zusammenfassung nach Stamm-Umfang] Baumart mit Stammumfang (StU) / Anzahl StU < 49 cm: 9 StU 50 cm - 79 cm: 9 StU 80 cm - 99 cm: 9 StU 100 cm - 149 cm: 13 StU 150 cm - 199 cm: 17 StU 200 cm - 249 cm: 16 StU > 250 cm: 11 **Gesamt: 84**	14	Ich habe mir erlaubt die fachlich überzeugende lange Auflistung über 2 Seiten auf eine kurze Zusammenfassung zusammenzufügen, als Übersicht was da bewusst "kaputt gemacht werden wird". Stammdurchmesser 0,50 m ergibt Stammumfang von 1,57 m Stammdurchmesser 0,80 m ergibt Stammumfang von 2,51 m Meine Stellungnahme 2018: "Bei Betrachtung der Luftbilder mit den grossen alten – zu fällenden - Bäumen an dieser Stelle wird mir wehmütig zumute". Polemisch: Die Stadtverwaltung setzt die Priorität auf Parkplatz statt auf Park-Erhalt
[S. 25] 2.6.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose Im Nordwesten des Luitpoldhains bestehen schon Beeinträchtigungen der Erholungsnut-zung durch den angrenzenden Straßenverkehr, aber auch Einschränkungen durch die Stellplatzanlage westlich der Meistersingerhalle. ... Es erfolgt eine weitere Versiegelung von Freiraum und ein Entzug nutzbarer Freiflächen entlang der Freiraumverbindung an der Münchener Straße, die den Nutzungsdruck auf den Luitpoldhain aufgrund kleiner werdender Fläche entsprechend erhöhen können	15	"Freiraumverbindung" - ist das die oben [S. 7] erwähnte Verbindung? Bitte um Klarstellung und zeichnerische Darstellung
[S. 28] 2.6.2.2 Umweltauswirkungen und Prognose Durch die Planung wird ein Mehrverkehr (Besucher- und Anlieferverkehr) durch neue Nutzungen ausgelöst. Verkehrslärm Ferner erfolgte eine Untersuchung, wie sich eine Verringerung der zulässigen Geschwindig-keit auf der Münchener Straße von derzeit 70 km/h auf 50 km/h auswirken würde.	16	Durch die Umsetzung der Planung wird ein Mehrverkehr (Besucher- und Anlieferverkehr), vor allem durch Kraftfahrzeuge und durch neue Nutzungen (Konzerthaus) ausgelöst. So lese ich diesen Satz - richtig interpretiert? "Verringerung der zulässigen Geschwindigkeit" - siehe [08] [S. 9] Ergebnis: positiv! Als Anwohner der Münchener Strasse würde ich jetzt
EXKURS [08] Büro Sorge 26.08.2019 "Verkehrslärm" [S. 9] Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Münchener Strasse von derzeit 70 auf 50 km/h wirkt sich verbessernd ... aus.	17	Den Angaben des Fachplaners entnehme ich, dass 70 km/h -> 50 km/h zu einer wesentlichen Schallminderung führt.
[S. 29] Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist über den Bebauungsplan aber nicht festsetzbar.	18	Es sollte aber Anstoss für die Entscheidungsträger sein, dies zu beschliessen, ehe z.B. eine Bürgerinitiative dies aufgreift.
EXKURS [08] Büro Sorge 26.08.2019 "Verkehrslärm" [S. 6] 4.2 Berechnungseingangsdaten - Es werden folgende Verkehrszahlen für die schallimmissionsschutztechnischen Berechnungen berücksichtigt: Straßenverkehr Straße / Prognose-nullfall DTV 24h / 2035 / Prognose-Planfall DTV 24h/2035 / Nacht-anteil in % / Lkw Anteil in % (Tag / Nacht) / Geschwindigkeit Pkw/Lkw (Tag / Nacht) Wodanstraße, westlich Hainstr. / 13.600 / 13.750 / 8 / 3 / 2 / 70 / 70	19	Den Angaben des Fachplaners entnehme ich, dass für 2035 in der Wodanstrasse eine Geschwindigkeit von 70 km/h angenommen wird. Fehler oder vorgesehen?

Vorgabe zur BPl-Änderung [03] von Büro Grosser-Seeger 24.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 29] Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von Besuchern von Konzerthaus und Meistersingerhalle soll ergänzend durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes reduziert werden. Das Mobilitätskonzept wird derzeit noch erstellt.	20	Feststellung: Dieser Umweltbericht [03] mit Datum 24.10.2019 kennt das Mobilitätskonzept [11] vom September 2019 anscheindend nicht! Forderung: Nachholen + auf Umwelt-Belange checken + Bericht ergänzen
[S. 31] 2.7 Luft 2.7.1 Bestand und Bewertung der lufthygienischen Ausgangssituation Negativ stellt sich die Verkehrsbelastung des umgebenden Straßennetzes in Bezug auf Luftschadstoffe durch Kfz-Verkehr (NO2- und Feinstaubkonzentrationen) dar. Mittlerweile ist der Kfz-Verkehr im Stadtgebiet von Nürnberg der Hauptverursacher der Stickstoffdioxidbelastung in der Umwelt.	21	Feststellung: [04a] Seite 4 - Stellungnahme Gesundheitsamt enthält leider zu dieser gesundheitlich wichtigen Frage keine Aussage Forderung: nachholen
[S. 34] **2.8.2 Umweltauswirkungen und Prognose** **Lokalklima** Der geplante Bau der Konzerthalle sieht auch große Glasfassaden vor. Stahl und Glas erwärmen sich tagsüber stark und geben nachts die Wärme an die Umgebungsluft ab. Dies wird den Kaltluftvolumenstrom negativ beeinflussen und damit auch seine ausgleichende, abkühlende Wirkung für die umliegenden Wohngebiete.	22	Betrifft vor allem die "[02] S. 15] .. verträgliche Architektur" mit grossen Glasfassaden nach Westen . Der Sommerliche Wärmeschutz für das Gebäude ist eine grosse Herausforderung! Lösbar, aber entweder technisch aufwendig und energie-fressend (angesichts der hierzu bekannten negativen Auswirkungen des Klimawandels) oder weniger tauglich für das Wohlbefinden für tausende Menschen auf engstem bei sommerlichen Temperaturen. Frage: welche Antworten geben darauf die beauftragten Experten? Antrag: Vor weiterer Bearbeitung des B-Plan-Entwurfs Kenntnissetzung der Öffentlichkeit, analog zu den Untersuchungen [05] bis [18]
[S. 34] Gleichzeitig ist der energetische Aufwand für die Klimatisierung des Gebäudes grundsätzlich höher als bei der Verwendung natürlicher Baumaterialien wie Holz oder massiven Baustoffen wie Ziegel oder Kalkstein.	23	Hier wird "Klimatisierung des Gebäudes" angesprochen. Unter Klimatisierung wird nicht nur Kühlung verstanden! Nichts davon steht in der rechts-verbindlichen Begründung [02]. Siehe auch oben!
[S. 34] Aus stadtklimatischen Gründen und als Maßnahme für den Klimaschutz sind bei der Ausführung der geplanten Glasfassade deshalb Maßnahmen zu treffen, die diese Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduzieren.	24	Was ist ein Mindestmass? Wenn ein Maximum an Glas-Architektur von der Stadt Nürnberg als Bauherrn als werbewirksam betrachtet wird, dann müssen "die Techniker das halt hinkriegen" - so wie Entrauchung beim Berliner BER!
[S. 35] **Klimaschutz** Die Stadt Nürnberg hat sich mit **Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2014** das Ziel gesetzt, die CO2-Emissionen Nürnbergs bis 2020 gegenüber den Werten von 1990 bis 2030 um 50% und bis 2050 um 80% zu reduzieren.	25	"die CO2-Emissionen Nürnbergs bis 2020 gegenüber den Werten von 1990" Dieser Satzteil ist m.E. sinnlos! Da fehlt doch was - eine Zahl, wieviel bis 2020 erreicht werden soll! Aber ja, ich weiss: wir sind schon im Jahr 2020 - also was sollte bis 2020 erreicht sein
[S. 35] Bei Neubauten sind **einschlägige Vorschriften (EnEV, EEWärmeG) zu beachten**, die eine Reduzierung des Energieverbrauchs und eine Einsparung von CO2-Emissionen zum Ziel haben, wie durch die Vorgabe entsprechender Energiestandards oder die Nutzung erneuerbarer Energien.	26	Einhalten einschlägiger Vorschriften sollte so selbstverständlich sein, dass es nicht weiter erwähnt werden müsste. Von einer Bewerberin "Europäische Kulturhauptstadt" erwarte ich darüber hinaus einiges! Eine Kultur der Nachhaltigkeit! Bitte berichten

238

Vorgabe zur BPl-Änderung [03] von Büro Grosser-Seeger 24.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 59/60] Stadtratsbeschluss v. 23.07.2014: Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO2-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU20-20-20-Ziel (CO2-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.	27	Entspricht die Planung für den Neubau des Konzerthauses den selbstgesteckten Zielen der Stadt Nürnberg, insbesondere dem Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014? Bitte berichten
[S. 35] Nach dem Beschluss des Umweltausschusses vom 23.01.2013 sollen in Bebauungsplanverfahren grundsätzlich Energiekonzepte mit dem Ziel, eine CO2-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen, erstellt werden.	28	Warum wurde dann - analog dem Verkehrskonzept - im Zuge des B-Plan-Entwurfs für das Konzerthaus kein Energiekonzet der Öffentlichkeit vorgelegt?
[S. 59/60] Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013: In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO2-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen. BauGB § 1a Abs. 5: Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen-wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	29	Frage: wann und wo wird das gemäss Beschluss zu erstellende "Energiekonzept" der Öffentlichkeit vorgestellt? Frage: Entspricht die Planung den Forderungen des BauGB?
[S. 35] Eine Erhöhung von Verbrauchsquellen durch den Neubau belastet die CO2-Bilanz Nürnbergs nicht, da ein Anschluss des Gebäudes an die Fernwärmeversorgung vorgesehen ist.	30	Fernwärme Nürnberg: N-ERGIE Heizkraftwerk Sandreuth . tlw. Abwärme des Gas-Heizkraftwerks, . tlw. Abwärme der Thermischen Abfallverwertung; . tlw. Holzhackschnitzel-HeizKraftwerk Genaue Anteile kann N-ERGIE nennen; aber es ist sicher, dass der Grossteil der Fernwärme aus dem Gas-Heizkraftwerk bzw. sogar aus Gas-Heizwerken stammt und damit nicht nachhaltig ist. Alleine deswegen schon ist geboten, damit sparsam umzugehen. Die im Umweltbericht vorliegende Darstellung ("belastet CO2-Bilanz nicht") lässt nicht erkennen, dass dem Rechnung getragen werden soll. Sie entspricht nicht m.E. den Anforderungen des Stadtratsbeschlusses

Vorgabe zur BPl-Änderung [03] von Büro Grosser-Seeger 24.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 35] Die vom Hochbauamt der Stadt Nürnberg erarbeiteten „Leitlinien zum energieeffi-zienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen und Sanieren bei Hochbaumaß-nahmen der Stadt Nürnberg - Standards und Planungsvorgaben“ finden entsprechende Anwendung	31	Die vom Bau- und Vergabeausschuss des Nürnberger Stadtrats am 17.11.2009 beschlossenen "Leitlinien" sind zwar nicht aktueler Stand, aber trotzdem in die Begründung [02] nicht eingearbeitet. Forderungen: . die Leitlinien sind an das demnächst zu erwartende Gebäudeenergiegesetz des Bundes GEG einzuarbeitenz . die angepassten Leitlinien sind dann - nach entsprechendem Stadtratsbeschluss - dem Bauvorhaben zugrundezulegen
[S. 59/60] Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014: Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökolo-gischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.	32	Entspricht die Planung den selbstgesteckten Zielen der Stadt Nürnberg? Siehe [03] Anhang Seiten
[S. 38] 2.11 Wechselwirkungen Baubedingte Einflüsse durch eine Bauwasserhaltung, die z.B. zu Beeinträchtigungen von Gehölzbestand führen, in deren Folge auch ein Absterben von Bäumen zu befürchten wäre, sind nicht zu besorgen. Zur Bewältigung des Grundwasserandrangs ist nämlich keine Grundwasserabsenkung, sondern eine Sohlabdichtung geplant (SCHULZE & LANG, 08.02.2019).	33	(SCHULZE & LANG, 08.02.2019 liegt nicht als Unterlage zum B-Plan-Entwurf vor und kann deshalb nicht beurteilt werden. Siehe oben meine Stellungnahme zu S. 14
[S. 48] 7 Geprüfte Alternativen ... insgesamt acht verschiedene Flächen im Stadtgebiet als Standort für den Bau des Konzerthauses untersucht. Hinsichtlich dieser Alternativen wird auf die im Parallelverfahren durchgeführte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Im Umweltbericht zur 15. Flächennutzungsplanänderung wird auf die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter eingegangen.	34	Allerdings ist den Unterlagen zum FNP - 15. Änderung nur winzige Ausschnitte zu einzelnen der Alternativen, noch dazu in schlecht lesbarer Qualität, im Anhang zur Begründung enthalten. So m.E. kaum brauchbar. Der Umweltbericht zum FNP 15.Änd. enthält allerdings m.E. auf S. 30 eine deutliche fachliche Kritik am Standort "Parkplatz West".
[S. 49] Für die übrigen Standorte erfolgte zum damaligen Zeitpunkt (2016) eine Prüfung auf Basis der Annahme eines Gebäudes von ca. 60 m x 60 m und eines weiteren Gestaltungsbereichs in einer Tiefe von ca. 15 m um das Gebäude. ..Der jetzt zur Realisierung vorgesehene Wettbewerbsentwurf sieht allein eine Grundfläche des Konzertgebäudes von ca. 70 m x 120 m vor.	35	Siehe hierzu auch Stellungnahme zu [02] Seite 14 Die Luftbild zum FNP "Standortuntersuchung - Varianten MSH" S. 242 zeigt eindeutig eine östlichere Westkante und eine südlichere Nordkante als der jetzige Entwurf des Bebauungsplans. D.h. das Gebäude ist seit dem Stadtratsbeschluss "gewaltig gewachsen". Gut erkennbar bei Übereinanderlegen der entsprechenden Karten!

240

Vorgabe zur BPl-Änderung [03] von Büro Grosser-Seeger 24.10.2019		Bürger-Kommentar/Stellungnahme 31.01.2020
[S. 54] Tabelle 4: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen des B-Plans auf die Schutzgüter [Ausschnitt]	36	Die Tabelle zeigt ein trostloses Bild. Auch aufgrund dessen soll m.E. der B-Plan-Entwurf in dieser Form nicht weiter geführt werden.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	nicht erheblich nachteilig
Boden	erheblich nachteilig
Wasser	erheblich nachteilig
Pflanzen	erheblich nachteilig
Tiere	erheblich nachteilig
Biologische Vielfalt	erheblich nachteilig
Landschaft	erheblich nachteilig
Menschliche Gesundheit	
. Erholung	erheblich nachteilig
. Lärm	erheblich nachteilig

241

Kopie 12-1 V

Änderungsverfahren Bebauungsplan Konzerthaus, Einwendungen
hier: E-Mail von Ref. VI/PBD vom 11.02.2020

I. Vpl nimmt zu den eingegangenen Einwendungen im Rahmen des Änderungsverfahrens zum B-Plan Konzerthaus wie folgt Stellung:

Schreiben des ADFC vom 27.01.2020

Der Einwand, dass für den Radverkehr kein eigenständiger Weg auf der Südseite der Schultheißallee im Bereich der Platzfläche vor der geplanten Konzerthalle vorgesehen ist, ist berechtigt. Allerdings wird im Zuge der Gestaltung des Vorplatzes zur Konzerthalle ein guter Kompromiss zwischen Gestaltung und Radwegführung angestrebt. Im Bereich des Parkplatzes soll der Radverkehr weitgehend wie im Bestand geführt werden.

Schreiben [redacted] vom 31.01.2020

Es fehlt lediglich auf der Südseite der Schultheißallee im Bereich der Platzfläche ein geeigneter Radweg. Allerdings wird im Zuge der Gestaltung des Vorplatzes zur Konzerthalle ein guter Kompromiss zwischen Gestaltung und Radwegführung angestrebt. In der Straße An der Ehrenhalle besteht ein ausreichend breiter gemeinsamer Geh-/ Radweg, so dass ein Ausweichen in den Luitpoldhain nicht erforderlich ist. Auch eine sichere Querungsmöglichkeit der Bayernstraße ist mit der Signalanlage im Bestand vorhanden, die im Zuge der Sanierung der Bayernstraße weiter verbessert wird. In der Schultheißallee soll im Bereich des Vorplatzes zur Konzerthalle und der Fußgängerquerung zur Straßenbahnhaltestelle eine Fahrspur zugunsten einer Bushaltestelle entfallen.

Schreiben [redacted] 31.01.2020

Hinweis: Die Nummer des Einwandes bezieht sich auf die Zahl zwischen den beiden Spalten der Tabelle des Bürgers vom 31.01.2020.

Einwand 12: Das Büro, das für die Stadt Nürnberg mit der Erstellung des Mobilitätskonzeptes beauftragt wurde, hat alle erforderlichen Daten zur Verkehrssituation im Umfeld erhalten. So wurden z.B. für alle angrenzenden Straßen die Verkehrsbelastungen differenziert nach Fahrzeugarten im Tagesverlauf, Fahrgastzahlen für die im Einzugsbereich der Meistersingerhalle verkehrenden Straßenbahnen und Busse, Pläne mit Wegeverbindungen für den Fußgänger- und Radverkehr, die Veranstaltungen im Verlauf eines Jahres sowohl in der Meistersingerhalle als auch in der Messe, im Stadion, in der ARENA und am Dutzendteichgelände zur Verfügung gestellt. Das Untersuchungsgebiet wird aus den Grafiken im Gutachten ersichtlich, z.B. auf den Seiten 3, 4, 11, 12.

Einwand 13: Für das Mobilitätskonzept hat der Gutachter auch die Situation mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Rad und zu Fuß untersucht (Seite 6 ff) und daraus abgeleitet Maßnahmen genannt, mit denen die An- und Abreise mit diesen Verkehrsarten gefördert werden kann. Die Abfahrt mit Kfz musste gesondert betrachtet werden, da der Parkplatz nur in eine Richtung verlassen werden kann und sich daraus eine andere Verkehrsverteilung als bei der Anfahrt ergibt. Straßenbahn und Bus fahren hin und zurück jeweils die selbe Route und Fußgänger- und Radverkehr können jede beliebige Richtung wählen.

Einwand 15, 49, 50: Das Mobilitätskonzept sollte untersuchen, ob die gegenüber dem Bestand reduzierte Stellplatzanzahl auch für den Betrieb der Meistersingerhalle und der Konzerthalle funktioniert. Deshalb musste der Kfz-Verkehr ebenso geprüft werden wie die Situation des ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehrs. Es sollte darüber hinaus Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, den Kfz-Verkehrs zu den Veranstaltungen zu reduzieren.

Einwand 16: Das Mobilitätskonzept beinhaltet in seiner Maßnahmenauflistung einen Vorschlag zur Gestaltung der Parkgebühren.

Einwand 18: Da die Haltestelle sehr nah zu allen Eingängen liegt, spielt die exakte Lage der Eingänge bei der Bewertung der ÖPNV-Erreichbarkeit hier keine zentrale Rolle. Auch bei den Wegen zu den Parkplätzen wurde nicht nach den unterschiedlichen Eingängen differenziert. Das Mobilitätskonzept kommt trotzdem zum Schluss, dass die Situation für die Fahrgäste des ÖPNV verbessert werden muss. So sollten z.B. die Straßenquerungen fußgängerfreundlich und die Wartehallen größer, mit besserem Witterungsschutz und ansprechender gestaltet werden.

Einwand 19 bis 26: Die Einwände sind nicht nachvollziehbar. Das Mobilitätskonzept beschreibt die Bestandssituation und verweist informell auf die in Bayern geltende Leitlinie. Näher als die Haltestelle Meistersingerhalle kann eine Haltestelle nicht zur Konzerthalle und Meistersingerhalle liegen. Es sei denn, die Konzerthalle würde ohne Vorplatz geplant.

Einwand 27, 28: Die Erwähnung der Nachtbusse diente der vollständigen Darstellung der Bestandssituation bei der ÖPNV-Bedienung. Darüber hinaus sind für bestimmte Veranstaltungen mit offenem Ende, wie z.B. Bälle, die Nightliner von Bedeutung, wenn die Gäste öffentliche Verkehrsmittel nutzen wollen.

Einwand 29: Die ÖPNV-Bedienung am Vor- und Nachmittag spielt für die An- und Abreise zu Veranstaltungen eine Rolle, die tagsüber stattfinden. Solche gibt es bereits heute und mit der geplanten Nutzung der Meistersingerhalle als Kongresszentrum wird diese Anzahl deutlich zunehmen.

Einwand 30: In 1.000 m Luftlinienentfernung befindet sich nur der S-Bahnhof Dutzendteich, der für die Besucher der Meistersingerhalle nur eine marginale Rolle spielt. Alle anderen Haltestellen liegen wesentlich näher zu den verschiedenen Eingängen der Meistersingerhalle und der geplanten Konzerthalle. Das fußläufig erreichbare Angebot ist deshalb korrekt als „gut" bewertet.

Einwand 31, 32, 33, 34: Hier wird die Bestandssituation beschrieben. Straßenbahn- und Bushaltestelle, sowohl stadteinwärts als auch Richtung Bayernstraße, liegen nah beieinander und in unmittelbarer Nähe zu allen bestehenden und geplanten Eingängen. Da in den Folgesätzen des Mobilitätskonzeptes auf die Defizite der Haltestellen, Straßenquerungen und der Zuwegung eingegangen wird, spielt der Unterschied von wenigen Metern zwischen Ein- und Ausstiegsstelle sowie Haupteingang oder Eingang kleiner Saal keine erkennbare Rolle. Würde aus der Vereinfachung der Schluss gezogen, dass kein Handlungsbedarf bestünde, könnte eine Differenzierung hilfreich sein. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Einwand 35: Mit der Besucherbefragung sollte die Verkehrsmittelwahl für die jeweilige Veranstaltung untersucht werden. Eine Antwort auf die Frage, ob die Besucherinnen und Besucher bei einer besseren Haltestellensituation die Straßenbahn oder den Bus genutzt hätten, ist hypothetischer Natur und ließe ebenso wenig eine gesicherte Aussage zu. Aufgrund der guten Erfahrungen mit komfortablen Haltestellen in anderen Städten, empfiehlt eine Maßnahme des Gutachtens die Verbesserung der Haltestellensituation. Zudem lässt bereits der gesunde Menschenverstand auf den Zusammenhang zwischen komfortabler Situation für den ÖPNV und der Bereitschaft, diesen zu nutzen, schließen. Die Wiederholung der Befragung ist nicht erforderlich.

Einwand 36: Mit dem Begriff „Radroutennetz" sind mit einem Ziel und Unterzielen beschilderte Routen für den Radverkehr gemeint, nicht nur Radfahrmöglichkeiten auf der Fahrbahn. Die Abbildung 10 auf Seite 11 im Mobilitätskonzept zeigt die bestehenden Radwege und Radrouten im Umfeld, auch die entlang der Münchener Straße. „Nord-Süd gerichtete" Hauptroute bedeutet, dass diese Route Norden und Süden miteinander verbindet und in beiden Richtungen befahren werden kann.

Einwand 37, 38, 39: Das Mobilitätskonzept enthält mit der Abbildung auf Seite 11 eine ausreichend gute Darstellung der Radverkehrsführung im Umfeld der Meistersingerhalle. Eine Ergänzung des Mobilitätskonzeptes ist nicht erforderlich. Die überregional ausgewiesene Radroute entlang der Münchener Straße ist Teil des Fünf Flüsse-Radweges und ist in der Darstellung auf Seite 11 enthalten. Ziel der Kartendarstellung ist die Sichtbarmachung der wichtigsten Radverkehrsverbindungen und damit der Erreichbarkeit der geplanten Konzerthalle auch mit dem Rad aus allen Richtungen. Ob es sich dabei um eigenständige Radwege oder gemeinsame Geh-/Radwege, um benutzungspflichtige oder nicht benutzungspflichtige Radwege handelt, bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn für die Frage der Erreichbarkeit der Konzerthalle mit dem Rad. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ingenieursbüros waren mehrfach vor Ort.

Einwand 40: „Untersuchungsgebiet" siehe Antwort zu Einwand 12.
Sichere Querungsmöglichkeiten sind Lichtsignalanlagen, Mittelinsel, Unterführungen oder Überführungen. Im Fall der Konzerthallenplanung sind Querungsmöglichkeiten insbesondere an den Haltestellen von Bussen und Bahnen sowie dort erforderlich oder sinnvoll, wo Zu Fuß Gehende oder Radfahrende weiterführende Geh- und/oder Radwege ins angrenzende Gebiet vorfinden. Sichere Querungsmöglichkeiten sind somit an allen wichtigen Stellen im unmittelbaren Umfeld vorhanden.

Einwand 41: Die Abbildung 12 ist selbsterklärend. Der dargestellte Sachverhalt wird darüber hinaus im Text erläutert. Die Pfeildarstellungen bieten eine Zusatzinformation und zeigen jeweils ein Ziel, die Entfernung und die benötigte Zeit, um dorthin zu Fuß zu gelangen.

Einwand 44: Die Lage der Verleihstation reduziert den Geh-/Radweg lediglich auf einer Länge von ca. 5 Metern auf eine Breite von rd. 2,10 Metern. Sie stellt einen Kompromiss zwischen den Belangen der Grünfläche und denen der Fußgänger und Radfahrer dar. Es war nicht Aufgabe des Mobilitätskonzeptes, die konkrete Lage der VAG-Radstation zu bewerten.

Einwand 45: Grundsätzlich ist die Einschätzung des ADAC richtig. Die Radverkehrsinfrastruktur wird entsprechend dem im Runden Tisch Radverkehr auch mit dem ADAC und anderen Verbänden abgestimmten und priorisierten Bauprogramm ausgebaut.

Einwand 46: Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Das Mobilitätskonzept beschreibt lediglich die Situation für den Kfz-Verkehr bei der Anfahrt zu einer gut besuchten Veranstaltung, was für eine ganzheitliche Analyse der Bestandssituation notwendig ist. Mit der Beschreibung werden keine Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für den MIV begründet, sondern sie dient dazu aufzuzeigen, dass ausreichend Stellplätze bestehen und Maßnahmen zur Förderung der Anfahrt mit dem Rad oder dem ÖPNV erforderlich sind.

Einwand 47: Mit der Formulierung „... Überlagerung mit anderen Verkehren..." ist die gleichzeitige Abwicklung des Veranstaltungsverkehrs der Konzerthalle mit Kfz-Verkehren zu anderen Veranstaltungen (z.B. im Bereich Messe, Stadion ARENA) sowie mit der bestehenden Kfz-Belastung im Hauptverkehrsstraßennetz im Umfeld. In dem Spiegelstrich sagt das Gutachten aus, dass nicht der Verkehr zur Konzerthalle der Hauptverursacher der Verkehrsbelastung im umliegenden Hauptverkehrsstraßennetz ist, sondern der sonstige Verkehr, der das Straßennetz bereits heute belastet. Dieser stellt das Hauptproblem dar.

Einwand 48: Mit der Formulierung „... ergibt sich ein veränderter Modal-Split..." ist gemeint, dass der Modal Split ein anderer sein muss, damit die Stellplätze auch für eine größere Besucherzahl ausreichen. Diese Lesart erschließt sich im gesamten Kapitel 6 ab Seite 27. Hier wird Schritt für Schritt dargestellt, wie das Gutachten zur Aussage kommt, dass Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs erforderlich sind und dass die reduzierte Stellplatzanzahl gegenüber dem Bestand einen Baustein zu einer Änderung der Verkehrsmittelwahl darstellt.

Einwand 51, 67: Um die ÖPNV-Anbindung zu verbessern, schlägt das Gutachten eine Taktverdichtung der Straßenbahnlinie und zusätzliche Verstärkerfahrten zum Veranstaltungsende vor.

Einwand 54: Es wurden in Abstimmung mit dem Verkehrsplanungsamt bewusst zwei Veranstaltungen im großen Saal der Meistersingerhalle ausgewählt, da zu diesen deutlich mehr Besucherinnen und Besucher anreisen. Zudem wurde darauf geachtet, dass eine Veranstaltung mit regionalem Publikum und eine mit überregionalem Einzugsbereich gewählt wurde. Da bekannt ist, dass je nach Veranstaltungsart ein anderes Publikum mit einem anderen Anreiseverhalten zu erwarten ist, schlägt das Mobilitätskonzept bewusst auch Maßnahmen vor, die die An- und Abfahrt mit dem Rad, zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln fördern.

Einwand 55: Eine Befragung von 34 % bzw. 51 % der Besucherinnen und Besucher gilt als repräsentativ. Eine Quote von 100 % kann bei einer Besucherbefragung von Veranstaltungen nie erreicht werden.

Einwand 58: Genannt wurde das Verkehrsmittel, mit dem die weiteste Strecke zurückgelegt wurde. Deshalb tauchen in der Grafik auch Fernzug und S-Bahn auf. Für die Kernaussage, wie hoch der Anteil der ÖPNV-Nutzer ist, ist die Differenzierung unerheblich.

Einwand 59: Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Die Haltebereiche von Straßenbahn und Bus liegen sehr nah zueinander und sind annähernd gleich weit entfernt von den Eingängen. Das Mobilitätskonzept schlägt als eine Maßnahme die deutliche Aufwertung der Haltestelle Meistersingerhalle und der Zuwegung zur Konzerthalle und zur Meistersingerhalle vor. Die Frage nach der Rückfahrthaltestelle hätte keinen erkennbaren Mehrwert gebracht.

Einwand 66: Die Bus-, Behinderten-und Taxistellplätze werden in einer gesonderten Planung konkretisiert, die derzeit erarbeitet wird.

Einwand 97: Der Standort ist mit der Straßenbahn zum Hauptbahnhof auch gut an das (überregionale) Bahnnetz angebunden.

II. Stpl/2 -2 zwV. Frist 25.2.20

Nürnberg, 20.02.2020
Verkehrsplanungsamt

(4919)

610-21-51/Schultheißallee
Vpl/S
Vpl/M
Vpl/P
Vpl/M-Mr
Ref. VI/PBD

Stellungnahme BN zur 1. Änd. BP 4160	Anmerkung G-S & P
Grundsatzposition:	
Der Luitpoldhain hat enorme Bedeutung als Grünfläche für die stark unterversorgte Südstadt Seine stadtklimatische Funktion zur Frischluft- und Kaltluftproduktion für die benachbarten Wohngebiete ist erheblich. Der z.T. über 200 Jahre alte Baumbestand mit mehreren Naturdenkmälern spielt eine große Rolle für die urbane Biodiversität. Eine auch nur teilweise Zerstörung der Parkanlage ist also in keiner Form ersetzbar.	Kenntnisnahme
Der vorgelegte Bebauungsplan hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft sowie menschliche Gesundheit und Erholung. Eine Kompensation dieser Nachteile kann wegen der baulichen Maßnahme auf dem geplanten Gelände nicht erfolgen.	Kenntnisnahme
Der wertvolle Baumbestand des Baugebietes wird komplett im Westen und Norden bis zur Straße bzw. Rad- und Fußweg gerodet, es sind keinerlei Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern in unmittelbarer Nähe des Baukörpers vorgesehen und die Vorflächen werden komplett versiegelt.	So nicht richtig, da im BP zeichnerisch sowohl Baumerhalt als auch Neupflanzungen festgesetzt sind. Wo erhalten wird, kann nichts Neues gepflanzt werden.
Der BUND Naturschutz lehnt den vorgelegten Bebauungsplan und den Neubau der Konzerthalle an der geplanten Stelle wegen des massiven Eingriffs in eine innerstädtisch Parkanlage grundsätzlich ab.	Kenntnisnahme. Berücksichtigung in der Abwägung.
Insbesondere kritisiert der BUND Naturschutz:	
Verschlechterung der stadtklimatischen Situation	
Die Höhe der Baukörper behindert einen Frischlufttransport in die benachbarten Stadtteile. Mit der großflächigen Fällung von Bäumen wird eine positive Klimawirkung (Kühlung) weiter reduziert. Nürnberg ist als Großstadt dramatisch vom Klimawandel betroffen. Die Überhitzung von Stadtteilen in heißen Sommern wird zunehmend zum drängenden Gesundheitsproblem für die Bewohner. Bei Temperaturen von 40° Celsius wird Arbeit und alltägliches Leben dort stark eingeschränkt.	Im Umweltbericht Kap. 2.8.2 werden Auswirkungen auf das Lokalklima bewertet, die Auswirkungen aufgrund der bestehenden Strömungsbarriere von Hotel und Meistersingerhalle aber noch nicht als erheblich nachteilig gesehen. Basis für diese Einschätzung ist das nicht öffentliche Klimagutachten zum Hotel-Neubau, bei dem als Basis der Beurteilung der Auswirkungen die Konzerthalle bereits als „gesetzt“ angenommen wurde (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 27.11.2018) und Abstimmung mit UwA (vgl. auch Stellungnahme UwA 18.09.2019 im Rahmen der Instruktion).
Verschlechterung der lufthygienischen Situation	
Die Rodung wertvollen Baumbestandes (Filterwirkung) zusammen mit einer starken PKW-Erschließung und der Blockade von Frischluftströmen durch den Baukörper verschlechtert die lufthygienische Situation im Umfeld bedenklich. Die Belastung mit Stickoxiden und Feinstaub wird für die umliegenden Stadtteile ansteigen.	Im Umweltbericht Kap. 2.7.2 sind Auswirkungen dezidiert ausgeführt. Von einer bedenklichen Verschlechterung kann nicht ausgegangen werden (so auch Tenor von SUN/U-M, mail vom 14.06.2019).
Verschlechterung der Erholungswirkung	
Der Luitpoldhain ist in fußläufiger Entfernung für Gleißhammer und etliche Teile	Eingriffe geschehen in einem Teil des Parks der aktuell durch Münchener

Stellungnahme BN zur 1. Änd. BP 4160	Anmerkung G-S & P
der Nürnberger Südstadt Er hat als großflächige Parkanlage enorme Bedeutung für die Naherholung, da er auch Freiflächen ohne größere Verkehrsbelastung bietet. Die Zerstörung der Parkanlage für das Konzerthaus schränkt die Erholungswirkung gerade im siedlungsnahen Umfeld ein. Die Baumaßnahme entwertet den Park für einen langen Zeitraum über Lärm und Baustellenverkehr. Gerade die Südstadt hat mit dem Bevölkerungswachstum viele Grünstrukturen verloren, wie der BN nachweisen konnte. Wer ohne absolut zwingenden Bedarf weitere Parkflächen im Umfeld zerstört, verstärkt den Grünflächenmangel hier nochmals dramatisch.	Straße, Schultheißallee und den Parkplatz westlich der Meistersingerhalle geprägt ist und somit nicht die Kernzonen des Luitpoldhains. Die Verkleinerung der erholungswirksamen Flächen ist aber bekannt. Beeinträchtigungen durch Baulärm sind nie ganz auszuschließen, beschränken sich aber auf den Nordwestteil. Der Baustellenverkehr wird aber über öffentliche Verkehrsflächen abgewickelt und geht nicht durch den Park. Die umgebenden Straßen stellen auch schon jetzt Lärmquellen dar und sind nicht wegzudiskutieren. Auch andere Baustellen (wie z.B. aktuell in der Bayernstraße) sind hinzunehmende Tatsachen in einer Stadt.
Vernichtung wertvoller Lebensräume Der alte Baumbestand insbesondere mit Eichen ist unverzichtbarer Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Kleintiere. Wichtige Strukturen, wie Höhlen, Risse und Spalten können nicht ersetzt werden. Nachgepflanzte Bäume bilden diese Biotopelemente erst nach vielen Generationen. Nistkästen sind oft nur unzureichende Alternativquartiere. Kleintiere, wie der vom Aussterben bedrohte Eremitenkäfer, sind auf das Totholz alter Bäume angewiesen. Die Rodung des Baumbestandes stellt daher einen unersetzlichen Verlust dar.	Im artenschutzrechtlichen Gutachten wurde festgestellt, dass durch Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten. Diese Aussage ist auch auf andere Arten, die nicht dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen, übertragbar. Es ist grundsätzlich richtig, dass alter Baumbestand nicht einfach ersetzt werden kann, durch die ergriffenen Maßnahmen (z.B. Baumerhalt im Gebiet, Sicherung Habitatbäume und Schaffung von Ersatzquartieren auf externen Flächen) wird diesen Auswirkungen aber ausreichend entgegnet. Der Eremit wurde im Übrigen im Baufeld bisher nicht nachgewiesen.
Sollte der Eingriff dennoch realisiert werden. bringt der BUND Naturschutz folgende Anregungen und Bedenken vor:	
Alternatives Verkehrskonzept Das Areal ist zentral und mit einer Straßenbahntrasse gut erschlossen. Geringfügige Verbesserungen beim ÖPNV können die primäre Erschließung des Geländes über Privat-PKW jedoch nur unzureichend kompensieren.	Ein Mobilitätskonzept wurde erstellt.
Zwar fallen im Westen Parkplätze weg. Die hohe Anzahl ebenerdiger Parkplätze im Osten entspricht in keinster Weise den Forderungen nach einer zukunftsgerechten Mobilität und dem weitgehenden Verzicht auf private Kfz im urbanen Umfeld. Gute Parkmöglichkeiten wirken als Konkurrenz zum öffentlichen Personennahverkehr.	Durch die Überbauung des Parkplatzes westlich der Meistersingerhalle erfolgt bereits eine Reduzierung der Stellplatzanzahlen zum Status quo. Eine weitere Reduzierung ist nicht vorgesehen, um bei zeitgleichen Veranstaltungen auf Volksfestgelände, Meistersingerhalle und Konzerthaus nicht die umliegenden Gebiete zu belasten.
Ebenerdige Parkplätze können aus Sicht des BUND Naturschutz entfallen. Im Umfeld sind genügend Parkplätze vorhanden (Bundesanstalt für Arbeit, Volksfestgelände), die z.B. über Shuttlebusse erschlossen werden können. Freiwerdende Flächen könnten für die Neupflanzung von Bäumen verwendet werden.	
Die Verbindung An der Ehrenhalle/Schultheißallee trennt im Osten einen	Der nördliche Teil dieser Grünanlage dient als Hundeauslaufzone. Es ist daher

Stellungnahme BN zur 1. Änd. BP 4160	Anmerkung G-S & P
größeren Teil des Parks ab. Dieses Areal ist für Parkbesucher daher nur sehr eingeschränkt nutzbar und könnte aus Sicht des BN deutlich frequentierter sein. Nach Meinung des BN ist die Straße für die Verkehrserschließung des Geländes weitgehend verzichtbar, wie auch die aktuelle Sperrung zeigt. Die Straße ist einschließlich der Parkplätze rückzubauen. Für Besucher sind an den Straßenbahngleisen mehrere gesicherte Übergänge zu schaffen.	nicht verwunderlich, dass dieser Bereich nicht wie der Rest des Luitpoldhains zu Freizeitnutzungen wie Lagern auf der Wiese genutzt wird. Relevant sind hier aber auch die Wegebeziehungen der Nutzer, die eben z.B. in Richtung Volkspark Dutzendteich nach Süden ausgerichtet sind und nicht nach Osten. Ein Rückbau der Schultheißallee ist jedenfalls nicht vorgesehen.
Die Parkplätze an der Bayernstraße (Stellplatz für Palazzo) sind ebenfalls ein erheblicher Fremdkörper in der Parkanlage und vernichten wertvolle Ruhezonen für die Besucher. Sie können aus Sicht des BN entfallen.	Abwägung durch Stadt
Für Fahrradfahrer sind Abstellmöglichkeiten im Baukörper ohne Neuversiegelung vorzusehen. Zusätzlich sind Abstellmöglichkeiten im Gebäudeensemble in der Nähe der Eingänge vorzusehen.	Eine Unterbringung innerhalb des Baukörpers ist nicht möglich/vorgesehen. Ansonsten werden Abstellmöglichkeiten auf Vorhabenebene berücksichtigt.
Mangelhafter Ausgleich	
Die vorgeschlagenen Ausgleichspflanzungen sind in keiner Weise geeignet, den massiven stadtklimatischen Eingriff in den nächsten Jahrzehnten zu kompensieren.	Seitens des Anregers wird negiert, dass seitens der Stadt zusätzlich weitere, mindestens 51 Bäume innerhalb des Mittleren Rings gepflanzt werden sollen. Eine Standortsuche läuft bereits, somit ist der Anregung zumindest teilweise entsprochen, da eine verbindliche Festsetzung im BP nicht erfolgt.
84 zu entfernenden Bäumen stehen nur 70 Neupflanzungen gegenüber. Der BUND Naturschutz fordert daher mindestens eine Verdoppelung der nachzupflanzenden Bäume im Umfeld oder in unmittelbar benachbarten Stadtteilen.	
Der Luitpoldhain bietet zahlreiche Möglichkeiten, einen Ausgleich benachbart zu den Eingriffen zu realisieren. Ausgleichsmaßnahmen in weit entfernten Stadtteilen aus dem Ökokonto (Neunhof) sind aus Sicht des BUND Naturschutz weitgehend unnötig. Der Parkplatz an der Bayernstraße (innerhalb des Luitpoldhains) ist hierfür sehr gut geeignet. Hier kann großflächig entsiegelt und neuer Gehölzbestand gepflanzt werden. Parkplätze sind auf dem Volksfestgelände ausreichend vorhanden.	Möglichkeiten zur Nachpflanzung innerhalb des Luitpoldhains wurden alle ausgereizt. Weiteren Pflanzungen stehen schon vorhandener Baumbestand oder die Zielsetzungen des Parkpflegewerkes entgegen. Eine Auflassung des Parkplatzes an der Bayernstraße ist derzeit nicht vorgesehen.
Im westlichen Vorfeld der Ehrenhalle ist eine komplett versiegelte Fläche, die weder zum historischen Gebäudekomplex gehört, noch als Rad- oder Fußweg genutzt wird. Diese Fläche an der Ehrenhalle sollte entsiegelt werden.	Eine Entsiegelung der Flächen vor der Ehrenhalle ist nicht vorgesehen.
Die Minigolfanlage ist seit etlichen Jahren außer Betrieb und verfällt zusehends. Das Areal ist für Besucher nicht nutzbar und stellt eine Barriere in der Parkanlage dar. Die Anlage ist zu beseitigen. Freie Standorte sind mit Gehölzen zu begrünen.	Im BP ist die bisherige zeichnerische Festsetzung zur Minigolfanlage bereits entfallen. Eine weitere Umplanung unterliegt SÖR im Rahmen der weiteren Ertüchtigung des Luitpoldhains.
Die Kartbahn/Verkehrsübungsbereich stellt aus Sicht des BUND Naturschutz ebenfalls eine zweckfremde Nutzung für die naturnahe Parkanlage dar und ist in einem hohen Maß mit Bodenversiegelung verbunden. Aus Sicht des BN sollte die Nutzung ebenfalls aufgegeben werden. Der Standort ist gut geeignet,	Eine Umnutzung soll nicht im Rahmen des BP-Verfahrens erfolgen, sondern obliegt SÖR im Rahmen der weiteren Ertüchtigung des Luitpoldhains. .

Stellungnahme BN zur 1. Änd. BP 4160	Anmerkung G-S & P
Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.	
Ungenügende saP Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) weist eine Reihe schwerwiegender fachlicher Mängel auf, die korrigiert werden müssen. Zudem wurde sie leider nicht für den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans erstellt und ist damit ebenfalls zu kritisieren. Der BUND Naturschutz: fordert, für den gesamten Bereich des Bebauungsplans eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen und vorzulegen. Folgende Schwachstellen der saP fallen auf:	Das spezielle Artenschutzrecht greift auf Vorhabenebene, also wenn der tatsächliche Eingriff vollzogen wird. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist daher zunächst nur zu prüfen, ob einer Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, die nicht durch Vermeidungs- oder vorlaufende Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgangen werden können. Es ist daher grundsätzlich legitim, sich in der Bauleitplanung nur auf die Eingriffsbereiche (hier: Neubau Konzerthaus) zu konzentrieren. Es muss nicht zwingend der gesamte Geltungsbereich eines Bebauungsplans überprüft werden, um artenschutzrechtlich auf der sicheren Seite zu sein. So werden große Bereiche des Geltungsbereichs ja lediglich auf neuer Kartengrundlage neu gezeichnet, es sind hier aber keine zusätzlichen Eingriffe vorgesehen (z.B. östlich Straße „An der Ehrenhalle“, südlicher Bereich des Luitpoldhains, westlich der Münchener Straße).
• Kartierungen: das Planungsgebiet wurde nicht gleichmäßig untersucht, sondern es wurden zwei Teilbereiche unterschiedlich bearbeitet. Es wurden ein Nord- und ein Südteil unterschieden, und es wurden Kartierungen in den Jahren 2016 und 2019 in unterschiedlichen Intensitäten durchgeführt. Die Brutvögel wurden 2016 im Nordteil, ·2019·im Südteil kartiert (S. 4). Die Fledermäuse wurden 2016 im Nordteil mit Quartiersuche kartiert, im Südteil ohne (S.16), Horchboxen wurden 2016 an 2 Terminen (mit 2 und 5 Nächten Standzeit) und 2019 an 3 Terminen (mit je 1 Nacht) ausgebracht (S. 18). => Die Nachweisdaten sind nicht homogen (s. Hinweis auf Revierverschiebungen im Kap. Vögel, S. 36). => Die Daten aus 2016 sind evtl. veraltet => Es fehlt eine Erklärung/Beurteilung, inwiefern dieses Vorgehen zulässig ist. =>Die Vögel hätten 2019 im ganzen Bereich (zeitgleich) kartiert werden sollen.	Die vom BN angesprochenen methodischen Fehler beziehen sich u.a. auch auf die Erfassungen in unterschiedlichen Jahren. Die Erfassungen im nördlichen Bereich erfolgten 2016 und sind hinsichtlich ihres Alters damit noch belastbar („Verfallsdatum“ > 5 Jahre, was 2021 eintreten würde). Der Eremit wurde 2019 im gesamten Luitpoldhain untersucht, hier erfolgte also eine einheitliche Erfassung. Kritisiert wurde, dass die Erhebungen im südlichen Teil eine geringere Intensität hatten als 2016, was aufgrund des oben beschriebenen Sachverhaltes (Konzentration auf Eingriffsbereich) aber nicht grundsätzlich zu beanstanden ist, da die Nacherhebungen den Mindeststandards genügten. Auch ohne die Nacherhebungen im Süden wären nach gutachterlicher Aussage die Kartierungen 2016 (mit Ausnahme des Eremiten) für die Bewertung des Eingriffs ausreichend gewesen. Eine Beanstandung wäre nur zulässig, wenn unterschiedliche Erfassungsintensitäten zu einer Verzerrung der Datenbasis geführt hätte, was hier nicht der Fall ist.
• Karte 3 Baumstrukturen": => Hier ist nur Nordteil des Untersuchungsbereiches für die saP bearbeitet, der Südteil fehlt. => Die Karte enthält keine Nachweise von artenschutzrechtlichen Habitatstrukturen (nur Potenzialangaben für Fledermäuse und Eremit), keine Spechthöhlen etc., keine größeren Nester	Detaillierte Untersuchung aller Bäume erfolgten nur im Eingriffsbereich, was im Rahmen einer Abschichtung möglich ist. Für den südlichen Teil erfolgte aber auch eine Erhebung von Höhlenbäumen (= „potenzielle Quartierbäume“ in Karte 2 des saP-Gutachtens). Der Karte liegt eine Detailkartierung zugrunde, die die vom BN geforderten Informationen zu den artenschutzfachlich relevanten Strukturen enthält. Im

Stellungnahme BN zur 1. Änd. BP 4160	Anmerkung G-S & P
	Gutachten müssen nicht alle Erhebungen detailgetreu wiedergegeben werden.
• In der saP fehlt ein Plan mit Eingriffsbereich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, was verlorengeht, wo sich Baustelleneinrichtung befindet und welche Tabuzonen einzuhalten sind …	In Zusammenschau mit den Unterlagen zur Bebauungsplanänderung (insbesondere dem Umweltbericht) ist der Eingriffsbereich eindeutig und beschränkt sich auf die Bauflächen und schon versiegelte Flächen (vgl. saP, S. 5).
• CEF-Maßnahmen (S. 10): es werden „mindestens acht Bäume mit Höhlen oder anderen faunistisch relevanten Strukturen (z.B. Stammrisse, Zwiesel)“ gefällt, daraus wird die Anzahl der Ersatzkästen ermittelt (12 Fledermauskästen, 12 Kleinvögel, 1 Waldkauz). Eine genauere Erläuterung fehlt, wie diese Zahlen begründet werden. => Es gab keine Kartierung der tatsächlichen Baum-Habitate! Diese ist nachzuholen und vorzulegen. => Die genaue Zahl der tatsächlichen relevanten, genutzten Quartiere – oder zumindest Habitatstrukturen – ist nicht bekannt. Sie ist zu ermitteln und vorzulegen. => „Zwiesel“ ist nicht automatisch ein artenschutzrechtlich relevantes Habitat.	In saP ist dies erläutert (S. 10): „Daher wird als adäquater Ausgleich für einen gefällten Höhlenbaum der Ersatz durch drei Kästen angesetzt.“ Die Verteilung der Kästen erfolgte auf die betroffenen Artengruppen, die Kastentypen wurden entsprechend der vorkommenden Arten ausgewählt. Das ist ausreichend. Doch, siehe oben, eine Vorlage ist entbehrlich, auch im Bauleitplanverfahren sind nicht alle vorhandenen Akten auszulegen. Sowohl in der Brutvogelkartierung, als auch bei der Fledermauserfassung (Karten 1 und 2 in saP-Anhang sind tatsächliche Brutstätten und genutzte Baumquartiere dargestellt. Wenn dem so ist, müsste man ggf. die Anzahl der erforderlichen Kästen in der CEF-Maßnahme reduzieren.
• Die Nisthöhlen (CEF-Maßnahme 1) sind an Altbäumen in unmittelbarer Nähe der Konzerthalle anzubringen, Wie ·ursprünglich vorgeschlagen. Der Luitpoldhain wird zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich von vielen Vogelarten als einheitliches Revier genutzt. Unter anderem sind hier Uhu und Waldohreule nachgewiesen. Die hohen Gebäude sind daher mit einer breiten Palette von Gebäudebrüterkästen auszustatten (Uhu, Wanderfalke, Turmfalke, Mauersegler, Haussperling).	Aufhängung von Nistkästen im Luitpoldhain war nicht möglich, außerdem hängen hier bereits mehr als zwei Dutzend Kästen für unterschiedliche Arten. Am Silberbuck mit dem dort noch vergleichsweise jungen Baumbestand sind Baumhöhlen dagegen Mangelware und die Maßnahme dort sinnvoll situiert. . Alle vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich zudem im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort. Für die Ausstattung der Gebäude mit Gebäudebrüterkästen gibt es keine artenschutzrechtliche Begründung. Dies könnte höchstens eine freiwillige Leistung sein.
• Fledermäuse: in Tab. 3 „Schutzstatus und Gefährdung der ‚im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten“ sind auch vier Arten aufgeführt, die nicht nachgewiesen wurden (Bechstein-, Breitflügel-, Zweifarbfledermaus, Kleinabendsegler) => Die Begründung fehlt und ist nachzuholen. In den Artenbögen (S. 20 – 27) sind vier Arten im Einzelnen behandelt (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Mücken- und Zwergfledermaus), dann sind sechs Arten als Ökologische Gilde „Baumfledermäuse“ zusammen abgehandelt (S. 28 – 29) => Das ist unverständlich, da auch die einzeln behandelten Arten in Bäumen hausen.	Auf Wunsch von UwA wurden auch potentiell vorkommende Arten wie die Bechsteinfledermaus aufgenommen. Gerade die Bechsteinfledermaus ist methodisch nicht immer sicher nachzuweisen bzw. ein Vorkommen sicher auszuschließen. Im Sinne einer umfassenden Betrachtung wurden diese Arten daher mit einbezogen. Die Abhandlung orientierte sich an der Bedeutung (Abendsegler, Mücke- und Zwergfledermaus mit konkreten Nachweisen, Bechsteinfledermaus als Anhang II-Art). Grundsätzlich hätte man auch nur auf Ebene der ökologischen Gilde abhandeln können. Weitere Ausführungen sind hierzu nicht nötig, da sie keinen Einfluss auf das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung haben.

Stellungnahme BN zur 1. Änd. BP 4160	Anmerkung G-S & P
=> Es wäre sinnvoller gewesen, die Arten dahingehend zu gruppieren, ob sie evt. auch in Bäumen überwintern. Das ist wichtig für den Zeitraum, in dem die Bäume mit möglichen Winterquartieren gefällt werden dürfen (Bäume mit potenziellem Winterquartier nur im Oktober!). In den Artenbögen fehlt die Behandlung der Zweifarbfledermaus. => Das ist ein Fehler, der zu korrigieren ist.	Zitat saP (S. 19): „Eine separate Betrachtung für die Breitflügel- und die Zweifarbfledermaus, die keine baumhöhlenbewohnenden Arten sind, ist entbehrlich, da sie von der Planung nicht betroffen sind (keine Gebäudequartiere im Geltungsbereich, keine relevanten Auswirkungen auf das Jagdhabitat).“
• Zauneidechse: die Wetterdaten der Kartierungen (S. 30) sind etwas „kühl“: die UNB Nürnberg fordert bei Zauneidechse Kartierungs-Temperaturen von 22-30 °C. Die Kartierung ist zu wiederholen und erneut vorzulegen.	Die vom BN zitierte Temperaturvorgabe zur Kartierung der Zauneidechse entstammt dem Heft „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen“ von Albrecht et al. (2015) und bezieht sich allgemein auf die Artengruppe Reptilien. In der Fachwelt sind Erfassungen der Zauneidechse bei Temperaturen, wie an den Kontrolltagen 2016 herrschend, aber anerkannt. Die Erhebungen zur Zauneidechse orientierten sich an deren Aktivitätsphasen über den Tag. Eine gute Erfassung ist nur gegeben, wenn die Tiere auch gesehen werden können und nicht sofort flüchten. Daher wird vormittags in den Aufwärmphasen nachgesehen. In der Literatur werden für die Aufwärmphasen die meisten Sichtungen bei Temperaturen unter 22 °C erbracht. Bei Temperaturen darüber wäre die Erfassungswahrscheinlichkeit deutlich geringer. Die Kartierung ist daher nicht zu wiederholen.
• Eremit Es gibt zahlreiche Verdachtsbäume. Davon müssen auch welche gefällt werden. Bei der Fällung dieser Bäume ist eine ökologische Baubegleitung-unmittelbar vor Ort – erforderlich! Kommt erst im Artenbogen (S. 34) => Dies ist bei den Vermeidungsmaßnahmen bei V1 zu ergänzen (S. 8)! Artenbogen Punkt 2.2: Störungen der lokalen Population sind angeblich nicht zu erwarten. Was ist jedoch, wenn in einem gefällten Verdachtsbaum doch eine Population entdeckt wird? Das Eremiten Gutachten Schmidl (2019), S. 4 sagt aus: „Jede Mulmhöhle ist Lebensraum“. => Bei „Verdachtsbäumen“ ist das Vorkommen von lokalen Populationen (1 Mulmhöhle mit Eremit = 1 lokale Population) nicht auszuschließen; sondern als „worst case“ anzunehmen => Dies muss diskutiert werden!	Eine Umweltbaubegleitung hat alle artenschutzrechtlichen Erfordernisse mit zu berücksichtigen. Dazu zählen ggf. auch vorher nicht festgestellte Sachverhalte, wie sie z.B. durch Neuentstehung von Baumhöhlen durch Aktivität von Spechten geschehen können. Auch bei Entdeckung übersehener Vorkommen hat die Umweltbaubegleitung einzugreifen. Eine weitere Darlegung im saP-Gutachten zu den Aufgaben einer Umweltbaubegleitung und der Abdeckung aller möglicher Eventualitäten ist aber nicht erforderlich. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Begutachtung der Bäume im Hinblick auf Vorkommen des Eremiten lassen sich zunächst keine weiteren Maßnahmen zwingend ableiten. Zitat Gutachten Schmidl: „Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) konnten im untersuchten bodennahen Bereich bis 4 m im Eingriffsbereich wie im gesamten Luitpoldhain nicht festgestellt werden. Auch in den per Fernglas begutachteten Baumkronen fanden sich keine Hinweise auf geeignete größervolumige Höhlungen, ein Vorkommen im Kronenbereich erscheint daher unwahrscheinlich.“

Stellungnahme BN zur 1. Änd. BP 4160	Anmerkung G-S & P
• Vögel: Es wurde keine Anzahl von Spechthöhlen ·ermittelt (s.o. CEF). Bei den Artenbögen Bunt-, Grün und Mittelspecht wird erwähnt, dass, „von den festgestellten Bäumen mit Spechthöhlen … mehrere gefällt werden." Müssen. => ·Hier fehlt genaue Zahl. Diese ist zu ergänzen! Potenziell könnte Mittelspecht in einer oder mehreren Buntspechthöhlen brüten. Der Mittelspecht ist lärmempfindlich. => Es wäre wichtig zu wissen, ob in der Nähe der Baustelle Bäume mit Buntspechthöhlen stehen bleiben, für Lärmschutzmaßnahmen während der Mittelspecht-Brutzeit Waldohreule: Sie brütet nach Südbeck et al. (2005) in alten Krähennestern und Legebeginn kann schon Ende Februar sein. In der Revierkarte Brutvögel (Faunistische Erfassungen Karte 1 vom 29.11.2016) sind etliche Rabenkrähenester dargestellt. Diese wären potenzielle Waldohreulen-Brutplätze und dürften nicht bis Ende Februar gefällt werden =-> Es fehlt Hinweis in den Vermeidungsmaßnahmen (V2).	Für die Höhlenbrüter ist die Art der Entstehung von Baumhöhlen (Specht oder Fäulnis) nicht relevant. Eine aktuelle Brut von Spechtarten im Luitpoldhain konnte bis auf einen Brutverdacht des Buntspechtes weder 2016 noch 2019 nachgewiesen werden. Eine Brut des Mittelspechtes konnte nicht festgestellt werden, dieser war lediglich bei der Nahrungssuche anzutreffen. Aufgrund der Verlärmung durch Verkehr auf der Münchener Straße wäre nach den Angaben des BN zur Lärmempfindlichkeit des Mittelspechtes eine Brut im Baufeld ohnehin ausgeschlossen. Im engeren Baustellenbereich befand sich 2016 lediglich ein Horst der Rabenkrähe auf einer Eiche, der 2019 nicht mehr vorhanden war. Neuanlagen von Nestern sind im Zuge der Umweltbaubegleitung zu prüfen, ebenso wie eine dann ggf. mögliche Brut der Waldohreule im Baufeld. Der Legebeginn der Waldohreule erfolgt im Übrigen überwiegend ab Mitte März und nur in besonderen Jahren schon ab Ende Februar.
Ökologische Nutzung der Dachflächen und Fassaden Für das Oberflächenwasser der Dächer ist eine unterirdische Wasserspeicherung als Wasserreserve für die Bewässerung der vorhandenen Grünbestände zu Installieren. Andernfalls ist eine oberflächige Ableitung in die angrenzenden. außerhalb des Baugebiets liegenden offenporigen Grünflächen vorzusehen. Das Dach sollte intensiv begrünt werden, um weitere Rückhaltekapazitäten für Regenwasser zu schaffen und über die Verdunstung eine positive stadtklimatische Wirkung zu erzielen. Zusätzlich ist eine großflächige Photovoltaikanlage auf dem Dach einzurichten, die mit Südausrichtung und 30° Neigung energieeffizient gestaltet werden muss. Weiterhin ist eine umfassende Fassadenbegrünung vorzusehen, die die erheblichen stadtklimatischen Nachteile des Neubaus geringfügig ausgleichen kann.	Wurde im Verfahren ausreichend diskutiert. Anregungen beziehen sich überwiegend auf die Vorhabenebene. Eine Fassadenbegrünung ist aufgrund des Glaskubus nicht möglich. Dieser entspricht dem Wettbewerbsergebnis.
Weitere Anregungen: 1. Das Ramada-Parkhotel sollte oben einen Aussichtspunkt erhalten, der frei zugänglich sein soll für die Öffentlichkeit (Vogelbeobachtung). 2. Der Luitpoldhain hat aufgrund seines alten Baumbestandes erhebliche Bedeutung für den Artenschutz und die innerstädtische Biodiversität Für den Park ist ein Parkpflegewerk mit ökologischer Ausrichtung zu erstellen. 3. An der Bayernstraße sollte in Höhe der Bushaltestelle (Volksfestplatz) ein	Für Bauleitplanverfahren irrelevante Anmerkungen. Parkpflegewerk besteht bereits, soll aber fortgeschrieben werden.

Stellungnahme BN zur 1. Änd. BP 4160	Anmerkung G-S & P
neuer Zugang zum Luitpoldhain geschaffen werden. 4. In der Masterarbeit von L. Dittrich 2018/19 ist ein interessantes Konzept zur Anlage von vier Geschichtswegen im Luitpoldhain. Die Wege können unter Beachtung des Natur- und Artenschutzes realisiert werdet! Der Geschichtsweg im Südosten sollte über die Bayernstraße hinweg eine Verlängerung zum Dokuzentrum erhalten. 5. Der Park weist eine Vielzahl unterschiedlicher Baumarten in stattlicher Größe auf. Ein Baumlehrpfad kann dieses Potenzial aufgreifen und ist einzurichten.	

Paizs, Franziska

Von: Paizs, Franziska
Gesendet: Dienstag, 17. März 2020 07:26
An: Paizs, Franziska
Betreff: WG: Änd. BP 4160 - weitere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Von: Bernhard Walk <Walk@grosser-seeger.de>
Gesendet: Freitag, 28. Februar 2020 13:29
An: Ref.VI-PBD-Konzertsaal <PBD-Konzertsaal@stadt.nuernberg.de>
Betreff: Änd. BP 4160 - weitere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Frau Winkler,
zu den weiteren Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung, wo StPl uns in der Abwägungstabelle für einen möglichen Rücklauf zu umweltrelevanten Belangen genannt hat, ist folgendes zu sagen, soweit nicht schon durch StPl vorgegeben:

Bürger (30.01.2020):

Die Begründungen der Stellungnahmen entsprechen im Wesentlichen den Argumenten aus der Stellungnahme des BN, siehe daher dort. Bezüglich des Standortes an der Meistersingerhalle ist zuvor eine Grundsatzentscheidung getroffen worden.

Bürgerin(31.01.2020):

Argumente sind auf der politischen Ebene zu beantworten bezüglich einer Bevorzugung des Standorts an der Meistersingerhalle gegenüber der Berücksichtigung anderer Umweltaspekte wie Baum- und Klimaschutz.

Bürger Bismarkstraße (31.01.2020)

- Viele Punkte sind von anderern Fachstellen zu beantworten, insbesondere zur BP-Begründung.
- Anregung zu S. 36 der BP-Begründung: I.5.8 – Mit dem sommerlichen Wärme- und winterlichen Kälteschutz ist die temperaturausgleichende Funktion von Fassadenbegrünung auf die Fassadenoberflächen gemeint, d.h. es werden Hitze- und Kältespitzen gekappt. Damit sind die Fassadenoberflächen nicht so einer extremen Temperaturspanne ausgesetzt. Dieser Aspekt wird ja deshalb auch unter dem Punkt Bauphysik erwähnt.
- Anregung zu S. 8 UB: Bemängelung der Prognose für Bau- und Betriebsphase – Im BP können noch nicht alle Punkte auf Vorhabenebene abschließend geklärt sein, daher konnten gerade dezidierte Aussagen zur Bau- und Betriebsphase zum derzeitigen Kenntnisstand nur „soweit möglich“ getroffen werden. Dies stellt aber keinen Mangel an der Umweltprüfung dar.
- Anregung zu S. 10 UB: Baustelleneinrichtung – Im BP können noch nicht alle Punkte auf Vorhabenebene abschließend geklärt sein, dazu zählen auch Fragen der Baustelleneinrichtung. Dies stellt aber keinen Mangel an der Umweltprüfung dar. Im UB wurde auf den aktuellen Kenntnisstand zurückgegriffen.
- Anregung zu S. 12 UB: Flächenbilanz Versiegelung – Im BP wird auf den realen Zustand in der Bilanz abgestellt, bei der FNP-Änderung auf die Darstellungen des FNP.
- Anregung zu S. 14 UB: Grundwasserhaltung – Ergebnisse des Gutachtens von Schulze & Lang vom 08.02.2019 sind im Wesentlichen im Gutachten vom 07.08.2019 enthalten. Östlich der Meistersingerhalle ähnliche Grundwasserflurabstände wie im Westen und somit ähnlicher Aufwand. Nur hier noch zusätzlich verrohrter Verlauf des Nummerleinskanals, der zu beachten ist. Im Übrigen wird der Sachverhalt vom Anreger verkannt, da bei einer Inanspruchnahme des Großen Parkplatzes eine mehrgeschossige Tiefgarage aufgrund des Wegfalls von Stellplätzen erforderlich geworden wäre, die zu deutlich erheblicheren Eingriffen in den Grundwasserkörper geführt hätte.
- Anregung zu S. 18 UB: Baumbestand – Es handelte sich hier bei den Baumbestandsdaten zu faunistisch relevanten Strukturen, die im „Bericht zu den faunistischen Erfassungen“ (Grosser-Seeger & Partner, 29.11.2016) eingeflossen sind. Ein qualifizierter Baumbestandsplan wurde erst nach Fertigstellung der Unterlagen zum Rahmenplan erstellt.
- Anregung zu S. 17/18 UB: Fällungen für U-Turn – Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung an sich. Es muss keine Prüfung oder gar Darlegung erfolgen, welcher Baum wegen welcher Maßnahme (Neubau Konzerthaus, Spartenverlegung, Erschließung, Umgestaltung Freiflächen, Verkehrssicherungspflicht) gefällt werden muss oder wie sich bestimmte Eingriffe begründen. Diese

Detaillierung würde den Umfang des Umweltberichtes sprengen und dem Bürger keine verständliche Bewertung der Maßnahme an die Hand geben. Die Darlegungen des Anregers zur Umrechnung von Stammdurchmesser zu Stammumfang können nicht zugeordnet werden. Im Umweltbericht werden zu den zu fällenden Bäumen die Angaben bereits nach Stammumfang angegeben.

- Anregung zu S. 25 UB: Freiraumverbindung – Es handelt sich hier um die im FNP dargestellte Freiraumverbindung entlang der Münchener Straße. Eine eigene zeichnerische Darstellung oder weitere Darlegung ist nicht erforderlich.
- Anregung zu S. 28/29 UB: Verkehrslärm – Kenntnisnahme. Wie ausgeführt, kann ein Bebauungsplan keine verkehrsrechtlichen Anordnungen, wie z.B. eine Geschwindigkeitsvorgabe festsetzen. Fehlerhafte Angabe zu Geschwindigkeit in Wodanstraße in Gutachten IfB Sorge wird korrigiert.
- Anregung zu S. 29 UB: Mobilitätskonzept – Umweltbericht wurde erstellt, als Mobilitätskonzept nur im Entwurfsstadium vorlag. Die wesentlichen Aussagen haben daher Berücksichtigung gefunden. Eine weitere dezidierte Prüfung ist nicht erforderlich, da sie zu keiner anderen Bewertung der Erheblichkeiten führen würden.
- Anregung zu S. 31 UB: Lufthygiene – Stellungnahmen der Fachstellen beziehen sich auf im Hinblick auf die Planung relevante Sachverhalte und nicht auf allgemeine Darlegungen von grundsätzlichen Sachverhalten. Weitere Stellungnahme ist nicht veranlasst.
- Anregung zu S. 34 UB: Wärmeschutz bei Glasfassaden, Klimatisierung – In der Detaillierung nicht relevant auf BP-Ebene. Ergriffene technische Lösungen bei Ref. VI erfragen.
- Anregung zu S. 35 UB: Klimaschutz – Angaben im UB so ausreichend.
- Anregung zu S. 35 UB: Einschlägige Vorschriften EnEV, EEWärmeG – Die einschlägigen Vorschriften schaffen mittlerweile einen derart hohen Standard, so dass frühere Vorgaben der Stadt Nürnberg zur Übererfüllung dieser Standards heute nicht mehr technisch und wirtschaftlich darstellbar sind. Abklärung mit UwA
- Anregung zu S. 59/60 UB: Umweltrelevante Ziele, hier: Klimafahrplan – Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die aber als nicht erheblich nachteilig in der Umweltprüfung bewertet wurden.
- Anregung zu S. 35 und 59/60 UB: Energiekonzept, Übereinstimmung mit BauGB – Klärung Energiekonzept durch Ref. VI. Bezüglich der Erfordernisse des BauGB ist zu sagen, dass es sich hier zum einen um Soll-Formulierungen handelt, zum anderen um öffentliche Belange, die zusammen mit den privaten Belangen gegeneinander und untereinander im Verfahren abgewogen werden. Dies ist bei diesem Bauleitplanverfahren erfolgt.
- Anregung zu S. 35 UB: Fernwärme – Abklärung Ref. VI, UwA und ggf. N-Ergie (vgl. auch Stellungnahme von Bündnis Energiewende)
- Anregung zu S. 35 UB: Anpassung der „Leitlinien zum energieeffizienten …“ – GEG noch nicht verabschiedet. Überarbeitung der Leitlinien nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.
- Anregung zu S. 59/60 UB: Stadtklimagutachten – Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die aber als nicht erheblich nachteilig in der Umweltprüfung bewertet wurden. Standortentscheidung sowie Billigung der BP-Änderung ist unter Abwägung aller Punkte getroffen worden.
- Anregung zu S. 38 UB: Gutachten Schulze & Lang 08.02.2019 – Ergebnisse des Gutachtens von Schulze & Lang vom 08.02.2019 sind im Wesentlichen im Gutachten vom 07.08.2019 enthalten.
- Anregung zu S. 48 UB: Alternativen – Kenntnisnahme. Standortentscheidung ist unter Abwägung aller Punkte getroffen worden.
- Anregung zu S. 49 UB: Alternativen – Es liegt in der Natur der Sache, dass sich Planungen verändern. Standortentscheidung ist unter Abwägung aller bekannter Punkte getroffen worden. Umweltprüfung bezieht sich bei der Prüfung auf die nun vorliegende Planung.
- Anregung zu S. 54 UB: Zusammenfassende Tabelle – Kenntnisnahme. Standortentscheidung sowie Billigung der BP-Änderung ist unter Abwägung aller Punkte getroffen worden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen,
Dipl.-Ing. Bernhard Walk
Landschaftsplaner

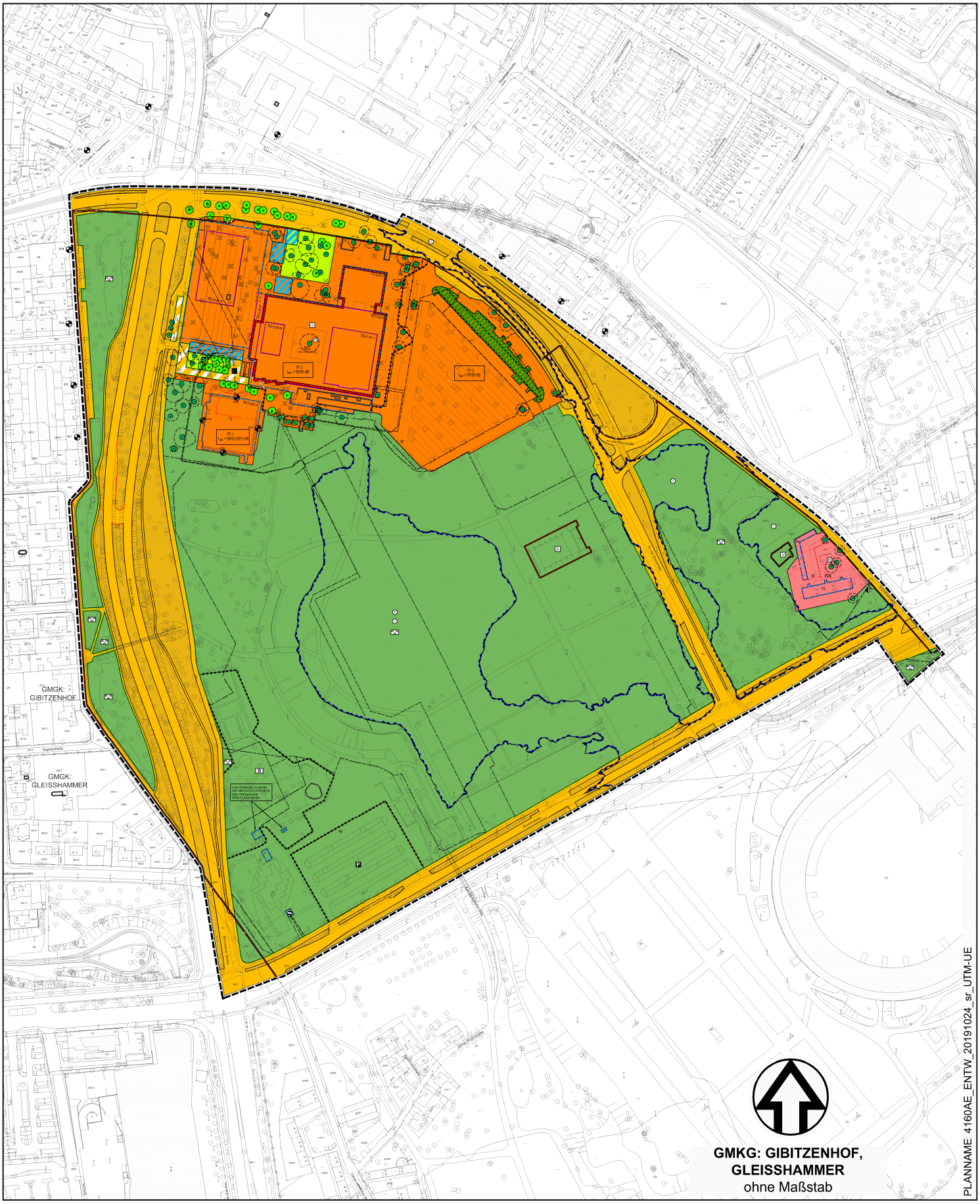
GROSSER-SEEGER & PARTNER Stadtplaner Landschaftsarchitekt Bauingenieur
Großweidenmühlstr. 28a-b

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4160

zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee)

NÜRNBERG

Ö 10



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs / Änderungsbereichs

Stadtplanungsamt / Verbindliche Bauleitplanung

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG NR. 4160

umfassend ein Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom auf Grund von

§§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), § 44 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408)

folgende

Satzung zur Änderung der Bebauungsplan-Satzung Nr. 4160

Art. 1

Der Bebauungsplan Nr. 4160 umfassend ein Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee) vom 21.01.1982 (Amtsblatt S.20) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 der Satzung wird folgender Satz angefügt: „Der Planteil ist Bestandteil dieser Satzung“

2. Der Planteil des Bebauungsplans vom 21.01.1982 wird durch den Planteil vom 30.10.2019 ersetzt.

3. § 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

 a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)“ gestrichen.

 bb) Vor den Wörtern „Das Sondergebiet“ wird die Nummerierung „1.1“ eingefügt.

 cc) In Nr. 1.1 wird hinter dem Wort „Sondergebiet“ der Klammerzusatz „(SO)“ eingefügt.

b) Nach Nr. 1.1 wird folgende Nr. 1.2 eingefügt:

„1.2 Emissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691[1] weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	**Emissionskontingent gemäß DIN 45691 L_{EK} in dB**	
	tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	**nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)**
Teilfläche 1	58	53 (55) *
Teilfläche 2	55	52
Teilfläche 3	57	52

* In Richtung Westen, die Immissionsorte IO 01 bis IO 04 an der Parsifalstraße betreffend, wird für die Teilfläche 1 nachts ein Zusatzkontingent von 2 dB zugelassen.

Immissionsorte:

In Richtung Westen, gilt für das Grundkontingent und das Zusatzkontingent:
IO 2 (Wohnhaus Parsifalstraße 16-18, Ostfassade, alle Geschosse)

In Richtung Norden und Osten, gilt für das Grundkontingent:
IO 8 (Wohnhaus Schultheißallee 5, Südwestfassade, alle Geschosse)

Immissionsort	**Adresse**	**Fassade**
IO 01	Parsifalstraße 24	Ostfassade
IO 02	Parsifalstraße 16-18	Ostfassade
IO 03	Parsifalstraße 12	Ostfassade
IO 04	Parsifalstraße 4	Ostfassade
IO 05	Platz der Opfer des Faschismus 6	Südostfassade
IO 06	Hainstraße 34	Südfassade (Hochhaus)
IO 07	Schultheißallee 1	Südwestfassade (Ostflügel)
IO 08	Schultheißallee 5	Südwestfassade
IO 09	Schultheißallee 11	Südwestfassade
IO 10	Schultheißallee 21	Südwestfassade

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

1 Die DIN 45691 kann über das Stadtplanungsamt der Stadt Nürnberg, Lorenzer Straße 30, 90402 Nürnberg in der Planauflage sowie beim Patentzentrum Nürnberg, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg eingesehen werden. Sie kann auch über die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden.

Die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente gelten pro m² der jeweiligen Teilfläche (TF) des Sondergebiets Kultur- und Kongresszentrum. Maßgebliche Bezugsfläche für die Umrechnung der betrieblichen Schallleistungspegel sind die im Plan gekennzeichneten Teilflächen im Sondergebiet Kultur- und Kongresszentrum."

c) Nr. „3. Maß der baulichen Nutzung" erhält folgende Fassung:

„Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich im allgemeinen Wohngebiet aus der überbaubaren Grundstücksfläche, die der zulässigen Größe der Grundfläche der baulichen Anlage entspricht, in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse bzw. im Sondergebiet Kultur- und Kongresszentrum aus den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit den im Planteil festgesetzten Traufhöhen. Die Traufhöhe bezieht sich auf die Bezugsebene Erdgeschoß +/- 0,00 m ≙ 314,15 m ü. NN."

d) Nach Nr. „3. Maß der baulichen Nutzung" wird Nr. „3a. Bauweise" eingefügt:

„3a. Bauweise

Es gilt eine abweichende Bauweise. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind durchgehende Baukörper - auch über 50 m Länge - zulässig."

e) Nach Nr. „3a Bauweise" wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Der östlich des Kongresszentrums zwischen Hauptgebäude und Eingangshalle und westlich des großen Parkplatzes vorhandene Trinkwassernotbrunnen und eine Fläche mit Durchmesser von 3 m, gemessen vom Mittelpunkt des Brunnendeckels, darf nicht überbaut oder unterbaut werden."

f) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Aus Nr. „4. Nebenanlagen und Garagen" wird Nr. „5. Nebenanlagen".

bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO nur für die Müll- und Wertstoffentsorgung, für das Abstellen von Fahrrädern, für die Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung und Speicherung von Regenwasser zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig."

g) Nach Nr. „5 Nebenanlagen" wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Stellplätze, Aufstellflächen, Garagen und Tiefgaragen mit ihren Zufahrten

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Tiefgaragen mit ihren Zufahrten nur in den im Planteil dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Garagen sind nur im Allgemeinen Wohngebiet und dort nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den im Planteil dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Innerhalb der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Aufstellfläche Übertragungswagen" an der Münchener Straße, westlich des neuen Konzerthauses

ist ausschließlich das Abstellen von Fahrzeugen, die der Produktion und Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie Streamingdiensten dienen, zulässig."

h) Nach Nr. „6. Stellplätze, Aufstellflächen, Garagen und Tiefgaragen mit ihren Zufahrten" werden folgende Nrn. 7-11 eingefügt:

„7. Versickerung von Niederschlagswasser

Im Sondergebiet ist unbelastetes Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, Dachflächen und Fassaden vor Ort dezentral in den im Planteil hinweislich dargestellten unterirdischen Rohrrigolen zur Versickerung zu bringen. Teilflächen der befestigten Flächen können bei geeigneter Gefälleausbildung auch direkt in benachbarte private Grünflächen entwässert werden."

„8. öffentliche und private Grünflächen / Grünordnung

8.1. Erhaltenswerter Baumbestand

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit durch klimaangepasste und standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von 25 – 30 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist standortnah, maximal 5 m vom Bestandsbaum entfernt, vorzunehmen.

Die Bodenfläche unter dem Kronentraufbereich ist zuzüglich 2,0 m von jeglicher Beeinträchtigung frei zu halten bzw. es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung (z.B. Wurzelbrücken, Wurzelschutz) zu ergreifen. Unzulässig sind auch Veränderungen des Geländeniveaus (Abgrabungen und Aufschüttungen).

8.2. Neupflanzungen von Bäumen

Die im Planteil mittels Hinweis zur Pflanzung vorgesehenen 39 Bäume sind zu pflanzen. Die Anzahl der dargestellten Bäume darf nicht unterschritten werden.

Für die Pflanzungen sind standortgerechte, klimaangepasste Laubbäume als Hochstamm, 4 – 5x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Solitärbaum, Stammumfang 25-30 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu verwenden.

Bei Abgängigkeit eines Baums ist dieser durch einen klimaangepassten und standortgerechten Baum gleicher Qualität zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist standortnah, maximal 5 m vom Bestandsbaum entfernt, vorzunehmen.

8.3. Wurzelraum

Im Bereich befestigter Flächen sind Baumstandorte mit mindestens 16 m² großen bodenoffenen Baumscheiben herzustellen und gegen Überfahren zu sichern. Der durchwurzelbare Bodenraum muss spartenfrei sein und darf ein Volumen von 16 m³ nicht unterschreiten, die Vegetationsschicht muss mindestens 1,0 m stark sein. Darüber hinaus muss die Baumscheibe eine Breite von mindestens 2,5 m aufweisen. Im Ausnahmefall kann die bodenoffene Fläche auf 6 m² reduziert werden, unter der Voraussetzung, dass 16 m³ luft- und wasserdurchlässiges überpflasterbares Baumsubstrat einschließlich Belüftungssystem angrenzt.

8.4. Dachbegrünung und Innenhöfe

Flachdächer und Dächer von Gebäuden im Sondergebiet mit einer Neigung bis zu 20° ab einer Gesamtfläche von 100 m² sind mit Ausnahme erforderlicher Dachdurchdringungen und technischer Einrichtungen mit mindestens einer extensiven Dachbegrünung (Kraut- und/oder Grasvegetation) auszustatten, sofern

keine Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm stark sein. Die Ausführung einschichtiger Bauweisen ist nicht zulässig. Dies ist bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen.

Eine Befreiung von der Festsetzung erfordert die Durchführung von Ersatzmaßnahmen, um die in der Eingriffsbilanzierung eingestellte Anzahl an Wertpunkten auszugleichen. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten.

Begrünte Innenhöfe

Im nordwestlichen Bereich des Sondergebiets sind innerhalb der Baugrenzen, die im Planblatt mit „Konzerthaus“ bezeichnet sind, begrünte Innenhöfe mit einer Grundfläche von insgesamt mind. 500 m² anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 80 cm betragen.

8.5. Versickerungsfähige Beläge

Ebenerdige Stellplätze sowie sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten und Zuwegungen sind versickerungsfähig herzustellen, oder dort anfallende Oberflächenwasser seitlich zu versickern. Das Material für die Tragschicht ist so zu wählen, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Artenschutzmaßnahmen

9.1. Funktionaler Ausgleich zum Ersatz von Bäumen

In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche zwischen der Münchener Straße im Westen und der Straße An der Ehrenhalle im Osten sind insgesamt 26 Bäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Weitere fünf standortgerechte und heimische Laubbäume (Stiel- oder Trauben-Eichen) sind im Bereich des Straßenbegleitgrüns entlang der Münchener Straße sowie der festgesetzten öffentlichen Grünfläche westlich davon zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Für die Pflanzungen sind standortgerechte Bäume als Hochstamm, 4 – 5x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Solitärbaum, Stammumfang 25-30 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu verwenden. Bei Abgängigkeit eines Baums ist dieser durch einen standortgerechten und heimischen Baum gleicher Qualität zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist standortnah, maximal 5 m vom Bestandsbaum entfernt, vorzunehmen.

9.2. Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu ergreifen und durch fachgerechte Pflege auf Dauer zu unterhalten:

CEF-Maßnahme 1 – Künstliche Nisthöhlen:

Für den Verlust von Höhlenbäumen als Quartier für Fledermäuse und Brutstätte von Vögeln sind insgesamt 8 Fledermaushöhlen, 4 Fledermausflachkästen, 12 künstliche Nisthöhlen für höhlenbrütende Vogelarten und 1 Nistkasten für den Waldkauz aufzuhängen und zu erhalten. Die Aufhängung erfolgt auf den Fl.Nr. 455, 457 und 466/281 in der Gmkg. Gibitzenhof sowie auf Fl.Nr. 359 in der Gmkg. Gleißhammer.

CEF-Maßnahme 2 – Optimierung der Habitatfunktion von Altbäumen:

Freistellung von 8 geeigneten Laubbäumen und Aus-der-Nutzungnahme in Waldbeständen in der Gmkg. Langwasser Fl. Nr. 138/2.

CEF-Maßnahme 3 – Nachpflanzung von Bäumen:

Im Geltungsbereich sind die gemäß Nr. 9.1 festgesetzten, insgesamt 31 Bäume, davon 29 Laubbäume (davon mind. 10 Stiel- oder Trauben-Eichen) zu pflanzen.

9.3. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wildlebender Tiere zu ergreifen:

a) Verhinderung von Vogelschlag an großflächigen Glasflächen

Zur Minderung des Kollisionsrisikos an Glasfassaden sind diese entsprechend vogelschonend auszubilden durch z.B.

- Einsatz von Vogelschutzglas, Einsatz gerippten, geriffelten, mattierten, sandgestrahlten, geätzten, eingefärbten, mit Laser bearbeiteten oder bedruckten Glases.

- Wahl transluzenter Materialien (z. B. Milchglas)

- Flächige, außenseitige Markierungen (mind. 25% Deckungsgrad)

- Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15%)

- Montieren von Insektenschutzgittern

b) Verwendung umweltschonender Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung der Attraktion von Insekten während der Nachtstunden an künstlichen Lichtquellen sind diese entsprechend auszubilden durch z.B.

- Verwendung von Natriumniederdrucklampen oder Lampen mit LEDs (Ausschluss von Lampen mit einem Spektrum < 540 nm und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT > 2.700 K).

- Vermeidung von Streulicht nach oben durch Einsatz von Blenden“

„10. Maßnahmen zum Schutz vor Außenlärm

Sofern im Sondergebiet zu schützende Räume (Wohn- und Schlafräume, Büroräume, Sozialräume) errichtet werden, sind besondere bauliche Schallschutzmaßnahmen bezüglich der einwirkenden Verkehrsgeräusche vorzusehen. Diese sind nach DIN 4109[2] - Abschnitt Schutz gegen Außenlärm - in der jeweils gültigen Ausgabe zu planen.

Beurteilungspegel* nachts an den Außenfassaden“

Immissionsorte	Beurteilungspegel
IO A (Westfassade Hotel)	55 dB(A)
IO B (Nordfassade Hotel)	50 dB(A)
IO C (Ostfassade Hotel)	45 dB(A)
IO D (Südfassade Hotel)	52 dB(A)

*bezogen auf den Ausbauzustand mit Konzerthaus und Kongresszentrum

2 Die DIN 4109 kann über das Stadtplanungsamt der Stadt Nürnberg, Lorenzer Straße 30, 90402 Nürnberg in der Planauflage sowie beim Patentzentrum Nürnberg, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg eingesehen werden. Sie kann auch über die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden.

„11. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

11.1. Im Sondergebiet - Kultur- und Kongresszentrum sind nur Flachdächer zulässig.

11.2. Im Sondergebiet - Kultur- und Kongresszentrum sind Dachaufbauten nur über der Decke des jeweils höchsten Dachabschlusses und nur für die Unterbringung technischer Anlagen (z.B. lüftungstechnische Anlagen, Kühlung, Aufzugsmaschinenräume, Rauchabzug, Oberlichter) bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über Decke (= Dachhaut) des Geschosses zulässig. Ihre Grundfläche darf nicht mehr als 20 % der Geschossfläche der letzten Geschossebene betragen. Die technischen Einrichtungen sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Vorderkante der Attika zurückzusetzen.

11.3. Auf Dächern von Sockelgeschossen mit der Traufhöhe 7.65 m sind Dachaufbauten – auch für die Unterbringung technischer Anlagen - nicht zulässig. Der obere Abschluss der Dachhaut darf jedoch die festgesetzte Traufhöhe ab einem Mindestabstand von 1,00 m zur Dachaußenkante um maximal 50 cm überschreiten.“

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen bei der Realisierung der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB folgende Flächen und Maßnahmen festgesetzt

Die planexternen Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken der Stadt Nürnberg aus dem Ökokonto mit der

- Fl.Nr. 847 (Gmkg. Neunhof). Auf 2.390 m² Anlage einer Ackerbrache / kurzlebiger Ruderalfluren,

- Fl.Nr. 870 (Gmkg. Neunhof). Auf 926 m² Anlage eines heimischen, standortgerechten Ufergehölzsaumes und auf 3.519 m² die Entwicklung einer Feuchtwiese,

- Fl.Nr. 883 (Gmkg. Neunhof). Auf 1.914 m² die Anlage eines heimischen, standortgerechten Ufergehölzsaumes und auf 3.089 m² die Entwicklung einer Feuchtwiese sowie

- Fl.Nr. 884 (Gmkg. Neunhof). Auf 487 m² die Aufwertung eines Auwaldbereichs.“

Art. 2

Die Satzung zur Änderung des Bebauungsplans tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 3

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bebauungsplan-Satzung mit dem Planteil in der sich aus dieser Änderungssatzung ergebenden Fassung unter Verzicht auf die Wiedergabe der gesetzlichen Grundlagen im Einleitungssatz und unter Zugrundelegung einer aktuellen kartografischen

Grundlage neu zu fassen und im Amtsblatt auf die Neufassung, sowie darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan in der Neufassung eingesehen werden kann.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

LESEFASSUNG

Zeichenerklärung:
rot = neu eingefügt in ursprüngliche Satzung
~~gestrichen~~ = entfällt aus ursprünglicher Satzung

Nr. 4160

Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.09.81 aufgrund von

§ 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I So 2256)
Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben Nr.220-603.4- 17/80 vom 30.11.1989 genehmigte[1]

Bebauungsplansatzung

§ 1

Für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee) wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Planteil ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt

1. Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet - Kultur- und Kongresszentrum – gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1.1. Das Sondergebiet (SO) dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für Kultur und Kongresse. Zulässig sind Anlagen für kulturelle Zwecke, Versammlungsstätten, Konferenzräume, Restaurants, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie in untergeordnetem Maße Verwaltungsräume und Bedienstetenwohnungen, soweit diese mit der besonderen Zweckbestimmung in direktem Zusammenhang stehen.

1.2. Emissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691[2] weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

[1] entspricht der Fassung der Satzung vom 21.01.1981

2 Die DIN 45691 kann über das Stadtplanungsamt der Stadt Nürnberg, Lorenzer Straße 30, 90402 Nürnberg in der Planauflage sowie beim Patentzentrum Nürnberg, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg eingesehen werden. Sie kann auch über die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden.

Teilfläche	Emissionskontingent gemäß DIN 45691 L_{EK} in dB	
	tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
Teilfläche 1	58	53 (55) *
Teilfläche 2	55	52
Teilfläche 3	57	52

* In Richtung Westen, die Immissionsorte IO 01 bis IO 04 an der Parsifalstraße betreffend, wird für die Teilfläche 1 nachts ein Zusatzkontingent von 2 dB zugelassen.

Immissionsorte:
In Richtung Westen, gilt für das Grundkontingent und das Zusatzkontingent:
IO 2 (Wohnhaus Parsifalstraße 16-18, Ostfassade, alle Geschosse)

In Richtung Norden und Osten, gilt für das Grundkontingent:
IO 8 (Wohnhaus Schultheißallee 5, Südwestfassade, alle Geschosse)

Immissionsort	Adresse	Fassade
IO 01	Parsifalstraße 24	Ostfassade
IO 02	Parsifalstraße 16-18	Ostfassade
IO 03	Parsifalstraße 12	Ostfassade
IO 04	Parsifalstraße 4	Ostfassade
IO 05	Platz der Opfer des Faschismus 6	Südostfassade
IO 06	Hainstraße 34	Südfassade (Hochhaus)
IO 07	Schultheißallee 1	Südwestfassade (Ostflügel)
IO 08	Schultheißallee 5	Südwestfassade
IO 09	Schultheißallee 11	Südwestfassade
IO 10	Schultheißallee 21	Südwestfassade

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente gelten pro m² der jeweiligen Teilfläche (TF) des Sondergebiets Kultur- und Kongresszentrum. Maßgebliche Bezugsfläche für die Umrechnung der betrieblichen Schallleistungspegel sind die im Plan gekennzeichneten Teilflächen im Sondergebiet Kultur- und Kongresszentrum.

2. Art der baulichen Nutzung im Allgemeinen Wohngebiet

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen und Einrichtungen nach § 4 Abs.3 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

~~Soweit d~~Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ~~nicht durch den festgesetzten Wert der~~

~~Baumassenzahl bestimmt ist,~~ ergibt ~~es~~ sich im allgemeinen Wohngebiet aus der ~~den~~ überbaubaren Grundstücksfläche~~n,~~ die der zulässigen Größe der Grundfläche der baulichen Anlage entspricht, in

Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse bzw. im Sondergebiet Kultur- und Kongresszentrum aus den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit den im Planteil festgesetzten Traufhöhen. Die Traufhöhe bezieht sich auf die Bezugsebene Erdgeschoß +/- 0,00m ≙ 314,15 m ü. NN.

3a. Bauweise

Es gilt eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind durchgehende Baukörper - auch über 50 m Länge - zulässig.

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Der östlich des Kongresszentrums zwischen Hauptgebäude und Eingangshalle und westlich des großen Parkplatzes vorhandene Trinkwassernotbrunnen und eine Fläche mit Durchmesser von 3 m, gemessen vom Mittelpunkt des Brunnendeckels, darf nicht überbaut oder unterbaut werden.

5. Nebenanlagen ~~und Garagen~~

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des §14~~23 Abs.5~~ BauNVO nur für die Müll- und Wertstoffentsorgung, für das Abstellen von Fahrrädern, für die Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung und Speicherung von Regenwasser ~~sowie Garagen im Sinne das Art.7 Abs.5 Bayerische Bauordnung nicht~~ zulässig.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

6. Stellplätze, Aufstellflächen, Garagen und Tiefgaragen mit ihren Zufahrten,

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Tiefgaragen mit ihren Zufahrten nur in den im Planteil dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Garagen sind nur im Allgemeinen Wohngebiet und dort nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den im Planteil dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Innerhalb der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Aufstellfläche Übertragungswagen“ an der Münchener Straße, westlich des neuen Konzerthauses ist ausschließlich das Abstellen von Fahrzeugen, die der Produktion und Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie Streamingdiensten dienen, zulässig.

7. Versickerung von Niederschlagswasser

Im Sondergebiet ist unbelastetes Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, Dachflächen und Fassaden vor Ort dezentral in den im Planteil hinweislich dargestellten unterirdischen Rohrrigolen zur Versickerung zu bringen. Teilflächen der befestigten Flächen können bei geeigneter Gefälleausbildung auch direkt in benachbarte private Grünflächen entwässert werden.

8. Öffentliche und private Grünflächen / Grünordnung

8.1. Erhaltenswerter Baumbestand

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit durch klimaangepasste und standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von 25 – 30 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist standortnah, maximal 5 m vom Bestandsbaum entfernt, vorzunehmen.

Die Bodenfläche unter dem Kronentraufbereich ist zuzüglich 2,0 m von jeglicher Beeinträchtigung frei zu halten bzw. es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung (z.B. Wurzelbrücken, Wurzelschutz) zu ergreifen. Unzulässig sind auch Veränderungen des Geländeniveaus (Abgrabungen und Aufschüttungen).

8.2. Neupflanzungen von Bäumen

Die im Planteil mittels Hinweis zur Pflanzung vorgesehenen 39 Bäume sind zu pflanzen. Die Anzahl der dargestellten Bäume darf nicht unterschritten werden.

Für die Pflanzungen sind standortgerechte, klimaangepasste Laubbäume als Hochstamm, 4 – 5x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Solitärbaum, Stammumfang 25-30 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu verwenden.

Bei Abgängigkeit eines Baums ist dieser durch einen klimaangepassten und standortgerechten Baum gleicher Qualität zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist standortnah, maximal 5 m vom Bestandsbaum entfernt, vorzunehmen.

8.3. Wurzelraum

Im Bereich befestigter Flächen sind Baumstandorte mit mindestens 16 m² großen bodenoffenen Baumscheiben herzustellen und gegen Überfahren zu sichern. Der durchwurzelbare Bodenraum muss spartenfrei sein und darf ein Volumen von 16 m³ nicht unterschreiten, die Vegetationsschicht muss mindestens 1,0 m stark sein. Darüber hinaus muss die Baumscheibe eine Breite von mindestens 2,5 m aufweisen. Im Ausnahmefall kann die bodenoffene Fläche auf 6 m² reduziert werden, unter der Voraussetzung, dass 16 m³ luft- und wasserdurchlässiges überpflasterbares Baumsubstrat einschließlich Belüftungssystem angrenzt.

8.4. Dachbegrünung und Innenhöfe

Flachdächer und Dächer von Gebäuden im Sondergebiet mit einer Neigung bis zu 20° ab einer Gesamtfläche von 100 m² sind mit Ausnahme erforderlicher Dachdurchdringungen und technischer Einrichtungen mit mindestens einer extensiven Dachbegrünung (Kraut- und/oder Grasvegetation) auszustatten, sofern keine Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm stark sein. Die Ausführung einschichtiger Bauweisen ist nicht zulässig. Dies ist bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen.

Eine Befreiung von der Festsetzung erfordert die Durchführung von Ersatzmaßnahmen, um die in der Eingriffsbilanzierung eingestellte Anzahl an Wertpunkten auszugleichen. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten.

Im nordwestlichen Bereich des Sondergebiets sind innerhalb der Baugrenzen, die im Planblatt mit „Konzerthaus“ bezeichnet sind, begrünte Innenhöfe mit einer Grundfläche von insgesamt mind. 500 m² anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 80 cm betragen.

8.5. Versickerungsfähige Beläge

Ebenerdige Stellplätze sowie sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten und Zuwegungen sind versickerungsfähig herzustellen, oder dort anfallende Oberflächenwasser seitlich zu versickern. Das Material für die Tragschicht ist so zu wählen, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Artenschutzmaßnahmen

9.1. Funktionaler Ausgleich zum Ersatz von Bäumen

In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche zwischen der Münchener Straße im Westen und der Straße An der Ehrenhalle im Osten sind insgesamt 26 Bäume zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Weitere fünf standortgerechte und heimische Laubbäume (Stiel- oder Trauben-Eichen) sind im Bereich des Straßenbegleitgrüns entlang der Münchener Straße sowie der festgesetzten öffentlichen Grünfläche westlich davon zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Für die Pflanzungen sind standortgerechte Bäume als Hochstamm, 4 – 5x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Solitärbaum, Stammumfang 25-30 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu verwenden. Bei Abgängigkeit eines Baums ist dieser durch einen standortgerechten und heimischen Baum gleicher Qualität zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist standortnah, maximal 5 m vom Bestandsbaum entfernt, vorzunehmen.

9.2. Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu ergreifen und durch fachgerechte Pflege auf Dauer zu unterhalten:

CEF-Maßnahme 1 – Künstliche Nisthöhlen:
Für den Verlust von Höhlenbäumen als Quartier für Fledermäuse und Brutstätte von Vögeln sind insgesamt 8 Fledermaushöhlen, 4 Fledermausflachkästen, 12 künstliche Nisthöhlen für höhlenbrütende Vogelarten und 1 Nistkasten für den Waldkauz aufzuhängen und zu erhalten. Die Aufhängung erfolgt auf den Fl.Nr. 455, 457 und 466/281 in der Gmkg. Gibitzenhof sowie auf Fl.Nr. 359 in der Gmkg. Gleißhammer.

CEF-Maßnahme 2 – Optimierung der Habitatfunktion von Altbäumen:
Freistellung von 8 geeigneten Laubbäumen und Aus-der-Nutzungnahme in Waldbeständen in der Gmkg. Langwasser Fl. Nr. 138/2.

CEF-Maßnahme 3 – Nachpflanzung von Bäumen:
Im Geltungsbereich sind die gemäß Nr. 9.1 festgesetzten, insgesamt 31 Bäume, davon 29 Laubbäume (davon mind. 10 Stiel- oder Trauben-Eichen) zu pflanzen.

9.3. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wildlebender Tiere zu ergreifen:

a) Verhinderung von Vogelschlag an großflächigen Glasflächen

Zur Minderung des Kollisionsrisikos an Glasfassaden sind diese entsprechend vogelschonend auszubilden durch z.B.

- Einsatz von Vogelschutzglas, Einsatz gerippten, geriffelten, mattierten, sandgestrahlten, geätzten, eingefärbten, mit Laser bearbeiteten oder bedruckten Glases.
- Wahl transluzenter Materialien (z. B. Milchglas)
- Flächige, außenseitige Markierungen (mind. 25% Deckungsgrad)
- Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15%)
- Montieren von Insektenschutzgittern

b) Verwendung umweltschonender Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung der Attraktion von Insekten während der Nachtstunden an künstlichen Lichtquellen sind diese entsprechend auszubilden durch z.B.

- Verwendung von Natriumniederdrucklampen oder Lampen mit LEDs (Ausschluss von Lampen mit einem Spektrum < 540 nm und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT > 2.700 K).
- Vermeidung von Streulicht nach oben durch Einsatz von Blenden

10. Maßnahmen zum Schutz vor Außenlärm

Sofern im Sondergebiet zu schützende Räume (Wohn- und Schlafräume, Büroräume, Sozialräume) errichtet werden, sind besondere bauliche Schallschutzmaßnahmen bezüglich der einwirkenden Verkehrsgeräusche vorzusehen. Diese sind nach DIN 4109 - Abschnitt Schutz gegen Außenlärm - in der jeweils gültigen Ausgabe zu planen.

Beurteilungspegel nachts* an den Außenfassaden

Immissionsorte	Außenlärmpegel
IO A (Westfassade Hotel)	55 dB(A)
IO B (Nordfassade Hotel)	50 dB(A)
IO C (Ostfassade Hotel)	45 dB(A)
IO D (Südfassade Hotel)	52 dB(A)

*bezogen auf den Ausbauzustand mit Konzerthaus und Kongresszentrum

11. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

11.1. Im Sondergebiet - Kultur- und Kongresszentrum sind nur Flachdächer zulässig.

11.2. Im Sondergebiet - Kultur- und Kongresszentrum sind Dachaufbauten nur über der Decke des jeweils höchsten Dachabschlusses und nur für die Unterbringung technischer Anlagen (z.B. lüftungstechnische Anlagen, Kühlung, Aufzugsmaschinenräume, Rauchabzug, Oberlichter) bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über Decke (= Dachhaut) des Geschosses zulässig. Ihre Grundfläche darf nicht mehr als 20 % der Geschossfläche der letzten Geschossebene betragen. Die technischen Einrichtungen sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Vorderkante der Attika zurückzusetzen.

11.3. Auf Dächern von Sockelgeschossen mit der Traufhöhe 7.65 m sind Dachaufbauten – auch für die Unterbringung technischer Anlagen - nicht zulässig. Der obere Abschluss der Dachhaut darf jedoch die festgesetzte Traufhöhe ab einem Mindestabstand von 1,00 m zur Dachaußenkante um maximal 50 cm überschreiten.

§ 3

Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen bei der Realisierung der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB folgende Flächen und Maßnahmen festgesetzt:

Die planexternen Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken der Stadt Nürnberg aus dem Ökokonto mit der

- Fl.Nr. 847 (Gmkg. Neunhof). Auf 2.390 m² die Anlage einer Ackerbrache / kurzlebiger Ruderalfluren,
- Fl.Nr. 870 (Gmkg. Neunhof). Auf 926 m² die Anlage eines heimischen, standortgerechten Ufergehölzsaumes und auf 3.519 m² die Entwicklung einer Feuchtwiese,
- Fl.Nr. 883 (Gmkg. Neunhof). Auf 1.914 m² die Anlage eines heimischen, standortgerechten Ufergehölzsaumes und auf 3.089 m² die Entwicklung einer Feuchtwiese sowie
- Fl.Nr. 884 (Gmkg. Neunhof). Auf 487 m² die Aufwertung eines Auwaldbereichs.

§ ~~3~~4

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG im Amtsblatt der Stadt Nürnberg rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.[3]

Nürnberg, 21.01.1982

gez.
Dr. Urschlechter
Oberbürgermeister

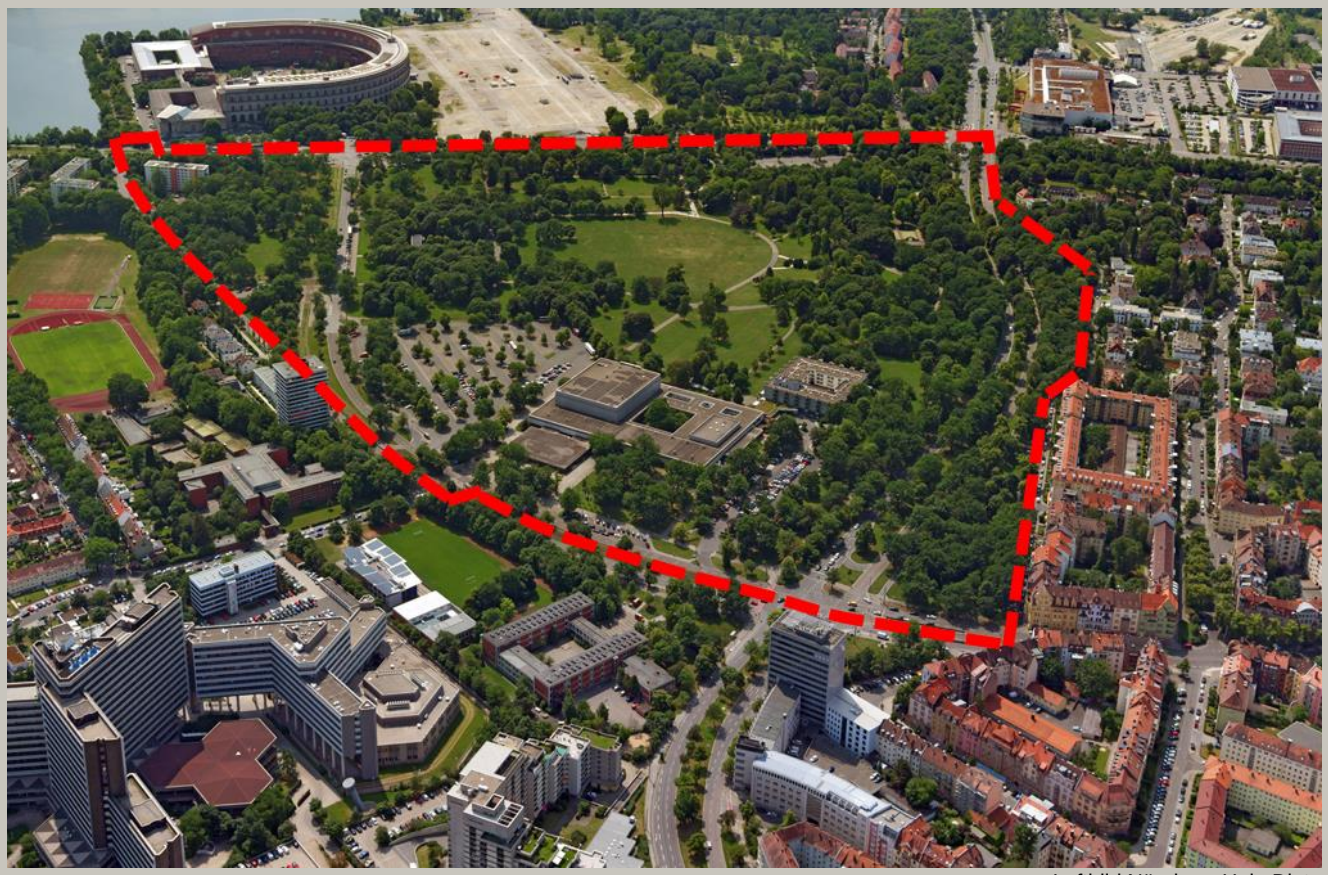
[3] entspricht der Fassung der Satzung vom 21.01.1981

Stadtplanungsamt

BEGRÜNDUNG ZUR ERSTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4160

für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus und Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee)

Stand: März 2020



Luftbild Nürnberg Hajo Dietz

BEGRÜNDUNG

zur ERSTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4160
für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus und Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee)

INHALTSVERZEICHNIS

I. PLANBERICHT 5

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN) 5

I.2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE 5

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG 6

I.3.1. ANALYSE DES BESTANDS 6

I.3.1.1. Lage im Stadtgebiet / Topographie 6
I.3.1.2. Gegenwärtige Nutzungen und Baustruktur 6
I.3.1.3. Verkehr 7
I.3.1.4. Natürliche Grundlagen / Bestandsaufnahme und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft 8
I.3.1.5. Vorbelastungen (Altlasten, Lufthygiene, Lärm, Erschütterungen, etc.) 9

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN / VORHANDENES PLANUNGSRECHT 11

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben 11
I.3.2.2. Fachrecht 12

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN 13

I.3.3.1. Eigentumsverhältnisse 13
I.3.3.2. Kommunalpolitische Gründe / sonst. Stadtratsbeschlüsse 13
I.3.3.3. Beschränkungen 16

I.4. PLANUNGSKONZEPT 17

I.4.1. NUTZUNGSKONZEPT 17

I.4.2. ANGESTREBTE BAUSTRUKTUR 18

I.4.3. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG 18

I.4.4. GENDER UND DIVERSITY 19

I.4.5. VERSORGUNG / ENTWÄSSERUNG 19

I.4.6. GRÜNORDNUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN 21

I.4.6.1. Grünordnerisches Konzept 21
I.4.6.2. Baum-/Gehölzerhalt und Baumneupflanzungen 22
I.4.6.3. Gebot der Vermeidung; Verminderung 23
I.4.6.4. Ausgleich und Kompensation unvermeidbarer Eingriffe 24

I.4.7. IMMISSIONSSCHUTZ 25

I.4.7.1. Lufthygiene 25
I.4.7.2. Erschütterungsschutz 25
I.4.7.3. Lärmimmissionsschutz 25

I.4.8. ENERGIEEINSPARUNG 32

I.5. ERFORDERLICHE FESTSETZUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN 32
I.5.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (EINSCHLIESSLICH EMISSIONSKONTINGENTIERUNG) 32
I.5.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 34
I.5.3. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN 34
I.5.4. BAUWEISE 34
I.5.5. NEBENANLAGEN 34
I.5.6. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND TIEFGARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN 34
I.5.7. RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER 34
I.5.8. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN / GRÜNORDNUNG 35
I.5.9. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT 37
I.5.10. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR AUßENLÄRM 37
I.5.11. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN 37
I.5.12. MASSNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ 38
I.5.13. KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / VERMERKE 39
I.5.14. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 39
I.6. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT 39
I.7. BETEILIGUNGEN 42
I.7.1. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB 42
I.7.2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB 42
I.7.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) GEMÄSS § 4 ABS. 2 43
I.7.4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB 43
I.8. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG/ MASSNAHMEN: 43
I.9. KOSTEN 45
II. UMWELTBERICHT (STAND 12.03.2020) ALS GESONDERTER TEXTTEIL

III. QUELLENANGABEN

- actori GmbH, München, Markt- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für eine neue Veranstaltungs- und Konzerthalle in Nürnberg, Teile 1 - 3, Stand 31. Mai 2014
- Masterplan Freiraum, Gesamtstädtisches Freiraumkonzept, Stadt Nürnberg, Umweltreferat, Februar 2014
- bgsm, München, Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, Zusammenfassung Teil 4, Stand Mai 2015
- BEVENUE GmbH, München, Machbarkeitsstudie bezgl. der Eignung der Meistersingerhalle Nürnberg als Tagungs- und Kongresszentrum, 14.07.2015
- Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (erstellt von ACCON GmbH & Co KG, Bericht Juni 2018)
- 1.Geotechnischer Bericht (Vorerkundung), Neubau Konzerthaus, Spotka Geotechnik, 08.07.2016
- Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Bodenuntersuchung Neubau Konzertsaal und Nachuntersuchung PAK in Bohrung B6; 03.08.2016 und 23.08.2016
- Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Bodenuntersuchung Neubau Konzerthaus, 11.07. und 05./06.08.2019 (Prüfberichte 20191716/ -1750/ -1751/ -1487)
- 1. und 2. Geotechnischer Bericht, Neubau Konzerthaus, Ingenieurbüro Schulze und Lang, 08.02.2019 und 07.08.2019
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes - Regierung von Mittelfranken SG 50 / Umweltamt Stadt Nürnberg, Stand September 2017
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Schwingungs- und Erschütterungsschutz, Grobprognose, 31.08.2017
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 07.11. 2018
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente für Anlagengeräusche gemäß DIN 45691 vom 05.08.2019
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Bauvorhabens vom 27.02.2020
- Erläuterungen zum Entwässerungskonzept Konzerthaus Nürnberg vom 29.05.2019 TOPOTEK 1, Berlin
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 20.08.2019, Grosser-Seeger & Partner, 90419 Nürnberg
- FRIEDRICH, Vom Hesperidengarten zum Volkspark, 1993

BEGRÜNDUNG
zur ERSTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4160
für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus und Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee)

I. PLANBERICHT

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)

Für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Münchener Straße, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus und Schultheißallee einschließlich einer Teilfläche südlich der Bayernstraße (in Verlängerung der Schultheißallee) gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4160, der seit dem 27.01.1982 rechtverbindlich ist. Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Nürnberg im Stadtteil Gleißhammer und umfasst eine Fläche von ca. 41,5 ha.

Da die Kartengrundlagen auf ein neues Koordinatensystem umgestellt werden müssen (UTM statt bisher Gauß-Krüger) und neue Abgrenzungen wie z.B. das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Fischbach eingetragen werden sollen, ist eine neue Fassung der Bebauungsplan - Urkunde zu erstellen. Die Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Planungsbereich nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (BauGB) vorzubereiten und zu leiten. Rechtsgrundlage für die Änderung eines Bebauungsplans ist das BauGB und die aufgrund dieses BauGB erlassenen Vorschriften. Zuständig für die Änderung von Bebauungsplänen ist die Gemeinde. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 10 BauGB geregelt.

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde am 17.09.2015 im Stadtplanungsausschuss (AfS) beschlossen.

I.2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE

Die Stadt Nürnberg reagiert mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 auf den bereits seit längerer Zeit bestehenden Bedarf an einem weiteren Veranstaltungsort im Format einer Konzerthalle im Stadtgebiet.

Der grundlegende Sanierungs- und Umbaubedarf des Opernhauses ist evident. Die angestrebte Sanierung bedingt, dass vor Beginn der Baumaßnahmen eine Ausweichmöglichkeit für die Opernsparte während der Dauer von mehreren Spielzeiten konzipiert, umgesetzt und vorgehalten werden muss (Operninterim). Hinzu kommt der seit Längerem in der Nürnberger Öffentlichkeit und Kulturszene geäußerte Wunsch nach einer Alternative zu den vorhandenen Konzertorten. Bereits in einem Bericht im Kulturausschuss am 10.07.2009 war festgestellt worden, dass ein weiterer Saal für Veranstaltungen jeder Art in Nürnberg fehlt. In der Markt- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der actori GmbH, München in 2014 wurde der Bedarf konkretisiert und ein gangbarer Weg aufgezeigt, einen solchen Veranstaltungsort wirtschaftlich zu betreiben.

Ziel der Stadt Nürnberg ist es, am Standort der Meistersingerhalle (MSH) durch den Neubau des Konzerthauses einerseits ein attraktives Angebot im Veranstaltungsbereich zu bieten und andererseits mit der Zwischennutzung der MSH als Interimsstandort für die Oper die Voraussetzungen für die erforderliche Sanierung des Opernhauses zu schaffen. Nach Abschluss der Sanierung der Oper schließt die MSH mit einer erweiterten Nutzung als Kongress- und Tagungszentrum (siehe I.3.3.2.a) ein bisher fehlendes Veranstaltungssegment in Nürnberg. Der Ausbau der Tagungs- und Kongressräumlichkeiten der MSH sowie eine Sa-

nierung und Optimierung des Bestandes sind Voraussetzung für die Deckung des festgestellten Bedarfs im Kongresssegment. Gesamtziel ist der Betrieb des Gesamtensembles Meistersingerhalle als Kultur-, Veranstaltungs-, Tagungs- und Kongresszentrum.

Zusammen mit dem Konzerthaus soll hier nicht nur ein neues kulturelles Zentrum entstehen, sondern auch ein architektonisches Zeichen, das seine Funktion und Bedeutung selbstbewusst repräsentiert.

Um den Neubau der Konzert- und Veranstaltungshalle entsprechend der Standortuntersuchung (siehe I.3.3.2.b) auf dem westlich der Meistersingerhalle bestehenden Parkplatz realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Derzeit ist die betreffende Teilfläche planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkplatz und in Teilen als (öffentliche Grünanlage) Parkanlage festgesetzt.

Als Planungsziele sind insbesondere zu nennen:

- die planungsrechtliche Sicherung des Standorts einer neuen Konzert- und Veranstaltungshalle neben der Meistersingerhalle
- Förderung der Wirtschaft durch Aufwertung des Standorts Meistersingerhalle als Tagungs- und Kongresszentrum mit einer Sanierung sowie Optimierung des Bestands und Ertüchtigung der Kongress- und Tagungsräumlichkeiten.
- die Schaffung weiterer Arbeitsplätze im Konzert- und Kongresszentrum
- Aufwertung des unmittelbaren Umfelds von Hotel, Meistersingerhalle und neuem Konzerthaus
- Sicherung des Gehölzstreifens zwischen Münchener Straße und Baufeld sowie von erhaltenswerten Einzelbäumen
- Kompensation von Eingriffen
- Regelung der neuen Zu- und Ausfahrt zu Konzerthaus, Tagungs- und Kongresszentrum sowie Hotel

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.3.1. ANALYSE DES BESTANDS

I.3.1.1. Lage im Stadtgebiet / Topographie

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4160 liegt im Süden von Nürnberg in den Gemarkungen Gleißhammer und Gibitzenhof. Das Gebiet ist vollständig von öffentlichen Verkehrsflächen umschlossen. Der Umgriff umfasst derzeit eine Fläche von ca. 41,5 ha.
Die Topographie ist nahezu eben. Der Luitpoldhain weist in den westlichen Randbereichen Modellierungen mit Terrassenbildung auf.

I.3.1.2. Gegenwärtige Nutzungen und Baustruktur

Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich die unter Denkmalschutz stehende Meistersingerhalle. An diese schließen nach Westen ein kleiner Parkplatz (ca.165 PKW Stellplätze gem. Bebauungsplan, 154 real) und nach Osten ein großer (598 PKW Stellplätze gem. BPlan, 8 Bus Stellplätze) Parkplatz an. Südlich der Meistersingerhalle befindet sich der bis zu 4-geschossige Baukörper des Ramada Park Hotels.

Der Konzerthausneubau soll auf dem Areal des kleinen Parkplatzes errichtet werden. Die hier befindlichen Stellplätze werden derzeit sowohl von Besuchern der MSH als auch von Gästen des Hotels sowie Parkbesuchern genutzt. Diese Stellplätze sind jedoch nicht für den Stellplatznachweis nach der Stellplatzsatzung der Stadt Nürnberg (StS) erforderlich. Vielmehr ist mit den Stellplätzen auf dem „großen Parkplatz“ östlich der MSH der Stellplatznachweis sowohl für die derzeitige Nutzung der MSH, als auch für die künftigen Nutzungen übererfüllt. Das Hotel führt seinen eigenen Nachweis in der zugehörigen Tiefgarage.

Ein Großteil des Geltungsbereichs umfasst die öffentliche Grünanlage des Luitpoldhains. Diese ist Teil der „Urbanen Parklandschaft Dutzendteich & Co.“ (aus: Masterplan Freiraum, Gesamtstädtisches Freiraumkonzept, Stadt Nürnberg, 2014, hier: Entwicklungskonzept Urbane Parklandschaften) und bildet zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich ein bedeutendes, als Flächendenkmal (Landschaftsgarten/ -parkanlage) geschütztes Naherholungsgebiet. Die Parklandschaft „Dutzendteich & Co.“ stellt die größte öffentliche Grünfläche in Nürnberg dar und fungiert als „grüne Lunge“ der mit Grün stark unterversorgten Südstadt. Somit hat diese eine große Bedeutung für das Stadtklima, für Naherholungs- und Freizeitnutzung sowie für Sport, Messe und Kultur.

Der Luitpoldhain wurde von 1900 bis 1906 im Rahmen der 3. Bayerischen Landes-, Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung als Park auf dem Dutzendteichgelände angelegt. Noch heute sind die Spuren der wechselvollen Geschichte auf dem sich südlich anschließenden Areal des Volksparks Dutzendteich und des Luitpoldhains ablesbar.

Zum Luitpoldhain liegt ein Parkpflegewerk vor, mit der die Pflege des Luitpoldhains optimiert, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollen. Leitgedanke für die Entwicklung des Parks ist „seine Erhaltung und behutsame und gezielte Weiterentwicklung für die Grünversorgung der Südstadt und der Stadt Nürnberg insgesamt“. Dieser Plan deckt allerdings nicht die Teile westlich und nördlich der Meistersingerhalle sowie entlang der Schultheißallee ab, sondern nur die südlich von Gebäudekomplex und großem Parkplatz liegenden Flächen. Da die Laufzeit des derzeitigen Parkpflegewerks beendet ist, wird es ein Anschlusswerk geben, in dem der aktuellen Situation Rechnung getragen wird.

Im Luitpoldhain befinden sich ein öffentlicher Spielplatz und Freizeitsportanlagen sowie ein weiterer oberirdischer Parkplatz. Im Osten der Parkanlage steht die denkmalgeschützte Ehrenhalle, ein Denkmal für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs. Am östlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich eine unter Denkmalschutz stehende ehemalige Fabrikantenvilla neben einem solitären, sieben geschossigen Wohngebäude mit Garagenhof.
Die weitere Umgebung ist geprägt von Wohn- und Bürogebäuden, Kultur- und Bildungseinrichtungen. Die Wohngebiete sind mit Ausnahme einer Wohnbebauung nordöstlich der Schultheißallee durch Grünzüge klar abgegrenzt.

I.3.1.3. Verkehr

Motorisierter Individualverkehr:
Über die Straßen Schultheißallee, Bayernstraße und An der Ehrenhalle besteht eine direkte Anbindung an das innerstädtische Hauptverkehrsstraßennetz. Zudem binden diese Straßen das Gebiet unmittelbar an die Münchener Straße und Frankenstraße an, welche eine direkte Verknüpfung mit den überörtlichen Verkehrswegen bieten.
Durch die umliegenden Veranstaltungsorte (Meistersingerhalle, Luitpoldhain, Frankenstadion, Arena, Volksfestplatz, Messe) sind die Straßen durch hohe bis sehr hohe Belastungen geprägt. Entsprechend der Belastung ist das Straßennetz durchgehend mit zwei Richtungsfahrbahnen ausgebaut. Die Knotenpunkte sind durch zusätzliche Spuren ertüchtigt. Die Verkehrsbelastungen auf der Nord-/ Süd-Achse Hainstraße – Münchener Straße bewegen sich an einem Normalwerktag zwischen 29.000 und 31.500 Kfz/24h, auf der Bayernstraße liegt die Verkehrsbelastung bei rund 30.500 Kfz/24h an einem Normalwerktag. Der Straßenzug Schultheißallee – An der Ehrenhalle ist mit bis zu 9.000 Kfz/ 24h an einem Normalwerktag deutlich geringer frequentiert.
Die Parkplätze der Meistersingerhalle werden über die Schultheißallee erschlossen. Aufgrund der Straßenbahngleise zwischen den Richtungsfahrbahnen kann der Parkplatz nur von Nordwesten angefahren und Richtung Südosten verlassen werden (rechts rein und rechts raus). Das Hotel südlich der Meistersingerhalle wird über den westlichen Parkplatz von der Schultheißallee erreicht. Insgesamt sind derzeit ca. 760 PKW Stellplätze und ca. 8 Busstellplätze an der Meistersingerhalle (ca. 160 westlich, ca. 600 östlich) vorhanden.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):
Die Haupterschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln übernehmen die Straßenbahn (derzeitige Linie 8) sowie die Buslinien 36 und 55 mit Haltepunkten an der Schultheißallee (Platz der Opfer des Faschismus und Meistersingerhalle) bzw. am Doku-Zentrum. Die Straßenbahn und die Buslinie 36 verkehren werktags im 10-Minutentakt, ab 20.00 Uhr und sonn- und feiertags im 20-Minutentakt, die Buslinie 55 werktags überwiegend im 20-Minutentakt ab 20:00 Uhr und sonn- und feiertags im 40-Minuten Takt. Bei Sonderveranstaltungen wird die Taktung am Abend verdichtet (z.B. Volksfest und Klassik Open-Air).
Die nächste fußläufig erreichbare S-Bahn-Station ist mit rund 1 km Entfernung „Dutzendteich". Diese ist zudem über die Buslinie 55 angebunden. Anbindung an die S-Bahn-Station „Dürrenhof" besteht über die Buslinie 36.

Rad- und Fußgängerverkehr
Das Plangebiet ist in das übergeordnete Radroutennetz integriert. Entlang der Hainstraße – Münchener Straße verläuft eine Nord-Süd gerichtete Hauptroute. Eine separate Geh-Radwegverbindung verläuft entlang der Münchener Straße. Der Luitpoldhain ist mit dem weitläufigen Fußwegenetz des südlich anschließenden Naherholungsgebiets des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes / Volkspark Dutzendteich verknüpft.

I.3.1.4. Natürliche Grundlagen / Bestandsaufnahme und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft

Der Standort der Konzerthalle ist Bestandteil der urbanen Parklandschaft „Dutzendteich & Co", deren Entwicklung eine Schlüsselmaßnahme im Gesamtstädtischen Freiraumkonzept (GFK) darstellt. Auch im Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020" zum Masterplan Freiraum wurde ein Entwicklungskonzept für das Areal stadtintern priorisiert. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Südost kommt dieser urbanen Parklandschaft eine hervorgehobene Bedeutung zu.
Die Meistersingerhalle ist im Norden umgeben von einem großen, sehr markanten Baumhain, der maßgeblich zum Charakter der Halle beiträgt und den öffentlichen Raum prägt. Auch angrenzend an den westlichen Parkplatz und im Luitpoldhain befinden sich mächtige, sehr alte und große Stiel-Eichen (bis Ø > 1,0 m; Höhe bis ca. 25 m). Der östliche Parkplatz dagegen weist jüngere Bäume mit geringerer Qualität auf. Hier sind große Flächen versiegelt und nur kleine Baumscheiben vorhanden.
Der Neubau erfolgt auf dem „Kleinen Parkplatz" westlich der Meistersingerhalle, hierdurch wird in alten Baumbestand eingegriffen. Eine genaue Aufstellung der Eingriffe in den Baumbestand ist dem Umweltbericht (2.4.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose) zu entnehmen.

Im Arten- und Biotopschutz-Programm der Stadt Nürnberg wird der Luitpoldhain als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft. Die Grünflächen und Baumbestände des Luitpoldhains und auch westlich der Münchener Straße sind in der amtlichen Biotopkartierung erfasst und den Biotoptypen „Alleen, Baumreihen, Baumgruppen" sowie „Parks, Haine, Grünanlagen mit Baumbestand" zugeordnet. Die Grünflächen besitzen mit ihrem Baumbestand vielfältige ökologische Funktionen für das Stadtklima und den Artenschutz.
Der Luitpoldhain wird in der Klimafunktionskarte des Stadtklimagutachtens Nürnberg mit den Parkflächen als klimatisch wirkender Ausgleichsraum mit einem mäßigen Kaltluftvolumenstrom bewertet. Er hat eine wichtige Bedeutung für die angrenzenden Wohnbereiche im Norden als Lieferant von Kalt- und Frischluft. Durch den teilweisen Verlust des Baumbestands im Bereich des geplanten Konzerthauses geht ein Teil der schattenspendenden und damit klimatisch ausgleichenden Wirkung verloren.

Artenschutzrechtlich hat der Baumbestand im Luitpoldhain eine sehr hohe Bedeutung. Vor allem die alten Eichen mit ihrem arttypischen Totholz-Anteil bieten Lebensraum z.B. für Fledermausarten, Vögel und Totholzkäfer. Das Vorkommen von Siebenschläfern ist aktuell belegt. Für den Totholzkäfer Eremit (Osmoderma eremita) erfolgte kein aktueller Nachweis, der Luitpoldhain ist aber als Teillebensraum einer Eremitenpopulation im Nürnberger Süden auf-

zufassen. Detaillierte Beschreibungen sind den Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP vom 20.08.2019, Grosser-Seeger & Partner), Kap. 3 bzw. dem Umweltbericht zu entnehmen.

I.3.1.5. Vorbelastungen (Altlasten, Lufthygiene, Lärm, Erschütterungen, etc.)

(detaillierte Angaben zu Vorbelastungen sind im Umweltbericht zu finden)

Altlasten

Die vorliegenden Bodenuntersuchungen der Umweltanalytik Nürnberg (SUN) vom 03.08.2016 und 23.08.2016 ergaben in den Auffüllungen im nördlichen Bereich im Umfeld der Meistersingerhalle in nahezu allen Bodenproben Belastungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Arsen und/ oder Schwermetallen (Kupfer, Blei, Zink). Für die Verwertung des Bodenmaterials aus dem Untersuchungsbereich sieht die Einstufung nach LAGA-Boden (Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) teils noch einen eingeschränkten Einbau mit definierten Sicherheitsmaßnahmen vor (bis Z 2), teils wird diese Klasse aber schon überschritten. Im Bereich des geplanten Konzerthauses westlich der Meistersingerhalle konnten 2016 in der einen dort genommenen Bodenprobe dagegen keine auffälligen Werte von Schadstoffen festgestellt werden. Bei den Untersuchungen 2018 erfolgte zunächst keine weitere Untersuchung auf Schadstoffe (SCHULZE & LANG, 08.02.2019). Aufgrund der festgestellten Bestandteile und organoleptischer Auffälligkeiten wurden bei den ergänzenden Bohrungen im Juni/Juli 2019 aber auch Schadstoffuntersuchungen durchgeführt (SCHULZE & LANG, 07.08.2019 sowie Prüfberichte von SUN/U 11.07. und 05./06.08.2019).

In Zusammenschau aller Ergebnisse der Bodenuntersuchungen aus 2016 und 2019 ist davon auszugehen, dass ausschließlich abfallrelevante Bodenbelastungen zu berücksichtigen sind, während altlastenrelevante Bodenkontaminationen im Sinne der BBodSchV nicht vorliegen. Im Bebauungsplänen sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen. Ein Kennzeichnungserfordernis liegt hier jedoch nicht vor.

Auf die detaillierten Ausführungen im Umweltbericht Kap.2.2 Boden wird verwiesen.

Kampfmittel

Da das Areal im Bereich des früheren Reichsparteitagsgeländes liegt, müssen im Vorfeld von Baumaßnahmen Untersuchungen bezüglich evtl. vorhandener Kriegsaltlasten (Luftbildauswertung) durchgeführt werden. Erste Luftbildauswertungen lassen Bombenkrater im Umfeld erkennen.

Erschütterung

Durch den oberirdischen Verkehr der nördlich des Baufeldes verlaufenden Straßenbahnlinie in der Schultheißallee sowie durch den Schwerlastverkehr (Lkw und Busse) auf den umgebenden Straßen (Münchener Straße und Schultheißallee) können der anstehende Untergrund sowie Bauwerke in unmittelbarer Nähe schwingungsangeregt werden. Diese Schwingungen werden innerhalb von Gebäuden als Erschütterungen spürbar bzw. als Sekundärluftschall hörbar. Erschütterungserzeugende Betriebe oder andere technische Einrichtungen sind nicht vorhanden.

Lärm

Die vorhandene Lärmsituation in Plangebiet und Umgebung stellt sich wie folgt dar:
Die innerhalb des Plangebiets entstehenden Anlagengeräusche (Gewerbelärm) werden durch die oberirdischen Parkplatzanlagen um die Meistersingerhalle/ Hotel verursacht. Hinzu kommen mögliche Geräuschemissionen aus Haustechnikanlagen sowie die Anlieferung der MSH und des Hotels durch LKW Verkehre.
Die derzeitige Verkehrslärmsituation wird durch die Straßen Wodanstraße, Schultheißallee, An der Ehrenhalle und Münchener Straße bestimmt. Während für die Münchener Straße der

Lärm durch Kfz Verkehre ausschlaggebend ist, sind für die Wodanstraße und die Schultheißallee auch die Auswirkungen des Lärms durch die hier verlaufende Straßenbahnlinie zu berücksichtigen.

An den Straßen liegen schutzbedürftige Nutzungen. So ist die Wodanstraße im Bereich der Kreuzung mit der Münchener Straße, ebenso wie der Platz der Opfer des Faschismus, durch Wohnnutzungen in gründerzeitlicher Blockrandbebauung geprägt. Auch die vierspurig ausgebaute Münchener Straße, eine der großen Einfallstraßen Nürnbergs die außerhalb des Rings (Franken- und Bayernstraße) den Charakter einer Bundesstraße besitzt (B 8) und einen alleeartigen Charakter aufweist, wird im Bereich der bestehenden Meistersingerhalle an ihrer Westseite von gründerzeitlicher Blockrandbebauung gesäumt. Die Wohnbebauung grenzt in diesem Bereich allerdings nicht unmittelbar an die Münchener Straße an, sondern ist über die Parsifalstraße erschlossen, die durch einen 30 bis 70 m breiten baumbestandenen Grünstreifen von der Münchener Straße getrennt ist. Wie bei vielen gründerzeitlichen Gebäuden üblich, weisen diese zum Teil Grundrisse mit überwiegend zu den Straßen hin orientierten Aufenthaltsräumen auf.

Auch die Schultheißallee weist Wohnnutzungen auf, so befinden sich nordöstlich auf Höhe des großen Parkplatzes der Meistersingerhalle freistehende Mehrfamilienhäuser und Wohngebäude, im weiter südlichen Verlauf der Straße befindet sich ein kleines allgemeines Wohngebiet, das noch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4160 liegt.
Insgesamt weisen die umgebenden Straßen eine hohe Verkehrsbelastung auf.

Straße	**Kfz/24 h**	**Nachtanteil**	**Anteil Kfz > 2,8t**	
			tags	**nachts**
Münchener Str. (südl. Wodanstraße)	29.000	9 %	5 %	4 %
Wodanstraße (westlich Hainstraße)	12.000	8 %	3 %	2 %
Hainstraße (nördl. Münchener Straße)	31.500	9 %	5 %	4 %
Schultheißallee (nördl. An der Ehrenhalle)	10.500	10 %	6 %	3 %

Für das vorgenannte Plangebiet und Umgebung besteht somit eine Geräuschvorbelastung durch den Straßenverkehrslärm der genannten Straßen. In der weiteren Planung wurden aufgrund der anstehenden städtebaulichen Entwicklungen im Nürnberger Süden (Baugebiet Hainstraße, Baugebiet Hasenbuck, Universitätsstandort Brunecker Straße etc.) in den Berechnungen nicht die derzeitige Verkehrsbelastung, sondern die Prognosedaten, also die anzunehmende verkehrliche Entwicklung (Prognose 2035) zugrunde gelegt.

Angrenzend an das Plangebiet mit Umgebung befindet sich das Untersuchungsgebiet 001 „Südstadt“ des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, der vom Stadtrat am 28.10.2015 beschlossen wurde. Untersuchungsgebiete wurden dort festgelegt, wo mindestens 50 Einwohner leben, die einer Lärmbelastung von mehr als L_{DEN} (Lärmindex Day-Evening-Night) 70 dB(A) oder L_{Night} (A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel in Dezibel im Beurteilungszeitraum Nacht 22.00 bis 06.00 Uhr) 60 dB(A) ausgesetzt sind, also Werte im Bereich der schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Untersuchungsgebiete zählen im Stadtgebiet zu den besonders kritischen Bereichen hinsichtlich der Lärmeinwirkungen.

Darüber hinaus wirken auf das Plangebiet und die Umgebung die Geräuschimmissionen der Sportanlagen nördlich und nordöstlich der Schultheißallee ein. Ca. 500 m südlich befindet sich der Volksfestplatz durch den beim Festbetrieb ebenfalls mit Lärmeinwirkungen zu rechnen ist. Zudem ist der Luitpoldhain im Sommer Schauplatz für Open Air Veranstaltungen mit mehreren Tausend Besuchern.

Auf die detaillierten Ausführungen im Umweltbericht, Punkt 2.6.2.1 „Bestand und Bewertung der Ausgangssituation“ wird verwiesen.

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN / VORHANDENES PLANUNGSRECHT

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben

I.3.2.1.a. Raumordnung (LEP- Ziele der Raumordnung, Regionalplan Region Nürnberg)

Die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Planungsregion wird im Regionalplan festgelegt. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) werden durch Regionalpläne in fachlicher und räumlicher Hinsicht konkretisiert. Die Ziele des Regionalplans sind für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich.

Der Regionalplan der Region Nürnberg (vormals: Industrieregion Mittelfranken) ist am 01.07.1988 in Kraft getreten. Er wurde in der Zuständigkeit des Planungsverbandes Region Nürnberg (vormals: Planungsverband Industrieregion Mittelfranken) aufgestellt und wird durch Fortschreibungen den aktuellen Verhältnissen und Erfordernissen angepasst. Gesetzliche Grundlage ist das Bayerische Landesplanungsgesetz.

Maßgeblich hinsichtlich Kunst- und Kulturpflege ist für die Stadt Nürnberg in der kommunalen Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB insbesondere das das Ziel 8.4.1.1 Theater und Musikpflege des Regionalplans der Region Nürnberg, wonach die Städtischen Bühnen Nürnberg (heute: Staatstheater Nürnberg) in ihrer regionalen Bedeutung erhalten und weiter ausgebaut werden sollen. In der Begründung des Regionalplans wird hierzu ergänzend ausgeführt, dass die Städtischen Bühnen Nürnberg (Staatstheater Nürnberg) mit ihren Sparten Musiktheater und Schauspiel auch in Zukunft eine ihrer Bedeutung angemessene Unterstützung erfordern, um die Aufgaben einer überkommunalen Kultureinrichtung erfüllen zu können.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 wird unter Berücksichtigung dieser Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung aufgestellt (§ 1 Abs. 4 BauGB).

I.3.2.1.b. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) stellt die Fläche der Meistersingerhalle als Gemeinbedarfsfläche/ kulturellen Zwecken dienende Einrichtung und das angebundene Hotel als Sonderbaufläche Hotel dar. Die im Osten befindliche Wohnbebauung ist als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ausgenommen der öffentlichen Straßen, sind die übrigen Flächen als öffentliche Grünfläche Parkanlage dargestellt.

Der geplante Gebäudestandort westlich der Meistersingerhalle ist derzeit als Grünfläche/öffentliche Park- und Grünanlage dargestellt, die geplanten Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung entsprechen nicht den Darstellungen des wirksamen FNPs, weshalb bereits in der Sitzung des Stadtrats vom 28.09.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen wurde. Die Änderung des FNP erfolgt somit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

I.3.2.1.c. Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegen die planungsrechtlichen Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 4160 vor, der seit dem 27.01.1982 rechtsverbindlich ist.

Darin ist als Art der baulichen Nutzung im Bereich der Meistersingerhalle und des Hotels ein Sondergebiet (SO) für Kultur- und Kongresszentrum gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. In einem Teilbereich westlich der Straße „An der Ehrenhalle“ setzt der Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO fest. Beidseitig der Meistersingerhalle befinden sich die Parkplätze mit der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche

– Parkplatz“. Der größte Teil des Plangebiets – mit Ausnahme der Straßenverkehrsflächen - ist als Öffentliche Grünfläche – Parkanlage festgesetzt.
Das Maß der baulichen Nutzung ist im SO über eine Baumassenzahl und unterschiedliche Traufhöhen geregelt. Im WA sind Geschoßhöhen festgesetzt.

I.3.2.1.d. Zulässigkeit von Bauvorhaben

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4160.

I.3.2.2. Fachrecht

I.3.2.2.a. Naturschutz/ Wasserschutz

Im Hinblick auf Natur-, Wasser- und Waldschutzgebiete liegen keine förmlichen Ausweisungen für das Planungsgebiet vor. Die Eiche im Innenhof der Meistersingerhalle ist als Naturdenkmal Nr. 89 der Stadt Nürnberg nach § 28 BNatSchG geschützt, außerdem auch die Eichen auf dem Grundstück Schultheißallee 34-38 (ND Nr. 98).

I.3.2.2.b. Denkmalschutz/ Bodendenkmäler

Nahezu das gesamte Plangebiet ist Bestandteil des Baudenkmals „Volkspark Dutzendteich, ehem. Reichsparteitagsgelände“ (D-5-64-000-2367). Weiterhin befinden sich im Umgriff des Bebauungsplans folgende eingetragene Denkmäler:

- Konzerthalle, sogenannte Meistersingerhalle, Münchener Straße 19 - 21; Schultheißallee 2 - 4(D-5-64-000-2517)
- Ehrenhalle, An der Ehrenhalle 25 (D-5-64-000-104) und Gefallenendenkmal (D-5-64-000-105)
- Fabrikantenvilla, Schultheißallee 30 (D-5-64-000-1803)

Artikel 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.

I.3.2.2.c. Hochwasserschutz / Gewässer/ wasserrechtliche Bindungen

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet in Form des verrohrten Nummerleinskanals vorhanden. Dieser bildete früher ein offenes Gewässer, das vom Dutzendteich in den Fischbach im Norden floss. Die Kanalsohle verläuft in etwa in 2 m bis 3 m unter der heutigen Geländeoberfläche.

Bereiche entlang der Schultheißallee im Norden, der Straße „An der Ehrenhalle“ sowie die zentralen Wiesenbereiche westlich der Ehrenhalle sind als Überschwemmungsgebiet des Fischbachs vorläufig gesichert.

Weitere förmliche Ausweisungen im Hinblick auf Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. andere wasserrechtliche Bindungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Grundwasserfließrichtung ist in Richtung Nordwesten, der Grundwasserflurabstand beträgt im Bereich der Meistersingerhalle zwischen 4,30 m und 5,70 m, weiter östlich auch unter 3,00 m.

I.3.2.2.d. Bevölkerungsschutz

Östlich der Eingangshalle zur MSH, Schultheißallee 2, befindet sich auf dem Grundstück Gmkg. Gleißhammer/ Fl.Nr.330/3, der Trinkwassernotbrunnen 102a. Im Zuge und in Folge der Bautätigkeit darf aufgrund dessen keine Beeinträchtigung sowohl der Wasserqualität als auch der Wasserquantität entstehen.

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

I.3.3.1. Eigentumsverhältnisse

Nahezu alle Flächen im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Stadt Nürnberg. Ausnahmen bilden hier das Hotelgrundstück (Fl.Nr.330/83, Gemarkung Gleißhammer) die Grundstücke des allgemeinen Wohngebiets an der Schultheißallee einschließlich der benachbarten, denkmalgeschützten Fabrikantenvilla (Fl. Nrn. 280/9 und 279, Gemarkung Gleißhammer) sowie ein Grundstück an der Bayernstraße (Fl.Nr. 280/7, Gemarkung Gleißhammer).

I.3.3.2. Kommunalpolitische Gründe / sonst. Stadtratsbeschlüsse

I.3.3.2.a. Chronologie der Planung

Die erforderliche grundlegende Sanierung des Nürnberger Opernhauses bedingt, dass vor Beginn der Baumaßnahmen eine Ausweichmöglichkeit für das Opernensemble während der Dauer von mindestens 2 Spielzeiten bereitgestellt wird. Bereits im April 2013 wurde eine Zeltlösung als Operninterim sowie eine Umnutzung bestehender Immobilien in der Metropolregion durch den Stadtrat als ungeeignet beschrieben. Statt eines temporären Ausweichquartiers sollte daher der langjährigen Forderung aus der Musikszene entsprochen werden und ein dauerhaftes Gebäude entstehen, das nach der Interimsnutzung als Konzerthaus genutzt werden kann.

Es erfolgte eine Detail-Standortprüfung von Standorten im gesamten Stadtgebiet (bgsm, München), sowie Untersuchungen zu Marktsituation und Wirtschaftlichkeit (actori GmbH, München) einer zusätzlichen, neuen Konzert- und Veranstaltungshalle, die im Zeitraum der Opernhaussanierung als Interimsspielort genutzt werden könnte. Im Juli 2014 bestätigten die Untersuchungsergebnisse die grundsätzliche wirtschaftliche Realisierbarkeit des Vorhabens.

Es waren zwei Modelle untersucht worden – Modell A am Standort Meistersingerhalle (MSH) „Konzertsaal neben der Meistersingerhalle“ und Modell B an einem anderen geeigneten Standort „Neubau Konzertsaal als solitäres Gebäude“. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich erbrachte im laufenden Betrieb einen deutlichen Vorteil zu Gunsten des Konzerthauses neben der MSH.

Zudem zeigte die Machbarkeitsstudie (Bevenue), dass in Nürnberg unabhängig von einem neuen Konzerthaus ein Bedarf für ein Kongresszentrum im Veranstaltungssegment von 500 bis 1.000 Teilnehmern besteht. Durch Umbaumaßnahmen in der Meistersingerhalle und Verlagerung von Nutzungen in das neue Konzerthaus bestünde die Möglichkeit, den Standort zum Tagungs- und Kongresszentrum umzuwidmen.

Der Stadtrat legte daher mit Beschluss vom 29.07.2015 den Standort Meistersingerhalle als Standort für den Neubau der Konzert- und Veranstaltungshalle mit 1500 Sitzplätzen fest, als Grundlage für das Nutzungs- und Raumkonzept dienten die Studien von Bevenue und Actori, die zusammengeführt wurden. Gleichzeitig wurde entschieden, das Bestandsgebäude der Meistersingerhalle zu sanieren und zu ertüchtigen, um dem festgestellten Bedarf an Kongress- und Tagungsräumlichkeiten (500 – 1000 Teilnehmer) zu entsprechen. Gesamtziel ist der Betrieb des baulichen Ensembles „Meistersingerhalle“ als Kulturveranstaltungs-, Tagungs- und Kongresszentrum. Zur Sicherung der städtebaulichen Qualität wurde außerdem die Durchführung eines Realisierungswettbewerbs beschlossen.

Im weiteren Verlauf ergaben nähere Untersuchungen, dass die Unterbringung der Interimsspielstätte für die Musiktheatersparte im neu zu schaffenden Konzerthaus mit entsprechenden Nachteilen verbunden wäre. Die räumlichen Anforderungen an ein Operninterim unterscheiden sich deutlich von denen an ein reines Konzerthaus. Die für einen Konzertbetrieb

notwendigen Flächen reichen bei weitem nicht aus, um den Flächenbedarf der Oper während der Sanierungsphase zu decken. Während des zeitlich befristeten Umzugs der Oper in das Konzerthaus müssten daher zusätzliche Flächen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus stünde der neue Konzertsaal bei einer Nutzung als Operninterim erst nach Abschluss der Opernhaussanierung und den dann sich anschließenden Um- und Rückbauten – voraussichtlich erst nach ca. 4 Jahren - in seiner eigentlichen Funktion als Konzertsaal zur Verfügung.

Die Meistersingerhalle selbst verfügt hingegen bereits weitgehend über alle Flächen, die der Opernspielbetrieb im Interim für Probenräume, Werkstätten, Lager etc. erfordert. Darüber hinaus steht die Generalsanierung der MSH ebenfalls an, die Ertüchtigung als Operninterim ermöglicht in Teilen vorgezogene synergetische Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die spätere Nutzung.

Der Stadtrat beschloss daher in seiner Sitzung am 26.07.2017, den neuen Konzertsaal von Beginn an für Konzerte, Bühnenshows etc. zu nutzen und die MSH – nach entsprechender Ertüchtigung – als Interimsspielstätte für die Musiktheatersparte des Staatstheaters während der Opernhaussanierung zu belegen. So steht der neue Konzertsaal von Anfang an für die eigentliche Nutzung zur Verfügung, zusätzliche oder nachträgliche Ein- und Umbauten werden vermieden. Nach Abschluss der Nutzung als Operninterim kann die MSH ihrer neuen Nutzung als Kongress- und Tagungszentrum zugeführt werden.

I.3.3.2.b. Standortauswahl im Bereich der MSH

Gegenstand der Sitzung des Stadtrats vom 26.07.2017 war ebenfalls die Situierung des neuen Konzerthauses im Umfeld der MSH. Nach der erfolgten städtebaulichen Standortuntersuchung im gesamten Stadtgebiet (Machbarkeitsstudie von bgsm) mit Entscheidung für den Standort MSH in 2015, waren mehrere Standorte im Umfeld der MSH untersucht worden. In die engere Auswahl kamen die folgenden drei Standortvarianten.

<u>Standort im Osten der MSH auf dem großen Parkplatz</u>
Der Standort wird westlich begrenzt vom Bestandsgebäude der MSH, im Südwesten erfolgt die Anlieferung der MSH und des Hotels mittels einer Rampe ins Untergeschoß. Auf der Fläche befinden sich derzeit 600 KFZ-Stellplätze, sie ist weitgehend versiegelt (geringer Eingriff gem. § 1a BauGB). Bei einer Bebauung dieser Fläche wären Maßnahmen zum Schallschutz der Wohnbebauung an der Schultheißallee notwendig.

Vorteil wäre die Möglichkeit der Fortschreibung eines denkmalverträglichen baulichen Konzepts sowie die hohe Flexibilität der Baukörperpositionierung. Die Bebauung durch das Konzerthaus und der notwendigen KFZ- Stellplätze in Hoch- und Tiefgaragen würden jedoch zu einem massiven Baukörper führen. Dieser unterbräche die Kaltluftzufuhr aus dem Süden über den Luitpoldhain in den innerstädtischen Raum. Überdies wäre der direkte Zugang für die Bevölkerung in den Luitpoldhain über den derzeitigen Parkplatz nicht mehr möglich. Die Sichtbeziehungen in Richtung Luitpoldhain wären unterbrochen.

Beim Bau einer Tiefgarage wäre neben dem hohen finanziellen Aufwand auch die Gründungstiefe wegen anstehendem Grundwasser zu beachten: die dabei notwendige Wasserhaltung könnte den Landschaftsraum Luitpoldhain in Teilen beeinträchtigen.

Die Adressbildung wäre zur Schultheißallee zu erwarten, jedoch entstünde ein kritischer Kreuzungspunkt von Anlieferung und Wegebeziehungen zum Park südwestlich des Neubaus. Die Anbindung an den ÖPNV wäre gut.

<u>Standort im Süden der MSH</u>
Der Standort liegt auf der Rückseite der MSH. Mit dieser Lage würde sich ein neues Konzerthaus hinter der MSH „verstecken“ und im Vergleich zu den anderen Standorten eine geringere Präsenz erreichen. Positiv wäre eine mögliche Öffnung in den Luitpoldhain sowie die

guten funktionalen Anbindungsmöglichkeiten an den Bestand und die sich daraus ergebenden Synergien. Problematisch wäre auch hier die zu erwartende Überschneidung von Eingangsbereich und Anlieferverkehr.

Das Bauwerk müsste komplett auf einer unversiegelten Fläche errichtet werden, was einen großen ökologischen Eingriff in die denkmalgeschützte Parklandschaft bedeuten würde, der erforderliche ökologische Ausgleich gem. § 1a BauGB wäre hier am größten. Die Anbindung an den ÖPNV ist aufgrund der größeren Entfernung nicht optimal.

Standort im Westen der MSH

Der Standort wird östlich begrenzt durch das Bestandsgebäude MSH, im Süden befindet sich das Hotel mit Zufahrt zur hoteleigenen Tiefgarage. Auf der versiegelten Fläche befinden sich ca.160 Stellplätze, die entfallen würden. Die Fortschreibung eines denkmalverträglichen baulichen Konzepts ist an dieser prominenten Stelle zwischen Münchener Straße und Schultheißallee möglich und würde zu einer entsprechenden Präsenz des Neubaus führen. Dadurch bietet der Standort insbesondere im Hinblick auf die Vermarktung des neuen Konzerthauses wegen der hohen Sichtbarkeit einen erheblichen Lagevorteil.

Die Adressbildung wäre in Richtung Norden / Nordosten zu erwarten und würde die Chance auf eine neue Vorplatzgestaltung unter Einbeziehung des dort vorhandenen wertvollen Baumbestands eröffnen. Allerdings befindet sich auch auf dem künftigen Baufeld wertvoller Baumbestand der nicht erhalten werden kann. Die Anbindung an den ÖPNV ist gut. Der Grünraum zwischen Münchener Straße und Radweg kann größtenteils erhalten bleiben, jedoch ist südlich des künftigen Baufeldes eine neue Zu- und Abfahrt für die Anlieferung des Konzerthauses sowie für die Hotelvorfahrt zu schaffen. Dies erfordert einen Eingriff in den straßenbegleitenden Grünzug. Die Baustellenlogistik ist an diesem Standort aufgrund der engen Platzverhältnisse sehr anspruchsvoll.

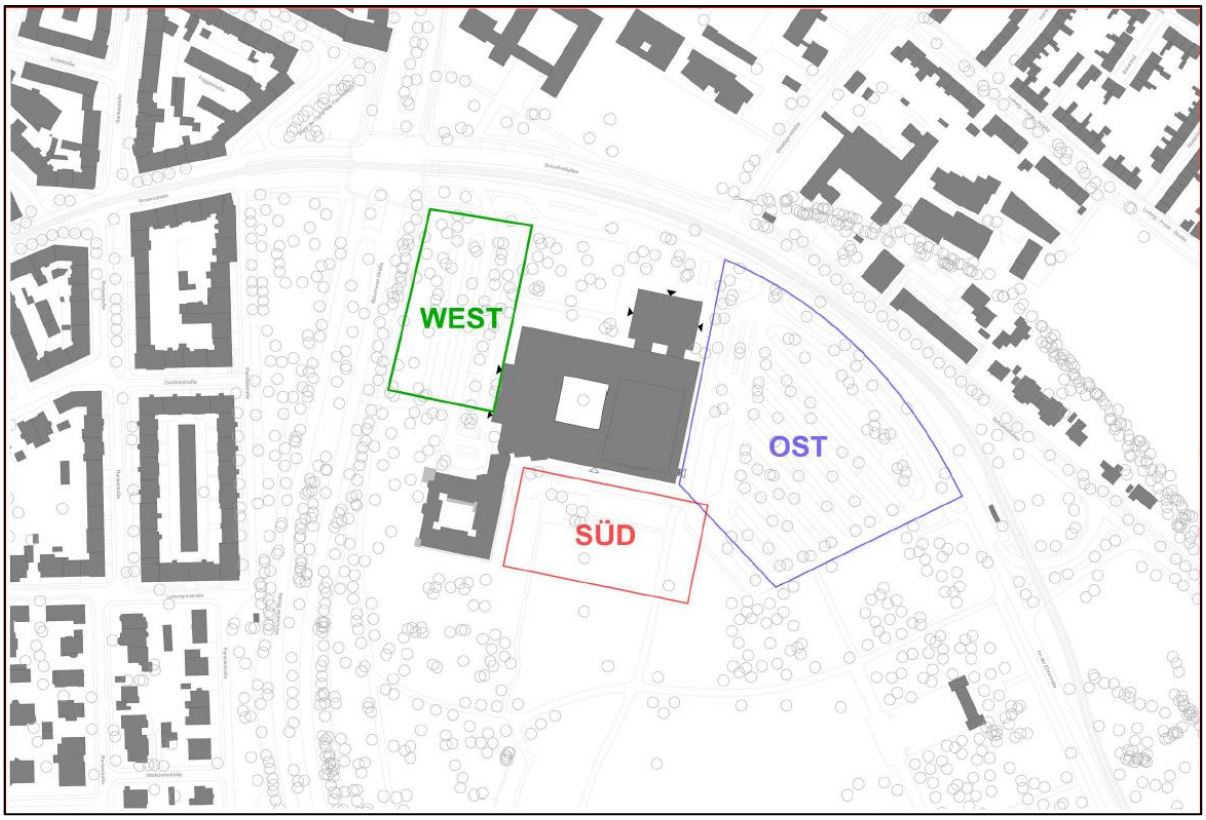


Abbildung 1: Lageplan Meistersingerhalle mit Verortungsmöglichkeiten

Kartengrundlage
Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Geobasisdaten: Bayrische Vermessungsverwaltung

Fazit der Standortuntersuchungen

Der Standort „West“ stellt sich im Vergleich mit den anderen Standorten als am geeignetsten dar. Ausschlaggebend waren hier vor allem städtebauliche Erwägungen. So bietet die prominente Lage an Münchener Straße und Schultheißallee im Standortvergleich die besten städtebaulichen Rahmenbedingungen und lässt in Verbindung mit der MSH eine attraktive neue Vorplatzgestaltung und Adressbildung erwarten. Funktionale Verbindungen zum Bestand der MSH, insbesondere in den Kellerbereichen, ermöglichen Synergien im Bereich der Technik. Zwar sind die Eingriffe in den wertvollen Baumbestand gravierender als beim Standort Ost. Jedoch wäre auch beim Standort Ost nicht auszuschließen, dass durch die erforderliche Tiefgarage und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser der angrenzende Baumbestand im Luitpoldhain geschädigt würde. Eine Tiefgarage wäre zudem mit erheblich höheren Kosten verbunden und die Sichtbeziehungen von der Schultheißallee in den Luitpoldhain würden unterbrochen. Beim Standort Süd wären die Eingriffe noch gravierender, bei geringerer städtebaulicher Präsenz.

Nach eingehender Betrachtung aller Chancen und Risiken fiel daher die Standortwahl auf den Standort „West“ und für einen entsprechend eng gewählten Wettbewerbsumgriff. Der eng geführte Wettbewerbsumgriff erhöhte die Chance, städtebaulich, architektonisch, funktional und wirtschaftlich eine optimale Wettbewerbslösung zu erzielen. Ein Wettbewerbsumgriff, der alle Standorte (Süd, West und Ost) zugelassen hätte, hätte zudem die Vergleichbarkeit der eingereichten Entwürfe erschwert.

I.3.3.2.c. Wettbewerbsverfahren

Nach Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 wurde durch die Stadt Nürnberg als Ausloberin ein zweiphasiger, offener Realisierungswettbewerb durchgeführt, mit dem Ziel einen Entwurf zu finden, der das neue Konzerthaus an der Meistersingerhalle zu einem Ort macht, der sowohl den höchstmöglichen musikalischen Ansprüchen von Publikum und Künstlern genügt, als auch die Stadt – zusammen mit der renommierten Meistersingerhalle – um ein architektonisch herausragendes Ensemble bereichert.
Die geplante Konzert- und Veranstaltungshalle sollte gegenüber der denkmalgeschützten Meistersingerhalle eine verträgliche Architektur aufweisen. Ebenso war eine verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild des Luitpoldhains durch eine angemessene Außenanlagen- und Grünplanung zu berücksichtigen.

Von den insgesamt 246 eingereichten Arbeiten wurden für die 2. Phase 20 Arbeiten ausgewählt, die sich intensiver und detaillierter mit der Aufgabe auseinandersetzten.

Das Preisgericht entschied sich einstimmig für die Arbeit der Bietergemeinschaft Johannes Kappler Architektur und Städtebau GmbH, Nürnberg, Super Future Collective, Nürnberg, sowie der Topotek 1 Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, Berlin als Objektplaner für die Freianlagen und empfahl der Ausloberin, diese mit der weiteren Bearbeitung gemäß Auslobung zu beauftragen.
Der zweiphasige Wettbewerb führte zu einer städtebaulich angemessenen und gleichzeitig identitätsstiftenden Lösung, die mit einer herausragenden Architektur, Funktionalität und zu erwartenden Wirtschaftlichkeit in Erstellung und Nutzung überzeugen konnte. Über das Ergebnis wurde am 06.06.2018 im Stadtrat berichtet.

I.3.3.3. Beschränkungen

Leitungstrassen

Von Südosten über den Luitpoldhain kommend in Richtung Nordwesten, diagonal über den westlichen (kleinen) Parkplatz der Meistersingerhalle, verläuft ein Regenwasserkanal (DN

400B). Für den Neubau des Konzerthauses auf dem kleinen Parkplatz ist die Umverlegung des Kanals erforderlich.

Über den östlichen Parkplatz der Meistersingerhalle und weiter am östlichen Rand des Luitpoldhains (Fl. Nr. 280/4 und 330) verläuft ein Zuleitungskanal zum Fischbach DN 1000 (Tieflage ca. 2 m). In ca. 30 m Abstand zu diesem Kanal nach Osten befindet sich ein Mischwasserkanal Ei 700/1050 (Tieflage ca. 5 m). Beide Kanäle sind zu erhalten. Die Entwässerungskanäle des Parkplatzes östlich der Meistersingerhalle sind Privatkanäle der Stadt Nürnberg.

Östlich der Meistersingerhalle befindet sich eine Fernwärmeversorgungsleitung. Die Verteilerstation liegt an der Kreuzung Schultheißallee / Weddigenstraße.

Die Wasserversorgung der Meistersingerhalle erfolgt von der Schultheißallee über den östlichen Parkplatz. Die Leitung verläuft weiter nach Südosten über den Luitpoldhain.

Eine Gasleitung befindet sich in der Schultheißallee. Die Meistersingerhalle und das Hotel sind über den westlichen Parkplatz daran angeschlossen. Eine Verlegung der Leitung ist erforderlich.

Geh- und Fahrtrechte/ Dienstbarkeiten

Die Fl.-Nrn. 330 und 330/4 sind zugunsten des Hotelgrundstückes (Fl.-Nr. 330/83, Gem. Gleißhammer) mit Grunddienstbarkeiten – Geh- und Fahrrecht – belastet, weil das Hotelgrundstück derzeit nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Dienstbarkeiten sind dabei eingeschränkt: Die Verkehrsflächen von der Schultheißallee auf Fl.-Nr. 330/4 dürfen ausschließlich als Zufahrt, die Verkehrsflächen zur Münchener Straße auf Fl.-Nr. 330 ausschließlich als Abfahrt genutzt werden.
Im Kaufvertrag über das Hotelgrundstück von 1997 ist geregelt, dass die Stadt Nürnberg berechtigt ist, bei Änderung der gegenwärtigen Verkehrsführung im Bereich der Münchener Straße und der Schultheißallee die Zu-/Abfahrt zum Hotelgrundstück entsprechend der künftigen Verkehrsführung neu zu regeln. Der jeweilige Grundstückseigentümer des berechtigten Grundstückes ist verpflichtet, dann der erforderlichen Inhaltsänderung der Grunddienstbarkeit zuzustimmen.
Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird nördlich des Hotels eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, die im weiteren straßenrechtlich gewidmet werden soll und damit öffentliche Verkehrsfläche wird. Der geänderte Bebauungsplan schafft damit die Voraussetzung für eine Änderung der Verkehrsführung auch im kaufvertraglichen Sinne. Das Hotel grenzt künftig unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche und wird hierüber erschlossen. Die Geh- und Fahrrechte auf den Fl.-Nrn. 330 und 330/4 für die Zu- und Abfahrt zum und vom Hotel sind für die Erschließung des Hotels nicht mehr erforderlich. Entsprechend der kaufvertraglichen Vereinbarung sind die betroffenen Grunddienstbarkeiten zu löschen (erforderliche Inhaltsänderung).

I.4. PLANUNGSKONZEPT

I.4.1. NUTZUNGSKONZEPT

Im Rahmen der Markt- und Wirtschaftlichkeitsstudie für den neuen Veranstaltungs- und Konzertsaal wurde von der Actori GmbH, München, ein erstes Nutzungskonzept erstellt. Dieses diente zusammen mit der Studie von Bevenue als Grundlage für die Standortprüfung. Weitere Untersuchungen ergaben, dass neben einer Konzertsaalnutzung auch zusätzliche Tagungs- und Kongressflächen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Meistersingerhalle notwendig sind (siehe I.3.3.2.a). Der tatsächliche Raum- und Flächenbedarf für das neue Gebäude wurde gemeinsam mit den Nutzern und externen Beratern ermittelt. Das Ergebnis stellte die Basis für den zweistufigen Realisierungswettbewerb dar.

Der neue Saal im Konzerthaus wird künftig der Raum für Konzerte sein. Neben allen Formaten der „Klassik“ werdendort Pop-, Rock-, und Showveranstaltungen aller Art stattfinden. Die denkmalgeschützte Meistersingerhalle (großer und kleiner Saal) dient nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Konzerthauses zunächst für einige Jahre als Interimsspielstätte der Musiktheatersparte des Staatstheaters Nürnberg. Im Anschluss daran erfolgt eine Generalssanierung. Dabei liegt der Fokus auf einer Ertüchtigung, Modifizierung und (durch Nutzungsverlagerung) Erweiterung der Flächen für eine künftige Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum für bis zu 1.000 Teilnehmende.

I.4.2. ANGESTREBTE BAUSTRUKTUR

Das neue Konzerthaus soll sich mit der Meistersingerhalle zu einem Ensemble verbinden. Dies wird dadurch erreicht, dass die prägenden Elemente der MSH (Foyer, Atrien, durchgehender Sockel) aufgenommen werden und sich zu einem fließenden Raum aus Konzertsälen und öffentlichen Begegnungszonen verbinden. Der Sockel führt die Traufhöhe der MSH fort und die großvolumigen Konzertsäle sind - ebenso wie bei der MSH - eingerückt.

Durch das Ausnutzen des Baufelds entsteht ein dreiseitig gefasster Platz, von dem aus alle Gebäudeteile/ Nutzungen erschlossen werden. Dort vorhandene Bestandsbäume bekommen dadurch eine Fassung und bilden das prägende Element des Stadtplatzes.

Das Konzerthaus besteht aus drei Funktionsbereichen: Konzertsaal, Vorderhaus und Hinterhaus. Der Konzertsaal bildet dabei das Herzstück des Hauses. Er ist als sog. „Schuhschachtel“ angelegt, dessen wesentliches Merkmal die Frontalausrichtung des Publikums auf die Bühne darstellt. Zentraler Grund für diese Gestaltung sind akustische Gesetzmäßigkeiten zur Ausbreitung von Schall im Raum, denen mit dieser Gestaltung am besten entsprochen werden kann.
Das Vorderhaus umfasst die öffentlichen Räume wie z.B. Foyerflächen, gastronomische Angebote, Garderoben- und Sanitärbereiche. Das Hinterhaus umfasst die für den Betrieb notwendigen nichtöffentlichen Räume inklusive Verwaltung, Aufenthaltsbereiche für Künstler und veranstaltungstechnisches Personal, Lager- und Technikflächen, Werkstatt und Pforte. Alle wesentlichen Funktionen des Vorderhauses werden im Erdgeschoß angeordnet, das Hinterhaus orientiert sich im rückwärtigen Bereich zweigeschossig um einen weiteren Hof.

I.4.3. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Besucher erreichen das neue Konzerthaus ebenso wie das künftige Tagungs- und Kongresszentrum von der Schultheißallee aus. Oberirdisch sind Busstellplätze, Behindertenstellplätze sowie eine Taxihaltezone und Geh- und Radwege vorgesehen.

Die Nutzung als Kultur- und Kongresszentrum dieser Größenordnung erfordert eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV, weshalb eine Verdichtung des Takts bei der Straßenbahn in den Abendstunden im Mobilitätskonzept (siehe unten) empfohlen wird.

Die Anlieferung für das neue Konzerthaus erfolgt über eine Zufahrt von der Münchener Straße, die gleichzeitig auch der Zufahrt zur Tiefgarage des Kongresshotels dient. Die Anlieferung zur Meistersingerhalle erfolgt über einen Anlieferhof als Tiefhof mit einer von Osten kommenden Rampe als Zu- und Abfahrt. Die Anlieferungsmöglichkeiten werden auch unter den Gesichtspunkten des Lärmschutzes optimiert (z.B. durch Einhausung)

Der ruhende Besucher-Kfz-Verkehr wird auf dem bestehenden großen Parkplatz östlich der MSH untergebracht mit Zu- und Abfahrt von der Schultheißallee.
Hier stehen für das neue Konzerthaus und die Meistersingerhalle mit rund 600 Stellplätzen nach Stellplatzsatzung der Stadt Nürnberg ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Auch

wenn man den Bedarf der Meistersingerhalle, die im Endzustand als Kongresszentrum genutzt werden soll, mit einbezieht, liegt die vorhandene Stellplatzzahl noch über der laut Stellplatzsatzung benötigten Stellplatzzahl. Berücksichtigt man, dass das Kongresszentrum vorwiegend tagsüber genutzt wird, stehen in der Regel mehr als ausreichend Stellplätze für das Konzerthaus zur Verfügung.

Mobilitätskonzept
Darüber hinaus sollen Maßnahmen realisiert werden, die zu einer Verlagerung der Fahrten der Konzertbesucherinnen und -besucher vom Auto auf den Umweltverbund (ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr) beitragen. Hierfür wurde von einem externen Büro ein Mobilitätskonzept erarbeitet, das verschiedene Maßnahmen empfiehlt. Als wichtige Maßnahmen mit hohem Wirkungsgrad werden im Mobilitätskonzept unter anderem die Einführung eines Kombi-Tickets für jede Veranstaltung, die Aufwertung der Haltestelle „Meistersingerhalle“, die Takterhöhung bei der Straßenbahn in den Abendstunden, die Anpassung der Parkgebührenordnung sowie die Schaffung qualitativ hochwertiger Radabstellanlagen empfohlen.

I.4.4. GENDER UND DIVERSITY

Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Gender wird das Geschlecht als gesellschaftliche Strukturierungskategorie betrachtet. Die sich hieraus ergebenden spezifischen Lebenssituationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen „chancengleich“ behandelt werden. Diversität oder Vielfalt sind Begriffe, die ursprünglich aus der Wirtschaft und Soziologie stammen und für die Chancengleichheit der Menschen stehen. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen gilt es, die Unterschiedlichkeit von Menschen zu respektieren und zu fördern. Ziel ist es, Chancengleichheit in der Stadtentwicklung und Städtebaupolitik herzustellen, so dass Räume gleichberechtigt durch Bevölkerungsgruppen genutzt werden und eine gleichberechtigte Teilhabe an ihnen besteht.

Die städtebauliche und bauliche Konzeption für das Konzerthaus sieht eine besucherfreundliche, barrierefreie Lage der Baukörper, ihrer Zugänge und Stellplätze vor. Die Anlieferung soll separiert von Besucherverkehren geführt werden. Sämtliche Zugänge werden barrierefrei ausgebildet, Gebäude und Freianlagen ausgeleuchtet, Wegebeziehungen werden offen und frei von Angsträumen gestaltet.
Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt im Rahmen der weiterführenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Besuchende und Mitarbeitende haben künftig die Möglichkeit, über die bestehenden bzw. verbesserten ÖPNV-Verbindungen das Plangebiet zu erreichen.

I.4.5. VERSORGUNG / ENTWÄSSERUNG

VERSORGUNG

Die Versorgung der neuen Konzerthalle mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser ist, ausgehend von den vorhandenen Versorgungsnetzen, sichergestellt. Details der Ver- und Entsorgung der Konzerthalle werden im Rahmen der Hochbauplanung in Absprache mit den jeweils zuständigen Behörden und Stellen geregelt. Im Einzelnen sind folgende technischen Infrastruktureinrichtungen vorhanden:

<u>Wasser</u>
Die Wasserversorgung der MSH erfolgt von Osten, die Zuleitung verläuft über den Parkplatz. Weitere Wasserleitungen verlaufen im Südwesten der MSH und ab Höhe MSH in der Schultheißallee.

Fernwärme
Die Versorgung der MSH erfolgt derzeit von der Ostseite über eine Leitung am Westrand des Parkplatzes; die Verteilerstation liegt an der Kreuzung Schultheißallee/ Weddigenstraße.

Gas
Die Versorgung der MSH erfolgt von Westen, die Leitung quert den dortigen Parkplatz, eine Verlegung der Leitung ist erforderlich. Die nächstliegende Gasleitung verläuft in der Schultheißallee.

Elektrizität
Im Bereich der Parkplätze westlich und östlich der MSH sind Leitungen für die Parkplatzbeleuchtung verlegt. Die Versorgung der MSH erfolgt vorrangig von Südwesten aus der Münchener Straße, teils auch von Südosten mit etwas Abstand um den Parkplatz.
Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob zur Versorgung mit Elektrizität auf dem Grundstück eine Trafostation erforderlich ist.

ENTWÄSSERUNG

Von Südosten über den Luitpoldhain kommend in Richtung Nordwesten, diagonal über den westlichen (kleinen) Parkplatz der Meistersingerhalle, verläuft ein Regenwasserkanal (DN 400B – siehe I.3.3.3). Eine Überbauung der Anlagen der Stadtentwässerung ist nicht zulässig, es ist daher vorgesehen, den Kanal bereits in der Bayernstraße umzuschließen und das durch den Luitpoldhain laufende Kanalstück stillzulegen.

Schmutzwasser
Die Ableitung des Schmutzwassers in die vorhandenen Kanäle ist gewährleistet.

Oberflächenentwässerung
Anfallendes Niederschlagswasser ist entsprechend dem Versickerungs- und Ableitungsgebot gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Dazu wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger ein Entwässerungskonzept erstellt, das eine örtliche Versickerung über ein Rigolensystem (Rohr-Kies- Rigolen) vorsieht.

Die zu entwässernden Flächen umfassen, neben dem Neubau des Konzerthauses selbst, auch dessen Umfeld entlang der Schultheißallee und der bestehenden Meistersingerhalle sowie der Münchener Straße bis zum Anschlussgrundstück des Parkhotels. Zum erweiterten Planungsbereich gehören darüber hinaus die beiden Flanken der Meistersingerhalle östlich zum Parkplatz und südlich zum Luitpoldhain. Die Oberflächenentwässerung beinhaltet neben den genannten Freiflächen die Dachflächen sowie die Fassadenentwässerung.

Das anfallende Wasser der Dachflächen wird über Dachabläufe (Dachdurchdringungen) in innenliegende Fallrohre geleitet und in geeigneter Höhe unterhalb der Erdgeschoßebene umgelenkt und den Rigolen zugeführt. Die Dachfläche wird als Flachdach ausgeführt mit einer extensiven Dachbegrünung (Kraut- und/oder Grasvegetation) ausgestattet.

In den Freiflächen sind die Oberflächengefälle grundsätzlich vom Gebäude weggeführt. In geeigneter Anordnung werden Linien- und Punktentwässerungen zur Aufnahme des Oberflächenwassers angeordnet und ebenfalls an die jeweilige Rigole des Bereichs angeschlossen. Teilflächen der befestigten Flächen können und sollen bei geeigneter Gefälleausbildung auch direkt in benachbarte Grünflächen, vor allem mit Baumstandorten entwässern. Hierzu werden geeignete Anschlüsse planerisch ausgeformt (z.B. Bodenanschluss mit geringem Höhenversatz in die Pflanzfläche, Modellierung Geländeanschluss). Im Bereich der unversiegelten Freiflächen werden die Anforderungen der Bodenschutzgesetze für den Wirkungspfad Boden-Mensch berücksichtigt.

Die Verkehrsflächen für Anlieferung, Bus- und Pkw-Stellflächen und der Hotelvorfahrt südlich des Konzerthaus Neubaus können als gering belastete Verkehrsfläche ebenfalls direkt an die Rigole angeschlossen werden.

I.4.6. GRÜNORDNUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN

I.4.6.1. Grünordnerisches Konzept

Der Luitpoldhain ist Teil der „Urbanen Parklandschaft Dutzendteich & Co.“, welche die größte öffentliche Grünfläche in Nürnberg darstellt und von enormer Bedeutung für die mit Grün stark unterversorgte Südstadt ist (vgl. Masterplan Freiraum, Gesamtstädtisches Freiraumkonzept, Stadt Nürnberg, 2014). Bei der Südstadt handelt es sich um ein Stadtgebiet mit hoher Bevölkerungs- und Wohnbebauungsdichte sowie einer hohen Anzahl an Kindern und Jugendlichen, wodurch sich der hohe Bedarf für ausreichende Naherholungs- und Freizeitnutzungen ableitet.
Die Umgestaltung des Luitpoldhains nach dem II. Weltkrieg zum Landschaftspark sollte diesem Areal nach den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der Nutzung als Parteitagsarena wieder einer friedlichen Nutzung durch die Bevölkerung zuführen. Durch den Bau der Meistersingerhalle im Norden sollte auch eine Aufwertung als Kulturstandort erfolgen (FRIEDRICH, Vom Hesperidengarten zum Volkspark, 1993).
Der Luitpoldhain bietet als Landschaftspark mit altem Baumbestand vielfältige Möglichkeiten zur ruhigen Erholung und zur Ausübung von Freizeitsport (Joggen, Nordic Walking). Gezielt für die jüngeren Altersgruppen bestehen im Südwesten der Parkanlage Angebote wie ein Kinderspielplatz sowie Hartplätze zum Ballspiel. Der Luitpoldhain hat in den vergangenen Jahren aber auch wieder eine Bedeutung für Großveranstaltungen erlangt. So findet hier jährlich das Klassik Open Air auf den zentralen Wiesenflächen vor dem Ehrenmal statt. Östlich der Straße „An der Ehrenhalle“ befindet sich in den dortigen Grünflächen auch eine Hundefreilaufzone. Nach dem Parkpflegewerk ist der Leitgedanke für die künftige Entwicklung des Luitpoldhains seine Erhaltung und die behutsame und gezielte Weiterentwicklung für die Grünversorgung der Südstadt und der Stadt Nürnberg insgesamt.
Der eigentliche Park des Luitpoldhains wird gerade im Westen von weiteren Grünflächen und Flächen für Straßenbegleitgrün entlang der Münchener Straße flankiert. Die Aufenthaltsqualität ist hier aufgrund des Verkehrslärms geringer, der Grünzug stellt aber eine wichtige Freiraumachse dar und ergänzt die Funktionen des Luitpoldhains.
Auf diese übergeordneten Funktionen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen versucht auch die Planung im Nordwesten einzugehen. Der Siegerentwurf für das Konzerthaus situiert die Zugänge zum Gebäude nach Osten und gibt damit der Freifläche nördlich der Meistersingerhalle eine neue Funktion. Von Bedeutung ist hier der räumliche Bezug zu den Haltestellen des ÖPNV, gerade für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. In die Gestaltung wird der auf der Freifläche zwischen Konzerthausneubau und Eingangshalle MSH vorhandene alte und raumprägende Baumbestand integriert und soweit möglich erhalten. Diese Fläche soll zukünftig einen repräsentativen Charakter erhalten. Hierzu wird die bisherige Rasenfläche überwiegend durch eine Bepflanzung aus Gräsern und Stauden ersetzt. Durch die Baumerhaltung bleiben gleichzeitig Schattenplätze erhalten, was im Hinblick auf Auswirkungen zukünftig zu erwartender Klimaveränderungen von großer Bedeutung ist. Unterstützt werden diese Maßnahmen durch Pflanzungen weiterer Bäume klimaangepasster Arten.

Im Sockelbereich des Konzerthauses sind zwei Patios (kleine Innenhöfe) vorgesehen, die begrünt werden. Während einer der beiden Innenhöfe (Foyerhof) unbegehbar bleiben soll und lediglich ästhetische Funktionen hat, übernimmt der andere Innenhof (Intendanzhof) neben der Begrünung auch die Funktion als Aufenthaltsraum für Musiker und Beschäftigte des Konzerthauses. Neben diesen begrünten Innenhöfen sollen auch die Dächer extensiv begrünt werden. Auf dem Saalkubus ist zusätzlich eine Photovoltaik-Anlage vorgesehen. Weitere Maßnahmen wie z.B. eine Fassadenbegrünung sind aufgrund des architektonischen Konzeptes mit großen Glasfassaden nicht realisierbar gewesen.

Der Verbindungsbau zwischen bestehender Meistersingerhalle und Hotel kann bei einer Neuerrichtung des Hotels zukünftig entfallen. Dadurch ergäbe sich eine neue, direkte Verbindung zwischen dem Konzerthaus im Nordwesten und dem Luitpoldhain südlich der Meistersingerhalle. Der Bereich südlich des Konzerthauses dient zwar auch der Erschließung der Gebäude, gleichzeitig entsteht hier jedoch eine neue Platzfläche mit Bestandsbäumen und Neupflanzungen und somit auch eine repräsentative Hotelvorfläche mit ggf. (bei Neuerrichtung des Hotels) direktem Zugang zum Luitpoldhain.

I.4.6.2. Baum-/Gehölzerhalt und Baumneupflanzungen

Der Baumbestand im Umfeld der Meistersingerhalle am Nordrand des Luitpoldhains, aber auch entlang der umgebenden Verkehrsflächen, zeichnet sich durch einen sehr hohen Anteil an alten Laubbäumen, v.a. Eichen aus. Diese sind aus Gründen des Ortsbildes, aus Gründen des Klimaschutzes (z.B. für das Lokalklima aufgrund der Kühlung durch Verdunstung) und der Lufthygiene sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes von großer Bedeutung und in hohem Maße erhaltungswürdig. Aufgrund äußerer Einflüsse (teils Versiegelung bis an die Stammfüße, extreme Witterungsperioden mit heißen und sehr trockenen Phasen in den letzten Jahren) haben viele der Bäume allerdings eine geminderte Vitalität. Bei manchen Bäumen ist kurz- bis mittelfristig eine Abgängigkeit zu befürchten.

Am Standort des geplanten Konzerthauses nordwestlich der Meistersingerhalle werden teils schon versiegelte Bereiche des Kleinen Parkplatzes überbaut, teils aber auch Bereiche der Grünflächen mit altem Baumbestand. Eine Erhaltung des Baumbestandes ist hier nicht möglich. Aufgrund der geringen Größe der geplanten Innenhöfe ist im Unterschied z.B. zur Meistersingerhalle, wo eine alte Eiche im Innenhof steht, auch keine Integration von bestehenden Bäumen möglich, da Eingriffe in Kronen- und Wurzelbereiche zu umfangreich gewesen wären.

Ziel war die größtmögliche Erhaltung des verbleibenden Baumbestandes. Erfordernisse, wie die Zugänglichkeit der Gebäude und deren Erschließung erfordern aber auch Eingriffe in Baumbestand außerhalb der überbaubaren Flächen. Baumbestand im Eingriffsbereich, der erhalten werden kann, wurde daher unabhängig von seiner Vitalität aus Gründen des Baum-, aber auch Artenschutzes, zum Erhalt festgesetzt. Mit den beiden als Naturdenkmal gesicherten Eichen, wurden im Geltungsbereich insgesamt 71 Bäume zum Erhalt festgesetzt (66 im Bereich des geplanten Konzerthauses, 5 innerhalb des WA an der Schultheißallee). Auch wenn Bäume darunter sind, die nur noch eine geringe Lebenserwartung haben oder noch sehr jung sind, so wird durch diese Festsetzung gewährleistet, dass nach einem Abgang an Ort und Stelle wieder ein Baum nachgepflanzt wird. Damit können die mit dem Baumbestand verbundenen günstigen Funktionen (u.a. Luftreinhaltung, Klimaausgleich, Schattenspender) dauerhaft gewährleistet werden und das Freiraumkonzept bleibt erhalten. Am Nordostrand des Großen Parkplatzes wurde außerdem Baumbestand auch flächig gesichert.

Für die Erhaltung der Bäume sind aufgrund der anstehenden Bauarbeiten und auch neuer Flächenversiegelung sowie der Anlage von Versickerungsanlagen Maßnahmen zu deren Schutz erforderlich. Dies betrifft nicht nur den Schutz während der Bauzeiten, sondern auch dauerhaften Schutz durch Einplanung von Wurzelbrücken oder ein Schutz vor Über- oder Anfahren.

Insgesamt müssen durch den Bau des Konzerthauses aber auch 84 Bäume gefällt werden, davon aber 18 mit einem Stammumfang kleiner als 80 cm. Dem wird zum einen durch 39 Neupflanzungen an Ort und Stelle im Rahmen der Neuanlage der Freiflächen um das Konzerthaus begegnet, zum anderen durch die Festsetzung von weiteren 26 zu pflanzenden Bäumen im Luitpoldhain. Diese Nachpflanzungen folgen auf Grundlage eines im Vorfeld festgelegten gestalterischen Gesamtkonzepts, das für den Luitpoldhain definiert wurde. Im Rahmen dieses Parkpflegewerks wurden für die historische, denkmalgeschützte Parkanlage, die zu den größten und bedeutendsten Parkanlagen in der mit Grünflächen stark unterversorgten

Südstadt gehört, Gestaltungsprämissen entwickelt, die die Belange der Denkmalpflege mit den aktuellen Nutzungsansprüchen vereint. Das Parkpflegewerk wurde 2013 verabschiedet und ist damit bindend. Die Anzahl der zu ergänzenden Bäume ist begrenzt, um die Raumwirkungen in der Grünanlage nicht zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus werden entlang des Straßenbegleitgrüns der Münchener Straße und in den Grünflächen westlich davon 5 weitere Laubbäume gepflanzt. Somit können zumindest 2/3 der Bäume ersetzt werden, die für den Bau des Konzerthauses weichen müssen. Eine höhere Anzahl zu pflanzender Bäume ist im Luitpoldhain nicht realisierbar, da die Bäume auch ausreichend Platz für eine Entwicklung benötigen und nicht nur waldartige Bestände den Park prägen sollen. Gerade die offenen Wiesenflächen sind wichtige freiraumplanerische Elemente, die dadurch auch vielfältige Nutzungen innerhalb des Parks erlauben.

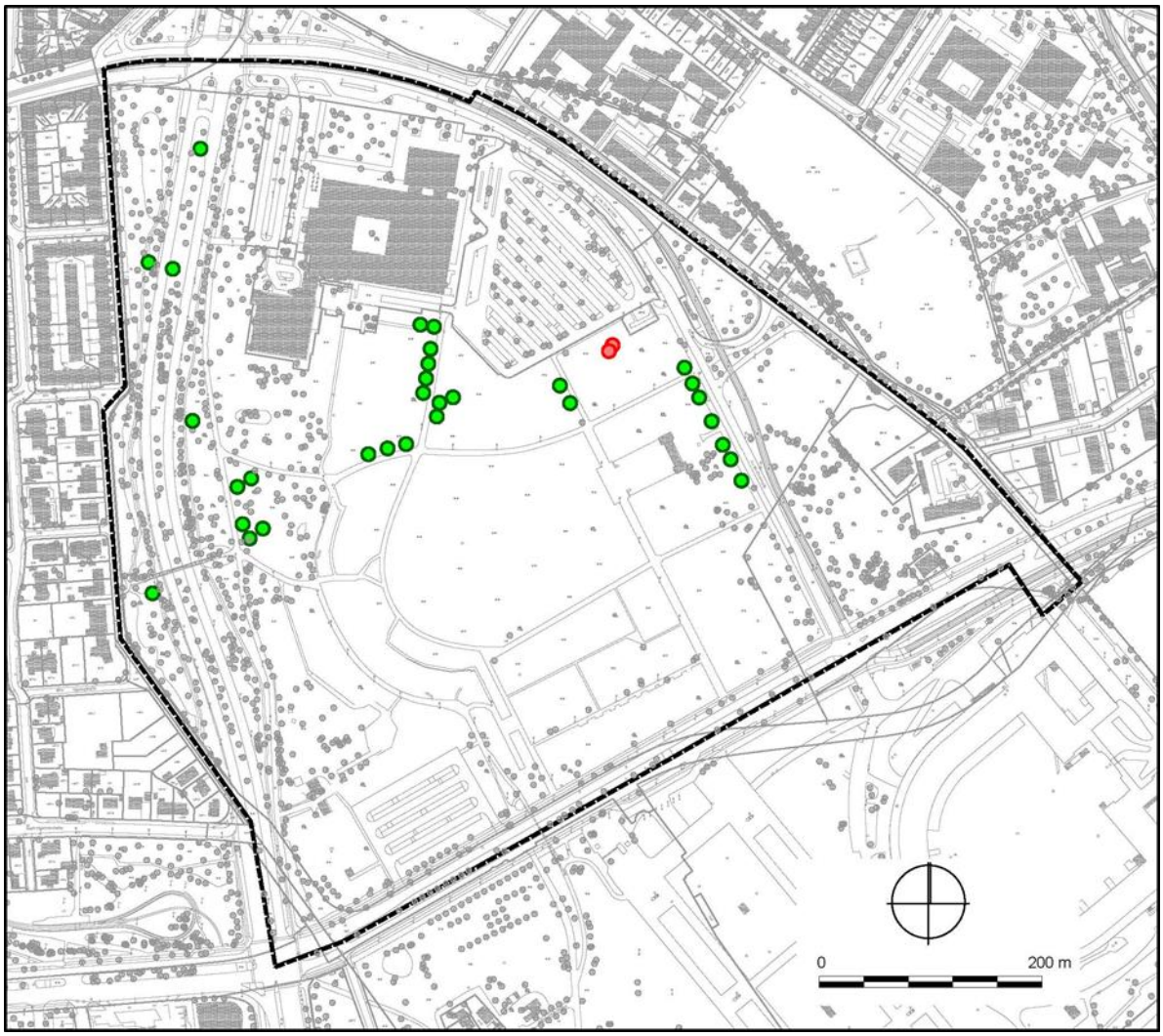


Abbildung 2: Vorgesehene Standorte für die Ausgleichspflanzung von 31 Bäumen (grüne Punkte) im Geltungsbereich, die nur textlich festgesetzt wurden, sowie der beiden innerhalb des Geltungsbereichs zu verpflanzenden Bäume (rote Punkte) (Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019)

Ferner wurden Gehölzbestände im Norden des Großen Parkplatzes und das Straßenbegleitgrün in den Verkehrsflächen als solches gesichert. Wie schon oben erwähnt, zeichnet sich das Straßenbegleitgrün hier ebenfalls durch alten Baumbestand aus.

I.4.6.3. Gebot der Vermeidung; Verminderung

Über die mögliche Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz ist nach den Vorschriften des § 1a BauGB zu entscheiden. Im Vordergrund stehen zunächst die Vermeidung und die Minderung

von Konflikten. In der verbindlichen Bauleitplanung wurden im Falle einer Überplanung von erhaltenswerten Grünstrukturen die Gründe zur Unausweichlichkeit der Überplanung zur Realisierung des Vorhabens ausführlich dargelegt.

Durch die Wahl des Standorts des geplanten Konzerthauses im Bereich des kleinen Parkplatzes im Westen der Meistersingerhalle erfolgen Eingriffe teilweise auf Flächen, die schon versiegelt sind. Die getroffenen Festsetzungen zum Baum- und Gehölzerhalt stellen hier wichtige Vermeidungsmaßnahmen dar, da es trotzdem zu einem Verlust wertvollen Baumbestandes kommt, der bei Rückgriff auf einen anderen Standort hätte vermieden werden können. Die anderen Standortalternativen um die Meistersingerhalle sind aber aus verschiedenen städtebaulichen, technischen und baulichen Gründen ausgeschieden (vgl. hierzu I.3.3.2.b). Für weitere Ausführungen zu den Planungsalternativen wird auf den Umweltbericht verwiesen, ebenso hinsichtlich der ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen.

I.4.6.4. Ausgleich und Kompensation unvermeidbarer Eingriffe

Für die erfolgenden Eingriffe im Plangebiet ist ein Ausgleich nach § 1a BauGB erforderlich. Hierzu erfolgte im Umweltbericht eine Bilanzierung des Eingriffs, der sich in diesem Fall auf den Bereich des geplanten Konzerthauses und die umgebenden Flächen beschränkte. Zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe erfolgt zum einen ein funktionaler Ausgleich in Form von Neupflanzungen von Bäumen, der aber keinen vollständigen Ausgleich erbringt.

Der Eingriff wird daher quantitativ durch folgende, weitere Maßnahmen auf externen Flächen aus dem städtischen Ökokonto gedeckt (weitere Ausführungen hierzu siehe Umweltbericht):

- Anlage einer Ackerbrache / Ruderalflur auf einer städtischen Fläche (kommunales Ökokonto) in der Gemarkung Neunhof, Flst. Nr. 847 auf 2.390 m²
- Anlage eines heimischen, standortgerechten Ufergehölzsaumes auf städtischen Flächen (kommunales Ökokonto) in der Gemarkung Neunhof, Teilflächen der Flst. Nr. 870 und 883 auf insg. 2.840 m²
- Anlage einer Feuchtwiese auf städtischen Flächen (kommunales Ökokonto) in der Gemarkung Neunhof, Teilflächen der Flst. Nr. 870 und 883 auf insg. 6.608 m²
- Aufwertung eines teilweise degradierten Auwaldes auf einer städtischen Fläche (kommunales Ökokonto) in der Gemarkung Neunhof, Flst. Nr. 884 auf 487 m²

Mit den Maßnahmen ist eine naturschutzfachliche Aufwertung um insg. 3.157 Wertpunkte möglich, mit der der im Umweltbericht ermittelte naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich für die Eingriffe von 3.157 Wertpunkten vollständig erbracht werden kann.

Der quantitative Ausgleich ist damit erbracht. Funktional geht durch die Planänderung alter Baumbestand verloren, der auch durch Neupflanzungen aufgrund der langen Entwicklungszeiten zunächst nur bedingt ausgeglichen werden kann. Im Rahmen der Freiflächenplanung ist auch die Neupflanzung von Bäumen im Umfeld des geplanten Vorhabens vorgesehen. 39 davon wurden im Bebauungsplan auch verbindlich festgesetzt. Weitere 31 Bäume sollen im Luitpoldhain und in den Grünflächen entlang der Münchener Straße gepflanzt werden. Dem stehen erforderliche Fällungen von 84 Bäumen entgegen. Die BaumschutzVO der Stadt Nürnberg umfasst lediglich den Baumbestand „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“. Das Vorhabengrundstück für den Neubau des Konzerthauses liegt zwar im Geltungsbereich des qualifizierten B-Plans Nr. 4160 und somit im beplanten Bereich nach § 30 Abs. 1 BauGB, für das gesamte Areal zwischen Münchener Straße, Schultheißallee und Bayernstraße ist aber von einer planungsrechtlichen Beurteilung nach § 35 BauGB, also von einem faktischen Außenbereich, auszugehen. Damit findet die BaumschutzVO rechtlich keine Anwendung.

Für die Ermittlung des funktionalen Ausgleichs erfolgte dennoch vergleichend die Ermittlung des theoretischen Ausgleichsbedarfs, wenn die BaumschutzVO anzuwenden wäre:

zu fällende Bäume nach Stammumfang	Anzahl	theoretisch erforderliche Ersatzpflanzung nach BaumschutzVO
0 cm - 79 cm	18	0
80 cm - 150 cm	22	22
> 150 cm - 250 cm	33	66
> 250 cm	11	33
Summe:	**84**	**121**

Der theoretisch erforderlichen Ersatzpflanzung von 121 Bäumen stehen somit nur 70 realisierbare Neupflanzungen im Geltungsbereich gegenüber. Wie schon oben ausgeführt, können aufgrund des gestalterischen Gesamtkonzepts für den Luitpoldhain, das im Parkpflegewerk niedergelegt ist, keine weiteren Pflanzungen hier stattfinden.

Dennoch sollen weitere Anstrengungen unternommen werden, um einen adäquaten funktionalen Ersatz für die durch das Vorhaben zu fällenden Bäume zu ermöglichen. Dazu verpflichtet sich die Stadt Nürnberg, zeitnah (spätestens bis 2030) innerhalb des Mittleren Rings (südlicher Teil), vorzugsweise in der Nähe des Vorhabens, mindestens 51 Bäume zu pflanzen.

I.4.7. IMMISSIONSSCHUTZ

I.4.7.1. Lufthygiene

Eine Erhöhung von Verbrauchsquellen durch den Neubau verändert die Emissionssituation im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld nicht, da ein Anschluss des Gebäudes an die Fernwärmeversorgung vorgesehen ist. Durch die Schaffung einer neuen Veranstaltungsstätte wird mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen sein.

In der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen für das Stadtgebiet Nürnberg der Regierung von Mittelfranken vom September 2017 sind Maßnahmen formuliert, wie entsprechend der Anforderungen der Luftqualitätsrahmenrichtlinie der Europäischen Union und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes konstruktiv weitere Maßnahmen entwickelt werden können, die geeignet sind, zu einer Senkung der Luftschadstoffbelastung beizutragen.
Für den Neubau des Konzerthauses wurden in einem Mobilitätskonzept (I.4.3) Maßnahmen erarbeitet, die ebenso zu einer Minderung der Emissionen durch Individualverkehr beitragen werden. Untersuchungen des Landesamts für Umwelt machen jedoch sehr deutlich, dass Maßnahmen an der Quelle unvermeidbar sind. Durch Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber und die konsequente Umsetzung durch die Automobilindustrie zur Lösung der Abgasproblematik an der Quelle sollte es insgesamt möglich sein die lokale Belastung durch Luftschadstoffe deutlich herabzusetzen.

I.4.7.2. Erschütterungsschutz

Als Grundlage für die Auslobung des Wettbewerbs wurde eine Grobprognose zum Schwingungs- und Erschütterungsschutz durch das Ingenieurbüro für Bauphysik (August 2017, IfB Sorge, Nürnberg) erstellt. In dem Gutachten wurde für den Erschütterungsschutz die vorhandene Vorbelastung im Baugrund durch den oberirdischen Schienenverkehr der VAG AG sowie durch den Schwerlastverkehr auf den angrenzenden Straßen messtechnisch ermittelt.
Auf Grundlage der Messergebnisse wurden die im möglichen Baufeld (zum Zeitpunkt der Auslobung) zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen prognostiziert. Des Weiteren wurde der zu erwartende sekundäre Luftschalleintrag für den Konzertsaal berechnet. Die Ergebnisse fließen in die Objektplanung ein.

I.4.7.3. Lärmimmissionsschutz

I.4.7.3.a. Ziele und Umgang mit Schallimmissionen

Das für die Bauleitplanung maßgebliche Gebot der Konfliktbewältigung wird im Hinblick auf den Immissionsschutz durch den im § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) formulierten Trennungsgrundsatz konkretisiert. Danach sind Baugebiete mit Wohnnutzung oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen einerseits und emittierende Nutzungen andererseits räumlich zu trennen. In der Praxis des Lärmschutzes, besonders bei Planungen im Bestand, lässt sich dieser Grundsatz jedoch selten idealtypisch umsetzen, so dass Abweichungen von den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) vorkommen können. Welche Orientierungswerte einschlägig sind, ergibt sich aus der jeweiligen der in der Umgebung vorhandenen Nutzungsstruktur.

In der nachfolgenden Tabelle werden die in der jeweiligen Gebietskategorie möglichen und je nach Lärmart einschlägigen Orientierungswerte aufgeführt. Diese basieren auf der DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2002 in Verbindung mit dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Teil 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ vom Mai 1987.

Lärmwerte in Abhängigkeit von Lärmart und Gebietskategorie:

	Verkehrslärm		**Gewerbelärm**	
	tags 06:00 – 22:00	nachts 22:00 – 06:00	tags 06:00 – 22:00	nachts 22:00 – 06:00
	OW / IGW	OW / IGW	OW / IRW	OW / IRW
Mischgebiet	60 / 64	50 / 54	60 / 60	45 / 45
Allgemeines Wohngebiet	55 / 59	45 / 49	55 / 55	40 / 40

OW – Orientierungswert gemäß DIN 18005, Beiblatt 1
IGW – Immissionsgrenzwert gemäß 16. BImSchV
IRW – Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm (Gewerbelärm)

I.4.7.3.b. Vorliegende schalltechnische Untersuchungen - Chronologie

Zur Beurteilung der zu erwartenden schallimmissionstechnischen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung wurden bereits für die Standortuntersuchung im gesamten Stadtgebiet durch bgsm durch das Büro Müller-BBM Untersuchungen zum Schallimmissions- und Erschütterungsschutz durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Bericht zur Standortuntersuchung (bgsm, München, Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, 2015) eingeflossen:

Zur Bewertung der einzelnen Standorte für das neue Konzerthaus im Stadtgebiet wurde eine Vielzahl von Beurteilungskriterien herangezogen. U.a. wurden die unterschiedlichen Standorte auf ihre Eignung hinsichtlich Einfügen ins städtebauliche Umfeld, Planungsrecht, Denkmalschutz, Eigentumsverhältnisse, Naturschutzrechtliche Erfordernisse, verkehrliche Erschließung, Altlasten, Grundwasser und Baugrund, Gebäudetechnik und Sparten, Entwicklungsimpuls für die Umgebung geprüft.

Hinsichtlich Immissionsschutz waren neben der bestehenden Geräuschvorbelastung und möglichen Quellen von Erschütterungen auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft ein wichtiges Beurteilungskriterium. Der Standort Meistersingerhalle war - in Bezug auf den letztgenannten Aspekt – als konfliktreich gesehen worden, da sich in der Nachbarschaft schutzbedürftige Nutzungen befinden. Jedoch wurde relativiert, dass dies wesentlich abhängig ist von Anordnung und Ausführung der Geräuschquellen des Vorhabens, insbesondere der Anliefer- und Parkmöglichkeiten.

Im Vergleich zu den anderen untersuchten Standorten zeigte sich, dass auch an jenen zum Teil mit erheblichen Lärmkonflikten zu rechnen wäre. Von den im Eigentum der Stadt befindlichen und damit realistisch und kurzfristig verfügbaren Standorten war keiner im Hinblick auf

die Auswirkungen auf die Nachbarschaft als weniger konfliktreich oder konfliktarm einzustufen.

Im Juni 2015 wurde ebenfalls durch Müller BBM eine ergänzende schalltechnische Variantenbetrachtung für den Standort Meistersingerhalle durchgeführt. Bei diesem Gutachten wurden noch 4 mögliche Varianten untersucht, wobei diese im Wesentlichen verschiedene Parkierungsmöglichkeiten (Parkhaus, Tiefgarage, Kombinationen mit oberirdischen Stellplätzen) bei einer Situierung des Konzerthauses auf dem großen Parkplatz zum Gegenstand hatten.

In den weiteren konzeptionellen Überlegungen wurde von diesen Varianten mit ihren Parkierungsmöglichkeiten Abstand genommen, weshalb die Ergebnisse des Gutachtens im Weiteren nicht mehr herangezogen wurden. Neben wirtschaftlichen Gründen waren im Hinblick auf Parkhäuser v.a. städtebauliche Aspekte ausschlaggebend, da Parkhäuser das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würden.

In Vorbereitung des Wettbewerbes wurden schließlich 3 mögliche Baufelder (Ost, West, Süd, siehe I.3.3.2.b) an der Meistersingerhalle untersucht, wobei lediglich beim Standort Ost noch eine Tiefgarage als erforderlich erachtet wurde. Betrachtet man die 2 nicht favorisierten Standorte (Ost und Süd), so stellt man fest, dass bei allen untersuchten Standorten die Rahmenbedingungen sowohl für Verkehrslärm als auch für Gewerbelärm im Wesentlichen gleichbleiben:

- Standort Ost – großer Parkplatz:
 das Konzerthaus würde zwar von der Wohnbebauung westlich der Münchener Straße abrücken, dafür jedoch an die Wohnbebauung an der Schultheißallee heranrücken. Die Notwendigkeit einer Tiefgarage mit Zufahrt über die Schultheißallee führt dazu, dass die Verkehrslärmerhöhung für die Umgebung im Vergleich zum Standort West gleichbliebe. Der kleine Parkplatz im Westen bliebe bestehen und würde weiterhin Emissionen in Richtung Münchener Straße erzeugen.

- Standort Süd: hier ähneln die Einwirkbereiche des Lärms denen des Standorts West, der große Parkplatz im Osten bliebe mit seinen Auswirkungen ebenso wie der kleine Parkplatz im Westen bestehen.

Nach Standortentscheidung und Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses wurden auf Basis der genauen Gebäudeform und Situierung weitere Gutachten durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Sorge erstellt. Zu betrachten waren zum einen die Lärmemissionen, die durch den Betrieb von Konzerthaus Meistersingerhalle und Hotel auf die Umgebung wirken (Anlagen- bzw. Gewerbelärm) und die Ermittlung von zulässigen Emissionskontingenten für Anlagengeräusche.

- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 07.11. 2018
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente für Anlagengeräusche gemäß DIN 45691 vom 05.08.2019

In einem weiteren Gutachten wurde die Verkehrslärmsituation untersucht, die entsteht, wenn mit dem geplanten Betrieb der neuen Konzerthalle zusätzliche Fahrverkehre im öffentlichen Straßenraum entstehen (Verkehrslärm).

Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Bauvorhabens vom 26.08.2019 mit Aktualisierung aufgrund Korrektur[1] vom 27.02.2020.
Für die Beurteilung der gesamten schallimmissionsschutztechnischen Situation wurden die Umgebung betreffend Einstufungen vorgenommen.

Zunächst ist festzustellen, dass das Umfeld des geplanten Konzerthauses aus einer sehr heterogenen Nutzungsstruktur besteht, nur in einem Teilbereich zwischen Schultheißallee und Dutzendteichstraße liegt ein qualifizierter Bebauungsplan (Nr. 3767) vor, der die Art der Nutzung regelt.

Westlich wird das Baufeld, mit seinen umgebenden Nutzungen Meistersingerhalle und Kongresshotel, von der Münchener Straße begrenzt. Hier befindet sich, separat erschlossen durch die Parsifalstraße, überwiegend gründerzeitliche Wohnbebauung, die aufgrund ihrer Homogenität den Schutzcharakter eines Allgemeinen Wohngebiets besitzt.

Nördlich und nordöstlich der das Baufeld mit Meistersingerhalle umgrenzenden Schultheißallee befinden sich Bildungseinrichtungen (Gymnasien, Erziehungswissenschaftliche Fakultät)), die Bundesagentur für Arbeit (Bundesbehörde), Sportflächen und ebenfalls Wohnnutzungen:

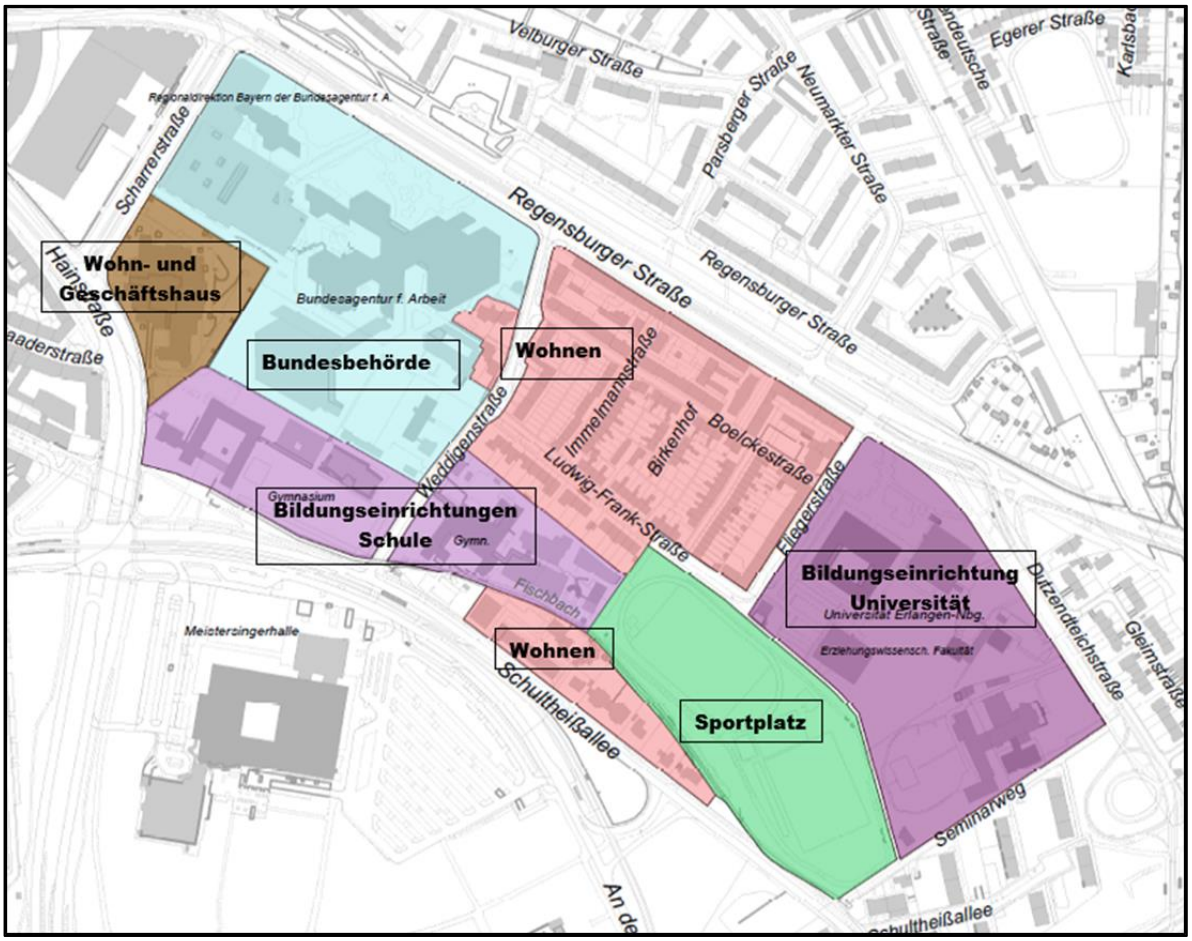


Abbildung 3: Nutzungsstrukturen Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Dieses Teilgebiet wurde aufgrund seiner Größe, dem geringen Anteil an Wohnnutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet und der insgesamt inhomogenen Struktur als

[1] Bei der Korrektur handelt es sich um die redaktionelle Änderung eines Tippfehles auf Seite 6 des Gutachtens. Die zulässige Geschwindigkeit auf der Wodanstraße beträgt 50 km/h, anstatt 70 km/h.

Großgemengenlage eingestuft. Lärmtechnisch wird ein Schutzstatus dem eines Mischgebiets entsprechend als angemessen angesehen.

Im Süden befindet sich der Luitpoldhain, eine öffentliche Grünfläche.

I.4.7.3.c. Konzeptionelle Überlegungen - Aktiver Lärmschutz

Aufgrund des Grundstückszuschnitts und der beengten Lage des Baufeldes West ist es nicht möglich, zu den Seiten, an denen schutzbedürftige Nutzungen liegen, einen ausreichenden Abstand einzuhalten. Die Möglichkeiten zu aktiven Schallschutzmaßnahmen zur Abschirmung von Verkehrslärm sind begrenzt. So wären Lärmschutzwände (LSW)– sollen Sie einen nennenswerten Effekt erzielen – sehr hoch auszubilden und daher aus städtebaulichen Gründen nicht zu verwirklichen. Darüber hinaus wären für die vierspurige Münchener Straße aufgrund ihrer Breite eine Anordnung von mindestens 2 LSW`s unmittelbar an der Schallquelle (je Richtungsfahrbahn) erforderlich. Für geschlossene Wälle fehlen die notwendigen Flächen, bzw. würden diese zu erheblichen Eingriffen in Baumbestand führen (zwischen Münchener Straße und Parsifalstraße). Die angeführten aktiven Lärmschutzmaßnahmen wären zudem im gegebenen Umfeld städtebauliche Fremdkörper, die die Einbindung in das Stadtgefüge massiv behindern würden und dem Denkmalschutz entgegenstehen würden.

Maßnahmen, die beim vorliegenden Plankonzept umgesetzt werden, sind Einhausung von Anlieferungsbereichen, sowie die Minimierung von Besucherverkehren durch ein Mobilitätskonzept.

I.4.7.3.d. Umfang und Ergebnisse der schallimmissionstechnischen Untersuchungen zum vorliegenden Planungskonzept

Da sowohl für das Gebäude der Meistersingerhalle als auch mit dem Bau des neuen Konzerthauses sehr hohe Anforderungen an die Schalldämmung der gesamten Gebäudehülle zu stellen sind, wurde die Schallübertragung von innen nach außen im Weiteren vernachlässigt. Aus dem gleichen Grund wurden die auf das geplante Konzerthaus von außen einwirkenden Geräusche zur Feststellung der Wahrung der gesunden Arbeitsverhältnisse im Inneren des Gebäudes nicht weiter untersucht. Lediglich für den Hotelstandort (Bestand und ggf. Neubau) waren die Einwirkungen auf das Gebäude zu untersuchen und Maßnahmen zum Schutz vor Außenlärm vorzuschlagen.

Um die Auswirkungen der Planung für vorhandene schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebietes zu ermitteln, wurden in den schallimmissionstechnischen Untersuchungen des Büros für Bauphysik Wolfgang Sorge - getrennt nach den beiden Lärmarten - jeweils die derzeitige Situation an allen benachbarten Wohngebäuden sowie die künftige Situation untersucht.

<u>Anlagenlärm</u>
(Quelle: Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Bebauungsplan Nr. 4160, Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Planungsstand: 07.11. 2018, Nr. 13713.4)

Hinsichtlich der Anlagengeräusche (Gewerbelärm) wurden die aus schallimmissionsschutztechnischer Sicht wesentlichen Schallquellen berücksichtigt. Dazu zählen die Pkw-Fahrverkehre von und zu den Pkw-Stellplätzen am großen Parkplatz östlich der Meistersingerhalle, die An- und Abfahrt von Lkw an der Ladezone der Meistersingerhalle bzw. des neuen Konzerthauses. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Lkw-Anlieferzone für das neue Konzerthaus vollständig in das Gebäude des Konzerthauses integriert ist, mit Ein- und Ausfahrt über Zufahrt an der Münchner Straße. Anlieferungen zur Meistersingerhalle erfolgen jetzt und zukünftig an der Ostseite des Gebäudes, die Ein- und Ausfahrt erfolgt über die Schultheißallee.

Weiterhin wurden die Kommunikationsgeräusche bei Ein- und Ausgang der Besucher am nördlichen Bereich der Meistersingerhalle bzw. östlich des neuen Konzerthauses berücksichtigt sowie der Betrieb der technischen Anlagen auf dem Gebäude Ramada-Parkhotel Nürnberg und Meistersingerhalle (gemäß den Ergebnissen der Bestandsmessungen).

Es wurde die schallimmissionsschutztechnische Situation auf der Grundlage der anzuwendenden Regelwerke für alle relevanten Schallquellen für folgende Szenarien untersucht und beurteilt:

- Situation A: Ist-Zustand, das heißt Nutzung der Meistersingerhalle
- Situation B: Neubau Konzerthaus und Nutzung der Meistersingerhalle als Opernhausinterim
- Situation C: Nutzung des Konzerthauses und Umbau der Meistersingerhalle als Kongresszentrum
- Situation D: Betrachtung des Ausnahmefalles „Extrem“ für seltene Veranstaltungen

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass im Beurteilungszeitraum tags sowohl derzeit als auch zukünftig zu erwarten ist, dass die schallimmissionsschutztechnischen Anforderungen erfüllt bzw. noch deutlich unterschritten sind.
Im Beurteilungszeitraum nachts ist ebenfalls davon auszugehen, dass mit Ausnahme einzelner Immissionsorte an der Schultheißallee, die schallimmissionsschutztechnischen Anforderungen erfüllt sind. Im unmittelbaren Einwirkungsbereich einiger Wohngebäude gegenüber dem großen Parkplatz der Meistersingerhalle können derzeit und auch in der Übergangssituation (Nutzung der Meistersingerhalle als Opernhausinterim) Überschreitungen um bis zu 3 dB auftreten. Zukünftig ist jedoch auch hier zu erwarten, dass bei Fertigstellung des neuen Konzerthauses und der neuen Kongresshalle die schallimmissionsschutztechnischen Anforderungen eingehalten werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass beim Endzustand Betrieb von Konzerthaus und Kongresszentrum sich die Nutzung des großen Parkplatzes voraussichtlich auf die Tagstunden und die frühen Nachtstunden verteilen wird, so dass Nutzungsspitzen ausbleiben.

Verkehrslärm:
(Quelle: Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Bauvorhabens vom 27.02.2020)

Es wurde untersucht, ob im Umfeld des Vorhabens eine Änderung der Verkehrsgeräuschimmissionen zu erwarten ist, insbesondere wurde auch betrachtet, ob Lärmsanierungswerte von tags/nachts L_{IGW} = 70/60dB(A) erreicht oder überschritten werden.

Neben der DIN 18005, die für Allgemeine Wohngebiete (hier: Wohngebäude westlich der Münchener Straße bzw. Parsifalstraße) tags Orientierungswerte von maximal 55 dB(A) und nachts von 45 dB(A) (Verkehrslärm), für Parkanlagen Werte von 55 dB(A) tags und nachts sowie für Mischgebiete (hier: Hotel, Gebiet nordöstlich der Schultheißallee, zur Einstufung siehe: I.4.7.3.b) tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) vorgibt, ist auch die Verkehrslärm-Schutzverordnung (16. BImSchV) von Bedeutung. Sie legt für den Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen verbindlich einzuhaltende Grenzwerte fest, die von den Orientierungswerten der DIN 18005 abweichen. Für allgemeine Wohngebiete (WA) gelten dabei Immissionsgrenzwerte von maximal 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts, in Mischgebieten (MI) liegen die Werte jeweils um 5 dB höher. Auch wenn vorliegend die 16. BImSchV nicht direkt anwendbar sind (kein Straßenneubau), spielt sie für die städtebauliche Planung eine Rolle, da hier Schwellenwerte definiert werden. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV findet die Verordnung ab der Erhöhung des Straßenlärms durch den baulichen Eingriff um 3 dB(A) oder auf 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (wesentliche Änderung) auch Anwendung. In der Rechtsprechung wird in der Regel davon ausgegangen, dass bei Erreichen dieser Werte eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Bei der Berechnung des Verkehrslärms wurden für die vorhandenen Nutzungen die Unterschiede zwischen den Situationen Prognosenullfall – zukünftige Situation ohne Realisierung der durch die Bebauungsplanänderung ermöglichten Planung und Prognoseplanfall – zukünftige Situation nach Realisierung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Planung - ermittelt. Bezüglich der verkehrlichen Entwicklung wurde dabei auf das Prognosejahr 2035 abgestellt. Zusätzlich zur Zunahme des Verkehrs durch Besucher des Konzerthauses wurde außerdem die Schallreflexion durch den Neubau des Konzerthauses bei der Berechnung berücksichtigt.

Prognose Nullfall

Bei Betrachtung des Prognose-Nullfalls für das Prognosejahr 2035 ist festzustellen, dass im Tagzeitraum der Schwellenwert von 70 dB(A) im Bereich der Hainstraße zwischen Baaderstraße und Hallerhüttenstraße und im Bereich der Frankenstraße und Bayernstraße/Ecke Schultheißallee überschritten, ansonsten an den anderen untersuchten Immissionsorten eingehalten würden. Es würden hier Pegelwerte zwischen 70,2 dB(A) (Bayernstraße/Ecke Schultheißallee) und 72,2 dB(A) (Hainstraße) auftreten.

Im Beurteilungszeitraum nachts würde der Schwellenwert von 60dB(A) im Bereich der Hainstraße (bis zu 64,4 dB(A)), Wodanstraße (bis zu 60,6 db(A)), der südlichen Parsifalstraße (bis zu 61,6 db(A)) · sowie der Franken- und Bayemstraße (mit bis zu 62,7 db(A)) überschritten bzw. ansonsten eingehalten.

Prognose Planfall

Bei Betrachtung des Prognose-Planfalls (entspricht dem Endausbau, „Situation C“ beim Anlagenlärm - Nutzung von Konzerthaus und umgebauter Meistersingerhalle als Kongresszentrum) für das Prognosejahr 2035 ergab die Untersuchung, dass im Tagzeitraum der Schwellenwert von 70 dB(A) im Bereich der Hainstraße zwischen Baaderstraße und Hallerhüttenstraße und im Bereich der Frankenstraße und Bayernstraße/Ecke Schultheißallee überschritten, ansonsten an den anderen untersuchten Immissionsorten eingehalten ist. Für diese Bereiche ist aber festzustellen, dass die Überschreitungen bereits im Prognosenullfall auftreten, durch das Vorhaben kommt es hier zu keiner weiteren Pegelerhöhung (Pegelerhöhung ΔL = 0,0 dB). Dies gilt auch für den Bereich der Bayemstraße/Ecke Schultheißallee. Die Bereiche mit Pegelerhöhungen zwischen ΔL = 0,1 und 0,4 dB (z.B. Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus) bleiben alle unter dem Schwellenwert für den Tagzeitraum von 70 dB(A).

Im Beurteilungszeitraum nachts wird der Schwellenwert 60dB(A) im Bereich der Hainstraße (bis zu 64,4 dB(A), Wodanstraße (bis zu 60,9 dB(A)), der südlichen Parsifalstraße (bis zu 61,6 dB(A)) sowie der Franken- und Bayernstraße (bis zu 62,7 dB(A)) überschritten in allen übrigen untersuchten Bereichen eingehalten. Es treten durch das Vorhaben keine Überschreitungen der Schwellenwerte an Gebäuden auf, an denen die Werte bisher eingehalten wurden. Die im Einzelnen ermittelten Pegelerhöhungen liegen im Bereich von ΔL = 0,1 – 0,4dB.

Für einen Teilbereich der Wodanstraße und den südlichen Teil der Haistraße kann festgestellt werden, dass der Schwellenwert nachts von 60 dB(A) überschritten wird und durch das Vorhaben Pegelerhöhungen zwischen ΔL = 0,1 (südl. Hainstraße) und 0,2 dB (Wodanstraße) auftreten können.

Ursächlich sind hier im Wesentlichen die Erhöhung der Verkehrsmengen sowie, an nahegelegenen Immissionsorten, die Anteile einzelner Reflexionen vom zukünftigen Gebäude des Konzerthauses. Maßnahmen zur Minderung der Reflexionen festzusetzen ist nicht vorgesehen, da das gestalterische Konzept des Konzerthauses mit der angestrebten Transparenz nur mittels Glasfassaden zu erreichen ist und die Nachweisführung der Wirksamkeit von schallabsorbierenden Fassaden schwierig ist. Dies gilt insbesondere in Bereichen von 0,1 bis 0,2 dB, da Pegelzunahmen von unter 1 dB in der Regel vom menschlichen Gehör nicht wahrnehmbar sind und als geringfügig angesehen werden können.

Die Verkehrsplanung sieht in einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Münchener Straße von derzeit 70 auf 50 km/h Verbesserungsmöglichkeiten in der Verkehrsabwicklung, die sich auch verbessernd auf den südlichen Teil der Parsifalstraße auswirken wird. Die Pegelminderung beträgt hier ca. ΔL = 2dB.

I.4.8. ENERGIEEINSPARUNG

Der energetische Standard wird die Mindestanforderungen der EnEV 2018/2019 bzw. eines dann gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfüllen. Im Rahmen der Hochbauplanungen wird geprüft, ob die Ausführung des Wärmeschutzes in Anlehnung an den Passivhausstandard wirtschaftlich darstellbar ist. Eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromnutzung wird konzipiert, ebenso Dachbegrünungsflächen. Der Heizenergiebedarf wird mit der primärenergetisch mit dem Faktor „Null“ bewerteten Fernwärme gedeckt. Lösungen für Kühlbedarf, Lüftung und sommerlichen Wärmeschutz erfüllen Energieeffizienzkriterien.

I.5. ERFORDERLICHE FESTSETZUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN

Den Planteil betreffend beschränken sich die Änderungen von Festsetzungen im Wesentlichen auf den Bereich des Sondergebiets mit den östlich und westlich sich anschließenden Parkplatzflächen, sowie einige an das Sondergebiet unmittelbar angrenzende Bäume, deren Erhalt festgesetzt werden sollte. Lediglich im Südosten des Geltungsbereichs, an der Ecke Münchener Straße/ Bayernstraße ist die dort in der Parkanlage festgesetzte Zweckbestimmung „Minigolfplatz“ weggefallen, um nicht mehr erforderliche Bindungen für die künftige Parkgestaltung zu bereinigen. Weiterhin wurden im gesamten Planteil nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht nachrichtlich übernommen bzw. das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Fischbach vermerkt. Die textlichen Festsetzungen wurden insgesamt den Planungszielen der Änderung entsprechend ergänzt und geändert.

I.5.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (EINSCHLIESSLICH EMISSIONSKONTINGENTIERUNG)

Das festgesetzte Sondergebiet (SO) – Kultur- und Kongresszentrum - wird nach Westen um die Fläche des Konzerthauses und nach Osten um die vorhandene Parkplatzfläche ergänzt. Die Einbeziehung der Parkplatzflächen in die Sondergebietsfläche ist einer zeitgemäßen Festsetzungspraxis geschuldet, da die bisherige Festsetzung als öffentliche Grünfläche – Parkplatz – nicht der tatsächlich ausgeübten Nutzung entspricht. Weiterhin ist die Erweiterung der SO-Fläche erforderlich, um auch der Parkplatzfläche entsprechend ihrer Nutzung ein Emissionskontingent zuweisen zu können (s. nächsten Punkt).

Emissionskontingentierung
Zur planungsrechtlichen Absicherung zukünftiger bebauungsplankonformer Nutzungen wurde im Rahmen des Schallgutachtens (Quelle: Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente für Anlagengeräusche gemäß DIN 45691 vom 05.08.2019) unter Beachtung der Schutzwürdigkeit der angrenzenden Gebiete sowie der Vorbelastung eine Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691/2006-12 für das Plangebiet durchgeführt und Emissionskontingente festgesetzt.

Die DIN 45691 wurde eingeführt, um standardisierte Bedingungen für die Ermittlung und Kontingentierung von Geräuschemissionen zu treffen. Der Bezug auf die DIN erspart es dem

Plangeber alle Randbedingungen dazu in der Satzung niederzulegen und eine städtebauliche Satzung mit technischen Festlegungen zu überfrachten. Die DIN stellt darauf ab, dass die Geräuschemissionen auf die Grundstücksfläche bezogen werden. Ähnlich wie bei einer GRZ (Grundflächenzahl) oder GFZ (Geschossflächenzahl) bedeutet es nicht, dass jeder einzelne Quadratmeter nur mit dem jeweiligen Maß bebaut werden darf, sondern die grundsätzlich auf den Quadratmeter bezogenen zulässigen Emissionen ergeben ein Emissionskontingent, das sich auf das Baugrundstück bzw. auf eine Teilfläche bezieht.

Lärmkonflikte sind dann nicht zu erwarten, wenn an jedem Immissionsort der Planwert (LPl) das heißt, die Summe aller auf den Immissionsort einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen im Plangebiet sowie der gewerblichen Vorbelastung durch Gewerbegeräusche bestehender bzw. geplanter Betriebe (Lvor), den Gesamt-Immissionswert (LGl) nicht überschreitet.

Das geplante Sondergebiet wurde in drei Teilflächen (Tf) aufgeteilt, für die einzelne Emissionskontingente bestimmt wurden. Die Tf wurden in der Planzeichnung festgesetzt, sie umfassen jeweils die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Sondergebiete. Die Nr. 1.2 der Satzung setzt fest, dass Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente (LEK) nach DIN 45691/2006-12 weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der vorgenannten DIN, Abschnitt 5.

Mit der Emissionskontingentierung wird sichergestellt, dass der Betrieb der im Plangebiet zulässigen Anlagen (Hotel sowie Konzerthaus mit Kongresszentrum) gewährleistet ist, ohne dass an einem der im Einwirkungsbereich des Plangebiets untersuchten Immissionsorte der Planwert (Richtwert) durch die energetische Summe (Gesamtbelastung) aus Immissionskontingenten der 3 Teilflächen (Zusatzbelastung) und Immissionen vorhandener Nutzungen (Vorbelastung) überschritten wird. Eine Ausnahme bildet die Wohnbebauung in Richtung Westen. Hier wird nachts ohne Zusatzkontingent der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) um 0,6 dB und mit dem Zusatzkontingent von 2 dB für die Teilfläche 1 um insgesamt 1,6 dB überschritten, bleibt aber immer noch unter dem Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm von 45 dB(A) für Mischgebiete.

Auch wenn in der Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 30.01.2018 – 2D 102/14) für Sondergebiete (ebenso wie für Gewerbegebiete) eine anlagenbezogene Zuweisung von Emissionskontingenten gefordert wird, wird in der Festsetzung „pro m² der jeweiligen Teilfläche“ kein Konflikt gesehen.

In der folgenden Tabelle, Spalte 4, sind die Gesamtschallleistungspegel für die jeweilige Teilfläche angegeben, wobei die jeweiligen flächenbezogenen Emissionskontingente (LEK) nach der Formel

$$Lw = LEK + 10\log Fläche \text{ in } dB(A)$$

berechnet werden:

Teilfläche	Zeitraum	Lek dB(A)/m²	Lw dB(A)
Teilfläche 1 4.803 m²	Tag 6-22 Uhr	58	95
	Nacht 22-6 Uhr ohne Zusatzkontingent	53	90
	Nacht 22-6 Uhr mit Zusatzkontingent	55	92
Teilfläche 2 31.039 m²	Tag 6-22 Uhr	55	100
	Nacht 22-6 Uhr	52	97

Teilfläche 3 22.457 m²	Tag 6-22 Uhr	57	101
	Nacht 22-6 Uhr	52	96

Im Rahmen von Baugenehmigungen würde mit dem Gesamtkontingent mittels o.g. Formel wiederum nur die eigentlich relevante Größe nämlich der je Teilfläche zulässige Immissionsanteil bestimmt. Die Tf 2 und 3 sind nur einem Betrieb (Anlage) zugeordnet, nämlich Konzerthaus mit Kongresszentrum mit nur einem Betreiber, der Stadt Nürnberg. Die Tf 1 umfasst mit dem Hotelgrundstück ebenfalls nur einen Betrieb/ Betreiber. Somit würde sich in diesem Fall bei Festsetzung von Gesamtkontingenten nichts am Ergebnis ändern.

I.5.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird nunmehr ausschließlich über die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche in Verbindung mit der Anzahl der Geschosse (im allgemeinen Wohngebiet) bzw. in Verbindung mit der Traufhöhe (im SO) geregelt. Die Festsetzung einer Baumassenzahl ist für die Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung des SO – Kultur-und Kongresszentrum nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

I.5.3. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Im Bereich des Kongresszentrums zwischen großem Parkplatz und dem Bestandsgebäude (Meistersingerhalle) befindet sich ein Brunnen der Trinkwassernotversorgung der Stadt Nürnberg mit der Bezeichnung NB 102a, der für den Katastrophenfall vorgesehen ist. Dieser muss immer zugänglich gehalten werden und darf nicht überbaut werden. Der Zugang zum Brunnen muss frei bleiben, es dürfen keine Einfriedungen oder andere bauliche Maßnahmen den Zugang zum Brunnen versperren.

I.5.4. BAUWEISE

Die Bauweise wird im Sondergebiet als abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Das heißt, dass die Länge der Gebäude auch über 50 m betragen darf. Diese Regelung ersetzt die Festsetzung der geschlossenen Bauweise.

I.5.5. NEBENANLAGEN

Die bestehenden Regelungen zu Nebenanlagen sind sinnvoll und bleiben bestehen, die Regelungen zu Garagen werden nunmehr gesondert aufgeführt.

I.5.6. STELLPLÄTZE, AUFSTELLFLÄCHEN, GARAGEN UND TIEFGARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN

Da eine Zulässigkeit normaler (PKW-) Garagen im Bereich des SO nicht gewünscht ist, ist die Differenzierung zwischen Stellplätzen und Tiefgaragen im Allgemeinen und Garagen im allgemeinen Wohngebiet erforderlich.

Für das Aufstellen von Übertragungswagen der Rundfunk- und Fernsehanstalten bei besonderen Veranstaltungen ist eine Fläche westlich des Konzerthauses im Bereich der Münchener Straße als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Diese ist so dimensioniert, dass beidseitig ausreichend Platz für den hier verlaufenden Rad- und Fußweg verbleibt. Die angestrebte– auch überregionale - Bedeutung des Konzerthauses macht es erforderlich, für diese Nutzung eine Fläche festzusetzen, die darüber hinaus bereits mit den technisch erforderlichen Anschlüssen ausgestattet werden kann.

I.5.7. RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Der Bebauungsplan regelt, dass unbelastetes Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen ist. Ein wichtiger Baustein des Entwässerungskonzeptes ist die festgesetzte extensive Dachbegrünung. Damit wird der Abflussbeiwert deutlich reduziert, das Regenwasser zurückgehalten und kann verdunsten.
Das Wasser von Dachflächen, das nicht verdunstet, soll über ein Rigolensystem versickert werden. Vorgesehen sind Rohr-Kies-Rigolen östlich und südlich des geplanten Konzerthauses. Diese liegen größtenteils unter versiegelten Flächen und sind im Planteil hinweislich, d.h. nicht ortsgebunden, dargestellt. Dadurch wird sichergestellt, dass bei der Detailplanung der Entwässerung auf Vorhabenebene ausreichend Spielraum besteht, den vorhandenen und zum Erhalt festgesetzten Baumbestand zu berücksichtigen.

I.5.8. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN / GRÜNORDNUNG

Die größten Teile des Geltungsbereichs werden wieder als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Dem bisherigen Bebauungsplan und der aktuellen Nutzung entsprechend bleiben Teilbereiche auch mit der Zweckbestimmung Spielplatz oder Parkplatz festgesetzt. Dies dient der konkreten Situierung bestimmter Nutzungen innerhalb des Luitpoldhains. Die Zweckbestimmung "Minigolfplatz“ im Südwesten ist entfallen, um nicht mehr erforderliche Bindungen für die künftige Parkgestaltung zu bereinigen.

Die beiden Grünflächen südlich und östlich des geplanten Konzerthauses werden dagegen als private Grünflächen festgesetzt, da sie in erster Linie dem Konzerthaus und der Meistersingerhalle funktional zugeordnet sind. Sie bleiben auch öffentlich zugänglich und erlebbar.

Erhaltenswerter Baumbestand
Die beiden bestehenden Naturdenkmale sowie weitere 69 Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte i.d.R. nur innerhalb der Bauflächen und der privaten Grünflächen. Im Landschaftspark selbst ist die Erhaltung des Baumbestandes ein grundsätzliches Ziel der Parkpflege und im Parkpflegewerk auch so fixiert. Eine Regelung über den Bebauungsplan war hier nur im unmittelbaren Umfeld der Baugebiete erforderlich. Damit wird die zwingende Berücksichtigung des Baumschutzes auch bei Bau- sowie Sanierungsarbeiten hier zum Ausdruck gebracht, um den alten Baumbestand zu erhalten.

Die Festsetzungen zum Baumerhalt dienen der Aufrechterhaltung wichtiger Umweltfunktionen (Staubbindung, Frischlufterzeugung, Schattenspender), aber auch der Erhaltung als Habitat für seltene Tierarten, die auf alte Bäume angewiesen sind, v.a. wenn diese über bestimmte Strukturen (z.B. Totholz, Baumhöhlen) verfügen. Die wertvollen Altbäume, v.a. im Nordosten des Luitpoldhains werden festgesetzt, weil die Raumwirksamkeit und ökologische Bedeutung von alten Bäumen bei Neupflanzungen erst nach vielen Jahren erreicht werden kann. Für das Orts- und Landschaftsbild sind die festgesetzten Altbaumbestände daher prägend und wertgebend.

Die Festsetzung zum Erhalt beinhaltet gleichzeitig auch die Forderung, die Bodenfläche unter dem Kronentraufbereich zuzüglich 2,0 m von jeglicher Beeinträchtigung frei zu halten. Dies dient der Erhaltung günstiger Wuchsbedingungen. Wenn durch Wegebau oder neue Beläge in diese Bereiche eingegriffen werden soll, so ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Wurzelbrücken, Wurzelschutz) diese Beeinträchtigung zu vermeiden. Ebenso sind die Bäume während Bauzeiten durch entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen.
Unzulässig sind auch Veränderungen des Geländeniveaus (Abgrabungen und Aufschüttungen). Abgängige Bäume sind möglichst an gleichem Ort durch Pflanzung eines neuen, klimaangepassten und standortgerechten Baumes zu ersetzen. Da die Pflanzung am selben Ort nicht in allen Fällen sinnvoll und möglich ist, kann die Nachpflanzung auch standortnah bis zu einer maximalen Entfernung von 5,0 m vom Bestandsbaum durchgeführt werden.

Neupflanzung von Bäumen

Um wegfallenden Baumbestand zu kompensieren, aber auch zur Gestaltung der Freiflächen wurden 39 standortgerechte, klimaangepasste Laubbäume zeichnerisch im Eingriffsbereich als zu pflanzend festgesetzt und weitere 31 Bäume textlich. Letztere sind innerhalb des Geltungsbereichs zu pflanzen (vgl. Abbildung 2, Seite 23). Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind an den dargestellten Standorten zu pflanzen. Ist aus zwingenden Gründen die Baumpflanzung nicht an den festgesetzten Stellen durchführbar, ist diese möglichst ortsnah an einem geeigneten Standort durchzuführen. Für die Pflanzung sind standortgerechte, klimaangepasste Bäume mindestens in der Pflanzqualität 4-5x verschulter Hochstamm mit einem Stammumfang von 25-30 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu verwenden. Damit wird zeitnah auch eine entsprechende Raumwirksamkeit der Bäume erreicht. Auch hier sind abgängige Bäume an Ort und Stelle bzw. standortnah bis zu einer maximalen Entfernung von 5,0 m vom Bestandsbaum nachzupflanzen und zwar wieder als klimaangepasster und standortgerechter Baum in gleicher Qualität.

Wurzelraum
Die Festsetzung zu pflanzender Bäume erfolgt zum Teil auch auf den Platzflächen zwischen Konzerthaus, Meistersingerhalle und Hotel und somit auch in versiegelten Bereichen. Um den Bäumen ausreichende Entwicklungschancen zu geben, erfolgte eine Festsetzung von Mindestgrößen für den Wurzelraum, die dann von Bedeutung sind, wenn keine offenen Baumscheiben zur Verfügung stehen. Der geforderte Pflanzraum von 16 m³ kann z.B. auch über unterirdische Baumquartiere gewährleistet werden. Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss dabei aber mindestens 6,0 m² betragen.

Die Zusammensetzung der Vegetationstragschicht ist gemäß den „Zusätzlichen technischen Vorschriften für die Herstellung und den Einbau verbesserter Vegetationstragschichten" (ZTV-Vegtra-Mü) vorzunehmen.

Dachbegrünung
Der Geltungsbereich liegt nahe zu Gebieten mit thermischer Belastung im Sommer. Die insgesamt hohe Bau- und Versiegelungsdichte mit geringem Grünanteil im Umfeld führt hier zu einer Überwärmung der Siedlungsfläche und einer unzureichenden Durchlüftung (vgl. auch Stadtklimagutachten Nürnberg). In stark verdichtet bebauten Bereichen sind die positiven Auswirkungen begrünter Dächer, wie verzögerter Abfluss der Niederschläge und die Verbesserung des Stadtklimas durch Verdunstung, von großer Bedeutung. Dächer von Gebäuden im Sondergebiet, die bis max. 20° Dachneigung ausgeführt sind, sind daher unter Berücksichtigung von Flächen, die aus technischen Gründen nicht begrünt werden können (hierzu zählen z.B. Lüftungs- und Kühlanlagen, Dachdurchdringungen z.B. für Belichtungs- und Belüftungseinrichtungen) mit einer extensiven Dachbegrünung (Kraut- und/oder Grasvegetation) auszuführen. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm stark sein. Die Ausführung einschichtiger Bauweisen ist nicht zulässig. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen. Die extensive Dachbegrünung ist entsprechend der einschlägigen Richtlinien (FLL- Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen) auf Dauer zu unterhalten. Damit können die Auswirkungen der neuen Bebauung (Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses, stärkere Erwärmung durch Wegfall von Verdunstungskälte etc.) verringert werden.

Dies gilt nicht für Gebäude, deren Grundfläche kleiner als 20 m² ist und für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude. Eine Dachbegrünung auf der denkmalgeschützten Meistersingerhalle ist damit aber nicht ausgeschlossen. Eine Dachbegrünung kann hier im Rahmen der anstehenden Sanierung geprüft werden. Zum einen sind statische Erfordernisse zu prüfen, zum anderen sind Abstimmungen mit dem Denkmalschutz erforderlich.

Versickerungsfähige Beläge
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind als Beitrag zum Bodenschutz und Wasserhaushalt Bodenbefestigungen zu reduzieren. Wege und ebenerdige Stellplätze sind daher

mit versickerungsfähigen Belägen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) herzustellen, soweit Belange und Erfordernisse des technischen Umweltschutzes nicht entgegenstehen. Dabei ist bereits das Material für die Tragschicht so zu wählen, dass eine Versickerung der Oberflächenwässer möglich ist. Aufgrund der stärkeren Nutzung sowie aus Gründen der Barrierefreiheit kann dies nicht auf allen Wegen und Plätzen im Geltungsbereich gewährleistet werden, so dass bei diesen das anfallende Niederschlagswasser seitlich zu versickern ist.

Fassadenbegrünung
Eine Festsetzung von Fassadenbegrünungen erfolgte nicht, auch wenn neben stadtökologische Gründen, wie z.B. Klimaverbesserung, auch bauphysikalische Gründe (Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes) für eine Begrünung mit Kletter- und Rankpflanzen sprechen. Bei der Architektur des Konzerthauses mit einem hohen Anteil an Glasfassaden ist jedoch eine Fassadenbegrünung nicht nur nicht möglich, sondern auch gestalterisch nicht gewollt, da gerade die Aspekte Transparenz und fließender Übergang von Innen- und Außenraum ein wichtiges Gestaltungskriterium des Konzerthauses darstellen. Eine Fassadenbegrünung wäre aber grundsätzlich zulässig (z.B. bei allen anderen Gebäuden im Geltungsbereich).

I.5.9. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Im Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4160 umfasst zwar den gesamten, bisherigen Geltungsbereich, allerdings erfolgen mit Ausnahme des Nordwestens lediglich Anpassungen an die neue Kartengrundlage und die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort. Neues Baurecht wird nur am Standort des geplanten Konzerthauses geschaffen.
Im Umweltbericht erfolgte daher auch nur für diesen Bereich eine Bilanzierung nach der Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen. Es wurde hierbei hilfsweise ein Vergleich der tatsächlichen Bestandssituation mit der Planungssituation durchgeführt, da der alleinige Vergleich auf Basis der bisherigen und der zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ungenau gewesen wäre, da z.B. der Anteil versiegelter Flächen nur ungenau hätte abgeschätzt werden können.
Im vorliegenden Fall werden im B-Plan Festsetzungen für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs getroffen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen können. Dies sind v.a. die Dachbegrünung, die begrünten Innenhöfe sowie zeichnerisch und textlich festgesetzte Baumpflanzungen (insgesamt 70 Stück).
Weitere Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB zur Bewältigung der Eingriffsfolgen des Bebauungsplanes erfolgen auf externen Flächen aus dem kommunalen Ökokonto. Diese werden zur Sicherung textlich festgesetzt. Nähere Informationen hierzu finden sich in Kapitel 5 des Umweltberichts.

I.5.10. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR AUßENLÄRM

Für den im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Konzerthaus Neubaus gelegenen Hotelstandort sieht der Bebauungsplan Festsetzungen zum Schutz vor Außenlärm vor. Durch diese Festsetzungen wird sichergestellt, dass bei Neuerrichtung für zu schützende Räume (Wohn- und Schlafräume, Büroräume, Sozialräume) besondere bauliche Schallschutzmaßnahmen bezüglich der einwirkenden Verkehrsgeräusche vorgesehen werden. Diese sind nach DIN 4109 - Abschnitt Schutz gegen Außenlärm - in der jeweils gültigen Ausgabe zu planen. Die maßgeblichen Außengeräuschpegel als Tabelle in der Satzung, die entsprechenden Immissionsorte hinweislich im Planteil dargestellt.

I.5.11. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Als Dachform wird im SO – Kultur- und Kongresszentrum das Flachdach festgesetzt. Zur Sicherung einer hohen gestalterischen Qualität wird die Errichtung von Anlagen der Gebäudetechnik oberhalb der obersten Geschosse auf ein geringes Gesamtmaß von maximal 20 % sowie eine Höhe von maximal 2,50 m über der Dachhaut begrenzt. Weiterhin sind Dachaufbauten um das Maß ihrer Höhe von der Vorderkante der Attika zurückzusetzen. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Wahrnehmbarkeit vom Straßenraum und aus der Fußgängerperspektive verringert.

Der Ausschluss von Technikaufbauten auf den Sockelgeschossen mit Traufhöhe H = 7,65 m ist neben der Wahrnehmbarkeit aus Fußgängerperspektive auch dem Denkmalschutz geschuldet, der diese Höhe als Entsprechung der Sockelhöhe der denkmalgeschützten Meistersingerhalle als Gestaltungsmerkmal der Neubauten vorgibt.

I.5.12. MASSNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ

Für die Realisierung des Bebauungsplanes bzw. die Umsetzung des Konzerthaus-Vorhabens ist die Fällung alten Baumbestandes erforderlich. Dieser stellt Lebensraum seltener und geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, totholzbewohnende Käferarten) dar. Daher wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Aspekte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Grosser-Seeger & Partner; Fassung vom 20.08.2019). Eine Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen wurde erkannt und hierfür bestimmte Maßnahmen vorgeschlagen, die im Zuge der Baufeldfreimachung zu berücksichtigen sind. Für den Totholzkäfer Eremit (Osmoderma eremita) erfolgte kein aktueller Nachweis, der Luitpoldhain ist aber als Teillebensraum einer Eremitenpopulation im Nürnberger Süden aufzufassen. Detaillierte Beschreibungen der Maßnahmen sind dem Gutachten zur saP (Kap. 3) bzw. dem Umweltbericht zu entnehmen.
Folgende Vorkehrungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH--Richtlinie und von Vogelarten entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG) zu vermeiden:

V1: Durchführung einer Umweltbaubegleitung

V2: Durchführung der Rodungs- und Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln oder der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)

V3: Verschluss von Gebäudenischen

V4: Erhaltung von Altbäumen

V5: Erhaltung der vorhandenen künstlichen Nisthöhlen

V6: Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

V7: Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen

CEF1: Ersatz verloren gehender Baumhöhlenquartiere durch künstliche Quartiere

CEF2: Optimierung der Habitatfunktion von Altbäumen

CEF3: Nachpflanzung von Laubbäumen

Alle Maßnahmen sind im Rahmen einer fachkundigen Umweltbaubegleitung zu überwachen (Monitoring, siehe Kap. 9 im Umweltbericht).

Die Maßnahmen sind – soweit dies planungsrechtlich zulässig ist – im Bebauungsplan festgesetzt. Ein Teil der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann im Geltungsbereich umgesetzt werden, ein Teil wird außerhalb, aber noch innerhalb des Stadtgebietes realisiert (CEF 1 und CEF 2). Der räumliche Zusammenhang bleibt dabei gewahrt, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht notwendig wird.

I.5.13. KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / VERMERKE

In der Neufassung der Planurkunde wurde das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Fischbach gem. §9 Abs.6a Satz 2 BauGB vermerkt. Denkmäler wie z.B. die Meistersingerhalle und Volkspark Dutzendteich sowie 2 Naturdenkmäler (1 Eiche im Innenhof der MSH und Eichen auf dem Grundstück Schultheißallee) wurden nachrichtlich übernommen, soweit sie nicht bereits in der 1. Fassung dargestellt waren. Anpassungen wurden vorgenommen soweit sich diese aus vorangegangenen Planfeststellungsverfahren (hier: Verschwenk der Straßenbahntrasse an der Straße An der Ehrenhalle, auf Höhe der Ehrenhalle) ergaben. Ein Kennzeichnungserfordernis gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, liegt für das Plangebiet nicht vor (siehe I.3.1.5).

I.5.14. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

Für das Sondergebiet ist künftig die BauNVO in der Fassung vom 21.November 2017 anzuwenden. Da im WA keine Änderungen erfolgen gelten hier weiter die Vorschriften der BauNVO in der Fassung von 1968, eine Anpassung an die aktuelle BauNVO ist nicht veranlasst.

I.6. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Westlich der Meistersingerhalle im nördlichen Bereich des Luitpoldhains im Südosten von Nürnberg soll ein Neubau eines Konzerthauses entstehen. Hierfür ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4160 und des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg erforderlich. Der Luitpoldhain ist Bestandteil der zusammenhängenden Parkflächen von „Dutzendteich & Co." und soll gemäß den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum als „Urbane Parklandschaft" entwickelt werden.

Im Umweltbericht werden alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung untersucht. Grundlage hierfür stellt die vorliegende Bebauungsplanänderung dar.

Tabelle: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen des B-Plans auf die Schutzgüter

Umweltbelang / Schutzgut	**Bewertung der Auswirkungen**
Fläche	nicht erheblich nachteilig
Boden	**erheblich nachteilig**
Wasser	**erheblich nachteilig**
Pflanzen	**erheblich nachteilig**
Tiere	**erheblich nachteilig**
Biologische Vielfalt	**erheblich nachteilig**

Landschaft	**erheblich nachteilig**
Menschliche Gesundheit	
• Erholung	**erheblich nachteilig**
• Lärm	**erheblich nachteilig**
• Erschütterungen, Sekundärluftschall	nicht erheblich nachteilig
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	nicht erheblich nachteilig
Klima	nicht erheblich nachteilig
Abfall	nicht erheblich nachteilig
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich nachteilig

Das Planvorhaben soll nordwestlich der Meistersingerhalle realisiert werden, wo der Bebauungsplan bisher Grünflächen (Parkanlage sowie Parkplatz) festsetzt. Aktuell befinden sich dort eine Stellplatzanlage sowie Grünflächen mit altem Baumbestand.

Aufgrund der überwiegenden Inanspruchnahme bereits genutzter Bereiche im Innenbereich sind die Auswirkungen für das Schutzgut Fläche insgesamt als noch nicht erheblich nachteilig zu bewerten. Es werden zwar Grünflächen zu Bauflächen umgewandelt, aber kein Wald oder landwirtschaftlich genutzten Flächen und auch keine naturnahen Bereiche oder großflächige natürliche Lebensräume.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft bestehen im Wesentlichen durch die Überbauung bisheriger Grün-/Freiflächen und der damit einhergehenden Versiegelung und Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser. Zusätzlich erfolgen Eingriffe in den Grundwasserkörper durch Einbindung der Gründung des geplanten Gebäudes. Dies und die Überbauung bzw. Neuversiegelung von ca. 8.200 m² bisher unversiegelter Bereiche wirkt sich auf beide Schutzgüter erheblich nachteilig aus.

Durch die erforderliche Rodung von altem Baumbestand erfolgen sowohl für das Schutzgut Pflanzen, als auch Tiere, erhebliche nachteilige Auswirkungen. Für betroffene Artengruppen (insbesondere Vögel, Fledermäuse und totholzbewohnenden Käfer) gehen wertgebende Lebensraumstrukturen in Form von Höhlen-/Biotopbäumen verloren. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die ebenfalls zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen für dieses Schutzgut führen.

Die Situierung neben der Meistersingerhalle erfolgt in vorbelastete Bereiche durch das städtische Umfeld. Beim Schutzgut Landschaft treten dennoch bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf, da für das Landschaftsbild prägende Strukturen durch die Umsetzung der Planung beseitigt werden.

Für das Schutzgut Mensch sind für den Bereich „Erholung“ und „Lärm“ erheblich nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch Umsetzung des Konzerthausneubaus entstehen neue Nutzungsangebote, die zu einem Mehrverkehr führen, der die Verkehrszahlen im Umfeld erhöht. Durch Verkehrslärm kommt es im Umfeld zu geringfügigen Pegelerhöhungen um

bis zu 0,4 dB(A), allerdings bestehen im Umfeld durch die Vorbelastungen bereits hohe Schallleistungspegel, die über den einschlägigen Orientierungs- und Immissionsgrenzwerten liegen. Durch die Planung kann umgekehrt der Beitrag des Gewerbelärms an der Immissionssituation nach Neubau des Konzerthauses und Umnutzung der Meistersingerhalle sogar etwas gesenkt werden. Interimsweise bestehen während der Nutzung der Meistersingerhalle als Oper-Standort aber noch Überschreitungen von bis zu 3 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld. In der Summe werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben daher als erheblich nachteilig bewertet. Aufgrund der hohen Vorbelastungen sind in der Planung alle Möglichkeiten zum aktiven Schallschutz und zur Reduzierung der Ursachen (z.B. über Mobilitätskonzept) erforderlich.

Beim Schutzgut Klima/Luft werden durch den Neubau lokalklimatische Veränderungen auftreten, die eine Überbauung und Versiegelung von Freiflächen auslöst, also Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, Überwärmung und Barrieren für den Luftaustausch. Der Neubau des Konzerthauses entsteht im Nordwesten der Meistersingerhalle, wo zusammen mit dem Hotel bereits eine Strömungsbarriere für Kalt- und Frischluft besteht. Diese wird durch das zusätzliche Gebäude weiter eingeengt. Weitere Beschneidungen der dortigen Frischluftschneise werden kritisch für die davon profitierenden Wohnquartiere gesehen und sind daher zu vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen (u.a. Dachbegrünung) können lokalklimatische Auswirkungen in gewissem Maße auch gemindert werden. Weitere Maßnahmen sollten im Hinblick auf die Klimaanpassung vorgesehen werden. In der Summe werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Abfälle und Abwässer entstehen im üblichen Rahmen und führen zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen.

Da das gesamte Areal des Luitpoldhains als Baudenkmal denkmalgeschützt ist (ehem. NS-Reichsparteitagsgelände) und auch der Bau der Meistersingerhalle unter Denkmalschutz steht, ist das Schutzgut Kulturgüter hier von hoher Bedeutung. Die Planung hat laut Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde, trotz der Eingriffe in den als Denkmal geschützten Landschaftspark, insbesondere in den alten Baumbestand, insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Im Bebauungsplan werden verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt und festgesetzt, die in gewissem Umfang eine Verringerung der Eingriffe darstellen.

Die Eingriffsbilanzierung wurde auf Basis der Bebauungsplanänderung sowie des aktuellen Stands der Freiraumplanung durchgeführt. Es wurde ein Kompensationsdefizit von 3.363 Biotopwertpunkten ermittelt. Das Defizit wird über Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich und einen externen Ausgleich über das städtische Ökokonto gedeckt.

Aufgrund der Entfernung des Untersuchungsbereichs zum FFH-Gebiet DE 6532-371 „Tiergarten Nürnberg mit Schmausenbuck“ von knapp 1,8 km und von gut 1,5 km zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ werden keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete des Netzes NATURA 2000 erwartet, zumal funktionale Beziehungen auch aufgrund dazwischenliegender Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung von Vermeidungs- und vorlaufenden Ersatzmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung nicht erfüllt. Da die vorlaufenden Ersatzmaßnahmen zeitgerecht erstellt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht erforderlich.

Es erfolgte im Vorfeld des Realisierungswettbewerbs und der Bebauungsplanänderung eine Untersuchung unterschiedlicher Varianten im Umfeld der Meistersingerhalle im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter. Ferner wurden bei dem nun verfolgten Standort unterschiedliche Möglichkeiten der Erschließung sowie der Dachbegrünung geprüft.

I.7. BETEILIGUNGEN

I.7.1. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden fand in der Zeit vom 27.08.2018 bis 05.10.2018 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und soweit möglich und erforderlich in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Folgende Belange konnten nicht berücksichtigt werden:

Die Telekom fordert, dass Verkehrswege so angepasst werden, dass die Leitungen nicht verändert oder verlegt werden müssen und bittet um Festsetzung von 0,3 m Leitungszone in Straßen und Gehwegen. Diese Belange können im Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden, im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt jedoch eine Spartenabstimmung, die alle Belange auch die Baumstandorte betreffend berücksichtigen wird.

Die VAG weist darauf hin, dass zur Abwicklung mehrerer Großveranstaltungen in dem Bereich ein Ausbau der Straßenbahninfrastruktur mit Ausbau der Wende- und Hinterstellmöglichkeiten für Straßenbahnfahrzeuge im Bereich Dutzendteich/ Doku-Zentrum/ Luitpoldhain notwendig ist. Die Hinterstellmöglichkeit für Straßenbahnzüge bei Parallelveranstaltungen wird nicht ursächlich durch den Neubau des Konzerthauses verursacht, entsprechende Flächen sind in gesonderten Verfahren zu sichern. Im Mobilitätskonzept wurde die Optimierung der ÖPNV Anbindung einschließlich Taktverdichtung zu Konzertzeiten in Abstimmung mit der VAG entwickelt.

I.7.2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 30.11.2018 durchgeführt. Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme des ADFC und die eines Bürgers ein. Die Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und, soweit möglich und erforderlich, wie folgt in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Stellungnahme des ADFC bezog sich vorwiegend auf die Ausstattung mit Radwegen in der Umgebung des geplanten Konzerthauses. Unstimmigkeiten in der Begründung wurden – soweit zutreffend – angepasst.
Ein separater Rad-, Gehweg wird entlang der Münchener Straße sowie im Kreuzungsbereich Münchener Straße / Schultheißallee durchgängig vorgesehen. Entlang der Schultheißallee wird der getrennte Radweg in einen gemeinsamen Geh- und Radweg über die bis zur Straße vorgezogene Platzfläche überführt. Eine Trennung zum Bereich der Taxivorfahrten und der barrierefreien Stellplätze wird vorgesehen.
Fahrradabstellanlagen sind über das Gesamtgelände von Konzerthaus und Meistersingerhalle verteilt geplant. Überdachte Fahrradabstellanlagen werden im zentralen Platzbereich zwischen den Zugängen zur Meistersingerhalle und zum neuen Konzerthaus vorgesehen. Die Hotelzufahrt/ Zufahrt zum Erschließungsbereich Hotel/ Konzerthaus wird so gestaltet, dass für Fußgänger und Radfahrer keine Gefährdungssituation entsteht. Das Anliegen, eine gute Erreichbarkeit von MSH und Konzerthaus durch Fahrradfahrer, die aus Richtung Süden über den Kurt-Klutentreter-Steg und den Luitpoldhain kommen, zu schaffen, wird grundsätzlich unterstützt und es ist geplant, durch eine entsprechende Beschilderung eine Lösung auf den bestehenden Wegen zu ermöglichen.

Die Stellungnahme des Bürgers bezog sich auf die zum Zeitpunkt der Beteiligung noch nicht dargestellten zu fällenden Bäume, im Bebauungsplan sind diese nun hinweislich dargestellt, außerdem wird im Kap.I.4.6.2., „Baum-/Gehölzerhalt und Baumneupflanzungen“ darauf eingegangen. Weiterhin wurde grundsätzlich die Standortwahl kritisiert, die den Verlust von Baumbestand in Kauf nimmt. Die Kriterien, die bei der Standortwahl herangezogen wurden

sind ausführlich in Kapitel I.3.3.2.b dargelegt, zudem wird auf die Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg von bgsm, München vom Mai 2015 verwiesen. Weiterhin wurde auf den Baumverlust bei Herstellung einer Rechtsabbiegespur an der Münchener Straße hingewiesen. Da keine Rechtsabbiegespur geplant ist, ist dieser Punkt hinfällig.

I.7.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) GEMÄSS § 4 ABS. 2

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 19.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020. Es gingen sieben Stellungnahmen ein. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend geprüft. Folgende konnten nicht berücksichtigt werden:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bat um Abstimmung bezüglich der Planung Durchführung der Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Neuhof. Da es sich hier aber um eine Maßnahme des kommunalen Ökokontos handelt, ist sie bereits umgesetzt worden, eine vorhergehende Abstimmung daher nicht mehr möglich.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA) regte die Prüfung der Teilöffnung und Wiederherstellung des Nummerleinskanals im Bereich des Luitpoldhains an. Dies ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung, wird aber als Anregung zur Prüfung im Rahmen der Fortschreibung des Parkpflegewerks des Luitpoldhains aufgenommen.

I.7.4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB

Die Öffentliche Auslegung fand vom 19.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 statt. Es gingen elf Stellungnahmen ein, die sich intensiv mit öffentlichen Belangen auseinandersetzen (Energie, Klima, Verkehr, Baumbestand, ökologische Belange). Die Stellungnahmen wurden eingehend geprüft. In der Begründung bzw. im Umweltbericht und dem Schallgutachten wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Änderungen an der Planung sind aufgrund der Stellungnahmen nicht veranlasst. Es wird auf die Entscheidungsvorlage zum Satzungsbeschluss für den AfS am 30.04.2020 verwiesen.

I.8. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG/ MASSNAHMEN:

<u>Verkehrliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft</u>
Veränderte Ziel- und Quellverkehre sowie entstehende Fassadenreflexionen an Gebäuden aufgrund der gegenständlichen Bebauungsplanänderung führen zu einer Änderung der Verkehrslärmsituation in der bestehenden Nachbarschaft. Im Bereich der südlichen Hainstraße und der Wodanstraße, Ecke Platz der Opfer des Faschismus, werden durch die Planung erhöhte Schallpegel erwartet.

Zwecks Beurteilung der Betroffenheit wurden die in der Umgebung des Vorhabens liegenden Gebäude untersucht. Im Ergebnis werden die gesundheitsgefährdenden Verkehrslärmpegel von 70/60 dB(A) tags/nachts bereits ohne Berücksichtigung der gegenständlichen Planung (Prognosenullfall) überschritten und werden durch das Vorhaben minimal erhöht. Die prognostische Erhöhung der Pegel an einzelnen Wohnungen bewegt sich mit Werten zwischen 0,1 und 0,2 dB in einem Bereich, der vom menschlichen Gehör nicht wahrnehmbar ist.

Mit dem Schallschutzfensterprogramm fördert die Stadt Nürnberg den Einbau von Schallschutzfenstern in bestehenden Gebäuden an Hauptverkehrsstraßen, in denen Lärmwerte in Höhe von mindestens 67 dB(A) tagsüber oder mindestens 57 dB(A) nachts gemessen werden.

Eine Überprüfung der Förderfähigkeit hat ergeben, dass die betroffenen Gebäude an der Wodanstraße, bei denen es sich um Wohngebäude handelt, förderfähig sind. Hier wurden im Prognoseplanfall Pegelerhöhungen von Δ = 0,2 dB errechnet. Eine objektive Ermittlung, ob sich die Erhöhung der Schallwerte im prognostizierten Umfang ergeben wird, ist erst mit bzw. nach der baulichen Umsetzung der Planungsmaßnahmen möglich.

Bei den Gebäuden an der südlichen Hainstraße handelt es sich um Verwaltungsgebäude. Die Anwesen sind daher bisher nicht in das Schallschutzfensterprogramm der Stadt Nürnberg aufgenommen. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt hier gem. § 30 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 34 BauGB. Der Gebietscharakter nach § 34 Abs. 2 BauGB entspricht einem Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Damit sind auch Wohnnutzungen grundsätzlich an dieser Stelle zulässig.

Da die gesundheitsgefährdenden Verkehrslärmpegel von 70/60 dB(A) tags/nachts bereits ohne Berücksichtigung der gegenständlichen Planung (Prognosenullfall) überschritten werden, ist für den Fall, dass eine Nutzungsänderung zu Wohnen oder eine Neubebauung mit Wohngebäuden auf den betroffenen Grundstücken angestrebt werden sollte, im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren mittels Auflagen ohnehin sicher zu stellen, dass die Einwirkungen hinsichtlich der Lärmbelastung entsprechend bei der Planung berücksichtigt (z. B. Grundrissgestaltung) und die zulässigen Lärmwerte eingehalten werden. Damit ist gewährleistet, dass auch bei der errechneten Pegelerhöhung von Δ = 0,1 dB im Prognoseplanfall die Wahrung von gesunden Wohnverhältnissen gesichert ist.

<u>Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Anlieferung (Anlagenlärm)</u>
Mit der Emissionskontingentierung wird sichergestellt, dass an keinem Gebäude in der Umgebung die Richtwerte gemäß TA Lärm durch den Betrieb von Konzerthaus, Kongresszentrum und Hotel und durch die Immissionen vorhandener Nutzungen (Vorbelastung) überschritten wird. Eine Ausnahme bildet die Wohnbebauung in Richtung Westen (Parsifalstraße). Hier wird nachts ohne Zusatzkontingent der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) um 0,6 dB und mit dem Zusatzkontingent von 2 dB für die Teilfläche 1 (Hotel) um insgesamt 1,6 dB überschritten. Dies wurde erforderlich, damit der geplante Betrieb der Nachtabfahrten am Konzerthaus und der Fahrverkehr zum Hotel abwickelbar ist. Damit bleibt der Wert immer noch deutlich unter dem gemäß TA Lärm für Mischgebiete geltenden Richtwert von 45 dB(A). Punktuelle Überschreitungen der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete um bis zu 5 dB (entspricht der Differenz zum Mischgebietswert) wären in dieser großstädtischen Lage, umgeben von hoch belasteten Verkehrswegen und anderen Bereichen immissionsträchtiger Nutzungen, noch als hinnehmbar zu betrachten, da der Gesetzgeber Wohnen in Mischgebieten für allgemein zulässig erachtet und somit auch dann noch von gesunden Wohnverhältnissen ausgegangen werden kann.

<u>Zusammenfassung Planrechtfertigung</u>
Die durch die geringfügige Erhöhung gegebenen zusätzlichen Belastungen für die Umgebung, die durch die Planung entstehen, werden in der Abwägung der privaten Belange der Betroffenen gegenüber den für die Stadtentwicklung besonders gewichtigen öffentlichen Belangen hintangestellt.

Die Stadt Nürnberg reagiert mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 auf den bereits seit längerer Zeit bestehenden Bedarf an einem weiteren Veranstaltungsort im Format einer Konzerthalle im Stadtgebiet sowie auf den Bedarf für ein Kongresszentrum im Veranstaltungssegment. Kulturelle Infrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor und auch Teil eines kommunalen Bildungsauftrags.

Für den letztlich einvernehmlich favorisierten Standort MSH für einen neuen Konzertsaal mit Ausweichmöglichkeit während der Generalsanierung von Opernhaus und MSH sprachen – neben den wirtschaftlichen Vorteilen im Betrieb – v. a. die gute Einfügung ins städtebauliche

Umfeld sowie eine sehr gute Anbindung an das (überregionale) Verkehrswegenetz, verbunden mit der Tatsache, dass die MSH als hervorragend eingeführter Veranstaltungsstandort eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung genießt.

Nürnberg ist als Oberzentrum ein Standort mit einem Angebot an hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen. Dazu gehören neben z.B. Museen und Galerien, Sporthallen und Stadien, Krankenhäusern, Fachhochschulen, Hochschulen, zentralen Bibliotheken, Behörden, Gerichten sowie umfassenden Einkaufsmöglichkeiten auch kulturelle Angebote wie Theater, Konzerthäuser, Großraum- und Kongresshallen.

Der Bedarf nach einem Konzerthaus mit Kongresszentrum für Nürnberg, die ideale Anbindung an den ÖPNV und der zusätzlichen Infrastruktur, überwiegen den Belang der zusätzlichen Belastungen. Die Planung wird auch die angrenzende Nachbarbebauung aufwerten.

I.9. KOSTEN

Der Stadt Nürnberg entstehen für entsprechende Maßnahmen durch die Umsetzung der Planung Kosten, diese werden im weiteren Verfahrensverlauf ermittelt. Neben den Planungs- und Baukosten zählen dazu auch alle Kosten für Ausgleich und Kompensation unvermeidbarer Eingriffe (I.4.6.4), die durch die Planung entstehen.
Die anfallenden Kosten sind Teil der Maßnahme „Neubau eines Konzerthauses“ und sollen gemeinsam mit den entsprechenden Baukosten dem Stadtrat vor der Sommerpause 2020 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nürnberg, den 13.03.2020
Stadtplanungsamt

gez. i. V. Faßbender

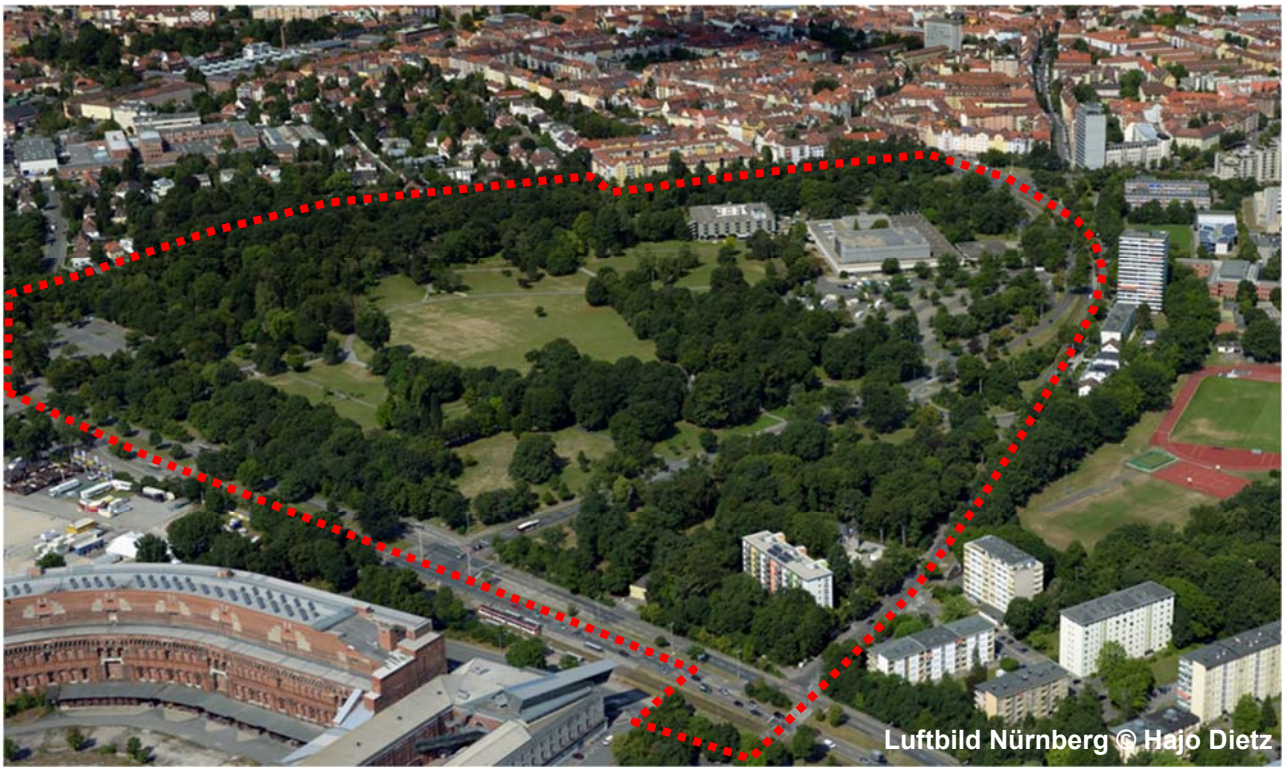
Dengler
Leiter Stadtplanungsamt

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 4160

Umweltbericht

12.03.2020



GROSSER-SEEGER & PARTNER
Stadtplaner
Landschaftsarchitekt
Bauingenieur

Großweidenmühlstr. 28 a-b
90419 Nürnberg
Tel. 0911-310427-10
Fax 0911-310427-61
www.grosser-seeger.de

Auftraggeber:

Stadt Nürnberg
Planungs- und Baureferat
Bauhof 9
90402 Nürnberg

Auftragnehmer:

Büro Grosser-Seeger & Partner
Stadtplaner - Landschaftsarchitekt - Bauingenieur
Großweidenmühlstraße 28 a-b
90419 Nürnberg

Telefon (09 11) 31 04 27 - 10
Telefax (09 11) 31 04 27 - 61
www.grosser-seeger.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bernhard Walk

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 5

1.1 ZIELE DES BAULEITPLANS BZW. BESCHREIBUNG DES VORHABENS 5
1.2 PLANGRUNDLAGEN 7

2 BESTANDSANALYSE UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 8

2.1 FLÄCHE 9
2.1.1 Ausgangssituation 9
2.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose 9
2.2 BODEN 10
2.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 10
2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen 12
2.3 WASSER 13
2.3.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 13
2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen 14
2.4 PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT 15
2.4.1 Pflanzen 15
2.4.1.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 15
2.4.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose 17
2.4.2 Tiere 19
2.4.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 19
2.4.2.2 Umweltauswirkungen und Prognose 22
2.4.3 Biologische Vielfalt 23
2.5 LANDSCHAFT 23
2.5.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 23
2.5.2 Umweltauswirkungen und Prognose 24
2.6 MENSCHLICHE GESUNDHEIT 25
2.6.1 Erholung 25
2.6.1.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 25
2.6.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose 25
2.6.2 Lärm 26
2.6.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 26
2.6.2.2 Umweltauswirkungen und Prognose 28
2.6.3 Erschütterungen und Sekundärluftschall 30
2.6.3.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 30
2.6.3.2 Umweltauswirkungen und Prognose 30
2.6.4 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen 30
2.7 LUFT 31
2.7.1 Bestand und Bewertung der lufthygienischen Ausgangssituation 31
2.7.2 Umweltauswirkungen und Prognose 32
2.8 KLIMA 33
2.8.1 Bestand und Bewertung der klimatischen Ausgangssituation 33
2.8.2 Umweltauswirkungen und Prognose 34
2.9 ABFALL UND ABWÄSSER 36
2.10 KULTUR- UND SACHGÜTER 37
2.10.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation 37
2.10.2 Umweltauswirkungen und Prognose 37
2.11 WECHSELWIRKUNGEN 38

3 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE) 38

4 KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN ZUSAMMEN MIT ANDEREN PLANUNGEN 38

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 39

5.1 AUSGLEICHSBILANZIERUNG (EINGRIFFSREGELUNG NACH BAUGB) 42

5.2 EUROPÄISCHER UND NATIONALER ARTENSCHUTZ 45

6 GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (FAUNA-FLORA-HABITAT) UND EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE IM SINNE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES 48

7 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN 48

8 METHODIK / HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN 50

9 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING) 52

10 ZUSAMMENFASSUNG 54

11 ANHANG 57

Kartenanhang

Bestandsaufnahme Biotop-/Nutzungstypen zur Änderung des BP Nr. 4160	1 : 2.000
Planungssituation Biotop-/Nutzungstypen zur Änderung des BP Nr. 4160	1 : 2.000
Baumbestandsplan	1 . 500

1 Einleitung

Die Stadt Nürnberg plant den Neubau eines Konzerthauses neben der Meistersingerhalle. Hierzu ist der seit 1982 rechtsverbindliche Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 4160 zu ändern. Der Einleitungsbeschluss für das Änderungsverfahren erfolgte im Stadtplanungsausschuss (AfS) am 17.09.2015. Die denkmalgeschützte Meistersingerhalle befindet sich am nördlichen Rand des Luitpoldhains, im Nürnberger Südosten. Im Osten und Westen der Meistersingerhalle befinden sich Parkplatzflächen. Nach Süden hin erstreckt sich, neben einem Hotelgebäude, die Parkfläche des Luitpoldhains. Der Luitpoldhain bildet zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich ein bedeutendes, als Flächendenkmal geschütztes Naherholungsgebiet innerhalb der Stadt Nürnberg.

Zur Änderung des B-Plans Nr. 4160 liegt seitens des Stadtplanungsamtes (Stpl) der Stadt Nürnberg der Rechtsplan vor. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 41,5 ha. Dies umfasst den gesamten bestehenden B-Plan Nr. 4160, Änderungen für den geplanten Neubau des Konzerthauses sind aber nur im nördlichen Teil erforderlich. Da die in Aussicht genommenen Festsetzungen des geänderten Bebauungsplans als nicht aus dem gültigem FNP (Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan) entwickelbar einzustufen sind, wird dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert (siehe Verfahren zur 15. FNP-Änderung).

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, auf die Fläche, die Landschaft, die biologische Vielfalt, sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. In diesem Zusammenhang ist auch die Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu beschreiben und zu bewerten. Die Durchführung der Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt auf Grundlage des 2017 novellierten BauGB[1]. Der Umweltbericht wurde im Auftrag der Stadt Nürnberg vom Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg, erstellt.

Der Umweltbericht behandelt die durch den geplanten Neubau des Konzerthauses erforderliche Änderung des Bebauungsplanes. Daher erfolgen die Beschreibungen und Bewertungen zu den Schutzgütern vorrangig für den nördlichen Teilbereich, welcher detaillierter untersucht wurde und knapp 12 ha umfasst.

1.1 Ziele des Bauleitplans bzw. Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 4160 ist seit dem 27.01.1982 rechtsverbindlich. Er setzt im Nordwesten ein Sondergebiet (SO) „Kultur- und Kongresszentrum“ fest. Die Baugrenzen definieren exakt den in den 1960er-Jahren errichteten Gebäudekomplex von Meistersingerhalle und das 1979 hinzugekommene Hotel. Das Maß der baulichen Nutzung ist im SO über eine Baumassenzahl und unterschiedliche Traufhöhen geregelt. Im Osten sind an der Schultheißallee Bestandsgebäude als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die Ehrenhalle im Luitpoldhain ist als Baudenkmal gekennzeichnet.

[1] Baugesetzbuch, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Die Verkehrsflächen um den Luitpoldhain wie Münchener Straße, An der Ehrenhalle, Schultheißallee und Bayernstraße sowie die unmittelbar daran angrenzenden Flächen sind als Verkehrsflächen festgesetzt. Die restlichen Bereiche wurden als „Öffentliche Grünfläche“ mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt: So die Stellplatzanlagen als „Parkplatz“ und die übrigen Freiflächen im Luitpoldhain als „Parkanlage“, „Spiel- und Bolzplatz“ oder „Minigolfplatz“.

Grundlage für die Änderung des Bebauungsplanes ist ein Rahmenplan, der auf dem Siegerentwurf des 2017/2018 durchgeführten Realisierungswettbewerbs fußt. Dieser Entwurf stammt vom Büro Johannes Kappler Architektur und Städtebau GmbH in Zusammenarbeit mit Super Future Collective, Nürnberg sowie Topotek 1 Architektur GmbH, Berlin/Zürich.

Änderungen des Bebauungsplanes umfassen in erster Linie den nördlichen Geltungsbereich, wo sich das neue Konzerthaus mit der Meistersingerhalle zu einem Ensemble verbinden soll. Die angrenzenden Frei- und Erschließungsflächen müssen an das Bauvorhaben angepasst werden. Dazu werden das Sondergebiet (SO) sowie die Baugrenzen für den Neubau erweitert. Dies geht zu Lasten der in der bisherigen SO-Fläche zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie der im B-Plan als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzten Bereiche mitsamt der dort hinweislich dargestellten Bestandsbäume.

Aufgrund der Umstellung der zugrundeliegenden Flurkarte auf ein neues Koordinatensystem (UTM) wurde der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan komplett neu digitalisiert/gezeichnet. In Teilbereichen erfolgten daher auch geringfügige Anpassungen an die tatsächlichen Verhältnisse sowie eine Klarstellung von zeichnerischen Festsetzungen. So wird z.B. der Große Parkplatz östlich der Meistersingerhalle in weiten Teilen nicht mehr als „Öffentliche Grünfläche – Parkplatz“ festgesetzt, sondern als Sondergebiet (SO) Kultur- und Kongresszentrum mit der Umgrenzung „Fläche für Nebenanlagen, Zweckbestimmung: Stellplätze“. An der planungsrechtlichen Zulässigkeit ändert sich hierdurch nichts und somit gehen von diesen Änderungen keine (nachteiligen) Umweltauswirkungen aus. Ergänzend wird der Gehölzbereich südlich der Schultheißallee künftig als Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Weiterhin erfolgten in der B-Planzeichnung hinweisliche Ergänzungen, wie z.B. die Darstellung von Straßenbegleitgrün entlang der umgebenden Verkehrsflächen, da diese hier relativ große Bereiche einnehmen. Auch nachrichtliche Übernahmen (bzw. Vermerke gem. § 9 Abs 6a, Satz 2 BauGB) wurden aktualisiert, im vorliegenden Fall die Übernahme der Umgrenzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets des Fischbachs und die Lage von geschützten Naturdenkmalen.

Die konkreten Planänderungen zur bisherigen Fassung des B-Plans sind folgende:

- Planungsrechtliche Sicherung des Standorts einer neuen Konzert- und Veranstaltungshalle neben der Meistersingerhalle durch Erweiterung des Sondergebietes (SO) (Zweckbestimmung Kultur- und Kongresszentrum; wie bisher) und Erweiterung der Baugrenzen im Nordwesten des Geltungsbereiches
- Anpassung der zeichnerischen Festsetzungen an den Bestand (u.a. Festsetzung des „Großen Parkplatzes“ östlich der Meistersingerhalle als Sondergebiet und nicht mehr als Grünfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung von Gebäuden durch zeichnerische oder textliche Festsetzung von Traufhöhen (entspricht hier der maximal zulässigen Gebäudehöhen)
- Festsetzung des Gehölzstreifens nordöstlich des Großen Parkplatzes zum Erhalt

- Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zur Erschließung des neuen Konzerthauses und des benachbarten Hotels
- Festsetzung von privaten Grünflächen westlich und nördlich der Meistersingerhalle
- Zeichnerische Festsetzung 71 zu erhaltender und 39 zu pflanzender Bäume im Sondergebiet und in den privaten und öffentlichen Grünflächen
- Textliche Festsetzung weiterer 31 zu pflanzender Bäume im Geltungsbereich
- Festsetzung von Teilflächen innerhalb des Sondergebietes (SO) für eine Emissionskontingentierung zum Immissionsschutz (Teilflächen: Konzerthaus und Meistersingerhalle, Hotel, Großer Parkplatz)
- Klarstellung von Festsetzungen in unterschiedlichen Baugebietstypen (Sondergebiet, Wohngebiet im Südosten), z.B. zu Nebenanlagen und Garagen
- Die Zweckbestimmung „Minigolfplatz“ im Süden des Luitpoldhains wurde nicht mehr festgesetzt.

1.2 Plangrundlagen

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aus dem Jahr 2013, geändert am 01.03.2018, weist Nürnberg zusammen mit Fürth/Erlangen/Schwabach als gemeinsame Metropole im selben Verdichtungsraum aus. Im Regionalplan der Region Nürnberg ist Nürnberg noch als Oberzentrum dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP) ist der Bereich des Planungsgebiets durch die über-/örtlichen Hauptverkehrsstraßen Münchener Straße im Westen, Bayernstraße im Süden und Schultheißallee im Norden und Nordosten begrenzt. Auf der Schultheißallee bzw. auf der Straße „An der Ehrenhalle“ verläuft auch eine Straßenbahntrasse.

Die Meistersingerhalle selbst und ihr nördliches Vorfeld ist als „Fläche für den Gemeinbedarf – Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung“ dargestellt, das Hotel als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Hotel“. Im Osten ist eine Wohnbaufläche dargestellt. Der übrige Bereich des Luitpoldhains, sowie auch die Freiräume westlich der Münchener Straße und östlich der Straße „An der Ehrenhalle“ sind als Grünfläche mit Zweckbestimmung „öffentliche Park- und Grünanlage“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert (Verfahren 15. FNP-Änderung).

Durch den Luitpoldhain verläuft eine übergeordnete Freiraumverbindung 2. Priorität, die einen Weg, abseits des motorisierten Verkehrs, für Fahrradfahrer und Fußgänger darstellt, um von den innerstädtischen Bereichen zu den Naherholungsflächen des Dutzendteichs zu gelangen. Diese verläuft westlich der Meistersingerhalle auf dem dortigen Rad-/Fußweg entlang der Münchener Straße.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wasserschutzgebiete und geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) im Innenhof der Meistersingerhalle aus dem Jahr 1872 mit einem Stammumfang von 332 cm ist seit 2015 als Naturdenkmal Nr. 89 der Stadt Nürnberg nach § 28 BNatSchG geschützt, außerdem auch die zweistämmige Eiche auf dem Grundstück Schultheißallee 34-38 (ND Nr. 98).

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Folgende Biotope der Stadtbiotopkartierung liegen (zumindest teilweise) im Geltungsbereich:
- N-1410 Grünanlage westlich Meistersingerhalle
- N-1411 Grünanlage Münchener Straße
- N-1414 Bäume und Baumgruppen nordwestlich Luitpoldhain
- N-1415 Grünanlage Luitpoldhain
- N-1416 Volkspark Dutzendteich (nur nördlicher Rand mit Baumstreifen in Bayernstraße)

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für die Stadt Nürnberg aus dem Jahr 1996 wurde der Luitpoldhain (ohne Meistersingerhalle, Hotel und Stellplatzanlagen, aber mit der Grünanlage westlich der Münchener Straße) als regional bedeutsamer Lebensraum Nr. 634 erfasst.

Zum Luitpoldhain liegt ein Parkpflegewerk vor, mit der die Pflege des Luitpoldhains optimiert, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollen. Leitgedanke für die Entwicklung des Parks ist „seine Erhaltung und behutsame und gezielte Weiterentwicklung für die Grünversorgung der Südstadt und der Stadt Nürnberg insgesamt“. Dieser Plan deckt allerdings nicht die Teile westlich und nördlich der Meistersingerhalle sowie entlang der Schultheißallee ab, sondern nur die südlich von Gebäudekomplex und großem Parkplatz liegenden Flächen.

Im Rahmen des gesamtstädtischen Freiraumkonzepts mit Aktionsplan "Kompaktes Grünes Nürnberg 2020" (Masterplan Freiraum) wurde das Entwicklungskonzept „Urbane Parklandschaft 21. Jahrhundert“ entwickelt. Mit „urbaner Parklandschaft“ soll sich ein Anspruch auf vielfältige Freiraumtypen, -qualitäten und -nutzungen verbinden. Der Luitpoldhain ist Bestandteil des Teilbereichs „Dutzendteich & Co.“. Der Bereich um die Meistersingerhalle soll als Eingangsbereich für diese Parklandschaft gestaltet/aufgewertet werden.

Im Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept (INSEK) Südost (Stand: November 2015) wird der Luitpoldhain zusammen mit dem Dutzendteichgelände als für den Tourismus bedeutsamer Kultur- und Freizeitort bezeichnet. Der Neubau des Konzerthauses ist als Impulsprojekt bereits im Luitpoldhain verortet. Das Areal unterliegt einem hohen Nutzungsdruck und Nutzungskonflikten (Event vs. Naherholung). Die südliche Eingangssituation soll aufgewertet und so eine bessere Vernetzung mit dem Dutzendteichgelände erzielt werden. Für den gesamten Bereich soll ein Entwicklungsplan und ein einheitliches Gestaltungskonzept aufgestellt werden.

2 Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Inwieweit bei der Änderung des B-Plans Nr. 4160 die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen (vgl. Anhang) berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Soweit möglich erfolgt eine Prognose auch für die erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.

Die Planung sieht vor, im nordwestlichen Teil des Luitpoldhains ein neues Konzerthaus mitsamt umgebender Erschließungs- und Freiflächen zu errichten. Bei der Bestandsanalyse der Schutzgüter und der Bewertung der Umweltauswirkungen wurde die Betrachtung daher schwerpunktmäßig auf den nördlichen Teil des Luitpoldhains (Untersuchungsbereich) gelegt (vgl. Kartenanhang), da im Süden des Luitpoldhains keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten sind.

2.1 Fläche

2.1.1 Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Südosten von Nürnberg in den Gemarkungen Gleißhammer und Gibitzenhof. Beim Plangebiet handelt es sich um den Luitpoldhain, der zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich ein bedeutendes Naherholungsgebiet innerhalb der Stadt Nürnbergs bildet, und angrenzende Verkehrs- und weitere öffentliche Grünflächen. Bauliche Nutzungen finden sich nur im Nordwesten mit der Meistersingerhalle und einem Hotelgebäude, im Osten mit Wohnbebauung an der Schultheißallee und einzelnen baulichen Anlagen im Park (wie z.B. der Ehrenhalle oder Kiosk, WC und Versorgungsbauten im Süden).

Im Untersuchungsgebiet im Norden sind derzeit von insgesamt 128.600 m² ca. 41% bzw. 52.500 m² bebaut oder versiegelt (Asphaltflächen, Betonpflaster etc.) (vgl. Tabelle 5 im Anhang). Hierzu tragen v.a. die Gebäude von Meistersingerhalle und Hotel bei, aber auch der „Große Parkplatz“ östlich sowie der „Kleine Parkplatz“ westlich der Meistersingerhalle und die Verkehrsflächen. Im übrigen Luitpoldhain sind nur noch die Wege sowie der Parkplatz im Süden an der Bayernstraße, dort angrenzende Bereiche mit Kiosk und Minigolfanlage sowie Bereiche um die Ehrenhalle bebaut bzw. versiegelt. Die größten Anteile des Parks sind somit unversiegelt als Wiesen- oder Gehölzflächen. An der Schultheißallee besteht als Bebauung eine alte Villa und ein siebengeschossiger Wohnblock mit Garagenhof.

2.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die städtebauliche Entwicklung soll nach § 1 Abs. 5 BauGB vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dabei sollen nach § 1a Abs. 2 BauGB die Möglichkeiten der Wiedernutzung von Brachflächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden. Die Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald oder zu Wohnzwecken genutzten Flächen soll nur im notwendigen Umfang erfolgen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden.

Es erfolgt im vorliegenden Fall aber keine Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Wald und auch nicht von besonders naturbelassenen Flächen oder großflächigen, natürlichen Lebensräumen. Da es sich bei dem betrachteten Bereich um innerstädtisches Gebiet handelt, trifft die Vorgabe nach § 1 Abs. 5 BauGB, dass städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen sollen, grundsätzlich zu, auch wenn der Eingriffsbereich funktional dem Luitpoldhain als öffentliche Grünfläche zuzurechnen ist.

Bei der im Vorfeld durchgeführten „Städtebaulichen Standortuntersuchung“ (bgsm, Mai 2015) wurden auch Brach- und Konversionsflächen im gesamten Stadtgebiet mit untersucht (z.B. Bereich Tafelhalle), aber auch bereits bebaute Bereiche (z.B. Quelle-Areal). Hierzu wird auf Kap. 7 sowie auch auf den Umweltbericht zur 15. Flächennutzungsplanänderung verwiesen, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) die Standortalternativen diskutiert und auch in der dazugehörigen Begründung thematisiert werden.

Durch die Änderung des B-Plan Nr. 4160 wird der Bau eines Konzerthauses mit einer Grundfläche von ca. 8.700 m² ermöglicht. Obwohl der Bau im Bereich des sog. „Kleinen Parkplatzes“ westlich der Meistersingerhalle, also in schon teilweise versiegelten und ent-

sprechend genutzten Bereichen, realisiert wird, erhöht sich der Anteil überbauter und versiegelter Bereiche im Norden des Geltungsbereichs (Untersuchungsgebiet) auch durch die Gestaltung der Freiflächen als Plätze und für Wege. Dies zeigt in erster Linie auf andere Schutzgüter Auswirkungen (siehe hierzu die nachfolgenden Kapitel). Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche bestehen bereits im Bestand Nutzungen für den ruhenden Verkehr, so dass die Auswirkungen für das Schutzgut begrenzt sind. Im bestehenden Bebauungsplan sind Teile der Gehölzbestände und Freiflächen auch nicht als Grünflächen, sondern als Verkehrsflächen festgesetzt, dennoch werden ca. 8.200 m² bisher als Grün- bzw. Pflanzflächen gestaltete Bereiche durch Überbauung und Umgestaltung neu in Anspruch genommen. Baubedingt wird keine zusätzliche Inanspruchnahme erwartet, da erforderliche Flächen für die Baustelleneinrichtung (insb. Kranstandorte), die für den Bau des Konzerthauses erforderlich sind, nach derzeitigem Planungsstand in den aktuell oder zukünftig versiegelten Bereichen liegen.

Die begrenzte Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Grünflächen für die Umwandlung in Bau-, Verkehrs- und versiegelte Freiflächen führt insgesamt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

2.2 Boden

2.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Entsprechend der vom Bayerischen Geologischen Landesamt 1977 herausgegebenen Geologischen Karte Nürnberg-Fürth-Erlangen und Umgebung (Maßstab 1 : 50.000) wird der natürliche Untergrund des Plangebiets zum Großteil durch pleistozänen Flugsand (ds) gebildet, der hier über 10 m mächtig ist, da es sich um eine Talrinne der Ur-Pegnitz handelt, die später überdeckt wurde (vgl. auch SPÖCKER 1964). Erst in der Tiefe folgen die Sandsteine des Mittleren Keupers. Nur ganz im Westen steht in einem kleinen Areal direkt Unterer Burgsandstein (kbu) an. Der komplette südliche Teil des Luitpoldhains ist im Bereich der ehemaligen Luitpoldarena (Umgestaltung des Parks von 1933 bis 1937 als Aufmarschfläche) bis hin zur Bayernstraße als künstliche Auffüllung gekennzeichnet, da es hier zu umfangreichen Erdbewegungen gekommen ist.

Da Großteile des Geländes vor allem durch den Umbau zur Luitpoldarena, eines Bestandteils des Reichsparteitagsgeländes, während des NS-Regimes von 1933 bis 1937 und durch den Rückbau nach Kriegsende zum Volkspark Luitpoldhain wesentlich umgestaltet wurden, finden sich im Untersuchungsbereich im Norden künstliche Auffüllungen in einer Mächtigkeit zwischen 0,6 m bis zu 3,55 m[2] Tiefe. Am geringmächtigsten waren die Auffüllungen im Bereich des künftigen Standortes des Konzerthauses. Dort bestehen die Auffüllungen überwiegend aus sandigen, schluffigen oder kiesigen Anteilen. Die Auffüllungen am Parkplatz östlich der Meistersingerhalle bestanden aus Sand teils mit starkem Ölgeruch und schwarzer Farbe. Erst darunter folgen bis zu den Bohrendtiefen die anstehenden, nicht bindigen bis schwach kiesigen Flugsande mitteldichter bis dichter Lagerung (SPOTKA GEOTECHNIK, 08.07.2016). Im Bereich des Baufeldes für das künftige Konzerthaus lag allerdings nur ein einziger Bohrpunkt, so dass 2018 und 2019 ergänzende Untersuchungen im Nordwesten des Geltungsbereiches erfolgten, wo Bohrungen bis auf 21,0 m unter Geländeoberkante abgeteuft wurden (SCHULZE & LANG, 08.02.2019 sowie 07.08.2019). Die Ergebnisse der Voruntersuchung konnten im Wesentlichen bestätigt werden: Nordwestlich der Meistersingerhalle wurden Auffüllungen bis 2,50 m unter

[2] Die Bohrung mit der größten Mächtigkeit an künstlicher Auffüllung lag im Bereich des historischen Verlaufs des Nummerleinkanals, allerdings ist hier auch ein verfüllter Bombentrichter nicht auszuschließen.

Geländeoberkante (GOK) angetroffen, die u.a. auch Betonstücke und Brandschutzreste enthielten. Unter den Auffüllungen folgten in Tiefen von 16,90 m bis zu 18,40 m unter GOK Sande mit wechselnder Kornzusammensetzung und Beimengung von Kiesen, sowie schluffig/tonige Anteile. Darunter folgen erst der Sandstein bzw. Sandsteinfaulfels.

Detaillierte Bodenuntersuchungen im südlichen Teil des Luitpoldhains wurden nicht unternommen, dort ist aber auch mit Auffüllungen zu rechnen. In Teilen des Luitpoldhains befinden sich auch noch Fundamentreste der ehemaligen Luitpoldarena bzw. unter dem südlichen Parkplatz an der Bayernstraße auch die Fundamente der nach dem II. Weltkrieg abgerissenen Luitpoldhalle.

Natürliche Bodentypen sind aufgrund der gestörten Verhältnisse daher nicht mehr vorhanden. Aus dem aufgefüllten humosen Oberboden in den Freiflächen entwickeln sich i.d.R. sog. Hortisole. Große Teile sind aber auch überbaut bzw. asphaltiert oder gepflastert und damit versiegelt.

Die ökologische Bodenfunktion ist laut ABSP der Stadt Nürnberg im Geltungsbereich weitgehend intakt für den Bereich der Freiflächen mit geringem Versiegelungsgrad. Für die bebauten Bereiche um die Meistersingerhalle ab einem Versiegelungsgrad von 30% wurden die vorliegenden Böden in ihrer Bodenfunktion als eingeschränkt intakt bewertet.

Die Versickerungseigenschaften der Böden im Untersuchungsgebiet wurden über Sickerversuche ermittelt. Es wurden k_f-Werte von 1,44 bis 1,56 x 10^{-5} m/s festgestellt (SCHULZE & LANG, 07.08.2019).

Kennzeichnung:
Im Planungsbereich sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen aufgrund umweltrelevanter, gewerblicher Nutzungen beim Umweltamt bekannt. In Zusammenschau aller Ergebnisse der Bodenuntersuchungen aus 2016 und 2019 ist davon auszugehen, dass ausschließlich abfallrelevante Bodenbelastungen zu berücksichtigen sind, während altlastenrelevante Bodenkontaminationen im Sinne der BBodSchV nicht vorliegen. Im B-Plan sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen. Ein Kennzeichnungserfordernis liegt hier jedoch nicht vor.

Die Untersuchung nahezu aller Bodenproben im nördlichen Geltungsbereich (vor allem derjenigen mit mächtigen künstlichen Auffüllungen östlich der Meistersingerhalle) ergaben Belastungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Arsen und/oder Schwermetallen (Kupfer, Blei, Zink). Für die Verwertung des Bodenmaterials aus dem Untersuchungsbereich sieht die Einstufung nach LAGA-Boden teils noch einen eingeschränkten Einbau mit definierten Sicherheitsmaßnahmen vor (bis Z 2), teils wird diese Klasse aber auch überschritten (Umweltanalytik Nürnberg, 03. + 23.08.2016). Im Bereich des geplanten Konzerthauses westlich der Meistersingerhalle konnten 2016 in der einen dort genommenen Bodenprobe dagegen keine auffälligen Werte von Schadstoffen festgestellt werden (Umweltanalytik Nürnberg SUN/U, 03. + 23.08.2016).

Bei den Untersuchungen 2018 erfolgte zunächst keine weitere Untersuchung auf Schadstoffe (SCHULZE & LANG, 08.02.2019). Aufgrund der festgestellten Bestandteile und organoleptischer Auffälligkeiten wurden bei den ergänzenden Bohrungen im Juni/Juli 2019 aber auch Schadstoffuntersuchungen durchgeführt (SCHULZE & LANG, 07.08.2019 sowie Prüfberichte von SUN/U 11.07. und 05./06.08.2019). Dabei hat sich gezeigt, dass v.a. in den oberflächennahen Auffüllungen erhöhte Schadstoffkonzentrationen angetroffen wurden. Es handelt sich hier v.a. um Schwermetalle (Blei, Kupfer, Quecksilber, Antimon), in geringerer Konzentration auch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Festgestellt wurden auch erhöhte Werte für den Summenparameter TOC (gesamte organische

Kohlenstoff) im Feststoff. Dieser ist ein Maß für den Anteil organischen Kohlenstoffes in Bodenproben, der in bestimmten Lagen (z.B. Auen, Niedermooren) auch natürlicherweise erhöht sein kann. In Zusammenhang mit den festgestellten Schwermetallgehalten, ist allerdings eine uneingeschränkte Verwertbarkeit des angetroffenen Bodens nicht möglich, ggf. ist dieser sogar zu entsorgen.

Daneben sind Kampfmittelfunde aufgrund der Lage im Bereich des früheren Reichsparteitagsgeländes zu vermuten, was es im Rahmen der Bauvorbereitung und -durchführung zu berücksichtigen gilt.

Das **Schutzgut Boden** ist im Untersuchungsbereich bereits stark verändert und durch Bebauung und wiederholte Umgestaltung der Flächen hat sich ein anthropogen überprägter Stadtboden ausgeprägt. Der Boden ist in seiner natürlichen Funktion großteils gestört oder verändert und weist zum Teil Schadstoffbelastungen auf.

2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Bereich des neuen Baukörpers des Konzerthauses sowie erforderlicher Zufahrten und durch Umgestaltung der Freiflächen wird der Bodenkörper versiegelt. Teilweise erfolgt dies auf schon jetzt versiegelten Bereichen (kleiner Parkplatz), es werden aber auch Flächen vollständig neu versiegelt werden. Der Anteil überbauter und versiegelter Bereiche im Norden des Geltungsbereichs (Untersuchungsgebiet) erhöht sich von derzeit 5,4 ha bzw. 42,1% auf insgesamt 6,4 ha bzw. knapp 50%.

Flächen für die Baustelleneinrichtung (insbesondere Kranstandorte), die für den Bau des Konzerthauses erforderlich sind, liegen nach derzeitigem Planungsstand in den aktuell oder zukünftig versiegelten Bereichen, so dass hier keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Versiegelte Flächen verlieren ihre natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund ihrer Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers). Obwohl der Bau des Konzerthauses im Bereich der bestehenden und schon versiegelten Stellplatzflächen westlich der Meistersingerhalle erfolgt, kommt es durch die Schaffung von Platzflächen und neuen Zuwegungen zusammen mit der Bebauung zu Neu-Versiegelungen im Umfang von ca. 8.200 m². Entsiegelungen erfolgen nur in geringem Umfang, da z.B. der Wegfall der baulichen Verbindung zwischen Hotel im Südwesten und der Meistersingerhalle wieder befestigt wird. Weitere Entsiegelungsmaßnahmen wurden geprüft, sind in größerem Umfang aber nicht möglich. So hätte eine Erweiterung der Baumscheiben im Bereich des „Großen Parkplatzes“ eine weitere Reduzierung der Stellplatzflächen ergeben, was aufgrund des Entfalls des „Kleinen Parkplatzes“ nicht zusätzlich möglich war.

Da aus statischen Gründen die vorhandenen Auffüllungen nicht zur Gründung geeignet sind, müssen diese im Bereich des gesamten Baufeldes des geplanten Konzerthauses bis zum gewachsenen Sand abgetragen werden (SCHULZE & LANG, 08.02.2019 sowie 07.08.2019). Für den Umgang mit den Auffüllungen und deren Entsorgung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Unterschiedlich belastete Bodenpartien sind zu separieren und entsprechend zu deklarieren. Der Ausbau ist gutachterlich zu begleiten.

Aufgrund der Neu-Versiegelung von Bodenflächen auf ca. 0,8 ha führt die Umsetzung der Planung zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden.

2.3 Wasser

2.3.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Natürliche Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich in Form des verrohrten Nummerleinskanals vorhanden. Dieser bildete früher ein offenes Gewässer, das vom Dutzendteich in den Fischbach im Norden fließt (vgl. Abbildung 1). Die Kanalsohle verläuft in etwa in 2 m bis 3 m unter der heutigen Geländeoberfläche. Die Verrohrung dürfte beim Bau der Luitpoldarena vollzogen worden sein, da in alten Plänen der Landesausstellung von 1906 noch ein Gewässerlauf am Ostrand erkennbar ist[3]. Nördlich der Schultheißallee verläuft außerdem in Teilbereichen noch offen der Fischbach.

Bereiche entlang der Schultheißallee im Norden sowie die zentralen Wiesenbereiche westlich der Ehrenhalle und von dort in Richtung Südosten sind als Überschwemmungsgebiet des Fischbachs gem. § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Nürnberg vom 26.07.2017). Wasserschutzgebiete oder weitere wasserrechtliche Festlegungen bestehen im Plangebiet nicht.

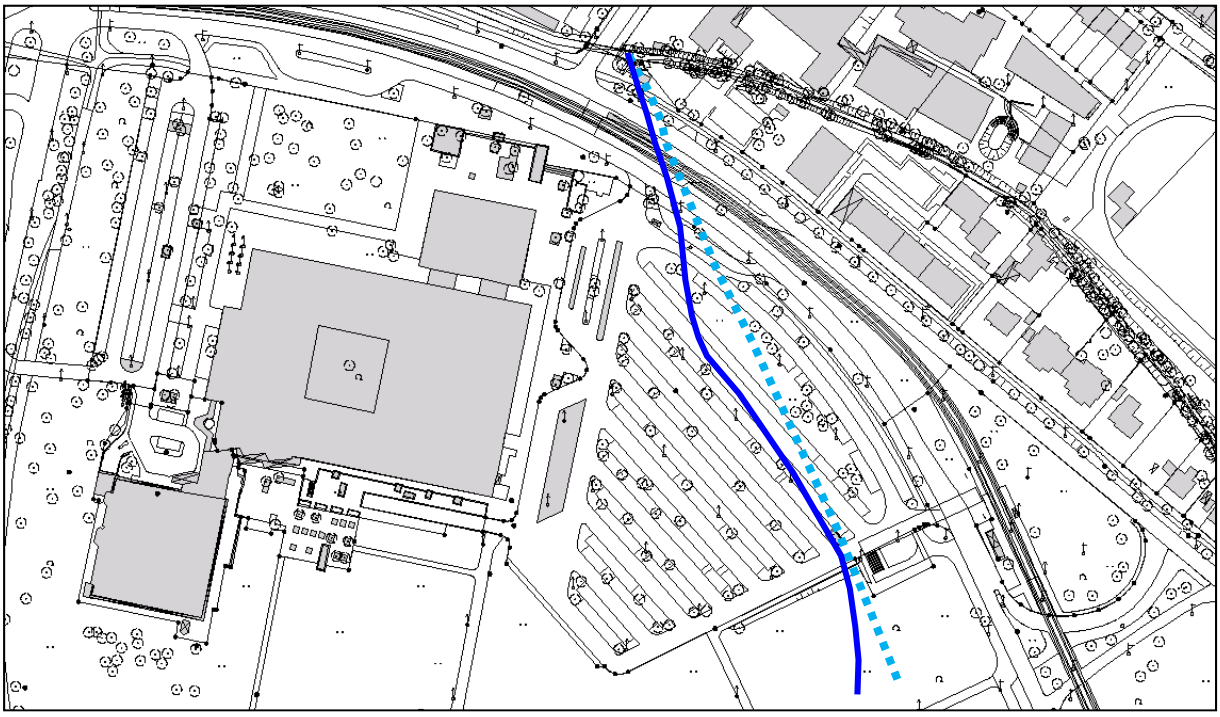


Abbildung 1: Historischer Verlauf des Nummerleinskanals (blaue Linie) und heutiger Verlauf des Kanals (hellblau gestrichelt) (Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Kanaldaten © SUN)

Grundwasser wurde im Untersuchungsgebiet im Norden bei allen acht durchgeführten Teufen im Rahmen der geotechnischen Vorerkundung erbohrt. Der Grundwasserflurabstand wurde 2016 zwischen 4,3 m und 5,7 m unter Geländeoberkante ermittelt, was einem Grundwasserstand zwischen 308,8 m ü. NN und 310,2 m ü. NN entspricht. Am Standort des geplanten Konzerthauses lag der Grundwasserflurabstand bei 4,7 m unter GOK. Dies entspricht auch den Werten aus der Grundwassergleichenkarte sowie den Grundwasserständen der Grundwassermessstelle B1031 an der Nordostecke der Meistersingerhalle (SPOTKA GEOTECHNIK, 08.07.2016). Bei den Untersuchungen im Dezember

[3] Siehe Plan der Landesausstellung in FRIEDRICH (1993): Vom Hesperidengarten zum Volkspark. – Verlag Edelmann, Nürnberg

2018 nordwestlich der Meistersingerhalle wurde Grundwasser dagegen bei 5,11 m bis 5,70 m unter Geländeoberkante erbohrt, was einem Grundwasserstand zwischen 308,30 m ü. NN und 309,37 m ü. NN entspricht. Diese Werte sind vergleichbar mit den Ergebnissen von 2016 (SCHULZE & LANG, 08.02.2019). Aufgrund der Trockenperioden ist allerdings grundsätzlich mit etwas höheren Grundwasserständen zu rechnen, was auch der Grund dafür ist, dass bei den Bohrungen im Juni/Juli 2019 noch tiefere Grundwasserstände von 5,80 m bis 6,10 m unter GOK bzw. zwischen 307,84 m ü. NN und 309,38 m ü. NN erbohrt wurden (SCHULZE & LANG, 07.08.2019).

Ähnliche Verhältnisse treten auch im südlichen Bereich des Luitpoldhains auf. Noch höhere Grundwasserflurabstände sind südlich und südwestlich des Hotels entlang der Münchener Straße zu erwarten, wo das Gelände entsprechend ansteigt. Niedrigere Grundwasserflurabstände unter 3 m treten dagegen im Osten des Geltungsbereiches zwischen der Straße „An der Ehrenhalle“ und der Schultheißallee auf.

Die Grundwassergleichenkarte zeigt an, dass das Grundwasser etwa in Richtung Nordwesten fließt, also in Richtung des Fischbachs ausgerichtet ist (Grundwasserbericht Stadt Nürnberg 2017), was auch die bemessenen Grundwasserspiegel aus den Geotechnischen Berichten bestätigen.

Östlich der Eingangshalle zur Meistersingerhalle befindet sich auf dem Flurstück Nr. 330/3 (Gmkg. Gleißhammer) der Trinkwassernotbrunnen 102a.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Wasser** verläuft zwar ein kleineres Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches, welches aber schon seit langer Zeit verrohrt ist. Der Grundwasserflurabstand ist überwiegend hoch, allerdings resultiert aus den teils mit persistenten Schadstoffen kontaminierten Böden ein potentielles Kontaminationsrisiko für das Grundwasser über den Eintragspfad Boden-Wasser. Gerade sandige Böden können Schadstoffe schlecht adsorbieren und sind zudem durch hohe Durchlässigkeiten gekennzeichnet.

2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die zusätzliche Überbauung und Versiegelung auf ca. 8.200 m² bisher unversiegelter Bereiche wird die Versickerung von Niederschlagswasser unterbunden und damit auch die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Unbelastete Oberflächenwässer könnten aufgrund der geeigneten Versickerungseigenschaften der Böden und ausreichender Grundwasserflurabstände vor Ort versickert werden. Eine Versickerung über Bereichen mit schadstoffbelasteten Böden kann jedoch nicht stattfinden, ggf. ist in diesen Bereichen ein Bodenaustausch erforderlich.

Unbelastete Niederschlagswässer von den Dachflächen des Konzerthauses und befestigten Freiflächen, aber auch von den gering belasteten Verkehrsflächen (Anlieferung, Bus- und Pkw-Stellplätze um den Konzerthausneubau, Hotelvorfahrt) sollen in einem örtlichen Rigolensystem aus Rohr-Kies-Rigolen versickert werden. Diese sind in zwei Bereichen, südlich des Konzerthauses sowie östlich davon, unter befestigten Flächen angeordnet.

Das Konzerthaus soll in Teilen für Funktionsbereiche unterkellert werden. Der Baukörper würde mit Fundamentierung ca. 5 m tief in das Gelände reichen und bei ca. 308,00 m ü. NN liegen (vgl. Siegerentwurf Kappler Architektur und Städtebau GmbH et al.) und würde damit je nach Grundwasserstand um bis zu 2 m in das Grundwasser (Bemessungswasserstand wird mit 310,00 m ü. NN angenommen) einbinden. Die Kellerfundamente der Meistersingerhalle binden dagegen nicht ganz so tief ein. Die Gründung des Bauwerkes muss allerdings noch statisch geprüft werden, gemäß des geotechnischen Berichtes (SCHULZE

& LANG, 08.02.2019 sowie 07.08.2019) wird eine Flachgründung für realisierbar gehalten, während für Pfahlgründungen keine ausreichende Aufschlusstiefe gegeben ist.

Die Einbindung in den Grundwasserkörper kann im Anstrombereich zu einem Anstau führen (SCHULZE & LANG, 08.02.2019). Weitergehende Untersuchungen sind im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch auf Vorhabenebene durchzuführen.

Eingriffe in Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Trotz Situierung des Baukörpers in teilversiegelten Bereichen erfolgen neue Versiegelungen, die negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben. Unbelastete Oberflächenwässer können zwar versickert werden, dennoch verringert sich die Grundwasserneubildung. Dies und Eingriffe in den Grundwasserkörper durch Einbindung der Gründung führen zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

2.4 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

2.4.1 Pflanzen

2.4.1.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Die Biotop-/Nutzungstypen wurden im Rahmen verschiedener Begehungen des Untersuchungsbereiches im Sommer 2016 aufgenommen, 2018 aktualisiert und sind in den Karten im Anhang dargestellt. Es konnte auch auf Daten des Baumkatasters des Servicebetriebs Öffentlicher Raum (SÖR) der Stadt Nürnberg mit Angaben zu Baumarten, Stammdurchmessern, Alter der Bäume und Vitalitätsklassen (Stand: 01.06.2016) zurückgegriffen werden. Es wurden Daten zu 520 Bäumen mit Lage im Untersuchungsbereich (ohne Bereich Münchener Straße) übermittelt.

Die häufigste Baumart ist in diesem Bereich des Luitpoldhains mit 177 Bäumen die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), gefolgt von 90 Exemplaren Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*). Daneben gibt es viele Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Sommer-Linden (*Tilia platyphyllos*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) auf dem Gelände, aber auch viele nicht heimische Arten, so dass insgesamt 42 verschiedene Baumarten vertreten sind.

Zum Baumbestand erfolgte für den Bereich um die Meistersingerhalle ein lagerichtiges Aufmaß aller Bäume. Vitalität und Erhaltungswürdigkeit der Bäume wurde bewertet und in einem Baumbestandsplan (siehe Anhang, Grosser-Seeger & Partner, 08.10.2018, aktualisiert 14.10.2019) dargestellt.

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen Ausschnitt aus dem Volkspark „Luitpoldhain“, der hier im Wesentlichen in vier Bereiche unterteilt werden kann:

- Nördlicher Teil mit Gebäudekomplex Meistersingerhalle und Hotel sowie Parkplatzanlagen
- Parkanlage mit Alt-Eichen-Bestand im Westen an der Münchener Straße und im Norden entlang Schultheißallee
- Offene, mit Bäumen überstandene Wiesenflächen südlich der Meistersingerhalle
- Wiesen und waldartige Gehölzbestände im Süden und Südosten

Innerhalb des Untersuchungsbereiches ist mit etwa 7,3 ha etwas mehr als die Hälfte der Gesamtfläche nicht versiegelt und steht als Vegetationsraum zur Verfügung. Der Rest ist überbaut und versiegelt. In der Stadtbiotopkartierung wurden 2006 große Teile des Luit-

poldhains als Biotop N-1415 „Grünanlage Luitpoldhain“ erfasst. Teile des Baumbestandes entlang der Schultheißallee sind Bestandteil des kartierten Biotops N-1414 „Bäume und Baumgruppen nordwestlich Luitpoldhain“. Auch der Baumstreifen in der Münchener Straße und die Grünanlage westlich davon sind kartierte Biotope (N-1410 und N-1411).

Der nördliche Teil des Luitpoldhains ist überprägt vom großen Gebäudekomplex der Meistersingerhalle und des Hotelgebäudes, sowie den Zufahrten zu den großen, asphaltierten Stellplatzanlagen westlich und v.a. östlich der Meistersingerhalle (dort allein ca. 22.000 m² versiegelte Bereiche). Der große Parkplatz im Osten ist teils mit Bäumen überstellt, worunter aber sehr viele nicht heimische Baumarten (u.a. Robinie, Gleditschie, Rot-Eiche) zu finden sind. Aufgrund kleiner Baumscheiben und extremer Bedingungen (Versiegelung, Aufwärmung des Asphalts) sind diese Bäume in ihrer Vitalität erheblich eingeschränkt und manche Baumscheiben nicht mehr besetzt.

Die Wege und Aufenthaltsbereiche rund um die Meistersingerhalle sind mit Beton-Platten belegt. Je nach Nutzungsintensität hat sich eine Pflasterritzenvegetation etablieren können, die teils auch größeren Stauden wie Einjährigem Berufskraut (*Erigeron annuus*) oder Goldrute (*Solidago canadensis*) noch einen Wuchsort bietet. In den Randbereichen finden sich Pflanzbeete mit Stauden und Ziersträuchern sowie Bauminseln. Auch hier kümmern einige der Bäume aufgrund der beeinträchtigten Standortverhältnisse und sind mittelfristig wohl auch abgängig. Die Grünflächen rund um die Meistersingerhalle setzen sich vorwiegend aus strukturarmen Rasenflächen zusammen und tragen weiter keine wertvollen Pflanzenbestände.

Im Innenhof der Meistersingerhalle wurde eine alte Stiel-Eiche aus dem Jahr 1872 erhalten. Diese ist mittlerweile als Naturdenkmal (Nr. 89) ausgewiesen. Neben weiterem Baumbestand ist der Bereich gärtnerisch gestaltet. Auch im Traufbereich des Hotels finden sich gärtnerisch gestaltete Pflanzflächen.

Die naturschutzfachlich wertvollsten Bereiche befinden sich entlang eines 35 m bis 50 m breiten Streifens entlang der Münchener Straße, auf einer Fläche nördlich der Meistersingerhalle und entlang der Schultheißallee. Dort befinden sich die ältesten Bäume (bis zu 200 Jahre alt) und diejenigen mit den größten Stammdurchmessern (über 75 cm). Meist handelt es sich hier um Stiel-Eichen (*Quercus robur*), es sind aber auch Buchen (*Fagus sylvatica*), Winter-Linden (*Tilia cordata*) und Berg- und Spitz-Ahorne (*Acer platanoides et pseudoplatanus*) darunter. Viele dieser Bäume weisen aufgrund ihres Alters naturschutzfachlich relevante Strukturen wie Höhlungen und Spalten auf, die gerade aus faunistischer Sicht wichtige Habitatelemente darstellen (vgl. Kap. 2.4.2 und saP, GROSSER-SEEGER & PARTNER, 20.08.2019) und damit den Bestand besonders schützenswert machen. Durch Fuß- und Radwege, die Zufahrten und benachbarte Stellplatzanlagen ist der Bestand randlich beeinträchtigt. Die Rasen-/ Wiesenflächen unter den Bäumen sind vegetationskundlich ohne größere Bedeutung.

Südlich des Hotels steht jüngerer Baumbestand, der hier teils auch dicht von Sträuchern unterstellt ist. Östlich des Hotels und südlich der Meistersingerhalle hat der Luitpoldhain generell eher den Charakter einer locker von Bäumen überstandenen Wiese. In diesem Bereich stocken auch einige der wenigen Nadelbäume (Schwarz-Kiefer). Weiter südlich befinden sich fast nur noch Wiesenbereiche; hier liegen auch die zentralen Veranstaltungsflächen (z.B. für das „Klassik-Open-Air“). Der Baumbestand ist auch hier deutlich jünger als in den übrigen Bereichen. Gerade südlich der Meistersingerhalle und nördlich der Ehrenhalle erfolgten in den letzten Jahren auch Nachpflanzungen von Bäumen.

Die Wiesenbereiche bzw. der Extensivrasen unterliegen im Anschluss an die Meistersingerhalle noch nicht einem so starken Nutzungsdruck durch Erholungssuchende oder

bei Großveranstaltungen wie weiter südlich. Es finden sich hier die üblichen, schnittverträglichen typischen Scherrasen-Arten. Besondere oder gefährdete Pflanzenarten konnten keine festgestellt werden.

Im Unterschied dazu befinden sich im Südosten des Untersuchungsbereiches, also zwischen großem Parkplatz und Ehrenhalle und südöstlich davon, waldartige Gehölzbereiche, die überwiegend erst nach dem Zweiten Weltkrieg gepflanzt wurden. Diese wechseln sich ab mit offenen Wiesenflächen, auf denen aber in Teilbereichen jüngst Linden verpflanzt wurden und die sich gemäß Parkpflegewerk zu einem Parkwald entwickeln sollen. In den Gehölzen dominieren Spitz-Ahorn, Hainbuchen und Eichen. Im Unterwuchs, der hier etwas stärker als anderswo im Park vertreten ist, finden sich verschiedene Sträucher wie z.B. Liguster (*Ligustrum vulgare*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und verschiedene Baumsämlinge. In Teilen sind die Bäume und auch der Boden dicht mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen.

Der südliche Teil des Luitpoldhains ist ähnlich aufgebaut: Im Südwesten sind dichtere Gehölzbestände um die dortigen Anlagen (Kiosk, Minigolfanlage oder Parkplatz) vorhanden, weiter östlich eher lichtere Bereiche. Alter Eichenbestand findet sich hier v.a. an der Straße „An der Ehrenhalle“ und weiter Richtung Schultheißallee im Osten.

2.4.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Durch die Planung des neuen Konzerthauses wird teils in schon versiegelte Bereiche mit keiner oder nur sehr geringer Bedeutung als Lebensraum eingegriffen, teils aber auch in naturschutzfachlich hochwertige Baumbestände in den Grünflächen. Die Eingriffsschwere rührt hier nicht von der Zerstörung von Wuchsorten gefährdeter oder seltener Pflanzenarten, sondern von der Zerstörung alter Baumbestände, die erst in sehr langen Zeiträumen wiederhergestellt werden können. Neupflanzungen können diese Eingriffe aufgrund der längeren Entwicklungszeiten nicht kompensieren.

Der Neubau erfolgt zwar teilweise auf dem „Kleinen Parkplatz“ westlich der Meistersingerhalle, dennoch wird hierdurch in alten Baumbestand eingegriffen. Weitere Fällungen sind durch die Umgestaltung der Freiflächen und Schaffung neuer Zuwegungen erforderlich. Baubedingte Eingriffe können ausgeschlossen werden, da die Baustelleneinrichtung nach derzeitigem Planungsstand auf schon jetzt oder zukünftig versiegelten Flächen erfolgt und dadurch keine zusätzlichen Eingriffe erfolgen. Auch die Spartenverlegung führt nicht zu zusätzlichen Eingriffen in den Baumbestand.

Nach aktuellen Planungen müssen für den Neubau des Konzerthauses, den Bau der Erschließung (U-turn in Münchener Straße) und die Umgestaltung der Außenanlagen folgende Bäume gefällt werden:

Baumart mit Stammumfang (StU)	**Anzahl**
StU < 49 cm	
Hahnendorn (*Crataegus crus-galli*)	1
Magnolie (*Magnolia spec.*)	1
Manna-Esche (*Fraxinus ornus*)	2
Rotblühende Ross-Kastanie (*Aesculus carnea*)	2
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)	2
Zier-Apfel (*Malus spec.*)	1

Baumart mit Stammumfang (StU)	Anzahl
StU 50 cm - 79 cm	
Baum-Hasel (*Corylus colurna*)	1
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)	1
Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)	1
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)	1
Hainbuche (*Carpinus betulus*)	2
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)	3
StU 80 cm - 99 cm	
Baum-Hasel (*Corylus colurna*)	1
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)	1
Hainbuche (*Carpinus betulus*)	4
Kaukasische Flügelnuss (*Pterocarya fraxinifolia*)	1
Rot-Eiche (*Quercus rubra*)	1
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)	1
StU 100 cm - 149 cm	
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)	1
Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)	1
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)	1
Hainbuche (*Carpinus betulus*)	1
Kaukasische Flügelnuss (*Pterocarya fraxinifolia*)	1
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)	2
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)	1
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)	3
Winter-Linde (*Tilia cordata*)	2
StU 150 cm - 199 cm	
Rot-Eiche (*Quercus rubra*)	2
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)	2
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)	9
Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*)	1
Winter-Linde (*Tilia cordata*)	3
StU 200 cm - 249 cm	
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)	1
Rot-Eiche (*Quercus rubra*)	2
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)	1
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)	11
Winter-Linde (*Tilia cordata*)	1
StU > 250 cm	
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)	2
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)	2
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)	7
Gesamt:	**84**

Von den zu fällenden Bäumen können zwei Bäume (Rot-Eiche, StU 90 cm und Baum-Hasel StU 60 cm) an andere Stelle im Luitpoldhain verpflanzt werden. Vorgesehen ist der Bereich zwischen „Großem Parkplatz“ und Ehrenhalle, der sich zu Parkwald entwickeln soll. Weitere Bäume eignen sich aufgrund ihrer geringen Vitalität oder ihrer Größe nicht mehr für eine Verpflanzung.

Es ist ergänzend anzuführen, dass ein Großteil der Stadtbäume unter den Auswirkungen des Stadtklimas und auch der Extremereignisse der letzten Jahre (Hitze, Trockenheit) zu leiden hat, so dass viele Exemplare unter ihrer natürlichen Lebenserwartung bleiben. Umso bedeutender ist daher die Erhaltung alten Baumbestandes in großflächig unversiegelten Bereichen.

Die durch die Umsetzung der Planung zu erwartenden Eingriffe sind aufgrund der erforderlichen Rodung alten und wertvollen Baumbestandes als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen zu bewerten.

2.4.2 Tiere

2.4.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Im Untersuchungsbereich im nördlichen Geltungsbereich wurden 2016 die planungsrelevanten Artengruppen erfasst. 2019 erfolgten Nacherfassungen, v.a. auch im südlichen Geltungsbereich. Zu diesen Artengruppen zählen Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) und totholzbewohnende Käfer (Eremit). Die weiteren Angaben greifen auf diese Ergebnisse zurück, die zusammenfassend im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargestellt sind (GROSSER-SEEGER & PARTNER, 20.08.2019).

Ferner liegen für Teile des Geltungsbereiches und seines Umfeldes verschiedene Artnachweise in der Artenschutzkartierung (ASK, Stand: 30.04.2019) vor.

<u>Säugetiere</u>

Im Untersuchungsbereich konnten in den beiden Erfassungsjahren 2016 und 2019 sieben verschiedene Fledermausarten festgestellt werden. Der Luitpoldhain stellt ein wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse dar, da es in Nähe zu bedeutenden Fledermausquartieren im Stadtgebiet liegt. Mit dem Dutzendteich befindet sich außerdem ein weiteres wichtiges Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe. Der Park bietet mit seinem Baumbestand aber auch verschiedene Quartiermöglichkeiten. Vom Großabendsegler (*Nyctalus noctula*) konnten vier besetzte Quartierbäume (zwei nördlich der Meistersingerhalle, zwei im Mittelstreifen der Münchener Straße) erfasst werden. Dabei handelte es sich um Balzquartiere. Ein Quartiernachweis an den Gebäuden von Meistersingerhalle, Hotel und Ehrenhalle gelang nicht, zumindest einzelne Fledermäuse sind dort aber nicht gänzlich auszuschließen.

Dominierende Art war während der nächtlichen Aktivitätsphasen die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), gefolgt vom Großabendsegler. Mit deutlich geringerer Aktivität oder gar nur als einzelne Ereignisse konnten auch Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus cf.*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) nachgewiesen werden.

Bei den Erfassungen wurden außerdem im gesamten Luitpoldhain mehrfach Feldhasen (*Lepus europaeus*) beobachtet. In den Baumbeständen konnten Siebenschläfer (*Glis glis*) nachgewiesen werden, die dort Baumhöhlen nutzen, aber auch in den künstlichen Nist-

höhlen im Gebiet anzutreffen sind. Auch der Steinmarder (*Martes foina*) ist im Gebiet anwesend.

Derzeit ist für die gesamte Artengruppe, v.a. aber für die Fledermäuse, von einer **hohen Bedeutung** des Untersuchungsgebietes auszugehen.

Vögel

Zur Erhebung der Vogelwelt gab es zwischen Ende März und Ende Juni jeweils sechs Begehungen, 2016 im nördlichen Teil des Luitpoldhains, 2019 im südlichen. Außerdem erfolgten 2019 Erfassungen von Eulenvorkommen im Luitpoldhain. Insgesamt konnten 40 Brutvogelarten festgestellt werden. Davon gelang für 23 Arten ein Brutnachweis bzw. es besteht Brutverdacht, fünf Arten sind nur möglicherweise brütend. Es handelt sich dabei hauptsächlich um baum- und gehölzbrütende, meist häufige Arten. Die übrigen 12 Arten waren lediglich als Nahrungsgäste im Gebiet anwesend, weitere drei Vogelarten (Graugans, Graureiher, Kormoran) konnten regelmäßig beim Überflug beobachtet werden.

Bedeutung haben der Luitpoldhain und speziell auch der Untersuchungsbereich für Spechte und höhlenbrütende Arten. Nachgewiesen werden konnte Bunt-, Grün- und Mittelspecht, alle drei hatten aber keine aktuell besetzten Brutstätten im Luitpoldhain. Weitere Spechtarten wie der Kleinspecht, der aufgrund des Lebensraumpotenzials nicht ganz ausgeschlossen werden kann, konnte nicht angetroffen werden.

Die Folgenutzer von Spechthöhlen profitieren von deren Aktivitäten. Unter den Arten, die ausschließlich oder zumindest auch in Baumhöhlen brüten, konnten Kohl- und Blaumeise, Haus- und Feldsperling, der Gartenbaumläufer, der Kleiber und der Star nachgewiesen werden. Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) und Kleiber (*Sitta europaea*) traten in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes auf, der Gartenbaumläufer aber v.a. im Süden des Hotelgebäudes. Auffallend war die hohe Besetzung von Specht- oder Asthöhlen durch den Star (*Sturnus vulgaris*), der mit insgesamt 12 Brutpaaren unter den Brutvögeln eine der häufigen Arten war. Er nutzte mit wenigen Ausnahmen ausschließlich Eichen. Ein Brutpaar brütete auch in der Fassade der Meistersingerhalle.

Im Unterschied dazu nutzte der Feldsperling (*Passer montanus*) nahezu ausschließlich die im Gebiet vorhandenen Nistkästen aus Holzbeton oder Holz. Insgesamt wurden 11 Brutpaare festgestellt, die ausschließlich im Norden lagen. Für die Meisenarten blieben die nicht besetzten Vogelkästen, kleine Baumhöhlen oder ebenfalls das Gebäude der Meistersingerhalle als Brutplatz. Der Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) konnte dagegen nicht nachgewiesen werden, obwohl er früher in Nistkästen belegt ist.

Von den größeren und v.a. früh mit dem Brutgeschäft beginnenden Arten sind hier Bruten der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), der Ringeltaube (*Columba palumbus*) und der Rabenkrähe (*Corvus corone*) mit Nestfunden belegt. Bei den kleineren bzw. den später im Gebiet ankommenden Brutvogelarten (Zilpzalp, Waldlaubsänger etc.) gelangen dagegen in der Mehrzahl der Fälle nur Feststellungen der Revierzentren über die Gesänge. Lediglich 2016 konnten Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*) beim Nestbau beobachtet werden. Der Pirol (*Oriolus oriolus*) ist aktuell kein Brutvogel, da er lediglich einmal rufend nachgewiesen wurde.

Greifvögel konnten im Untersuchungsgebiet nicht als Brutpaare festgestellt werden. Turm- und Wanderfalke (*Falco tinnunculus et peregrinus*) konnten aber als Nahrungsgast beobachtet werden. Zu erwarten wäre z.B. auch der Sperber (*Accipiter nisus*).

Eulen wurden nur 2019 gezielt erfasst. Der Waldkauz (*Strix aluco*) wurde nur einmal rufend festgestellt, danach gelangen keine Nachweise mehr. Im Luitpoldhain gibt es keine für den

Waldkauz ausreichend große Baumhöhlen, die für eine Brut geeignet wären. Es hängt im westlichen Bereich ein Waldkauzkasten, der aber nicht belegt war.

Dagegen konnte die Waldohreule (*Asio otus*) mit einer erfolgreichen Brut nördlich der Ehrenhalle sowie einer weiteren Brut westlich der Münchener Straße aus dem Innenhof eines Wohnblocks an der Rankestraße festgestellt werden.

Zu den im Untersuchungsgebiet festgestellten Gebäudebrütern kann man Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze zählen. Der Mauersegler brütet auch an Gebäuden, war hier aber nur zur Nahrungssuche anwesend. Von keiner dieser Arten konnten an den Gebäuden von Meistersingerhalle und Hotel Nester festgestellt werden, Bruten sind aber zu erwarten.

Neben den Brutvögeln konnten auch immer wieder größere Trupps von nahrungssuchenden Vögeln festgestellt werden. Zu erwähnen sind hier Schwärme von Rabenkrähe (Nichtbrüter) und Straßentauben (bis zu 60 Individuen).

Entsprechend der Lebensraumstrukturen ist das vorgefundene Artenspektrum von baum- und gehölzbrütenden Vogelarten geprägt. Es treten dabei schwerpunktmäßig Vogelarten auf, die entweder in den Baumkronen oder in Baumhöhlen brüten. Etwas unterrepräsentiert sind dagegen Arten, die eher im Strauchwerk oder Unterholz oder ganz auf dem Boden brüten, was angesichts der eher lichten Gehölzbereiche nicht überrascht. Zudem sind hier auch Störaspekte (z.B. durch Hunde) nicht zu unterschätzen. Dichtere Gehölzbereiche sind nur im Osten und Süden zu finden.

Der Luitpoldhain zeichnet sich in Bezug auf seine Größe durch einen mäßigen Artenreichtum aus, bemerkenswert sind v.a. aber die hohen Individuendichten an Vögeln. Dies rührt daher, dass der Untersuchungsbereich nicht nur Brut-, sondern auch Nahrungshabitat ist. So nutzen viele Vögel, die in den umliegenden Wohnquartieren oder Gehölzbeständen brüten, den Luitpoldhain als wichtigen Nahrungslebensraum.

Avifaunistisch von absolut untergeordneter Bedeutung sind dagegen die großen versiegelten Stellplatzflächen im Osten der Meistersingerhalle. In den dortigen Bäumen konnten auch keine Bruten festgestellt werden.

Der Untersuchungsbereich weist für die Artengruppe Vögel daher eine **mittlere bis hohe Bedeutung** auf, auch wenn keine extrem seltenen Arten nachgewiesen wurden. Nur mit Star (Rote Liste 3 D) und Waldlaubsänger (Rote Liste 2 BY) treten zwei gefährdete Arten auf.

Reptilien

Bei vier Begehungen im Frühjahr und Sommer 2016 konnten im Untersuchungsbereich keine Reptilien festgestellt werden. Letztendlich fehlen für Arten wie die Zauneidechse *(Lacerta agilis*) auch essentielle Lebensraumstrukturen, z.B. offene, sandige Bereiche zur Eiablage. Außerdem unterliegt sie hier auch einem hohen Störungsdruck durch die Freizeitnutzung und die vielen Veranstaltungen. Zum anderen dürfte die übliche Parkpflege, bei der alle Wiesenflächen auf einmal gemäht werden, für ihre Beutetiere (z.B. Heuschrecken) suboptimal sein.

Aufgrund der wenigen, nur mäßig geeigneten Strukturen für Reptilien kann dem Gebiet für diese Artengruppe nur eine **geringe Bedeutung** zugewiesen werden.

Amphibien

Geeignete Flächen für Amphibien, insbesondere Laichgewässer, fehlen völlig. Denkbar wäre lediglich, dass Tiere in geschützten Gehölzbereichen als Sommerlebensraum vorkommen. Aufgrund der viel befahrenen Straßen um den Luitpoldhain ist die Etablierung einer größeren Population auch eher unwahrscheinlich.

Damit kann dem Plangebiet nur eine **sehr geringe Bedeutung** für Amphibien zugewiesen werden.

Käfer und andere Wirbellose

Für die Vorkommen besonderer oder seltener Arten von Wirbellosen (Spinnen, Insekten etc.) bietet der Luitpoldhain potentiellen Lebensraum. Eine geringe Bedeutung dürfte für Artengruppen wie Tagfalter und Heuschrecken gegeben sein, da geeignete Lebensräume beschränkt sind und durch die Parkpflege und -nutzungen Beeinträchtigungen bestehen.

Das Habitatpotential für totholzbewohnende (xylobionte) Käfer im Allgemeinen und für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Speziellen ist maßgeblich vom Vorhandensein alter und sehr alter Bäume abhängig, die über größere Mulmhöhlen verfügen. Diese stehen verteilt im ganzen Luitpoldhain und allgemein entlang der Schultheißallee und der Münchener Straße. Die flächigen und waldartigen Gehölzbestände setzen sich dagegen aus deutlich jüngeren Bäumen zusammen.

Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) konnten im gesamten Luitpoldhain nicht festgestellt werden. Auch in den begutachteten Baumkronen fanden sich keine Hinweise auf geeignete, großvolumige Höhlungen. Ein Vorkommen im Kronenbereich erscheint daher unwahrscheinlich. Die Baumbestände sind aktuell relativ arm an großen Mulmhöhlen, weisen aber infolge von Pflegeeingriffen zur Verkehrssicherung umfangreiche Mengen an kleinen Asteinfaulungen (künftige Mulmhöhlen) und Kleinstrukturen auf. Totäste und Stammtotholz werden aus Gründen der Verkehrssicherung dagegen regelmäßig entfernt. Einige der vorgefundenen Mulmhöhlen im Stammbereich sind aber potentiell für den Eremiten geeignet. Aufgrund der benachbarten Funde des Eremiten (insb. im Bereich des Dutzendteichs) sind alle aktuellen und in der Entstehung befindlichen, geeigneten Habitatstrukturen insb. an Eiche im Luitpoldhain als Teillebensraum dieser größeren Eremitenpopulation im Nürnberger Süden aufzufassen. An weiteren totholzbewohnenden Käferarten wurden Rosenkäferartige (*Cetonia aurata* oder *Protaetia spp*.) und auch der Nashornkäfer (*Oryctes nasicornis*) festgestellt (BUFOS, 2019).

Der Geltungsbereich hat aufgrund des alten Baumbestandes für die Artengruppe der totholzbewohnenden Käfer eine **sehr hohe Bedeutung**.

2.4.2.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die Bedeutung der Lebensräume ist eng verknüpft mit deren Bedeutung für die Tierwelt. Für die hauptsächlich betroffenen Artengruppen, also Fledermäuse, Vögel und totholzbewohnende Käfer, sind die Altbaumbestände mit ihrem Struktur- und Höhlenreichtum teils essentielle Habitate. Eine Ersetzbarkeit (z.B. durch künstliche Nisthöhlen) ist nur in beschränktem Maße gegeben. Eingriffe in reine Nahrungshabitate (Wiesenflächen) wiegen dagegen weniger schwer.

Wie schon in Kap. 2.4.1.2 ausgeführt, müssen allein 44 Bäume mit einem Stammumfang größer 150 cm gefällt werden, was in etwa einem Stammdurchmesser größer 50 cm entspricht. Diese weisen allesamt ein hohes Entwicklungspotenzial als Höhlenbäume auf.

Sehr kritisch sind Baumfällungen zu bewerten, wenn davon hochgradig gefährdete Arten mit sehr speziellen Lebensraumansprüchen betroffen sind. Im Untersuchungsbereich ist dies weder bei den angetroffenen Vogel- noch bei Fledermausarten der Fall. Der Großabendsegler findet z.B. sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartiere und ist diesbezüglich flexibler als andere Arten (auch wenn Quartierknappheit oftmals der begrenzende Faktor ist). Anders sieht es aber bei der totholzbewohnenden Käferart des Eremiten aus, der zwingend auf alte Bäume mit Mulmhöhlen angewiesen ist. Ein Wegfall eines solchen Spezialhabitats ist nicht zu kompensieren. Derzeit konnten keine Bäume mit offensichtlich geeigneten oder gar besetzten Mulmhöhlen im engeren Eingriffsbereich nordwestlich der Meistersingerhalle festgestellt werden.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt, für die das besondere Artenschutzrecht gilt, wurden auch im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geprüft. Damit sind aber auch alle planungsrelevanten Arten erfasst. Bei Ergreifen von Vermeidungs- und vorlaufenden Ersatzmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht einschlägig und somit können auch nachhaltige Beeinträchtigungen für die Tierwelt ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.2 Europäischer und nationaler Artenschutz). Alle CEF-Maßnahmen können in räumlicher Nähe umgesetzt werden.

Unabhängig von der artenschutzrechtlichen Bewertung treten durch die Änderung des Bebauungsplanes und die Umsetzung der Planung zunächst erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere durch den Verlust wichtiger Habitatstrukturen (v.a. Alteichen) auf. Obwohl alle geplanten, vorlaufenden Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden können, ist auch nach deren Umsetzung von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere im Geltungsbereich auszugehen.

2.4.3 Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume (siehe Kap. 2.4.1 und 2.4.2) und auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (biologische Vielfalt i.S.v. Strukturvielfalt, siehe Kap. 2.5) gegeben.

Da für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind und die Strukturvielfalt abnimmt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt ebenfalls als erheblich nachteilig zu bewerten.

2.5 Landschaft

2.5.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „113 Mittelfränkisches Becken“. Im ABSP wird das Untersuchungsgebiet zur Untereinheit „113-53 Stadtgebiet Nürnberg-Fürth“ gezählt.

Der Luitpoldhain und die angrenzenden Grünflächen sind eine durch den Menschen überprägte Landschaft im innerstädtischen Bereich, die aber viele naturnahe Elemente aufweist. Für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung ist der alte Baumbestand entlang Münchener Straße und Schultheißallee. Die alten Eichen weisen aufgrund ihres unterschiedlichen Wuchses und ihrer Größe eine besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit auf, die den städtischen Raum hier in besonderem Maße prägt. Sie sind vom

Straßenraum aus erlebbar und tragen auch zu einer besonderen Eingangssituation im nördlichen Vorfeld der Meistersingerhalle bei. Diese Bäume rahmen den massigen Gebäudekomplex von Meistersingerhalle und Hotel ein und bilden gleichzeitig auch ein Gegengewicht zur Architektur, das jüngere Bäume nicht in dem Maße leisten könnten. Die denkmalgeschützte Architektur der Meistersingerhalle leistet aber auch selbst einen Anteil an der Eigenart des Ortes durch seine kubische, die Horizontale betonende Bauform.

Die sehr stark überprägten, da großflächig asphaltierten Bereiche v.a. östlich der Meistersingerhalle oder im Süden des Luitpoldhains, stehen hierzu im Kontrast. Selbst die erfolgte Überstellung der Parkplatzflächen mit Bäumen kann den naturfernen Charakter kaum aufheben. Eine Baumhecke zu den eigentlichen Parkflächen des Luitpoldhains im Süden stellt eine optische Trennung dar, die auch beim Blick von Süden nach Norden eine grüne Kulisse ergibt.

Die nur von einzelnen Bäumen überstellten Wiesenflächen des Parks im Süden bieten weite Blickbeziehungen und ergeben einen anderen landschaftlichen Akzent. Im Gegensatz dazu stehen die eher naturnahen Bereiche der geschlossenen Gehölzbereiche südlich des Hotels, aber v.a. zwischen großem Parkplatz und Ehrenhalle. Auch die Bereiche im Südwesten des Luitpoldhains mit Minigolfanlage, Kiosk etc. und dem Parkplatz an der Bayernstraße sind stärker von diesen Nutzungen überprägt.

Der Luitpoldhain setzt sich im Süden im Volkspark „Dutzendteich“ fort, was die Bedeutung als grüne Verbindungsachse unterstreicht.

Das Untersuchungsgebiet weist derzeit trotz der überbauten und versiegelten Bereiche eine **hohe Bedeutung** für das Landschaftsbild auf.

2.5.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Jeder Neubau führt auch zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Der Standort des geplanten Konzerthauses nordwestlich der Meistersingerhalle nutzt bereits teilversiegelte Flächen in der Nähe zu der großen Straßenkreuzung von Wodanstraße / Schultheißallee und Münchener Straße / Hainstraße. Dennoch gehen durch den Neubau mit Altbäumen bestandene Grünflächen verloren, die im Zusammenhang mit Baumbestand im Mittelstreifen der Münchener Straße und westlich davon den landschaftlichen Charakter des Luitpoldhains nach Norden fortgesetzt haben. Diese Entrée-Situation geht mit der Umsetzung der Planung vollständig verloren bzw. verändert sich durch das neue Gebäude an dieser Stelle völlig und kann auch durch Baumneupflanzungen zunächst nicht kompensiert werden. Baumbestandene Grünflächen (v.a. mit Altbäumen) sind das elementare Charakteristikum dieses Parks und diese gehen im Nordwesten verloren.

Dagegen treten im südlichen Bereich des Luitpoldhains kaum Auswirkungen für den Betrachter auf, da der Neubau durch das bestehende Hotel und die Meistersingerhalle weitgehend abgeschirmt wird. Vorgesehene Baumneupflanzungen im Luitpoldhain wirken sich im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht aus, da Baumkulissen bereits vorhanden sind.

Wie im Rahmen des Preisgerichts des Realisierungswettbewerbs dargestellt wurde, schafft der Siegerentwurf eine Verbindung zwischen denkmalgeschützter Meistersingerhalle und dem Neubau zu einem Ensemble. Negative Auswirkungen auf die Erlebbarkeit der alten Meistersingerhalle werden daher nicht gesehen.

Im Hinblick auf die wegfallenden Baumkulissen im Nordwesten treten negative Veränderungen für das Landschaftsbild auf, die trotz des städtischen Kontextes als erhebliche nachteilige Auswirkung zu bewerten sind.

2.6 Menschliche Gesundheit

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch bilden generell gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebiets.

2.6.1 Erholung

2.6.1.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Der Geltungsbereich weist mit dem Luitpoldhain als öffentliche Grünanlage eine sehr hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet auf. Er wird nicht nur von den Bewohnern der angrenzenden Wohnquartiere genutzt, sondern hat auch darüber hinaus für die Stadt eine wichtige Bedeutung. Dementsprechend ist das Naherholungspotential im ABSP der Stadt Nürnberg hier als „hoch“ bewertet.

Laut Jugendhilfeplan „Spielen in der Stadt“ besteht im Planungsbereich Glockenhof / Gleißhammer (Nr. 6), zu dem der Luitpoldhain zählt, derzeit ein ungedeckter Bedarf an ca. 71.252 m² öffentlicher Spielplatzfläche. Nach dem Gesamtstädtischen Freiraumkonzept (GFK) von 2013 beläuft sich das Defizit an öffentlichen Grünflächen in diesem Planungsbereich auf 18,9 ha, womit eine starke Unterversorgung verbunden ist. Der Luitpoldhain hat aber einen Einzugsbereich der Erholungssuchenden, der den gesamten Stadtsüden umfasst. Allein im benachbarten Planungsbereich Galgenhof / Hasenbuck (Nr. 7), für deren Bewohner der Luitpoldhain die nächstgelegene größere Parkanlage ist, besteht ein weiteres Defizit an öffentlichen Grünflächen von 65,0 ha. Unter diesem Aspekt ist die Bedeutung des Luitpoldhains als Naherholungsgebiet noch deutlicher hervorzuheben.

Ausgestattet mit weitläufigen Rasenflächen, einzelnstehenden Bäumen, Baumgruppen und Hainen mit teils sehr alten Eichenbeständen sowie im südlichen und östlichen Teil kleinflächigen, waldartigen Gehölzbeständen bietet die Parkanlage viel Raum und Abwechslung zum erholsamen Verweilen. Geh- und Radwege erschließen den Park und führen weiter zum Dutzendteich. Parkbänke entlang der Wege bieten Ruhemöglichkeiten. Der Park wird auch intensiv für sportliche Betätigungen wie Joggen oder Nordic Walking genutzt, sowie für den Hundeauslauf. Auf der Anhöhe südlich des Hotels wird an dessen Hang im Winter auch Schlitten gefahren.

Seit 2000 wird der Luitpoldhain wieder für Großveranstaltungen, wie das zweimal jährlich im Sommer stattfindende „Klassik Open-Air“ genutzt. Die Veranstaltungsfläche liegt in den zentralen Wiesenflächen, bei solchen Veranstaltungen unterliegt aber der gesamte Park einem hohen Nutzungsdruck. Gleiches gilt für andere Veranstaltungen, wie z.B. „Rock im Park“, wo Teilbereiche zum Zelten genutzt werden können.

Der Geltungsbereich weist für das Schutzgut Mensch eine **sehr hohe Erholungseignung** auf.

2.6.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Im Nordwesten des Luitpoldhains bestehen schon Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch den angrenzenden Straßenverkehr, aber auch Einschränkungen durch die Stellplatzanlage westlich der Meistersingerhalle. Die dortigen Grünflächen haben im Vergleich zu anderen Bereichen des Luitpoldhains keine besonders erholungsrelevanten Strukturen. Gleichwohl stellen sie den „grünen“ Eingangsbereich mit Alt-Eichen-Beständen dar und gehen durch die Planung verloren. Es erfolgt eine weitere Versiegelung von Freiraum und ein Entzug nutzbarer Freiflächen entlang der Freiraumverbindung an der Münchener Straße, die den Nutzungsdruck auf den Luitpoldhain aufgrund kleiner werdender Fläche entsprechend erhöhen können. Dies ist auch vor dem Hintergrund des

bestehenden hohen Grünflächendefizits im Planungsbereich Glockenhof / Gleißhammer sowie Galgenhof / Hasenbuck zu beachten.

In Bezug auf die Erholungsfunktion des Gebietes werden durch die Bebauungsplanänderung daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholung) gesehen.

2.6.2 Lärm

2.6.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Auf das Planungsgebiet wirken Lärmimmissionen unterschiedlicher Emittenten ein. Hieraus ergeben sich unterschiedlich starke Beeinträchtigungen für den Menschen. Nachfolgend werden die Regelwerke aufgeführt, nach denen die Geräuscheinwirkungen zu beurteilen sind.

In der für die Bauleitplanung relevanten DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ werden für Allgemeine Wohngebiete, also für die Wohngebäude an den umliegenden Straßen, tags Orientierungswerte von maximal 55 dB(A) und nachts von 45 dB(A) (Verkehrslärm) und 40 dB(A) (Gewerbelärm) angegeben. Für Parkanlagen gibt die DIN 18005 Werte von 55 dB(A) tags und nachts an. Das Hotel im Südwesten ist als gewerbliche Nutzung aufzufassen. Hier sind die Werte für Mischgebiete anzusetzen, die tags bei maximal 60 dB(A) und nachts bei 50 dB(A) (Verkehrslärm) bzw. 45 dB(A) (Gewerbelärm) liegen.

Neben der DIN 18005 ist die Verkehrslärm-Schutzverordnung (16. BImSchV) von Bedeutung. Sie legt für den Neubau von Straßen und Schienenwegen im Unterschied zur genannten DIN 18005 verbindlich einzuhaltende Grenzwerte fest. Auch wenn vorliegend die Richtwerte der 16. BImSchV nicht direkt anwendbar sind (kein Straßenneubau), spielen sie für die städtebauliche Planung eine Rolle. Mit den Richtwerten der 16. BImSchV hat der Gesetzgeber die Grenze des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abschließend definiert. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV findet die Verordnung ab der Erhöhung des Straßenlärms durch den baulichen Eingriff um 3 dB(A) oder auf 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (wesentliche Änderung) auch Anwendung. Für allgemeine Wohngebiete (WA) gelten dabei Immissionsgrenzwerte von maximal 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts, in Mischgebieten (MI) liegen die Werte jeweils um 5 dB höher.

<u>Verkehrslärm</u>

Der Luitpoldhain grenzt an das Untersuchungsgebiet 001 „Südstadt“ des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, der vom Stadtrat am 28.10.2015 beschlossen wurde. Untersuchungsgebiete wurden dort festgelegt, wo mindestens 50 Einwohner leben, die einer Lärmbelastung von mehr als L_{DEN} 70 dB(A) oder L_{Night} 60 dB(A) ausgesetzt sind, also Werte im Bereich der schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG. Die Untersuchungsgebiete zählen im Stadtgebiet zu den besonders kritischen Bereichen hinsichtlich der Lärmeinwirkungen, das Untersuchungsgebiet 001 sogar zu dem mit Abstand höchsten Belastungskonzentration (Noise Score) in der ganzen Stadt.

Der Geltungsbereich ist von großen Straßen umgeben und damit in einem Gebiet mit hohem Geräuschpegel gelegen. Es sind u.a. folgende Verkehrslärmemittenten maßgeblich (Angabe der Durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke DTV in Kfz/24 h für den Prognose-Nullfall 2035, Verkehrsplanungsamt, 27.03.2019):

- Verkehrslärm durch die Münchener Straße im Westen (südlich Wodanstraße) (DTV von 31.000 Kfz/24 h)
- Verkehrslärm durch Bayernstraße im Süden (DTV = 31.900 Kfz/24 h)
- Verkehrslärm durch Schultheißallee im Norden (nördlich „An der Ehrenhalle“) (DTV = 12.100 Kfz/24 h)
- Verkehrslärm durch Straße „An der Ehrenhalle“ im Osten (DTV = 5.800 Kfz/24 h)
- Verkehrslärm durch Straßenbahnlinie in der Schultheißallee (223 Züge)

Der Prognose-Nullfall stellt die Lärmsituation im Prognosejahr (hier: 2035) dar, wenn es zu keinem Neubau eines Konzerthauses und keinem Umbau der Meistersingerhalle kommt. Hierbei ist nur der Status quo mit der allgemein prognostizierten Zunahme der Verkehrszahlen berücksichtigt. Ermittelt wurden die Beurteilungspegel an den zu den Verkehrsanlagen nächstgelegenen Gebäudefassaden in den umliegenden Gebieten (IfB Sorge, 27.02.2020). Es liegt dabei keine Karte zur freien Schallausbreitung vor, sondern lediglich eine Angabe der Schallleistungspegel an den relevanten Immissionsorten.

Lärmeinwirkungen bestehen vor allem unmittelbar entlang der Hauptverkehrsstraßen, aber auch noch deutlich abseits. Es zeigt sich, dass im Bereich der Hainstraße zwischen Baaderstraße und Hallerhüttenstraße tags Beurteilungspegel von 70,7 bis 72,2 dB(A) auftreten würden. Auch im übrigen Verlauf der Hainstraße liegen die Werte nur knapp unter 70 dB(A). Solche hohen Werte liegen auch an je einem Immissionsort an der Ecke Bayernstraße/Schultheißallee und an der Frankenstraße vor. An Münchener Straße und Schultheißallee liegen die ermittelten Beurteilungspegel tags meist unter 64 dB(A) (Immissionsgrenzwert für MI), es erfolgen aber auch hier Überschreitungen. Im Plangebiet selbst wurden an den Fassaden des Hotels Beurteilungspegel bis 63,2 dB(A) und am Wohngebäude an der Schultheißallee von bis zu 64,2 dB(A) ermittelt. An keinem Straßenabschnitt können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von tags 59 dB(A) eingehalten werden, geschweige denn die niedrigeren Orientierungswerte der DIN 18005.

Nachts ist die Situation grundsätzlich vergleichbar. Auch hier sind die Straßenabschnitte mit den stärksten Belastungen die vorgenannten, zusätzlich aber auch Teile der Wodanstraße und der Parsifalstraße. An der Hainstraße werden dabei maximale Immissionswerte von bis zu 64,4 dB(A) erreicht. Im Plangebiet selbst wurden an den Fassaden des Hotels nachts Beurteilungspegel bis 54,5 dB(A) und am Wohngebäude an der Schultheißallee von bis zu 55,6 dB(A) ermittelt. Auch hier können an keinem Straßenabschnitt die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von nachts 49 dB(A) eingehalten werden und auch nicht die niedrigeren Orientierungswerte der DIN 18005.

Gewerbelärm

Vom Plangebiet selbst gehen derzeit auch Lärmemissionen aus und zwar in Form von Parkplatzlärm. Hinzu kommen mögliche Geräuschemissionen aus Haustechnikanlagen sowie der Anlieferungsverkehr für Meistersingerhalle und Hotel. Dieser Lärm gilt als Gewerbelärm, so dass hierfür die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Anwendung findet. Die Richtwerte der TA Lärm sind bei der Vorhabengenehmigung verbindlich und unterscheiden sich insoweit von den Zielwerten der DIN 18005.

Es erfolgte hinsichtlich des Gewerbelärms eine Ermittlung der Anlagengeräusche und des auftretenden Parkplatzlärms im Ist-Zustand (nur Betrieb Hotel und Meistersingerhalle) (Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, IFB SORGE, 07.11.2018). Im Ergebnis konnten an keinen der relevanten Immissionsorte in der Umgebung eine Überschreitung der Orientierungs- oder Immissionsgrenzwerte während der Tagzeiten festgestellt werden.

Nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) bestehen derzeit an einzelnen Wohngebäuden an der Schultheißallee aufgrund der Nähe zum „Großen Parkplatz“ Überschreitungen des Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwertes für Mischgebiete um bis zu 3 dB(A).

Die **derzeitige** Bedeutung des Plangebiets aber auch seines Umfeldes für das Schutzgut Mensch (Lärm) ist durch Vorbelastungen durch Lärmimmissionen geprägt. Die Vorbelastungen erfordern besondere Maßnahmen beim Schallschutz in der weiteren Planung.

2.6.2.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Durch die Planung wird ein Mehrverkehr (Besucher- und Anlieferverkehr) durch neue Nutzungen ausgelöst. Ferner sind Anlagen der Haustechnik sowie Reflexionen an neuen Gebäudefassaden (Konzerthaus) zu berücksichtigen. Die Immissionen wurden wieder getrennt nach ihrer Herkunft (Verkehrs- und Gewerbelärmemissionen) ermittelt, da unterschiedliche Orientierungs- und Grenzwerte gelten. Immissionen auf den Neubau des Konzerthauses selbst wurden nicht weiter vertiefend untersucht, da aufgrund der Nutzung des Gebäudes für Konzerte erhöhte Anforderungen an die Schalldämmung der gesamten Gebäudehülle zu stellen waren und damit eine Schallübertragung von innen nach außen und umgekehrt vernachlässigt werden konnte.

Verkehrslärm

Hinsichtlich des Lärms erfolgten Immissionsprognosen für den Planfall im Prognosejahr 2035 mit dem dann zu erwartenden Verkehrslärm (zu erwartender Zusatzverkehr durch die Planung) (Untersuchung Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld, IFB SORGE, 27.02. 2020). Dabei wurden neben den auftretenden Beurteilungspegeln in unterschiedlichen Geschosshöhen an den relevanten Immissionsorten im Umfeld auch die Differenzpegel zum Prognose-Nullfall (ohne eine Veränderung der baulichen Nutzungen) ermittelt. Ferner erfolgte eine Untersuchung, wie sich eine Verringerung der zulässigen Geschwindigkeit auf der Münchener Straße von derzeit 70 km/h auf 50 km/h auswirken würde.

Die gutachterliche Betrachtung ergibt, dass durch Zusatzverkehre Pegelerhöhungen sowohl tags als auch nachts im Ausmaß bis 0,4 dB auftreten, in weiter entfernten Lagen auch keine Erhöhungen errechnet wurden. Betroffen von Pegelerhöhungen sind insbesondere Wohngebäude an der Parsifalstraße und am Platz der Opfer des Faschismus, aber auch an der Schultheißallee wurde noch eine Pegelerhöhung von 0,2 dB im lautesten Stockwerk (hier 1. OG) ermittelt. Nachts sind mehr Immissionsorte von Pegelerhöhungen betroffen als tags, jedoch beträgt auch hier die maximale Pegeldifferenz nur 0,4 dB(A). Die Pegelerhöhungen liegen deutlich unter 1,0 dB(A) und sind somit für das menschliche Gehör nicht/kaum wahrnehmbar. Erstmalige Überschreitungen der sog. Sanierungsrenzwerte (Auslösewerte), also Lärmpegel die einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen an Verkehrs- oder Schienenwegen auslösen bzw. nach denen die Dringlichkeit für eine Lärmsanierung im Rahmen der Lärmschutzprogramme des Bundes ermittelt wird, treten aber an keinem Immissionsort auf. Es treten aber Erhöhungen der einwirkenden Pegel an Immissionsorten auf (hier: Wodanstraße und Hainstraße), wo bereits jetzt schon Werte von 60 dB(A) nachts überschritten werden. Jeder weitere Beitrag an Lärmimmissionen, auch wenn er scheinbar nur gering ist, führt hier zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Auswirkungen auf die Freizeitnutzungen im Luitpoldhain wurden nicht untersucht, da hierfür kein Immissionsort angesetzt wurde. Aus den angrenzenden Immissionsorten an Parsifalstraße und Schultheißallee sowie vom Hotel lassen sich aber die Auswirkungen auf den Luitpoldhain ableiten, die nur in geringem Umfang in den Randbereichen und für den Menschen kaum wahrnehmbar auftreten.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Münchener Straße würde sich pegelmindernd auswirken. Die größten Minderungen treten dabei im südlichen Teil der Parsifalstraße auf und betragen bis zu 2 dB(A). Im übrigen Bereich dagegen sind die Minderungen deutlich geringer, da sich die niedrigeren Fahrgeschwindigkeiten für den weiteren Verlauf in der Hainstraße, Wodanstraße und Schultheißallee nicht mehr auswirken. Gerade dort treten aber Pegelerhöhungen um bis zu 0,4 dB auf. Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist über den Bebauungsplan aber nicht festsetzbar.

Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von Besuchern von Konzerthaus und Meistersingerhalle soll ergänzend durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes reduziert werden. Das Mobilitätskonzept wird derzeit noch erstellt.

Somit ist festzuhalten, dass im Umfeld des Luitpoldhains enorme Lärmbelastungen bestehen, die auch Wohnnutzungen betreffen. Durch das Vorhaben kommt es zu einem gewissen Mehrverkehr auf den umliegenden Straßen und damit zu Erhöhungen der Lärmpegel an den schon belasteten Immissionsorten. Die rechnerisch ermittelten Auswirkungen des Verkehrslärms liegen in einem geringen Rahmen, allerdings führen sie zu weiteren Erhöhungen an schon erheblich belasteten Immissionsorten. Deswegen werden die Auswirkungen der Planung als erheblich nachteilig für das Schutzgut Mensch – Lärm bewertet.

Gewerbelärm

Hinsichtlich des Gewerbelärms erfolgten Prognosen für die zukünftige Nutzungssituation (Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, IFB SORGE, 07.11.2018). Dabei wurde auch untersucht, welche Auswirkungen die Interimsnutzung der Meistersingerhalle als Oper-Standort nach Fertigstellung des Konzerthauses hat. Es wurde aber auch der Ausnahmefall von sog. „seltenen Ereignissen“ betrachtet, also der Extremfall beim Zusammentreffen verschiedener Veranstaltungen bzw. bei besonders großen Veranstaltungen.

Zugrunde gelegt wurde in der Prognose, dass Lkw-Anlieferungen für das neue Konzerthaus in einer sog. Einhausung (baulich vollständig umschlossener Gebäudeteil) im Westen des Konzerthausgebäudes durchgeführt werden. Die Ein- und Ausfahrt erfolgen über die Münchner Straße. Anlieferungen zur Meistersingerhalle erfolgen dagegen jetzt und zukünftig auf deren Ostseite, die An- und Ausfahrt über die Schultheißallee.

Weiterhin wurden mögliche Kommunikationsgeräusche von Veranstaltungsbesuchern am nördlichen Bereich der Meistersingerhalle bzw. östlich des neuen Konzerthauses berücksichtigt sowie der Betrieb der technischen Anlagen auf dem Hotelgebäude und der Meistersingerhalle.

Auch bei der Prognose konnten in keinem der untersuchten Planfälle Überschreitungen der Orientierungs- oder Immissionsgrenzwerte an den benachbarten Immissionsorten (Schultheißallee, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Wodanstraße, Hainstraße) zu den Tagzeiten (6 Uhr bis 22 Uhr) festgestellt werden. Lediglich zu den Nachtzeiten erfolgen während der Interimsnutzung der Meistersingerhalle Überschreitungen des Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwertes für Mischgebiete im bisher schon bestehenden Rahmen von bis zu 3 dB(A) an einzelnen Immissionsorten gegenüber an der Schultheißallee. Nach Umbau der Meistersingerhalle zum Kongresszentrum sind zukünftig keine Überschreitungen mehr zu erwarten. Auch das sog. Spitzenpegelkriterium bei seltenen Ereignissen (größere Veranstaltungen) kann sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. (Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, IFB SORGE, 07.11.2018) Der Grund hierfür liegt darin, dass beim „Endzustand“ mit dem Betrieb eines Konzerthauses und eines Kongresszentrums sich die Nutzung des „Großen Parkplatzes“ voraussichtlich

auf die Tagstunden und die frühen Nachtstunden verteilen wird, so dass Nutzungsspitzen in der Nacht ausbleiben.

Um zusätzliche Auswirkungen durch Anlagenlärm auf das Umfeld ausschließen zu können, erfolgte in der Bebauungsplanänderung auch die Festsetzung einer Emissionskontingentierung für die drei Teilflächen „Konzerthaus und Meistersingerhalle“, „Hotel“ und „Großer Parkplatz“ (vgl. auch Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente, IfB Sorge, 05.08.2019). Über diese Kontingentierung kann der an den Immissionsorten einwirkende Lärm wirkungsvoll begrenzt werden.

Erhöhungen der Verkehrsmengen führen zu einer geringen Zunahme an Verkehrslärm. Diese erfolgt aber in schon stark belasteten Bereichen. Interimsweise bleiben auch hinsichtlich des Gewerbelärms jetzt schon vorhandene Belastungen bestehen, zukünftig gehen diese aber zurück. Die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf das Schutzgut Mensch (Lärm) werden in der Gesamtbetrachtung aufgrund des höheren Verkehrslärms als erheblich nachteilig bewertet. Die hohen Vorbelastungen erfordern in der Planung eine Ausnutzung aller Möglichkeiten zum aktiven Schallschutz und zur Reduzierung der Ursachen (z.B. über Mobilitätskonzept).

2.6.3 Erschütterungen und Sekundärluftschall

2.6.3.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Durch den oberirdischen Verkehr der Straßenbahn in der Schultheißallee und weiter Richtung Kongresshalle sowie Schwerlastverkehr auf den umgebenden Straßen können der anstehende Untergrund und in weiterer Folge Bauwerke in unmittelbarer Nähe schwingungsangeregt werden. Diese Schwingungen werden innerhalb von Gebäuden als Erschütterungen spürbar bzw. als Sekundärluftschall hörbar.

2.6.3.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Der geplante Bau des Konzerthauses liegt mit knapp 30 m Abstand zur Straßenbahntrasse noch nicht in ausreichender Entfernung. Es erfolgte eine gutachterliche Untersuchung (Schwingungs- und Erschütterungsschutz, IfB Sorge, 12.02.2019), inwieweit bei dem gewählten Standort relevante Erschütterungen im Gebäudeinneren bzw. Sekundärluftschall auftritt. Es erfolgten Empfehlungen zur Gebäudegründung und -lagerung, um zu erwartende Effekte zu vermeiden. Bei der geplanten Nutzung ist dies aber ein technischer und kein Umweltbelang.

Durch den Neubau des Konzerthauses selbst werden keine Erschütterungen im betrieblichen Ablauf erzeugt, die nach außen wirken.

Durch die Planung treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Erschütterungen) auf.

2.6.4 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG

Das Plangebiet liegt derzeit nicht im potentiellen Einwirkbereich eines Betriebes nach Störfall-Verordnung[4].

[4] Abstandsgebot nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Geltungsbereich besteht ein Sondergebiet „Kultur- und Kongresszentrum“, das für den Neubau des Konzerthauses erweitert wird. Aufgrund der zulässigen Nutzungen besteht dort keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle.

Das geplante Konzerthaus, für den die Bebauungsplanänderung durchgeführt wird, befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Auswirkungen durch Katastrophen (z.B. überschwemmungsgefährdeter Bereich, Erdbebengebiet) zu rechnen ist. Niedrige Grundwasserflurabstände unter 3 m treten nur im Osten des Geltungsbereiches zwischen der Straße An der Ehrenhalle und der Schultheißallee auf. Die zentralen Wiesenflächen des Luitpoldhains südlich der Meistersingerhalle liegen allerdings im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Fischbachs. Beide Bereiche liegen jedoch außerhalb der geplanten Bauvorhaben.

Im Stadtgebiet von Nürnberg ist generell mit Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg zu rechnen. Gerade aufgrund der Lage im Bereich des früheren Reichsparteitagsgeländes besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit bisher unentdeckter Blindgänger. Bei allen weiteren Baumaßnahmen und Eingriffen in den Boden ist daher eine vorherige Kampfmittelerkundung erforderlich.

2.7 Luft

2.7.1 Bestand und Bewertung der lufthygienischen Ausgangssituation

Negativ stellt sich die Verkehrsbelastung des umgebenden Straßennetzes in Bezug auf Luftschadstoffe durch Kfz-Verkehr (NO_2- und Feinstaubkonzentrationen) dar. Mittlerweile ist der Kfz-Verkehr im Stadtgebiet von Nürnberg der Hauptverursacher der Stickstoffdioxidbelastung in der Umwelt. Im Zuge der flächendeckenden Messungen zur Luftqualität im Stadtgebiet von Nürnberg in den Jahren 2002 bis 2011 betrug der Mittelwert über das gesamte Stadtgebiet 34 µg/m³. Für den Bereich, in dem das Plangebiet liegt, wurden 2004/2005 mobile, diskontinuierliche Messungen durchgeführt. Hier ergaben sich Belastungen mit NO_2 von 36 µg/m³ und für Benzol von 1,4 µg/m³. Während der Benzol-Wert als unkritisch anzusehen ist (Ganzjahresgrenzwert liegt bei 5,0 µg/m³) lagen die Stickstoffdioxid-Gehalte nur wenig unter dem aktuell gültigen NO_2-Ganzjahresgrenzwert der 39. BImSchV von 40 µg/m³.[5] Aufgrund der angewandten, diskontinuierlichen Messmethode und der Messzeiten (nur Messungen zu den verkehrsreicheren Tagzeiten, d.h. ohne Nachtmessungen) besitzt ein direkter Vergleich mit dem Ganzjahresgrenzwert allerdings nur orientierenden Charakter.

Neuere Modellrechnungen zur NO_2-Belastung einzelner Straßenabschnitte im Stadtgebiet Nürnberg (BÜRO LOHMEYER, 2018) weisen für Münchener Straße und die Schultheißallee im Geltungsbereich keine NO_2-Jahres-Konzentrationen aus, die über dem Ganzjahresgrenzwert für Stickstoffdioxid (von 40 µg/m³) liegen. Aufgrund der breiten Grünzüge und der Entfernung der Randbebauung werden auch im näheren Umfeld des Plangebietes aktuell keine Grenzwertüberschreitungen für Stickstoffdioxid an Bestandsgebäuden prognostiziert, lediglich in einem Bereich an einem Wohnquartier an Wodan- und Rankestraße im Westen.

[5] Stadtentwässerung und Umweltanalytik in Nürnberg (SUN): Die Luftqualität in Nürnberg - Fünf Jahrzehnte Luftuntersuchungen in Nürnberg, Juli 2012

Um konkrete Zahlen für das Plangebiet zu erlangen, erfolgte 2019 durch die Stadt die Aufstellung einer mobilen Messstation unmittelbar nordwestlich der Meistersingerhalle an der Einmündung der Schultheißallee in die Münchener Straße. Es liegen bisher Daten für die Monate April bis Juli 2019 vor. Für NO_2 wurden Monatsmittelwerte zwischen 20 und 23 µg/m³ ermittelt. Der Ganzjahresgrenzwert wird damit im Betrachtungszeitraum nicht überschritten. Für Feinstaub PM_{10} wurden Monatsmittelwerte von 13 bis 22 µg/m³ gemessen. Diese Werte sind im Vergleich mit dem Jahresgrenzwert (40 µg/m³) ebenfalls unkritisch. Es kam im bisherigen Messzeitraum zu keiner Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes (von 50 µg/m³) (schriftl. Mittl. SUN/U-M, 12.08.2019).

Gewerbebetriebe mit hinsichtlich der Lufthygiene relevanten Emissionsquellen bestehen im näheren Umfeld nicht.

Der Baumbestand des Luitpoldhains weist hier eine sehr hohe Bedeutung für die lufthygienische Situation auf, da er staub- und schadstoffbindend wirkt und zur Frischluftproduktion beiträgt.

2.7.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Der Wegfall von Baumbestand reduziert die Staubbindung an der Vegetation. Angesichts des verbleibenden Baumbestands im Luitpoldhain werden hier aber noch keine erheblichen Auswirkungen gesehen.

Neue Emittenten entstehen durch die Planung im Gebiet nicht. So ist die Versorgung des Konzerthauses mit Fernwärme vorgesehen, so dass es nicht zu Emissionen aus Hausbrand im Geltungsbereich kommen wird. Eine mögliche Zunahme von Emissionen aus neuem Ziel- und Quellverkehr ist aber trotz des geplanten Mobilitätskonzeptes nicht auszuschließen, da immer auch ein entsprechender Anteil der künftigen Konzerthausbesucher mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) anreisen wird (vgl. Verkehrszahlen Prognose-Planfall 2035, Verkehrsplanungsamt, Februar 2019). Allerdings ist das Gebiet über Busse und Straßenbahnen durch den ÖPNV gut erschlossen und die Zuwächse betragen ≤ 5%.

Basierend auf einer für das Jahr 2020 erstellten Immissionsprognose zeigen die o.a. Modellrechnungen, dass auch 2020 in verkehrsnahen Lagen Überschreitungen des NO_2-Grenzwertes in der Umgebung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (BÜRO LOHMEYER, 2018). Dies betrifft aber nur Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches. Für den Luitpoldhain ist hingegen nicht von Überschreitungen des Jahresgrenzwertes für Stickstoffdioxid aufgrund der insgesamt offenen Bebauungsstruktur der Umgebung mit weiten Frischluftkorridoren auszugehen.

Die Werte für Feinstaub weisen schon heute keine Grenzwertüberschreitungen auf. Übertragen auf den Geltungsbereich bedeutet dies, dass hier auch in verkehrsnaher Lage nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV für Feinstaub zu rechnen ist.

Bezüglich des Schutzgutes Luft wird insgesamt noch nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung ausgegangen.

2.8 Klima

2.8.1 Bestand und Bewertung der klimatischen Ausgangssituation

Die Stadt Nürnberg liegt im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima. Charakteristisch sind hohe Sommertemperaturen, vergleichsweise milde Winter und eine insgesamt geringe Niederschlagsmenge. Mit durchschnittlich 645 mm Niederschlag pro Jahr zählt Nürnberg zu den trockensten Gebieten Bayerns.

Der Geltungsbereich wird in der Klimafunktionskarte des Stadtklimagutachtens Nürnberg (GEO-NET UMWELTCONSULTING GmbH, Mai 2014) bezüglich der Parkflächen des Luitpoldhains als Ausgleichsraum mit einem mäßigen Kaltluftvolumenstrom bewertet. Das Strömungsbild zeigt nur einen geringen Zustrom von Kaltluft aus Süden und Osten vom Dutzendteichgelände (siehe Abbildung 2). Im Kaltluftströmungsfeld ist auch erkennbar, dass der Gebäudekomplex von Meistersingerhalle und Hotel eine Abflussbarriere für die entstandene Kaltluft darstellt, die nach Norden in die dortigen Wohngebiete abfließt. Die bioklimatische Situation wird in diesem Bereich daher als weniger günstig eingeschätzt. Für eine windstille Sommernacht wurden im Klimagutachten für die Stadt Nürnberg im Planungsgebiet Temperaturunterschiede von etwa 2°C zwischen Gebäudekomplex mit versiegelten Parkplatzflächen und den umgebenden Freiräumen des Parks mit Baumbestand ermittelt. Der Baumbestand dient auch der Frischluftbildung.

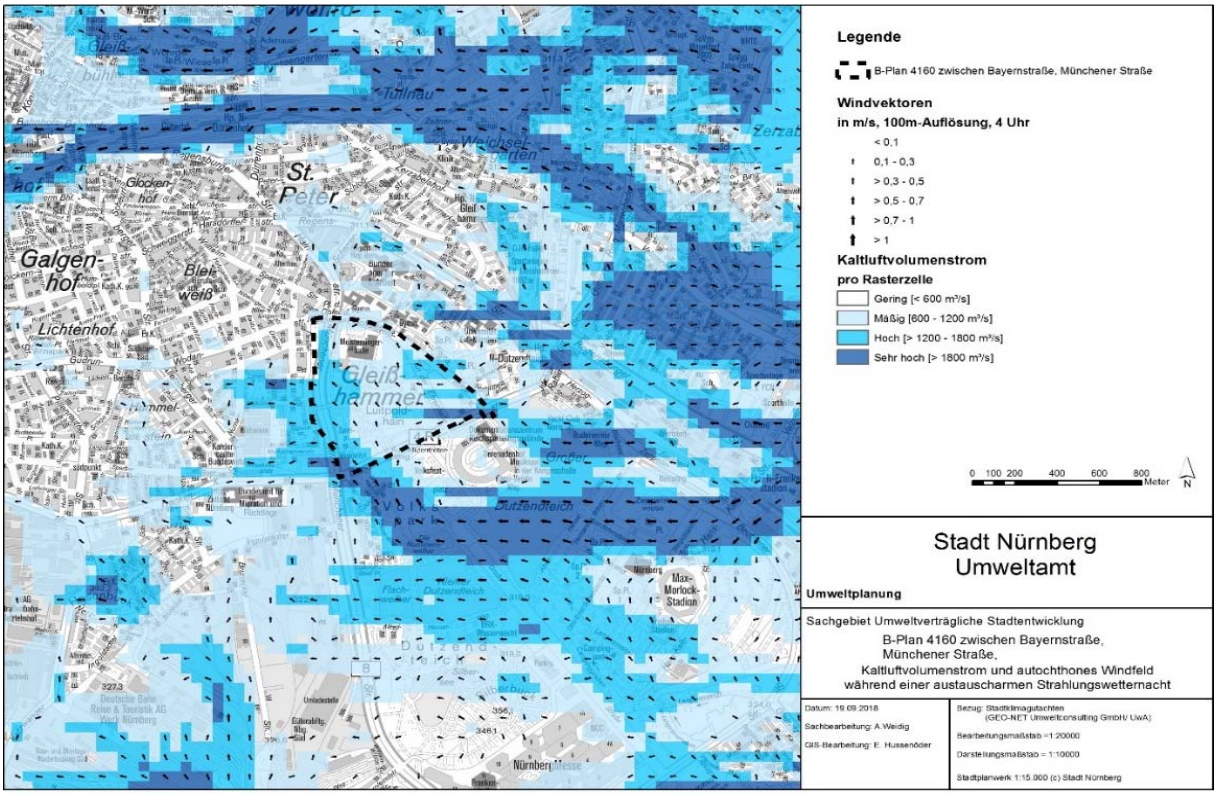


Abbildung 2: Ausschnitt Kaltluftvolumenstrom und autochthones Windfeld während einer aus¬tauscharmen Strahlungswetternacht (Anhang zum Stadtklimagutachten 2014, GEO-NET UMWELTCONSULTING GMBH). Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 4160 ist schwarz gestrichelt umrandet.

Aufgrund des Umfelds wird dem Luitpoldhain aber eine „sehr hohe bioklimatische Bedeutung“ bescheinigt. (Stadtklimagutachten Nürnberg, GEO-NET UMWELTCONSULTING GmbH, Mai 2014) Der Luitpoldhain wird im Gesamtstädtischen Freiraumkonzept Nürnberg (2013) als Parkanlage über 2,5 ha auch als „potenzieller Kühlraum“ geführt.

Insgesamt ist die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für das Schutzgut wegen der aktuellen Klimafunktionen als **hoch** einzustufen.

2.8.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Lokalklima

Die „sehr hohe bioklimatische Bedeutung“ des Luitpoldhains schlägt sich in einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen nieder. Schon jetzt ist die Auswirkung durch den bestehenden Gebäudekomplex feststellbar. Durch die Situierung des geplanten Konzerthauses im Nordwesten der Meistersingerhalle liegt der Baukörper aber in der Richtung des Kaltluftabflusses, wo Hotel und Meistersingerhalle bereits eine Strömungsbarriere bilden. Eine dadurch bedingte Verstärkung des Barriereeffektes ist relativ gering, wobei zu beachten ist, dass die Gebäudehöhe des neuen Konzerthauses von knapp 23 m, die Meistersingerhalle noch um 5,3 m überragt. Es kommt daher an dem hohen Gebäude auch zu einer Reduktion der Windgeschwindigkeit und Wirbelbildung am Bauwerk. Es dürfte sich aufgrund dessen in der angrenzenden Wohnbebauung noch keine nennenswerte Verschlechterung der klimaökologischen Situation ergeben. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich die Auswirkungen auf das engste Umfeld beschränken und über die Grünzüge entlang der Münchener Straße und der Schultheißallee den Wohnquartieren im Westen und Norden noch ausreichend Frischluft zuströmen kann. Dennoch sind diese zusätzlichen Einschränkungen kritisch zu sehen, da die angrenzenden Siedlungsgebiete eben schon jetzt bioklimatisch belastet sind. Jede weitere Verschlechterung kann hier zu merklichen Einflüssen auf das Lokalklima führen. Der verbleibende Frischluftkorridor darf daher in der Zukunft nicht weiter verengt werden.

Wird eine bisher unversiegelte Freifläche in Anspruch genommen, so führt dies außerdem zu einem Verlust von Teilen eines Kaltluftentstehungsgebiets in Nähe zu thermisch belasteten Bereichen, außerdem zu einer Erhöhung der Temperatur bodennaher Luftschichten. Durch den Neubau nimmt die vorhandene Versiegelung (Parkplatz) erheblich zu, der massive Baukörper führt in Hitzeperioden zu einer Überwärmung des Gebietes. Diese Auswirkungen können durch die vorgesehene Dachbegrünung nur teilweise gemindert werden. Zudem ist eine Fassadenbegrünung nicht vorgesehen, da diese in den architektonischen Entwurf nicht integrierbar ist.

Der geplante Bau der Konzerthalle sieht auch große Glasfassaden vor. Stahl und Glas erwärmen sich tagsüber stark und geben nachts die Wärme an die Umgebungsluft ab. Dies wird den Kaltluftvolumenstrom negativ beeinflussen und damit auch seine ausgleichende, abkühlende Wirkung für die umliegenden Wohngebiete. Gleichzeitig ist der energetische Aufwand für die Klimatisierung des Gebäudes grundsätzlich höher als bei der Verwendung natürlicher Baumaterialien wie Holz oder massiven Baustoffen wie Ziegel oder Kalkstein.

Aus stadtklimatischen Gründen und als Maßnahme für den Klimaschutz sind bei der Ausführung der geplanten Glasfassade deshalb Maßnahmen zu treffen, die diese Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduzieren.

Der Luitpoldhain im Süden der Meistersingerhalle wird als zusammenhängendes und ausgleichendes Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet durch die Planung ansonsten aber nicht beeinträchtigt.

Klimaschutz

Die Stadt Nürnberg hat sich mit Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2014 das Ziel gesetzt, die CO_2-Emissionen Nürnbergs bis 2020 gegenüber den Werten von 1990 bis 2030 um 50% und bis 2050 um 80% zu reduzieren. Bei Neubauten sind einschlägige Vorschriften (EnEV, EEWärmeG) zu beachten, die eine Reduzierung des Energieverbrauchs und eine Einsparung von CO_2-Emissionen zum Ziel haben, wie durch die Vorgabe entsprechender Energiestandards oder die Nutzung erneuerbarer Energien. Nach dem Beschluss des Umweltausschusses vom 23.01.2013 sollen in Bebauungsplanverfahren grundsätzlich Energiekonzepte mit dem Ziel, eine CO_2-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen, erstellt werden.

Eine Erhöhung von Verbrauchsquellen durch den Neubau belastet die CO_2-Bilanz Nürnbergs nicht, da ein Anschluss des Gebäudes an die Fernwärmeversorgung vorgesehen ist.

Durch die Schaffung einer neuen Veranstaltungsstätte wird mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen sein. Trotz der bestehenden ÖPNV-Anbindung muss mit einer zusätzlichen Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) gerechnet werden (vgl. Verkehrszahlen Prognose-Planfall 2035, Verkehrsplanungsamt, Februar 2019). Über das noch in Erstellung befindliche Mobilitätskonzept können aber geeignete Maßnahmen ergriffen werden, den MIV-Anteil zu senken. Hierzu zählen u.a. die nachstehenden Maßnahmen, die aber i.d.R. nicht in einem B-Plan festsetzbar sind:

- Einführung eines Kombi-Tickets für jede Veranstaltung
- Aufwertung der Haltestelle „Meistersingerhalle“
- Takterhöhung bei der Straßenbahn in den Abendstunden
- Anpassung der Parkgebührenordnung sowie
- Schaffung qualitativ hochwertiger Radabstellanlagen

Die Bauweise des Neubaus und eine Ausführung mit Flachdach führt zu einem guten Oberflächen-/Volumenverhältnis und trägt damit dem Gedanken des Klimaschutzes Rechnung. Das Aufheizen der Oberfläche sowie die Wärmeabgabe aus dem Gebäude könnte durch angepasste Planung minimiert werden. Die vorgesehene Dachbegrünung wirkt sich darüber hinaus klimatisch positiv aus, weswegen dieser Anteil im Vergleich zu früheren Planungen auf 55% der Dachfläche erhöht wurde. Er bleibt jedoch unter dem technisch Möglichen zurück und sollte daher möglichst noch weiter erhöht werden.

Die vom Hochbauamt der Stadt Nürnberg erarbeiteten „Leitlinien zum energieeffizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen und Sanieren bei Hochbaumaßnahmen der Stadt Nürnberg - Standards und Planungsvorgaben“ finden entsprechende Anwendung.

Klimaanpassung

Aufgrund der allgemein zu erwartenden klimatischen Veränderungen[6] sind bereits ohne Planung Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten. Die Klimaänderungen betreffen vor allem eine Zunahme von heißen und trockenen Sommern, Extremwetterlagen und von Starkregenereignissen. Gerade die Zunahme von Hitzeereignissen hat auch direkten Ein-

[6] Für den Raum Nürnberg ist mit einer weiteren Zunahme der Sommertage (Tageshöchsttemperatur 25 °C oder darüber) bis zum Jahr 2100 von mindestens 20 bis maximal sogar 35 Tage auszugehen. Für die mittlere Temperatur wird ein Anstieg von 2,0 bis 3,5 °C erwartet und für die sog. heißen Tage (Tageshöchsttemperatur 30 °C oder darüber) eine Erhöhung um mindestens 10 Tage bis maximal 35 Tage (vgl. hierzu auch das statistische Regionalisierungsmodell WETTREG, UBA 2007).

fluss auf die gesundheitliche Belastung der Bevölkerung. Die angrenzenden Siedlungsgebiete sind nach den Ergebnissen des Stadtklimagutachtens schon jetzt bioklimatisch belastet. Diese Situation wird sich im Zuge der klimatischen Veränderungen noch verschärfen. Die geplante Bebauung wird diesen Prozess durch das erhöhte Bauvolumen (v.a. Überwärmung) und die barrierehafte Wirkung zusätzlich verstärken. In dem Siedlungsgebiet nördlich der Wodanstraße liegt eine hohe Einwohnerdichte, gekoppelt mit einem hohen Anteil an jungen und alten Menschen, vor. Diese Bevölkerungsgruppen sind durch Hitzeereignisse gesundheitlich besonders gefährdet. Die Planung und Realisierung von Klimaanpassungsmaßnahmen gewinnt deshalb auch für das Schutzgut Menschliche Gesundheit noch an Bedeutung. Durch die Planung (zusätzlicher Baukörper und neue Versiegelungen auf ca. 0,8 ha) sind zusätzliche Auswirkungen zu erwarten, die sich aber (vgl. Ausführungen zum Lokalklima) nicht derart stark auf das Schutzgut auswirken. Minderungen der Auswirkungen erfolgen bereits durch eine Dachbegrünung, die allerdings nur auf 55% der Dachfläche umgesetzt werden kann. Weitere Maßnahmen (z.B. Verwendung heller Farben für Fassade und Bodenbelägen) sollten im weiteren Verlauf der Planung geprüft und möglichst bei der Realisierung umgesetzt werden, sowie auch die Erhaltung des nicht von den Fällungen betroffenen Baumbestands und unversiegelter Flächen.

Die bestehende Strömungsbarriere für Kalt- und Frischluft an den bestehenden Baukörpern im Nordwesten des Luitpoldhains wird weiter eingeengt. Aufgrund der verbleibenden Fläche des Luitpoldhains, die sich klimatisch ausgleichend auswirkt, werden die Auswirkungen der Planung für das Schutzgut Klima als nicht erheblich nachteilig bewertet.

2.9 Abfall und Abwässer

Nähere Angaben zu Art und Menge der durch die Realisierung der Planung erzeugten Abfälle (i.d.R. hausmüllähnliche Abfälle, Verpackungsabfälle, ggf. aber auch Sondermüll aus z.B. Leuchtmitteln oder Reinigungslösungen) und ihrer Beseitigung und Verwertung sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.

Zur Freimachung des Baufeldes sind (bis auf die bauliche Verbindung zwischen Hotel und Meistersingerhalle) keine Gebäude abzureißen, sondern lediglich die bestehenden Bodenbeläge aufzunehmen. Hier sind die einschlägigen Regelwerke für Rückbau und Entsorgung (incl. Beprobung) zu beachten. Der darunter liegende Boden bzw. die festgestellten Auffüllungen waren organoleptisch auffällig und aufgrund der Bestandteile abfallrechtlich zu beurteilen (SCHULZE & LANG, 08.02.2019 sowie Prüfberichte von SUN/U 11.07. und 05./06.08.2019). Während des Aushubs sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um belastete Bodenpartien zu separieren, entsprechend zu deklarieren und danach einer geordneten Wiederverwertung oder auch Deponierung zuzuführen. Der Ausbau ist gutachterlich zu begleiten. Bei der Baufeldfreimachung sind außerdem Funde von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen (siehe auch Kap. 2.6.4).

Anfallende Schmutzwässer können ins städtische Kanalsystem eingeleitet und der Reinigung im Klärwerk zugeführt werden.

Bezüglich der Punkte Abfall und Abwässer werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen.

2.10 Kultur- und Sachgüter

2.10.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Mit Ausnahme der Schultheißallee ist nahezu der gesamte Geltungsbereich Bestandteil des Baudenkmals „Volkspark Dutzendteich, ehem. Reichsparteitagsgelände“ (D-5-64-000-2367). Der Luitpoldhain wurde erst 1906 für die Bayerische Landesausstellung errichtet. Während der NS-Zeit wurde er umgestaltet zur Luitpoldarena und bildete als Aufmarschgelände den nördlichen Endpunkt des Reichsparteitagsgeländes. Es kam hier zu umfangreichen baulichen Maßnahmen, die auch zu einem Verlust alten Baumbestandes führten. Lediglich in den Randbereichen, außerhalb der Arena, wie z.B. im Umfeld der heutigen Meistersingerhalle, blieben Bäume aus der Zeit der Landesausstellung und vorher bestehen. Nach Ende des Krieges wurde das Gelände 1959/60 wieder zum Volkspark umgestaltet. Dabei verblieben Reste der Steintribüne, die teilweise heute noch sichtbar sind, im Nordteil aber größtenteils mit Erde überdeckt (so z.B. südlich des Hotels) und bepflanzt oder eingesät wurden. Der alte Baumbestand wurde in die Planungen einbezogen und stellt heute die prägende Kulisse für den Landschaftspark dar und ist somit auch Bestandteil des Baudenkmals.

Daneben ist ein weiteres Baudenkmal die Meistersingerhalle selbst, die seit 2007 unter Denkmalschutz steht (D-5-64-000-2517). Diese Konzerthalle ist als kubischer, die Horizontale betonender Stahlbetonbau mit Flachdach von Harald Loebermann entworfen worden. Das Gebäude wurde 1960-63 realisiert. Die Fassaden sind mit Travertin und Quarzit verkleidet.

Im Luitpoldhain befinden sich außerdem die denkmalgeschützte Ehrenhalle, ein Denkmal für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs (D-5-64-000-104 und D-5-64-000-104). Am östlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich eine unter Denkmalschutz stehende ehemalige Fabrikantenvilla (Schultheißallee 30) mit dazugehöriger Garteneinfriedung und Resten der Gewächshausanlage von 1903 (D-5-64-000-1803).

Als Sachgut ist neben der Meistersingerhalle auch der 1979 hinzugekommene Hotelbau mit ca. 200 Betten zu erwähnen. Weitere Sachgüter bestehen in der Parkausstattung, den Freizeitflächen im Süden (Kiosk, WC, Minigolfanlage) und dem Freiflächenmobiliar. Im Südosten des Geltungsbereiches gibt es Wohnbebauung. Ferner bestehen verschiedene Infrastrukturleitungen (Gas, Kanal, Strom etc.).

2.10.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Durch umfassende Veränderungen ist aus der Zeit der ursprünglichen Anlage des Luitpoldhains zur Landesausstellung 1906 im Luitpoldhain nur noch wenig ablesbar. Gerade im Eingriffsbereich nordwestlich der Meistersingerhalle befindet sich alter Baumbestand aus dieser Zeit und davor. In diesen Bestand wird eingegriffen und so gehen nicht nur Zeugnisse der damaligen Zeit verloren, sondern es erfolgt auch ein Eingriff in die denkmalgeschützte Parkanlage. Der Bau der Luitpoldarena erfolgte weiter südlich, so dass Eingriffe in diese Denkmalsubstanz nicht befürchtet werden müssen.

Durch die Platzierung des neuen Konzertbaus neben die Architektur der alten Meistersingerhalle wird deren Erscheinungsbild verändert. Die Einzelstellung der Meistersingerhalle ist aber schon durch den Hotelbau 1979 aufgegeben worden. Dem Siegerentwurf wurde im Preisgericht des Realisierungswettbewerbes aber bescheinigt, eine Verbindung zwischen denkmalgeschützter Meistersingerhalle und dem Neubau zu einem Ensemble zu schaffen. Negative Auswirkungen auf Meistersingerhalle werden daher nicht gesehen.

Sachgüter sind durch die Planung nur mittelbar betroffen. Dies betrifft z.B. die Zuwegungen zum Hotelbau oder die Verlegung von Sparten. Diese Punkte sind in der weiteren Planung und Realisierung zu berücksichtigen, aber auch grundsätzlich zu bewältigen.

Trotz der Eingriffe in den alten Baumbestand, der auch Bestandteil des denkmalgeschützten Landschaftsparks ist, werden laut Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde weder für das Schutzgut Kulturgüter noch das Schutzgut Sachgüter erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Planung gesehen.

2.11 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Baubedingte Einflüsse durch eine Bauwasserhaltung, die z.B. zu Beeinträchtigungen von Gehölzbestand führen, in deren Folge auch ein Absterben von Bäumen zu befürchten wäre, sind nicht zu besorgen. Zur Bewältigung des Grundwasserandrangs ist nämlich keine Grundwasserabsenkung, sondern eine Sohlabdichtung geplant (SCHULZE & LANG, 08.02.2019). Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verhindern.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die so genannte Nullvariante, also der Verzicht auf die Planung, würde ein Fortbestehen der aktuellen Situation an der Meistersingerhalle zur Folge haben. Dies würde in etwa der beschriebenen Ausgangssituation zu den jeweiligen Umweltbelangen entsprechen und hätte daher insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt sowie auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft, Menschliche Gesundheit - Erholung und Klima zunächst positive Auswirkungen.

Es käme zu keinen baulich bedingten Eingriffen in Baumbestände und Freiflächen und in dessen Folge zu keiner Verschlechterung der Erholungseignung des Luitpoldhains. Aufgrund der Verkehrssicherungspflichten in der Parkanlage würden aber dennoch alte Bäume entfernt werden – wie schon in den vergangenen Jahren, so dass Konflikte mit dem Artenschutz bestehen, die auch das bestehende Parkpflegewerk (zumindest für dessen Wirkungsbereich) bislang nicht abschließend lösen konnte.

4 Kumulative Auswirkungen zusammen mit anderen Planungen

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 ist nicht isoliert, sondern in Zusammenhang mit weiteren Planungen im Umfeld, die zu kumulativen Auswirkungen[7] führen können, zu betrachten. Zu erwarten ist, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Planvorhaben gegenseitig beeinflussen. Die Wirkungen können sich dabei auch steigern bzw. verstärken.

[7] gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) ff) BauGB n.F. ist die Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu beschreiben

Im Umfeld des Luitpoldhaines wurden jüngst folgende Bebauungspläne rechtskräftig bzw. befinden sich in Aufstellung:

- Bebauungsplanverfahren Nr. 4522 „Hainstraße, Scharrerstraße“
- Bebauungsplanverfahren Nr. 4600 „Brunecker Straße“ und hieraus entwickelt
 - Bebauungsplanverfahren Nr. 4635 „Hasenbuck Süd“
 - Bebauungsplanverfahren Nr. 4652 „Ingolstädter Straße“

In allen genannten B-Plänen kommt es zu Nachverdichtungen von baulich genutzten Bereichen oder Konversionen. Durch die Ansiedlung auch von Wohnnutzungen wird der Ziel- und Quellverkehr in diesen Gebieten steigen und sich auf die umliegenden Verkehrsnetze auswirken. Dabei von Bedeutung ist als Verkehrsachse insbesondere die Münchener Straße und in Fortführung nach Norden die Hainstraße, die Verkehr aus den genannten Gebieten aufnimmt. Damit werden höhere Lärmimmissionen einhergehen.

Da die Verkehrsflüsse aus diesen unterschiedlichen B-Plangebieten derzeit nicht genau prognostizierbar sind (insb. beim B-Plan Nr. 4600 mit geplanten Hochschulnutzungen) sind an dieser Stelle bzw. zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen möglich. Da die Auswirkungen der Änderung des B-Plans Nr. 4160 mit dem Bau des geplanten Konzerthauses aber auf das unmittelbare Umfeld beschränkt sind und die Pegelerhöhungen maximal 0,4 dB betragen (IFB SORGE, 27.02.2020), werden kumulative Effekte durch das vorliegende Vorhaben in relevantem Umfang nicht gesehen.

Kumulative Effekte, die sich auf andere Schutzgüter (z.B. Tiere und Pflanzen, Wasser) auswirken könnten, werden aufgrund der unterschiedlichen umweltfachlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten in den Plangebieten nicht gesehen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter / Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch die Anwendung verschiedener Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Tabelle 1: Instrumente des Umweltrechtes

Rechtsinstrument	**Umweltbelange**	**Rechtsfolgen**
BauGB[8] Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und gem. § 1a BauGB n.F.	Abwägungsrelevanz / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche durch die Realisierung der Planung entstehen, sind im Umweltbericht darzustellen.
BNatSchG[9]		
(Eingriffsregelung) gem. § 1a BauGB i.V.m. §§ 15 und 18 BNatSchG	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich

[8] Baugesetzbuch, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
[9] Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Rechtsinstrument	Umweltbelange	Rechtsfolgen
Artenschutz / saP[10]	Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG, ggf. naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG; Einschlägigkeit des § 18 BNatSchG i.V.m. BauGB	Je nach Ergebnis: CEF[11]-/FCS[12]-Maßnahmen; wenn diese nicht möglich oder nicht funktionierend, dann Beurteilung durch die Höhere Naturschutzbehörde (Reg. von Mittelfranken), ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar.
FFH-/SPA – Verträglichkeitsabschätzung / ggf. -prüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten gem. § 32 BNatSchG	Je nach Ergebnis Abwägungsrelevanz, Beurteilung durch die Höhere Naturschutzbehörde (Reg. von Mittelfranken), ob ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung gegeben ist.

Die Umsetzung der Maßnahmen hängt davon ab, in welchen Umfang diese in die Planung einfließen können. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die konkret im B-Plan festgesetzten Maßnahmen auf, aber auch Maßnahmen, die erst auf Vorhaben-/ Genehmigungsebene realisierbar sind.

Tabelle 2: Konfliktmindernde Maßnahmen (* Art der Maßnahme: Vm Vermeidung, Vr Verringerung, A Ausgleich)

nachteilige Umweltauswirkung bei Realisierung der Planung (inkl. Betrachtung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen)	**vorgeschlagene Maßnahme**	Nr. (Art*)	positiv für Schutzgut/ -güter bzw. Umweltbelang(e)	Umsetzung / Sicherung durch (z.B. textliche/ zeichnerische Festsetzung im B-Plan)
Versiegelung bzw. Verlust von Boden bzw. unversiegelter Flächen	- Vermeidung bzw. Verringerung der Neuversiegelung durch Maßnahmen der Grünordnung	I (Vm, Vr)	Vm: Fläche Vr: Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima	Zeichnerische Festsetzungen
	- Wasserdurchlässige Befestigung von Wegen, Plätzen und Stellplätzen	II (Vr)	Boden, Wasser	Textliche Festsetzung
Abflussverschärfung und Verringerung der Grundwasserneubildung	- Wasserdurchlässige Befestigung von Wegen, Plätzen und Stellplätzen	III (Vr)	Boden, Wasser	Textliche Festsetzung
	- Dezentrale Versickerung von Oberflächenwässern	IV (Vr)	Boden, Wasser	Textliche Festsetzung
	- Dachbegrünung bei Flachdächern	V (Vr)	Wasser, Klima, Luft	Textliche Festsetzung
Störung von Vogelbruten und Fledermäusen, Gefahr der Tötung und des Verlusts von Gelegen	- Baufeldfreimachung bzw. Vergrämung (Verschluss Gebäudenischen) außerhalb der gesetzlichen Vogelbrutzeit	VI (Vm)	Tiere, biologische Vielfalt	§ 39 Abs. 5 BNatSchG
Verlust von Lebensraumstrukturen und Habitat-	- Erhaltung von (Alt-) Bäumen/ Gehölzen	VII (Vm)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Textliche und zeichnerische Festsetzung

[10] saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung
[11] CEF = Continuous Ecological Functionality, d.h. Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
[12] FCS = Favourable Conservation Status, d.h. Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

nachteilige Umweltauswirkung bei Realisierung der Planung (inkl. Betrachtung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen)	**vorgeschlagene Maßnahme**	Nr. (Art*)	positiv für Schutzgut/ -güter bzw. Umweltbelang(e)	Umsetzung / Sicherung durch (z.B. textliche/ zeichnerische Festsetzung im B-Plan)
elementen (insbesondere alter Baumbestand)	- Erhaltung vorhandener Nistkästen	VIII (Vm)	Tiere, biologische Vielfalt	Hinweis in Begründung
	- Neupflanzung von (Laub)Bäumen	IX (A)	Tiere, biologische Vielfalt, Klima, Landschaft	Textliche und zeichnerische Festsetzung
	- Umsetzung artenschutzrechtlich erforderlicher CEF-Maßnahmen (Nistkästen, Habitatbäume)	X (A)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Textliche Festsetzung
Vogelschlag an Fassaden	- Minderung des Kollisionsrisikos (z.B. Einsatz mattiertes Glas)	XI (Vm)	Tiere, biologische Vielfalt	Textliche Festsetzung
Attraktion von Insekten an Lichtquellen (Reduzierung Beutetierdichten)	- Verzicht auf Anstrahlung, Reduzierung von Außenbeleuchtung	XII (Vr)	Tiere, biologische Vielfalt	Textliche Festsetzung, Art. 11a BayNatSchG
Neubebauung und -versiegelung führt zu einer Veränderung des Lokalklimas	- Begrünung und gärtnerische Anlage der öffentlichen Freiflächen	XIII (Vr)	Klima, Pflanzen, Tiere	Textliche und zeichnerische Festsetzung
	- Dachbegrünung bei Flachdächern	XIV (Vr)	Wasser, Klima, Luft	Textliche Festsetzung
	- Erhaltung von Bäumen/ Gehölzen im Umfeld des Neubaus	XV (Vm)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Textliche und zeichnerische Festsetzung
Erhöhter CO_2-Ausstoß durch Verkehr und Hausbrand	- Durchgrünung der Freiflächen mit Bäumen	XVI (Vr)	Klima, Luft, Pflanzen, Tiere	Textliche und zeichnerische Festsetzung
	- Reduzierung des Primärenergiebedarfs, Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. über Fernwärme)	XVII (Vm, Vr)	Klima	Anwendung „Leitlinien zum energieeffizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen und Sanieren bei Hochbaumaßnahmen der Stadt Nürnberg - Standards und Planungsvorgaben“; Fernwärme: N-ERGIE AG
Auswirkungen zukünftig zu erwartender Klimaveränderungen[13] Gesundheitliche Belastungen durch Aufheizung des Baugebietes	- Schaffung von Schattenplätzen/-zonen in den öffentlichen Freiräumen	XVIII (Vr)	Klima, Mensch – Gesundheit	Hinweise in der Begründung
	- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen zur Schaffung von Versickerungsflächen	XIX (Vr)	Klima, Boden, Wasser	Textliche Festsetzung
	- Ausschluss dunkler Fassadenfarben und Verwendung heller Baumaterialien auf Straßen und Plätzen (Albedo-Effekt)	XX (Vr)	Klima, Mensch – Gesundheit	Hinweise in der Begründung
	- Dachbegrünung bei Flachdächern	XXI (Vr)	Wasser, Klima, Luft	Textliche Festsetzung

[13] Es handelt sich hierbei nicht um unmittelbare Auswirkungen, die durch die Planung entstehen, aber um zu erwartende Änderungen, auf die die Planung reagieren muss.

nachteilige Umweltauswirkung bei Realisierung der Planung (inkl. Betrachtung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen)	**vorgeschlagene Maßnahme**	Nr. (Art*)	positiv für Schutzgut/ -güter bzw. Umweltbelang(e)	Umsetzung / Sicherung durch (z.B. textliche/ zeichnerische Festsetzung im B-Plan)
Zunahme von Luftschadstoffen durch Verkehr	- Durchgrünung der Freiflächen mit Bäumen	XXII (Vr)	Klima, Luft, Pflanzen, Tiere	Textliche und zeichnerische Festsetzung
	- Erhaltung von Gehölzen	XXIII (Vm)	Klima, Luft, Pflanzen, Tiere	Textliche und zeichnerische Festsetzung
	- Erstellung und Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes	XXIV (Vm)	Klima, Luft	Hinweise in der Begründung
	- Gute Anbindung an den ÖPNV zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV)	XXV (Vm, Vr)	Klima, Luft	Hinweise in der Begründung
	- Bereitstellung von Ladeeinrichtungen für E-Bikes und Elektroautos	XXVI (Vr)	Klima, Luft	
Verlust von landschafts- und ortsbildprägenden Strukturen	- Erhaltung schutzwürdiger Altbäume	XXVII (Vm)	Pflanzen, Tiere, Landschaft	Textliche und zeichnerische Festsetzung
Überschreitung der Orientierungswerte zu Lärm für angrenzende Wohngebiete	- Emissionskontingentierung zur Beschränkung von Lärmemissionen	XXVIII (Vm, Vr)	Mensch – Gesundheit	Textliche und zeichnerische Festsetzung
Verlust von Flächen zur Erholung	- Gestaltung der Freiräume als Hinführung zum Park	XXIX (Vr)	Mensch (Erholung)	
	- Qualitative Aufwertung des Luitpoldhains	XXX (A)	Mensch (Erholung)	

Die oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der (erheblichen) nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sind bei der weiteren Planung und Durchführung zu berücksichtigen. Eine Vielzahl der in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen ist für mehrere Schutzgüter gleichzeitig wirksam (= Wechselwirkungen). Sofern keine verbindliche Festsetzung im B-Plan möglich ist, sind die Maßnahmen als (möglichst zu realisierende) Vorschläge auf Vorhaben-/Genehmigungsebene im Rahmen der Ausführungsplanung aufzugreifen. Als weitere noch vorstellbare Klimaanpassungsmaßnahmen sind außenliegende Verschattungselemente am geplanten Gebäude, Integration von Wasserplätzen im Außenraum (z.B. Wasserspiele, Brunnenanlagen) sowie Trinkwasserstellen sowohl im Außen- als auch im Innenbereich des Konzerthauses zu nennen.

5.1 Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung nach BauGB)

Im Plangebiet liegen mit Ausnahme der beiden Naturdenkmale Nr. 89 und 98 (Eiche im Atrium der Meistersingerhalle, Eichen bei Schultheißallee 34-38) keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellten Objekte bzw. Gebiete (NSG, LSG, und/oder gLB) oder Wasserschutzgebiete (WSG) vor. Bereiche entlang der Schultheißallee im Norden sowie die zentralen Wiesenbereiche westlich der Ehrenhalle und von dort in Richtung Südosten sind als Überschwemmungsgebiet des Fischbachs vorläufig gesichert (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Nürnberg vom 26.07.2017).

Keiner der im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen stellt einen geschützten Lebensraum nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG oder einen Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie dar.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg aus dem Jahr 1996 wurde der Luitpoldhain (ohne Meistersingerhalle, Hotel und Stellplatzanlagen, aber mit der Grünanlage westlich der Münchener Straße) als regional bedeutsamer Lebensraum Nr. 634 erfasst.

Im Geltungsbereich befinden sich keine als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes oder des Bayerischen Waldgesetzes eingestuften Gehölzbestände.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Anwendung der Anlage 2 zur Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (KostenErstS, Stand: 21.07.2006). Die Ermittlung erfolgte nur für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches (Untersuchungsgebiet), in dem auch Eingriffe/Veränderungen durch den Bau des Konzerthauses und Umgestaltung der Freiflächen zu erwarten sind.

Zunächst werden die betroffenen Biotoptypen flächenmäßig erfasst, in einer Karte dargestellt und den nach der Anlage 2 der KostenErstS vorgegebenen „ökologischen Wertfaktoren (Bestand)“ zugeordnet. Aus der Multiplikation der Fläche (in m²) und dem Wertfaktor ergibt sich der Bestandswert der Fläche. Eine Erhöhung des ökologischen Wertfaktors für die Bereiche mit den Alt-Eichen aufgrund des Auftretens besonders geschützter Tierarten (Rote-Liste-Arten) um 0,1 gemäß Punkt 11.2 der Anlage 2 der KostenErstS erfolgte nicht, da überwiegend häufige Arten anzutreffen waren.

Auch eine Zusatzbewertung nach Punkt 11.4 der KostenErstS „Erhöhung des ökologischen Wertfaktors für Flächen innerhalb des mittleren Ringes in Bereichen hoher Versiegelungsgrade“ kam nicht zum Tragen, da der Änderungsbereich zwar innerhalb des mittleren Ringes liegt, aber selbst keinen Bereich mit hohen Versiegelungsgraden darstellt. Im ABSP Nürnberg wird hier von einem mittleren Versiegelungsgrad (30% - 70%) ausgegangen.

Dem Bestandswert wird der zukünftige Wert des Planungsbereichs entgegengesetzt, indem analog zu oben die Planung flächenmäßig getrennt nach Biotop-/Nutzungstypen ermittelt und diesen der „ökologische Wertfaktor (Entwicklung)“ zugeordnet wird. Die Differenz zwischen Planungs- und Bestandswert ergibt den auszugleichenden Biotopwert. Basis für diese Ermittlung ist der vorliegende Bebauungsplan.

Bei den Biotop-/Nutzungstypen 5.1 und 5.2 (strukturreiche Grünanlagen) ist Baumbestand ein Bestandteil des Nutzungstyps, so dass hier keine separate Bilanzierung der Traufbereiche erfolgte.

Der Planungssituation wurde die Bebauungsplanänderung zugrunde gelegt, dabei aber schon die detailliertere Freiflächenplanung berücksichtigt, da nur hieraus die Anteile der tatsächlich später versiegelten Bereiche ablesbar sind. Beim Konzerthaus wurde nur ein Anteil von 55% begrünter Dachfläche angenommen, aber die Begrünung der festgesetzten Innenhöfe berücksichtigt.

Es wurden außerdem Neupflanzungen innerhalb der Bauflächen mit angesetzt. Da hier nur klimaangepasste Arten verwendet werden sollen, bei denen es sich zu einem hohen Anteil um nicht heimische Arten handelt, wurde für diese Pflanzungen ausschließlich der Biotop-/Nutzungstyp 1.2 angesetzt.

Die Ermittlung der Biotopwerte für die Bestands- und Planungssituation ist im Anhang in Tabelle 5 und Tabelle 6 dargestellt. Folgende Bilanzierung ergibt sich bei der Ermittlung der Differenz zwischen Bestandswert abzüglich des Planungswertes:

42.992 – 39.629 = 3.363 Biotopwertpunkten

Ein vollständiger Ausgleich des Kompensationsdefizits von 3.363 Biotopwertpunkten im Rahmen der Planung ist somit nicht möglich. Es wurde aber textlich die Pflanzung von 31 weiteren Bäumen im Luitpoldhain und den Grünflächen entlang der Münchener Straße festgesetzt. Die Pflanzungen erfolgen auf dem Nutzungstyp 5.4 „Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich“ mit einem Wertfaktor von 0,4.

Biotop-/Nutzungstyp	Wertfaktor	Differenz Aufwertung	Fläche Kronen-traufe	Wertpunkte
1.1 Heimische und standortgerechte Einzelbäume (Ansatz Fläche unter Kronentraufe je Baum 20 m²), 24 St.	0,8	0,4	480 m²	192
1.2 Nicht heimische, nicht standortgerechte Einzelbäume (Ansatz Fläche unter Kronentraufe je Baum 20 m²), 7 St.	0,5	0,1	140 m²	14
Gesamt:			**620 m²**	**206**

Mit dieser Maßnahme kann somit im Geltungsbereich eine Aufwertung um 206 Wertpunkte vollzogen werden, die den Ausgleichsbedarf auf 3.157 Wertpunkte reduziert.

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird durch folgende weitere Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Nürnberg gedeckt:

- Auf dem Flst. Nr.: 847 (Gmkg. Neunhof) erfolgt durch die Stadt Nürnberg auf 2.390 m² die Stilllegung einer intensiv genutzten Ackerfläche zu einer Ackerbrache (9.11) bzw. zu kurzlebigen Ruderalfluren (10.1). Die naturschutzfachliche Aufwertung beträgt 239 Wertpunkte.
- Die Flst. Nr. 870 und 883 (Gmkg. Neunhof) umfassen insgesamt 10.310 m². Durch beide Flurstücke fließt randlich die Gründlach, wo auf kleiner Fläche auch gewässerbegleitender Auwald stockt. Diese Flächen bleiben erhalten. Auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (extensive Wiese, intensiver Acker), aber auch Brache und Ruderalfluren, soll auf insg. 2.840 m² ein heimischer, standortangepasster Ufergehölzsaum (Biotoptyp 2.1) entstehen. Die übrige Fläche wird durch die Stadt Nürnberg auf insg. 6.608 m² zu einer extensiv genutzten Feuchtwiese (Biotoptyp 9.2) entwickelt. Die naturschutzfachliche Aufwertung beträgt auf beiden Flurstücken insg. 2.820,3 Wertpunkte.
- Auch das Flst. Nr. 884 (Gmkg. Neunhof, Gesamtfläche 610 m²) wird randlich von der Gründlach durchflossen. Hier stockt auf 487 m² degradierter Auwald (3.1), der durch punktuelle Gehölzpflanzungen verbessert werden soll. Die naturschutzfachliche Aufwertung beträgt 97,4 Wertpunkte.

Die Flächen sind derzeit im Ökokonto bevorratet, die Aufwertungsmaßnahmen werden noch durch die Stadt Nürnberg durchgeführt. Insgesamt kann mit diesen Maßnahmen eine

Aufwertung um 3.157 Wertpunkte erzielt werden, womit das Kompensationsdefizit für die 1. Änderung des B-Plan Nr. 4160 ausgeglichen ist.

Neben der rein quantitativen Bewältigung der Eingriffsfolgen, sind auch die qualitativen Folgen zu berücksichtigen. Für die Fällung von Baumbestand erfolgen in den Freianlagen um den Konzerthausneubau Kompensationen in Form von Neupflanzungen. Auch im Luitpoldhain und den angrenzenden Baumbeständen entlang der Münchener Straße sollen Bäume neu gepflanzt werden. Den 84 zu entfernenden Bäumen stehen insgesamt 70 Neupflanzungen gegenüber. Zwei Bäume können verpflanzt werden. Damit kann der Verlust an Bäumen nicht gänzlich ausgeglichen werden, zumal ja auch ein zeitlicher Verzug bei der Entwicklung gegeben ist. Viele Funktionen, die alte Bäume übernehmen (Staubbindung, Sauerstoffproduktion, klimatischer Ausgleich, Habitatfunktion), können durch Neupflanzungen erst nach vielen Jahren Entwicklungszeit und dann auch erst annähernd übernommen werden. Dennoch stellt die Gesamtheit dieser Maßnahmen einen Beitrag zum funktionalen Ausgleich dar. Weitere Baumpflanzungen im Luitpoldhain waren aufgrund der Vorgaben des Parkpflegewerks, in welchem verbindliche Gestaltungsprämissen entwickelt wurden, um die Belange der Denkmalpflege mit den aktuellen Nutzungsansprüchen zu vereinen, nicht möglich. Die Anzahl der zu ergänzenden Bäume war daher begrenzt, um die Raumwirkungen in der Grünanlage nicht zu beeinträchtigen. Die Pflanzung von Straßenbäumen im unmittelbaren Umfeld schied aufgrund von zu dichten Sparten (unterirdische Leitungstrassen) aus. Es wird hier auch auf die weiteren Ausführungen zum funktionalen Ausgleich in der Begründung zum B-Plan in Kap. I.4.6.4 verwiesen.

5.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Aufgrund der Anforderungen des § 44 BNatSchG (und den diesbezüglichen Empfehlungen der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken) wird im Interesse der Rechtssicherheit der Planung die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) empfohlen. Im Rahmen der saP wird umfassend und systematisch ermittelt, ob die Planung auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse, insbesondere das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG, treffen könnte.

Die Verbote treten zwar erst direkt mit Realisierung eines Vorhabens ein, allerdings muss im Rahmen der Bauleitplanung bereits geprüft werden, ob die Umsetzung eines Bebauungsplanes bzw. dessen Änderung aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich ist. Ein (geänderter) Bebauungsplan kann seine Planrechtfertigung verlieren, wenn seiner Umsetzung dauerhaft Vollzugshindernisse entgegenstehen, zu denen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zählen. Eine Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im B-Planverfahren ist nicht möglich.

Um die Auswirkungen auf geschützte Tierarten und eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG genauer zu prüfen, wurden Erhebungen zu verschiedenen Artengruppen durchgeführt und hierzu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (Büro Grosser-Seeger & Partner, 20.08. 2019).

Die 2016 und 2019 durchgeführten Erhebungen umfassten die Artengruppe der Vögel und der Fledermäuse sowie Überprüfungen von Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und des Eremiten (*Osmoderma eremita*). Die Vorkommen weiterer streng geschützter und zu berücksichtigender Arten konnten im Zuge einer Potenzialabschätzung auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen ausgeschlossen werden.

Von der Artengruppe der Fledermäuse konnten im Geltungsbereich sieben Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Darunter dominierte im Hinblick auf die Jagdaktivität die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Genutzte Fledermausquartiere konnten nur vom Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in Höhlenbäumen festgestellt werden. Es handelte sich dabei um Paarungsquartiere, eine Wochenstube konnte nicht festgestellt werden. Hier besteht insbesondere eine Betroffenheit hinsichtlich der Zerstörung von Lebensstätten im Baufeld.

In den beiden Erfassungsjahren konnten 40 Brutvogelarten im Luitpoldhain bzw. unmittelbar angrenzend festgestellt werden. Davon gelang für 23 Arten ein Brutnachweis bzw. es besteht Brutverdacht, fünf Arten sind nur möglicherweise brütend und die übrigen 12 Arten waren lediglich als Nahrungsgäste im Gebiet anwesend. Weitere drei Vogelarten konnten regelmäßig beim Überflug beobachtet werden, diese brüten aber nicht im Luitpoldhain. Auch für die europäischen Vogelarten besteht die Beeinträchtigung in erster Linie in Form der Zerstörung von (potenziellen) Brutstätten, aber auch allgemein in Form des Wegfalls von Nahrungslebensräumen. Durch den Bau des Konzerthauses mit großflächigen Glasfassaden kann auch ein Verbotstatbestand hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes durch Vogelschlag eintreten.

Aufgrund des alten Eichenbestandes, der teils auch große Höhlungen aufweist, waren Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) nicht auszuschließen. Detaillierte Untersuchungen erbrachten zwar keinen Nachweis im Luitpoldhain, aufgrund der benachbarten Funde des Eremiten (insbesondere beim Dutzendteich) sind alle aktuellen und in der Entstehung befindlichen, geeigneten Habitatstrukturen insbesondere an Eichen im Luitpoldhain aber als Teillebensraum dieser Eremitenpopulation im Nürnberger Süden aufzufassen.

Für andere Arten(gruppen) (wie z.B. Zauneidechse, Amphibien, weitere Insektenarten und andere Wirbellose) fehlen im Planungsraum essentielle Lebensraumstrukturen, diese können daher im Gebiet ausgeschlossen werden.

Für Pflanzenarten, für die der spezielle Artenschutz relevant ist, gibt es im Geltungsbereich keine geeigneten Wuchsorte.

Um keine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für notwendig erachtet:

- **V1:** Durchführung einer Umweltbaubegleitung
 Die Umsetzung aller Vermeidungs- und auch der CEF-Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern. Diese soll die Effizienz der Maßnahmen sicherstellen und die Erreichung der Funktionalität gewährleisten.
- **V2:** Durchführung der Rodungs- und Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln oder der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
 Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von baum- und heckenbrütenden Vogelarten sind notwendige Baumfällungen oder Gehölzrückschnitt nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Zum Schutz von Fledermäusen ist eine Beschränkung der Fällung von Bäumen mit Potenzial als Baumquartier (vgl. Karte hierzu im Gutachten zur saP) auf den Zeitraum Oktober erforderlich, da zu diesem Zeitpunkt die Wochenstubenzeit bereits abgeschlossen ist, der Winterschlaf aber noch nicht begonnen hat.
- **V3:** Verschluss von Gebäudenischen
 Im Westen der Meistersingerhalle soll eine bauliche Verbindung mit dem neuen Konzerthaus erfolgen. Da an der dortigen Fassade bzw. Vorbauten höhlenbrütende

Vogelarten nisten, sind diese Brutmöglichkeiten vor Baubeginn außerhalb der Brutzeiten, also nur im Oktober zu verschließen oder anderweitig unbrauchbar zu machen.

- **V4:** Erhaltung von Altbäumen
 Zur Erhaltung von Nistmöglichkeiten, v.a. aber als Potenzialbäume für die Ausbildung von Baum- bzw. Mulmhöhlen, werden alte Bäume erhalten und dauerhaft gesichert. Zu erhaltender Baum- und Gehölzbestand, der an Baufelder oder an zu bauende Erschließungswege angrenzt, ist während der Bauzeiten entsprechend zu schützen (z.B. ortsfeste Zäune aus Holzlatten).
- **V5:** Erhaltung der vorhandenen künstlichen Nisthöhlen
 Im Gebiet hängen derzeit mehre künstliche Nisthöhlen, die zum Teil auch durch Vögel zum Brüten genutzt werden. Sofern die Kästen nicht am Standort erhalten werden können, sind die Kästen an zu erhaltende Bäume im Umfeld umzuhängen.
- **V6:** Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
 Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Vogelschlag an neu entstehende Glasfassaden am Neubau des Konzerthauses sind auf Vorhabenebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere da das geplante Konzerthaus unmittelbar an Baum- und Gehölzbestände angrenzt.
- **V7:** Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen
 Um die Attraktion von Insekten während der Nachtstunden an künstlichen Lichtquellen zu minimieren, sind als Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung umweltfreundliche Natriumniederdrucklampen oder Lampen mit LED's (Ausschluss von Lampen mit einem Spektrum < 540 nm und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT > 2.700 K) zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass Streulicht (v.a. nach oben) weitgehend vermieden wird (z.B. Einsatz von Blenden).
- **CEF1:** Ersatz verloren gehender Baumhöhlenquartiere durch künstliche Quartiere
 Mindestens acht Bäume mit Höhlen oder anderen faunistisch relevanten Strukturen (z.B. Stammrisse, Zwiesel) müssen innerhalb des Baufeldes des geplanten Konzerthauses und der geplanten Freianlagen im Geltungsbereich gefällt werden. Daher sind an geeigneter Stelle z.B. an Bäumen in ca. 3,0 – 4,0 m Höhe Fledermauskästen und Nisthöhlen aus Holzbeton aufzuhängen. Es sind 8 Fledermaushöhlen, 4 Fledermausflachkästen, 12 künstliche Nisthöhlen für Höhlenbrüter sowie eine Nisthilfe für den Waldkauz aufzuhängen. Als Aufhängeort wurden Gehölzbereiche am Silberbuck im Süden in nur ca. 2 km Entfernung zum Eingriffsbereich und somit im räumlichen Zusammenhang ausgewählt.
- **CEF2:** Optimierung der Habitatfunktion von Altbäumen
 Neben der Erhaltung von Altbäumen im Eingriffsbereich (vgl. V4) sollten weitere Altbäume erhalten und gefördert werden. Da innerhalb des Geltungsbereiches erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherung bestehen, werden diese Maßnahmen extern erfolgen. Bevorzugt sollten hierfür alte Eichen oder andere Laubbäume herangezogen werden. Diese sollten in ihrer Vitalität und hinsichtlich ihrer Funktion als Habitatbaum gefördert werden. Damit werden diese Bäume nicht nur langfristig erhalten, sondern auch das Nahrungsangebot für bestimmte Tierarten (z.B. Spechte, Fledermäuse) durch den höheren Insektenreichtum (bezogen auf Arten und Individuen) verbessert. Ziel ist dabei auch, mittel- bis langfristig geeignete Mulmhöhlen an den Bäumen zu erzeugen, die vom Eremiten besiedelt werden können.
 Hierzu wurden 8 geeignete Bäume in Waldbereichen östlich der Großen Straße und nördlich der Karl-Schönleben-Straße entlang des Langwassergrabens und somit ca. 2,5 km südöstlich des Eingriffs ausgewählt. Diese sind in ihrem Traufbereich zuzüglich eines Umfeldes von 5 m von bedrängendem Gehölzbewuchs frei zu stellen. Die Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.
- **CEF3:** Nachpflanzung von Laubbäumen
 Durch die Baumfällungen gehen viele ältere Bäume verloren. Hierzu sind mind. 29

Laubbäume an geeigneter Stelle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes möglichst als Baumgruppe oder -reihe zu pflanzen. Um speziell für den Eremiten auch zukünftig Potenzialbäume im räumlichen Verbund zu haben, sollten mind. 10 der vorgesehenen Pflanzungen Stiel- oder Trauben-Eichen (*Quercus robur vel petraea*) sein. Alternativ können auch Bäume anderer Laubbaum-Gattungen gepflanzt werden, die ebenso vom Eremiten besiedelt werden, wie z.B. Linden, Buchen, Rosskastanie oder Eschen.

Die Maßnahmen werden – sofern dies aus planungsrechtlicher Sicht möglich ist – im Bebauungsplan (textlich) festgesetzt. Ein Teil der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann im Geltungsbereich umgesetzt werden, ein Teil wird außerhalb realisiert. Da dabei der räumliche Zusammenhang gewahrt bleibt sind unter der Voraussetzung der vorlaufenden Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen erforderlich. Alle Maßnahmen sind im Rahmen einer fachkundigen Umweltbaubegleitung (V1) zu überwachen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kap. 9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)).

6 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der oben genannten Gebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind von der Planung nicht betroffen.

In knapp 1,8 km Entfernung befindet sich aber das FFH-Gebiet 6532-372 „Tiergarten Nürnberg mit Schmausenbuck“, dessen Erhaltungsziel u.a. auch der Eremit (*Osmoderma eremita*) ist. Derartig weite Strecken werden von diesem Käfer i.d.R. nicht mehr direkt überflogen, so dass funktionale Beziehungen hier ausgeschlossen werden können.

Das europäische Vogelschutzgebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ liegt vom Untersuchungsbereich nur gut 1,5 km entfernt. Dazwischen liegen aber Siedlungsbereiche und Sportanlagen. Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zielen schwerpunktmäßig mit wenigen Ausnahmen (z.B. Heidelerche, Eisvogel, Baumpieper) auf Waldvögel ab. Arten wie Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) oder Pirol (*Oriolus oriolus*), könnten aber auch im Luitpoldhain vorkommen bzw. wurden auch schon nachgewiesen. Ein direkter funktionaler Zusammenhang zum Untersuchungsbereich wird aber aufgrund der Entfernung und der trennenden Siedlungsbereiche nicht gesehen.

7 Geprüfte Alternativen

Als grundsätzlicher Standort für den Neubau eines Konzerthauses wurde mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 der Umgriff der bestehenden Meistersingerhalle gewählt. Bereits im Vorfeld wurden im Rahmen einer „Städtebaulichen Standortuntersuchung“ (bgsm, Mai 2015) insgesamt acht verschiedene Flächen im Stadtgebiet als Standort für den Bau des Konzerthauses untersucht. Hinsichtlich dieser Alternativen wird auf die im Parallelverfahren durchgeführte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Im Umweltbericht zur 15. Flächennutzungsplanänderung wird auf die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter eingegangen.

Eine Festlegung auf einen konkreten Standort an der Meistersingerhalle erfolgte mit dem Stadtratsbeschluss von 2015 noch nicht. Es waren hier insbesondere der nun auch verfolgte Standort im Westen/Nordwesten der Meistersingerhalle in der Diskussion, sowie ein

Standort auf dem großen Parkplatz östlich der Meistersingerhalle. Im Vorfeld des Realisierungswettbewerbes erfolgte aber sowohl aus städtebaulich-architektonischer Sichtweise, als auch aus Sicht der zu prüfenden Umweltbelange eine Untersuchung von insgesamt 7 unterschiedlichen Standortvarianten an der Meistersingerhalle. Diese umfassten neben den beiden genannten Orten noch einen Standort direkt im Norden sowie im Süden der Meistersingerhalle, sowie einen am bestehenden Hotel-Standort. Die in der Diskussion auch vorgebrachte Alternative, das Konzerthaus durch Aufstockung der Meistersingerhalle zu realisieren, wurde frühzeitig aus Kostengründen und aufgrund der denkmalgeschützten Substanz verworfen.

Für die übrigen Standorte erfolgte zum damaligen Zeitpunkt (2016) eine Prüfung auf Basis der Annahme eines Gebäudes von ca. 60 m x 60 m und eines weiteren Gestaltungsbereichs in einer Tiefe von ca. 15 m um das Gebäude. Damit war nur eine überschlägige Prüfung möglich. Vor diesem Hintergrund ist auch die Einschätzung der Erheblichkeit zu verstehen, die auf den damaligen Planannahmen basierte. Der jetzt zur Realisierung vorgesehene Wettbewerbsentwurf sieht allein eine Grundfläche des Konzertgebäudes von ca. 70 m x 120 m vor. Damals wurde auch noch davon ausgegangen, dass zusätzliche Parkplätze im Umfeld der Meistersingerhalle neu geschaffen werden müssen, was die Auswirkungen für das Schutzgut Mensch (Lärm) in allen untersuchten Varianten erheblich gemacht hätte. In Einzelfällen wurde diese Bewertung in Tabelle 3 an neue Erkenntnisse angepasst.

Im Ergebnis wurde für den Realisierungswettbewerb ein Standort in Anlehnung an die Variante West festgelegt und damit für einen Standort, der eine Errichtung des Konzerthauses auf teilversiegelten Flächen ermöglichte. Daher waren für das Schutzgut Boden und Wasser geringere negative Auswirkungen zu erwarten, als auf bisher vollständig unversiegelten Bereichen. Es verblieben aber erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und das Landschaftsbild.

Tabelle 3: Bewertungsübersicht zu den Schutzgütern (Bei jedem Schutzgut erfolgte noch einmal eine Bewertung, welche Variante noch am günstigsten ist, sofern eine Unterscheidung möglich war. Die positivste Variante wurde mit einer Raute ♦ gekennzeichnet.) (verändert nach Umweltbericht, 1. Fassung zur Änderung des BP Nr. 4160, GROSSER-SEEGER & PARTNER, Stand: 07.12.2016; sehr ähnliche Varianten wurden hier zusammengefasst)

Schutzgut	**Auswirkungen**				
	Variante West	**Variante Nord**	**Variante Ost**	**Variante Süd**	**Variante Hotel**
					
Boden	erheblich	erheblich	nicht erheblich ♦	erheblich	nicht erheblich
Wasser	gleiche Bewertung wie Schutzgut „Boden“, Beurteilung noch abhängig von der Tiefe der Kellergeschosse*				
Pflanzen	erheblich	erheblich	nicht erheblich ♦	erheblich	nicht erheblich
Tiere	erheblich	erheblich	nicht erheblich ♦	nicht erheblich	(nicht) erheblich*
Landschaftsbild	erheblich	erheblich	nicht erheblich ♦	erheblich	nicht erheblich

Schutzgut	Auswirkungen				
	Variante West 	**Variante Nord** 	**Variante Ost** 	**Variante Süd** 	**Variante Hotel** 
Mensch – Gesundheit, Lärm	erheblich	erheblich	erheblich	erheblich	erheblich
Mensch - Erholung	erheblich	(nicht) erheblich*	nicht erheblich ♦	erheblich	erheblich
Kultur- und Sachgüter	Beurteilung erst nach Vorliegen architektonischer Entwürfe möglich*				
Luft / Klima	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich	erheblich	nicht erheblich ♦
Ausgleichs-defizit			♦		
spezieller Artenschutz			♦	♦	

* abschließende Beurteilung erst nach Vorliegen detaillierter Planungen oder Fachgutachten möglich

Auf Ebene der Vorhabenplanung, aus welcher letztendlich auch die Vorgaben für die B-Planänderung resultierten, wurden verschiedene Optionen zur verkehrlichen Erschließung des Geländes über Zufahrten geprüft. Aufgrund technischer Zwänge und verkehrlicher Aspekte waren die Varianten mit den geringsten Eingriffen nicht möglich. Im Ergebnis wurde eine Lösung gefunden, die dennoch im Vergleich mit anderen Optionen zu wenigen zusätzlichen Baumfällungen führt.

Eine Erhöhung des Anteils begrünter Dachflächen des Konzerthauses zur Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Wasser war im Vergleich zu früheren Planungsstadien möglich. Aufgrund der Installation von Photovoltaik (PV)-Anlagen gab es einen Zielkonflikt, der nun dahingehend gelöst wurde, dass auch Flächen unter den PV-Anlagen begrünt werden. Aufgrund verschiedener technischer Einrichtungen, die auf den Dachflächen untergebracht werden können, ist aber nur ein Anteil von 55% der Dachfläche sicher begrünbar. Zusätzlich werden mind. 500 m² der beiden geplanten Innenhöfe begrünt.

8 Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht gemäß Anlage 1 des BauGB soll den aktuellen Zustand des Plangebietes (Basisszenario) und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschreiben und bewerten. Auch die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt und bewertet werden.

Die vorliegende Fassung des Umweltberichtes wurde vom Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg, erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelt-

prüfung gemacht (Kapitel 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt (Kapitel 5).

Der Umweltbericht beschreibt den Geltungsbereich, konzentriert sich aber auf den nördlichen Teil des Luitpoldhains, in dem durch das Bauvorhaben für das Konzerthaus auch die eigentlichen Eingriffe zu erwarten sind. Für einzelne Schutzgüter haben sich über diese Grenze hinausgehende Betrachtungen als sinnvoll bzw. erforderlich erwiesen. Auf sie wird in den jeweiligen Kapiteln hingewiesen, eine generelle Festlegung als statisches Gebiet ist nicht sinnvoll, da sich die räumlichen Ausmaße der Umweltwirkungen fallweise unterscheiden.

Folgende Informationsquellen und Gutachten wurden für die Erstellung des Umweltberichtes herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen dem Verfasser vor bzw. wurden von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt):

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- Stadtklimagutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH 2014)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010-2050 (2014)
- Handbuch Klimaanpassung (2012)
- Masterplan Freiraum
- Gesamtstädtisches Freiraumkonzept Nürnberg (bgmr Landschaftsarchitekten 2013)
- Stadtbiotopkartierung (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg (1996)
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK-Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, LfU), Kartenblatt TK 6532, Abfrage am 30.04.2019)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1 : 50.000 Nürnberg-Fürth-Erlangen und Umgebung (1977) bzw. UmweltAtlas Bayern (Zugriff 13.07.2018)
- Grundwasserbericht der Stadt Nürnberg (2017)
- Strategische Lärmkarte LFU 2017 (Straßenlärm) bzw. UmweltAtlas Bayern (Zugriff 12.06.2019)
- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Planungsstand Oktober 2018) (IfB Sorge, 07.11.2018)
- Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Bauvorhabens Neubau Konzerthaus (IfB Sorge, 27.02.2020)
- Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente für Anlagengeräusche gemäß DIN 45691 Neubau Konzerthaus (IfB Sorge, 05.08.2019)
- Schwingungs- und Erschütterungsschutz, Messung von Erschütterungseinwirkungen durch den Straßenbahnverkehr, Prognose für den geplanten Konzertsaal (IfB Sorge, 12.02.2019)
- Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (erstellt von ACCON GmbH, vom Stadtrat beschlossen am 28.10.2015)
- Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in Nürnberg (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co KG, Bericht Juni 2018)
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg (September 2017)
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Änderung Bebauungsplan Nr. 4160 Konzerthaus, Stadt Nürnberg (Grosser-Seeger & Partner, 20.08.2019)
- Geplanter Neubau Konzerthaus Nürnberg, Grunduntersuchung Eremit, Mulmhöhlenbäume und xylobionte Käfer: Schlussbericht (bufos (Büro für faunistisch-ökologische Studien), 06.05.2019).
- Ortsbegehungen (Erfassung Biotop-/Nutzungstypen) in 2016, Überprüfung in 2018

- 1. Geotechnischer Bericht (Vorerkundung) BV Nürnberg, Münchener Straße 21, Neubau Konzertsaal, (Spotka Geotechnik 08.07.2016)
- Bodenuntersuchung Neubau Konzertsaal (Umweltanalytik Nürnberg (SUN/U), 03.08.2016 incl. Nachuntersuchung 23.08.2016)
- 1. und 2. Geotechnischer Bericht, BV Nürnberg Münchener Straße 21, Neubau Konzerthaus, Ingenieurbüro für Bodenuntersuchung Schulze und Lang, 08.02.2019 sowie 07.08.2019
- Bodenuntersuchung Neubau Konzerthaus (Umweltanalytik Nürnberg (SUN/U), 11.07. und 05./06.08.2019)
- Erläuterung zum Entwässerungskonzept, TOPOTEK 1 GmbH, 29.05.2019
- Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, bgsm, München, Stand Mai 2015

Aussagen in diesem Umweltbericht wurden aufgrund der vorliegenden Grundlagendaten und Erkenntnisse (siehe oben) getroffen. Nicht durchgeführt wurden bisher vertiefte Untersuchungen zu einem möglichen Grundwasseranstau durch die Einbindung der Gründung in den Grundwasserkörper (vgl. Hinweise bei SCHULZE & LANG, 08.02.2019), der auf Vorhabenebene durchgeführt werden kann. Auf etwaige Unwägbarkeiten oder methodische Schwierigkeiten wird ergänzend bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen.

9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen (und auch nur diese), die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insb. unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren (z.B. Grundwassermessstellen im „flexiblen 1x1 km Raster“ innerhalb des Stadtgebiets). Diese können im Rahmen des Monitorings von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines Bauleitplanes zu unterrichten.

Bei der weiteren Planumsetzung ist eine gutachterliche Begleitung des Bodenaushubs im Hinblick auf mögliche Bodenbelastungen erforderlich.

Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist auf die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans zu achten. Dies betrifft auch Festsetzungen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

Die Überwachungspflicht betrifft allerdings nur die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der B-Planänderung ergeben. Im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird ein Monitoring im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dieses Monitoring umfasst neben einer Wirkungskontrolle der durchgeführten Maßnahmen auch ein Monitoring zur Überwachung der Populationsentwicklung der durch die Planung

voraussichtlich betroffenen Tierarten (höhlenbrütende Brutvögel, Fledermäuse). Im Gutachten werden zu den Ersatzmaßnahmen folgende Monitoringmaßnahmen vorgegeben, die verbindlich durchzuführen sind:

- Monitoring zu CEF 1 (Ersatz verloren gehender Baumhöhlenquartiere durch künstliche Quartiere):
 Jährliche Kontrolle der künstlichen Nisthöhlen auf Besatz sowie Dokumentation, Reinigung und ggf. auch Wartung (z.B. Austausch oder Reparatur beschädigter Kästen) für eine Dauer von 10 Jahren.
- Monitoring zu CEF 2 (Optimierung der Habitatfunktion von Altbäumen):
 Jährliche Kontrolle auf Besatz für 10 Jahre. Für die Dauer von 20 Jahren alle vier Jahre Prüfung der Besonnung (ggf. erneute Freistellungsmaßnahmen vorsehen) sowie ggf. Nacharbeiten der Höhleneingänge.
- Monitoring zu CEF 3 (Nachpflanzung von Laubbäumen):
 Kein artenschutzrechtliches Monitoring erforderlich. Die gepflanzten Bäume sind aber zu entwickeln, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Nach den Ergebnissen des Monitorings werden ggf. erforderliche Maßnahmen zum Risikomanagement in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Nürnberg eingeleitet, um bei Nicht-Erfolg der Maßnahmen gegenzusteuern.

10 Zusammenfassung

Westlich der Meistersingerhalle im nördlichen Bereich des Luitpoldhains im Südosten von Nürnberg soll ein Neubau eines Konzerthauses entstehen. Hierfür ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4160 und des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg erforderlich. Der Luitpoldhain ist Bestandteil der zusammenhängenden Parkflächen von „Dutzendteich & Co." und soll gemäß den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum als „Urbane Parklandschaft" entwickelt werden.

Im Umweltbericht werden alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung untersucht. Grundlage hierfür stellt die vorliegende Bebauungsplanänderung dar.

Tabelle 4: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen des B-Plans auf die Schutzgüter

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	nicht erheblich nachteilig
Boden	**erheblich nachteilig**
Wasser	**erheblich nachteilig**
Pflanzen	**erheblich nachteilig**
Tiere	**erheblich nachteilig**
Biologische Vielfalt	**erheblich nachteilig**
Landschaft	**erheblich nachteilig**
Menschliche Gesundheit	
• Erholung	**erheblich nachteilig**
• Lärm	**erheblich nachteilig**
• Erschütterungen, Sekundärluftschall	nicht erheblich nachteilig
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	nicht erheblich nachteilig
Klima	nicht erheblich nachteilig
Abfall	nicht erheblich nachteilig
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich nachteilig

Das Planvorhaben soll nordwestlich der Meistersingerhalle realisiert werden, wo der Bebauungsplan bisher Grünflächen (Parkanlage sowie Parkplatz) festsetzt. Aktuell befinden sich dort eine Stellplatzanlage sowie Grünflächen mit altem Baumbestand.

Aufgrund der überwiegenden Inanspruchnahme bereits genutzter Bereiche im Innenbereich sind die Auswirkungen für das Schutzgut Fläche insgesamt als noch nicht erheblich nachteilig zu bewerten. Es werden zwar Grünflächen zu Bauflächen umgewandelt, aber kein Wald oder landwirtschaftlich genutzten Flächen und auch keine naturnahen Bereiche oder großflächige natürliche Lebensräume.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft bestehen im Wesentlichen durch die Überbauung bisheriger Grün-/Freiflächen und der damit einhergehenden Versiegelung und Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser. Zusätzlich erfolgen Eingriffe in den Grund-

wasserkörper durch Einbindung der Gründung des geplanten Gebäudes. Dies und die Überbauung bzw. Neuversiegelung von ca. 8.200 m² bisher unversiegelter Bereiche wirkt sich auf beide Schutzgüter erheblich nachteilig aus.

Durch die erforderliche Rodung von altem Baumbestand erfolgen sowohl für das Schutzgut Pflanzen, als auch Tiere, erhebliche nachteilige Auswirkungen. Für betroffene Artengruppen (insbesondere Vögel, Fledermäuse und totholzbewohnenden Käfer) gehen wertgebende Lebensraumstrukturen in Form von Höhlen-/Biotopbäumen verloren. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die ebenfalls zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen für dieses Schutzgut führen.

Die Situierung neben der Meistersingerhalle erfolgt in vorbelastete Bereiche durch das städtische Umfeld. Beim Schutzgut Landschaft treten dennoch bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf, da für das Landschaftsbild prägende Strukturen durch die Umsetzung der Planung beseitigt werden.

Für das Schutzgut Mensch sind für den Bereich „Erholung“ und „Lärm“ erheblich nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch Umsetzung des Konzerthausneubaus entstehen neue Nutzungsangebote, die zu einem Mehrverkehr führen, der die Verkehrszahlen im Umfeld erhöht. Durch Verkehrslärm kommt es im Umfeld zu geringfügigen Pegelerhöhungen um bis zu 0,4 dB(A), allerdings bestehen im Umfeld durch die Vorbelastungen bereits hohe Schallleistungspegel, die über den einschlägigen Orientierungs- und Immissionsgrenzwerten liegen. Durch die Planung kann umgekehrt der Beitrag des Gewerbelärms an der Immissionssituation nach Neubau des Konzerthauses und Umnutzung der Meistersingerhalle sogar etwas gesenkt werden. Interimsweise bestehen während der Nutzung der Meistersingerhalle als Oper-Standort aber noch Überschreitungen von bis zu 3 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld. In der Summe werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben daher als erheblich nachteilig bewertet. Aufgrund der hohen Vorbelastungen sind in der Planung alle Möglichkeiten zum aktiven Schallschutz und zur Reduzierung der Ursachen (z.B. über Mobilitätskonzept) erforderlich.

Beim Schutzgut Klima/Luft werden durch den Neubau lokalklimatische Veränderungen auftreten, die eine Überbauung und Versiegelung von Freiflächen auslöst, also Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, Überwärmung und Barrieren für den Luftaustausch. Der Neubau des Konzerthauses entsteht im Nordwesten der Meistersingerhalle, wo zusammen mit dem Hotel bereits eine Strömungsbarriere für Kalt- und Frischluft besteht. Diese wird durch das zusätzliche Gebäude weiter eingeengt. Weitere Beschneidungen der dortigen Frischluftschneise werden kritisch für die davon profitierenden Wohnquartiere gesehen und sind daher zu vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen (u.a. Dachbegrünung) können lokalklimatische Auswirkungen in gewissem Maße auch gemindert werden. Weitere Maßnahmen sollten im Hinblick auf die Klimaanpassung vorgesehen werden. In der Summe werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Abfälle und Abwässer entstehen im üblichen Rahmen und führen zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen.

Da das gesamte Areal des Luitpoldhains als Baudenkmal denkmalgeschützt ist (ehem. NS-Reichsparteitagsgelände) und auch der Bau der Meistersingerhalle unter Denkmalschutz steht, ist das Schutzgut Kulturgüter hier von hoher Bedeutung. Die Planung hat laut Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde, trotz der Eingriffe in den als Denkmal geschützten Landschaftspark, insbesondere in den alten Baumbestand, insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Im Bebauungsplan werden verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt und festgesetzt, die in gewissem Umfang eine Verringerung der Eingriffe darstellen.

Die Eingriffsbilanzierung wurde auf Basis der Bebauungsplanänderung sowie des aktuellen Stands der Freiraumplanung durchgeführt. Es wurde ein Kompensationsdefizit von 3.363 Biotopwertpunkten ermittelt. Das Defizit wird über Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich und einen externen Ausgleich über das städtische Ökokonto gedeckt.

Aufgrund der Entfernung des Untersuchungsbereiches zum FFH-Gebiet DE 6532-371 „Tiergarten Nürnberg mit Schmausenbuck" von knapp 1,8 km und von gut 1,5 km zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald" werden keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete des Netzes NATURA 2000 erwartet, zumal funktionale Beziehungen auch aufgrund dazwischenliegender Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung von Vermeidungs- und vorlaufenden Ersatzmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung nicht erfüllt. Da die vorlaufenden Ersatzmaßnahmen zeitgerecht erstellt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht erforderlich.

Es erfolgte im Vorfeld des Realisierungswettbewerbs und der Bebauungsplanänderung eine Untersuchung unterschiedlicher Varianten im Umfeld der Meistersingerhalle im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter. Ferner wurden bei dem nun verfolgten Standort unterschiedliche Möglichkeiten der Erschließung sowie der Dachbegrünung geprüft.

Für die Richtigkeit

Nürnberg, 12.03.2020

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS
LANDSCHAFTS-ARCHITEKTIN
BY AK
172 885

Dipl.-Ing. Daniela Bock MBA

Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

Inhaber

11 Anhang

Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):
Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:
Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:
Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:
Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum NATURA 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel 5.2).

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie,* beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 01. April 2008, nennt u.a. folgenden Hand-

lungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Im *Parkpflegewerk* zum Luitpoldhain ist die Lebensraumfunktion ein Teilziel. Die Funktion für Arten und Lebensräume ist dauerhaft zu erhalten. Bäume mit Potenzial für den Artenschutz sind langfristig zu erhalten und zu entwickeln.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):
gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan):
Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist. Der LAP soll die Lärmprobleme und -auswirkungen regeln und die ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen im bau-/ immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozialadäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):
Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Regierung von Mittelfranken in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmenübersicht des bestehenden Luftreinhalte-/Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der *39. BImSchV*; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:
Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Gesamtstädtisches Freiraumkonzept mit Aktionsplan "Kompaktes Grünes Nürnberg 2020":
Der Luitpoldhain als Bestandteil von „Dutzendteich & Co.“ soll als „Urbane Parklandschaft 21. Jahrhundert“ entwickelt werden. Der Bereich um die Meistersingerhalle soll als Eingangsbereich für diese Parklandschaft gestaltet/aufgewertet werden.

Parkpflegewerk zum Luitpoldhain:
Der Leitgedanke für die künftige Entwicklung des Parks ist „seine Erhaltung und behutsame und gezielte Weiterentwicklung für die Grünversorgung der Südstadt und der Stadt Nürnberg insgesamt“.

Baulandbeschluss (2017):
Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbeflächen einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7j (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):
Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 Abs. 1 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:
Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des

Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:
Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) v. 19.05.2010:
Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):
Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:
In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO_2-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV:
Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014:
Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss v. 23.07.2014:
Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO_2-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO_2-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

Tabellen zur Eingriffsbilanzierung

Tabelle 5: Ermittlung des Bestandswertes für den Untersuchungsbereich in Anwendung der Anlage 2 zur KostenErstS der Stadt Nürnberg

Biotop-/Nutzungstyp	Wertfaktor	Fläche	Wertpunkte
1.1 Heimische, standortgerechte Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen (Fläche unter Kronentraufe)	0,8	18.332 m²	14.666
1.2 Nicht heimische, nicht standortgerechte Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen (Fläche unter Kronentraufe)	0,5	2.409 m²	1.205
2.3 Großflächige Feldgehölze, Baumhecken	0,7	8.601 m²	6.021
5.1 Öffentliche Parks (große strukturreiche öffentliche Grünanlagen)	0,6	14.517 m²	8.710
5.2 Arten- und strukturreiche Hausgärten, alte, strukturreiche Kleingartenanlagen mit Großbäumen, Grünanlagen, arten- und strukturreiche Abstandsgrünflächen bzw. Tiefgaragenoberflächen	0,5	130 m²	65
5.3 Hausgärten, kleine öffentliche, strukturarme Grünanlagen, Abstandsgrünflächen bzw. Tiefgaragenoberflächen, Grabeland, Kleingärten	0,3	4.155 m²	1.247
5.4 Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	0,4	26.718 m²	10.687
5.6 Extensiv gepflegte Straßenränder und Mittelstreifen (unbelegte Baumscheiben auf Parkplatz)	0,3	397 m²	119
7.1 Extensiv begrünte Dachfläche	0,4	490 m²	196
7.4 Unbefestigte Wege, Plätze und Stellplatzflächen, Schotterrasen	0,2	369 m²	74
7.5 Durchlässige Beläge, z.B. Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze, Rasenpflaster, Rasengittersteine	0,1	23 m²	2
7.6 Versiegelte Fläche (Gebäudebestand)	0,0	14.709 m²	0
7.6 Versiegelte Fläche (Verkehrsflächen, Stellplätze, Wege)	0,0	37.755 m²	0
Gesamt:		**128.605 m²**	**42.992**

Tabelle 6: Ermittlung des Planungswertes für den Untersuchungsbereich in Anwendung der Anlage 2 zur KostenErstS der Stadt Nürnberg

Biotop-/Nutzungstyp	Wertfaktor	Fläche	Wertpunkte
1.1 Heimische, standortgerechte Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen (Fläche unter Kronentraufe)	0,8	13.384 m²	10.707
1.2 Nicht heimische, nicht standortgerechte Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen (Fläche unter Kronentraufe)	0,5	2.528 m²	1.264
2.3 Großflächige Feldgehölze, Baumhecken	0,7	8.717 m²	6.102
5.1 Öffentliche Parks (große strukturreiche öffentliche Grünanlagen)	0,6	14.435 m²	8.661
5.2 Arten- und strukturreiche Hausgärten, alte, strukturreiche Kleingartenanlagen mit Großbäumen, Grünanlagen, arten- und strukturreiche Abstandsgrünflächen bzw. Tiefgaragenoberflächen	0,5	130 m²	65
5.3 Hausgärten, kleine öffentliche, strukturarme Grünanlagen, Abstandsgrünflächen bzw. Tiefgaragenoberflächen, Grabeland, Kleingärten	0,3	4.578 m²	1.373
5.3 kleine öffentliche, strukturarme Grünanlagen, bzw. Tiefgaragenoberflächen (hier: begrünte Innenhöfe)	0,3	500 m²	150
5.4 Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	0,4	21.596 m²	8.638
5.6 Extensiv gepflegte Straßenränder und Mittelstreifen (unbelegte Baumscheiben auf Parkplatz)	0,3	397 m²	119
7.1 Extensiv begrünte Dachfläche (Neubau Konzerthalle, 55% der Dachfläche)	0,4	4.319 m²	1.728
7.4 Unbefestigte Wege, Plätze und Stellplatzflächen, Schotterrasen	0,2	344 m²	69
7.6 Versiegelte Fläche (Gebäudebestand)	0,0	14.709 m²	0
7.6 Versiegelte Fläche (Verkehrsflächen, Stellplätze, Wege)	0,0	35.434 m²	0
8.3 Versiegelte Fläche, die versickert wird (Neubau Konzerthalle, 45% der Dachfläche)	0,1	3.534 m²	353
8.3 Versiegelte Fläche, die versickert wird (Annahme für befestigte Flächen um den Neubau)	0,1	4.000 m²	400
Gesamt:		**128.605 m²**	**39.629**

Biotop-/Nutzungstypen nach Anlage 2 zur KostenerstattungsbetragsS der Stadt Nürnberg

- 1.1 Heimische Bäume, Baumgruppen, Alleen
- 1.2 Nichtheimische Bäume, Baumgruppen, Alleen
- 2.3 Großflächige Feldgehölze, Baumhecken
- 5.1 Öffentliche Parks (große öffentliche Grünanlagen)
- 5.2 kleine, öffentliche, strukturreiche Grünanlagen, Abstandsflächen
- 5.3 Hausgärten, kleine, öffentliche, strukturarme Grünanlagen, Abstandsgrünflächen
- 5.4 Extensivrasen, Rasen in besiedeltem Gebiet
- 5.6 Extensiv gepflegte Straßenränder
- 7.1 Extensiv begrünte Dachfläche
- 7.4 Unbefestigte Wege, Plätze und Stellplätze, Schotterrasen
- 7.5 Durchlässige Beläge, z.B. Schotter, Rasenpflaster
- 7.6 Versiegelte Flächen
- 7.6 Gebäude

Untersuchungsgebiet

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4160

0 100 Meter

Kartengrundlage :
DSGK: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160

Biotop-/ Nutzungstypen Bestandssituation

GROSSER-SEEGER & PARTNER
Stadtplaner Landschaftsarchitekt Bauingenieur
Großweidenmühlstr. 28a-b
90419 Nürnberg
Tel.: 0911/310427-10
Fax: 0911/310427-61

N

1:2.000

Nürnberg, den 24.10.2019
Bearbeitung: BW, MW, SG



Biotop-/Nutzungstypen nach Anlage 2 zur KostenerstattungsbetragsS der Stadt Nürnberg

1.1	Heimische Bäume, Baumgruppen, Alleen
1.2	Nichtheimische Bäume, Baumgruppen, Alleen
2.3	Großflächige Feldgehölze, Baumhecken
5.1	Öffentliche Parks (große öffentliche Grünanlagen)
5.2	kleine, öffentliche, strukturreiche Grünanlagen, Abstandsflächen
5.3	Hausgärten, kleine, öffentliche, strukturarme Grünanlagen, Abstandsgrünflächen
5.4	Extensivrasen, Rasen in besiedeltem Gebiet
5.6	Extensiv gepflegte Straßenränder
7.1	Extensiv begrünte Dachfläche (Anteil 40%)
7.4	Unbefestigte Wege, Plätze und Stellplätze, Schotterrasen
7.5	Durchlässige Beläge, z.B. Schotter, Rasenpflaster
7.6	Versiegelte Flächen
7.6	Gebäude
8.3	Technische Regenwasserversickerung bzw. Trennsystem

Untersuchungsgebiet

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4160

Kartengrundlage :
DSGK: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160

Biotop-/ Nutzungstypen Planungssituation

GROSSER-SEEGER & PARTNER
Stadtplaner Landschaftsarchitekt Bauingenieur
Großweidenmühlstr. 28a-b
90419 Nürnberg
Tel.: 0911/310427-10
Fax: 0911/310427-61

N

1:2.000

Nürnberg, den 24.10.2019
Bearbeitung: BW, MW, SG



DSGK aus Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Baum-nummer	Baumart	Vitalitätsstufe	Höhe [m]	Kronen-durchmesser [m]	Stammumfang [cm]	Erhaltungswürdigkeit	Bemerkung
1	Acer pseudoplatanus	3	7	4	100	--	Riss am Stamm, Schrägstand, fast keine Blätter mehr, geschädigte Wurzeln, Rindenschäden am Stamm
4	Tilia cordata	2	15	6	280	+	Totholz, Stamm-/Stockaustriebe, kleine Blätter, Wipfeldürre, Ständerbildung
72	Quercus robur	2	16	7	217	+	Bodenaufwölbungen + Pflasterverwerfungen, eingekürzte Krone, Baumgruppe mit Nr. 73
73	Quercus robur	2	16	7	174	+	beginnende Belagsaufwölbung, gemeinsame Krone mit Nr. 72
79	Quercus robur	3	12	13	220	+	Würgewurzel, Maserknollen, fehlgebildete Krone, viele Astungswunden
80	Quercus robur	2	16	13	299	+	eingekürzte Krone, Druckzwiesel, Kronensicherung
81	Tilia cordata	2	15	10	160	+	Wipfeldürre, eingekürzte Krone, Totholz in Oberkrone
82	Quercus robur	2	15	11	175	-	eingekürzte Krone, Totholzäste in Krone, Starkastausbruch in Krone
83	Quercus robur	2	15	10	205	+	Totholzäste in Krone, Rindenschäden in der Krone
85	Quercus robur	2	17	13	220	+	Totholz, Zwiesel in der Krone
86	Quercus robur	2	15	10	173	+	abgedrängte Krone durch Nr. 85, Totholz
87	Acer campestre	2	10	7	82/72/67/45/40	+	Riss am Stamm, Wipfeldürre, Totholz
88	Carpinus betulus	4	12	7	85/80/70	--	schadhafter Astanschnitt, beginnende Fäulnis, Wipfeldürre, Totholz, eingekürzte Krone
89	Quercus robur	2	20	17	240	+	Totholz, lichte Krone
91	Acer campestre	3	8	7	103/90	--	1 Seitenteilt mit Stammschaden + Fäule, Wipfeldürre + Totholz
92	Quercus robur	4	19	19	254	--	beginnende Fäulnis an Astanschnitten, Pilzbefall am Stammfuß, Lackporling
93	Acer campestre	2	12	8	112	+	Astanschnitte, viel feines Totholz, viele Stammaustriebe, abbläternde Rinde
94	Quercus robur	2	15	13	218	+	EPS, Totholz, Zwiesel in der Krone
95	Quercus robur	2	16	12	228	-	eingekürzte Krone, fehlentwickelte Krone
96	Quercus robur	4	16	10	256	--	Pilz am Stamm, mehr faches Faserknicken am Stamm, Rindenschäden in der Krone
97	Quercus robur	5	14	6	210	--	2 Spechthöhlen, Mulmhöhle, Leittriebschaden, offene Höhlung N-Seite, stark eingekürzte Krone, Kronenschäden
98	Liquidambar styraciflua	2	7	2	43	+	Stammaustriebe, Zwiesel in der Krone
99	Prunus spec.	2	6	3	43	+	Wipfeldürre
100	Fagus sylvatica	3	22	16	218	-	Druckzwiesel in Krone, Wipfeldürre, Totholz (Sept. 2018: kaum Laub)
101	Quercus robur	2	25	18	315	+	CEF-Maßnahme, kleine Öffnung an Astungswunde
102	Ginkgo biloba	2	5	2	23	-	Rindenschäden am Stamm, Leittrieb abgebrochen
103	Acer negundo	4	9	9	100/80	--	Wipfeldürre, Totholz, abgehender Stämmling mit Fäule
104	Quercus robur	2	16	12	228	+	Totholz, CEF-Maßnahmen
105	Quercus robur	3	24	15	255	-	Astanschnitt mit nach oben offener Höhle, gekappter Ast Durchmesser 15 cm, fehlentwickelte Krone, Totholz, eingekürzte Krone, Wipfeldürre
106	Quercus robur	3	17	13	288	+	kleine Totholzäste in Krone, kleine nach außen offene Mulmhöhle, Rindenschäden in der Krone, Stammaustrieb
107	Quercus robur	2	24	17	295	++	Totholz
108	Quercus robur	3	25	13	234	+ (nur als Gruppe)	3er-Baumgruppe mit Nr. 109/110, Druckzwiesel, Totholz
109	Quercus robur	2	22	13	247	+ (nur als Gruppe)	Totholz
110	Quercus robur	2	18	12	273	+ (nur als Gruppe)	Zwiesel am Stamm (beobachten), abgedrängte Krone, Rindenschäden am Stammfuß
111	Quercus robur	3	19	14	230	-	Rückschnitt von morschen Ästen in 2016, CEF-Maßnahme, Totholz, stark eingekürzte Krone, Wipfeldürre
112	Quercus robur	3	18	16	250	-	Astabbruch in Krone in 11m Höhe, nach oben offen, kaum Fäulnis
113	Quercus robur	3	15	9	195	-	eingekürzte Krone, Wipfeldürre, Totholz
114	Quercus robur	3	18	11	215	+	größere Astdurchmessern am Stamm, Totholz, gemeinsame Krone mit Nr. 115
115	Quercus robur	2	22	15	240	+	CEF-Maßnahme, Totholz
116	Quercus robur	2	14	7	137	im Baufeld	kümmernd wegen fehlender Baumscheibe, eingekürzte Krone
117	Quercus robur	4	14	8	220	im Baufeld	Hackspuren Specht, Rabenhorst, Leittriebschaden, Bruchstelle nach oben offen in 12 m Höhe, morsche Blitzrinnen an Leittrieb, Spechthöhlen, stark eingekürzte Krone
118	Acer platanoides	2	16	8	222	im Baufeld	kleine Totholzäste in Krone, geschädigte Wurzeln, nach oben offene Astungswunden, einzelner Lowenschwanzast
119	Quercus robur	2	9	7	102	im Baufeld	viele Rindenschäden am Stamm + Stammfuß, Wipfeldürre
120	Fagus sylvatica	3	10	7	157	im Baufeld	Krone abgedrängt durch Nr. 120
121	Quercus rubra	2	9	5	92	im Baufeld	Krone abgedrängt durch Nr. 120
122	Quercus rubra	2	9	5	90	im Baufeld	Schrägwuchs, Wipfeldürre, fehlentwickelte Krone
124	Quercus robur	2	15	10	238	im Baufeld	kleine Fäulnis an Seitenast, Riss, EPS
125	Quercus robur	3	12	6	158	im Baufeld	kümmernd, Wipfeldürre + Totholz, fehlentwickelte Krone, eingekürzte Krone
126	Quercus robur	2	14	9	200	im Baufeld	eingekürzte Krone
127	Quercus robur	3	22	13	245	im Baufeld	lichte Krone (kaum Innenkrone), 2er-Baumgruppe mit Nr. 128
128	Quercus robur	2	20	17	300	im Baufeld	Totholz
129	Quercus robur	2	12	8	156	im Baufeld	Astabrisse, Totholz, eingekürzte Krone
131	Fagus sylvatica	1	14	10	282	im Baufeld	Würgewurzel
132	Quercus robur	2	17	12	188	im Baufeld	unterer Starkast mit schlechter Anbindung, Totholz
133	Acer platanoides 'Faassen`s Black'	2	7	3	60	-	Trockenheitsschäden an Blättern
134	Quercus robur	2	8	8	101	-	fehlentwickelte Krone (abgeflacht) + Lichtraumschäden (Anfahrschäden)
135	Corylus columa	2	7	4	60	+ (evtl. verpflanzen)	Wipfeldürre und Trockenheit (Trockenheitsschäden an Blättern)
136	Acer platanoides 'Faassen`s Black'	2	7	4	53	--	Stammaustriebe, Risse
137	Acer platanoides 'Faassen`s Black'	3	7	2	43	--	extreme Stammaustriebe, Schrägstand, Wipfeldürre, kleine Krone
138	Acer platanoides	4	22	14	304	--	Zwiesel/riss, Kronensicherung, Separationsschubrisse, Totholz, Astriss
139	Quercus robur	3	15	12	252	-	starker Rückschnitt, stark eingekürzte Krone
140	Quercus robur	1	14	11	185	+	
141	Carpinus betulus	3	12	4	88	--	Wipfeldürre, Schrägwuchs, einseitige Krone, Anfahrschäden in Krone
142	Fagus sylvatica	3	14	5	104	--	einseitige Krone, überhängend auf Nr. 143, Sept. 2018: kaum Laub
143	Fagus sylvatica	3	18	8	138	--	Sept. 2018: braunes Laub, Druckzwiesel, Rindenablösung am Stamm, Totholz
144	Quercus robur	2	15	10	155	+	3er-Baumgruppe, fehlentwickelte Krone, Totholz
145	Quercus robur	2	15	9	185	+	3er-Baumgruppe, fehlentwickelte Krone
146	Quercus robur	2	15	9	155	+	3er-Baumgruppe
147	Pterocarya fraxinifolia	4	12	12	120/110/105/103	--	Wipfeldürre, Astungswunden mit Fäule, Ständerbildung, abgenommener Stämmling mit tiefer Fäule, Morschungen mit Fäule
148	Quercus robur	2	14	10	159	im Baufeld	Totholz
149	Quercus robur	2	25	18	355	++	eingekürzte Krone, Totholz
156	Pterocarya fraxinifolia	2	12	9	85/81/75/73/72/68/68/46	--	Totholz, offene Morschung am Stämmling (an Anbindung!)
157	Quercus robur	2	14	8	138	+ (nur als Gruppe)	3er-Baumgruppe, fehlentwickelte Krone
158	Quercus robur	2	14	11	165	+ (nur als Gruppe)	3er-Baumgruppe, fehlentwickelte Krone, hochliegende Wurzeln mit Schäden
159	Quercus robur	2	14	10	168	+ (nur als Gruppe)	3er-Baumgruppe, Schrägstand, Astungswunden mit beginnender Fäule, geschädigte Wurzeln
162	Carpinus betulus	2	14	11	121/98/56/45	+	sehr hausnah, einseitige Krone
165	Quercus robur	3	19	14	279	+	Specht höhle
171	Quercus robur	2	17	10	205	++	Totholzäste in Krone
185	Prunus spec.	2	7	7	80/76/73	-	abgenommener Stämmling, Astungswunden, Kappungen
186	Acer tataricum	2	9	7	74/62/56/54/45/37/34/30/30/29	+	Totholz, hohe Wurzeln mit Schäden, Rindenschäden am Stamm, Druckäste, Zwiesel
188	Quercus robur	2	18	19	333	+	abstehende Rinde, Astungswunden mit Fäule (Krone), absinkende untere Starkäste
214	Acer pseudoplatanus	3	10	5	79/75	--	Zwiesel am Stammfuß, Rindenschaden in der Krone, Totholz
231	Acer pseudoplatanus	5	17	9	145/115	im Baufeld	Totholz, Sept. 2018 kein Laub, Druckzwiesel
1002	Quercus robur	3	26	19	262	+	Innenkrone licht, einseitige Krone
1003	Quercus robur	3	26	12	258	+	kleine/hohe, lichte Krone, große Astungswunden, Wipfeldürre
1004	Quercus robur	2	27	17	275	++	eingekürzte Krone
1005	Quercus robur	2	23	13	260	-	Rindenschaden auf N-Seite mit Riss, beginnende Fäulnis, Schrägstand, einseitige Kronenentwicklung
1006	Acer platanoides	2	26	16	295	+	Asthöhle auf 4 m Höhe Nordseite, CEF-Maßnahme, eingekürzte Krone
1007	Quercus robur	3	22	15	245	-	massive Stammschäden allseits bis 3 m Höhe, Risse in Rinde bis in Kronenbereich, stark eingekürzte Krone, Spechthöhle in 4m Höhe
1008	Acer platanoides	2	19	10	102	+	hohe Wurzeln mit Schäden, leichter Schrägwuchs
1009	Carpinus betulus	3	17	10	120	-	viele große Astungswunden z.T. mit Fäulen, Wipfeldürre
1010	Fagus sylvatica	2	18	10	190	+	Trockenheitsschäden an Blättern
1012	Acer platanoides 'Globosum'	1	5	3	45	+	beginnender Riss
1013	Quercus robur	2	26	16	248	+	
1014	Quercus robur	2	23	15	232	+	CEF- Maßnahmen
1015	Quercus robur	3	26	18	240	+	kleine Stammhöhlung am südlichen Stammfuß (nassend), stark eingekürzte Krone
1305	Quercus robur	2	23	15	243	+	starkes Totholz
1306	Quercus robur	2	22	15	200	+	Totholz
1307	Quercus rubra	2	15	10	163	+	Totholz, Zwiesel am Stamm, hohe Wurzeln, lange Seitenäste
1308	Quercus rubra	2	15	9	108	+	Totholz, Zwiesel in der Krone, relativ einseitige Krone
1311	Quercus robur	2	25	10	288	++	Totholz
1312	Quercus robur	2	17	10	219	-	starkes Totholz, Stockaustrieb
1313	Carpinus betulus	3	12	7	90	-	offene Stammhöhlung in 1,2 m Höhe, Wipfeldürre, einseitige, überhängende Krone
1314	Fagus sylvatica	3	12	11	148	-	Wipfeldürre, Trockenriss
1315	Quercus rubra	2	18	10	165	-	einseitige, überhängende Krone + Druckzwiesel + hohe Wurzeln mit Schäden, Wipfeldürre
1316	Acer platanoides	2	22	15	170/164	im Baufeld	hohe Wurzelanläufe, Druckzwiesel
1317	Fagus sylvatica	3	18	15	285	im Baufeld	schwarze Leckstelle, große Astungswunden am Stamm, Druckzwiesel, Totholz, Wipfeldürre, Sept. 2018: kaum noch Laub
1319	Quercus robur	1	25	17	298	im Baufeld	Totholz
1323	Quercus robur	2	15	10	176/151	+	Totholz, mehrere Zwiesel am Stamm, Kappungen
1323	Quercus robur	2	20	15	255	+	Astungswunden in der Krone (beginnende Fäule)
1324	Quercus rubra	1	18	18	221	im Baufeld	Totholz
1326	Acer platanoides	1	18	10	135/120	im Baufeld	Druckzwiesel
1327	Betula pendula	2	15	8	110	im Baufeld	Wipfeldürre + Totholz, Schrägwuchs
1328	Quercus rubra	2	18	12	188	-	Totholz, Krone an Laterne + Straße eingekürzt
1329	Quercus rubra	2	20	17	215	im Baufeld	hochliegende Wurzeln mit Schäden, viele Stammaustriebe
1338	Fagus sylvatica	1	18	20	265	im Baufeld	Würgewurzel, hochliegende Wurzeln, Totholz
1331	Fagus sylvatica	2	17	8	117	im Baufeld	Wipfeldürre, leichtes Totholz
1332	Ulmus x hollandica	3	18	20	230	im Baufeld	Plakette 1333 am Baum, Wipfeldürre, eingekürzte Krone, abblosende Rinde auf der Nordseite, Totholz
1333	Carpinus betulus	2	12	9	90	im Baufeld	einseitige Krone, Astausbruch in Krone, leichte Wipfeldürre
1334	Carpinus betulus	2	4	5	65	im Baufeld	Wipfeldürre
1335	Acer pseudoplatanus	3	12	11	92/81/80	im Baufeld	leichter Astriss, Totholz, Wipfeldürre, Astungswunden mit Fäule, Rindenschaden
1337	Acer platanoides	4	15	14	248	--	überwallte Stammhöhle in 5 m Höhe auf O-Seite, Astanschnitt Fäulnis
1338	Acer platanoides	3	25	15	187	im Baufeld	Stammriss W-Seite in 7-12 m Höhe
1339	Quercus robur	2	23	15	222	im Baufeld	Totholz, eingekürzte Krone
1341	Tilia cordata	3	15	11	178	--	absterbender Leittrieb, Spechthöhlung in 6 m Höhe auf O-Seite, Wipfeldürre mit Totholz, eingekürzte Krone
1392	Aesculus carnea 'Briotii'	8	5	3	33	--	Mähschaden am Stammfuß
1393	Aesculus carnea 'Briotii'	8	5	3	33	--	Stammschaden, , Rindenabplatzung in Krone
A	Tilia cordata	3	10	9	120	im Baufeld	Wipfeldürre, Totholz
B	Carpinus betulus	4	9			im Baufeld	Wipfeldürre + Totholz, einseitige Krone, Vietriebigkeit
C	Fraxinus ornus 'Meczek'	1	4	3	38	+	Lichterkette in Krone
D	Fraxinus ornus 'Meczek'	2	4	3	32	+	etwas lichte Krone, Lichterkette in Krone
E	Acer platanoides 'Globosum'	1	5	5	58	+	
F	Ulmus glabra	2	7	5	72	--	geschädigte Wurzeln, abgedrängte Krone, Schrägstand
G	Acer campestre	2	7	6	67	-	kaum Entwicklungsmöglichkeiten durch Nr. 1305
H	Acer campestre	2	7	5	48	+	Astungswunden am Stamm
I	Acer campestre	2	5	4	58	+	Totholz, Riss am Stammfuß
K	Acer campestre	2	6	5	80	-	Astungswunden (Morschung), Zwiesel in der Krone
L	Carpinus betulus	1	7	6	88	+	Fehlentwicklung in der Krone
M	Acer campestre	1	6	4	75	+	
N	Ulmus glabra	3	11	7	112	--	starke Wipfeldürre, geschädigte hohe Wurzeln, Rindenschäden in der Krone
O	Acer campestre	1	9	5	68	+	tiefbeastet
P	Acer campestre	1	9	8	184	+	tiefbeastet
Q	Carpinus betulus	2	8	6	76	+	tiefbeastet, Wipfeldürre, Totholz
R	Acer campestre	2	7	4	74	+	tiefbeastet, Totholz, Rindenschäden am Stamm
S	Carpinus betulus	1	7	6	74	+	tiefbeastet
T	Acer campestre	2	8	5	79	-	einseitige Krone, viele Astungswunden am Stamm
U	Carpinus betulus	2	10	9	120	--	Astungswunden mit Fäule am Stamm
V	Carpinus betulus	2	11	8	96	--	Druckzwiesel, einseitige Krone
W	Acer campestre	2	9	6	95	+	
X	Acer campestre	1	8	7	107	+	
Y	Acer campestre	1	8	6	76	+ (nur als Gruppe)	2er-Gruppe mit Baum Z
Z	Carpinus betulus	2	9	6	70	+ (nur als Gruppe)	Wipfeldürre, 2er-Gruppe mit Baum Y
AA	Acer campestre	1	8	7	74	+	Zwiesel am Stamm, Wipfeldürre
BB	Carpinus betulus	2	8	5	70	+	Wipfeldürre
CC	Crataegus grus-galli	4	7	1,5	38	--	viel braunes Laub, Neupflanzung, Frafspuren am Stamm
DD	Tilia cordata	3	12	7	54/55/55/41/45/37/48/43/26/17	--	Stockaustriebe einen alten Baumes / Wurzelstockes, Fäule am Stammfuß
EE	Malus (Zierapfel)	2	5	3	33	-	Stammaustriebe, Kappungen
FF	Magnolia	2	3	2	27	-	Stammaustriebe
GG	Liquidambar styraciflua	2	6	6	72	+	leichter Schrägstand (Gebäudedruck), Stockaustriebe, hohe Wurzeln, Kronenansatz bei 160cm
163 M	Acer pseudoplatanus	2	15	6	124/122	-	starke Trockenschäden (Totholz, trockene Blattränder, Wipfeldürre), Stammaustriebe, Zwiesel am Stammfuß + Stamm, Astungswunden
164 M	Tilia platyphyllos	2	11	4	73	+	Stammaustriebe, Astungswunden
165 M	Acer pseudoplatanus	2	11	8	127/117/112	+	Zwiesel am Stammfuß, Astungswunden mit Fäule, hohe Wurzeln, Stockaustriebe/Stammaustriebe, Wipfeldürre, Totholz
166 M	Tilia platyphyllos	2	15	6	117	+	Stammaustriebe, leicht einseitige Krone

Baum-nummer	Baumart	Vitalitätsstufe	Höhe [m]	Kronen-durchmesser	Stammumfang [cm]	Erhaltungswürdigkeit	Bemerkung
168 M	Tilia platyphyllos	2	14	14	209	+	Astausbrüche, Ast mit Riss (überwallt), hohe Wurzeln mit Schäden, Würgewurzeln, Astungswunden
169 M	Betula pendula	2	16	12	97/93/86	+	Rindenschaden in der Krone, Wurzelanlauf mit Schäden, Wipfeldürre, lichte Krone
170 M	Carpinus betulus	2	11	8	93	+	Morschungen am Stamm, Kronenansatz bei 150cm, leicht einseitige Krone
171 M	Fagus sylvatica	2	16	10	175	+	abgedrängte Krone, Totholz, Druckzwiesel in der Krone, leichter Schrägstand
172 M	Tilia cordata	2	19	8	141	+	leichtes Totholz, kleine Blätter
173 M	Tilia cordata	2	14	7	95	+	
174 M	Tilia cordata	2	18	6	122	+	Stockaustriebe, Zwiesel am Stamm, gemeinsame Krone mit Nr. 175
175 M	Tilia cordata	2	16	9	160	+	Stockaustriebe, Zwiesel am Stamm, gemeinsame Krone mit Nr. 174
176 M	Tilia cordata	2	13	9	123	+	Einschnürung an Orobast
177 M	Tilia cordata	2	13	10	156	+	Zwiesel am Stamm, Stockaustriebe, Kronensicherung, leichtes Totholz
178 M	Tilia cordata	2	12	8	145	+	Stockaustriebe, alles Efeu in der Krone, schlecht einsehbar
179 M	Liriodendron tulipifera	2	13	10	164/132	-	Riss am Stamm, Rindenschäden in der Krone, Zwiesel am Stamm, nässende Risse in der Krone
180 M	Corylus columa	2	11	8	99	+	
181 M	Amelanchier lamarckii	2	11	6	64/42	-	Schäden am Stammfuß, Totholz, Astungswunden mit Fäule, Verwachsungen in der Krone, abgenommener Stämmling
801	Pinus nigra	2	15	7	152	+	Totholz, leichter Schrägstand
802	Pinus nigra	2	14	5	104	-	einseitige Krone, Totholz, Zwiesel in der Krone (Weitriebigkeit)
845	Tilia cordata	2	15	8	130	+	Stamm/-Stockaustriebe, Astungswunden
846	Tilia cordata	2	14	8	127	+	Stamm/-Stockaustriebe, Totholz
1063	Sorbus intermedia	2	11	10	150/113	+	Ameisen am Stammfuß, Zwiesel am Stammfuß, hohe Wurzeln, tief beastet
1065	Catalpa bignonioides	2	10	8	97/95/76	+	Stammaustriebe, Zwiesel am Stamm
182M	Parrotia persica	1	6	6	41	+	Solitärgehölz
183M	Tilia cordata	1	11	8	94	+	Astungswunden, kleine Blätter
184M	Tilia cordata	1	12	8	98	+	Astungswunden, kleine Blätter, Stockaustriebe, Zwiesel in der Krone
185M	Tilia cordata	1	11	8	88	+	Astungswunden, kleine Blätter, ein Ast mit schlechter Anbindung
186M	Tilia cordata	1	11	7	93	+	Astungswunden, kleine Blätter
1033	Acer saccharinum	3	24	23	242/207/182/173/90	-	hohe Wurzeln mit Schäden, Stockaustriebe, Stämmlinge mit starkem Schrägstand, Starkastausbrüche in der Krone (1x mit tiefer Morschung)
1032	Malus sargentii	3	7	9	80/60/50	-	Totholz, Stamm- und Stockaustriebe, abgedrängter Wuchs
1031	Quercus robur	3	19	13	113/108	-	Astungswunden, Druckzwiesel mit Rissanzeichen am Stammfuß, Totholz, Zweige reichen bis zum Boden, Plakette wächst ein
1029	Acer campestre	1	14	11	130/65/50	+	Plakette eingewachsen, tief beastet, Astverwachsungen
1030	Quercus robur	1	14	10	92/92	+	Zwiesel am Stammfuß, einseitige Krone, Totholz
1028	Quercus robur	1	14	12	100/93	+	Zwiesel am Stammfuß, Totholz, hohe Wurzeln
1027	Carpinus betulus	1	14	11	123	+	Zwiesel am Kronenansatz
1026	Carpinus betulus	2	12	11	88	+	Rindenschaden in der Krone, tiefbeastet, Totholz, leichte Wipfeldürre
1025	Acer campestre	1	19	12	112/98/65/60	+	Plakette eingewachsen, Astungswunden, Verwachsungen, teilweise schlechte Astanbindung
1022	Quercus robur	1	15	13	135/122	+	Totholz, Zwiesel, am Stamm (mit Rissanzeichen)
1021	Quercus robur	1	15	14	190	+	Totholz, Rindenschäden durch Ausbrüche, Zwiesel am Stamm, leicht einseitige Krone, Astungswunden
187M	Picea abies	5	11	4	65	--	abgestorben
188M	Acer campestre	2	14	10	88/80/69/65/52	+	Totholz, Zwiesel am Stammfuß
1024	Carpinus betulus	1	15	10	101	+	leicht einseitige Krone, Stammaustriebe, Plakette wächst ein, Zwiesel am Kronenansatz
189M	Acer campestre	2	12	14	93/80/65	+	Wipfeldürre, Totholz, Astungswunden
190M	Carpinus betulus	1	15	6	70/40	+	starker Stockaustrieb, Stammaustriebe, abgedrängt durch Baum 191M
191M	Acer campestre	1	15	12	109/70/64/50/46	+	Zwiesel am Stammfuß, Totholz, reibende Äste
998	Acer platanoides	2	16	15	142	+	hohe Wurzeln mit Schäden, Astwunden
1019	Carpinus betulus	1	6	8	60	+	Solitärgehölz, tief beastet
1018	Quercus robur	1	22	22	250	+	Nistkasten, Totholz, Astungswunden
1017	Quercus robur	1	25	12	300	++	Astungswunden, Krone einseitig
1016	Acer platanoides	1	17	10	143	+	Zwiesel am Kronenansatz
1001	Quercus robur	1	17	15	240	++	Totholz, Astungswunden, Zwiesel am Kronenansatz, EPS-Nester
1000	Quercus robur	1	17	13	216	++	Totholz, Astungswunden, Zwiesel am Kronenansatz, EPS-Nester

aufgenommen am 19.09.2018, ergänzt am 19.07.2019, 10.10.2019

Dipl.-Ing. (FH) K. Wagner

Dipl.-Ing. (FH) R. Steinkopf

Vitalitätsstufen:

1 Gesund 0-10% Schaden
2 Geschwächt 11-25% Schaden
3 Geschädigt 26-50% Schaden
4 Stark Geschädigt 51-75% Schaden
5 Absgängig >76% Schaden

Erhaltungswürdigkeit:

++ = besonders erhaltenswert
+ = erhaltenswert
- = bedingt erhaltenswert
-- = nicht erhaltenswert

8 In Gewährleistungspflege

N

Nr.	Art der Änderungen bzw. Ergänzungen	Datum	Zeichen
5	Ergänzung Bäume südlich und westlich Hotel, gefällte Bäume	14.10.2019	HE
4	Ergänzung Erhaltungswürdigkeit Baum Nr. 162	14.08.2019	SG
3	Ergänzung Bäume Südseite Meistersingerhalle	31.07.2019	NW
2	Anpassung Standort Baum: 80, 120, 121, 122, 162, D, E	19.11.2018	HE
1	Anpassung Kronenverlauf	15.11.2018	HE

Grundlagenplan

Auftraggeber: Stadt Nürnberg
Planungs- und Baureferat
Stab Projektbaudienststelle
Kulturgroßbauprojekte
Bauhof 9
90402 Nürnberg

GROSSER-SEEGER & PARTNER
Beratende Ingenieure VBI
Landschaftsarchitekten
Großweidenmühlstr. 28a-b
90419 Nürnberg
Tel.: 0911/310427-10
Fax: 0911/310427-61

Bauvorhaben: Neubau Konzerthaus
Schultheißallee

90478 Nürnberg

NO34-01-01

Baumbestandsplan

Nürnberg, den 08.10.2018	RS, KW, HE	M 1:500	A0

M:\Projekte_Nürnberg\Stadt_Nürnberg\Meistersingerhalle\Grundlagen\Baumbestand\Baumbestand_Neubau_Konzerthaus_aktueller_Bestand_GK_20190820.dwg

Beschlussvorlage
Stpl/164/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84
für ein Gebiet östlich der Sibeliusstraße, Fl.Nr. 229/14, Gmkg. Erlenstegen
Erlass der Satzung

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Übersichtsplan
Satzung

Sachverhalt (kurz):
Für das an der Sibeliusstraße gelegene Grundstück Fl.Nr. 229/14, Gemarkung Erlenstegen, wurde am 21.03.2018 ein Bauantrag zur Errichtung eines 2-gruppigen Kindergartens, einer Tagesbetreuung für Senioren mit Hausmeisterwohnung und Tiefgarage eingereicht. Dem entgegen steht die Zielsetzung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 3656, die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Grünfläche als "Öffentliche Grünfläche - Parkanlage" entsprechend der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan zu verfolgen. Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 3656 wurde in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses vom 26.04.2018 eingeleitet. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist für das 2. Quartal 2020 vorgesehen.

Da die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 3656 noch nicht rechtsverbindlich ist, wird zur Sicherung der grünordnerischen Ziele die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84 um ein Jahr erforderlich. Die Satzung über die Verlängerung wird anschließend ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Veränderungssperre sichert lediglich eine Planung. Daher ist die Diversity-Relevanz im Rahmen der Bebauungsplanänderung zu überprüfen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Der Stadtplanungsausschuss beschließt die erstmalige Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 84 für ein Gebiet östlich der Sibeliusstraße, Fl.Nr. 229/14, Gemarkung Erlenstegen, wie es sich aus dem beiliegenden Satzungsentwurf ergibt.

Beilage

Betreff:
Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84
für ein Gebiet östlich der Sibeliusstraße, Fl.Nr. 229/14, Gmkg. Erlenstegen
Erlass der Satzung

Entscheidungsvorlage

Ausgangssituation
Das an der Sibeliusstraße gelegene Grundstück Fl.Nr. 229/14, Gemarkung Erlenstegen, befand sich vormals im Eigentum der katholischen Kirchenstiftung St. Karl Borromäus und hat sich im Laufe der Jahre zu einem Teil der Parklandschaft entwickelt. Die Kirchenstiftung hat das Grundstück zwischenzeitlich an einen Privateigentümer veräußert. Mit Eingangsdatum 21.03.2018 lag bei der Bauordnungsbehörde ein Bauantrag zur Errichtung eines 2-gruppigen Kindergartens und einer Tagesbetreuung für Senioren mit Hausmeisterwohnung und Tiefgarage vor.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 3656, der seit dem 21.06.1972 rechtsverbindlich ist und hier ein Allgemeines Wohngebiet mit der Zweckbestimmung „Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Kirche und Kindergarten“ festsetzt. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg widerspricht den Festsetzungen im Bebauungsplan, da hier im Zuge der Neuaufstellung des FNP eine Einbeziehung in die angrenzende Flächendarstellung des Platnersbergs als Freifläche - öffentliche Park- und Grünanlage - erfolgte. Das beantragte Vorhaben ist nach derzeitigem Planungsrecht wohl als zulässig zu beurteilen. Die Verwirklichung würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Parkanlage Platnersberg führen und einen weiteren Verlust ökologisch sensibler Grünflächen im Stadtgebiet darstellen.

Am 26.04.2018 wurde daher die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3656 für das Gebiet zwischen Schubertstraße, Platnersberg, Erlenstegenstraße, Grimmstraße und Steinplattenweg eingeleitet. Zwischenzeitlich wurden intensiv Standortalternativen geprüft. Kurzfristig verfügbare geeignete Standorte, die auch die Zustimmung des Antragstellers gefunden hätten, wurden jedoch nicht gefunden. Auch die Bedarfssituation in Erlenstegen wurde vertieft betrachtet, mit dem Ergebnis, dass in Erlenstegen derzeit kein weiterer Kita-Bedarf im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich bestätigt werden kann.

Da die Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3656 noch nicht rechtsverbindlich ist, die Rechtsverbindlichkeit kurzfristig nicht erzielt werden kann und die Durchführung durch das in dem Bauantrag dargestellte Vorhaben unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert werden würde, ist es zur Sicherung der grünordnerischen Ziele erforderlich, die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84 zu erlassen.
Nach der Beschlussfassung durch den Stadtplanungsausschuss wird die Satzung im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht (§ 16 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Im II. Quartal 2020 sollen nunmehr die frühzeitigen Beteiligungen zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 3656 durchgeführt werden.

Kosten
Durch den Erlass der Verlängerung der Veränderungssperre entstehen keine Kosten.
Durch die Sicherung der Planungsziele und der damit erforderlichen Änderung des Bebauungsplans Nr. 3656 entstehen unter Umständen Entschädigungsansprüche des Eigentümers gegen die Stadt Nürnberg. Dies ist im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 3656 genauer zu betrachten.

Zeitliche Umsetzung
Die Stadt verlängert die Geltungsdauer der Veränderungssperren um ein Jahr. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Veränderungssperre nochmals um ein Jahr verlängert werden (§ 17 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch).

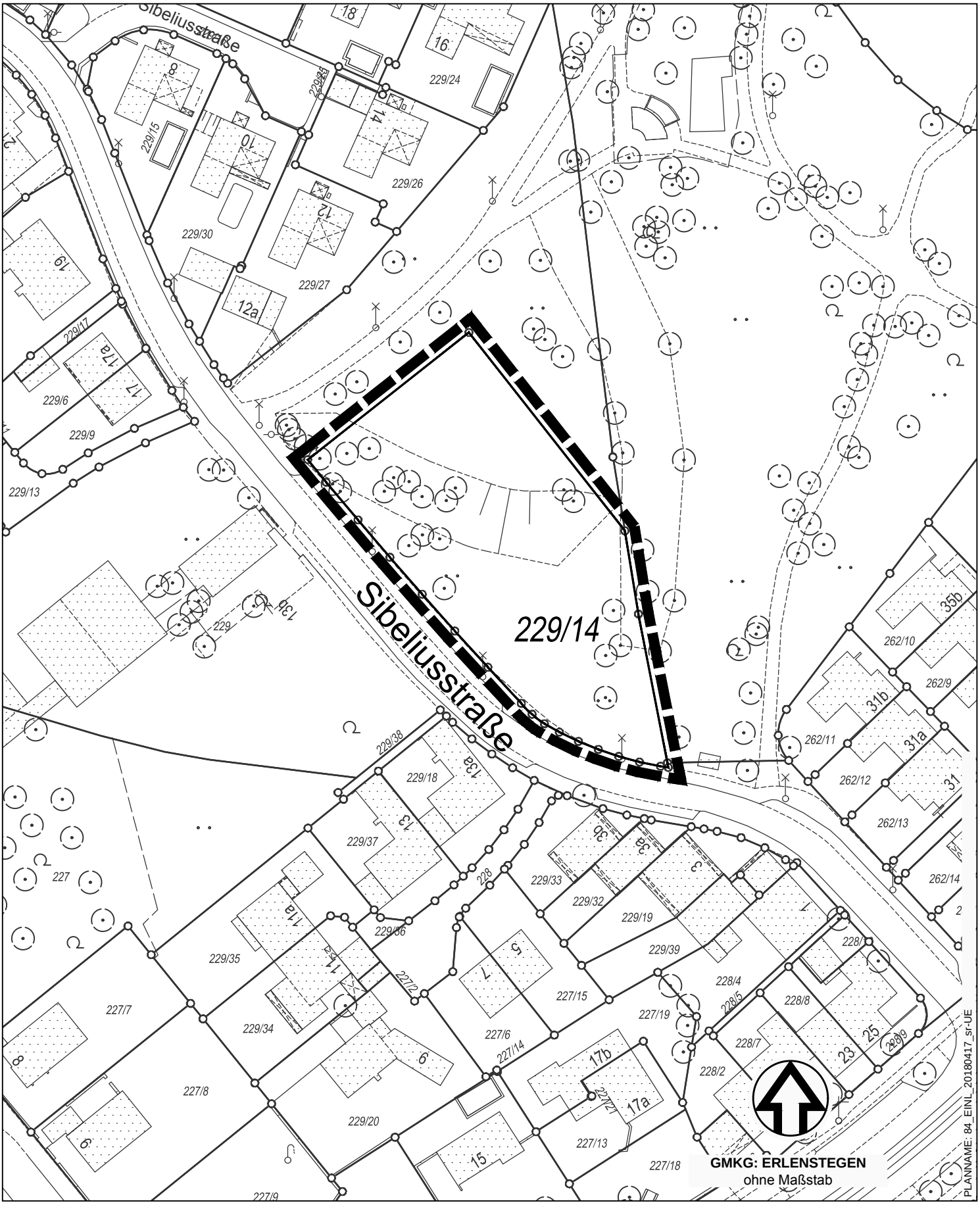
Fazit
Anlässlich der Sicherung der Planungsziele der am 02.05.2018 eingeleiteten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3656 für das Gebiet zwischen Schubertstraße, Platnersberg, Erlenstegenstraße, Grimmstraße und Steinplattenweg, Gmkg. Erlenstegen soll die Veränderungssperre Nr. 84 verlängert werden.

ÜBERSICHTSPLAN ZUR VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 84 "SIBELIUSSTRASSE"

für ein Gebiet östlich der Sibeliusstraße, Fl. Nr. 229/14, Gmkg. Erlenstegen

NÜRNBERG

Ö 11



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadtplanungsamt / Verbindliche Bauleitplanung

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

SATZUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 84

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)

folgende Satzung:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 84, umfassend das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 12.04.2018 (Maßstab 1:1000) durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs begrenzte Gebiet östlich der Sibeliusstraße, Fl.Nr. 229/14, Gemarkung Erlenstegen, Satzung der Stadt Nürnberg vom 30.05.2018 Amtsblatt (Seite 232), wird um ein Jahr verlängert. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 3 der Satzung vom 25.05.2018 spätestens mit Ablauf des 30.05.2021 außer Kraft. Eine etwaige nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung über die Veränderungssperre Nr. 84 tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
Vpl/144/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Digitalisierung und Elektrifizierung von Parkraum

Sachverhalt (kurz):

Im Zusammenhang mit den Förderprogrammen des Bundes zur Reduzierung der Emissionen durch den Kfz-Verkehr in den von Stickoxidgrenzwertüberschreitungen betroffenen Kommunen hat die N-ERGIE das Projekt „Digitalisierung und Elektrifizierung von Parkräumen“ initiiert und eine Förderzusage aus dem Sofortprogramm Saubere Luft in Höhe von rd. 3,8 Millionen Euro erhalten. Davon sollen Stellplätze mit Parkraumsensorik ausgestattet, intelligente Wandladestationen für E-Autos errichtet sowie Daten zur Parkplatzverfügbarkeit und zur Steuerung von Parktarifen bereitgestellt werden. Ziel ist es, den notwendigen Kfz-Verkehr in und nach Nürnberg nachhaltiger und emissionsärmer zu gestalten.

Von der N-ERGIE wurden neben drei Standorten in Fürth im Nürnberger Stadtgebiet private Parkflächen am Flughafen und in der Sandreuthstraße sowie die öffentlichen Park&Ride-Anlagen Langwasser Süd, Herrnhütte und Am Wegfeld ausgewählt. Langwasser Süd und Herrnhütte sollen je mit 40 E-Ladepunkten ausgestattet werden, Am Wegfeld mit 32 E-Ladepunkten. Alle Stellplätze erhalten Parksensoren. So soll die Auslastung identifiziert und anhand dieser sowie aktueller Luftschadstoffwerte und Verkehrsbelastungen die Höhe des Parktarifs angepasst werden. Ziel ist außerdem, die Intermodalität von Wegeketten durch die Verknüpfung der Parkflächen mit umweltfreundlichen und/ oder innovativen Verkehrsmitteln, insbesondere ÖPNV, Fahrrad- und E-Scooter-Verleihsystemen oder (E)-Carsharing herzustellen bzw. zu verbessern.

Die intensive Ausstattung der Park&Ride-Anlagen mit Ladeinfrastruktur fördert den Ausbau der Elektromobilität. Es gelten die Bedingungen des Rahmenvertrags zum Ausbau von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge zwischen Stadt Nürnberg und N-ERGIE.

Aus städtischer Perspektive wird das Projekt grundsätzlich unterstützt, da die Ziele den nicht-notwendigen Kfz-Verkehr möglichst auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad, Fuß) zu verlagern und gleichzeitig Anreize geschaffen werden den notwendigen Kfz-Verkehr möglichst emmissionsfrei abzuwickeln, unterstützt wird. Allerdings muss im Zuge der Umsetzung die Flexibilität gewährleistet bleiben, gegebenenfalls Installationen rückzubauen oder nicht in Anspruch zu nehmen. Durch die Errichtung von 20 bzw. 16 Ladesäulen mit je zwei Ladepunkten entfallen dementsprechend Stellplätze für konventionell betriebene Fahrzeuge, die bislang von Park&Ride-Kunden sehr gut angenommen werden. Somit besteht das Risiko, langjährige Park&Ride-Nutzende dazu zu bewegen, die jeweiligen Wege vollständig mit dem privaten Pkw zurückzulegen, statt für eine Teilstrecke auf den ÖPNV umzusteigen. Die Vernetzung der erhobenen Parkgebühren mit aktuell gemessenen Verkehrs- und Luftschadstoffdaten darf bei niedrigen Belastungen keinen zusätzlichen Anreiz für die Nutzung des eigenen Pkws liefern. Sollte sich daher abzeichnen, dass das Projekt nicht zu umwelt- und stadtverträglicherem Verkehr beiträgt oder anderweitige Konflikte entstehen, muss sich die Stadt vorbehalten, gegenzusteuern.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, das Projekt "Digitalisierung und Elektrifizierung"
zu begleiten mit dem Ziel, Verbesserungen für die Park&Ride-Situation in Nürnberg zu erreichen.
Es sollen die Bedingungen des Rahmenvertrags zum Aufbau von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge zwischen Stadt Nürnberg und N-ERGIE gelten.

Beschlussvorlage
Vpl/145/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Bennostraße, Einbau einer Fußgängerschutzinsel

Anlagen:
Straßenplan_2.2114.2.1

Sachverhalt (kurz):

Seit einigen Jahren erreichen die Verwaltung immer wieder Anfragen aus der Bürgerschaft, wie der Schulweg entlang der Schafhofstraße zur Paul-Moor-Schule sicherer gestaltet und verbessert werden kann. In der Bürgerversammlung am 06. März 2018 wurde bemängelt, dass Schulkinder nur schwer die Bennostraße queren können.

In einem ersten Schritt wurde für die Erreichbarkeit der Schule aus Richtung Norden an der Kreuzung der Neumeyerstraße vom Verkehrsausschuss am 19.09.2019 der Neubau einer Lichtsignalanlage beschlossen. Für die Schüler, die aus Richtung Süden zur Schule gehen, ist die Querung der Bennostraße notwendig. Dafür wurde der Einbau einer Fußgängerschutzinsel geplant.

In der Bennostraße wurden 2015 der südliche Gehweg saniert und beidseitig Radstreifen markiert. Der nördliche Gehweg ist aktuell nur provisorisch befestigt. Durch parkende Fahrzeuge halb auf dem Gehweg ist der Bereich für Fußgänger eingeengt und der Radstreifen wird immer wieder zugeparkt. Mit dem Bau einer Längsparkbucht und der endgültigen Befestigung des Gehweges wird dieser Missstand beseitigt. Zusätzlich können in der Bennostraße vier Bäume gepflanzt werden.

Durch die Neuordnung des Querschnittes kann die Grundstücksgrenze östlich des Anwesens Bennostraße 9 angepasst und die nicht mehr benötigte Fläche verkauft werden.

Die Maßnahme soll voraussichtlich im Jahr 2021 umgesetzt werden. Die geschätzten Kosten betragen ca. 469.000 €. Die Finanzierung erfolgt aus dem "Straßenherstellung und -ausbau".

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	469.000 €	**Folgekosten**	4.345 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Finanzierung erfolgt aus dem Straßenherstellung und -ausbau.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Durch den Einbau einer Fußgängerschutzinsel können zukünftig auch mobilitätseingeschränkte Personen die Bennostraße sicherer queren.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **VB**

☐

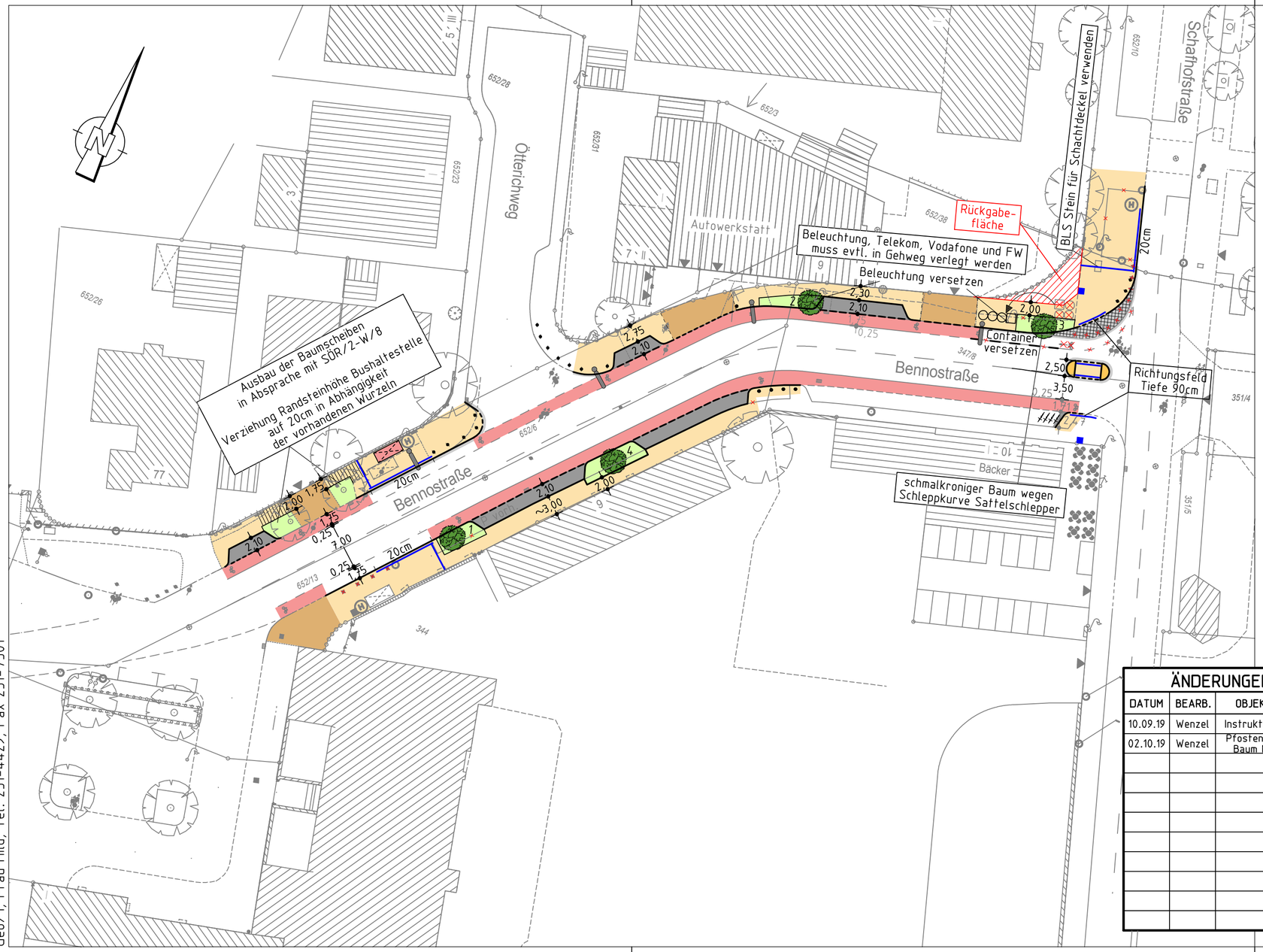
☐

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt den Einbau einer Fußgängerschutzinsel gemäß Straßenplan
Nr. 2.2114.2.1 vom 22.09.2014 mit letzter Änderung vom 02.10.2019 und empfiehlt die erforderlichen Grundstücksgeschäfte zu tätigen.

Gesamtbearbeitung der Plangrundlage in CARD/1:
Verkehrsplanungsamt Nürnberg, Straßenplanung
Wenzel Tel.231-4937 Fax 231-2098

Plangrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Digitale Stadtgrundkarte mit Vermessung und Kartierung:
Geo/1, Frau Mild, Tel. 231-4429, Fax 231-7301



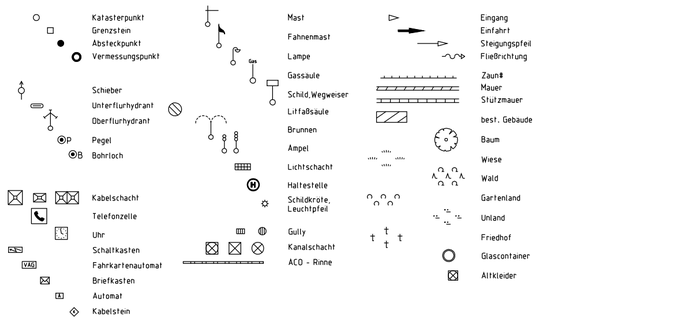
Zeichenerklärung:

Planung

- Hochbord
- Hochbord abgesenkt
- Rückgabefläche
- neue Maststandorte
- Blindenleitsystem gemäß RAST Nbg bzw. SÖR-Regelplan/DIN 3284

- Radstreifen/-furt rot eingefärbt
- Gehwegfläche
- Überfahrt-Gehweg
- Parkstandsfläche
- Fahrbahn
- Grünfläche
- Bodenoffener Belag
- Pflaster
- sonstige Pflasterfläche

Bestandsaufnahme



Nürnberg

VERKEHRSPLANUNGSAMT NÜRNBERG

STRASSENPLANUNG		Bennostraße/ Klingenhofstraße
ABTEILUNGSLEITUNG	gez. Wunder	Radstreifen
BEARBEITUNG	Dufek (4933)	
	Wenzel (4937)	**Lageplan**
		M = 1 : 500 / NR. 2.2114.2.1

NÜRNBERG, AM 22.09.2014

gez. Jülich
AMTSLEITER

ÄNDERUNGEN

DATUM	BEARBEITUNG	OBJEKT
11.11.14	Wenzel	behindertenger. Umbau Hst
03.03.15	Wenzel	Instruktionserg.
12.03.15	Dufek	gemäß VB
02.11.15	Wenzel	LP gemäß Ausbau
20.03.19	Wenzel/Br-Für.	Erg. Baustufe II

ÄNDERUNGEN

DATUM	BEARB.	OBJEKT
10.09.19	Wenzel	Instruktionsergeb.
02.10.19	Wenzel	Pfosten entfenen Baum Nr.4 neu

Projekt <Bennostraße_Klingenhof 001> Zeichnung V500_1a.PLT vom 08.10.19

CARD/1

Beschlussvorlage
Vpl/146/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Radschnellverbindung Nürnberg-Erlangen - Abschnitt 1

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Straßenplan_2_2305_2_1a_28_01_20
Straßenplan_2_2305_2_1b_11_11_19
Straßenplan_2_2305_2_1c_10_09_19
Straßenplan_2_2305_2_1d_27_03_20
Straßenplan_2_2305_2_1e_27_03_20

Sachverhalt (kurz):

Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie für Radschnellverbindungen in der Metropolregion projektierte Trasse zwischen Nürnberg und Erlangen wurde weiter beplant. Im dicht bebauten Abschnitt der Nürnberger Nordstadt verläuft die Radschnellverbindung zwischen dem Maxtor und dem Nordring. Der Radverkehr wird dort über Fahrradstraßen geführt und priorisiert. Diese Fahrradstraßen verlaufen auf insgesamt ca. 1,7 km über die Friedrichstraße, Schweppermannstraße, Pilotystraße und den Kleinreuther Weg bis zum Nordring. Hierfür wird in Teilen der Straßenquerschnitt geändert, Parkplätze (neu) geordnet, das Kopfsteinplaster teilweise entfernt, Bäume gepflanzt und in Kreuzungsbereichen durch Beschilderung und Rotmarkierung Vorrang für den Radverkehr geschaffen. Die Fahrradstraßen sollen unter Berücksichtigung der hohen Förderanforderungen ausschließlich für den Anlieger-Kfz-Verkehr freigegeben werden, um den Radverkehr möglichst weitreichend zu priorisieren. Dies ist aufgrund des geringen Durchgangsverkehrsanteils verkehrlich und straßenverkehrsrechtlich möglich.

Für die gesamte Maßnahme fallen grob geschätzte Kosten in Höhe von ca. 2,3 Mio € an.
Die Finanzierung - insbesondere unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten des Bundes bzw. des Freistaat Bayerns - wird im Detail noch geklärt. Hierzu erfolgen Gespräche mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Institutionen des Freistaat Bayerns.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	2.300.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	2.300.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Schaffung von Radschnellverbindungen fördern den Radverkehr und erweitern zukünftig die Möglichkeiten für den Pendlerverkehr.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **VB**

☒ **SÖR**

☐

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt die Straßenpläne
2.2305.2.1a vom 02.08.2018 mit letzter Änderung vom 28.01.2020
2.2305.2.1b vom 02.08.2018 mit letzter Änderung vom 11.11.2019
2.2305.2.1c vom 02.08.2018 mit letzter Änderung vom 10.09.2019
2.2305.2.1d vom 02.08.2018 mit letzter Änderung vom 27.03.2020
2.2305.2.1e vom 02.08.2018 mit letzter Änderung vom 27.03.2020

Der Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung die Finanzierung unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten für Radschnellverbindungen zu klären.

Radschnellverbindung Nürnberg-Erlangen - Abschnitt 1

Entscheidungsvorlage

Im Rahmen der 2017 erstellten Machbarkeitsstudie für Radschnellverbindungen in der Metropolregion Nürnberg haben sich sieben näher zu untersuchende Trassen für Radschnellverbindungen ergeben, von den fünf auf Nürnberg Stadtgebiet liegen.

Eine dieser Radschnellverbindungen ist die Trasse Nürnberg – Erlangen.
Für die Trasse wurde bereits 2019 eine Planungsvereinbarung mit dem staatlichen Bauamt geschlossen, die die Zuständigkeiten der Planung der einzelnen Teilabschnitte regelt.
Die Radschnellverbindung führt gemäß der Machbarkeitsstudie vom Nürnberger Maxtor über die Friedrichstraße, Schweppermannstraße, Pilotystraße und Kleinreuther Weg nach Norden bis zum Nordring. Die weitere Führung ist noch nicht festgelegt.

Die Route weiter Richtung Erlangen spätestens ab Marienbergstraße erfolgt westlich der Erlanger Straße und ab dem Verschwenk der Stadt-Umland-Bahn westlich von dieser bis zum Reutleser Weg an der Stadtgrenze Nürnbergs. Entlang der Erlanger Straße verläuft der Radschnellweg entlang der geplanten Trasse der Stadtumlandbahn und wird mit dieser geplant.

Als erster Teil der gesamten Radschnellverbindung wurden nun Straßenpläne für den ca. 1,7 km langen Abschnitt zwischen Maxtor und Nordring in der Nürnberger Nordstadt erstellt.

Friedrichstraße

In der Friedrichstraße wird das in Resten noch verbliebene Kopfsteinpflaster im Straßenraum entfernt und durch Asphalt ersetzt, um dem hohen Standard einer Radschnellverbindung zu entsprechen. Willkommener Nebeneffekt ist mehr Ruhe für die Anwohner und verbesserte Verkehrssicherheit des neuen Belages. Zwischen Meuschelstraße und Schweppermannstraße wird aufgrund der hochwertigen städtebaulichen Bebauung (Ensembleschutz) das Kopfsteinpflaster durch einen hochwertigen Pflasterbereich (analog Gestalthandbuch / Ausbauzustand U-Bahnhof), der radverkehrstauglich ist, ausgetauscht. Im Zuge dessen wird auch der Straßenquerschnitt neugestaltet. Parkbuchten werden geordnet, Bäume – wo möglich - im Duktus einer Allee gepflanzt, eine LSA im Knotenpunkt mit der Pirckheimerstraße errichtet und Kreuzungsbereiche beschildert und rot markiert.

Schweppermannstraße

In der Schweppermannstraße werden die Kreuzungsbereiche angepasst, beschildert und rot markiert, um dem Radverkehr Vorrang zu geben.

Pilotystraße

In der Pilotystraße werden die Kreuzungsbereiche angepasst, beschildert und rot markiert, um dem Radverkehr Vorrang zu geben

Quartiersplatz Kleinreuther Weg

Der Platz wird komplett neugestaltet. Der Rad- und Fußverkehr fügt sich in die bestehende Situation rund um die dortigen Baumstandorte ein. Der Radverkehr wird in einer definierten Route von der Pilotystraße über den Quartiersplatz in den Kleinreuther Weg geleitet. Die Engstelle in der Radschnellverbindung wird im Sinne einer Platzgestaltung vor Ort hingenommen. Verhandlungen um erforderliche Flächen im nördlichen Bereich des Platzes zur Realisierung der Planung sind bereits in Abstimmung zwischen LA und den Grundstückseigentümern.

Kleinreuther Weg

Im Kleinreuther Weg werden die Kreuzungsbereiche angepasst, beschildert und rot markiert, um dem Radverkehr Vorrang zu geben.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Die gesamte Strecke wird künftig als Fahrradstraße beschildert. Eine Fahrradstraße ist eine ausdrücklich für Radfahrende vorgesehene Straße. Hier haben sie Vorrang und dürfen nebeneinander fahren. Per Zusatzschild wird der Kfz-Verkehr nur für Anlieger freigegeben. Als Höchstgeschwindigkeit gilt Tempo 30. Im Zuge der Fahrradstraße wird die „rechts vor links“-Regelung aufgehoben.

Lichtsignalanlage Friedrichstraße / Pirckheimerstraße

Im Knotenpunkt Pirckheimerstraße – Friedrichstraße wird eine neue Lichtsignalanlage errichtet. Sie dient den Radfahrenden im Zuge der Radschnellverbindung für eine zügige und vor allem sichere Querung der stark befahren Pirckheimerstraße.

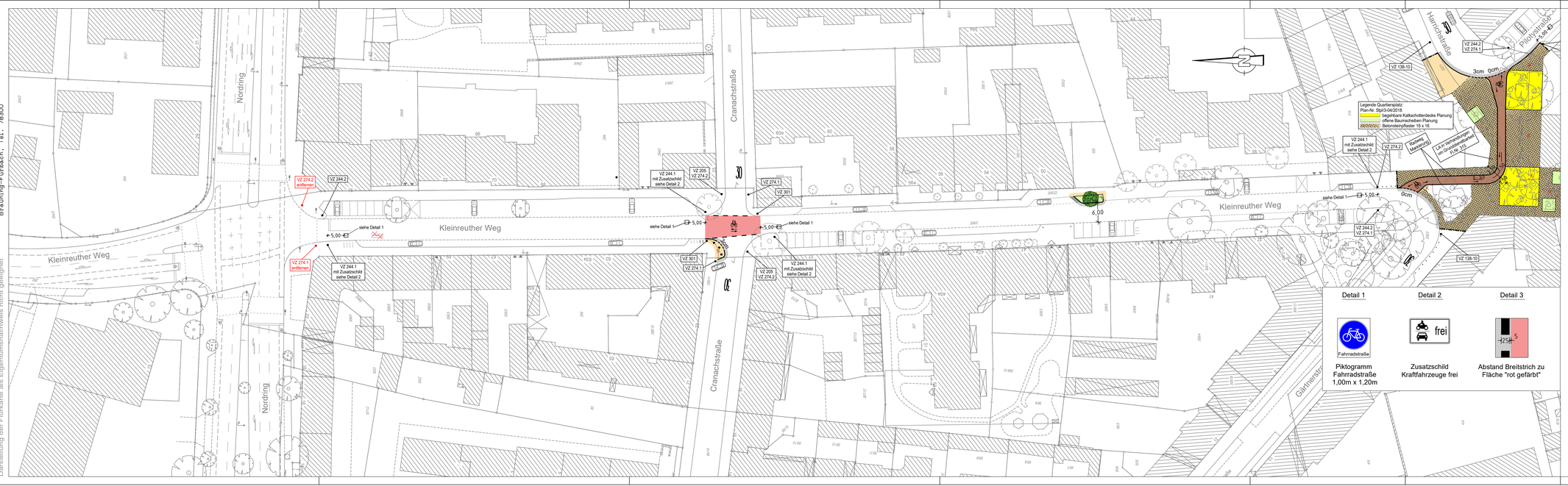
Kosten und Förderung

Für die gesamte Maßnahme fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 2,3 Mio. € an. Die Finanzierung – insbesondere unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten - wird im Detail aktuell geklärt. Die Verwaltung befindet sich derzeit in intensivem Austausch mit Bund- und Landesministerien zur Klärung versprochener Finanzmittelförderungen für Radschnellverbindungen, da die Förderregularien noch nicht klar sind. Derzeit sind laut Aussage der Ministerien kaum Gelder für RSV-Projekte abgerufen worden, weshalb Planungen zügig in formlosen Anträgen eingereicht werden sollen.

Die Verwaltung begehrt einen Beschluss für den ersten Abschnitt einer Radschnellverbindung Richtung Erlangen. Damit soll die Verwaltung die Finanzierung unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten klären und die Planung vorantreiben.

Gesamtbearbeitung der Plangrundlage in CARD/1:
Verkehrsplanungsamt Nürnberg, Straßenplanung
Bräuning-Fürbach, Tel. 79300

Plangrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt
Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nicht gestattet
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Zeichenerklärung:

Planung

- Hochbord
- Hochbord abgesenkt
- vorh. Baum
- gepl. Baum — Standort nach Spartenlage und Prüfung durch Sachkräfte
- Einfahrt/Ausfahrt
- Beleuchtung (Stahl-/Betonmast)
- erf. Abbruch
- VAG Wartehalle
- Stützmauer
- neue Maststandorte
- 6385 → Bildnummer Bestand mit Richtungsangabe der Aufnahme

- Fahrbahnfläche
- Gehwegfläche
- Radweg
- Rot gefärbt
- ÖPNV-Spur
- Parkstandsfläche
- sonstige Pflasterfl.
- Grünfläche
- Überfahrt-Gehweg
- Straßenumbau nach SÖR
- Fahrradständer

Bestand

- best. Gebäude
- Baum
- Wiese
- Wald
- Gartenland
- Unland
- Friedhof
- Zaun
- Mauer
- Stützmauer
- Kopfsteinpflaster
- Betonsteinpflaster

- Schaltkasten
- Luftsäule
- Eingang Einfahrt
- Steigungsgefälle Fließrichtung
- Mast
- Fahnenmast
- Lampe
- Oberflurhydrant
- Brunnen

VERKEHRSPLANUNGSAMT STRASSENPLANUNG

NÜRNBERG

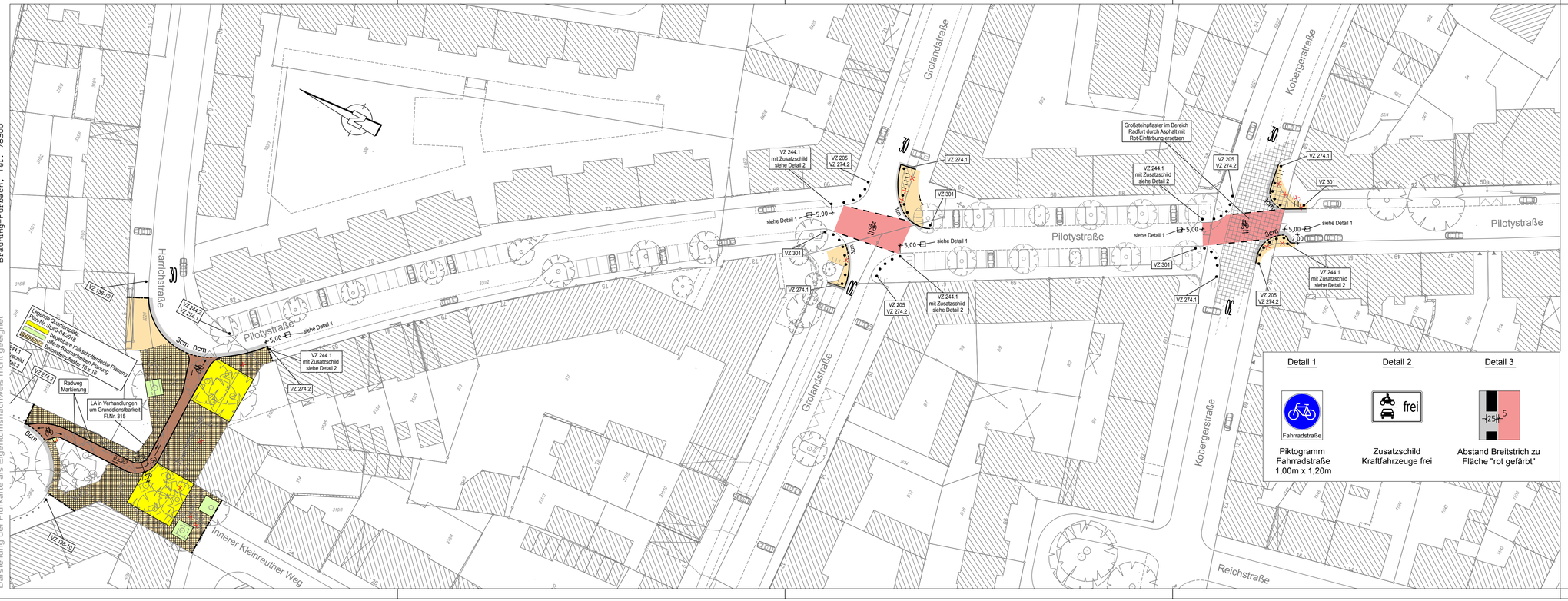
ABTEILUNGSLEITUNG	gez. Wunder	NÜRNBERG, AM 02.08.2018
BEARBEITUNG	Meier	gez. Jülich AMTSLEITER
	Bräuning-Fürbach	

ÄNDERUNGEN			Lageplan
DATUM	BEARBEITUNG	OBJEKT	M = 1 : 500 — 2.2305 .2.1a
16.08.18	Meier	Bestandsaufnahme	**Fahrradstraßen 1. Stufe**
03.05.19	Br-Fürbach	Instruktionserg.	Kleinreuther Weg Variante C
02.08.19	Br-Fürbach	Umbau Variante C	zw. Nordring und Harrichstraße
10.09.19	Br-Fürbach	Instruktionserg. intern	
11.11.19	Br-Fürbach	Grunddienstbarkeit	
28.01.20	Br-Fürbach	Baumscheibe	

Fahrradstraßen 1.Stufe 005 V500_1_Umbau.PLT vom 28.01.20

Gesamtbearbeitung der Plangrundlage in CARD/1:
Verkehrsplanungsamt Nürnberg, Straßenplanung
Bräuning-Fürbach, Tel. 78300

Plangrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Zeichenerklärung:

Planung

- Hochbord
- Hochbord abgesenkt
- vorh. Baum
- gepl. Baum → (Standort nach Spartenlage und Prüfung durch Suchschitze)
- Einfahrt/Ausfahrt
- Beleuchtung (Stahl-/Betonmast)
- erf. Abbruch
- VAG Wartehalle
- Stützmauer
- neue Maststandorte
- 6365 → Bildnummer Bestand mit Richtungsangabe der Aufnahme

- Fahrbahnfläche
- Gehwegfläche
- Radweg
- Rot gefärbt
- ÖPNV-Spur
- Parkstandsfläche
- sonstige Pflasterfl.
- Grünfläche
- Überfahrt-Gehweg
- Straßenumbau nach SÖR
- Fahrradständer

Bestand

- best. Gebäude
- Baum
- Wiese
- Wald
- Gartenland
- Unland
- Friedhof
- Zaun
- Mauer
- Stützmauer
- Kopfsteinpflaster
- Betonstein-pflaster
- Schaltkasten
- Litfaßsäule
- Eingang Einfahrt
- Steigungspfeil Fließrichtung
- Mast
- Fahnenmast
- Lampe
- Überflurhydrant
- Brunnen

VERKEHRSPLANUNGSAMT STRASSENPLANUNG
NÜRNBERG

ABTEILUNGSLEITUNG	gez. Wunder	NÜRNBERG, AM 02.08.2018
BEARBEITUNG	Meier	gez. Jülich
	Bräuning-Fürbach	AMTSLEITER

ÄNDERUNGEN

DATUM	BEARBEITUNG	OBJEKT
16.08.18	Meier	Bestandsaufnahme
03.05.19	Br-Fürbach	Instruktionserg.
02.08.19	Br-Fürbach	Umbau Variante C
10.09.19	Br-Fürbach	Instruktionserg. intern
11.11.19	Br-Fürbach	Grunddienstbarkeit

Lageplan

M = 1 : 500 | 2.2305 .2.1b

Fahrradstraßen 1. Stufe

Pilotystraße Variante C

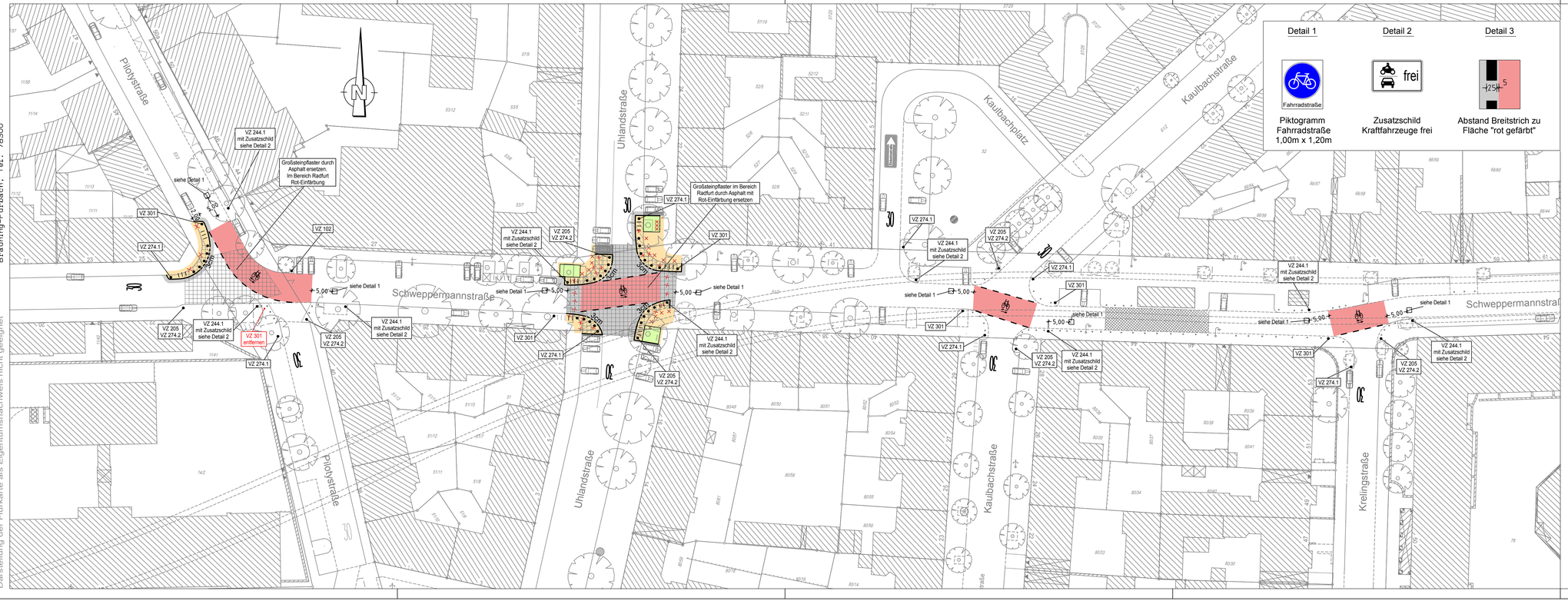
zw. Harrichstraße und Haus Nr. 45

Fahrradstraßen 1.Stufe 005 V500_2_Umbau.PLT vom 15.11.19

CARD/1

Gesamtbearbeitung der Plangrundlage in CARD/1:
Verkehrsplanungsamt Nürnberg, Straßenplanung
Bräuning-Fürbach, Tel. 78300

Plangrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Zeichenerklärung:

Planung

- Hochbord
- Hochbord abgesenkt
- vorh. Baum
- gepl. Baum → Standort nach Spartenlage und Prüfung durch Suchschütze
- Einfahrt/Ausfahrt
- Beleuchtung (Stahl-/Betonmast)
- erf. Abbruch
- VAG Wartehalle
- Stützmauer
- neue Maststandorte
- 6385 → Bildnummer Bestand mit Richtungsangabe der Aufnahme

- Fahrbahnfläche
- Gehwegfläche
- Radweg
- Rot gefärbt
- ÖPNV-Spur
- Parkstandsfläche
- sonstige Pflasterfl.
- Grünfläche
- Überfahrt-Gehweg
- Straßenumbau nach SÖR
- Fahrradständer

Bestand

- best. Gebäude
- Baum
- Wiese
- Wald
- Gartenland
- Unland
- Friedhof
- Zaun
- Mauer
- Stützmauer
- Kopfsteinpflaster
- Betonsteinpflaster

- Schaltkasten
- Litfaßsäule
- Eingang Einfahrt
- Steigungspfeil Fließrichtung
- Mast
- Fahnenmast
- Lampe
- Oberflurhydrant
- Brunnen

VERKEHRSPLANUNGSAMT STRASSENPLANUNG

NÜRNBERG

ABTEILUNGSLEITUNG	gez. Wunder	NÜRNBERG, AM 02.08.2018
BEARBEITUNG	Meier	gez. Jülich
	Bräuning-Fürbach	AMTSLEITER

ÄNDERUNGEN

DATUM	BEARBEITUNG	OBJEKT
16.08.18	Meier	Bestandsaufnahme
03.05.19	Br-Fürbach	Instruktionserg.
02.08.19	Br-Fürbach	Umbau Variante C
10.09.19	Br-Fürbach	Instruktionserg. intern

Lageplan

M = 1 : 500 | 2.2305 .2.1c

Fahrradstraßen 1. Stufe

Schweppermannstraße Variante C

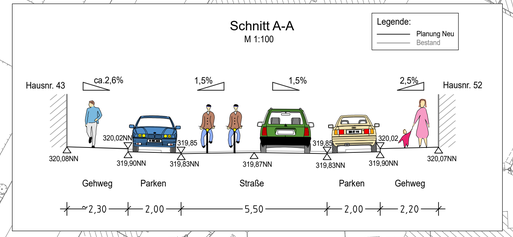
zw. Pilotystraße 45 und Kreilingstraße

Fahrradstraßen 1.Stufe 005 V500_3_Umbau.PLT vom 17.10.19

CARD/1

Gesamtbearbeitung der Plangrundlage in CARD/1:
Verkehrsplanungsamt Nürnberg, Straßenplanung
Bräuning-Fürbach, Tel. 78300

Plangrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Detail 1

Piktogramm
Fahrradstraße
1,00m x 1,20m

Detail 2

Zusatzschild
Kraftfahrzeuge frei

Detail 3

Abstand Breitstrich zu
Fläche "rot gefärbt"

Zeichenerklärung:

Planung

- Hochbord
- Hochbord abgesenkt
- vorh. Baum
- gepl. Baum → Standort nach Spartenlage und Prüfung durch Suchschütze
- Einfahrt/Ausfahrt
- Beleuchtung (Stahl-/Betonmast)
- erf. Abbruch
- VAG Wartehalle
- Stützmauer
- neue Maststandorte
- 6385 → Bildnummer Bestand mit Richtungsangabe der Aufnahme

- Fahrbahnfläche Asphalt
- Gehwegfläche
- Radweg
- Rot gefärbt
- ÖPNV-Spur
- Parkstandsfläche Pflaster
- Fahrbahnfläche gesägtes Granitpfl.
- Grünfläche
- Überfahrt-Gehweg
- Straßenumbau nach SÖR
- Fahrradständer

Bestand

- best. Gebäude
- Baum
- Wiese
- Wald
- Gartenland
- Unland
- Friedhof
- Zaun
- Mauer
- Stützmauer
- Kopfstein-pflaster
- Betonstein-pflaster
- Schaltkasten
- Litfaßsäule
- Eingang
- Einfahrt
- Steigungspfeil
- Fließrichtung
- Mast
- Fahnenmast
- Lampe
- Überflurhydrant
- Brunnen

VERKEHRSPLANUNGSAMT STRASSENPLANUNG

NÜRNBERG

ABTEILUNGSLEITUNG	gez. Wunder	NÜRNBERG, AM 02.08.2018
BEARBEITUNG	Meier	gez. Jülich
	Bräuning-Fürbach	AMTSLEITER

Lageplan

M = 1 : 500 | 2.2305 .2.1d

ÄNDERUNGEN		
DATUM	BEARBEITUNG	OBJEKT
16.08.18	Meier	Bestandsaufnahme
03.05.19	Br-Fürbach	Instruktionserg.
13.08.19	Pfindel	Umbau Variante C
10.09.19	Br-Fürbach	Instruktionserg. intern
09.12.19	Br-Fürbach	Schnitt A-A
28.01.20	Br-Fürbach	Baumsch./Maste
27.03.20	Pfindel	Baumsch./Belag

Fahrradstraßen 1. Stufe

Friedrichstraße Variante C

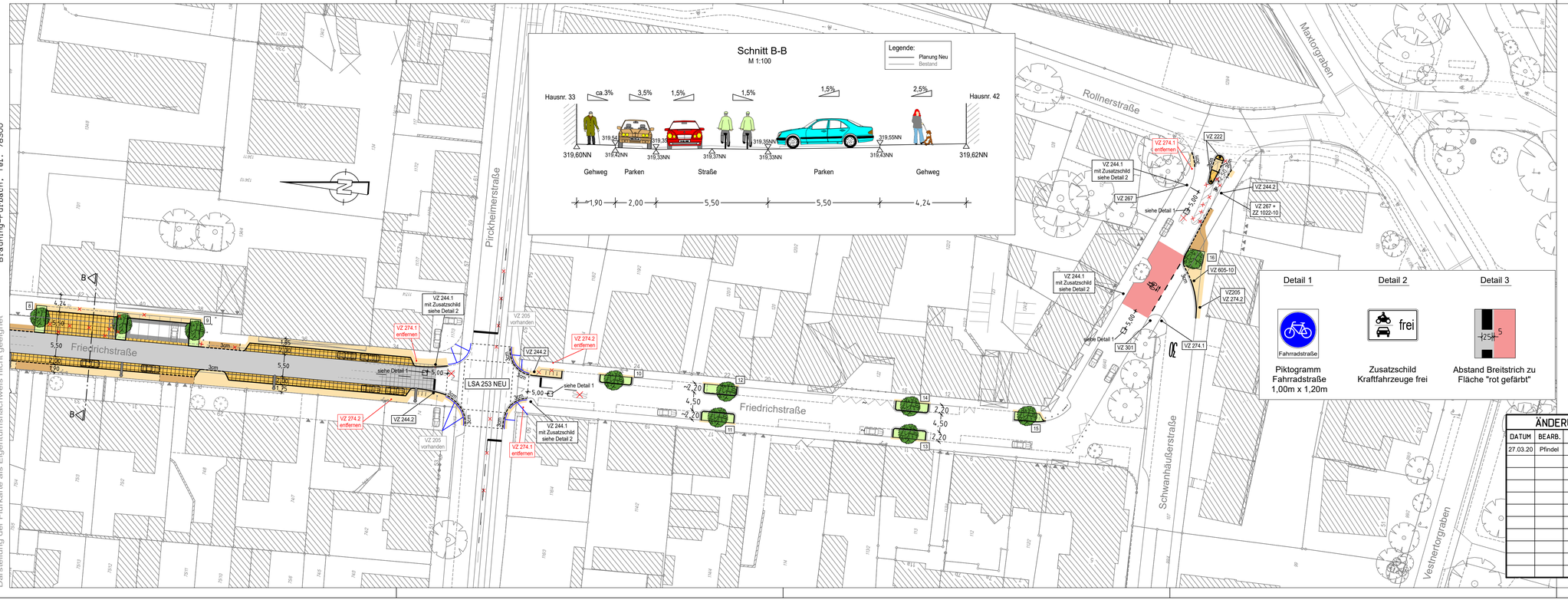
zw. Koberger Platz und
Haus Nr. 31

Fahrradstraßen 1.Stufe 005 V500_4_Umbau_Parker.PLT vom 27.03.20

CARD/1

Gesamtbearbeitung der Plangrundlage in CARD/1:
Verkehrsplanungsamt Nürnberg, Straßenplanung
Bräuning-Fürbach, Tel. 78300

Plangrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Schnitt B-B
M 1:100

Detail 1

Piktogramm Fahrradstraße 1,00m x 1,20m

Detail 2

Zusatzschild Kraftfahrzeuge frei

Detail 3

Abstand Breitstrich zu Fläche "rot gefärbt"

Zeichenerklärung:

Planung

- Hochbord
- Hochbord abgesenkt
- vorh. Baum
- gepl. Baum → Standort nach Spartenlage und Prüfung durch Suchschütze
- Einfahrt/Ausfahrt
- Beleuchtung (Stahl-/Betonmast)
- erf. Abbruch
- VAG Wartehalle
- Stützmauer
- neue Maststandorte
- 6385 → Bildnummer Bestand mit Richtungsangabe der Aufnahme
- Fahrbahnfläche
- Gehwegfläche
- Radweg
- Rot gefärbt
- ÖPNV-Spur
- Parkstandsfläche
- sonstige Pflasterfl.
- Grünfläche
- Überfahrt-Gehweg
- Straßenumbau nach SÖR
- Fahrradständer

Bestand

- best. Gebäude
- Baum
- Wiese
- Wald
- Gartenland
- Unland
- Friedhof
- Zaun
- Mauer
- Stützmauer
- Kopfsteinpflaster
- Betonsteinpflaster
- Schaltkasten
- Litfaßsäule
- Eingang Einfahrt
- Steigungspfeil Fließrichtung
- Mast
- Fahnenmast
- Lampe
- Oberflurhydrant
- Brunnen

ÄNDERUNGEN

DATUM	BEARB.	OBJEKT
27.03.20	Pfindel	Baumsch.

VERKEHRSPLANUNGSAMT STRASSENPLANUNG

NÜRNBERG

ABTEILUNGSLEITUNG	gez. Wunder	NÜRNBERG, AM 02.08.2018
BEARBEITUNG	Meier	gez. Jülich AMTSLEITER
	Bräuning-Fürbach	

Lageplan

M = 1 : 500 | 2.2305 .2.1e

Fahrradstraßen 1. Stufe

Friedrichstraße Variante C

zw. Haus Nr. 31 und Maxtorgraben

ÄNDERUNGEN		
DATUM	BEARBEITUNG	OBJEKT
16.08.18	Meier	Bestandsaufnahme
03.05.19	Br-Fürbach	Instruktionserg.
13.08.19	Pfindel	Umbau Variante C
10.09.19	Br-Fürbach	Instruktionserg. intern
11.11.19	Br-Fürbach	Blindenleitsystem
09.12.19	Br-Fürbach	Schnitt B-B
28.01.20	Br-Fürbach	Baumsch./Maste

Fahrradstraßen 1.Stufe 005 V500_5_Umbau_Parken.PLT vom 27.03.20

CARD/1

Beschlussvorlage
Vpl/147/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Hintere Marktstraße, Erschließung einer Wohnbebauung

Anlagen:

Entscheidungsvorlage
Straßenplan_2_2332_2_1_04_03_20
Tabelle Kostenaufteilung Entwässerungs- und Verkehrsanlagen

Sachverhalt (kurz):

Das Evangelische Siedlungswerk in Bayern Bau-und Siedlungsgesellschaft mbH (ESW) hat eine Teilfläche aus den Grundstücken Fl. Nr. 183 und 184 je Gemarkung Schweinau erworben und beabsichtigt den Bau von Wohngebäuden mit Tiefgarage. Diese Wohnbebauung wird über die Hintere Marktstraße erschlossen.

Als Grundlage für den Abschluss eines erforderlichen Erschließungsvertrages mit dem ESW dient der zu beschließende Straßenplan. Die Baugenehmigung wird erst mit Vorliegen einer gesicherten Erschließung erteilt.

Die vorliegende Straßenplanung wurde von Extern in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt und dann innerhalb der Verwaltung abgestimmt. Die Baukosten werden vom Veranlasser übernommen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Keine Betroffenheiten.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **SÖR**

☒ **SUN**

☐

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt den Straßenplan "ESW Bayern Bau- und Siedlungs GmbH, Baugebiet Hintere Marktstraße", Vpl-Nr. 2.2332.2.1 vom 04.03.2020 als Bestandteil des Erschließungsvertrags zwischen Stadt und Veranlasser.

Ausführliche Sachverhaltsdarstellung:

Anlass:

Das Evangelische Siedlungswerk in Bayern Bau-und Siedlungsgesellschaft mbH (ESW) hat eine Teilfläche aus den Grundstücken Fl. Nr. 183 und 184 je Gemarkung Schweinau erworben und beabsichtigt den Bau von Wohngebäuden mit Tiefgarage. Diese Wohnbebauung wird über die Hintere Marktstraße erschlossen.

Es liegt kein Bebauungsplan vor. Allerdings liegt die Wohnfläche im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4633. (Aufstellungsbeschluss vom 17.09.2015 und Bericht über die Ergebnisse der frühzeitigenÖffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 09.06.2016). Die planungsrechtliche Beurteilung wird gemäß §34 BauGB erfolgen.

Es wurde vertraglich vereinbart, dass die gesamte verkehrliche und technische Erschließung vom Käufer auf eigene Kosten herzustellen ist.

Straßenplanung:

Ein vorhandener Rad-/Gehweg entlang der Kleingärten wird zur Erschließung des Wohnbauvorhabens, inclusive einer Tiefgarage, zu einer Stichstraße mit Wendekehre ausgebaut.

Das zwischen der geplanten Wohnbebauung und der Hinteren Marktstraße liegende städtische Grundstück Fl.Nr. 185/2 Gemarkung Schweinau soll ebenfalls über die geplante Stichstraße erschlossen werden, um eine aufwendige und kostspielige Verlegung der Bushaltestelle zu vermeiden.

Dieses Grundstück Fl. Nr. 185/2 Gemarkung Schweinau muss an den früheren Eigentümer (Eisenbahn- Wohnungsbaugesellschaft vertreten durch Vonovia) nach Abschluss des Erschließungsvertrages unentgeldlich zurück gegeben werden. Die anfallenden Erschließungskosten für dieses Grundstück müssen dann bei der Rückübertragung erstattet werden. Die entsprechenden Verträge werden von SÖR geschlossen.

Das Evangelische Siedlungswerk in Bayern Bau-und Siedlungsgesellschaft mbH (ESW) hat eine Teilfläche aus den Grundstücken Fl. Nr. 183 und 184 je Gemarkung Schweinau erworben und beabsichtigt den Bau von Wohngebäuden mit Tiefgarage. Diese Wohnbebauung wird über die Hintere Marktstraße erschlossen.

Als Grundlage für den Abschluss eines erforderlichen Erschließungsvertrages mit dem ESW dient der zu beschließende Straßenplan. Die Baugenehmigung wird erst mit Vorliegen einer gesicherten Erschließung erteilt.

Die vorliegende Straßenplanung wurde von Extern in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt und dann innerhalb der Verwaltung abgestimmt. Die Baukosten werden vom Veranlasser übernommen.

Zur Entwässerung der Stichstraße, die der Erschließung des Neubauvorhabens dient, ist ein Kanalanschluss erforderlich. Ein öffentlicher Kanal soll in einer öffentlich gewidmeten Straße liegen.

Im Rahmen der Prüfung nach Wasserhaushaltsgesetz wurde für den privaten, sowie öffentlichen Bereich der Straße eine mögliche Versickerung des Regenwassers untersucht. Abschließend wurde festgestellt, dass eine Bewirtschaftung des Regenwassers mit Versickerung nicht möglich ist.

Daraufhin wurde festgelegt, dass ein Stauraumkanal zur Rückhaltung des Regenwassers innerhalb der neuen Straße benötigt wird.

Dieser Stauraumkanal dient nun der Rückhaltung von Regenwasser aus dem Gebiet des ESW, der Straße, des vorderliegenden Grundstücks der Vonovia und einer weiteren Verbesserung der in diesem Bereich vorhandenen Mischwasserkanalisation.

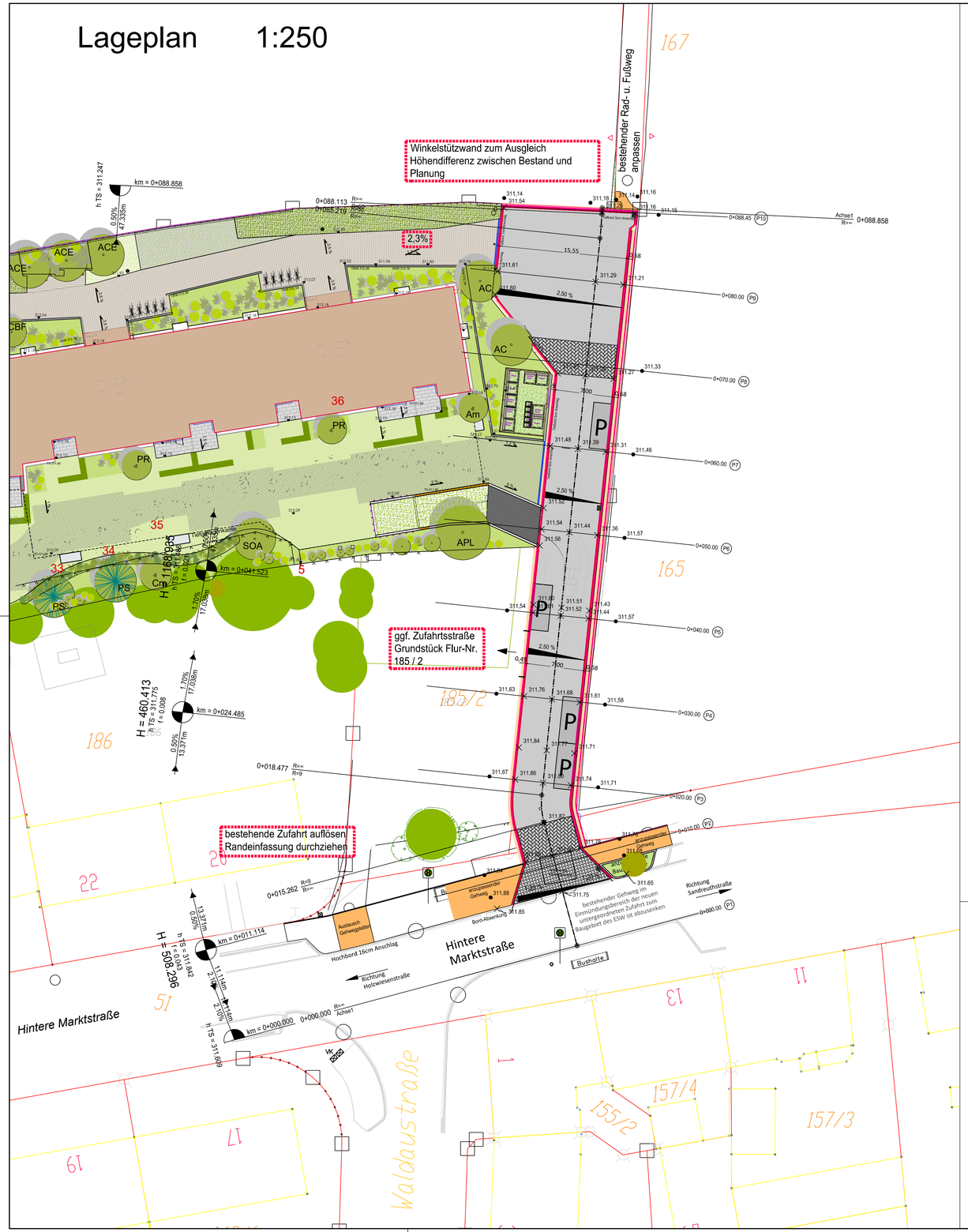
Entsprechend den Anteilen der verschiedenen Nutzungen wurde von SUN die Aufteilung der Kosten vorgenommen.

Die detaillierte Kostenaufteilung zwischen den Beteiligten kann der Tabelle Anlage 1 entnommen werden.

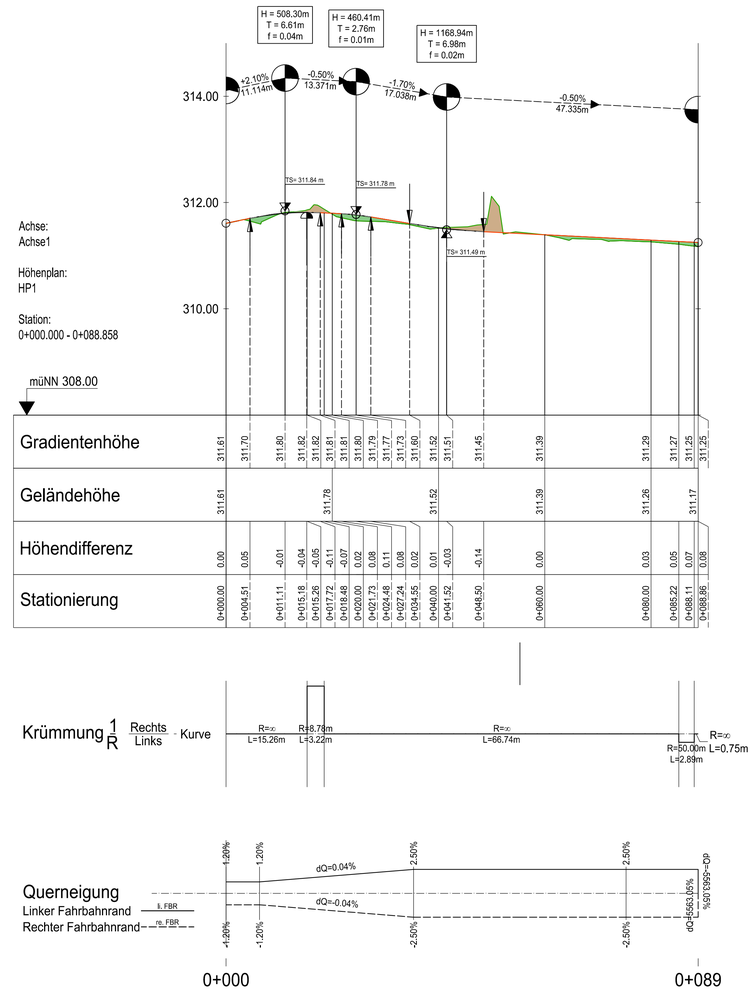
Da der Kanal sehr nah an westlichen Grundstücksgrenze liegt, wird entlang der Straße auf dem Privatgrundstück eine Grunddienstbarkeit zugunsten SUN benötigt. Es wird von der Kanalachse ein ca. 5,30m breiter Streifen in Richtung Westen benötigt. Rechtlich wird dies in dem zu schließenden Vertrag geregelt.

Als Grundlage für den Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem ESW dient der zu beschließende Straßenplan. Die Baugenehmigung wird erst mit Vorliegen einer gesicherten Erschließung erteilt.

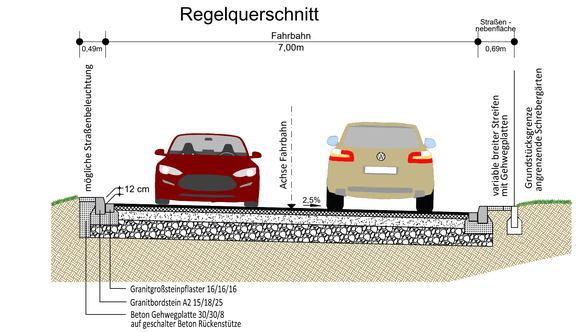
Lageplan 1:250



Höhenplan 1:500



Regelquerschnitt 1:50



unterschiedliche bestehende Randeinfassungen aus z.B. Granitpalisaden

Örtliche Anpassungen und Festlegungen der Ausführung sind erforderlich.

Zeichenerklärung Lageplan

Planung

- Einschnittsböschung
- Fahrbahn
- Dammböschung
- Straßennebenflächen
- Seitenstreifen für Straßenbeleuchtung (Gehwegplatten)
- Gehweg (Gehwegplatten)
- Randeinfassung
- Fahrbahn gepflastert (Diagonal-Verband od. Ellenbogen-Verband)
- Fahrbahn gepflastert (H-Verband)

H=15000m, 1.5%, 0.7% — Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshalbmesser und Längsneigung

2,50 % — Querneigungspfeil

X 504.50m ü.NN — Deckenhöhe auf Asphalt, gemessen an Randeinfassung

311.57 — Bestandshöhen

Sinkkasten

P — aufmarkierte Stellplätze 2,20m*5,50m

Zeichenerklärung Höhenplan

- Gradientenhochpunkt
- Gradententiefpunkt
- Ausrundungsbeginn Kuppe / Ausrundungsende Wanne
- Damm
- Einschnitt

H=15000m, 1.5%, 1531.00m, 0.7%, 725.50m — Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshalbmesser und Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt

2			
1			
1	Art der Änderungen bzw. Ergänzungen	Datum	Zeichen

VERKEHRSPLANUNGSAMT
STRASSENPLANUNG

NÜRNBERG

ABTEILUNGSLEITUNG	gez. Wunder	NÜRNBERG, AM 04.03.2020
BEARBEITUNG	Pongratz Ing. - Gesellschaft für Tiefbau mbH	gez. Jülich AMTSLEITER

ÄNDERUNGEN			Lageplan	
DATUM	BEARBEITUNG	OBJEKT	M = 1 : 250	2.2332.2.1
			Hintere Marktstraße Bauvorhaben	

raum für perspektive

(Raum für Prüfvermerke)

(Raum für Registratur/Ordnung)

Pongratz - Ing.- Gesellschaft für Tiefbau mbH
90489 Nürnberg - Georg-Strobel-Straße 3b - Ruf (0911) 919 666 40

Ausführungsplanung

Vorhaben : **ESW Bayern Bau- und Siedlungs GmbH**
Baugebiet Hintere Marktstraße

Verkehrsanlage

Einzelheit : Lageplan Gesamtanlage
Erschließung Hintere Marktstraße

Projekt-NR : ----------

Maßstab :

	Datum	Name
gez. :	Aug.2019	Rauh
bearb. :	Aug.2019	W-P
geänd. :		

Plan Nr. 1.0.1

Nürnberg, 13. August 2019

---------- (Unterschrift)

O:\PROJEKTE\NÜRNBERG\201715 Baugebiet Hintere Marktstrasse\03_Planer\04_Ausfuehrung\Civil3D\2020-03-04_LP_VA_001.dwg

0301_Nü-HMS_Erschließung Baugebiet Nürnberg Hintere Marktstraße
Kostenaufteilung Entwässerungs- und Vekehrsanlagen

Stand 18.12.2019

Kostenberechnung IB Pongratz vom 03.09.2019	BK netto	12% BNK	BK+BNK netto	19% MwSt	**brutto**
Teil 1: Verkehrsanlagen	157.275,00 €	18.873,00 €	176.148,00 €	33.468,12 €	209.616,12 €
Teil 2: Entwässerungsanlagen	218.705,00 €	26.244,60 €	244.949,60 €	0,00 € 46.540,42 €	291.490,02 €
Teil 4: Sparten	2.720,00 €	326,40 €	3.046,40 €	578,82 €	3.625,22 €
Erschließungskosten brutto	378.700,00 €	45.444,00 €	424.144,00 €	80.587,36 €	**504.731,36 €**
Teil 2: Entwässerungsanlagen BK	218.705,00 €	26.244,60 €	244.949,60 €	46.540,42 €	291.490,02 €
abzügl. allgemeine Erschließung DN 300 -	91.675,00 €	-11.001,00 €	-102.676,00 €	-19.508,44 €	-122.184,44 €
Kosten Stauraumvolumen	127.030,00 €	15.243,60 €	142.273,60 €	27.031,98 €	**169.305,58 €**

Vorschlag Herr Drewes zur Kostenbeteiligung SUN vom 13.09.2019

Entwässerungsbereiche	Fläche [m²]	Drosselabfluss [l/s]	erf. Speichervolumen [m³]	Anteil	Kostenanteil
Hauptgrundstück Teilfl. Aus Fl.Nr. 183 u. 184	3.470,00	3,47	38	41%	€ 69.930,57
Nebengrundstück Fl.Nr. 185/2	742	0,81	11	12%	€ 20.243,06
Straßengrundstück	800	8	6	7%	€ 11.041,67
SUN Kanalhydraulik	-	-	37	40%	€ 68.090,29
Gesamt	5.080,00	12,28	92	100%	**€ 169.305,58**

Kostenaufteilung

Verteilerschlüssel, Flächenverhältnis Grundstücke

Hauptgrundstück Teilfl. Aus Fl.Nr. 183 u. 184, ESW	3.470 m²	82%
Nebengrundstück Fl.Nr. 185/2, Vonovia	742 m²	18%
	4.212 m²	100%

		ESW	**Vonovia**	**SUN**	
		82%	18%		
Teil 1: Verkehrsanlagen		171.885,22 €	37.730,90 €		209.616,12 €
Teil 2: Entwässerungsanlagen	allgemeine Erschließung	100.191,24 €	21.993,20 €		122.184,44 €
	Hauptgrundstück Teilfl. aus Fl.Nr. 183 u. 184	69.930,57 €			69.930,57 €
	Nebengrundstück Fl.Nr. 185/2		20.243,06 €		20.243,06 €
	Straßengrundstück	9.054,17 €	1.987,50 €		11.041,67 €
	SUN Kanalhydraulik			68.090,29 €	68.090,29 €
Teil 4: Sparten		2.972,68 €	652,54 €		3.625,22 €
Erschließungskosten brutto		**354.033,87 €**	**82.607,20 €**	**68.090,29 €**	**504.731,36 €**

Beschlussvorlage
H/052/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Amberger Straße 25, Georg-Paul-Amberger-Schule
Dachsanierung

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

An der Georg-Paul-Amberger-Schule weist das gesamte Dach gravierende technische als auch sicherheitsrelevante Mängel auf, wodurch stetig Feuchte in die Dachkonstrukion eindringt. In den letzten Jahren hat sich der Zustand der Dachziegel extrem verschlechtert, sodass trotz jährlicher Begehungen durch Fachfirmen die Sicherheit für Personen und Objekt nicht gewährleistet werden kann. Um die Dachkonstruktion sanieren zu können, muss die gesamte Deckung, Lattung und Entwässerung erneuert werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	1.630.465 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	1.630.465 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt den Objektplan für die Maßnahme
Amberger Str. 25, Dachsanierung.
Nach der Kostenberechnung vom 04.03.2019 betragen die voraussichtlichen Gesamtkosten
1.685.000,00 €

Beilage

Amberger Str. 25, Georg-Paul-Amberger-Schule
Dachsanierung

hier: Objektplan

Entscheidungsvorlage:

Bestand:

Bei der Grundschule Georg-Paul-Amberger handelt es sich um ein Einzeldenkmal, das im Jahr 1910 erbaut worden ist. Die bestehende Eindeckung kann vom Alter her nicht genau bestimmt werden. Vermutlich ist es eine Mischdeckung von den Nachkriegsjahren bis in die 1980er-Jahre. Das gesamte Dach weist gravierende technische als auch sicherheitsrelevante Mängel auf.
Technisch gesehen dringt Flugschnee bzw. Regen in die Gaubenanschlüsse und im Bereich der Kehlen ein. Durch die stetige Feuchte wird die Dachkonstruktion auf Dauer geschädigt, was immense Kosten nach sich führt.
Die Sparren der betroffenen Bereiche sind oberseitig schon geschädigt. Vom Sicherheitsaspekt her muss darauf hingewiesen werden, dass in den letzten Jahren immer wieder Dachziegel in die umliegenden Bereiche des Baukörpers fielen. Trotz jährlicher Begehungen durch Fachfirmen kann nicht gewährleistet werden, dass sich Dachziegel lösen und herunterfallen. Dies geschieht meist durch erodierte Nasen der Ziegel, die in den Latten eingehängt sind. Als Sicherungsmaßnahme wurde im Jahr 2015 an den Eingangsbereichen sowie der Pausenhofzufahrt ein Schutzgerüst gestellt.
Des Weiteren wurde im Pausenhof eine Sicherheitszone durch Bauzäune geschaffen. Die Sicherungsmaßnahmen ziehen seitdem erhebliche Kosten mit sich.

Vorgesehene Maßnahmen:

Um die gesamte Dachkonstruktion unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten einerseits und dem Stand der Technik andererseits zu sanieren, muss die gesamte Deckung, Lattung und Entwässerung demontiert werden. Hierzu muss das gesamte Objekt eingerüstet werden. Die denkmalrechliche Anordnung wurde per Bescheid bereits bewilligt. Die Eindeckung erfolgt mit Biberschwanzziegel Naturrot. Die Entwässerung und Blecharbeiten werden in Kupfer ausgeführt. Die Dachziegel werden sturmverklammert, was bei diesem exponierten Bauwerk die Sicherheit wesentlich erhöht. Der Blitzschutz wird in diesem Zuge mit erneuert.

Terminplanung:

Geplanter Baubeginn August 2020
Beginn der Dachdeckungsarbeiten Herbst 2020
Geplante Fertigstellung August 2021

Kosten:

Aufgliederung der Gesamtbaukosten nach DIN 276

Kostengruppe	Bezeichnung	Kosten in EUR
100	Grundstück	
200	Herrichten und Erschließen	
300	Bauwerk - Baukonstruktion	1.154.015,92 EUR
400	Bauwerk Technische Anlagen	24.184,68 EUR
500	Außenanlagen	
600	Ausstattung und Kunstwerke	
700	Baunebenkosten **ohne BVK**	1.631,33 EUR
	Sonstiges	
	Zwischensumme	1.179.831,93 EUR
	Mehrwertsteuer 19%	224.168,07 EUR
	Aufrundung	
Gesamtkosten brutto ohne BVK		**1.404.000,00 EUR**
Bauverwaltungskosten, BVK		**226.465,20 EUR**
Gesamtkosten brutto mit BVK		**1.630.465,20 EUR**

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des MIP, 1054 – Georg-Paul-Amberger-Schule, Dachsanierung.

Beschlussvorlage
Geo/021/2020

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Benennung von drei Wegen und einem Platz im Bereich Siedlungen Süd (Falkenheim)

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Planbeilage zu den drei Wegen
Planbeilage zum Siedlerfestplatz

Sachverhalt (kurz):

Es wird vorgeschlagen, den Weg südlich abgehend von der Germersheimer Straße bis zum zukünftigen Falkenheimweg als "Ziegelweg", den Weg vom Schultze-Delitzsch-Weg zum zukünftigen Ziegelweg als "Falkenheimweg", den Weg von der Mettlacher Straße zum zukünftigen Ziegelweg als "Am Schießplatzwäldchen" und den Platz an der Wendelsteiner Straße als "Siedlerfestplatz" zu benennen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es gibt keine Hinweise darauf, dass bestimmte Personengruppen durch die Benennung besonders benachteiligt sind.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Ferienausschuss beschließt, wie in den Beilagen dargestellt, den Weg südlich abgehend von der Germersheimer Straße bis zum zukünftigen Falkenheimweg als "Ziegelweg", den Weg vom Schultze-Delitzsch-Weg zum zukünftigen Ziegelweg als "Falkenheimweg", den Weg von der Mettlacher Straße zum zukünftigen Ziegelweg als "Am Schießplatzwäldchen" und den Platz an der Wendelsteiner Straße als "Siedlerfestplatz" zu benennen.

Entscheidungsvorlage

Im Gebiet der Siedlung Falkenheim sollen drei Wege und ein Platz neu benannt werden. Die Namensgebung orientiert sich dabei an historischen bzw. lokalen Gegebenheiten.

Es wird vorgeschlagen, den Weg südlich abgehend von der Germersheimer Straße bis zum zukünftigen Falkenheimweg als

Ziegelweg
(nach einer historischen Forstkartenbezeichnung)

zu benennen.

Es wird vorgeschlagen, den Weg vom Schultze-Delitzsch-Weg zum zukünftigen Ziegelweg als

Falkenheimweg
(nach der umliegenden Siedlung Falkenheim)

zu benennen.

Es wird vorgeschlagen, den Weg von der Mettlacher Straße zum zukünftigen Ziegelweg als

Am Schießplatzwäldchen
(nach dem angrenzenden ehemaligen Schießplatz)

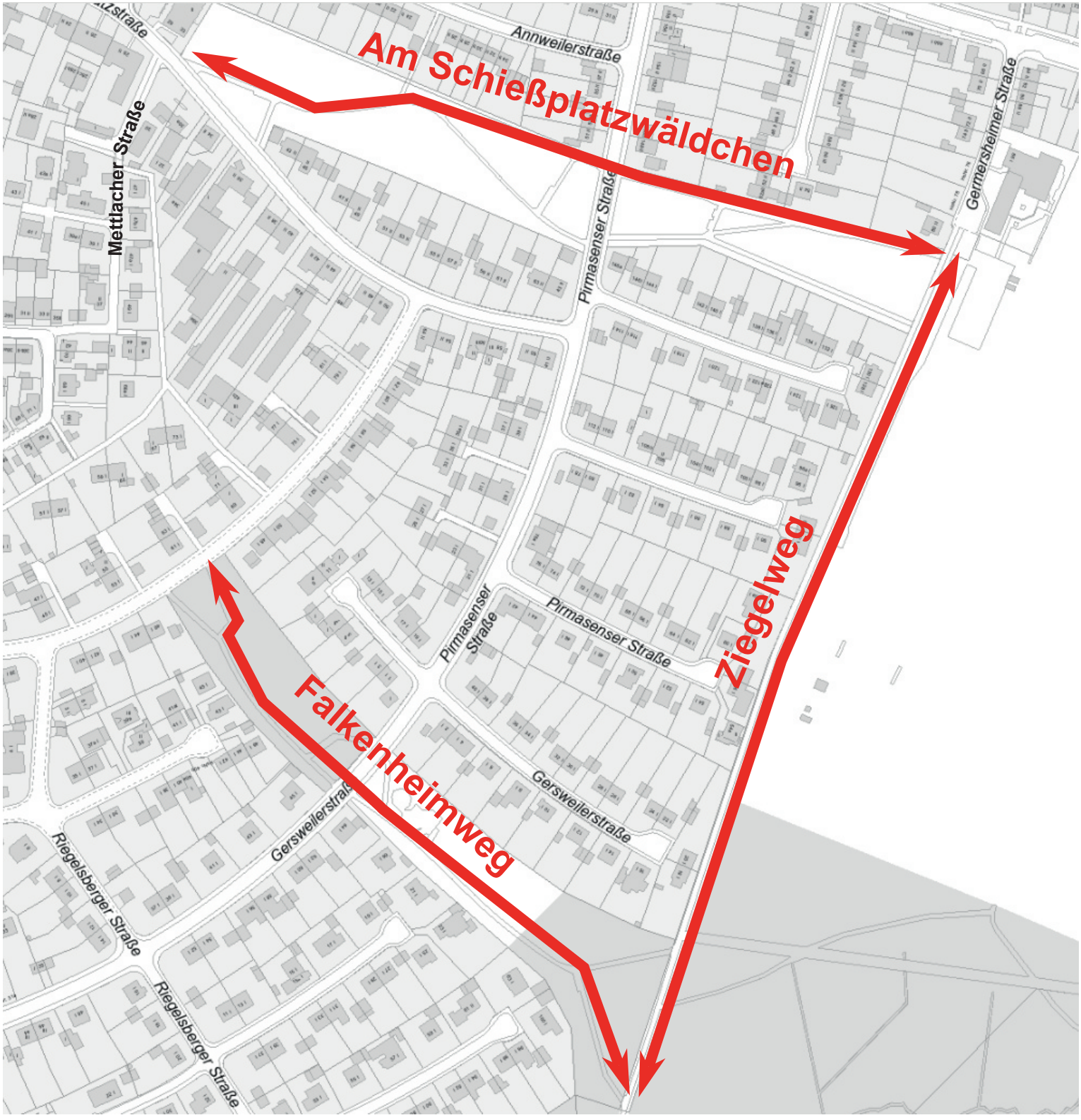
zu benennen.

Es wird vorgeschlagen,den Platz an der Wendelsteiner Straße als

Siedlerfestplatz
(nach der Nutzung der Freifläche um die Wendelsteiner Straße)

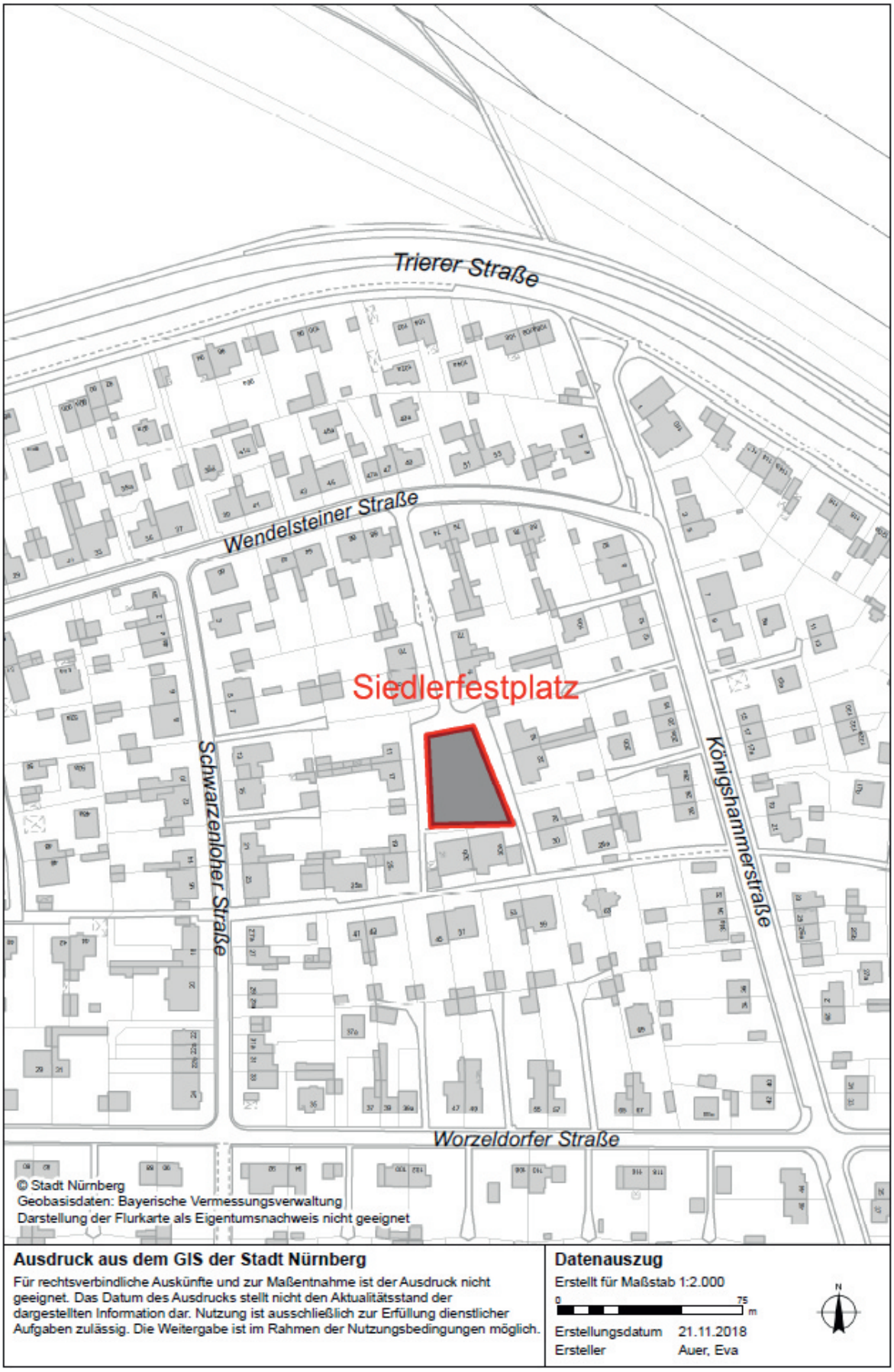
zu benennen.

Beilage:



© Stadt Nürnberg
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig

Beilage:



© Stadt Nürnberg
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig

Beschlussvorlage
Geo/022/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Benennung des Durchgangs von der Königstraße zum Klarissenplatz als "Richard-Lindner-Gasse"

Anlagen:
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.03.2018
Entscheidungsvorlage
Lageplan

Sachverhalt (kurz):

Es wird vorgeschlagen, den Durchgang von der Königstraße zum Klarissenplatz als "Richard-Lindner-Gasse" nach dem Künstler Richard Lindner zu benennen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es gibt keine Hinweise darauf, dass bestimmte Personengruppen durch die Benennung besonders benachteiligt sind.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Av**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Ferienausschuss beschließt, wie in den Beilagen dargestellt, den Durchgang von der Königstraße zum Klarissenplatz als "Richard-Lindner-Gasse" zu benennen.

Ö 18

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 231 – 2907
Telefax: 09 11 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

05.03.2018
Thiel / König

AfV

OBERBÜRGERMEISTER
07. MRZ. 2018
VII
VI / IV
z.w.V.

Antrags-Nummer:
54 / 2018

Straßenbenennung nach Richard Lindner

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Richard Lindner war einer der 'big five', einer der großen New Yorker Pop-Art-Künstler. Erst 1963 gelang ihm der Durchbruch mit der Gemeinschaftsausstellung Americans'63, zusammen mit Roy Lichtenstein, Claes Oldenburg, James Rosenquist und Andy Warhol.

Was – auch bei uns – nur wenige wissen: Der 1901 geborene Lindner wuchs in Nürnberg auf. Seine Mutter betrieb in Nürnberg ein Geschäft für maßgeschneiderte Korsagen. Nach wenig erfolgreichen Versuchen als Konzertpianist studierte er ab 1922 an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg Zeichnen, Ölmalerei und Gebrauchsgrafik. Im Nürnberg der Weimarer Republik gewann er mehrere Werbedesign-Wettbewerbe. Lindner verließ, nach Anfeindungen wegen seiner jüdischen Abstammung schon 1933 Deutschland. Er ging zunächst nach Paris, wurde dort 1940 von der französischen Polizei verhaftet. 1941 gelang ihm die Flucht in die USA. 1948 wurde er amerikanischer Staatsbürger und schlug sich einige Jahre als Werbegrafiker durch.

Als Richard Lindner Weltruhm erlangt ist er bereits 50 Jahre alt. Lindners Pop-Art-Stil bleibt zeitlebens von den Einflüssen in den Nürnberger Jahren geprägt: *"Vor der Folie seiner Biographie erklären sich zunächst Teile des Repertoires seiner Bilderwelten. So malt er immer wieder Frauen im Korsett. Eindrücke, die er als Jugendlicher im Laden seiner Mutter gesammelt haben muss. Ikonographisches Beiwerk seiner Figurendarstellungen sind (...) Spielzeuge verschiedenster Art, Karten, Bälle oder Reifen. (...) Nürnberg war zu Beginn des 20. Jahrhunderts sicher das deutsche Zentrum der Spielwarenherstellung, (...) so wirken Lindners Figuren nicht selten selbst wie mechanische Aufziehpuppen."* (Wikipedia)

Am 16. April 1978 stirbt Lindner in New York. Seine Bilder sind heute unbezahlbare Ikonen der Pop-Art. Mit Richard Lindner hat Nürnberg einen Künstler des 20. Jahrhunderts von Weltrang hervorgebracht, einen Künstler dessen Werk ohne entscheidende Prägungen in seiner Nürnberger Zeit so wie es ist nicht denkbar wäre. Zwei seiner Bilder befinden sich in Nürnberg im Neuen Museum. Im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung und seines unmittelbar bevorstehenden vierzigsten Todestages stünde es Nürnberg gut an sich auf Lindner zu besinnen und ihn zu ehren.

In der Lorenzer Altstadt gibt es in unmittelbarer Nähe des Neuen Museums eine kurze, bislang namenlose Gasse. Sie erscheint geeignet, da sie einen unmittelbaren räumlichen Bezug zu dem Museum hat, in dem zwei Bilder Lindners ausgestellt sind. Trotz der Kürze ist der Durchgang von Wahrnehmung, da die Gasse auf dem Weg vom Hauptbahnhof zum Neuen Museum von vielen Fußgängern begangen wird.

Für die Behandlung im zuständigen Ausschuss stellen wir daher folgenden

Antrag:

Der bislang namenlose Durchgang zwischen der Königstraße und dem Klarissenplatz (mit Sicht auf den Eingang des Neuen Museums) wird „Richard-Lindner-Gasse" benannt. Auf einem Zusatzschild werden Erklärungen zum Namensgeber gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

433

NÜRNBERG KULTURHAUPTSTADT EUROPAS WIR BEWERBEN UNS 2023

Entscheidungsvorlage

Der Durchgang von der Königstraße zum Klarissenplatz soll nach dem deutschjüdischen Künstler Richard Lindner benannt werden.

Richard Lindner, der langjährig in Nürnberg lebte, sah sich als Jude und SPD-Mitglied 1933 genötigt, nach Frankreich auszuwandern. Im März 1941 emigrierte er in die USA. Dort arbeitete er zunächst als Zeichner, Maler und Grafiker für die Zeitschriften „Esquire“, „Fortune“, „Harper’s Bazar“, „McCall’s“, „Seventeen“ und „Vogue“, bevor er den mit Erfolg ausgeübten Illustratorenberuf aufgab und sich ab den frühen 1950er Jahren als freischaffender Künstler weitgehend auf die Malerei konzentrierte.

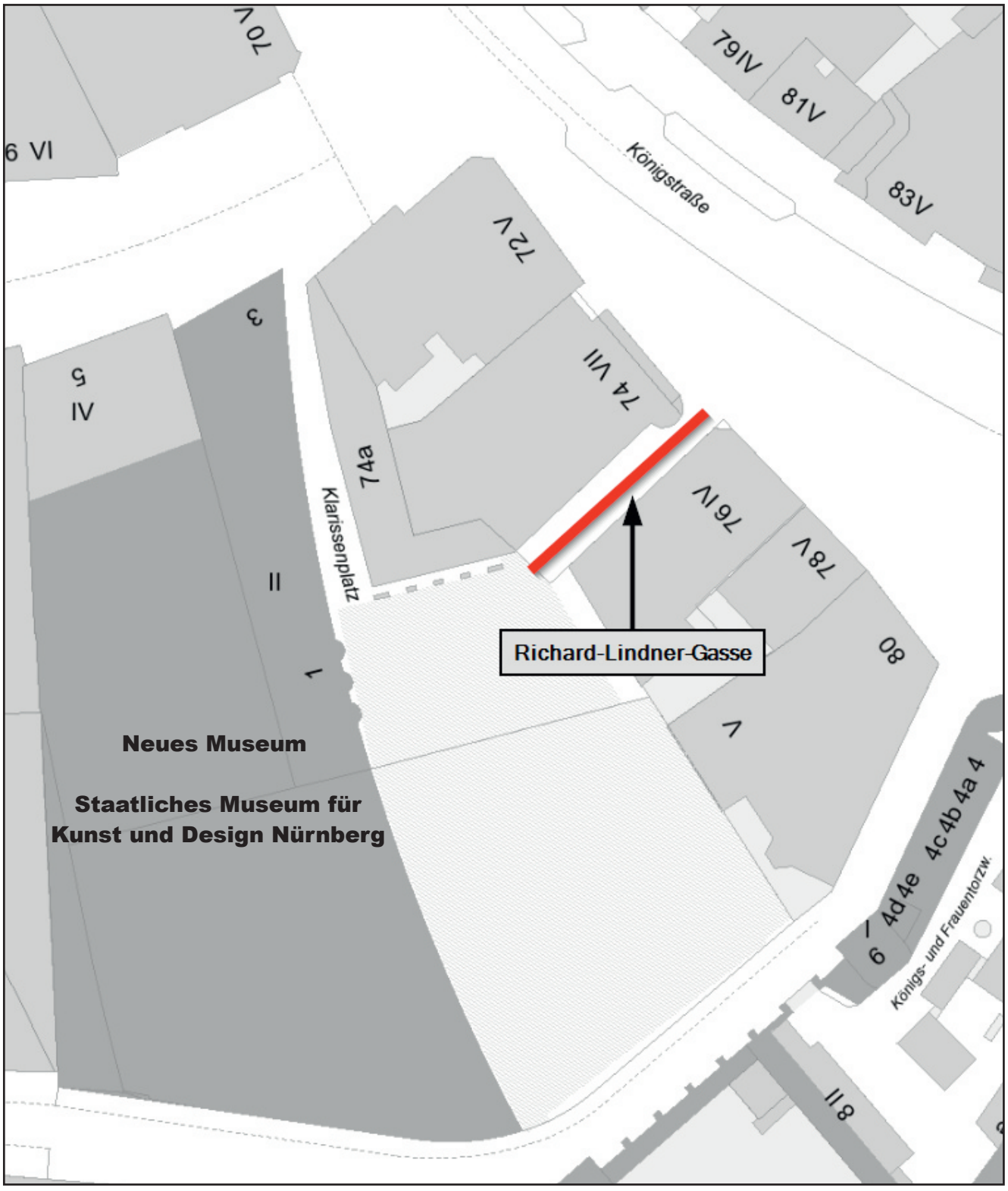
Sein Werk war stark vom Kubismus und Surrealismus beeinflusst und lehnte sich später enger an die Welt des Pop Art und des Hard Edge an, ohne dieser, so seine eigene Überzeugung, wirklich anzugehören, genauso wenig fühlte er sich der zeitgenössischen US-amerikanischen Gegenwartskunst allzu sehr verbunden. Tatsächlich entwickelte er einen ganz eigenen, bewusst „gekünstelten“ und ausdrucksstarken Stil, seine völlig „abstrahierten, grellbunten, gliederpuppenartig gebildeten Frauen- und Männerfiguren scheinen aus der Welt der Comic Strips u. der Werbeplakate hervorzugehen.

Aufgrund seines Bezugs zu Nürnberg, seiner Bedeutung als Graphiker und vor allem als Maler des 20. Jahrhunderts, wird vorgeschlagen, den Durchgang von der Königstraße zum Klarissenplatz und damit in Richtung des „Neuen Museums - Staatliches Museum für Kunst und Design Nürnberg“ als

Richard-Lindner-Gasse
(nach Richard Lindner 1901-1978)

zu benennen.

Beilage:



© Stadt Nürnberg
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig

Beschlussvorlage
Geo/023/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	22.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Benennung der Freifläche im Innenbereich des "Tafelhofpalais" (Nähe Bahnhofsplatz / Bahnhofstraße) als Dr.-Helmut-Kohl-Platz nach dem langjährigen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Anlagen:
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.06.2017
Entscheidungsvorlage
Planbeilage

Sachverhalt (kurz):

Es wird vorgeschlagen, die Freifläche im Innenbereich des "Tafelhofpalais" (Nähe Bahnhofsplatz / Bahnhofstraße) nach dem langjährigen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl als Dr.-Helmut-Kohl-Platz zu benennen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Es gibt keine Hinweise darauf, dass bestimmte Personengruppen durch die Benennung besonders benachteiligt sind.

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Av**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Ferienausschuss beschließt, wie in den Beilagen dargestellt, die Benennung der Freifläche im Innenbereich des "Tafelhofpalais" (Nähe Bahnhofsplatz / Bahnhofstraße) als Dr.-Helmut-Kohl-Platz nach dem langjährigen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl.

Ö 19

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

AfV

OBERBÜRGERMEISTER
22. JUNI 2017 /.....Nr.....

VII	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
		4	Antwort vor Absendung vorlegen
VI / IV	2 X z.w.V.	5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 231 – 2907
Telefax: 09 11 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

per Fax

20.06.2017
Brehm

Antrags-Nummer:
126/2017

Platzbenennung zu Ehren von Dr. Helmut Kohl

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Dr. Helmut Kohl ist der Architekt und Baumeister der Deutschen Einheit und einer der wichtigsten Schlüsselfiguren in der Nachkriegsentwicklung Europas verstorben.

Der „Kanzler der Einheit" hat über vier Legislaturperioden hinweg die Geschicke unseres Landes gelenkt und dabei die weitreichendsten außenpolitischen Veränderungen auf den Weg gebracht. Veränderungen die in der Wiedervereinigung des geteilten Deutschlands gipfelten, was bis zum tatsächlichen Mauerfall für viele Menschen in unserem Land nicht annähernd denkbar gewesen wäre. Einige sahen bis kurz vor dieser historischen Wende gar die Zeit gekommen, das Ziel der Vereinigung aus der Präambel des Grundgesetzes zu entfernen.

Dr. Helmut Kohl hatte durch sein Wirken maßgeblichen Anteil daran, dass wir heute in einem friedlichen, freien und demokratischen Europa leben. Seit nunmehr 27 Jahren wachsen die Kinder in unserem Land mit „nur einem Deutschland" auf und in nur wenigen Jahrzehnten wird die bewusste Erinnerung an ein als geteilt erlebtes Land nicht mehr existieren, sondern als historische Tatsache Bestandteil unserer Vergangenheit sein.

Um Dr. Helmut Kohl postum ein ehrendes Wahrzeichen in unserer Stadt zu setzen, stellt die CSU-Stadtratsfraktion zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung bereitet die Benennung des künftigen Bahnhofsvorplatzes in „Helmut-Kohl-Platz" vor. Mit der derzeitigen Umgestaltung entsteht dort ein großer Bereich mit hoher Aufenthaltsqualität und offenem Charakter. Dieser Platz bietet sich hervorragend an, würdig das Andenken an den großen Staatsmann Dr. Helmut Kohl zu verkörpern. Darüber hinaus ist die Aufstellung einer entsprechenden Büste, Statue oder Plastik von Dr. Kohl an dieser Stelle zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Brehm
Fraktionsvorsitzender

A17062000 Helmut Kohl Platz.docx

439

Entscheidungsvorlage

Die Freifläche im Innenbereich des neuen "Tafelhofpalais" in der Nähe des Bahnhofsplatzes bzw. der Bahnhofstraße soll nach dem langjährigen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl benannt werden.

Helmut Kohl, am 3. April 1930 geboren, studierte Rechts- Sozial- und Staatswissenschaften sowie Geschichte an den Universitäten Frankfurt am Main und Heidelberg und promovierte im Jahr 1958.

Schon früh folgte Helmut Kohl seinem Interesse für Politik. So wurde er im Jahr 1947 Mitglied der CDU, war Mitbegründer der Jungen Union (JU) in Ludwigshafen und in Rheinland-Pfalz und gehörte ab 1959 dem Landtag von Rheinland-Pfalz an. Im Jahr 1969 wurde er in Rheinland-Pfalz zum seinerzeit jüngsten Ministerpräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Nachdem er ab dem Jahr 1976 Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion und Oppositionsführer im Deutschen Bundestag war, wählte ihn der Deutsche Bundestag im Jahr 1982 im Wege eines Konstruktiven Misstrauensvotums zum Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Amt hatte er bis zum Jahr 1998 inne.

Ein großes Anliegen war für Helmut Kohl das Eintreten für Frieden und Sicherheit auf internationaler Ebene sowie die europäische Integration, die im eine Herzensangelegenheit war. Die Intensivierung der deutsch-französischen Freundschaft war im sehr wichtig. Symbolträchtig deutlich wurde dies in Verdun, als Helmut Kohl am 22. September 1984 mit dem französischen Staatspräsidenten François Mitterrand, Hand in Hand stehend, der Toten der beiden Weltkriege gedachte, während die Hymnen beider Nationen abgespielt wurden. Gleiche Freundschaftsbekundung erfolgten auch mit Ronald Reagan, dem damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Ostpolitik seiner sozialdemokratischen Vorgänger Willy Brandt und Helmut Schmidt setzte er fort.

Nach dem Zusammenbruch der DDR gelang es Helmut Kohl in den Jahren 1989 und 1990 mit Geschick, die deutsche Einheit zu verwirklichen. Hierbei kamen ihm die guten Beziehungen zu den wichtigsten ausländischen Staats- und Regierungschefs zugute, insbesondere zum damaligen sowjetischen Staats- und Parteichef Michail Gorbatschow und zum damaligen amerikanischen Präsidenten George Herbert Walker Bush.

Helmut Kohl war ein leidenschaftlicher Verfechter der europäischen Idee und trieb maßgeblich die europäische Integration voran. Mit der Unterzeichnung des Vertrages von Maastricht im Jahr 1992 wurden aus den damaligen Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS und Euratom) die Europäische Union gebildet sowie die Grundlagen zur Europäischen Währungsunion und zur späteren Enführung des Euro gelegt.

Helmut Kohl ist bislang der Bundeskanzler mit der längsten Amtszeit (1982-1998). Er erhielt vielfältige Ehrungen und Auszeichnungen, wie z.B. das Großkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland in besonderer Ausführung mit Lorbeerkranz, den Internationalen Karlspreis zu Aachen oder den Titel "Ehrenbürger Europas", um nur einige zu nennen. Helmut Kohl starb nach längerer Krankheit am 16. Juni 2017 im Alter von 87 Jahren in Ludwigshafen-Oggersheim am Rhein.

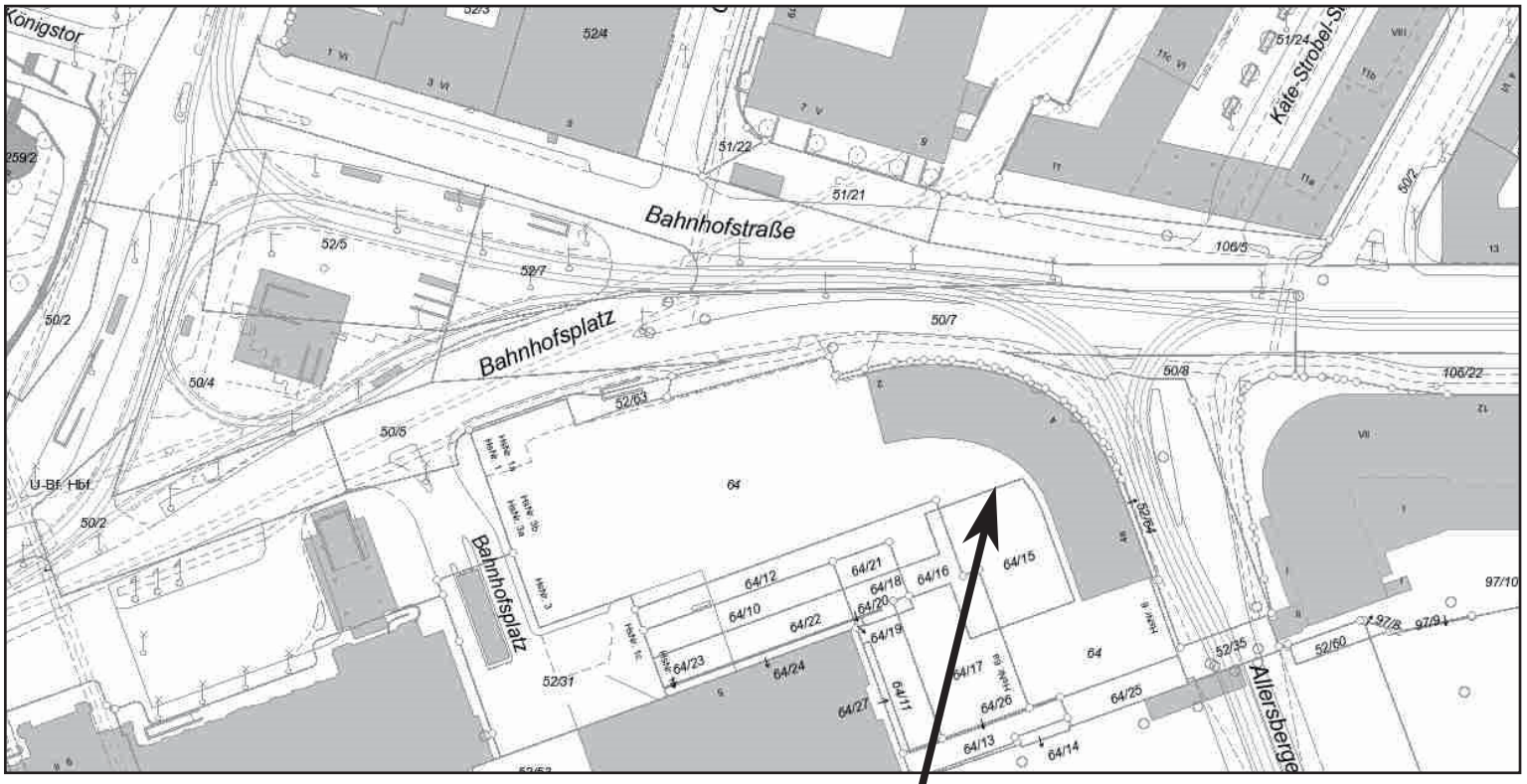
Es wird vorgeschlagen, die Freifläche im Innenbereich des neuen "Tafelhofpalais" in der Nähe des Bahnhofsplatzes bzw. der Bahnhofstraße als

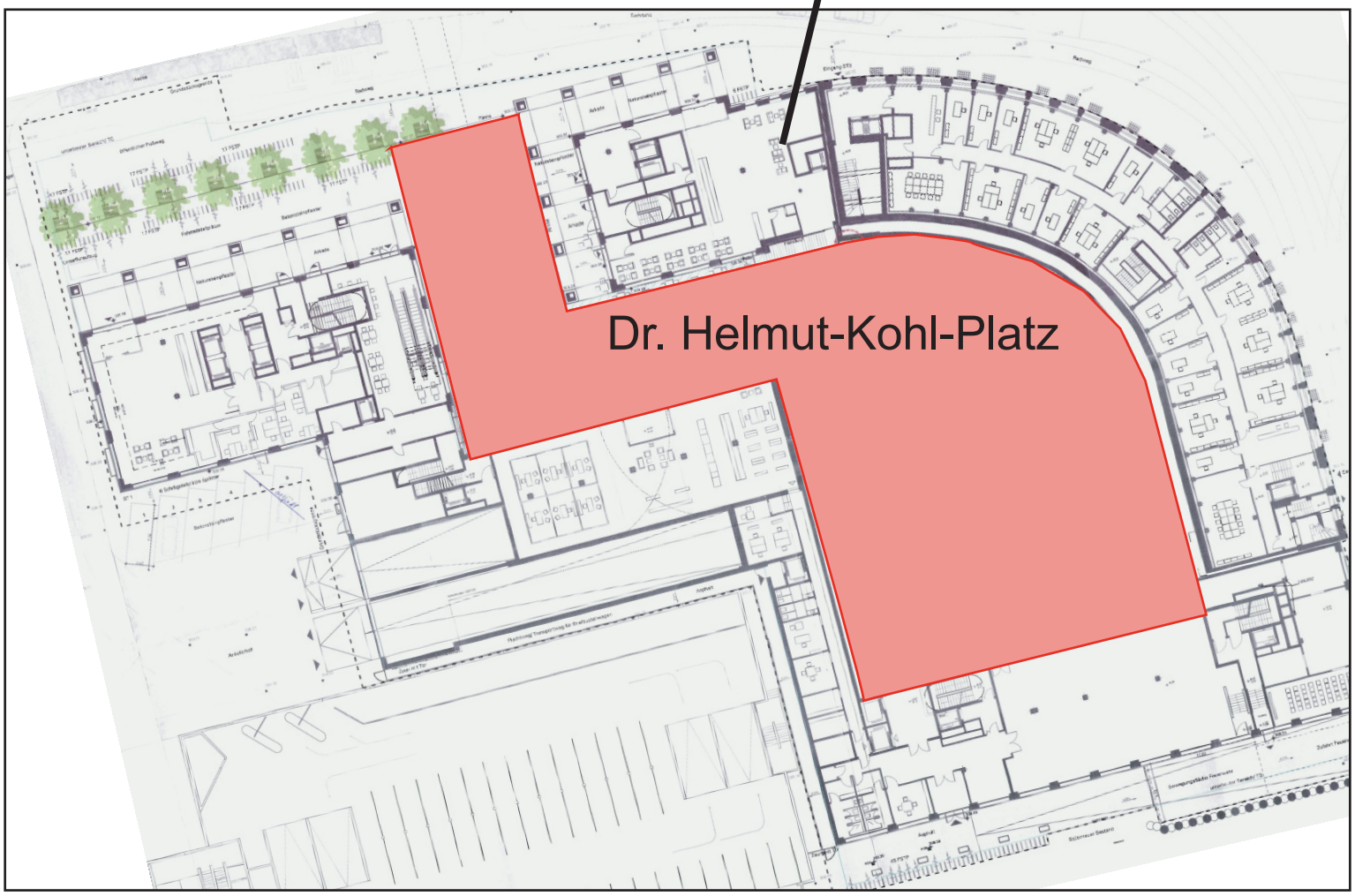
Dr.-Helmut-Kohl-Platz

1930-2017, deutscher Politiker (CDU), Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz (1969-1976) und Bundeskanzler (1982-1998),

zu benennen.

Beilage:





© Stadt Nürnberg
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig